Churpfalzbaierisches

Regierungs-Blatt.

MDCCCII.

München,
in der Strobelschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

I. Stück. München, Mittwoch den 6. Jänner 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Das Regierungsblatt betreffend.)

Vermöge gnädigster Generalverordnung vom 5ten Oktobers 1799 (Münchner Intelligenzblatt 1799. N. 45. S. 723—726) wurde das Münchner Intelligenzblatt als officielles Regierungs- und Intelligenzblatt erklärt, und um dasselbe seiner Bestimmung näher zu bringen, gemäß höchster Entschließungen vom 17ten Oktobers und 23. Novembers 1801 (S. Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. N. 50. S. 789. 790.) weiters verordnet, daß das Regierungsblatt von dem Intelligenzblatte vollkommen getrennt werden solle.

Damit nun über den Zweck und die Einrichtung des von nun an ganz officiellen Regierungsblattes kein Anstand oder Zweifel übrig bleibe, und alle Behörden, Aemter, und Unterthanen sich genäu hienach zu achten wissen; so will man zur näheren Uebersicht folgende Verfügungen wiederholen:

1. Durch das unter Leitung und Besorgung der churfürstlichen General-Landesdirektion erscheinende Regierungsblatt werden alle landesherrlichen Verordnungen, Gesetze, und allgemeinen Aufträge öffentlich bekannt gemacht, und sind als gesetzmäßig publizirt anzusehen.

2. Den churfürstlichen Kollegien, Stellen, Landgerichten, und Kameralämtern wird das Regierungsblatt durch das dießseitige Expeditionsamt zugesendet.

3. So oft es bey allgemeinen Verordnungen für nöthig gefunden wird, sollen noch besondere Abdrücke hievon gemacht, und die erforderliche Anzahl Exemplarien den churfürstl. Landgerichten zur Mittheilung an die Inkorporationsortschaften zugesendet werden.

4. In Fällen, wo die Verordnungen angeheftet werden müssen, oder in mehreren Exemplarien nothwendig wären, haben die Aemter dazu die Abschriften aus dem Regierungsblatte selbst machen zu lassen.

5. Wenn eine Verordnung oder Bekanntmachung in einen besonderen Akt einschlägt, so ist demselben ein Blatt beyzulegen, worauf bemerkt ist, in welchem Jahrgange und Stücke des Regierungsblattes die Verordnung zu finden sey.

6. Sämtliche Stücke des Regierungsblattes sind fleißig zusammen zu halten, und am Ende des Jahrs vollständig gesammelt und gebunden in jeder Amtsregistratur aufzustellen, indem einzelne Blätter nicht ergänzt, sondern bey jedem Abgange der ganze Jahrgang auf der Beamten persönliche Kosten ersezt, und hierauf bey allen Amtsuntersuchungen, und Extraditionen genaue Rücksicht genommen werden solle.

7. Eben so sind die besonderen Beylagen, in welchen sich die Ediktalzitationen, Steckbriefe, Proklamen, und andere gerichtliche Bekanntmachungen befinden, fleißig zu sammeln, und dem Regierungsblatte beyzubinden.

8. Obschon übrigens dem Buchhändler Strobel, welchem der Verlag des Regierungsblattes überlassen ist, bewilliget wurde, noch daneben ein besonderes Intelligenzblatt heraus-

7924 .15+ (RECAP) 499893 3

Digitized by Google

zugeben; ſo hat doch dasſelbe mit dem gegenwärtigen offiziellen Regierungsblatte ganz keine Verbindung.

München den 23ſten Dezember 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Verleitung der churfürſtlichen Unterthanen zur Auswanderung in das Ausland betreffend.)

Maximilian Joſeph ꝛc. ꝛc.

Es iſt Uns zur Anzeige gebracht worden, daß in Unſeren Churlanden Emiſſarien herumziehen, welche die Landleute zur Auswanderung nach fremden entfernten Staaten nicht nur zu verleiten ſuchen, ſondern ſogar gedruckte Maniſeſte unter der Hand verbreiten, worin den Koloniſten, welche ſich anwerben laſſen, die anlockendſten Verſprechungen, über deren Werth oder Unwerth Wir inzwiſchen nicht entſcheiden wollen, gemacht werden.

Bey Unſerm Entſchluß, die Uns von der Vorſicht anvertrauten Lande ſo zu regieren, daß alle darin befindlichen Einwohner ſich des möglichſt hohen Grades bürgerlicher Freyheit und Wohlſtandes zu erfreuen haben ſollen, dürfen Wir zwar nicht befürchten, daß dieſe ſchon ihrer Organiſation nach unedle Werbungen im Ganzen einen nachtheiligen Einfluß auf dieſelben haben werden, und ſind daher auch gar nicht gemeint, diejenigen, welche aus vorgeſetztem Willen, und wohl erwogenen Abſichten auf der Auswanderung beſtehen, daran zu behindern, wenn ſie in ſolchen Fällen den in den desfalſigen poſitiven Geſetzen enthaltenen Beſtimmungen genügen,

Da aber in Landen, welche ſo lange der Schauplatz eines verheerenden Krieges geweſen ſind, das Gefühl überſtandener Leiden und Schäden, welches in ſo kurzer Zeit, ſelbſt durch die thätigſten Vorkehrungen, nicht gänzlich entfernt werden konnte, und worauf auch wahrſcheinlich die Erwartungen der in Rede ſtehenden Werbungen gegründet ſind, bey Individuen, welche nur den Augenblick zu berechnen wiſſen, die damit verbundenen Vorſpieglungen hie und da Eingang finden könnten, und Wir Uns aus mehrern durch die Erfahrung beſtärkten Gründen verbunden glauben, dieſelbe ſo wie alle andere, welche Leichtgläubigkeit zu Schritten verleiten möchte, denen herkömmliche Reue nachfolgt, gegen Verführung möglichſt ſchützen zu müſſen; ſo befehlen Wir hierdurch, eben ſo ernſtlich als gemeſſenſt, daß erſagte fremde Emigrationspatente, und wie ſie immer Namen haben mögen, wo man deren habhaft werden kann, augenblicklich vernichtet, die Verbreiter eingezogen, und mit den gegen Verführer und Debaucheurs beſtimmten Strafen unnachſichtlich belegt werden ſollen.

Uebrigens ſetzen Wir ein für allemal feſt, daß Einländern, welche ſich zu Koloniſten anwerben laſſen, und als ſolche mit oder ohne Erlaubniß ausgewandert ſind, nie wieder die Rückkehr in Unſere Lande geſtattet ſeyn ſolle.

München den 16ten November 1801.

Max. Joſ. Churfürſt.

(L.S.)

Freyh. v. Montgelas.

Auf Churfürſtl. höchſten Befehl.

v. Krauß.

(Die Brandaſſekuranz betreffend.)

Mehrere über einige, die Brandaſſekuranz betreffende Gegenſtände, eingekommene Anfragen haben folgende Erläuterungen veranlaſſet, welche als künftige allgemeine Normen hiemit bekannt gemacht werden, und zwar:

1) Die Mühlwerke können eben ſo, wie die Mühlgebäude ſelbſt, und als Theile dieſer lezteren aſſekurirt werden; — das nämliche

Digitized by Google

ſolle auch in Rückſicht der Werker bey den Bräuhäuſern gelten.

2) Da der Fall ſelten eintreten wird, daß man ungebaute Häuſer aſſekurirt, bey dieſer Aſſekuranz aber der Geſellſchaft immer mehr Nutzen zugehet, als dabey Gefahr zu befürchten iſt; — ſo können auch derley Einträge unbedenklich, und blos mit der Vorſicht angenommen werden, daß, wenn ſeiner Zeit durch Vollendung des Baues das Gebäude den Werth nicht erreicht, in welchem es eingetragen iſt, der eingetragene Werth der Brandaſſekuranz-Ordnung gemäß herabgeſezt werden müſſe.

3) Die Kalköfen können eben ſo wenig, als die übrigen in dem 3ten §. des Generalmandats ausgenommenen Feuers-gefährlichen Gebäude aſſekurirt werden.

4) Alle Wohn- oder andere Gebäude, die nicht wenigſtens 20 Schritte von dieſen Kalköfen, oder allen übrigen im erwähnten 3ten §. des Generalmandats ausgenommenen Gebäuden entfernet ſind, werden wegen Feuersgefahr nicht angenommen.

Wonach ſich alſo ſämtlich- churfürſtliche Landgerichte, und Orts-Obrigkeiten gehorſamſt zu achten haben.

München den 14ten Dezember 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Lizent. Schießl, Sekretär.

(Die Vorſpann für die auf Kordon verlegten churfürſtlichen Offiziers betreffend.)

Da es die Nothwendigkeit erfordert, daß die auf Kordon verlegten Offiziers wegen Abholung der Löhnungs- und Properitätsgelder, dann der Montursſtücke ſich alle Monate zum Regimentsſtabe verfügen müſſen; ſo haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſter Entſchließung vom 15ten Dezember anbefohlen, daß die desfalls benöthigte Vorſpann nach der Kordonsinſtruktion ohne Weigerung abgegeben werden ſolle.

Es werden daher ſämtliche churfürſtliche Landgerichte hierauf angewieſen.

München den 23ſten Dezember 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Kroiß, Sekretär.

(Die Verehelichung der Landkapitulanten betreff.)

Es iſt zwar ſchon unterm 11ten September dieß Jahrs (S. Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. Nro. 39. S. 607. 608.) wegen unterſagter Verehelichung der in Militärdienſten ſtehenden Landkapitulanten die gnädigſte Verordnung erlaſſen worden: nachdem aber deſſen ungeachtet weitere Beſchwerden dießfalls vorgekommen ſind; ſo wird hiemit ſämtlichen churfürſtlichen Landgerichten zu Folge höchſter Anbefehlung neuerdings aufgetragen, keinem in Militärdienſten ſtehenden Landkapitulanten die Gutsübernahm oder Verehelichung zu geſtatten, bevor ſelber nicht den Abſchied von ſeinem Regiment, oder dem Korps, bey welchem er ſtehet, erhalten hat.

Hienach haben ſich ſämtliche Landgerichte, wie auch andere mit der Jurisdiktion begabte Obrigkeiten gehorſamſt zu achten.

München den 23ſten Dezember 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Kroiß, Sekretär.

(Die bey dem Militär eingeführte Geſchäftsordnung betreffend.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben unterm 4ten dieſes Monats nachfolgende höchſte Kabinetsordre erlaſſen:

„Wir haben zwar bey Uebernahme des Ge„neralkommando ſowohl, als gelegenheitlich „der Aufhebung des Oberkriegskollegiums Un„ſere höchſte Willensmeinung dahin zu erken-

Digitized by Google

„nen gegeben, daß die Civilstellen in allen mi„litärischen Vorkommnissen sich an Uns wenden, „und die darauf Bezug habenden Berichte zu „Unserer unmittelbaren Entsieglung einsenden „sollen. Dessen ungeachtet haben Wir schon „öfters wahrgenommen, daß dergleichen Be„richte an den Kriegs-Justiz- oder Kriegs-Oeko„nomierath geschickt werden, und selbst die Kol„legien mit diesen beyden Rathsabtheilungen „unmittelbar korrespondiren.“

„Da nun besagte Rathsabtheilungen für „sich nichts verfügen können, sondern die dort „einkommenden Kommunikate, und Berichte „Uns einsenden, sohin Unsere höchste Entschlies„sung darüber erholen müssen; so ergiebt sich „offenbar, daß die bey dem Militär eingeführ„te Geschäftsordnung, von der Wir nicht im „mindesten abzugehen gedenken, durch diesen „Umweg nicht beschleuniget, sondern blos ver„zögert werde.“

In Gemäßheit der hienach unterm 14ten Dezembers erfolgten gnädigsten Entschließung wird demnach diese geäußerte höchste Willensmeinung sämtlichen sowohl administrativen als Justizstellen bekannt gemacht, zugleich aber der Sinn der am 1sten Oktobers dieß Jahrs erlassenen höchsten Verordnung dahin erläutert, daß nur in jenen Fällen eine unmittelbare Benehmung der höheren Kollegialstellen mit den Kriegsrathsabtheilungen als Ausnahme statt finden solle, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet. Hingegen werden die unteren Gerichtsbehörden nochmal gemessenst angewiesen, ihre Berichte nicht unmittelbar an Seiner Churfürstlichen Durchlaucht höchste Person, sondern jederzeit an die vorgesezte höhere Kollegialstelle einzubefördern.

München den 23sten Dezember 1801.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Kais. Rußischen Truppendurchmarsch betreffend.)

Für die an die kaiserlich-Rußische Feldspitäler abgegebene Naturalien und gestellte Vorspannen sind unterm heutigen den einschlägigen Untermarschkommissariaten nachfolgende Geldbeträge mit dem Auftrage angewiesen worden, selbe den Konkurrenten sogleich genau, und getreulich hinauszubezahlen, und wie dieß geschehen sey, sich gebührend zu legitimiren, —

Untermarschkommissariat Landsberg.

Für 135 baierische Klafter Holz a 6 fl.	810 fl.	— kr.
— 2276 Gebund Stroh a 6 kr. .	227 fl.	36 kr.
	1037 fl.	36 kr.

Untermarschkommissariat Weilheim.

Für 1262 Kostportionen a 15 kr. .	315 fl.	30 kr.
— 117½ Klafter Holz a 6 fl. .	705 fl.	— kr.
— 2409 Gebund Stroh a 6 kr. .	240 fl.	54 kr.
— 99⅜ N. ö. Metz. Haber a 3 fl. 30 kr.	348 fl.	57 kr.
— 493 Vorspannswägen a 30 kr.	246 fl.	30 kr.
— 1628 Vorspannspferde a 30 kr.	814 fl.	— kr.
— 814 Vorspannsknechte a 15 kr.	203 fl.	29 kr.
	2874 fl.	21 kr.

Untermarschkommissariat Dachau, Station Sendling.

Für 706 Kostportionen a 15 kr. .	176 fl.	30 kr.
— 4⅛ N. ö. Metzen Haber a 3 fl. 30 kr.	14 fl.	26¼ kr.
— 3 Cent. 20 Pfund Heu a 2 fl. 34 kr.	8 fl.	12½ kr.
— 92 Wägen a 30 kr.	46 fl.	— kr.
— 464 Pferde a 30 kr.	232 fl.	— kr.
— 232 Knechte a 15 kr. . . .	58 fl.	— kr.
	535 fl.	8¾ kr.

Untermarschkommissariat Pfätter, Station Pfätter, und Eglofsheim.

Für 1132 Kostportionen a 15 kr. .	283 fl.	— kr.
— 10⅜ N. ö. Metzen Haber a 3 fl. 30 kr.	35 fl.	26¼ kr.
— 7 Cent. 80 Pfund Heu a 2 fl. 34 kr.	20 fl.	— kr.
— 136 Wägen a 30 kr. . . .	68 fl.	— kr.
— 548 Pferde a 30 kr. . . .	274 fl.	— kr.
	680 fl.	26¼ kr.

Von den Stationen Moosburg, und Ergolting mangeln noch die individuellen Auszeigen.

München den 13ten Dezember 1801.

Churfürstliche Kriegsdeputation.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Digitized by Google

Zehnte Anzeige

über die geleisteten Vergütungen der k. k. Naturalientransporte.

Zeit der Hinausbezahlung.	Untermarschkommissariate, welche die Vergütungen erhalten haben.	Hinausbezahlte Summen. fl.	fr.	Vergütete Transporte. Zeit.	Von	bis.
19ten Oktober.	Landsberg . . .	5000	—	Dezember 1799.	(Pfaffenhofen	Landsberg.
				Jän. Feb. März 1800.	(Landsberg .	Memmingen.
——— ———	Obere Pfalz . .	6271	12	Novemb. Dez. 1799.	Amberg . .	Neumarkt.
2ten Novemb.	Aibling	1905	40	Juny 1800.	Rosenheim .	Kufstein.
— —	Neuburg vorm Wald	2975	32	März 1800.	Neuburg . .	Regensburg.
— —	Wolfertshausen . .	2440	4	———	Holzkirchen .	Murnau.
— —	Landsberg . . .	5795	19	Dezember 1799,	(Pfaffenhofen	Landsberg.
				bis März 1800.	(Landsberg .	Memmingen.
— —	Wolfertshausen . .	3053	41	———	Holzkirchen .	Benediktbaiern.
16. Novemb.	Murnau	1750	59	May 1800.	Murnau . .	(Seefeld.
						(Schongau.
— —	Sulzbach	2844	17	Jän. Feb. März 1800.	Amberg . .	Neumarkt.
30. Novemb.	Kellheim	6624	19	———	Regensburg .	(Neufahrn.
						(Pfaffenhofen.
2ten Dezemb.	Aibling	2053	10	April, May 1800.	Rosenheim .	Holzkirchen.
7ten Dezemb.	Parkstein	3021	48	April 1800.	Weiden . .	(Amberg.
						(Schwandorf.
21. Dezemb.	Murach	1848	4	———	Neuburg . .	Regensburg.
— —	Amberg	3181	28	Jän. Feb. März 1800.	Amberg . .	Neumarkt.
— —	Schwaben . . .	3000	—	August 1799.	Pfaffenhofen .	Landsberg.
				Februar, März 1800.		

Churfürstliche Kriegsdeputation.

Freyherr von Weichs.

München den 21sten Dezemb. 1801. von Schmdger.

(Die geheime Registratur betreffend)

Vermög höchster Entschließung vom 2ten Dezember 1801 haben Seine Churfürstliche Durchlaucht die bisher bestandene geheime Gesamt-Registratur getrennt, und verordnet, daß

1. die geheimen Registratoren Braam und von Berüff, dann der in gleiche Stelle vorgerückte geheime Expeditionsprotokollist, Sekretär Günther zur Registratur des Ministerial-Finanzdepartements,

2. Die geheimen Registratoren Lampel und Reisenegger zu jener des Ministerial-Justizdepartements,

3. der geheime Registrator Lori und der zu solcher Stelle beförderte Kanzellist der unmittelbaren Allodial- und Fideikommißergänzungs-Kommißion, Gail zur Registratur des Ministerialdepartements in geistlichen Angelegenheiten zu stehen kommen sollen.

4. Die bisherige geheime Kanzley oder Registratur Gesamtuniform hat also von nun an gänzlich zu ceßiren, und jeder die Subalternen Uniform desjenigen Departements zu tragen, dem er zugetheilt worden ist.

München den 12ten Dezember 1801.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Digitized by Google

Auch haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht unterm 5ten Dezember 1801 den Georg Philaret Habenſchaden als karakteriſirten Sekretär und geheimen Kanzelliſten bey der churfürſtl. geheimen Allodial- und Fideikommißergänzungs-Kommißion an den Platz des weiters beförderten geheimen Kanzelliſten Gail anzuſtellen geruht.

Der churfürſtlichen Geſandtſchaft zu Berlin iſt Wilibald Freyherr von Rechberg, und der zu St. Petersburg Tit. Olry als Legations-Sekretärs beygegeben worden.

(Nachfrage um den k. k. Lieutenant Franz Mattes.)

Der Unterlieutenant Franz Mattes, des k. k. Infanterie-Regiments Wenkheim wurde in der Schlacht bey Höhenlinden am 3ten Dezember vorigen Jahrs verwundet und gefangen.

Da man bisher von ſeinem Leben oder Tod keine ſichere Auskunft erhalten konnte, auch die dießfallſigen Bemühungen bey der franzöſiſchen Auswechslungskommißion noch ohne Erfolg geweſen; ſo hat die hier beſtehende k.k. Geſandtſchaft die dießortige Stelle um Verwendung angegangen.

Es wird daher ſämtlichen einſchlägigen Behörden aufgetragen, förderlichſte Erkundigung einzuziehen, und über den Befund Bericht anher zu erſtatten, ob nicht der genannte Offizier in der Gegend von Höhenlinden, oder in einem der damal beſtandenen Feldſpitäler an ſeinen Wunden verſtorben ſey.

München den 21ſten Dezember 1801.

Churfürſtliche Kriegsdeputation.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmbger, Sekretär.

(Gratifikation der Kordonsmannſchaft wegen aufgehobener Zigeunerbande.)

Da der zu Bruck in der oberen Pfalz kommandirte Korporal Winkelmann den Muth hatte, mit ſeinen untergebenen 10, und von der Station Nittenau beygezogenen 5 Mann, eine im Kloſter Waldersbachiſchen Dorfe Katzenrohrbach gelegene, bewaffnete Zigeunerbande von 50 Perſonen zu überfallen und aufzuheben; ſo haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſter Entſchlieſſung vom 12ten Dezember 1801 zu einer billigen Belohnung dieſes für die öffentliche Sicherheit ſo wichtigen Unternehmens Einhundert Gulden zur verhältnißmäßigen Vertheilung unter die Mannſchaft anzuweiſen geruht.

München den 28ſten Dezember 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

An ſämtliche churfürſtliche Untermarſchkommiſſariate in Baiern, der oberen Pfalz, Neuburg und Sulzbach.

Vermög gnädigſter Entſchließung vom 23ſten dieſes Monats haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. die bisher beſtandene churfürſtliche Kriegsdeputation nach derſelben Antrage aufzulöſen geruht, worüber von der churfürſtlichen General-Landesdirektion eine beſondere nähere Weiſung über die künftige Beſorgung der einſchlägigen Geſchäfte bekannt gemacht werden wird.

Indem man dieſe gnädigſte Verfügung den ſämtlichen baieriſchen, oberpfälziſchen, und neuburgiſchen Untermarſchkommiſſariaten eröffnet kann man zugleich die dießſeitige Geſchäftsführung auf keine angenehmere Art beſchließen, als daß denjenigen Untermarſchkommiſſariaten und anderen untergeordneten Behörden, welche vor den übrigen durch eifrige, zweckmäßige, und uneigennützige Beſorgung der ihnen übertragenen Geſchäfte ſich ausgezeichnet, und während der unglücklichen Kriegsjahre mit unverdroſſenem Ausharren zum Beſten der, durch Kriegslaſten aller Art hart bedrückten, Unterthanen mitgewirket haben, die beſondere gnädigſte Zufriedenheit mit dem Anhange zu erkennen gegeben wird, daß auf dieſelben mit baldmöglichſter Anweiſung der rückſtändigen Marſchkoſten vorzügliche Rückſicht genommen werden ſolle.

München den 26ſten Dezember 1801.

Churfürſtliche Kriegsdeputation.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Raimprechter, Sekretär.

Digitized by Google

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

(Das Abſterben des Herrn Erbprinzen von Baden Durchlaucht betreffend.)

Max. Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Es hat dem Allmächtigen gefallen, den durchlauchtigſten Fürſten, Herrn Carl Ludwig, Erbprinzen von Baden, Unſers geliebteſten Herrn Schwiegervaters Liebden, am 16ten vorigen Monats und Jahrs, von dieſer Welt abzurufen.

Wir verordnen daher, daß wegen dieſem für Uns ſo bedauerlichen Todesfall alle Spektakel, und öffentliche Luſtbarkeiten bis auf den 17ten dieß Monats incluſive eingeſtellt werden ſollen.

Wornach Unſere General-Landesdirektion das Geeignete an die Behörden zu erlaſſen hat.

München den 2ten Jänner 1802.

Max. Joſ. Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

Auf churfürſtl. höchſten Befehl.

von Krauß.

(Den braunen Bierſatz betreffend. *)

Da vermög höchſten Reſcripts vom 10ten dieß für 1801 und 1802 die Maß gutes, in Geſchmack und Kräften pfenningvergeltliches Bier, nämlich das Schenk- oder Winterbier, ausſchlüßig des an verſchiedenen Orten beſtehend ſonderbaren Stadt- oder fünften Pfennings, vom Ganter aus, und zwar in dem Oberland reſpective Regierungsbezirk München, dann einigen den höheren Satz genießenden Städten auf 12 Pfenning, in dem Unterland, vielmehr übrigen drey Regierungsbezirken, und auf den minderen Satz angewieſenen Orten aber auf 11 Pfenning; das Sommer- oder Märzenbier hingegen erſteren Orts auf 14 Pfenning, und in leztern Gegenden auf 13 Pfenning geſezt worden, und jedem Bräuer unverwehrt bleibt, das Bier auch wohlfeiler zu verkaufen; ſo wird ſolches hiemit Jedermann zur gehorſamſten Nachachtung kund gemacht, die ſämtliche Polizeyobrigkeiten aber angewieſen, für deſſen richtige und genaue Befolgung zu wachen, und die Kontravenienten zur empfindlichen Strafe zu ziehen.

Uebrigens wiſſen die ſämtliche Städte und Märkte in Verfolg der unterm 19ten Jänner 1801 erlaſſenen und in dem 4ten Stück des Regierungs- und Intelligenzblatts enthaltenen Verordnung die betreffende Taxgebühr in Zeit von 8 Tagen bey Vermeidung eines hierum abgehenden eigenen Bothens zum dießortigen Expeditionsamt unfehlbar einzuſchicken.

München den 14ten Dezember 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Lizent. Schießl, Sekretär.

* Da dieſe Verordnung in dem Regierungs- und Intelligenzblatt 1801 Nro. 52. S. 815. 816. fehlerhaft abgedruckt iſt; ſo wird ſelbe hiemit von den Fehlern gereinigt nochmal eingerückt.

(Die Handwerksmißbräuche der Färbergeſellen betreff.)

Der churfürſtlichen höchſten Stelle iſt jener Mißbrauch des Färberhandwerks unterthänigſt angezeigt worden, nach welchem jeder fremde Geſell, der an einem Feyerabende angekommen, nicht nur von dem Meiſter, welchen eben die Reihe getroffen hat, reichlich verpflegt wird, ſondern auch am Feyertage Abends um zwey Uhr von den in Arbeit ſtehenden Geſellen übernommen, auf die Herberge geführt, dort bis ſieben Uhr, und nach dem Abendeſſen mehrmal bis 10 oder 11 Uhr mit Bier, Brod, und Toback in der Zeche muß freygehalten werden.

Hiebey konnten dieſelben nicht etwa mit der ohnehin koſtbaren Entrichtung deſſen, was der

Fremde verzehrt, ſich von Zeitverſäumniß, und eigenem unnöthigen Aufwande loskaufen, ſondern ſie waren noch überdieß gezwungen, dieſer Schlemmerey ſelbſt beyzuwohnen, und widerwillig mitzuzechen.

Um aber das Vernunftwidrige, und Nachtheilige dieſes Unfugs auf das höchſte zu treiben, mußte jener Aufwand an jedem der unmittelbar nachfolgenden Feyertage, wären ihrer auch drey oder vier, wiederholt werden.

In gerechter Mißbilligung dieſes Handwerks-Mißbrauches, welcher den Müßiggang und die Schlemmerey eben ſo unterſtützt, wie er Meiſter, und arbeitende Geſellen empfindlich drückt, folglich auf die Induſtrie, und das Publikum ſchädlichſt zurückwirkt, wird beſchloſſen:

1. Daß dieſer Mißbrauch des ſogenannten Auszechens im ganzen Lande durchgehends aufgehoben ſeye, und

2. die Uebertretung mit empfindlicher Strafe belegt werden ſolle, welche die Ortsobrigkeiten nach Umſtänden geſezlich zu beſtimmen haben; indem

3. die Geſellen zum Unterhalt des wandernden Fremden weder etwas zu leiſten ſchuldig, noch auch das Auszechen freywillig fortzuſetzen berechtiget, auch

4. die Meiſter außer dem, womit ſie den Fremden unter der Zeit der Umfrage um Arbeit nothdürftigſt unterſtützen wollen, zu nichts verbunden ſind.

Die Polizeyſtellen haben dieſe gnädigſte Verordnung den Handwerksladen der Färber zu eröffnen, ſie zur gehorſamſten Befolgung derſelben anzuweiſen, ſich ſelbſt aber ſchuldigſt darnach zu achten.

München den 23ſten Dezember 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Kroiß.

Bekanntmachungen.

(Die Auflöſung der churfürſtlichen Kriegsdeputation betreffend.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben vermög höchſter Entſchließung vom 23ſten dieſes Monats nach dem nunmehr hergeſtellten, und ſich täglich mehr befeſtigenden Friedensſtande den Antrag der churfürſtlichen Kriegsdeputation zu ihrer Auflöſung und zur Wiedereinführung des gewöhnlichen Geſchäftsganges nach dem Friedensfuße, dem Zwecke ihrer urſprünglichen Anordnung zwar ganz angemeſſen befunden.

Da aber mehrere Geſchäfte, welche derſelben ſeither übertragen waren, in ihren Folgen ſo bald nicht beendiget ſeyn werden, ſondern von Zeit zu Zeit noch immer rekurrent werden müſſen;

So haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht mit Vernehmung Höchſtihro Staatsraths folgende Beſchlüſſe gefaßt:

1. Die nur für die Kriegszeit angeordnete Kriegsdeputation ſoll vom Monat Jänner 1802 anfangend, aufgelöſet ſeyn, weshalb

2. durch gegenwärtige Bekanntmachung ſämtliche Behörden und Parteyen, deren Angelegenheiten bey derſelben anhängig, und bisher verhandelt worden ſind, oder zu ihrem Geſchäftskreiſe gehören, angewieſen werden, ſich von dem bemerkten Zeitpunkte an, anſtatt an die bisherige Kriegsdeputation, an die churfürſtliche General-Landesdirektion, mit dem Beyſatze, bey der Ueberſchrift ihrer Berichte oder Vorſtellungen: In Kriegsſachen, für die Zukunft zu wenden.

3. Von dieſer nämlichen Epoche an ſollen gleichfalls alle beſondere, und der churfürſtlichen Kriegsdeputation ſeither untergeordnete Kommiſſionen, mit Ausnahme der allgemeinen Requiſitionskaſſa, aufhören.

Wenn jedoch bey den verſchiedenen dabey angeſtellten Räthen noch einige zu ihrem bisherigen Geſchäftskreiſe gehörigen Geſchäfte vorkommen; ſo ſollen ſie ſolche bis zu ihrer Beendigung fortführen, und die erforderlichen Anträge darüber an die churfürſtliche General-Landesdirektion erſtatten.

4. Die Obermarſchkommiſſariats-Geſchäfte in der oberen Pfalz ſollen in Zukunft bey der ober-

pfälzischen Landesdirektion, jedoch unter der obersten Leitung der an die Stelle der Kriegsdeputation eintretenden General-Landesdirektion behandelt werden.

5. Diejenigen Verfügungen, welche der besondere Drang der Kriegsverhältnisse veranlaßt hat, als z. B. die vermehrte Disziplinargewalt gegen die Marschkommissärs und Beamte sollen mit Aufhebung der Kriegsdeputation aufhören. Eben so

6. sollen die Amtsuntersuchungen nicht mehr auf die Art, wie solche im Laufe des Kriegs durch die Kriegsdeputation nach der derselben ertheilten Bevollmächtigung, verfügt worden sind, sondern nach der General-Landesdirektions-Instruktion durch die zusammen zu setzende verschiedene Deputationen wieder vorgenommen werden.

7. Uebrigens haben Se. Churfürstliche Durchlaucht in Erwägung der unermüdeten Anstrengung mit welcher der Präsident und die älteren sechs Mitglieder der churfürstlichen Kriegsdeputation seit vollen 5½ Jahre, und die zugeordnete neuere 5 Mitglieder seit 1½ und 2 Jahren in den gefährlichsten Augenblicken, dem Vaterlande zu Erhaltung der Ordnung und Ruhe die ersprießlichsten Dienste geleistet haben, Sich bewogen gefunden, denselben die höchstlandesfürstliche Zufriedenheit und Erkenntlichkeit besonders gnädigst zu bezeugen.

Obige gnädigste Verfügungen werden daher zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 28sten Dezember 1801.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Sekretär Eisenrieth.

(Die fortwährende Erhöhung der Posttaxe betreffend.)

Als man unterm 12ten Oktobers dieses Jahrs die Herabsetzung der dermal auf 1 fl. 15 kr. stehenden Kourier- und Extrapostaxe vom 1sten Jänners 1802 anfangend, auf 1 fl. pr. Pferd von einer einfachen Station anordnete; geschah solches in der Hoffnung, daß nach erfolgtem Frieden die Preise von Fourage, Pferden, und übrigen Bedürfnissen wiederum auf die vorigen Grade herabfallen würden.

Nachdem aber dieß bisher noch nicht statt gefunden hat; so will man benehmlich mit dem kaiserl. Reichspostgeneralat die erhöhte Taxe von 1 fl. 15 kr. für sämtliche in dießeitigen Landen gelegene Posthalter noch bis zum 1sten July 1802 in der Erwartung fortbestehen lassen, daß sich bis dahin die Preise mehr in ein Verhältniß setzen werden.

Dieß wird daher zu Jedermanns Nachachtung hiemit kund gemacht.

München den 28sten Dezember 1801.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Vergütung der kaiserlich russischen Truppenverpflegung betreffend.)

Für diejenigen Naturalien, welche den kaiserlich-Russischen Truppen auf ihrem Rückmarsche im Monate Dezember 1799 abgegeben, und von denselben ordentlich quittirt wurden, haben die konkurrirende Unterthanen auf den nachfolgenden Stationen noch folgende Summen gut.

In der Station Waldmünchen.

Für	3177 1/4	Brodportionen a 10 1/4 kr.	5559 fl. 49 kr.
—	3263	Fleischportionen a 3 kr.	163 fl. 9 kr.
—	2286 7/16	M. O. Metzen Haber a 3 fl. 30 kr.	8002 fl. 31 1/4 kr.
—	2606	Cent. 18 tt. Heu 2 fl. 34 kr.	6689 fl. 12 kr.
—	465	Wägen 1167 Vorspann-Pferde	855 fl. 39 kr.
		Summa	21270 fl. 20 3/4 kr.

In der Station Rötz.

Für	3152 9/4	Brodportionen	5517 fl. 37 kr.
—	3481	Fleischportionen	174 fl. 3 kr.
—	2240 8/8	M. O. Metzen Haber	7842 fl. 37 1/2 kr.
—	2711	Cent. 71 tt. Heu	6960 fl. 2 kr.
—	349	Wägen 1123 Vorspann-Pferde	838 fl. — kr.
		Summa	21332 fl. 19 1/2 kr.

In der Station Schrobenhausen.

Für	1719$\frac{3}{4}$	Brodportionen . .	3008 fl.	57 kr.
—	55	Fleischportionen .	2 fl.	45 kr.
—	2717$\frac{3}{8}$	N. O. Metzen Haber	9510 fl.	48$\frac{3}{4}$ kr.
—	2429	Cent. 21 tt. Heu .	6234 fl.	47 kr.
—	157	Wägen 638 Vorspann-Pferde	648 fl.	28 kr.
		Summa	19405 fl.	45$\frac{3}{4}$ kr.

In der Station Aichach.

Für	9188$\frac{1}{4}$	Brodportionen . .	1607 fl.	56$\frac{1}{2}$ kr.
—	1747$\frac{3}{8}$	N. O. Metzen Haber	6117 fl.	33$\frac{3}{4}$ kr.
—	1512	Cent. 14$\frac{1}{2}$ tt. Heu .	3791 fl.	11 kr.
—	570	Vorspannspferde .	331 fl.	30 kr.
		Summa	11848 fl.	11$\frac{1}{4}$ kr.

Die Gelder zu dieser Vergütung sind unter Heutigem einem eigenen churfürstlichen Kommissär übergeben, die einschlägige Untermarschkommissariate aber angewiesen worden, ihre Manualien und Konkurrenz-Designationen in Bereitschaft zu halten, damit bey der Ankunft des Kommissärs durch denselben die Hinausbezahlung ohne allen Aufenthalt verfügt werden könne.

München den 30sten Dezember 1801.

Churfürstliche Kriegsdeputation.

Freyherr von Welchs, Präsident.

von Schwaiger.

(Die Schutzpockenimpfung betreffend.)

Allen Kindern der Hofmark Steingaden, 200 an der Zahl, sind erst vor kurzem die Schutzpocken glücklich eingeimpfet, und auch selbst Versuche bey Kindern, welche die natürlichen Blattern schon überstanden hatten, gemacht worden, ohne daß dieselbe dafür mehr eine Empfänglichkeit zeigten.

Dieses nachahmungswürdige Beyspiel wird vermög höchster Entschließung vom 20sten d. M. hiemit bekannt gemacht.

München den 30sten Dezember 1801.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Den 1sten Jänner 1802 sind von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht mit dem Kammerschlüßel begnadet worden:

Adam Friedrich Freyherr von Gravenreuth, oberpfälzischer Landsaß.

Maximilian Reichsgraf von Taufkirchen, genannt Lichtenau, auf Wildenstein.

Ignatz Reichsfreyherr von Kreittmayr, auf Offenstetten.

Wilhelm Reichsfreyherr von Hertling, churfürstlicher Hofkammerrath, dann Pfleger und Kastner zu Mindelheim.

Anmerkung.

In dem Regierungs- und Intelligenzblatt vom 26sten Dezember 1801 Nro. 52. Seite 819. 820 ist die Ehehaltenordnung vom 2ten May 1801 angeführt.

Da aber anstatt dieser irrigen Jahrzahl stehen sollte:

„vom 2ten May 1781"

so wird dieser Druckfehler hiemit verbessert, um Mißverständnisse zu vermeiden.

München den 30sten Dezember 1801.

Mastviehepreis.

Markt Regen den 19. Dezemb. 1801.	Wurden auf den Markt gebracht.	Hievon verkauft.	Um die Kaufssumme von:		Kömmt also das Paar auf:		Und wurde geschätzt an Fleisch.		an Unschlitt.	
	Stück Ochsen	Stück	fl.	kr.	fl.	kr.	Zentner	tt.	Zentner	tt.
	289	233	20318	—	174	24	7	21	—	9*

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

II. Stück. München, Mittwoch den 13. Jänner 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Kultur der Eichen betreffend.)

Der allmählig fühlbar werdende, und immer noch mehr zu besorgende Mangel an Eichenholz hat zwar schon mehrfältige gnädigste Verordnungen veranlaßt, wodurch die Kultur dieser so schätzbaren, und in mancherley Rücksicht unentbehrlichen Holzgattung aufgemuntert, und befördert werden wollte, ohne daß jedoch der hiebey beabsichtete Zweck erreicht worden. Nach berichtlicher Anzeige besteht ein Haupthinderniß, wodurch aller Eifer zur Eichenkultur unvermeidlich erstickt werden muß, vorzüglich darin, daß den frevelhaften Abschwendungen des jungen Eichennachwuchses, welche besonders von den Körbzäunern, Geisel- und Peitschenstielmachern und dergleichen Pizlern so häufig verübt werden, durch die bestehenden Forstpolizeygesetze nicht hinreichend gesteuert ist, und es wird daher nicht nur dem Forstpersonale für die Zukunft eine desto wachsamere Aufsicht auf derley Frevler eingeschärft, sondern auch andurch festgesezt, und den sämtlichen Gerichtsbehörden ernstgemessenst aufgetragen, von derley angezeigten Frevlern für jedes abgeschwendete Eichenstämmchen, welches noch nicht nach dem gegenwärtig wirklichen, sondern blos nach dem künftigen Holzwerthe geschäzt werden kann, das Erstemal 1 Reichsthaler, und im wiederholten Betretungsfalle das Doppelte unnachläßig einzuheischen, und hievon $\frac{1}{3}$tel dem Aufbringer gegen Schein zu behändigen, und den Rest zur Forstkasse zu verrechnen, in so fern aber ein solcher Frevler sich noch öfters betreten lassen, oder die Geldstrafe durchaus nicht würde bezahlen können, gegen denselben mit angemessener Arreststrafe zu verfahren. Sollte aber ein Richter sich dießfalls nachsichtlich oder fahrläßig bezeigen, so hat das betreffende Forstmeisteramt ohne weiters berichtliche Anzeige zur churfürstlichen General-Landesdirektion hievon zu machen.

Nebstbey wird aber auch den sämtlichen Forstmeisterämtern aufgetragen, nicht nur auf die Eichenkultur überhaupt, sondern in Gegenden, wo bereits Ledergärbereyen vorhanden, oder der Absatz des Lohes durch Wassertransport erleichtert wird, auch auf die Anlegung ordentlicher Schällwaldungen ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und in ihren Forstwirthschaftsberichten die dießfalls geeigneten Vor- und Kostenüberschläge anzufügen, wo dann seiner Zeit bey dem Abtrieb solcher Schällwaldungen auch Korbmacher und andere Gewerbsleute, welche in Verarbeitung des jungen Eichenholzes ihren vorzüglichen Vortheil finden, ihr Bedürfniß auf rechtliche Art käuflich an sich bringen können, und um so weniger Ursache haben werden, zu den bisherig sträflichen Freveln ihre Zuflucht zu nehmen.

Die sämtlichen Gerichtsbehörden haben demnach gegenwärtige gnädigste Verordnung zu jedermanns Warnung in ihren Gerichtsbezirken, so wie auch die Forstmeisterämter ihrem subordinirten Forstpersonale ordentlich bekannt zu

machen, und leztere, wie ſolches geſchehen, berichtlich anher anzuzeigen.

München den 30ſten Dezember 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Sölch.

(Freyzügigkeit gegen die Cisalpiniſche Republik betreffend.)

Dem Grundſatze zufolge, daß bey allen vorkommenden Abſchoß- und Abfahrtsſachen, das Betragen der benachbarten Staaten, zur Richtſchnur der wechſelſeitigen Behandlung dienen ſolle, wird die höchſte Entſchließung vom 28ſten Dezember des verfloſſenen Jahres jedermann zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht, in Gemäßheit welcher, in allen Churlanden Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht, künftighin bey allen Exportationen und Auswanderungsfällen nach der cisalpiniſchen Republik, die dortſelbſt beſtehende allgemeine Freyzügigkeit in ſo lange ohne alle Beſchränkung erwiedert werden ſolle, als nicht deshalb eine Aenderung verfügt werden wird.

München den 8ten Jänner 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär Eiſenrieth.

(Den geiſtlichen Staatsbeytrag betreffend. *)

Max. Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Unſern Gruß zuvor!

Da die jedermann bekannte bedrangte Zeitumſtände es dringend erforderlich machen, zur Beſtreitung der unentbehrlichen Staatsbedürfniſſe, nach den Uns zuſtehenden Befugniſſen die in Unſeren Landen Beſitzungen, und fruchtbringende Rechte habende Geiſtlichkeit, Kirchen und milde Stiftungen zu einem verhältnißmäſſigen Beytrag, nach der proviſorie, und mit Vorbehalt einer rechtlichen Verbeſſerung bisher beſtehenden Decimations-Norme beyziehen, und dieſen Betrag durch die bisherige Kollektoren einbringen, dann durch ſelbe an die bisher beſtimmte Behörden, und reſpective Unſere Hauptkaſſe in den bisherigen Wegen einſenden zu laſſen; ſo befehlen Wir euch, das auf ſolche Art ſich herauswerfende Quantum ohne mindeſtes Zaudern, Abgang, oder Nachſicht bis Ende Novembers an ſeine Behörde gleich vorigem Jahre einzuſenden.

München den 10ten Oktober 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Sekretär von Schwaiger.

(Steuermandat. *)

Max. Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſern General-Landesdirektions-Präſidenten, Vizepräſidenten, Hofrathspräſidenten, Vizepräſidenten, Regierungspräſidenten, Landrichtern, Verwaltern, und andern Unſern Beamten, dann den von Unſrer lieben und getreuen Landſchaft in Baiern, auch allen Ständen, und insgemein Unſern ſämtlichen Unterthanen, nichtweniger denjenigen, welche außer Unſern Landen ſeßhaft, hierin aber einige Gilt und Einkünfte genießen, Unſern Gruß und Gnade zuvor, und geben denſelben zu vernehmen: Da Wir mit Unſrer lieben und getreuen Landſchaft univerſaliter verſammelten Verordneten, Kommiſſarien und Rechnungsaufnehmern gemäß der alt-hergebrachten Freyheiten und Gewohnheiten, über die im ge-

* Dieſe in dem Regierungs- und Intelligenzblatte des vorigen Jahrs nicht abgedruckte Verordnung wird hier der Vollſtändigkeit wegen nachgetragen.

* Der Vollſtändigkeit wegen nachgetragen.

gewärtigen Jahre 1801, zu Bestreitung der gemeinen und außerordentlichen Staats- und Regierungsbedürfnisse, dann zu gleichzeitiger Erhaltung der Landesdefension, und endlich zu gedeihlicher Fortsetzung des gemeinsamen Schuldenabledigungswerkes, erfoderlichen Mittel, diese Berathschlagungen und ordentliche Behandlung pflegen lassen, und zu möglichster Schonung Unsrer durch die vorgewesten Kriegsunruhen hart mitgenommenen Stände und Unterthanen aus besondern gnädigst-landesväterlichen Mitleiden nicht nur Unser Herzogliches Regierungs-Einkommen und die vorzüglich zu Unserm Hof- und Unsers Hofstaats-Unterhalt gewiedmeten Kammergefälle, sondern auch einen großen Theil Unsrer fürstlichen Stamm-hausgütergefälle zu den heurigen Staats- und Regierungsausgaben beygesetzet haben: so sind zu Deckung oberwähnt-keinen Aufschub gestattender Bestreitungen hernach benannte Stand- und Landsteuern verglichen und einzuheben beschlossen worden, nämlich und

Erstens haben die drey befreyten geistlich- und weltlichen Stände, und derer Verordnete für sich und ihre Mitstände (jedoch mit Vorbehalt und ohne Nachtheil der wohlhergebrachten Freyheiten) zu Bestreitung des Ordinarii und obberührter Bedürfnisse heuer abermal einen freywilligen Beytrag von zwoen ganzen und Ein Viertheil Standanlagen, und zwar die Erste ganze, welche von den landschaftlichen Verordneten bereits unterm 6ten abgewichenen Monats Hornung ausgeschrieben worden, auf den gesetzten Termin Ersten Quatember Mittwoch, als den 25sten Hornung, und die Zwote ganze nebst Ein Viertheil Standanlage auf St. Martini an die Behörde zu entrichten übernommen, und noch über dieses zu den ausserordentlichen Bedürfnissen ein Don gratuit sonderbar zu leisten gewilliget, dessen Repartition sich selbe mit Unsrer höchsten Begnehmigung selbst vorbehalten haben, und worüber jedem Mitstande die betreffende Ausfertigung zukommen wird.

Zweytens müssen die sämtlichen Gerichts- und Hofmarksunterthanen mit und neben den durch Unsre General-Landesdirektion nach vorher geschehen landschaftlicher Vernehmung unterm 6ten Hornung auf das Ziel Ersten Quatember Mittwoch, dann hinnach unterm 24sten März auf das Ziel St. Georgi anticipando bereits ausgeschriebenen zwoen ganzen — noch weiters drey ganze — sohin in allem Fünf Unterthanssteuern, und zwar die dritte und vierte ganze miteinander auf St. Martini, und die fünfte ganze Steuer auf St. Andreas entrichten; auf deren richtige Erholung in den obbestimmten Zielern die sämtlichen Gerichts- und Hofmarksbeamtern sonderbar ernstlich angewiesen werden.

Drittens wollen Wir in Betreff der in- und außer Landes liegenden Dom- und Kollegiatstifts-Kapituln, Klöster, Spitäler und anderen derley geistlichen Grundherrschaften, welche dem hieländischen befreyten Prälatenstande nicht zugethan sind, und daher ab ihren aus diesen Unsern Landen zu Baiern ziehenden grundherrlichen Gefällen nach deren Betrag, und alt-instruktionsmäßigen Anschlag die von Alters hergebrachten Herrngiltsteuern zu verreichen hätten, deßwegen aber mit Unsrer lieben und getreuen Landschaft in seiner Maße eine gewisse Komposition getroffen haben, mit mehrmaliger Allegirung des unterm 19ten September ao. 1770 ausgefertigten Additional-Mandats einsweilen gestatten, daß berührte Dom- und andere Stiftskapituln, Klöster, Spitäler ꝛc. für heuer, neben der auf das Ziel Ersten Quatember Mittwoch bereits ausgeschrieben ganzen Herrngilt-Kompositions-Steuer, mehrmal auf das Ziel St. Martini Eine ganze und Ein Viertheil, sohin in allen zwo ganze und Ein

Viertheil Herrngilt-Kompositions-Steuern in die hiesige landschaftliche Kanzley um so gewisser gutmachen dürfen, als Wir sonst bemüßiget wären, die getroffenen Kompositiones aufheben, sofort die treffende Steuergebühr von denselben landesverfassungsmäßig einbringen zu lassen. Dahingegen

Viertens alle übrigen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, welche unter die drey befreyten Stände nicht gehörig, noch sonst um deren Schuldigkeit mit Unsrer lieb- und getreuen Landschaft auf ein Gewisses vertragen sind, von ihren in Unsern Landen genießend-grundherrlichen Nutzungen an Stiften und Gilten, dann Zehend, Küchen- und Getreiddiensten heuer auf den Termin St. Georgi eine ganze, und zu St. Martini eine ganze und ein Viertheil, sohin zwo ganze und ein Viertheil Herrngiltsteuern nach dem instruktionsmäßigen Geldanschlag zu jenen Landgerichtern und Hofmarken, worin die Grundunterthanen und Zehendholden entlegen, gegen Schein der gebührenden Verrechnungswillen zu entrichten haben. Gleich dann auch

Fünftens bey dem weltlichen Clero, als Pfarrern, Vikarien, Gesellpriestern und Benefiziaten die alt-übliche Wiedemsteuerschuldigkeit im heurigen Jahre auf St. Georgi mehrmalen zur Hälfte, und zu St. Martini völlig, ohne geringst zu gestattender Befreyung, zu erholen kömmt.

Sechstens ist über die in Unsern Gerichtern und Hofmarken befindlichen Handwerks- und Inleute, welche nicht ansäßig, sondern ihre Wohnungen von einem zum andern Orte wechseln, und neben dem Landschutze ihre Nahrung mit Handwerken und Taglohn genießen, auf St. Georgi, und St. Martini jedesmal eine sonderbare zuverläßige Anzeige zu verfassen, und von jedem dergleichen Einwohner 1 Schilling Pfenning, oder in schwarzer Münz 8 kr. 4 hl. zu erfodern, und zu den landschaftlichen Landsteuerämtern einzuschicken, sofort diese Gebühr um so gewisser in getreue Verrechnung zu bringen, als Wir auf widrigen Befund die Ungehorsamen mit Ungnaden und gebührenden Bestrafungen ansehen lassen würden.

Siebentens sind die bloßen Freystifter und Beständner der adelichen Sitze und Schloßhöfe, dann der gemeinen Güter und Grundstücke ihre lebendige Fahrniß zu versteuern schuldig; derhalben Unsere Gerichtsbeamten und die Hofmarksrichter, wenn und wo sich dergleichen bloße Stifter und Beständner befinden, deren eigenthumliches Huf- und Klauenvieh zu beschreiben, und hievon die instruktionsmäßige Steuergebühr zweymal, als auf St. Georgi und St. Martini einzubringen, und gehörigen Orts im Zugange zu verrechnen wissen.

Der Beschluß folgt.

Friedensvertrag

zwischen

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern

und

der französischen Republik.

Geschlossen zu Paris den 24sten August 1801.
(6ten Fruktidor im 9ten Jahr.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern und der erste Konsul der französischen Republik im Namen des französischen Volks, feyerlich und unverbrüchlich die alten Verhältnisse von Freundschaft und guter Nachbarschaft herzustellen wünschen, welche zwischen Frankreich und dem durchlauchtigsten Churhause Pfalzbaiern vor dem Kriege bestanden haben, der durch den Frieden von Lüneville zwischen der französischen Republik und dem teutschen Reiche geendigt worden ist, und woran Seine

Churfürſtliche Durchlaucht nicht allein durch den in Gemäßheit der Reichsſchlüſſe geleiſteten Beyſtand, ſondern auch als Hilfsmacht der alliirten Mächte Antheil genommen haben; ſo ſind die dieſen Vertrag ſchließenden Theile übereingekommen, die vollkommene Rückkehr ihres gegenſeitigen guten Einverſtändniſſes durch einen beſondern Friedensſchluß zu bekräftigen: und zu dieſem Ende haben ſie zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich Seine Churfürſtliche Durchlaucht den Herrn Anton von Cetto, ihren wirklichen Staatsrath und bevollmächtigten Miniſter bey dem Chur- und oberrheiniſchen Kreiſe, und der erſte Konſul im Namen des franzöſiſchen Volks den B. Caillard, Archivar bey dem Miniſterium der auswärtigen Geſchäfte, welche nach vorgängiger Auswechslung ihrer beyderſeitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen ſind:

1ſter Artikel.) Es wird Frieden, Freundſchaft und gute Nachbarſchaft zwiſchen dem Churfürſten von Pfalzbaiern und der franzöſiſchen Republik ſtatt haben.

Der eine wie die andere werden nichts vernachläßigen, um dieſe Eintracht zu erhalten, und um ſich gegenſeitig Dienſte zu leiſten, die geeignet ſind, die Bande einer aufrichtigen und dauerhaften Freundſchaft immer enger zuſammenzuziehen. —

2) Da Seine k. k. Majeſtät durch den 6ten Artikel des am 9ten Februar 1801 (20ſten Pluvioſe des 9ten Jahrs) zu Lüneville geſchloſſenen Friedens eingewilliget haben, daß die franzöſiſche Republik in Zukunft in voller Souverainität und als Eigenthum die auf dem linken Rheinufer gelegenen Länder und Domainen, welche zum teutſchen Reiche gehörten, beſitze, ſo verzichten Seine Churfürſtliche Durchlaucht von Pfalzbaiern auf die Landeshoheits- Eigenthums- und alle andere Rechte, welche ihr Haus bis jezt in den Ländern, und Domainen auf dem linken Rheinufer ausgeübt und beſeſſen hat.

Dieſe Verzichtleiſtung hat namentlich für das Herzogthum Jülich, das Herzogthum Zweybrücken mit ſeinen Zubehörden, und für alle auf dem linken Rheinufer gelegenen rheinpfälziſchen Aemter ſtatt.

3) Die franzöſiſche Republik, überzeugt, daß ſie dabey intereßirt iſt, die Schwächung der pfalzbaieriſchen Beſitzungen zu verhindern, und dem zufolge die aus obiger Verzichtleiſtung entſpringende Verminderung an Kräften und Gebiet zu erſetzen, verſpricht die Integrität der genannten Beſitzungen auf dem rechten Rheinufer in der Totalität, und Ausdehnung mit Nachdrucke zu handhaben und zu vertheidigen, die ſie nach den am 13ten May 1779 zu Teſchen geſchloſſenen Verträgen und Konventionen haben, oder haben ſollten: vorbehaltlich der Abtretungen, die mit dem freyen Willen Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht, und mit Einwilligung aller dabey intereßirten Theile ſtatt haben könnten. — Die franzöſ. Republik verſpricht zu gleicher Zeit ihren ganzen Einfluß und alle ihre Mittel dahin zu verwenden, daß der 7te Artikel des Lüneviller Friedensſchluſſes, wonach das Reich gehalten iſt, den auf dem linken Rheinufer verlierenden Erbfürſten eine von dem Reiche ſelbſt zu nehmende Entſchädigung zu geben, vorzüglich in Anſehung des Churhauſes Baiern dergeſtalt vollzogen werde, daß dieſes Haus eine, ſo viel als möglich ihm vortheilhaft gelegene, und den durch den dermaligen Krieg veranlaßten Verluſt aller Art aufwiegende Schadloshaltung erlange.

3) Die dieſen Vertrag ſchließenden Theile werden jederzeit als gute Nachbarn, und unter beyderſeitiger Befolgung der Grundſätze einer vollkommenen Billigkeit ſich verſtehen, um die Streitfragen zu entſcheiden, die allenfalls ſowohl rückſichtlich des Laufs des Thalwegs zwiſchen beyden Staaten, welcher nach dem 6ten Artikel des Lüneviller Friedens von nun an die Gränze des Gebiets der franzöſiſchen Republik und des teutſchen Reichs ſeyn wird, als rückſichtlich der Schiffahrt und des Handels auf

dem Rheine, oder rücksichtlich des beyderseitigen Uferbaues entstehen könnten.

5) Der 8te Artikel des Lüneviller Friedens in Betreff der auf dem Grund und Boden der Länder des linken Rheinufers verhypothezirten Schulden wird für jene Schulden, welche auf den Besitzungen haften, die in der Verzichtleistung des 2ten Artikels gegenwärtigen Vertrags begriffen sind, als Grundlage dienen. — Da genannter Lüneviller Vertrag nur solche Schulden, die von Anleihen, welche von den Ständen der abgetretenen Länder bewilliget worden sind, oder von Ausgaben für die wirkliche Verwaltung dieser Länder herrühren, als der französischen Republik zur Last fallend anerkennt, und da auf der andern Seite das Herzogthum Zweybrücken, so wie der durch den 2ten Artikel gegenwärtigen Vertrags abgetretene Theil der Rheinpfalz keine Stände haben, so ist man übereingekommen, daß die ursprünglich durch die höhere Verwaltungsstelle einregistrirten Schulden dieser Länder denjenigen gleichgehalten werden sollen, zu welchen in den Ländern, wo Stände sind, diese ihre Einwilligung gegeben haben. — Unmittelbar nach der Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtigen Vertrags werden von beyden Seiten Kommissarien ernannt werden, um zur Bewährung und Ausschlagung der oben bemerkten Schulden zu schreiten.

6) Die von den Gemeinden und ehemaligen Aemtern mit Erlaubniß der Regierung gemachten Privatschulden bleiben diesen zur Last, und müssen von ihnen berichtigt werden.

7) Alle Papiere, Urkunden und Akten, die sich auf öffentliches und Privateigenthum in den oben durch den 2ten Artikel abgetretenen Ländern beziehen, werden innerhalb drey Monaten von der Auswechslung der Ratifikationen an, getrennlich an den zu ihrer Uebernahme von der französischen Regierung ernannten Kommissär ausgeliefert werden. Das nämliche wird rücksichtlich der die Verwaltungsgegenstände betreffenden Papiere, Urkunden, und Akten statt haben, die ausschließlich auf genannte Länder sich beziehen. Was diejenigen Papiere, Urkunden, und Akten belangt, welche das gemeinschaftliche Interesse der Staaten des pfälzischen Hauses, sowohl der abgetretenen auf dem linken, als der diesem Hause verbleibenden auf dem rechten Rheinufer betreffen, so werden davon auf gemeinschaftliche Kosten kollationirte Abschriften gefertiget, und dem französischen Kommissär zugestellt werden.

8) Vom Tage der ausgewechselten Ratifikationen an soll aller Sequester aufgehoben seyn, welcher des Krieges wegen auf die Güter, Einkünfte und sonstiges Vermögen der französischen Bürger in den churfürstlichen Erbstaaten oder in dem Gebiete der französischen Republik auf die Güter, Einkünfte und sonstiges Vermögen der churfürstlichen Unterthanen oder Diener, welche auf dem rechten Rheinufer wohnhaft sind, und auf dem linken Besitzungen haben, gelegt worden ist. Es soll keine Ausnahme in Ansehung derjenigen pfalzbaierischen Unterthanen oder Diener statt haben, welche bey dem Einmarsche der französischen Armee vom linken auf das rechte Rheinufer sich begeben haben.

9) Gegenwärtiger Vertrag wird von den diesen Vertrag schließenden Theilen binnen 20 Tagen oder wo möglich noch früher, ratifizirt werden, und Seine Churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern verbinden sich in dem nämlichen Zeitraume eine Beytrittsurkunde von Sr. Durchlaucht dem Herzoge Wilhelm von Baiern in Betreff der durch diesen Vertrag geschehenen Abtretungen beyzubringen.

Geschehen zu Paris den 24sten August 1801. (6ten Fruktidor im 9ten Jahre der französischen Republik.)

Unterzeichnet:

Anton von Cetto.

Anton Bernhard Caillard.

Die Ratifikationen dieſes Friedensvertrages wurden den 14ten September 1801 (27ſten Fruktidor im 9ten Jahre) ausgewechſelt, und derſelbe in der Sitzung des geſezgebenden Korps vom 17ten Frimaire des 10ten Jahres zum Geſetz der franzöſiſchen Republik erklärt.

Bekanntmachungen.

(Die Brandverſicherungsanſtalt betreffend.)

Unterm 28ſten Dezember 1801 haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht gnädigſt beſchloſſen, Sich auch mit den ſämtlichen Militärgebäuden in den heroberen Staaten bey der beſtehenden Brandverſicherungsanſtalt, und zwar in den nämlichen Verhältniſſen, und auf den nämlichen Fuß, wie es bereits für die churfürſtliche Civilgebäude geſchehen iſt, für das laufende Jahr noch zu intereßiren, und den treffenden Betrag allezeit aus der Kriegskaſſa entrichten zu laſſen.

Dieſe anſehnliche Vermehrung der genannten gemeinnüzigen Anſtalt wird daher bekannt gemacht.

München den 2ten Jänner 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Moſer, Sekretär.

(Die churfürſtliche Hofbibliothek zu München betreffend.)

Vermög höchſter Entſchließung vom 3ten Dezember 1801, worin Seine Churfürſtliche Durchlaucht Sich die weitere Organiſation der hieſigen Hofbibliothek, und die völlige Ausbildung dieſes wichtigen Nationalinſtituts vorbehalten, haben höchſtſelbe, ſowohl was den Fond betrifft, als rückſichtlich des dabey angeſtellten Perſonals einige proviſoriſche Verbeſſerungen zu treffen geruhet.

Der bisherige Bibliotheks-Adjunkt, Prieſter Ignaz Hardt, wurde zum Unterbibliothekar,

der unter dem Titel als Amanuenſis ſchon lange Jahre dienende Prieſter, Maximilian von Hellersberg, zum Kuſtos,

der Johanniterordens-Konventualprieſter und Kommenthur, Joſeph Petzel, welcher rückſichtlich ſeiner vom Staate beziehenden Kommende ſich zur unentgeltlichen Verſehung dieſes Geſchäfts erbot, zum zweyten Kuſtos,

der bisherige Bibliothekſchreiber, Johann Bernhard, zum Bibliothek-Sekretär, dann

der bisherige Bücherzenſurkommiſſions-Kanzelliſt, Schrankello, zum Bibliothekſchreiber gnädigſt ernannt, und für jeden der Gehalt verhältnißmäßig vermehrt.

München den 2ten Jänner 1802.

Beförderung beym Militär.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben gnädigſt geruhet, den exempt Rittmeiſter bey der Leibgarde Hartſchier, und bisherigen Major, Joſeph Baron von Scheberas, zum Oberſtlieutenant zu ernennen.

München den 3ten Jänner 1802.

Todesanzeige.

Den 23ſten Dezembers 1801 ſtarb allhier der ehemalige Hofkammer- dann General-Landesdirektions- endlich Wechſelgerichts-Direktor in lezter Inſtanz, Joſeph Hermann von Planck, auf Haidenhofen, des heil. röm. Reichs Ritter, im 79ſten Jahre ſeines Alters.

Derſelbe hat 22 Jahre lang als Rath in verſchiedenen Kollegien, und dann 33 Jahre als Vizedirektor und Direktor während der ganzen Regierungszeit des Churfürſten Maximilian III. und Karl Theodors, beyden höchſtſeligen Andenkens, bis jezt dem Staate mit unermüdetem Eifer und ausgezeichneter Treue und Anhänglichkeit gedient, weswegen Seine Churfürſtliche Durchlaucht durch beſondere gnädigſte Penſionsverleihung für deſſen hinterlaſſene Wittwe und unverſorgte erwachſene Töchter, ſein Andenken geehret haben.

München den 9ten Jänner 1802.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in sämtlichen eroberen Staaten bestandene Getreidschrannen.
Verfaßt den 9ten Jänner 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weitzen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Jänner	2ten	München	1030	793	20	—	701	519	13	—	822	776	10	12	260	250	4	—
—	2 =	Ingolstadt	50	50	16	30	26	26	11	15	24	24	8	30	18	18	6	20
—	2 =	Traunstein	272	250	20	—	430	422	13	—	85	62	10	—	205	200	5	15
—	2 =	Reuenthall					8											
—	2 =	Straubing	87	87	15	45	23	23	10	15	86	86	5	25	36	36	3	50
—	2 =	Landsberg	97	97	20	—	18	60	13	—	74	40	9	20	31	24	6	30
—	2 =	Rhain	20	10	19	—	8	8	10	30								
—	4 =	Geisenfeld	40	40	16	—	15	15	11	30	12	12	8	30				
—	4 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	115	115	18	30	112	109	9	30	36	35	6	36	19	19	4	38
—	5 =	München	237				182				40				19			
—	5 =	Schonaau	3	3	22	36	63	3	15	—	9	9	9	30	9	9	6	25
—	5 =	Mainburg	3	3	20	—												
—	5 =	Pfaffenhofen	53	49	18	30	47	47	11	30	15	10	8	25	12	5	3	—
—	5 =	Haag	12	12	17	40	34	34	11	30	15	15	8	—	194	154	5	30
—	5 =	Wasserburg	9	9	19	—	11	11	13	24					16	13	5	12
—	7 =	Friedberg	15	11	21	—	120	114	11	30	36	36	5	45	13	13	7	30
—	7 =	Erding	465	455	18	—	200	200	12	30	690	690	9	40	90	86	6	
—	7 =	Weilheim	114	89	21	—	98	92	14	—	34	23	10	—	12	10	6	3
—	9 =	München	1623	1310	19	36	1247	939	12	40	2316	2164	10	—	65	428	6	50

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 132737 fl. 51 kr.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

III. Stück. München, Mittwoch den 20. Jänner 1802.

Höchſt-Landesherrliche Verordnungen.

(Die Viſitirung der Landkapitulanten betreffend.)

Zufolge eines unterm 25ſten dieß anher erfolgten höchſten Reſcripts werden hiemit ſämtliche Gerichte, und einſchlägige Orts-Obrigkeiten generaliter dahin angewieſen, alle als Landkapitulanten gewählten Purſche nicht mehr durch ihre Ortsbader über die Geſundheits- und Leibsumſtände viſitiren zu laſſen, ſondern ſolche förderſamſt zu den Regimentern der gehörigen Viſitirungswillen zu ſchicken, wonach ſich alſo dieſelbe gehorſamſt zu achten von ſelbſt wiſſen werden.

München den 10ten Dezember 1801.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Lizent. Schießl, Sekretär.

(Die Vorſpann für den Militärkordon betreff.)

Damit Seine Churfürſtliche Durchlaucht in Hinſicht der von dem auf Kordon liegenden Militär verlangt werdenden Vorſpann immer genaue Kenntniß erhalten, ſohin in den Stand geſetzt werden, den etwa willkührlichen und ungebührlichen Anforderungen zu ſteuern, die nöthige Ordnung zu erhalten, und den Unterthan vor all zu unbilligem Druck zu ſichern; ſo haben Höchſtdieſelbe vermög gnädigſter Entſchließung vom 8ten dieß zu verordnen geruht, daß über die zum Behuf des Kordonsdienſtes abgegebene Vorſpann, welche von den betreffenden Individuen gehörig zu quittiren iſt, beſondere Anzeigen verfaßt, und ſolche nebſt den Quittungen alle drey Monate Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht vorgelegt werden ſollen.

Es ergehet alſo an ſämtliche churfürſtliche Land- und gefreyte Gerichte der Auftrag, dieſe Vorſpannsquittungen gehörig zu ſammeln, nach der bey den Untermarſchkommiſſariaten bisher eingeführten Art in ordentliche Verzeichniſſe zu bringen, und ſelbe mit den Quittungen alle drey Monate anher einzuſchicken, damit ſelbe ſodann an Se. Churfürſtliche Durchlaucht eingeſendet werden können.

Hiebey wird den ſämtlichen Behörden aufgetragen, die erforderliche Vorſpann ohne Prägravirung einer Gemeinde, abwechslungsweiſs von allen mit Mähnat verſehenen Unterthanen nach Verhältniß des Mähnats und ohne Unterſchied des Standes ſtellen zu laſſen.

München den 11ten Jänner 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Rainpechter, Sekretär.

Beförderung.

Unterm 12ten Dezember vorigen Jahrs haben Se. Churfürſtliche Durchlaucht den bisherigen geheimen Kanzleiacceßiſten Leers als Supernumerär-Kanzelliſten bey dem geheimen Miniſterial-Juſtizdepartement anzuſtellen geruhet.

Bekanntmachung.

Zufolge höchster Entschließung vom 2ten dieses Monats wird hiedurch das summarische Verzeichniß der im Monat November von den ausgestellt-militärischen Posten arretirt, sohin theils über die Gränze, theils in ihr Heimath transportirten Leute dem Publikum im Drucke mitgetheilet.

München den 8ten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

S. Emanuel Mayer.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landesreinigung und Sicherheit aufgestellten militärischen Posten, während des Monats Novembers arretirten, und theils über die Gränze, theils in ihr Domicilium transportirten, oder den Gerichten zur Bestrafung übergebenen Individuen.

	Namen der Regimenter, welche zur Landessicherheit Detachements aufgestellt haben.	Mörder	Strassenräuber	Diebe	Polizeyverbrecher	Pascher	Hehler	Desert. Ausländige	Desert. Diesseitige	Vaganten. Geistliche	Vaganten. Weltliche. Männer	Vaganten. Weltliche. Weiber Kinder	Bettelleute	Summa
Cavallerie.	Cuiraßiers Regim. Graf von Minucci	—	—	1	—	—	—	2	—	—	10	13	2	28
	Dragoner — Erbprinz Taxis	—	—	—	—	—	—	1	—	—	12	13	—	26
	Chevaux leg. — Graf Fugger	—	—	—	2	5	6	—	1	—	32	16	5	67
Infanterie.	Leichtes Inf. Reg. Graf von Salern	—	—	9	44	33	—	39	9	—	141	50	57	382
	Infanterie —— Herzog Wilhelm	—	—	—	1	—	—	3	1	—	14	12	9	61
	—— —— vacant Weichs	—	—	3	4	7	—	8	3	1	57	41	19	143
	—— —— Herzog Pius	—	—	1	1	10	2	6	4	—	75	25	35	159
	—— —— Graf Morawitzky	1	—	—	15	11	3	5	—	—	81	13	16	150
	—— —— Graf Pressing	—	2	1	1	1	1	10	2	—	27	22	10	77
	—— —— Baron Junker	—	—	3	18	6	1	8	3	1	60	22	24	146
	Summa .	1	2	18	86	73	13	82	23	2	530	233	177	1239

von Triva, G. M. u. G. Quartiermeister.

Bekanntmachung.

(Die Brandversicherungsanstalt betreffend.)

In Gemäßheit des 10ten §. Nro. 12. des Brandassekuranz-Generalmandats vom 17ten September 1799 wird in der beyliegenden Tabelle, und hiebey folgenden Gegenberechnung dem Publikum die von der Brandassekuranz-Kommißion abgelegte Rechnung für das erste Assekuranz-Jahr 1800 bekannt gemacht.

München den 15ten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Gegenberechnung

der von der Brandversicherungsgesellschaft in Baiern, Oberpfalz, Neuburg, und Sulzbach für das Jahr 1800 zu Vergütung der sich ergebenen Brandschäden erhobenen Geldbeyträge, und deren Verwendung, zur mehrern Erläuterung des über diesen Gegenstand als öffentliche Rechnungsablage verfaßten Generalkonspekts.

Den 31sten Dezember 1801.

Einnahme.

	fl.	kr.
Laut tabellarischer Uebersicht vom 20sten Jänners, dann der ebenfalls in Druck gegebenen Ausschreibung vom 6ten Hornungs, beyde dieses Jahrs, bestand solche in 93,067 fl. 14½ kr. Da aber bey dem hierortig-städtischen Kataster in zween Posten als ein hienach von Seite des hiesigen Stadtmagistrats vorgekommen-unjustificirlicher Ansatz 111 fl. 50 kr. abzuschreiben kommen, folglich um solchen Betrag weniger bezahlt worden ist, so besteht die wahre Einnahme in	92,955	24½
Summa .	per se	

Ausgabe.

An den 88,024 fl. 30 kr., weil durch eine sich späterhin aufgedeckte Irrung in zween Posten 1930 fl. zum Besten der Gesellschaft hieran aberkannt worden, sind nur baar vergütet worden, wie folgt:

			fl.	kr.
Dachau, churfl. Landgericht.	Feldmoching .	Joseph Streber . . .	400	—
Ingolstadt.	Hauptstadt .	Theodor Dekret . . .	1125	—
	Dorf zu unserm Herrn.	Michael Regnat . . .	1400	—
		Joseph Schmidls Wittwe	700	—
		Blasi Ilsinger . . .	150	—
		Niklas Dollinger . . .	600	—
		Albert Ilsinger . . .	300	—
		Joseph Frey	250	—
		Anton Appel	200	—
		Johann Niefenecker . .	200	—
		Anton Müller	300	—
		Joseph Berzl	390	—
		Anton Pfaflinger . . .	575	—
		Zwey Hütterhäuseln . .	300	—
	Dorf Haunwöhr	Franz Probst	850	—
		Joseph Wittl	400	—
		Andrä Trost	20	—
	Rothenthurn.	Barthol. Schwaiger . .	250	—
Krandsberg, churfl. Landgericht.	Thernbach.	Georg Kbninger . . .	900	—
Türkheim, churfl. Landgericht.	Türkheim.	Martin Heiß	500	—
	Angelberg.	Otmar Zacher	200	—
		Latus .	9,920	—

			fl.	kr.	fl.	kr.
		Latus herüber	9,920	—		
Bernau in der obern Pfalz, churfl. Landgericht.	Stadt, Bernau.	Pfarrkirche	1750	—		
		Pfarrhaus	700	—		
		Kirchenschupfe	50	—		
		Pfarrhausschupfe	50	—		
		Zehendstadel	250	—		
		Joseph Gmeiner	200	—		
		Andrä Michl	466	40		
		Michael Nehemann	375	—		
		Kaspar Eisenmann	175	—		
		Joseph Bauer	266	40		
		Peter Janner	350	—		
		Anton Feldbaum	566	40		
		Florian Schwarz	600	—		
		Jakob Zeiler	175	—		
		Paul Schneider	200	—		
		Johann Zeiß	150	—		
		Joseph Kraus	500	—		
		Obere Stadtthurm	50	—		
		Bräuhaus	66	40		
Kastl, Johanniterordens-Pflegamt.	Rohnspach.	Leonhard Lutter	1000	—		
	Thonhausen.	Michael Dietrich	600	—		
		Leonh. Niederwald	600	—		
		Martin Hiltl	600	—		
Kemnat und Waldeck, churfl. Landger.	Markt Pressath.	Georg Dippl	50	—		
		Martin Eckert	100	—		
		Wolfgang Koll	50	—		
		Paul Wdger	100	—		
Murach, churfl. Landger.	Obermurach.	Johann Merkl	50	—		
Neumarkt in der ob. Pfalz, churfl. Landger.	Heng.	Konrad Polster	800	—		
Neunburg vorm Wald, churfl. Landger.	Stadt. Neunburg.	Michael Schbnmesser	300	—		
		Anton Dachauer	800	—		
		Jos. Sämer	400	—		
		Math. Pothenhofer	600	—		
		Johann Wislingers Erben	700	—		
		Georg Disch	1000	—		
		Georg Braunmüller	300	—		
		Joh. Bapt. Sargs Wittwe	2000	—		
		Städtische Gebäude	5600	—		
		Andrä Schwarz	800	—		
		Andrä Diemand	1000	—		
		Georg Wislinger	500	—		
		Wolfgang Dachauer	400	—		
		Michael Schäffer	2000	—		
		Latus	37,211	40		

			fl.	kr.	fl.	kr.
		Latus herüber .	37,211	40		
		Wendelin Utz	500	—		
		Thomas Gruber . . .	500	—		
		Joseph Bauer	500	—		
		Franz Demel	1250	—		
		Georg Niklas Ziegler . .	700	—		
		Joseph Müller	150	—		
		Adam Sinzger	200	—		
		Georg Schaitler	150	—		
		Franz Strohmayr	450	—		
		Joh. Nep. Merzs Wittwe	200	—		
		Anton Richter	900	—		
		Georg Kurz	600	—		
		Bernhard Horn	450	—		
		Konrad Grasser	400	—		
		Johann Gröſſing . . .	200	—		
		Michael Schwarz	500	—		
		Anton Bäumüller . . .	250	—		
		Michael Freund . . .	150	—		
		Johann Schmucker . .	300	—		
		Joseph Wiendl	100	—		
		Thomas Schmiedbauer .	150	—		
		Michael Wisling . . .	300	—		
		Michael Deml	800	—		
		Joseph Müller	400	—		
		Joseph Huf	2000	—		
		Titl. von Hämmerl . .	500	—		
		Jakob Schießl	200	—		
		Pfarrhof	300	—		
		Joseph Mulzer	200	—		
		Leonh. Elsner, u. Jak. Spreth	150	—		
Parkstein, churfl. Landger.	Markt Kohlberg.	Johann Paul Fischer . .	283	20		
		Georg Schnödl	400	—		
		Konrad Kißwetter . . .	400	—		
		Adam Häring	200	—		
		Paul Päumler	383	20		
		Leonhard Götz	175	—		
		Georg Forster	250	—		
		Peter Bäumler	212	30		
		Michael Götz	200	—		
		Georg Kunz	166	40		
		Wolfgang Nötl	450	—		
		Georg Knor	450	—		
		Adam Pellat	258	20		
		Peter Forster	233	20		
		Thomas Kraus . . .	233	20		
		Balthasar Mayr . . .	275	—		
		Johann Götz	175	—		
		Martin Fischholz . . .	150	—		
		Latus .	55,557	30		

			fl.	kr.	fl.	kr.
		Latus herüber .	55,557	30		
		Georg Widmer	166	40		
		Franz Reichel	250	—		
		Friedrich Stockmayr . .	177	—		
Pfaffenhofen und Haimburg, churfürstliche Landgerichte.	Markt Mantl.	Jakob Bogner	500	—		
	Ranspach.	Wolfgang Schätzl . . .	600	—		
		Jos. Weiß	500	—		
		Leonhard Länkl	190	—		
		Georg Pammer	300	—		
		Steph. Föderl.	285	—		
		Johann Trinkl	288	—		
		Andrä Kapper	190	—		
		Anton Schaller	200	—		
		Georg Gbz	280	—		
		Marx Karg	150	—		
		Johann Schön	166	40		
		Marx Schmoll	180	—		
		Johann Winter	280	—		
		Johann Danhauser . . .	200	—		
		Schulhaus	300	—		
		Thomas Pöringer . . .	300	—		
		Jos. Lutter	250	—		
		Leonhard Pirzer . . .	150	—		
		Thomas Winter	200	—		
		Kirche	600	—		
Pfreimt, churfürstliches Landgericht.	Stadt, Pfreimt.	Johann Reil	450	—		
		Martin Hächt	600	—		
		Franz Stigler	450	—		
		Ignatz Zweck	800	—		
		Georg Dietrich	275	—		
		Georg Mädler	350	—		
		Jos. Hächt	250	—		
		Ad. Eckers Wittwe . . .	270	—		
		Seb. Mayr	350	—		
		Johann Eckers Wittwe .	270	—		
		Paul Schmidbauer . . .	200	—		
		Adam Hötter	275	—		
		Anton Schmaus	275	—		
		Georg Schmied	275	—		
		Joh. Schecks Wittwe . .	300	—		
		Petrus Raith	475	—		
		Franz Ostler	360	—		
		Joseph Stigler	320	—		
		Johann Sauberich . . .	200	—		
		Georg Hübner	562	—		
		Stephan Gareis	450	—		
		Michael Reicheneder . .	125	—		
		Michael Dietrich	375	—		
		Latus . .	70,517	50		

			fl.	kr.	fl.	kr.
		Latus herüber	70,517	15		
		Martin Weber	250	—		
		Martin Pieler	150	—		
		Jakob Zimmermann	200	—		
		Jakob Schmitz	300	—		
		Georg Stigler	550	—		
		Lorenz Gasser	500	—		
		Johann Baptist Schneider	525	—		
		Michael Eckert	450	—		
		Anton Haun	270	—		
		Sebastian Beer	270	—		
		Pet. Forster	350	—		
		Georg Baherut	75	—		
		Ulrich Putz	275	—		
		Ulr. Supmann, und Stephan Rickl	350	—		
		Joh. Frum	400	—		
		Joh. Georg Mutzbauer	200	—		
		Michael Schmitz	100	—		
		Philipp Anton Ostler	1275	—		
		Stadtkammergebäude	2575	—		
		Pfarrer	700	—		
		Organistenhaus	150	—		
		Seelnonnenhaus	200	—		
		Phil. Franzl, und Bened. Pausch	75	—		
		Wolfgang Maurer	50	—		
		Johann Reil	100	—		
		Georg Dietrich	50	—		
		Georg Schmid	50	—		
		Mich. Ecker	100	—		
		Anton Hahn	100	—		
		Sebastian Leer	100	—		
Waldsassen, Oberamt.	Griesbach.	Kirche zu St. Martin	250	—		
		Titl Pfarrer	700	—		
		Schulhaus	150	—		
	Wiesau.	Joseph Reger	150	—		
		Johann Wildmauer	50	—		
		Andrä Hecht	166	40		
Wetterfeld, churfl. Landger.	Wetterfeld.	Anton Huf	100	—		
Gundelfingen, im Neuburgisch.	Stadt Gundelfingen.	Leonhard Klaiter	400	—		
		Johann Eberl	200	—		
Hilpoltstein, churfl. Landger.	Mörsdorf.	Johann Stoll	200	—		
		Moritz Baierle	150	—		
		Latus	83,774	30		

			fl.	kr.	fl.	kr.
Höchstätt, churfürstliches Landgericht.	Stetuheim. Berkheim.	Latus herüber .	83,774	30		
		Anton Lengl	1000	—		
		Johann Hiller	200	—		
		Johanna Hördegen . .	800	—		
		Leonhard Keiß	300	—		
					86,074	30

An der Remuneration, welche vermög General-Verordnung diejenigen Obrigkeiten, die sich mit Herstellung der Catasier, und Einbringung, dann Uebersendung der Gelder zu beschäftigen hatten, für ihre Bemühung zu ziehen haben, und welche nach dem Grad dieser Beschäftigung, und dem quanto der Beytragsgelder von der Commission auf mehr, oder weniger bestimmt werden, aber niemal 2 pf. vom Gulden übersteigen solle, folglich von den 93,067 fl. 14½ kr. 775 fl. 33½ kr. ausmachte, wurden, da nur von jedem Hundert Gulden 50 kr. und von dem, was darüber, und darunter war, gar nichts passiret, auf solche Art 168 fl. 53½ kr. ersparet, sohin lediglich verausgabet 606 40

Schä[illegible]ngs- und Augenscheins-Kosten, Bothenlöhnungen, und Postporto, da in Verfolg gnädigster Willensmeynung sämtliche Abbrändler den passirlichen Schadens-Betrag frey, ohne mindesten Abzug zu Handen bekommen müssen, (vi an verwahrtem Verzeichniß, und demselben adlic. Zeteln.) 562 14½

Druckgebühren für die Tabellen, und Ausschreibungen, so andern, betragen . 210 —

Summa der Ausgaben 87,453 24½

Verbleiben also noch zu Rest, welcher in der Rechnung pro 1801 in Einnahme kömmt . . . . . (*)5,502 —

(*) Einigen ganz armen, mittel und Erdtlosen Abbrändlern, und solchen, die gleich in den ersten Zeiten des Brand-Assecurationsjahres 1801 verunglückt worden, mithin gar zu lange auf die Vergütung ihres erlittenen Brandschadens warten mußten, hat man abschlagsweise, um solche Familien nur unter Dach zu bringen, billig, und recht in mehrern Posten avanciren müssen.

2130 fl. 8 kr.

Churfürstliche Brandassekuranz-Kommißion.

F. v. P. Knebl, Kommissär.

Beygelegt sind diesem Stücke zwey Tabellen:
1. Die Brandversicherungsanstalt betreffend,
2. Die Schrannenpreise.

cht

desen Gebäude, u

zwe-	ge-	Gerichte, und gefreyte Orte.	Einge-schäzter Werth,	Brand schaden
	of.		fl.	fl.
		Rothenburg,	100175	—
		Schongau,	181725	—
		Schrobenhausen,	208175	211
	2	Schwaben,	12825	—
	2	Schwärzach,	4900	—
		Seefeld,	84400	—
	2	Stadtamhof,	128650	—
		Stamham, und Oet-		

Bekanntmachung dieser Uebersicht
Uebrigen zum Behuf der Brand-
on.

un

wurden, wird in der Rechnung fü

mission Mün

Digitized by Google

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

IV. Stück. München, Mittwoch den 27. Jänner 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

Beschluß des Steuermandats.

Achtens bleibt es bey der vormalig-gnädigst- und ernstlichen Verordnung, daß Unsre Landgerichter und Landsassen nicht allein von den Vormundschaften, sondern auch all-andern geistlich- und weltlichen Personen (die drey befreyten Stände ausgenommen) ab den sowohl bey ihnen Ständen selbst, als in ihrem Gerichtszwange anliegenden Kapitalien heuer ebenfalls zwo Steuern, als eine auf das Ziel St. Georgi, und die zwote zu St. Martini, und zwar bey jedem Ziele den zwanzigsten sohin auf beydemal den zehnten Theil des Zinsbetrages einzubringen, und mit Beylegung gefertigter Register zu den landschaftlichen Landsteuerämtern einsenden sollen; wobey jedoch Pflegkinder, deren Hauptgut für jedes nicht 100 fl. erreicht, gänzlich — wie auch jene zum Theil oder auch völlig zu verschonen sind, derer Vermögen zwar größer, annebens aber andere mitleidenswürdige Umstände zu erwägen kommen; wegen welchen dann die Beamten in vorfallenden Zweifeln nicht eigenen Gefallens zu dispensiren, sondern bey Unsrer lieb- und getreuen Landschaft sich berichtlich anzufragen, und derer Resolution hierüber zu vollziehen haben, mit beyfügend-weiterm gnädigsten Spezialbefehle, daß sowohl bey Unsrer General-Landesdirektion, dann Hofrathe und den Regierungen, als auch andern mindern Gerichtsstellen, allem dem, was wegen vorsezlichen Verhalt der zinstragenden Kapitalien, und folglicher Hinterschlagung der Interessesteuern in den vorigen Mandaten de annis 1765, 1766 et 1767 sub puncto 8vo in extenso unter angedrohter Strafe enthalten, eben so genau nachgelebet werden solle, als ob es gegenwärtig von Wort zu Wort hier angeführt wäre. Wie es dann auch

Neuntens mit den bey all-Unsern Städten und Märkten, dann derer Bürgerschaft verzinslich anliegenden Kapitalien, so den unbefreyt-geistlich- und weltlichen Personen angehörig sind, ohne mindester Ausnahme gleich zu halten, sofort gedachte zwo Interessesteuern, auf St. Georgi, und St. Martini dergestalten zu erheben sind, daß von jedem Magistrat der Betrag mit einer separirten gefertigten Spezifikation zu den betreffenden Landsteuerämtern eingesendet werden solle; welches am füglichsten geschehen kann, wenn die Steuergebühr, es möge solche in- oder ausländische Gläubiger betreffen, von den Debitorn unmittelbar eingebracht, und alsdann dem Gläubiger der Schein statt baaren Gelds hinausgegeben wird; wo aber nichts zu verrechnen angefallen, wäre dennoch ein Fehlregister einzuschicken, und da einige Ortschaften mit solchen zu gehöriger Zeit nicht eintreffen, die Nothdurft von den Landsteuerämtern zu Belegung der Rechnungen per Patent auf der Säumigen Kösten abzufodern. Was übrigens

Zehntens wegen ordentlicher Erholung der Steuergefälle in den bestimmten Zielern und derer Einsendung, frühzeitiger Herstellung der Finalabrechnung, und der im Nichtbefolgungsfalle einzutretenden Zwangsmitteln, nichtweniger wegen Vornehmung der Schädenbesichti-

gungen und derer pflichtmäßigen Beſchreib- und Begutachtung, ſo andern, in den vorjährigen Steuermandaten in extenſo angeführt und anbefohlen worden, alles dieſes wiederholen Wir hiemit, und verſehen Uns gnädigſt, daß Unſre Gerichtsbeamten und die Landſaſſen die dießfallſigen Verfügungen und Anordnungen bey Unſrer höchſten Ungnade und empfindlichſten Beſtrafung dergeſtalten ſchuldigſt beobachten und vollziehen werden, als wären ſolche wörtlich hier angeführt worden.

Wir befehlen demnach Eingangs gemeldten Unſern Beamten, Landſaſſen, und derer aufgeſtellten Verwaltern, wie auch den ſämtlichen Städten und Märkten, und insgemein allen und jeden Unterthanen gnädigſt, und ernſtlich, dieſem Unſern Landesgebote, und Ordnung, bey Vermeidung Unſrer höchſten Ungnade, und angedroheter Beſtrafung, in einem, wie dem andern geziemends nachzuleben; zu dem Ende dann Unſer Hofrath, und die Regierungen auf jedmaliges Belangen Unſrer lieb- und getreuen Landſchaft, und der Steuerämter, gegen diejenigen, welche ſich dießfalls ſäumig, oder widerſetzig erzeigen, die Hand zu bieten, und, weil ſelbe vorhin ſchon ſtimulirt und gewarnet worden, keinen weitern Termin, oder Dilation zu ertheilen, ſondern ſogleich executive verfahren ſollen; und zwar um ſo mehr, als Wir in dem Steuerweſen und dahin einſchlagenden Geldverhalt, als einer zwiſchen Uns, und gedachter Landſchaft vorhin reiflich überlegt- und abgemachten Sache, keinen Verzug, Diſput oder Prozeß, wie, wann, oder von wem, auch unter was Vorwande dergleichen immer geſucht werden möchten, zu geſtatten gedenken, ſondern ſolche Parteyen ohne An- oder Inſtand ab- und an gemeldte Landſchaft zu weiſen, — dieſe aber die vorkommenden Zweifel, und Anſtände zu erklären, oder auf nöthigen Fall an Uns gelangen zu laſſen wiſſen wird.

Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 4ten November 1801.

Ex Commiſſione Sereniſ. Dni. Dni.
Ducis, et Electoris ſpeciali.
Sekretär Moſer.

(Die Abſchaffung der Vergleichstaxe bey Gegenſtänden unter 1000 fl. betreffend.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben vermög höchſter Entſchließung vom 5ten dieſes Monats gnädigſt verordnet, daß die Taxen von allen Vergleichen, welche in Gegenſtänden unter 1000 fl. bey den Juſtizkollegien der churfürſtlichen heroberen Staaten vermittelt oder abgeſchloſſen werden, zur Erleichterung und Beförderung der Vergleiche, vom gegenwärtigen Jahre anfangend gänzlich nachgelaſſen ſeyn ſollen.

Man will daher ſolches zur Nachachtung der Expeditionsämter, und allgemeinen Wiſſenſchaft hiemit bekannt machen.

München den 18ten Jänner 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präſident.
von Schmöger, Sekretär.

(Beſoldungs- und Penſionsabzüge betreffend.)

Nachdem die Zeitumſtände, welche den 27ſten Oktober 1800 eine Herabſetzung der Beſoldungsabzüge von dem dritten auf den ſechsten Theil bey dem hieſigen Kanzleyperſonale veranlaßt haben, nunmehr geändert ſind; ſo haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſter Entſchließung vom 12ten dieſes Monats zu verordnen geruht, daß vom Anfange dieſes Jahrs an die vorige geſetzliche Ordnung wiederum eintreten ſolle.

Zugleich haben Höchſtdieſelbe auf die hierüber geſtellten Anfragen beſchloſſen,

1. daß dasjenige, was wegen des Abzugs von den ſogenannten kleineren Beſoldungen der Quieſcenten beſtimmt worden iſt, bey ſolchen Stellen, wo größere und kleinere Beſoldungen beſtanden haben, ſich noch vielmehr auch von ſolchen Gehältern verſtehe, welche die kleineren Beſoldungen übertreffen, wenn ſie auch die größeren nicht erreichen.

2. Diejenigen Abzüge, welche ſchon vor der Ruheverſetzung eines Staatsdieners richterlich erkannt worden ſind, ſollen auch nach derſelben fortwirken, wenn der Gehalt deſſel-

den auch ſchon an und für ſich nach den Beſtimmungen vom 19ten November und 16ten Dezember 1799

(Regierungs- und Intelligenzblatt 1800. Beylage zu Nro. 1. vom 4ten Jänner 1800.)

von dem Abzuge befreyt wäre.

3. Wie ferne die Penſionen, beſonders wenn ſie mehr betragen, als zum Lebensunterhalte nothwendig iſt, einem Abzuge unterworfen werden können, darüber wird bey dem zu beſtimmenden Penſionsregulativ die nähere gnädigſte Entſchließung folgen.

München den 22ſten Jänner 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag,

an ſämtliche churfürſtliche Landgerichte und Kaſtenämter in Baiern.

(Die vorhabende Aufhebung der Leibeigenſchaft betreffend.)

Es iſt ſchon unterm 14ten Oktober 1799 ſämtlichen churfürſtlichen Landgerichten in Baiern aufgetragen worden, über die Verfaſſung der hie und da beſtehenden Leibeigenſchaft umſtändliche Berichte zu erſtatten, welche aber ſeither zum Theil gar nicht, zum Theil aber nur unvollſtändig und der dießfalls gegebenen Vorſchrift nicht genüglich entſprechend eingekommen ſind.

Man ſiehet ſich alſo veranlaſſet, den allgemeinen Auftrag zu wiederholen, und ſämtlichen Landgerichten und Kaſtenämtern in Baiern den Befehl zu ertheilen, förderlich anzuzeigen:

1tens Auf welchen Gütern jeden Landgerichtsbezirks die Leibeigenſchaft haſte?

2tens Auf wie viele Perſonen bey jedem einzelnen Gute an Eltern und Kindern ſich ſolche erſtrecke?

3tens Wie dieſes Leibeigenſchaftsrecht in jedem Landgerichte entſtanden ſeye, und nach und nach ſich ausgebildet habe?

4tens Was und wie viel nach einem 20jährigen Rechnungsauszuge von jedem ſolch einzelnen Gute rückſichtlich der darauf haftenden Leibeigenſchaft an Leibzins, Mortuarien ꝛc. verreicht worden, worunter aber

5tens dasjenige, was ſchon von Zeit zu Zeit für individuelle Loskaufungen, und Manumißionen erlegt worden iſt, nicht vermiſcht, ſondern beſonders angezeigt werden ſolle, dann weiters

6tens wie viel bisher an der Loskaufung oder Manumißion jeder einzelnen leibeignen Perſon bey jedem Landgerichte für das churfürſtliche Aerarium einzubringen gewöhnlich war, und endlich

7tens wie viel von jeder einzelnen leibeignen Perſon für die Ertheilung einer ewigen Manumißion als ein Averſions-Loskaufungsquantum eingefordert werden könnte?

Der Aufſchluß über den 1ten, 2ten, 4ten, 5ten, 6ten und 7ten Punkt iſt zur Erleichterung des Ueberblicks, ſo viel als möglich, in tabellariſcher Form, doch dergeſtalt herzuſtellen, daß ad 4tum das Detail des 20jährigen Auszugs jeden Jahrgangs unterſchieden, nicht vernachläßiget, ſondern dieſerwegen auch, wo es ſonſt nöthig iſt, allenfalls eine beſondere Tabelle als Beylage des Hauptkonſpekts beygefügt werde. — Ad 3tium hingegen den Urſprung und Ausbildung ſolcher Leibeigenſchaftsverfaſſung betreffend, iſt, ſo viel jedes Gericht angehet, mit Anhandnehmung der alten Akten, Sal- und Vormerkungsbücher, ſo andern Urkunden eine geſchichtlich-rechtliche Ausführung hierüber zu liefern, auch ſind die wichtigeren Urkunden allenfalls in Urſchriften gegen Rückſendung, oder mittels Abſchriften anher einzuſenden.

Ueber obige Punkten iſt längſtens innerhalb 6 Wochen die genaueſte und vollkommen genügliche Aufklärung bey Vermeidung eines eigenen Bothen anher zu befördern.

München den 15ten Jänner 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Clienrieth, Sekretär.

Auftrag

an ſämtliche churfürſtliche Landgerichte und Kaſtenämter in Baiern.

(Die Geſuche um beſtändige Moderation des Hoffußes und der Abgaben betreffend.)

Obſchon man die Beſchwerden über ungleiche Vertheilung der Abgaben durch eine, alles umfaſſende Peräquation vom Grunde aus zu heben entſchloſſen iſt; ſo kann dieſes Geſchäft doch nicht ſo ſchnell zu Stande kommen, als es das Bedürfniß manches in dieſer Hinſicht bedrängten Unterthans erheiſcht, und man wird daher fortfahren, diejenigen Unterthanen, bey welchen das Uebermaaß ihrer Abgaben im Verhältniß zu ihrem Beſitzthume hergeſtellt iſt, proviſoriſch zu erleichtern.

Da indeß die hierüber einlaufenden Bittſchriften hier in der Erledigung beſonders darin Schwierigkeiten finden, weil die unteren Behörden die Inſtruktion, oder die Erhebung der vorgebrachten Umſtände, und Beweggründe manchmal ſehr oberflächlich und unvollſtändig, oder gar aus ganz falſchen Anſichten, oder wenigſtens nicht aus gleichem Geſichtspunkte behandeln, wodurch wiederholte Inſtruktionen, wiederholte Befehle und Berichte, kurz Vielſchreiberey und Verzögerung veranlaſſet werden; ſo will man zu einer gleichen, und zweckmäßigen Behandlung dieſes Gegenſtandes folgende Vorſchrift ertheilen:

§. 1. Alle Anlangen um beſtändige Moderation des Hoffußes, und der hievon abhangenden Hofanlagen ſowohl, als der grundherrlichen Abgaben ſollen künftig bey den einſchlägigen Landgerichten, oder Kaſtenämtern in duplo übergeben, und von dieſen erſt mit ihren Berichten zur General-Landesdirektion eingeſendet werden.

§. 2. Hier wird kein Anlangen dieſer Art mehr angenommen, oder hierauf eine Entſchlieſſung erlaſſen, außer ein Unterthan hat ſich gegen die unteren Behörden über Saumſal, oder ein unzweckmäßiges, und ungerechtes Verfahren bey der Inſtruktion zu beſchweren.

§. 3. Da die Berichte der unteren Behörden hauptſächlich das Verhältniß des Beſitzſtandes zu den Abgaben entwickeln ſollen, ſo iſt in dieſen Berichten herzuſtellen:

1tens. Die Quantität aller zum Gute gehörigen Gärten, Aecker, Wieſen, und Holzgründe, nach Juchart, oder Tagwerken (das Tagwerk zu 40000 □ſchuhen gerechnet) dann

2tens. Die Qualität dieſer Gründe, die Güte der Scholle, ihre Erträgniß. — Hiebey ſoll bemerkt werden

a) Bey den Aeckern, mit welchen Gattungen Getreids ſolche gewöhnlich beſäet werden, — wie vielfach der Samen bey der Aerndte erlangt werde, — ob Brache vorhanden, oder ſtatt ſelber der Kleebau eingeführt ſey.

b) Bey den Wieſen, ob ſie ein- oder zweymädig ſeyen, trocknes, oder naſſes Heu geben, durch Wäſſerung, oder Dünger fruchtbar gemacht werden, dann überhaupt, wie viel an Altheu, und Grumet (nach Fudern, oder Zentnern gerechnet) von ſelben erhalten werde, dann

c) Bey den Holzgründen, mit welchen Gattungen Holzes ſie bewachſen ſeyen, wie der Holzſtand überhaupt beſchaffen ſey, — dann wie viel an Bau- Brenn- und Zaunholz, dem Holzſtande oder der Perpetuität unbeſchadet, jährlich geſchlagen werden könne.

§. 4. Um die Quantität der Gründe zu erheben, werden das Grund- oder Salbuch, die Güterbeſchreibung, die lezten Gutsſchätzungen, Inventarien, oder andere Aktenſtücke in vielen Fällen (zumal da es gegenwärtig blos um ein Proviſorium zu thun iſt) begnügenden Aufſchluß geben. Sollten aber dieſe Behelfe nicht hinreichen, ſo haben die Beamten erwähnte Quantität, durch Augenſchein, Vernehmungen, auch allenfalls (wenn Supplikant darauf dringt) durch Vermeſſung herzuſtellen.

Belangend die Qualität hingegen, ſo ſind die oben feſtgeſezten Daten durch eidliche Vernehmung ſachkündiger, und unpartheyiſcher Männer, auch allenfalls durch Augenſchein zu erheben; und verſieht man ſich übrigens zu den Beamten, daß ſie eine nothwendige in der

Natur des Bodens liegende Unfruchtbarkeit von der zufälligen, aus Nachläßigkeit herrührenden unterscheiden, und den Unterschied im Berichte bemerken werden.

§. 5. Wenn der Gutsbesitzer, neben seinen Gründen, auch Gemeindsweiden, Gemeindswaldungen ꝛc. benüzt, so ist diese Benützung, und der beyläufige Werth derselben im Berichte anzuzeigen.

§. 6. Wenn der Gutsbesitzer von seiner Grundherrschaft, in Rücksicht seiner grundherrlichen Abgaben ein Holzrecht, oder andere Vortheile genießt; so müssen auch diese mit ihrem Betrage, und beyläufigem Werthe im Berichte angezeigt werden.

§. 7. Da die Abgaben vielfältig, auch auf die den Gütern anklebende Realgerechtigkeiten berechnet sind; so sind auch solche Gerechtigkeiten anzuzeigen, und muß besonders bey den Mühlen angeführt werden, wie viele Gänge, und Nebenwerke bey selben sich befinden, und welchen Vortheil, oder Mannsnahrung sie dem Besitzer beyläufig gewähren.

§. 8. Obschon man den Erwerb, welchen der Bauer durch besondere Industrie, als Handel ꝛc. sich verschafft, bey Festsetzung der Abgaben nie in Anschlag bringen kann, so sind doch solche Verhältnisse eines Guts, welche den Erwerb, den leichten, und theuren Absatz der Produkten ꝛc. besonders begünstigen, z. B. Heerstrassen, Flüsse, Nachbarschaft grösserer Städte ꝛc. in den Berichten nicht unbemerkt zu lassen.

§. 9. Der Viehestand ist ein zufälliges, mit dem Besitzstande an Grund, und Boden nicht immer im Verhältniß stehendes Datum; doch dient er zur Beleuchtung des Ganzen, und kann als Beyhilfe zum Beleg, und Aufschluß für die übrigen vorgeschriebenen Gutsverhältnisse dienen; daher in den Berichten auch dieser Viehstand an Mähn- und Nutzviehe anzuzeigen ist.

§. 10. Auf gleiche Weise dient zur Beleuchtung des ganzen Vorschreibens, der Gutswerth, wie solcher (über Abzug des fahrenden Vermögens) in dem lezten Inventario, dann den Kauf- Uebergabs- oder Vertragsbriefen angesezt worden ist; daher das Resultat dieser Aktenstücke in den Berichten genau und ächt angezeigt werden muß.

§. 11. Wenn der besondere Umstand eintritt, daß bey einem Gute schon Ganden mehrfältig vorgefallen sind, oder die Akten, und Rechnungen zeigen, daß die Abgaben nie, oder selten bezahlt werden konnten, sondern immer Ausstände hangen geblieben sind, oder Nachlässe bewilligt werden mußten: so ist ein solcher Umstand im Berichte nicht unberührt zu lassen.

§. 12. Wenn Moderation wegen Grundabriß verlangt wird; so ist nicht nur das Factum des Grundabrisses, und was durch selben zu Verlust gegangen, herzustellen, sondern es müssen auch die noch übrig gebliebene Grundstücke nach ihrer Quantität, und Qualität (wie oben §. 3. bemerkt wurde) angezeigt werden. Endlich

§. 13. Müssen alle auf einem Gute haftende landesherrliche, landschaftliche, und grundherrliche Abgaben specifice in oft erwähnten Berichten bemerkt werden.

Man versieht sich, daß sämtliche churfürstliche Landgerichte, und Kastenämter diesen Vorschriften in ihren Berichten nachkommen, und überhaupt die Wichtigkeit dieses Gegenstandes für das höchste Interesse und den Unterthan gehörig würdigen werden.

Zu noch mehrerer Erläuterung dieses Gegenstandes, und Aufklärung der hierortigen Gesinnungen hierüber, wird daher noch folgendes beygefügt;

§. 14. Bezweckt diese ganze Verordnung nur ein Provisorium, bis zu Herstellung der allgemeinen Peräquation; daher man solche Verordnung nur auf äußerst dringende Fälle angewendet wissen will, welches um so weniger außer Acht zu lassen ist, als gegenwärtig, und bis erwähnte Peräquation zu Stande kömmt, nur immer Fälle, wo der Unterthan Erleichterung verlangt, zur Sprache kommen, hingegen die entgegengesezten Fälle, wo der Staat die Ab-

gaben nach Verhältniß des Beſitzſtandes zu höhern befugt wäre, verſchwiegen bleiben.

§. 15. Verſteht es ſich von ſelbſt, daß nur ein bleibendes, in der Natur des Guts liegendes Mißverhältniß der Abgaben zu dem Beſitzſtande auf beſtändige Moderationen Anſpruch geben kann, und daß daher Vorſtellungen, welche ſich auf vorübergehende Uebel, als Hagelſchlag, Viehfall, ausgeſtandenes Kriegsungemach ꝛc. beziehen, hieher gar nicht gehören, ſondern ſich blos zu zeitlichen Nachläſſen eignen.

§. 16. Haften die Beamten für die Wahrheit ihrer Berichte, und wird man ſelbe, wenn durch die künftige Peräquation, oder auch früher durch eine eintretende Reviſion ſich Unrichtigkeiten in ihrem Vorſchreiben aufdecken, hierum nach Umſtänden verantwortlich machen.

Zum Schluße wird nach den ohnehin ſchon beſtehenden Verordnungen wiederholt, daß bey Anlangen, und Berichten in ſolchen Gegenſtänden kein Siegelpapier gebraucht, und wegen lezterer, ſo wie wegen der Inſtruktion überhaupt, kein Tax genommen werden dürfe. Reiſen zu Augenſcheinen in dieſer Sache, allenfalſige Vermeſſungen ꝛc. ſind hingegen ſo viel als möglich nur gelegenheitlich, und mit eingezogenſten Koſten vorzunehmen, ſofort dieſe Koſten von den Supplikanten zu erholen; welches aber denſelben zum voraus zu erklären, und die Specifikation dieſer Koſten dem Berichte anzulegen iſt. München den 20ſten Jänner 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präſident.
Horwath, Sekretär.

Auftrag
an die Behörden.

(Die Verlegung des Gottesdienſtes in der Chriſtnacht auf die fünfte Morgenſtunde betreffend.)

Allen churfürſtlichen und ſtändiſchen Gerichtsbehörden, dann Magiſtraten der Städte und Märkte in Baiern gehet hiemit der gnädigſte Befehl zu, pflichtmäßig anzuzeigen, ob die höchſte Verordnung wegen Verlegung des Gottesdienſtes in der Chriſtnacht auf die fünfte Morgensſtunde von den Pfarrern befolget worden ſey.

Nicht nur ſind die Uebertreter, ſondern auch im Gegentheil diejenigen geiſtlichen Perſonen namentlich anzuzeigen, welche neben gehorſamſter Befolgung, auch das Volk hierüber zweckmäßig zu unterrichten und zurecht zu weiſen, ſich beeifert haben.

Die inkorporirten Stellen haben dieſe Anzeigen in Zeit von acht Tagen zu den Landgerichten abzugeben, welche dann ihren Hauptrapport, mit jenen Anzeigen belegt, in Zeit von 14 Tagen bey Vermeidung eigener Bothen auf Koſten der ſäumigen Aemter hieher gehorſamſt einzubefördern haben, um die Uebertreter des Gebots beſtrafen, das Verdienſt der Mitwirkenden aber gehörig würdigen zu können.

München den 22ſten Jänner 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präſident.
Raßhofer, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Aufnahme der Stipendiaten und Forſtſchüler betr.)

Da viele Supplikanten, welche Stipendien oder den Zutritt bey der Forſtſchule nachſuchen, die gehörigen Atteſtate nicht beybringen, oder der Meinung ſind, daß man zu jeder Jahreszeit eintreten könne; ſo wird denjenigen, welche ſolche Geſuche zu machen haben, hiemit bekannt gemacht, daß

1tens jeder Förſtersſohn, welcher in Zukunft als Stipendiat aufgenommen werden will, ſeiner Bittſchrift zwey verſchloſſene Atteſtate, das eine von dem einſchlägigen Forſtamte, das andere von dem Ortspfarrer beyfügen ſolle, weil außerdeſſen auf ſein Geſuch keine Rückſicht genommen werden würde.

Der Ortspfarrer hat den Supplikanten über ihre Sittlichkeit und Alter, das Forſtamt aber, ob ſie von gutem, geſundem, ſtarkem Körperbaue ſeyen, dann ob ſie behend leſen und ſchreiben, auch etwas rechnen können, oder nicht, zu bezeugen, weil man in Zukunft keinem die Aufnahme gewähren wird, welcher nicht 15 Jahre, oder darüber alt iſt, einen guten, geſunden Kör-

perbau hat, und wenigstens des Leſens, Schreibens, und einigermaſſen der Zahlenrechnung kündig iſt.

2tens auch andere, welche keine Stipendien, ſondern den bloßen Zutritt in die Schule nachſuchen, müßen wenigſtens 15 Jahre alt ſeyn, behend leſen und ſchreiben, ſo wie einigermaſſen in der Zahlenrechnung ſchon unterrichtet ſeyn.

3tens gedenket man nach dem erſten November, als dem Anfange des Schuljahres, Niemanden mehr den Zutritt zu geſtatten, weil man bemerkte, daß die ſpäter Eintretenden, entweder das Verſäumte ſelten nachholen, oder die Profeſſoren mit dem Unterrichte der übrigen zurückbleiben, wenn ſie jenen einen beſondern Theil der Lehrſtunden widmen müſſen. — Wonach ſich alſo in kommenden Fällen zu achten iſt.

München den 11ten Jänner 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präſident.
Sekretär Sölch.

(Die ausſtändigen geheime Kanzleytaxen betreffend.)

Mehrere Individuen, welche wegen Anſtellung oder erhaltener Vermehrung ihrer Beſoldungen nach Innhalt höchſter Entſchließung vom 4ten Dezember 1799,

(S. Regierungs- und Intelligenzblatt 1800. 4tes St. S. 57 — 62.)

die Taxen zum geheimen Expeditionsamte nach 10 vom Hundert zu bezahlen hätten, haften damit noch im Ausſtande.

Da dieſes Ausſtandsweſen einmal berichtiget werden muß; ſo will man ſämtliche dieſe Reſtanten hiemit auffodern, ſolche Ausſtände in Zeit von vier Wochen bey dem hieſigen geheimen Expeditionsamte um ſo ſicherer abzuführen, als man außerdeſſen bemüßiget wäre, ihnen ſolchen Betrag an ihrem Gehalte bey den einſchlägigen Kaſſen abziehen zu laſſen.

München den 18ten Jänner 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präſident.
Moſer, Sekretär.

(Die Lehranſtalt für Krankenwärter betreffend.)

Dem Anerbieten des Doktor und Profeſſor Dürüff für die Bildung guter Krankenwärter, unentgeltlich öffentlichen Unterricht zu ertheilen, haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſter Entſchließung vom 20ſten Dezember 1801 vollkommenen Beyfall und Unterſtützung gnädigſt zugeſichert.

Nachdem nun zu dieſer nüzlichen Lehranſtalt in dem Herzogſpitale dahier ein angemeſſener Platz angewieſen worden iſt; ſo wird ſolches mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß zu dieſem Unterrichte nur diejenigen zugelaſſen werden, welche mit einer guten Moralität und beſcheidenem Betragen die Neigung verbinden, der leidenden Menſchheit in dieſem Fache Dienſte zu leiſten.

München den 18ten Jänner 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präſident.
Rainprechter, Sekretär.

Beförderungen bey dem Militär.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben gnädigſt geruhet, den exempt Rittmeiſter der Leibgarde Hartſchier, Johann Baptiſt Grafen von Vichy, dann den exempt Hauptmann der Leibgarde Trabanten, Max Grafen v. Rambaldi, zu Oberſtlieutenants, und zwar erſtern unterm 10ten Dezember 1801, und leztern unterm 16ten Jänner 1802 zu ernennen.

München den 18ten Jänner 1802.

Bey dem Wechſelgerichte.

1. Den 23ſten September v. J. haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht gnädigſt geruhet, den churfürſtlichen Hofkammer-Sekretär, Lizent. Ignaz Werndl, bey dem churfürſtlichen Wechſel- und Merkantilgerichte erſter Inſtanz als Sekretär anzuſtellen.

2. Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben den 19ten Dezember v. J. den bürgerlichen Handelsmann, und äußeren Stadtrath, Mathias Scheichenpflug, bey dem churfürſtlichen Wechſel- und Merkantilgerichte erſter Inſtanz als Aſſeſſor gnädigſt anzuſtellen geruhet.

Geburts- und Sterbliſten der Stadt München von dem Jahre 1801.

Der vielfältige Nutzen zweckmäßig eingerichteter Kirchenliſten iſt allgemein anerkannt.

Die wichtigen Reſultate, welche aus denſelben für den Statiſtiker, den praktiſchen Geſchäftsmann, den Arzt, u. a. m. in ſo mannigfaltiger

Rücksicht hervorgehen, und eine Menge der lichtvollesten Bemerkungen über alles darbieten, was Bevölkerung, medizinische Polizey, Verhältniß der verschiedenen Beschäftigungsmittel, Handlung, Vertheilung der Auflagen, u. s. w. betrifft, rechtfertigen die Aufmerksamkeit, welche die meisten Regierungen diesem Gegenstande geschenket haben.

Denn wenn man schon nicht in allen Ländern eigene Kollegien zur Sammlung, Untersuchung und Benützung der Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten errichtet hat, wie in Schweden seit einem halben Jahrhunderte bestehen; so hat man doch, nicht blos in den grösseren Monarchien, sondern auch in den meisten Provinzen Teutschlands sich bemühet, die gewöhnlichen Kirchenlisten nach und nach zu verbessern, und durch zweckmäßigere Einrichtung den durch Kultivirung der politischen Arithmetik vermehrten Forderungen zu genügen.

Selbst wo die Regierung das Bedürfniß nicht dringend genug fühlte, um durch allgemeine Verfügungen die ordentliche und gleichförmig eingerichtete Herstellung der Kirchenlisten zu verordnen, haben doch einzelne Obrigkeiten, oder aufgeklärte Pfarrer, so weit es ihnen ihr engerer Kreis gestattete, dem Mangel abzuhelfen gesucht, und die Wünsche des Staatsmanns, des Gelehrten, des Menschenfreunds sind wenigst einigermassen erfüllt worden.

In Baiern scheinen die Kirchenvorsteher eine bestimmte Aufforderung zu erwarten, um auch in diesem Gegenstande zu den wohlthätigen Absichten der Regierung mit jenem Eifer beyzuwirken, welcher dem würdigen Seelsorger doppeltes Verdienst verschaffet.

Außer demjenigen, was wir von der hiesigen Residenzstadt besitzen, haben wir von dem ganzen übrigen Lande fast gar keine öffentliche Nachrichten über die Anzahl der Gebohrnen — der Getrauten — der Gestorbenen.

Selbst was München betrifft, wie mangelhaft und unvollständig sind die hierüber vorhandenen Materialien! Erst seit einiger Zeit hat es der dermalige Zeitungsredakteur durch ununterbrochene Bemühungen dahin gebracht, den wöchentlichen Kirchenlisten etwas mehr Klarheit und Vollständigkeit zu verschaffen. Und doch genügen selbe den Forderungen noch keineswegs,

welche man von einer zweckmäßigen Einrichtung dieser Bevölkerungsanzeigen macht. *

Indessen sind sie immer geeignet, mehrfachen Ansichten Platz zu geben, und man hat es daher für angemessen gefunden, dem neben seinem Hauptzwecke auch zur Sammlung statistischer Hilfsmittel geeigneten Regierungsblatte, tabellarische Auszüge aus den Kirchenlisten der Stadt München einzuverleiben.

Es wird der Anfang mit der Anzeige der Gebohrnen und Gestorbenen von dem verflossenen Jahre 1801 nebst einer Uebersicht der Krankheiten gemacht, und darin so viel Detail angeführt, als man aus den noch immer mangelhaften Listen zu entnehmen im Stande war. (Die Tabellen folgen nächstens.)

Theils zur Vergleichung, theils zu einer festeren Gründung der darauf zu bauenden Erfahrungssätze, werden die tabellarischen Anzeigen von den unmittelbar vorher gegangenen zehn Jahren nachfolgen, in welchen jedoch weder das Geschlecht bey dem früheren Alter, noch die Krankheiten angegeben werden können, in so ferne nicht die weiteren Nachforschungen die erforderliche Erläuterung verschaffen.

Man verspricht sich, durch diese Beyspiele mehrere derjenigen, welchen die Kirchenbücher auf dem Lande und in Städten offen stehen, dazu aufzumuntern, daß sie über ihre Kirchensprengel von den vorigen Jahren ähnliche Auszüge verfassen, und an die Redaktion des Regierungsblattes anher einsenden, damit selbe mit den Unterschriften der sich auf solche Art verdient machenden Verfasser, bekannt gemacht werden können.

Es bedarf übrigens für denjenigen, welcher den Werth und die Natur dieser Arbeiten zu würdigen weiß, keiner Erinnerung, daß Genauigkeit die wesentlichste und unerläßlichste Eigenschaft sey, ohne welche das Ganze vollkommen unbrauchbar ist.

München den 16ten Jänner 1802.

* Es war eine angenehme Erscheinung, und ein nachahmungswürdiges Beyspiel, in dem Münchner Anzeiger Nro. 3. vom 20sten Jänners 1802 die vergleichenden Auszüge aus den Kirchenbüchern zu finden, welche der hiesige Frauenhilfspfarrer, Joseph Darchinger, ohne obrigkeitliche Aufforderung verfaßt hat.

Beygelegt sind: 1. Die Schrannenpreise, 2. verschiedene Kundmachungen.

über die bey hienach ben

1802.		
Monat.	Tag.	Schr Std
Jänner	11ten	Reich
——	12 =	Degg
——	13 =	Neuer
——	13 =	Egger
——	13 =	Neub
——	13 =	Vilsh
——	14 =	Rose
——	14 =	Kam

Digitized by Google

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

V. Stück. München, Mittwoch den 3. Februar 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Das abgestellte Zwangrecht der Tafernwirthe bey Hochzeiten betreffend.)

Schon manchmal hat sich der Fall ereignet, daß die Tafernwirthe ein ausschließendes Recht auf die Feyrung der Hochzeiten behaupten, und deßwegen den sich Vermählenden verwehren wollen, ihre Hochzeiten in ihren eigenen Häusern feyerlich zu begehen.

Da man nun diesen widersinnigen Zwang im ganzen Lande, wo er noch existirt, abgeschafft wissen will; so haben sich sämtliche churfürstliche Landgerichte, und andere Gerichts-Obrigkeiten in vorkommenden Fällen hiernach zu achten, niemanden zu verwehren seine Hochzeit in seinem eignen Hause zu halten, und alle dagegen vorkommende Beschwerden der Wirthe abzuweisen.

München den 22sten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

(Die Tyroler Handelsleute betreffend.)

Den geeigneten Orts-Obrigkeiten wird hiemit zur Nachachtung eröffnet, daß in Gemäßheit höchster Entschließung vom 14ten dieses Monats, die bekannten, oder mit ordentlichen Zeugnissen und Päßen versehenen Tyroler Handelsleute von den mit Familien herumziehenden tyrolischen Bettelleuten unterschieden, und ersteren, so lange sie sich den Polizeygesetzen gemäß betragen, kein Hinderniß erzeigt werden solle.

München den 22sten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Mayr, Sekretär.

(Die Rechnungsablage der Städte und Märkte betreffend.)

Es ist den richtigen Staatsgrundsätzen gemäß, daß kein Magistrat einer Stadt oder eines Markts, wenn sie auch vorhin von dem sogenannten Umritt der Rentmeister ausgenommen waren, von der Rechnungsablage gegen die churfürstliche oberste Verwaltungsstelle befreyet bleibe.

Gemäß höchster Entschließung vom 14ten Jänners haben daher Seine Churfürstliche Durchlaucht anbefohlen, diejenigen Magistrate, welche sich auf obige Ausnahme bezogen haben, zur Einsendung ihrer Rechnungen an die General-Landesdirektion anzuhalten.

München den 23sten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Freyzügigkeit gegen Salzburg betreffend.)

In der Verordnung vom 31ſten Auguſt 1801 (Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. Nro. 37. Seite 580. 581. iſt der 31ſte Auguſt 1801 als der Tag der Kundmachung zum Termin für den Anfang der mit dem Erzſtifte Salzburg beſtehenden gegenſeitigen Freyzügigkeit beſtimmt worden.

Da man nun neuerdings übereingekommen iſt, „daß in Fällen, wo die Auswanderung, „oder der Anfallstitel einer Erbſchaft, eines „Legats oder eines Kaufſchillings zwar vor dem „31ſten Auguſt 1801 als dem Tage der Kund„machung der eingegangenen Freyzügigkeit, fal„len würde, die Auszahlung oder Außerlan„desbringung aber erſt nach jenem Zeitpunkte „geſchehen wäre, oder noch jezt geſchehen ſolle, „keine Nachſteuer mehr erhoben, ſondern das „vielleicht ſchon Entrichtete wiederum zurück er„ſtattet werden ſolle.“ —

So wird ſolches hiemit ſämtlichen Behörden zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 27ſten Jäner 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident,

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an ſämtliche churfürſtliche und landſtändiſche Gerichtsbehörden, dann bürgerl. Magiſtrate.

(Die abgewürdigten Feyertage betreffend.)

Allen churfürſtlichen und landſtändiſchen Gerichtsbehörden, dann bürgerlichen Magiſtraten gehet hiemit der gnädigſte Befehl zu:

1) Den vierten Paragraph der höchſten Verordnung vom 4ten Dezember 1801 wegen der abgewürdigten Feyertage (S. Regierungs- und Intelligenzblatt 1801 Nro. 51. Seite 801. 802. im Bezuge auf das, gleich anderen verlegte Sebaſtianfeſt zu vollziehen, folglich die Uebertreter, welche daſſelbe am 20ſten dieſes Monats gefeyert haben, vorzüglich aber

2) diejenigen zu beſtrafen, welche an dieſem Tage in Wirthshäuſern mit Muſik und Tanz, dann vor dem Eintritte der Abendſtunden mit Spiel und Zechen ſich beluſtiget, oder als Wirthe daran Antheil genommen haben.

3) Die beſtraften ſind mit Beſtimmung des Standes ſummariſch, hingegen

4) diejenigen geiſtlichen Perſonen und Corpora namentlich anzuzeigen, welche das Verboth rückſichtlich des Gottesdienſtes auf irgend eine Weiſe übertreten, oder im Gegentheile

5) neben Beobachtung des Geſetzes auch das Volk hierüber zu belehren und zum Gehorſame zu bewegen, ſich beeifert haben.

Dieſe Anzeigen ſind nach reiner Wahrheit pflichtmäßig zu verfaſſen, zu unterzeichnen und zu fertigen.

Die inkorporirten Behörden haben ſelbe an die Landgerichte, dieſe aber mit einem ſummariſchen Generalkonſpekte unmittelbar hieher zu befördern, wozu erſteren ein Zeitraum von vierzehn Tagen, lezteren aber von vier Wochen geſezt wird, nach deren fruchtloſem Verfluße eigene Bothen auf Koſten der ſäumigen Behörden abgehen würden.

München den 22ſten Jänner 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Raßhofer, Sekretär.

Auftrag

an die Untermarschkommissariate, deren Gezirke von der französischen Armee besezt waren.

(Schlachtviehe- und Fleischlieferungen an die französischen Truppen betreffend.)

Da nunmehr sämtliches Schlachtvieh und Fleisch, welches von dem Lande zum Behufe der französischen Truppen an die gemeinschaftliche Requisitions-Kommißion hieher geliefert worden, bezahlt ist, und die Reihe der Bezahlung nun jenes trift, welches auf dem Lande gegen Reçus comptables abgegeben worden; so haben sämtliche Untermarschkommissariate in Baiern, der obern Pfalz, und dem Herzogthume Neuburg, wo dergleichen Fleisch oder Schlachtvieh an die französischen Truppen abgegeben wurde, ein Verzeichniß der dagegen erhaltenen Reçus comptables mit Beysetzung des Namens der französischen Verpflegsoffiziere, welche das Fleisch oder Vieh erhalten, dann des Tages, wann selbe ausgestellt worden, anher einzusenden: zugleich ist zu bemerken, wer das Fleisch oder Vieh abgegeben, und wer dafür das Geld, und welchen Theil ein jeder zu empfangen habe.

Die Berichte werden in Zeit von vierzehn Tagen erwartet.

München den 28sten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Unterstüzung der bildenden Künste betreffend.)

In Betreff der Unterstützung der bildenden Künste, und Herstellung der hierauf Bezug habenden öffentlichen Anstalten ist folgende höchste Entschliessung erfolgt, welche, der darin aufgestellten Regierungsgrundsätze wegen, zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

München den 30sten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Kreitmayr, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

In der Ueberzeugung, daß das Glück eines Staates und sein Wohlstand nur in der Kultur des Geistes blühen könne, erheischt es Unsere Regentenpflicht, nicht nur allein auf die öffentliche Erziehung die äußerste Sorge zu wenden, sondern auch, bey izt wiederzekehrter Ruhe auf die, für die Nationalkultur und Industrie so wichtige bildende Künste Unser näheres Augenmerk zu richten.

Es wird zwar aus Unserem hiesigen Hofzahlamte bloß allein an bestimmten Gehältern für Künstler, jedoch mit Einschluß der Gallerie-Direktoren, Professoren und Theatermaler eine sehr beträchtliche Summe aufgewendet: allein Wir glauben, daß in der dermaligen Art ein großer Theil dieser Summen ganz zwecklos verwendet werde. Künstler, welche dem Staate oder dem Hofe keine unmittelbare Dienste leisten, gleich wirklichen Staats- oder Hofdienern zu besolden, ist mit den Grundsätzen einer strengen Haushaltung, welche ein weiser Regent jederzeit handhaben solle, und welche Wir izt nach den strengen Wunden des Krieges desto mehr handhaben müßen, nicht vereinbarlich. Es ist auch selbst für die Kunst mehr schädlich als nüzlich, da hiedurch der Reiz nach Ruhm, und das Ehrgefühl, diese Triebfedern des Großen, und mit selben die Anstrengung mehr erschlafft als gespannt wird. — Die reinen und richtigen Grundsätze in diesem Staatsgegenstande sind:

1tens Daß jedermann, weſſen Standes und Alters er ſeye, unentgeltlichen und guten Unterricht erhalten könne, um von den Elementen dieſer, in ſo viele Wiſſenſchaften, und faſt in alle Zweige der Induſtrie und der Gewerbe einſchlägigen Kunſt im bürgerlichen Leben Gebrauch machen zu können, um ein deſto nüzlicherer Staatsbürger zu werden. Was hierauf an Gehältern für die Lehrer, wegen der in ihrem Kunſterwerbe hierdurch verlierenden Zeit, dann für Apparate und derley verwendet wird, wird gut und zweckmäßig verwendet. Dann

2tens daß denjenigen, welche, nachdem ſie ſich in den Kunſtſchulen und Akademien ausgezeichnet, und ausgebildet haben, von der Kunſt allein Profeßion machen wollen, und den Namen eines wahren Künſtlers verdienen, Arbeit verſchafft, oder wenigſtens der Erwerb auf alle mögliche Art erleichtert werde, damit auch der Reiz die Kunſt zur Profeßion zu machen, und mit ſelbem die in jedem gebildeten Staate nothwendige Anzahl von vollendeten Künſtlern erhalten werde. Wenn Wir aber noch überdieß, wozu Wir Uns ſchon unterm 13ten November des v. J. bereitwillig erklärt haben, einen gebildeten, oder nahe an ſeiner Vollendung ſtehenden Künſtler ſelbſt in der Art unterſtützen wollen, daß Wir ihm eine beſtimmte Zahl ſeiner Arbeiten in einem höheren als dem Kurrentpreiſe abnehmen, ihn hiedurch freyer an den Nahrungsſorgen machen, ihm hiedurch die Möglichkeit verſchaffen, auf dieſe Arbeiten mehr Zeit und Fleiß, welche von Privatperſonen nicht ſo reichlich bezahlt würden, verwenden zu können, und daß ſodann dieſe ſeine gelieferte Werke in den öffentlichen Gallerien und Kunſtſammlungen, zu deren Bereicherung ſie nicht minder dienen, aufgeſtellt, hiedurch Ehrgefühl und Nacheiferung im beſtändigen Streben erhalten, und für Zeitgenoſſen und Nachkommenſchaft die Fortſchritte der Kunſt bezeichnet werden; ſo iſt dieß das äußerſte, was für gebildete Künſtler, mit den Prinzipien einer ſtrengen Haushaltung vereinbarlich, aufgewendet werden kann und darf. Nach dieſen zweyen Grundſätzen verordnen Wir daher

1tens daß Unſere General-Landesdirektion von Unſerem Galleriedirektor Manlich, welchem dieſe Unſere Geſinnung umſtändlich zu eröffnen iſt, einen Plan über eine beſſere und zweckmäßigere Einrichtung der hieſigen Zeichnungsſchulen und Malerakademie, ſo wie auch über ihr Lokale, Perſonale, Apparaten, Prämien, u. ſ. a. abfordere, und mit beygefügter genauer Anzeige deſſen, was hierauf bereits verwendet wird, Uns unterthänigſt einſende.

2tens Empfängt Unſere General-Landesdirektion in der Beylage das Verzeichniß jener Künſtler, welche nicht ſo, wie die Direktoren und Profeſſoren Staats- oder wie die Theatermaler täglich Hofdienſte leiſten, und doch zuſammen einen jährlichen anſehnlichen Gehalt beziehen, mit dem gnädigſten Auftrage, erwähnt Unſern Galleriedirektor Manlich zu vernehmen, auf welche Art ſie dieſe Gehälter durch Lieferung von Kunſtwerken, welche Wir aber erklärtermaſſen in einem viel höheren, als dem Kurrentpreiſe anſchlagen laſſen wollen, verabdienen ſollen, welches Uns zur Einſicht und Genehmigung vorzulegen iſt. Wer ſich ſodann der ihm, jedoch liberal vorgeſchrieben werdenden Anzahl der Kunſtwerkelieferung nicht unterwerfen will, dem werden Wir geradezu erklären laſſen, daß Wir die Freygebigkeit Unſerer Regierungsvorfahrer auf ſolche zweckloſe Art nicht mehr fortſetzen können, und nach Unſerer für die ſtrengſte Haushaltung beſtehenden Regentenpflicht nicht mehr fortſetzen dürfen. Wir werden auch fürs künftige keinen Künſtler mehr förmlich beſolden, ſondern die Unterſtützungen nie anders, als auf ſolche allein zweckmäßige Art bewilligen.

München den 25ſten Jänner 1802.

Max. Joſ. Churfürſt.

Vidit Graf Morawitzky.

Auf
Churfürſtl. höchſten Befehl.

An die
churfl. General-Landesdirektion. von Geiger.

Bekanntmachung.

(Erziehung der Findelkinder auf dem Lande betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben nach wahren Staatspolizeygrundsätzen gnädigst verordnet, daß diejenigen in dem hiesigen Kinderhause zahlreich befindliche Knaben und Mädchen, welche bereits der zärtlicheren Pflege entwachsen sind, auf dem Lande untergebracht, und daselbst auf Kosten dieser, durch Höchstderoselben Großmuth nunmehr besser fundirten Stiftung erzogen werden sollen.

Kaum erfuhr dieß der Pfarrer zu Starenberg, Priester Anton Ritter, als er um seiner Pfarrgemeinde ein gutes Beyspiel zu geben, sich gleich nach München verfügte, und sich von der dießfalls aufgestellten Kommißion ein, von selber zu bestimmendes Kind mit der Versicherung erbat, daß er dasselbe unentgeltlich annehmen, erziehen, und seiner Zeit versorgen wolle.

Das nach dieser Bitte von der Kommißion ausgewählte fünfjährige Kind ist sodann von gedachtem Pfarrer selbst mit größter Freude in dem Kinderhause abgeholt, und mit aller, rücksichtlich der Kälte getroffenen Fürsorge abgeführet worden.

Auch der würdige Pfarrer zu Mammendorf (Langerichts Dachau, wo sich der Gerichtsschreiber, Lizent. Heydolf, die Ausführung dieser Anstalt eifrigst angelegen seyn läßt) und geistliche Rath, Priester Therer, macht sich um die gedeihliche Unterbringung solcher Kinder vorzüglich verdient, belehret dießfalls die seiner Seelsorge Untergebenen ihrer wohlthätigen Menschenpflichten, und pfleget über die, von lezteren zur Erziehung übernommenen Kinder, die zweckmäßige Aufsicht, so wie er früher schon ein solches Kind selbst zur Erziehung übernommen hat.

Zum wohlverdienten Lobe dieser menschenfreundlichen Handlungen, und zum Merkmale des gnädigsten Wohlgefallens will man daher solches öffentlich bekannt machen.

München den 29sten Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion;

Freyherr von Weichs, Präsident.

Lizent. Schießl, Sekretär.

Beförderungen bey dem Militär.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den exempt bey der Leibgarde Trabanten, und bisherigen Major, Kajetan Baron v. Gumppenberg, zum Oberstlieutenant zu ernennen; ferner dem pensionirten Major, Philipp Schaetz, den Karakter eines Oberstlieutenants à la suite der Kavalerie gnädigst zu verleihen.

München den 22sten Jänner 1802.

Mastviehepreis.

Markt Hengersberg.	Wurden auf den Markt gebracht.	Hievon verkauft.	Um die Kaufssumme von:		Kömmt also das Paar auf:		Und wurde geschäzt an Fleisch.		an Unschlitt.	
Den 3. Jänner. 1802.	Stücke Ochsen	Stücke	fl.	kr.	fl.	kr.	Zentner	tt.	Zentner	tt.
	360	135	13614	—	201	41½	8	17	1	31½

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in sämtlichen churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 30sten Jänner 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl	kr.
Jänner	5ten	Abensberg	3	3	16	30	7	7	11	—	—	—	—	—	2	2	6	30
—	13 =	Abensberg	7	6	16	30	27	27	11	—	—	—	—	—	6	6	6	15
—	16 =	Kranburg	185	185	18	30	93	93	12	—	279	279	8	—	95	95	6	—
—	18 =	Reichenhall	73	71	20	30	48½	30	14	15	38	38	11	20	—	—	—	—
—	19 =	Neuenoetting . . .	19	19	18	45	18	18	12	48	—	—	—	—	22	22	6	11
—	19 =	Frontenhausen . . .	52	52	16	15	12	12	10	30	56	56	7	40	9	9	6	—
—	20 =	Wasserburg	2	—	—	—	7	7	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20 =	Abensberg	6	2½	16	30	5	5	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20 =	Eggenfelden . . .	6	6	17	—	10	10	11	30	15	15	7	—	6	6	5	15
—	20 =	Vilshofen	140	100	16	—	20	16	10	45	30	30	8	15	6	6	6	12
—	21 =	Rosenheim	106	106	20	—	74	72	14	—	36	36	10	—	90	90	6	30
—	21 =	Kamm	25	25	17	30	36	36	10	10	18	18	9	30	—	—	—	—
—	22 =	Landshut	342	321	17	—	65	60	12	—	40	38	8	30	34	34	6	—
—	22 =	Reichenhall	39	35	20	—	43½	22	14	—	6	6	11	—	—	—	—	—
—	22 =	Rottalmünster . . .	47	47	17	15	—	—	—	—	16	16	8	15	—	—	—	—
—	23 =	Aubach	96	84	19	30	238	213	12	—	156	156	9	30	75	75	6	30
—	23 =	Dingolfing	36	36	15	—	9	9	11	—	88	88	7	40	37	37	5	50
—	23 =	Landau	271	266	15	15	75	69	9	50	74	74	7	20	15	15	5	15
—	23 =	Ingolstadt	79	77	16	30	38	38	11	30	27	27	9	20	31	31	6	25

—	23	=	Traunſtein	404	337	20	—	400	355	13	—	116	86	10	—	244	229	5	15
—	23	=	Krayburg	55	55	18	30	28	28	12	30	239	239	8	—	68	68	6	—
—	23	=	Straubing	89	89	15	45	19	19	10	20	175	175	8	30	45	45	5	45
—	23	=	Landsberg	144	126	20	15	147	79	13	—	175	175	9	36	12	12	7	30
—	23	=	Rain	10	10	20	—	25	25	11	30	4	4	8	—	—	—	—	—
—	23	=	Amberg	27	27	18	30	7	7	10	34	48	48	10	52	12	12	4	35
—	23	=	Murnau	215	119	20	30	110	81	14	30	23	23	9	24	27	25	6	24
—	25	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	82	82	18	30	124	124	10	15	19	19	10	10	26	26	4	28
—	25	=	Geiſenfeld	80	70	16	—	36	36	11	30	20	20	8	50	32	32	6	45
—	25	=	Erding	650	610	17	30	252	252	12	35	750	735	9	45	113	107	6	10
—	26	=	München	378	—	—	—	324	—	—	—	238	—	—	—	—	—	—	—
—	26	=	Pfaffenhofen . . .	55	53	18	—	90	85	11	30	14	13	9	—	17	15	7	—
—	26	=	Frontenhauſen . . .	60	60	16	15	11	11	10	30	70	70	7	45	9	9	5	45
—	26	=	Haag	70	70	17	45	15	15	13	—	43	43	8	45	337	337	6	—
—	26	=	Schongau	23	12	21	30	20	9	14	30	20	10	9	40	5	5	7	18
—	26	=	Deggendorf	210	210	16	—	52	52	11	30	217	217	8	24	12	12	6	32
—	27	=	Mainburg	2½	2½	17	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27	=	Hohenwarth . . .	6	1	17	—	3	3	11	—	8	8	8	30	—	—	—	—
—	27	=	Neuburg	100	99	17	—	75	75	11	—	198	198	9	—	46	46	4	6
—	28	=	Erding	220	193	17	30	110	100	12	50	250	221	10	—	60	56	6	—
—	28	=	Weilheim	157	99	21	—	150	150	14	—	44	44	10	—	8	8	7	—
—	28	=	Waſſerburg	12	12	19	—	29	29	13	40	—	—	—	—	18	18	6	—
—	28	=	Friedberg	48	42	20	—	198	186	12	30	48	48	9	30	79	68	7	—
—	28	=	Schrobenhauſen . .	50	35	20	—	65	53	11	20	30	30	8	15	42	42	6	—
—	30	=	Lauingen	127	127	15	15	44	44	9	50	88	86	7	26	21	7	5	15
—	30	=	München	1641	1141	19	30	1155	1021	13	—	2331	2092	10	15	338	324	7	12
			Summa	6449½	5123	—	—	4315	3583	—	—	6047	5481	—	—	1999	1931	—	—

Die Geldwerthsſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 201536 fl. 54 kr.

Anzeige

der im Jahre 1801 in der Stadt München Gebohrnen nach den Monaten und Geschlechte eingetheilt.

Jänner.		Februar.		März.		April.		May.		Junn.		July.		August.		Sept.		Oktob.		Nov.		Dezemb		Zusammen.		
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	Zusammen.
50	33	53	53	49	40	52	47	47	36	40	50	51	39	41	36	48	43	52	58	45	42	47	40	575	517	1092
83		106		89		99		83		90		90		77		91		110		87		87		1092		

Anzeige der im Jahre 1801 in der Stadt München Gestorbenen nach den Monaten, Geschlechte und Alter eingetheilt.

Monate.	Von der Geburt bis zu 1 Jahr.		Von 1 bis 5 Jahr.		Von 5 bis 10 Jahr.		Von 10 bis 20 Jahr.		Von 20 bis 30 Jahr.		Von 30 bis 40 Jahr.		Von 40 bis 50 Jahr.		Von 50 bis 60 Jahr.		Von 60 bis 70 Jahr.		Von 70 bis 80 Jahr.		Von 80 bis 90 Jahr.		Von 90 bis 100 Jahr.		Zusammen.		
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Zusammen.
Jänner	11	11	6	4	4	1	1	1	2	2	6	10	10	7	12	5	6	10	15	18	3	4	1	—	137	76	213
Februar	21	10	8	3	2	—	1	2	—	—	5	2	8	8	10	7	9	12	16	13	3	5	—	2	106	63	169
März	16	13	8	9	4	2	2	4	24	4	7	8	7	5	8	9	4	17	6	14	3	8	1	2	90	93	183
April	16	14	10	14	4	5	2	2	16	1	3	2	10	7	6	8	12	8	6	11	3	3	2	—	94	76	170
May	21	16	10	12	2	3	5	1	11	4	1	4	1	4	—	13	1	10	11	15	1	4	1	—	82	86	168
Junn	10	14	1	6	2	3	1	1	9	3	1	1	—	6	9	4	5	10	5	9	2	3	—	—	63	66	129
July	16	17	7	1	1	—	—	3	6	2	6	1	1	6	4	4	4	5	5	10	2	4	—	—	52	53	105
August	19	12	5	4	3	2	—	3	6	2	1	2	3	2	1	—	8	5	6	5	1	3	—	1	5	47	100
September	14	15	4	4	2	1	—	1	3	1	1	3	6	—	5	5	5	5	1	7	5	5	—	—	46	54	100
Oktober	14	9	2	4	1	—	—	1	3	4	1	4	—	3	—	6	4	6	—	6	2	1	—	—	32	44	76
November	12	10	3	3	—	1	2	—	10	—	2	2	—	—	10	6	1	1	8	9	1	2	—	1	49	38	87
Dezember	7	15	3	2	4	—	1	—	4	3	2	5	2	3	—	—	6	6	5	6	1	9	—	—	42	56	98
Zusammen	179	162	75	66	29	18	15	18	172	29	53	48	65	58	72	78	71	95	84	123	26	51	5	6	846	752	1598

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

VI. Stück. München, Mittwoch den 10. Februar 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Auflösung der churfürstlichen Regierung zu Burghausen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf den, Höchstdenselben gemachten umständigen Vortrag, und nach Vernehmung Höchst-Ihro geheimen Staatsraths unterm 29sten Jänners beschlossen, die bisher zu Burghausen bestandene Regierung aufzulösen, und die ihr aufgetragene Geschäfte, theils mit dem hiesigen Hofrathe, theils mit der Regierung Straubing zu vereinigen.

Diese höchste Entschließung haben Seine Churfürstliche Durchlaucht der Regierung zu Burghausen mit der Versicherung eröffnet, daß Höchstdieselbe mit ihrer bisherigen Geschäftsführung gnädigste Zufriedenheit tragen, und bloß durch die in der Natur der Sache liegenden Verhältnisse, zur Vereinfachung der Justizgeschäfte, und Erleichterung des Aerariums bewogen worden sind, diese Verminderung, so viel möglich ist, ohne Entgang der dabey angestellten Individuen vorzunehmen.

Die gnädigste Willensmeinung gehet demnach dahin,

1tens daß künftig die Landgerichte

Vilshofen,
Hals,
Griesbach und
Julbach,

nebst dem gefreyten Herrschaftsgerichte

Ehrenfels

mit denjenigen Geschäften, womit dieselben bisher der Regierung Burghausen untergeordnet waren, der Regierung zu Straubing zugetheilt werden sollen.

2tens. Eben so sollen die Landgerichte:

Reichenhall,
Traunstein,
Marquartstein,
Kling,
Troßberg,
Wald,
Neuenoetting und Märkl,
Krayburg und Mermosen

nebst dem Herrschaftsgerichte

Hohenaschau und der Stadt
Burghausen

in allen Justizgeschäften dem churfürstlichen Hofrathe, und in Polizey- und Regierungsangelegenheiten, wie jene, unmittelbar der General-Landesdirektion untergeordnet werden.

3tens. Nach dieser Abtheilung werden die Regierungsakten getrennt.

4tens. Um der Regierungsstadt Burghausen zugleich zu erkennen zu geben, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht bey dieser Veränderung alle mögliche Rücksicht auf sie gewendet haben, wurde beschlossen, daß das Landgericht über die zu vereinigenden Gerichte Neuenoetting, Märkl und Wald nach Burghausen gelegt, und auch daselbst ein Kameralamt für einen Theil des eben genannten vereinigten Landgerichtsgezirks angeordnet werden solle, worüber die weitere Entschließung bekannt gemacht werden wird.

5tens. Die Regierung Burghausen wird ihre Geschäfte noch diesen Monat hindurch fort-

ſetzen, und mit Anfange des Monats März werden nach obiger Abtheilung die genannten Stellen in dieſelben eintreten.

6tens. Da Seine Churfürſtliche Durchlaucht übrigens gerne das Verlangen der einzelnen, bey der Regierung Burghauſen angeſtellten Individuen mit dem Intereſſe des Ganzen zu vereinbaren wünſchen; ſo haben Höchſtdieſelbe von ihnen die Erklärung abgefodert, ob und bey welcher Gerichtsſtelle ſie ihre Dienſte fortzuſetzen wünſchen.

7tens. Die Oberaufſicht auf das Zuchthaus zu Burghauſen wird bis auf weitere Entſchließung auf bisherige Art fortgeführt.

Dieſe gnädigſten Verfügungen werden alſo hiemit zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 3ten Februar 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präſident.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an ſämtliche Gerichtsbehörden und Magiſtrate in Baiern.

(Die Verſetzung der Jahrmärkte betreffend.)

Obſchon ſämtliche Gerichtsbehörden und Magiſtrate in Baiern bey Gelegenheit der Ausſchreibung der höchſten Verordnung vom 4ten Dezember 1801 wegen Verlegung der abgewürdigten Feyertage auf die Sonntage zugleich den gnädigſten Befehl erhalten haben, über die gleichfallſige Verſetzung der Jahrmärkte ihre Erinnerungen einzuſenden, und hieraus von ſelbſt die Nothwendigkeit erhellte, die Buchdrucker auch auf dieſen Gegenſtand aufmerkſam zu machen; ſo iſt doch derſelbe, gemäß der eingeſendeten Protokolle, gänzlich überſehen worden.

Damit nun dießfalls keine Irrung eintreten möge, und die Jahrmärkte in den neuen Kalendern für das Jahr 1803 genau nach dem nächſtens erſcheinenden Regulativ vorgetragen werden, erhalten ſämtliche Magiſtrate und Gerichtsbehörden, wo ſich Buchdrucker anſäßig befinden, hiemit den Befehl, dieſe vorrufen zu laſſen, und ihnen aufzutragen, daß ſie mit Eintragung der Jahrmarktsverzeichniſſe in die neuen Kalender für das Jahr 1803 bis zu Erſcheinung des gnädigſten Verſetzungsregulativs zuwarten, und dann lediglich nach dieſem verfahren ſollen.

Die wider Verhoffen mit widrig lautenden Jahrmarktverzeichniſſen verſehenen Kalender würden konfiſzirt werden. Die dießfallſigen Publikationsprotokolle ſind gehorſamſt einzuſenden.

München den 3ten Februar 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präſident.

Raimprechter, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Anzeige, den Militärkordon betreffend.)

In Gemäßheit höchſter Kabinetsordre vom 26ſten Jänners d. J. wird hiemit in folgendem ſummariſchen Verzeichniße bekannt gemacht, wie viele Individuen im Monate Dezember 1801 von den zur Landesſicherheit und Reinigung aufgeſtellten militäriſchen Poſten arretirt, und theils über die Gränze, theils in ihr Heimath überbracht worden ſeyen.

München den 3ten Februar 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präſident.

Raimprechter, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit und Reinigung aufgestellten militärischen Posten im Monate Dezember 1801 arrestirten und theils über die Landesgränze, theils in ihr Domicilium transportirten Individuen.

	Namen der Regimenter, welche zur Landessicherheit Detachements aufgestellt haben.	Strassenräuber	Diebe	Wildschützen	Polizeyverbrecher	Defraudanten	Hausirer	Hebräer	Desert. Ausländige	Desert. Diesseitige	Vaganten. Geistliche	Vaganten. Weltliche. Mannes	Vaganten. Weltliche. Weiber	Vaganten. Weltliche. Kinder	Betrellente	Summa
Cavallerie.	Cuiraßier Regim. Graf v. Minucci	—	1	—	—	—	4	—	1	—	—	—	2	—	—	8
	Dragoner — Erbprinz Taxis	—	2	—	—	—	2	2	—	—	—	14	6	16	—	45
	Chevaux leg. — Graf Fugger	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	11	11	2	—	28
Infanterie.	Leichtes Inf. Reg. Graf v. Salern	—	—	—	91	3	20	—	17	3	1	54	26	26	—	241
	Infanterie — Herzog Wilhelm	—	2	—	3	—	—	—	2	1	—	21	21	13	—	63
	— — vacant Weichs	2	3	—	18	—	7	6	13	2	—	22	5	4	—	82
	— — Herzog Pius	—	2	—	12	—	9	—	17	—	—	38	7	12	—	97
	— — Gr. Morawitzky	—	2	—	6	—	5	2	—	4	—	59	11	20	—	109
	— — Graf Preysing	—	—	1	10	—	—	—	7	2	—	26	15	5	—	66
	— — Baron Junker	—	1	—	60	—	7	—	13	2	—	45	8	15	—	151
	Summa .	2	13	1	202	3	54	10	72	14	1	200	115	113	—	890

München den 23sten Jänner 1802.

von Triva, G. M. u. G. Quartiermeister.

(Die Anordnung einer besonderen Kommißion für das Klosterwesen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben zur Vollziehung verschiedener Beschlüsse, welche Höchstdieselbe in Betreff des Klosterwesens in den oberen Staaten gefaßt haben, unterm 25sten Jänners d. J. eine besondere Kommißion, bestehend aus dem geistlichen Rathspräsidenten, Grafen von Seinsheim, als Vorstand, den General-Landesdirektionsräthen, Philipp Grafen von Arko, und Freyherrn von Leyden, dann den geistlichen Räthen, von Aichberger, von Degen, und dem Rechnungsrathe Haußmann, anzuordnen geruht.

Dieß wird daher sämtlichen untergeordneten Behörden mit dem Auftrage bekannt gemacht, sich den Anordnungen der genannten Kommißion durchgehends schuldigst zu fügen, und derselben den erforderlichen Beystand zu leisten.

München den 6ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

von Schmöger, Sekretär.

(Die bestellten Arbeiten bey Handwerkern außer der Stadt betreffend.)

Bey Gelegenheit eines speziellen Falles haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gemäß höchster Entschließung vom 22sten Jänners d. J. neuerdings die schon so oft und bestimmt erlassenen Verordnungen wiederholt, daß den außer der Stadt ansäßigen Meistern eben so wenig verwehrt sey, bestellte Arbeiten in die Stadt zu liefern, als im Gegentheile auch dem Meistern in der Stadt nicht verwehret wird, ihre Arbeiten außer die Stadt zu liefern.

München den 6ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Kordonsmannschaft betreffend.)

Gemäß höchster Entschließung vom 25sten Jänners haben Seine Churfürstliche Durchlaucht das Kordonskommando zu — — angewiesen, daß bey ansäßigen Unterthanen keine willkührliche Hausvisitationen ohne obrigkeitliche Requisition vorgenommen, in gerichtliche Verhandlungen sich keineswegs eingemischt, vielmehr bey verordnungswidrigen Handlungen die Orts- und Gerichtsbeamten, der nöthigen Verfügung wegen, in Kenntniß gesezt, das gute und zweckmäßige Benehmen auf alle mögliche Art unterhalten, sofort zu Beschwerden keine Veranlassung gegeben werden solle.

Man will daher solches sämtlichen Gerichts- und Orts-Obrigkeiten mit dem Anhange eröffnen, daß dieselben auch ihrer Seits zu einem wechselseitig guten, und dienstbefördersamen Benehmen gehörig beywirken sollen.

München den 6ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmdger, Sekretär.

(Die Kordonsverpflegung betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Kabinetsordre vom 26sten Jänners sämtliche Regimenter beauftragt, daß außer der zum Kordonsdienste bestimmten Mannschaft, vom Feldwaibel an abwärts, kein Individuum, also auch nicht die bey den Offizieren befindlichen Fourierschützen, die Kordonsverpflegung beziehen dürfen.

Dieß wird daher sämtlichen Behörden zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 6ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmdger, Sekretär.

(Die Freywilligen Kontributionsbeyträge betreffend.)

Nachfolgende Bekanntmachung in Betreff der Rückvergütung der Reste der freywillig geleisteten Kontributionsbeyträge will man hiemit unter Bezug auf die Kriegsdeputations-Kundmachung vom 25ten September 1801 (Regierungs und Intelligenzblatt 1801. 38St. S. 593) sämtlichen Behörden zur Nachachtung eröffnen.

München den 6ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmdger, Sekretär.

Zu Folge des höchsten Reskripts vom 9ten September 1801 und der Kriegsdeputations-Kundmachung vom 15ten genannten Monats und Jahrs wegen baarer Rückvergütung der Reste der freywillig geleisteten Kontributionsbeyträge haben sich bisher nur einige Landgerichte, und Inkorporationen gemeldet, von diesen aber die wenigern wirklich zahlbare Papiere eingesendet.

Da nun die hiesige Kontributions- und Kriegskostenvorschußkassa auf keine andere, als die von ihr selbst ausgestellten Scheine die Reste der freywilligen Kontributionsbeyträge zurückvergüten kann, und da die meisten Inkorporationen diese im August 1800 geleisteten freywilligen Beyträge zu den betreffenden Untermarschkommissariaten resp. churfürstlichen Landgerichten übermacht, und lezstere solche samt dem unmittelbar-landgerichtischen Betrag anher eingesendet, dann hiefür eine auf die ganze Summe überhaupt lautende Hauptquittung erhalten haben, so erfodert es nicht nur die Ordnung, sondern die Nothwendigkeit selbst, daß die Rückvergütung der Reste dieser freywilligen Kontributionsbeyträge den nämlichen Weg gehe, sohin von hier aus an die churfürstlichen Landgerichte, und von diesen an die Inkorporationen geschehe.

Es hat sich daher jede inkorporirte Stelle, welche ihre freywilligen Beyträge nicht unmittelbar hieher, sondern an das Landgericht übermachte, auch rücksichtlich der zu erhaltenden Rückvergütung der hieran noch guthabenden Reste ebenfalls an selbes zu halten, und zu diesem Ende die Justerimsscheine, welche sie besizt, samt der Bemerkung, wie viel hieran bey Entrichtung des Kriegskostenvorschußes von dem Vermögen, dann des Besoldungsbeytrages bereits schon in Abzug gebracht werden, an das betreffend churfürstliche Landgericht zu übergeben, damit selbes hierüber eine Hauptspezifikation verfasse, und solche Spezifika-

tion ſamt dem erhaltenen Kontributionskaſſaſchein anher einſende; worauf ſodann von der Kontributionskaſſa die Zerſchlagung dieſer Haupt- in jene Partialſcheine vorgenommen wird, welche zu der, bey den meiſten Klaßifikations-Protokollen noch mangelnden Ausweiſung der geſchehenen Abzüge benöthiget ſind. Die ſich wirklich bezeigenden Reſte der freywillig geleiſteten Koutributionsbeyträge werden ſofort an die churfürſtlichen Landgerichte, und von dieſen an die Unterthanen und Inkorporationen zurückvergütet werden.

München den 30ſten Jänner 1802.

Gemeinſchaftliche Kriegskoſtenvorſchuß-Kommißion.

v. Obernberg. J. J. Frhr. v. Leyden.

K. Neumayr.

v. Ockel.

(Die Ueberlaſſung eines Mineralienkabinets an die Akademie der Wiſſenſchaften betreffend.)

Bereits im Jahre 1795 haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht Karl Theodor höchſtſel. And. das beträchtliche Mineralienkabinet des verſtorbenen geheimen Staatsraths, Freyherrn von Strengel, nebſt den dazu gehörigen mineraliſchen Büchern erkauft.

Vermög höchſter Entſchließung vom 31ſten Jänners haben nun Seine jezt regierende Churfürſtliche Durchlaucht dieſe Sammlung der hieſigen Akademie der Wiſſenſchaften gnädigſt zu überlaſſen geruht.

München den 6ten Februar 1802.

(Das trockengelegte Donaumoos betreffend.)

Da das zwiſchen Ingolſtadt, Neuburg, Schrobenhauſen und Reichertshofen gelegene 56000 Tagwerke enthaltende ſogenannte Donaumoos durch zweckmäßig angelegte Kanäle und Gräben ſo entwäſſert war, daß von dieſer Seite einer ordentlichen Kultur nichts mehr im Wege ſtund, ſo haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht im verwichenen Jahre einen Kulturs verſuch auf 15 Tagwerken daſelbſt vornehmen laſſen. Durch die darüber gemachte Vorlage und aufgeſtellten Berechnung haben Höchſtdieſelbe nicht nur die zweckmäßige Ausführung mit Wohlgefallen entnommen, ſondern auch durch ein höchſtes Reſcript vom 18ten vorigen Monats gerne diejenige Summe verwilliget, welche noch zu einer zweyjährigen Fortſetzung dieſes Verſuches erforderlich iſt; indem hievon das Zutrauen und die Neigung der künftigen Anſiedler zum Theile abhange.

Nicht weniger hat es nach erwähntem höchſten Reſcripte Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht zum Wohlgefallen gereichet, daß der Direktor Klieg (welcher oben erwähnten Verſuch unter Beywirkung des Oberüberſteher Eiſele geleitet hat) zu Beförderung der Kultur, und zu Herſtellung eines Beyſpiels im Großen, auf ſeine eigene Koſten ein Grundſtück von 60 Tagwerken erkauft habe, um auf dieſen ohne Koſten des Staats eine Landwirthſchaft nach gereinigten und höheren Grundſätzen herzuſtellen, und dieſe dadurch mittels Beyſpiel und Augenſchein zu verbreiten.

München den 6ten Februar 1802.

Militärbeförderung.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben gnädigſt geruhet, dem bisherigen Hauptmann des Infanterie-Regiments Preyſing, Fridrich Grafen von Strahlenheim, den Karakter eines Majors zu ertheilen.

München den 2ten Februar 1802.

Dienſtanſtellungen.

Bereits unterm 16ten Auguſt 1801 haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht geruht, den ehemaligen Amtsſchaffner, Spraul, als Inſpektor über die Kaſern-, Proviant- und Monturs-Verwaltungen anzuſtellen.

München den 30ſten Jänner 1802.

Unterm 11ten Jänners d. J. haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht die Revierförſterſtelle zu Uffing, Forſtmeiſteramts Peißenberg dem bisherigen Hofjäger, Johannn Promberger, in Erwägung ſeiner ausgezeichneten, vorſchriftmäßig geſammelten Kenntniſſe, und davon gelieferten praktiſchen Beweiſe, gnädigſt zu verleihen geruht.

München den 6ten Februar 1802.

Anzeige

der Gebohrnen in der Stadt München, von dem Jahre 1791 bis 1800 einſchlüßig, nach den Monaten eingetheilt.

Jahr.	Jänner.	Februar.	März.	April.	May.	Juny.	July.	Auguſt.	Septemb.	Oktober.	Novemb.	Dezemb.	Zuſammen.
1791	81	78	108	85	88	102	83	103	74	84	100	79	1065
1792	83	105	78	93	90	64	76	84	77	94	74	82	1000
1793	97	82	83	80	99	85	97	69	68	86	77	83	1006
1794	96	76	54	101	77	74	98	89	73	104	61	79	982
1795	66	68	74	91	71	62	80	70	89	69	80	91	911
1796	64	74	93	69	62	98	85	103	89	78	96	85	996
1797	73	80	91	83	93	75	74	109	70	74	91	62	975
1798	123	99	91	79	90	94	73	97	81	101	82	71	1081
1799	113	95	111	78	109	86	97	89	79	97	64	59	1077
1800	67	67	98	91	102	106	83	89	83	91	93	94	1064
Zuſammen.	863	824	881	850	881	846	846	902	783	878	818	785	10157

Beygelegt iſt eine Tabelle der im Jahre 1801 in München Geſtorbenen.

:theilt.

Von 70 bis 80 Jahren.		Von 80 bis 90 Jahren.		Von 90 bis 100 Jahren.		Zusammen.		Kinder ohne Bestimmung des Geschlechts.		Mit Einschl. der Kinder ohne B. d. Geschl.
M.	W.	M.	W.	M.	W.	Männl.	Weibl.	Von d. G. bis zu 1 J.	Von 1 bis 5 J.	Zusammen.
6	9	1	4	—	1	57	59	3	—	119
9	4	—	—	1	—	95	68	—	—	163
1	4	—	1	—	—	9	22	—	—	31
7	10	—	3	3	—	129	88	3	1	221
27	38	17	26	—	5	68	99	1	—	168
15	32	5	8	—	—	86	115	—	—	201
2	3	—	2	—	—	49	34	—	—	83
—	—	—	1	—	—	1	2	—	—	3
—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	4
—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	4
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	5	3	—	—	8
—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2
1	1	—	—	—	—	3	2	—	—	5
—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2
—	1	—	—	—	—	93	86	14	—	193
—	—	—	—	—	—	4	3	—	—	7
—	—	—	—	—	—	10	18	—	—	28
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
—	—	—	—	—	—	3	3	2	—	8
15	13	2	5	1	—	46	41	—	—	87
—	—	1	—	—	—	1	2	1	—	4
—	—	—	—	—	—	119	—	—	—	119
—	—	—	1	—	—	7	5	—	—	12
1	8	—	—	—	—	40	69	10	5	124
34	123	26	51	5	6	830	728	34	6	1598
207		77		11		1558		40		

Digitized by Google

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

VII. Stück. München, Mittwoch den 17. Februar 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die 25jährige Zehendfreyheit von den Gründen betreffend.)

Um allen weiteren unrichtigen Auslegungen der General-Verordnung vom 5ten Junius 1801* zu begegnen und unnütze Streitigkeiten zu beseitigen, werden höchster Weisung zu Folge sämtlichen Gerichtsbehörden und Unterthanen, die Verordnungen vom 20sten Weinmonat 1779, 3ten May 1787, und 6ten Oktober 1792 — nach welchen unter wahrhaft öden Gründen nicht nur Haiden, Filze, Möser und Weidenschaften, wenn sie auch hie und da mit Holz und Gesträuchen bewachsen sind, sondern ebenfalls Inseln, Auen, Anschütten, und einmädige Wiesen, sohin alle Gründe gezählet werden, die bisher in keinem Ackerzustande, und Zehendbesitze waren — mit dem Anhange in Rückerinnerung gesezt, daß sich die gesezlich zugestandene 25jährige Zehendfreyheit — gleichwie vorhin die 10jährige Zehendbefreyung — auf alle neukultivirte Gründe obiger Art erstrecke.

Nur allein bey solchen Holzgründen, bey welchen eine ordentliche Holzkultur statt findet, kann in der Regel nicht, sondern in einzelnen Fällen nur dann diese Zehendbefreyung eintreten, wenn die Ausreutung solcher Gründe von der oberen Polizeybehörde wegen sonst hinreichender Waldungen für nüzlich angesehen und gestattet, sohin damit dem Staate der nämliche Vortheil, wie mit der Kultur öder Gründe verschaffet wird.

Sämtliche Gerichtsbehörden haben sich hienach zu achten, und diese Verordnung auf gewöhnliche Art kund zu machen.

München den 8ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Sblch, Sekretär.

(Die Entrichtung des Hauptlehenfalles betreffend.)

Obgleich es eine gesezliche Verbindlichkeit des Lehenvasallen ist, inner Jahr und Tag den Hauptlehenfall zu entrichten, und die Lehenserneuerung gebührend nachzusuchen, und obgleich sämtliche Vasallen durch das Patent vom 20sten July 1799

(Intelligenzblatt 1799. 33. St. Seite 531 — 534.)

zur Erfüllung dieser Schuldigkeit, und zwar bey Verwirkung der Lehen aufgerufen worden sind; so giebt es doch eine beträchtliche Anzahl derselben, die ungeachtet der gesezlich vorgesezte Zeitraum seither zweymal verflossen ist, der Erfüllung ihrer Pflicht noch nicht nachgekommen sind.

So gegründetes Recht man nun hätte, gegen diese säumige und ungehorsame Lehenbesitzer, welche mit der Unwissenheit sich auf keine Weise zu entschuldigen vermögen, die Strenge der Lehengesetze eintreten zu lassen, und die Caducitätsprozesse gegen dieselben einzuleiten; so will man doch in Erwägung der obgewalteten Kriegsunruhen, von diesen strengen Maaßregeln für jezt noch keinen Gebrauch machen. —

* Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. 26. St. Seite 401, 402.

Damit aber das Hauptlehenfallwesen einmal berichtiget werde, so werden die säumigen Lehenvasallen hiemit aufgefodert, in den nächstfolgenden zwey Monaten März und April nicht nur allein die Lehen zu erneuern, sondern hiebey auch alle Bedingnisse, welche in dem Hauptlehenfalls-Patente vom 20sten July 1799 und der weiteren Verordnung vom 17ten März 1800

(Regierungs- und Intelligenzblatt 1800. 13. St. Seite 199.)

vorgeschrieben sind, um so gewisser zu erfüllen, als außer dessen gegen diejenigen, welche sich nach Ausfluß der erwähnten zwey Monate nicht gefügt haben werden, die Verwirkung des Lehens alsogleich Platz greifen, und die Caducitätsprozesse auf der Stelle eingeleitet werden sollen.

Es weiß sich daher jeder, durch die Befolgung dieser gnädigsten Verordnung vor Schaden zu hüten.

München den 10ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die hiesige Hofbibliothek betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir sind auf das von Unserem Oberhofbibliothekäramte unterm 4ten dieses abgegebene Gutachten gnädigst bewogen worden, die von selbem mit Einverständniß Unserer Akademie der Wissenschaften gewählte zwey akademische Aufseher in den Personen Unseres General-Landesdirektions-Rathes, Christoph Baron von Aretin, für das historische — dann des Direktors der philosophischen Klasse, P. Maximus Imhof, für das philosophische Fach, hiemit gnädigst zu bestätigen.

Indem Wir dadurch den Grund zur beabsichteten Vereinigung Unserer obengenannten Akademie der Wissenschaften mit gedachter Hofbibliothek legen; so sehen Wir nunmehr, nach dem Antrage der Ersteren vom 22sten Dezemb. vorigen Jahrs, einem gemeinschaftlich vorzulegenden vollständigen Plane dieses Nationalinstituts, dem Wir Unsere ganze Aufmerksamkeit widmen, in möglichster Bälde entgegen. An Unsere Akademie der Wissenschaften haben Wir gegenwärtige Weisung heute ebenfalls erlassen.

München den 10ten Februar 1802.

Max. Jos. Churfürst.

Vidit Graf Morawitzky.

Auf

Churfürstl. höchsten Befehl.

Als das churfl. Oberhofbibliothekäramt also ergangen. Nemmer.

Bekanntmachungen.

(Zween in Surinam verstorbene churfürstliche Unterthanen betreffend.)

Gemäß einer Anzeige der am hiesigen Churhofe bestehenden kaiserlich-königlichen Gesandtschaft sind zween angeblich von München gebürtige Unterthanen, Namens Konrad Reiter, und Peter Wittmann, welche während des lezten Krieges aus der französischen Gefangenschaft an das königlich-spanische Regiment des Gardes Wallones überlassen worden waren, in Westindien gestorben.

Da dieses Regiment bereit seyn solle, die in dem hier anliegenden Grundlistenauszuge angegebene Verlassenschaft der Gestorbenen, den sich bey der kaiserl. königl. geheimen Hof- und Staatskanzley in Wien zu legitimiren habenden nächsten Intestaterben verabfolgen zu lassen; so wird dieses zur Wissenschaft, und ungesäumten Darnachachtung den unbekannten Anverwandten hiemit öffentlich kund gemacht.

München den 5ten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Year	Total	Male	Female	Urban	Rural	Year	Total	Male	Female	Urban	Rural
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1961	439	224	215	439	—	1971	547	280	267	547	—
1962	455	232	223	455	—	1972	564	288	276	564	—
1963	471	240	231	471	—	1973	581	297	284	581	—
1964	488	249	239	488	—	1974	599	306	293	599	—
1965	505	258	247	505	—	1975	617	315	302	617	—
1966	523	267	256	523	—	1976	636	325	311	636	—
1967	541	276	265	541	—	1977	655	335	320	655	—
1968	559	286	273	559	—	1978	675	345	330	675	—
1969	578	295	283	578	—	1979	695	355	340	695	—
1970	597	305	292	597	—	1980	716	366	350	716	—

Notes: (1) Figures are rounded off to the nearest thousand.

(2) Figures for 1961 to 1970 are based on the Census of 1961 and those for 1971 to 1980 on the Census of 1971.

(3) Figures for 1961 to 1970 relate to Greater Bombay as constituted in 1961 and those for 1971 to 1980 relate to Greater Bombay as constituted in 1971.

(4) Figures for 1961 to 1970 relate to Greater Bombay as constituted in 1961 and those for 1971 to 1980 relate to Greater Bombay as constituted in 1971.

(5) Figures for 1961 to 1970 relate to Greater Bombay as constituted in 1961 and those for 1971 to 1980 relate to Greater Bombay as constituted in 1971.

(6) Figures for 1961 to 1970 relate to Greater Bombay as constituted in 1961 and those for 1971 to 1980 relate to Greater Bombay as constituted in 1971.

(7) Figures for 1961 to 1970 relate to Greater Bombay as constituted in 1961 and those for 1971 to 1980 relate to Greater Bombay as constituted in 1971.

(8) Figures for 1961 to 1970 relate to Greater Bombay as constituted in 1961 and those for 1971 to 1980 relate to Greater Bombay as constituted in 1971.

(9) Figures for 1961 to 1970 relate to Greater Bombay as constituted in 1961 and those for 1971 to 1980 relate to Greater Bombay as constituted in 1971.

(10) Figures for 1961 to 1970 relate to Greater Bombay as constituted in 1961 and those for 1971 to 1980 relate to Greater Bombay as constituted in 1971.

(11) Figures for 1961 to 1970 relate to Greater Bombay as constituted in 1961 and those for 1971 to 1980 relate to Greater Bombay as constituted in 1971.

(12) Figures for 1961 to 1970 relate to Greater Bombay as constituted in 1961 and those for 1971 to 1980 relate to Greater Bombay as constituted in 1971.

ten Herzog Zweybrückischen Oberstlieutenant v. Mettingh, den Karakter eines churpfalzbaierischen Oberstlieutenants à la suite der Kavalerie zu verleihen.

München den 7ten Februar 1802.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, den Obersten des Kuiraßier-Regiments Minucci, Vincenz Nucius Grafen von Minucci, dann den Obersten und Generaladjutanten, Grafen von Wartenberg, zu Generalmajors der Kavalerie zu ernennen.

München den 13ten Februar 1802.

Beförderungen.

Gemäß höchster Entschließung vom 29sten Jänners sind Seine Churfürstliche Durchlaucht bewogen worden, den churfürstlichen Spezial- und des baierischen Kreises General-Münzwardein, Leprieur, in Rücksicht seiner bisher mit ausgezeichnetem Eifer und Treue geleisteten Dienste, wodurch er der Bezeugung der besonderen gnädigsten Zufriedenheit würdig gemacht wurde, aus eigener Bewegung, zu Höchstihro wirklichem Rathe zu ernennen.

München den 13ten Februar 1802.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 1sten dieses Monats den Geometer, Georg Wolfgang Neebauer, in gnädigster Rücksicht auf seine ausgezeichnete Talente und gründliche Kenntnisse in diesem Fache zum Forsttaxator in den heroberen Staaten mit der Verbindlichkeit zu ernennen geruhet, auch in anderen vorkommenden mathematischen Geschäften Dienste zu leisten.

München den 13ten Februar 1802.

Kriegsbeschädigungen
der baierischen und oberpfälzischen Lande.

Nach dem nunmehr geendigten Kriege ist es in mehr als in einer Ansicht wichtig, auf diejenigen Beschädigungen einen Rückblick zu werfen, welche die baierischen und oberpfälzischen Lande durch denselben zu leiden hatten.

Man wird daher bedacht seyn, nach und nach Beyträge zur Geschichte dieser Kriegsschäden in den dazu geeigneten Rubriken zu liefern, da eine allgemeine vollständige Uebersicht aufzustellen, dermal nicht wohl thunlich ist, und sich dieselbe aus den gesammelten einzelnen Resultaten in der Folge von selbst ergiebt.

Durch eine Generalverordnung vom 13ten Oktober 1796 wurde sämtlichen Behörden aufgetragen, in zwey Haupttabtheilungen die Beschreibung derjenigen Kosten und Schäden herzustellen, welche die churfürstlichen oberen Erblande durch die kaiserlich-königlichen und Prinz Condeeischen Truppen

1. durch unbezahlt gebliebene Verpflegung, Fourrage und Vorspann,

2. durch Erzesse, Gelderpressungen oder etwa gar Plünderungen, Beschädigungen an Gebäuden und liegenden Gütern, u. dergl. zu tragen hatten.

Was die erste Abtheilung betrifft; so ist es der Gegenstand der mit dem kaiserlich-königlichen Hofe noch nicht berichtigten Liquidation, weswegen das Nähere noch nicht vorgelegt werden kann.

Ueber die zweyte Abtheilung der Beschädigungen von der Zeit, während damals der Kriegsschauplatz in dießseitigen Landen sich befand (Julius bis September 1796) giebt nachfolgende aus den ämtlichen Protokollen entnommene Anzeige eine summarische Uebersicht.

Uebersicht

der durch die kaiserlich-königlichen und Prinz Condeeischen Truppen vom Julius bis September 1796 verursachten Kriegsschäden zweyter Abtheilung.

		fl.	kr.	pf.
1	Baiern	1,739,267	23	3
2	Obere Pfalz	468,768	7	—
3	Neuburg	268,114	35	—
4	Sulzbach	81,112	30	2
5	Landgrafschaft Leuchtenberg	6,598	27	—
	Zusammen	2,563,861	3	1

Geschichte des Tabaks in Baiern.

Die Geschichte eines einzelnen Handelsprodukts wird in dem Maaße interessanter, je mehr hieraus das steigende oder fallende Bedürfniß des Volks, der Einfluß auf Sitten und Lebensart, und die wechselnden Grundsätze der Regierung abgenommen werden können.

Unter die wichtigsten Artikel in dieser Hinsicht, gehört der Tabak.

Diese Pflanze, welche nicht mehr, wie ehemals, der Materia medica allein angehöret, sondern in das Gebiet des Fabrikanten, Kameralisten, Gesezgebers, Geschichtforschers und Statistikers vorzüglich mit einschlägt, ist eines der mancherley wohlthätigen und verderblichen Geschenke, welche uns die Entdeckung von Amerika gemacht hat.

Nach den richtigsten Nachrichten * wurde der Tabak im Jahre 1496 zuerst von einem spanischen Eremiten, Roman Pane, auf der Insel St. Domingo entdeckt und beobachtet.

Diesen Bruder Roman hatte Christoph Columbus, als er das zweytemal aus Amerika absegelte, zurück gelassen, um die Wilden zu bekehren. Er lernte ihre Sprache, Religionsgebräuche und Sitten kennen, und schrieb in spanischer Sprache einen Aufsatz hierüber, worin des Tabaks erwähnt wird, und welchen Peter Martyr in seinem opus epistolarum benüzet hat.

Das Kraut heißt hier: herba inebrians, Cohoba, Cohobba, Gioia, und Bruder Roman beschreibt es als ein Wund- und Religionskraut, dessen sich vorzüglich die Schamanen bey ihren Gaukeleyen bedienten. Es wird hiebey seine berauschende Kraft angeführt, und eine Art zweyzackichter Tabackspfeifen beschrieben.

Der zweyte Selbstbeobachter des Tabaks ist Hernandez de Oviedo, Alcaide zu St. Domingo, welcher in seiner im Jahre 1535 gedruckten Historia general de las Indias die Pflanze beschreibt, ihr zwar keinen Namen giebt, aber anführt, daß die Wilden auf St. Domingo den Rauch durch die Nase an sich zögen, und solches Tabaco machen nennten.

Wann und von wem der Tabak nach Europa gebracht worden sey, läßt sich mit Gewißheit nicht bestimmen, da die Nachrichten hierüber sehr verschieden sind.

Nach der Meinung einiger Schriftsteller, * stammt derselbe vielmehr aus Asien her, indem sein Gebrauch in den Morgenländern frühe bekannt war.

Der Geschichte gemäßer wird aber sein Ursprung aus Westindien hergeleitet.

Die Fortsetzung folgt.

* Schlözers Briefwechsel. 3ter Theil. 15tes Heft. S. 153. u. folg.

* Busch Versuch eines Handbuchs der Erfindungen. 7. Band. Art. Tabak.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

VIII. Stück. München, Mittwoch den 24. Februar 1802.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

(Das mit Würtemberg abgeſchloſſene Militär-Kartel betreffend.)

Max. Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Nachdem Wir zu Abſtellung der wechſelſeitigen Deſertion mit des Herrn Herzogs von Würtemberg Liebden ein förmliches Militär-Kartel abgeſchloſſen haben, ſo werden deſſen Beſtimmungen hierdurch bekannt gemacht.

1tens. Alle und jede Deſerteurs, welche entweder von den Churpfalzbaieriſchen, oder von den Herzoglich-Würtembergiſchen geſamten Kriegsvölkern ausreißen, und in die anderſeitige Lande übergehen, ſohin ohne Paß oder Abſchied angetroffen werden, ſollen ohne Ausnahme, und ohne Rückſicht auf ihr Vaterland und Geburtsort, in ſo ferne ſie nicht gebohrne Unterthanen derjenigen Herrſchaft ſind, in deren Lande ſie übergegangen, es ſey im Feld, in Garniſonen und Landquartieren, bey den Unterthanen, oder auch bey den in fremden Landen ausgeſtellten Werbungen, ohne, oder auf Erſuchen alſogleich angehalten, in Verhaft gebracht, und wohlverwahrter aufbehalten, fort davon dorthin, wo ſie ausgeriſſen ſind, freundſchaftliche Nachricht ohne Umtrieb gegeben, auch bey der Ausfolgung alle hilfliche Hand geleiſtet, wegen derjenigen Deſerteurs aber, welche unter beyderſeits Truppen dermal ſtehen, gegenwärtig keine Anforderung gemacht werden.

2tens. Die Offiziers oder Unteroffiziers, welche allenfalls nachgeſchickt werden, und welchen vermöge dieſes Kartels erlaubt iſt, die Deſerteurs in die gegenſeitige Lande zu verfolgen, ſollen, wenn ſie einen Deſerteur ausfindig machen, den nächſten Beamten, oder Orts-Vorſtände, um deſſen Verhaftnehmung angehen, und dieſer Beamte oder Vorſteher hat damit unverzüglich vorzufahren, doch iſt ſolchen Offiziers oder Unteroffiziers zu verbieten, die Deſerteurs eigenhändig aufheben zu laſſen, oder ſelbſt Hand an dieſelbe zu legen.

3tens. Alle diejenigen Soldaten, welche entweder Churpfalzbaieriſche, oder Herzoglich-Würtembergiſche Unterthanen ſind, und hie und da mit Gewalt aufgehalten, und beweislich gegen ihren Willen zu Kriegsdienſten angeworben worden, ſollen unverweigerlich und unentgeltlich losgelaſſen und ausgefolget werden.

4tens. Wofern in der Folge, und nach der Publikation dieſes Kartels wirklich enrollirte Unterthanen und Landeskinder aus anderſeitigen Kriegsdienſten los zu ſeyn begehren, und in ihr Vaterland ſich wieder zurück begeben wollen, ſo ſoll alsdann einem jeden gegen Bezahlung zwanzig fünf Reichsthaler und Zurücklaſſung reſpective Vergütung der Rata der herrſchaftlichen großen und kleinen Montur zwar in Friedenszeiten, keineswegs aber in Kriegszeiten die Dimißion unweigerlich ertheilt werden.

5tens. Zu Verhütung alles Unterſchleifes und Unordnung, ſoll jeder Offizier bey deſſen

Kompagnie ein Deſerteur reklamirt iſt, ſchuldig ſeyn, auf Verlangen ſein Kompagniebuch oder Rangierliſte vorzuzeigen, und wenn der Deſerteur mit ſeinem wahren, oder unter einem falſchen Namen ſich darinn findet, denſelben ohne weiters auszufolgen.

6tens. Ein Offizier, welcher wiſſentlich einen Deſerteur annimmt, iſt nicht nur ſchuldig, denſelben, wenn er reklamirt wird, unentgeltlich ausfolgen zu laſſen, ſondern er ſoll auch nach Beſchaffenheit der Umſtände zu gebührender Strafe gezogen werden.

7tens. Falls ein ſolcher Deſerteur die wahren Umſtände verhehlt, und nicht angiebt, ſo ſoll derjenige, der ihn reklamirt, verbunden ſeyn, neben Zurückgabe der, einem ſolchen Manne inzwiſchen etwa angeſchafften Montirungsſtücke, dem Regimente, von welchem er ausgeliefert wird, anſtatt des Werbgeldes und anderer Koſten in allem zehen Reichsthaler zu bezahlen.

8tens. Sollen jede Deſerteurs, in dem Stande wie ſie arretirt worden, nämlich mit ihrer Montirung und Gewehr, falls ſolche von ihnen vor beſchehener Arretirung nicht bereits verkauft ſeyn möchten, gegen Vergütung des Unterhalts ad 5 kr. pr. Tag und einer Brodportion für jeglichen, ohne Unterſchied von dem Tage der Arretirung bis auf den der Auslieferung *incluſive*, unverweigerlich ausgefolgt werden. Wenn aber ein oder anderer Deſerteur ein Pferd mitbringen würde; ſo ſollen täglich zur Verpflegung deſſen ſechs Pfund Haber, acht Pfund Heu, nebſt dem dazu benöthigten Stroh nach dem marktmäßigen Preiſe angeſchafft und verreichet, ſolchemnach die hierauf ergehende Koſten, in eine ordentliche Spezifikation gebracht, genugſam liquidirt, und der nächſt gelegenen Militär- oder Civilobrigkeit darum zur Nachricht überſendet werden, damit deren Bezahlung gleich bey der Auslieferung geſchehen könne, und möge.

9tens. Soll der übernehmende Theil gehalten ſeyn, für jeden ausgelieſert werdenden Mann dem Denuntianten zum Aufbringgeld, und zwar für einen Fußgänger, Artilleriſten, Reuter, Dragoner, Jäger oder Huſaren zu Fuß oder ohne Pferd, fünf Gulden, mit dem Pferd aber zehen Gulden zu bezahlen, und ſo weiters auch für die Ein- und Auslieferungskoſten, dem dabey befindlichen Unteroffizier täglich zwanzig Kreuzer, jedem Gemeinen zehen Kreuzer, und für den Steckenknecht, ſamt dem Schließ- und Abſchließgeld ad 12 kr. noch täglich zehen Kreuzer abzuführen.

10tens. Im Fall ſich jemand, wer derſelbe auch immer ſeyn mag, in beyderſeitigen Landen unterſtehen, und deſſen überwieſen ſeyn wird, von einem Deſerteur die Montur, Gewehr, oder andere Sachen zu erhandeln, oder gar einem entwichenen Soldaten zur Deſertion Anlaß, oder demſelben einen Aufenthalt, Vorſchub, oder Aßiſtenz zu geben; ſo ſoll derſelbe nicht allein alles, was von einem ſolchen Flüchtling erkauft worden, unentgeltlich wieder reſtituiren, ſondern auch nach Geſtalt der Umſtände, und falls der Deſerteur beweislich durch ſeine Schuld oder Hilfe wirklich entkommen, das auf ſolchen Mann verwendete Handgeld nebſt dem, was er vertragen, und bey ſeiner Arretirung hätte gerettet werden können, zu erſetzen ſchuldig ſeyn, und im erwieſenen Falle einer wirklichen Debauchirung, ſodin getriebenen Werbhandels nach den Landesgeſetzen, als ein Plagiant ſchärfeſt beſtraft werden.

11tens. Damit gegenwärtiges Kartel zu Jedermanns Wiſſenſchaft, beſonders zur Nachricht und Nachachtung aller derer gelangen möge, welchen hierunter vermög vorſtehender Punkten ein oder das andere zu beſorgen obliegt, ſo ſolle daſſelbe ſowohl in den beyderſeitigen ſämtlichen Feſtungen, Garniſonen, und Standquartieren öffentlich bekannt gemacht, als auch davon in den Städten, Märkten und Dörfern, aller untergebenen Lande und Provinzen ohne Ausnahm an den zu öffentlichen Publikationen gewöhnlichen Orten, Plakate angeſchlagen werden.

Endlich, und

12tens. Soll dieſe Verbindung von dato an, ſo lang kräftig und unverbrüchlich gehalten werden, bis ein oder dem anderen Theile dieſelbe nicht länger zu halten, anſtändig ſeyn würde, in welchem Falle verſtattet und abgeredet worden, daß ein Theil dem anderen ſolches ſechs Monate zuvor zu bedeuten habe, und ſolle vom Tage ſolcher Ankündigung und Bedeutung, bis auf Ausgang dieſer ſechs Monate gegenwärtige Vereinbarung oder Kartel noch ihre beſtätigte Kraft haben, hiernächſt aber völlig aufgehoben ſeyn.

Hiernach haben ſich ſämtliche Civil- und Militärbehörden in vorkommenden Fällen zu achten.

München den 4ten Februar 1802.

Max. Joſ. Churfürſt.

(L.S.)

Freyh. v. Montgelas.

Auf
Churfürſtl. höchſten Befehl.

v. Krauß.

(Den Geſchäftsſtyl und die Korreſpondenzart der churfürſtlichen Stellen betreffend.)

Bereits unterm 1ſten Novembers 1801 iſt die höchſte Entſchließung in Betreff der Titulatur bey churfürſtlichen unmittelbaren und Kollegialausfertigungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht worden.*

Nachdem aber ſeitdem verſchiedene Anfragen geſtellt, und mehrere andere auf den Geſchäftsſtyl und die ämtliche Korreſpondenzart Bezug habende Gegenſtände in Erinnerung gebracht worden ſind; ſo will man in Gemäßheit der hierüber noch weiters erfolgten höchſten Entſchließungen folgende Vorſchriften hiemit zur ungeſäumten Befolgung allgemein bekannt machen.

1. Durch die Abänderung der Titulatur wollen Seine Churfürſtliche Durchlaucht auf keine Art die Würde und das Anſehen der Stellen gemindert wiſſen.

Es ſollen daher die in den Berichten und Vorſtellungen bisher in Uebung geweſene Ausdrücke, durch welche den höheren Landesſtellen die ſchuldige Verehrung und der gebührende Gehorſam bezeigt worden ſind, als „ehrfurchtsvolleſt empfehlend, unterthänigſt gehorſamſt," u. dgl. um ſo mehr beybehalten werden, als dieſe Stellen immer unter der Vorausſetzung: Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern befehlen und erkennen.

2. In den Unterſchriften der berichtgebenden Behörden iſt die vorige Submißion dergeſtalt zu beobachten, daß nach der Benennung der Stelle oder des Amtes die vorige Unterzeichnungsart rechts unten im Ecke mit dem Beyſatze: unterthänigſt gehorſamſt beybehalten werde. Z. B.

Churfürſtliche Regierung N. N.
unterthänigſt gehorſamſte
N. N. Präſident.
N. N. Referent.
N. N Sekretär.

Churfürſtliches Landgericht N. N.
unterthänigſt gehorſamſte
N. N. Landrichter.
N. N. Gerichtſchreiber.

3. Nach der Analogie der höheren Kollegien iſt auch die Korreſpondenzart der unteren Behörden unter ſich und an die Partheyen einzurichten, alle perſönlichen Anreden, mithin

---

* Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. 48. St. Seite 751. — 756.

Titulaturen, Beziehungen und Schlußformeln wegzulaſſen, und bloß unter Benennung, Unterſchrift und Aufſchrift des Amtes, des bürgerlichen Magiſtrats, oder ſonſtiger Stelle gegen einander zuzuſchreiben: auch hat im Kontert alles wegzubleiben, was auf eine perſönliche Karakteriſirung Bezug hat, ohne jedoch bey der Einkleidung des Styls die verhältnißmäßige Achtung zu vernachläßigen.

4. Anſtatt der bisherigen grabweiſen Signaturen und Amtsſchreiben haben die unteren Behörden in Zukunft an die Partheyen einerley Ausfertigungen oben mit der Ueberſchrift des Amtes, z. B.

Von Churfürſtlichen Hofoberrichteramts wegen.

Von Churfürſtlichen Landgerichts wegen.

Dann am Ende mit der Unterſchrift des Beamten, mit Weglaſſung aller Eingangs- und Schlußformeln einzuführen, lediglich die Sache ſelbſt abzuhandeln, und hiebey den Redeſatz in der dritten Perſon zu beobachten.

5. Anſtatt der bisher üblichen Privatſignete der Beamten in den Amtsausfertigungen ſollen gleichförmige Amtsſignete mit dem kleineren Wappen von drey Feldern, (wie es ſich oben an dem Regierungsblatte befindet) mit der Umſchrift des Amtes gebraucht werden. Jedoch ſoll dieſes erſt nach der Organiſation der Aemter vollzogen werden.

6. In jenen dringenden Fällen, wo nach der höchſten Kabinetsordre vom 4ten Dezember 1801* die Benehmung einer Civilſtelle mit einem Militärkommando oder einer Militärperſon nothwendig wird, ſoll die höchſte Vorſchrift vom 9ten Oktobers 1801** beobachtet werden.

* Regierungsblatt 1802. 1. St. Seite 10. 11.

** Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. 42. Stück. Seite 659. 660.

7. Die oberen Juſtiz- und adminiſtrativen Landesſtellen ſollen in ihren erlaſſenden Signaturen an Subaltern- und Stabsoffiziere bis zum Oberſten einſchlüßig, wenn dieſe ein Kommando führen, folgende Kourtoiſie gebrauchen:

Von Seite der Landesdirektion, — Regierung N. N. wird der churfürſtliche Oberſte und kommandirende Offizier des Regiments N. N. requirirt, ꝛc. ꝛc.

8. Bey den höheren Diviſions- oder Brigadebehörden iſt ſtatt des einzurückenden Karakters des kommandirenden Offiziers zu ſetzen:

Ein churfürſtliches Diviſions- (Brigade-) Kommando zu N. N. ꝛc. ꝛc.

9. Die unteren Stellen, Beamten ꝛc. ꝛc. haben ſich in ihren Schreiben ſtatt des Ausdrucks requirirt, des Worts erſucht zu bedienen, z. B.

Von Seite des Landgerichts N. N. wird der Herr Oberſte und kommandirende Offizier des Regiments N. N. erſucht, ꝛc. ꝛc.

10. Uebrigens iſt in allen ſolchen Korreſpondenzen die Beobachtung der geziemenden höflichen Schreibart nach der ſtufenweiſen Verſchiedenheit der Stellen, und der Grade der Individuen nie außer Acht zu laſſen.

Nach dieſen gnädigſten Beſtimmungen haben ſich daher ſämtliche Behörden durchgehends zu achten.

München den 15ten Februar 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

Received, 1900, Dec. 19.

Department of Chemistry, Yale University.

Received, 1901, Jan. 7.

jährlichen Ueberschusses der Einnahme über die Ausgabe wie bisher zu.

III. Wollen Wir der gegenwärtigen Frau Vorsteherinn die Ertheilung der Präbenden, welche ihr ohnehin gebühren, gänzlich überlassen. Bey ihren Nachfolgerinnen hingegen solle damit eine Veränderung dahin eintreten, daß einer jeden derselben zwar das Recht zustehe, an Uns, Unsere Erben, und Nachkommen bey einem jeden Erledigungsfalle drey taugliche Subjekte vorzuschlagen, worunter Wir entweder eine zu erwählen, oder auch die erledigte Präbende sonst statutenmäßig zu vergeben, Uns und Unseren Nachfolgern vorbehalten.

IV. Statt der bis jezt bestandenen zehn Präbenden sollen sogleich achtzehn erschaffen werden, zehn zu eintausend Gulden, jährlichen reinen Revenüen, und acht zu fünfhundert Gulden. — Die zehn erste zu 1000 Gulden, und zwey zu fünfhundert Gulden bleiben Unserem alten Landadel ausschließlich vorbehalten, die sechs andere hingegen sind für die unadeliche Klasse der Staatsdiener gleichfalls ausschließlich bestimmt.

V. Zu Erhaltung einer adelichen Präbende ist die bis jezt üblich gewesene Probe von acht Ahnen, worunter kein Diplomatikus seyn darf, noch ferners erforderlich, und Wir verpflichten Uns, für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, unter keinem Vorwande davon zu dispensiren, die unadelichen hingegen werden ohne alle Proben vorzüglich an die Töchter geheimer und wirklicher Kollegialräthe, wie auch Offiziers von gleichem Range vergeben.

VI. Eine jede Kandidatinn zu einer Präbende muß in Baiern, der Oberpfalz, oder dem Herzogthum Neuburg gebohren, und nicht bloß naturalisirt seyn, deren Eltern in churfürstlichen wirklichen Civil- oder Militärdiensten stehen, bis an ihr Ende gestanden seyn, oder wegen ihrem Alter, Gebrechlichkeit, und daraus entstandenen Unfähigkeit längere Dienste zu leisten, sich in dem Pensionsstand befinden. Geringe Vermögensumstände, lange und treue Dienste der Eltern erhalten immer den Vorzug.

VII. Jede Stiftsdame behält künftig ihre Präbende lebenslänglich, sie mag ledig, verheirathet, oder Wittwe seyn.

VIII. Die gemeinschaftliche Wohnung, und die damit verbundene Emolumenten hören vom 1sten May l. J. an auf: eine jede Stiftsdame verzehrt ihre Präbende, so lange sie unverheirathet ist, bey ihren Eltern, Verwandten, oder sonst einer Frau von unbescholtenem Rufe, doch darf keine derselben weder gegenwärtig, noch in Zukunft ohne Unsere, Unserer Erben und Nachkommen Spezialerlaubniß, die nur aus besondern, und wichtigen Gründen ertheilet werden soll, außer Unsern Erbstaaten heirathen oder ziehen.

IX. Daß eine jede Stiftsdame durch reine Moralität sich auszeichne, die Verehlichten aber die Erfüllung der ehrwürdigen Pflichten einer Gattinn und Mutter sich besonders werden angelegen seyn lassen, bedarf wohl keiner Erinnerung. Eben so hoffen Wir, niemals in die unangenehme Nothwendigkeit gesezt zu werden, diejenige, die durch ihr Betragen die Stiftung entehren würden, mit dem Verluste der Präbende zu bestrafen.

X. Da nach dem Geiste, und Sinne der Stiftung der Genuß des, Unserem alten Landadel hieran vorbehaltenen Antheils, demselben ganz frey, und ausschließlich bleiben muß, so verordnen Wir, daß eine unstandesmäßige Heirath einer adelichen Stiftsdame für eine Resignation ihrer Präbende sollte angesehen werden.

XI. Die dermalige schwarze Ordenskleidung nebst dem Stiftszeichen bleiben wie sie sind, und nur in diesem Kostüme können die Stiftsdamen an Unserem Hofe, oder vor Dero Frau Abtißinn Liebden erscheinen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtigen landesfürstlichen Bestätigungsbrief nicht nur eigenhändig unterschrieben, mit Unserem größeren gewöhnlichen Kanzley-Insiegel versehen, sondern in dupplo ausfertigen, das eine Exemplar in Unserem Landesarchiv hinterlegen, das andere der Frau Abtißinn Liebden einhändigen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 18ten Februar 1802.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Bestätigungsurkunde für das hiesige Damenstift zu St. Anna.

Auf churfürstl. höchsten Befehl.

von Biarowsky.

Bekanntmachungen.

(Das adeliche akademische Kollegium zu Neuburg betreff.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög gnädigster Entschließung vom 17ten Jänner 1802 die von Höchstihrem geheimen Rath und Regierungskanzler zu Neuburg, Freyherrn von Hartmann, mit dem dortigen Regierungs- und Kirchendeputationsrathe, Leopold von St. Marie Eglise, bisher gemeinschäftlich versehene Stelle eines Administrators und Oberdirektors des adelichen akademischen Kollegiums zu gedachtem Neuburg, auf Verlangen des erstgenannten Freyherrn von Hartmann diesem leztern allein nebst Gehalt und Naturalien zu übertragen geruhet.

München den 7ten Februar 1802.

(Teutsche Schullehrersstellen betreffend.)

Zur geeigneten Bekanntwerdung wird folgende Kundmachung der geistlichen Rathsschulendeputation vom 13ten dieses Monats in Betreff der teutschen Schullehrersstellen hiemit dem Regierungsblatte einverleibt.

München den 20sten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

von Schwaiger, Sekretär.

Bey dem voriges Monat von der churfürstlichen geistlichen Raths-Schuldeputation zu Ertheilung zweyer Lehrstellen ausgeschriebenen Konkurs haben sich außer den zwey bereits an der hiesigen teutschen Stiftsschule angestellten Lehrern noch mehrere andere durch ihre pädagogischen Kenntnisse ausgezeichnet.

Vermöge höchsteigenhändig unterzeichneter Entschließung vom 11ten Hornung dieses Jahres ist denselben die besondere gnädigste Zufriedenheit über die von ihnen bey diesem Konkurse bewiesene Fähigkeit bezeigt, und denselben die Versicherung ertheilet worden, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht bey vorfallenden Erledigungen von Schullehrerstellen auf sie vorzügliche Rücksicht nehmen werden, wenn sie sich zum öffentlichen Unterrichte in einer der hiesigen Musterschulen praktisch noch mehr ausbilden werden.

Zugleich werden hiemit auf höchsten Befehl alle Herrschaften, Magistrate, Klöster, und andere Orts-Obrigkeiten aufgefordert, sich bey ergebenden Erledigungsfällen zu Erhaltung tauglicher Schullehrer aus den Konkurrenten, derer mehrere zugleich der Musik kündig sind, an die Schuldeputation zu wenden.

München den 13ten Februar 1802.

Churfürstliche geistlichen Raths Schulen-Deputation.

Graf von Seinsheim, Präsident.

Sekretär Mühlbauer.

Diesem Stücke ist die Anzeige der Schrannenpreise beygelegt.

über die bey hienach benannter

1802.		N a
Monat.	Tag.	Schrannen Städte u

Digitized by Google

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

IX. Stück. München, Mittwoch den 3. März 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Das Meisterstückmachen der eingekauften Meister betreffend.)

Bey einer in Betreff der bürgerlichen Schneiderzunft zu Landshut vorgekommenen Streitsache hat sich gezeigt, daß daselbst und auch in anderen Laden eine angebliche Observanz bestehe, vermög welcher die eingekauften Meister von dem Stückmachen ausgeschlossen, und ohne Meisterstück zu Meistern aufgenommen werden.

Da nun diese Observanz gegen die Handwerksartikel läuft, und ein für das Publikum schädlicher Mißbrauch ist; so wird dieselbe hiemit aufgehoben und verordnet, daß künftig alle Meister ohne Ausnahme, vor ihrer Aufnahme sich durch das Stückmachen wegen ihrer Geschicklichkeit um so mehr auszuweisen haben, als man sonst alle ohne diese Prüfung erfolgenden Aufnahmen ohne weiters kassiren wird.

Sollte bey anderen Zünften der nämliche Mißbrauch herrschen, so gilt für alle dieselbe Verordnung.

Sämtliche Landgerichte und andere Obrigkeiten haben alle in ihren Bezirken gelegenen Haupt- und Viertelladen hienach anzuweisen, und für die Befolgung verantwortlich zu machen, auch bey eigener Haftung hierüber zu wachen.

München den 26sten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Das Färben der Felle und Pressen der Zeuge betr.)

Nachdem schon durch die Polizeyordnung 3. B. 1. T. 1. Art. jedem Handwerksmanne gestattet ist, mehrere Gewerbe, und so viele Handwerke neben einander zu treiben, als er versteht, und zu seinem Nutzen vortheilhaft zu seyn glaubt; so kann einem Handwerksmanne noch viel minder verwehret werden, seinem Fabrikate zu dessen Vervollkommnung Zusätze zu machen, wodurch derselbe leichteren Absatz, und die Konkurrenz mit Auswärtigen zu erzielen sich bestrebt.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben daher vermög höchster Entschließung vom 20sten d. M. nach dem Gutachten Höchstihro geheimen Staatsraths die Beschränkungen, welche in Folge früherer Verordnungen zum Nachtheile der Industrie und zweyer wichtiger Gewerbe, den Weißgärbern und Färbern gemacht worden sind, aufgehoben, und erkläret, daß den Weißgärbern das Färben der selbst gearbeiteten Felle, so wie den Färbern das Pressen der selbst gefärbten Zeuge an allen Orten gänzlich unverwehrt seyn und bleiben solle.

Man will daher diese gnädigste Verordnung zur genauen Darnachachtung und Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt machen.

München den 26sten Februar 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Den Brodzwang betreffend.)

Bereits unterm 1ſten Aprils 1801 * wurde verordnet, daß der ganz polizeywidrige Brodzwang allgemein in Städten und Märkten und auf dem Lande, wo und unter welchem Titel er ſich finden mag, abgeſtellt ſeyn ſolle.

Nachdem nun dieſer Verordnung nicht allenthalben Folge geleiſtet wird; ſo will man ſelbe hiemit ernſtlich wiederholen.

München den 27ſten Februar 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Baumgarten, Sekretär.

Auftrag

an die churfürſtlichen Land- und gefreyte Gerichte.

(Die Einſendung der Kordonskoſten-Rechnungen betreffend.)

Nachſtehende churfürſtliche Land- und gefreyte Gerichte haben die vermög gnädigſter Verordnung vom 5ten Oktobers 1801. §. 28. 29. und 30. ** anbefohlenen Kordonskoſten-Rechnungen in Zeit 8 Tagen vom Empfange dieſer Weiſung mit nachfolgenden Bemerkungen anher einzuſenden.

Die Verpflegung der auf Kordon liegenden Mannſchaft ſolle nach Maaß der in jedem Gerichtsbezirke befindlichen Höfe (wobey weder die Inkorporations-Ortſchaften, noch die gefreyten Stände und Perſonen ausgenommen ſind) durch Konkurrenz erholt, zu mehrerer Erleichterung dann Erſparung der Bothenlöhnungen die Rechnung vierteljährig ſummariſch verfaßt, und hierinn nach der Zahl der Höfe, mit Abſönderung der landgerichtiſchen Höfe von jenen der Inkorporationen, angezeigt werden, wie viel der ganze Hof beygetragen habe.

Die Ausgabs- oder Verpflegsanzeigen müſſen durch die Unterſchrift eines oder zweyer Quartiersväter, im Namen der Uebrigen, oder durch die Orts-Magiſtrate der richtigen Hinausbezahlungswillen beſtätiget werden.

Sollten aber von der Kordonsmannſchaft einige Mann im Patrouilliren oder bey Transportirung der Vaganten abweſend ſeyn; ſo gebühret dem Mann keine doppelte Tagsverpflegung, ſondern nur die täglichen 15 kr., weshalb die Beamten auf die Verordnung vom 9ten Dezember vorigen Jahrs * und derſelben beygelegtes Formular angewieſen werden.

Die Atzungskoſten der Vaganten gehören nicht in die Kordons- ſondern in die Gerichtsrechnung.

Hiernach ſind alſo die Rechnungen gehörig herzuſtellen, und jedesmal unverweilt einzuſchicken.

München den 19ten Februar 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Emanuel Mayr, Sekretär.

Anzeige

derjenigen churfürſtlichen Land- und Herrſchaftsgerichte, welche die Kordonsrechnungen vom Oktober vorigen Jahrs anfangend noch nicht eingeſendet haben.

1. Churfürſtl. Landgericht Landsberg.
2. —— —— Traunſtein.
3. —— —— Reichenhall.

* Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. 15. St. Seite 231. 232.

** Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. 41. Stück. Seite 647. 648.

* Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. 52 St. Seite 817 — 820.

Ackerman, Ernest R., 1
Adams, Ansel, 1
Adams, Ansel, 2
Adams, Ansel, 3
Adams, Ansel, 4
Adams, Ansel, 5
Adams, Ansel, 6
Adams, Ansel, 7
Adams, Ansel, 8
Adams, Ansel, 9
Adams, Ansel, 10
Adams, Ansel, 11
Adams, Ansel, 12
Adams, Ansel, 13
Adams, Ansel,

ſelbſt das nöthige Benehmen pflegen wird; ſo wird ſämtlichen untergeordneten Behörden aufgetragen, von nun an alle in den Gegenſtand der abgewürdigten Feyertage einſchlagenden Berichte allein zur churfürſtlichen General-Landesdirektion anher zu erſtatten.

München den 1ſten März 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Raßhofer, Sekretär.

Bekanntmachung.

An ſämtliche Untermarſchkommiſſariate.

(Die Marſchdiätenrechnungen betreffend.)

Der churfürſtliche Kriegsökonomierath hat unterm 20ſten May des vorigen Jahres an ſämtliche Untermarſchkommiſſariate gewiſſe präkluſive Termine zur Einſendung der Marſchkommißionsdiäten-Rechnungen und Koſten ausgeſchrieben.

Da aber Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht die ſich mit dem Ende des Jahrs bey jedem Amte häufenden Geſchäfte, und insbeſondere die dringendere Nothwendigkeit der in dem gegenwärtigen Monate Februar einzuſendenden Amtsrechnungen vorgeſtellt worden; ſo haben Höchſtdieſelbe gnädigſt beſchloſſen, mit der Präkluſion der Marſchdiätenrechnungen in ſo lange zurückzuhalten, als nach Lage der Umſtände die Beamte auſſer Stand geſezt ſind, das befragliche Rechnungsgeſchäft zu beenden.

Man verſieht ſich aber dabey, daß zu deren Beſchleunigung von den churfürſtlichen Untermarſchkommiſſariaten alles werde angewendet werden, um nicht bey jenen Behörden, wo gefliſſentlicher Saumſal den Gang der Geſchäfte hemmt, die gehörigen ſchärferen Maaßregeln ergreifen zu müſſen.

München den 25ſten Februar 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schwaiger, Sekretär.

Todesanzeigen.

Den 18ten Februar ſtarb der ſeit dem Jahre 1753 als Regierungsrath zu Burghauſen angeſtellte, im Jahre 1796 als emeritirt erklärte Maximilian Freyherr von Meggenhofen.

Auch ſtarb zu Burghauſen den 21ſten Februar der jubilirte churfürſtliche Regierungsrath, Maximilian Freyherr von Hofmühlen, welcher in dem Jahre 1749 als Regierungsrath zu Burghauſen angeſtellt, und im Jahre 1799 in die Ruhe verſezt worden war.

München den 27ſten Februar 1802.

Kirchenliſten von Roſenheim.

Da die näheren ſtatiſtiſchen Kenntniſſe des Vaterlandes nur durch ununterbrochene Sammlung vieler einzelner Angaben erworben werden können; ſo iſt jeder ächte Beytrag hiezu, auch von einem kleinen Gezirke, willkommen, und es kann daher nicht anders als angenehm ſeyn, durch die Bemühung des würdigen Pfarrers und Landdechants zu Roſenheim, K. G. Rieder nachfolgende Auszüge aus den Kirchenbüchern von den lezten eilf Jahren, mit den beygeſezten ferneren Notizen zu erhalten.

Anzeige

der in der Pfarrey Roſenheim in den Jahren 1790 bis 1800 Gebohrnen.

Jahre.	Männliche.	Weibliche.	Zuſammen.	Darunter Zwillinge.
1790	24	19	43	2
1791	26	20	46	—
1792	19	22	41	—
1793	24	20	44	—
1794	33	21	54	2
1795	22	23	45	—
1796	24	25	49	1
1797	32	14	46	2
1798	42	24	66	1
1799	32	27	59	—
1800	35	15	50	1
Zuſammen	313	230	543	9 Paare.

Anzeige

der in der Pfarrey Rosenheim in den Jahren 1790 bis 1800 Verstorbenen.

Jahre	Kinder		Erwachsene		Zusammen		Zusammen.
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	
1790	19	9	22	19	41	28	69
1791	8	10	16	22	24	32	56
1792	14	11	9	14	23	25	48
1793	17	7	16	13	33	20	53
1794	22	7	18	20	40	27	67
1795	10	10	18	17	28	27	55
1796	10	13	14	17	24	30	54
1797	12	10	22	13	34	23	57
1798	26	16	21	38	47	54	101
1799	17	8	24	17	41	25	66
1800	13	12	22	23	35	35	70
Zusammen	168	113	202	213	370	326	696
	281		415		690		

Unter den Gestorbenen waren zwey Selbstmörder, 1 männl. und 1 weibl. Geschlechts. 17 Kinder erhielten die Nothtaufe.

Anzeige

der in der Pfarrey Rosenheim in den Jahren 1790 bis 1800 Getrauten Paare.

Jahre.	Getraute Paare.	Jahre.	Getraute Paare.
1790	4	1797	8
1791	5	1798	32
1792	11	1799	19
1793	17	1800	17
1794	12	Zusammen.	157 Paare.
1795	16		
1796	16		

Die Pfarrey Rosenheim, welche nebst dem Markte aus dem nächstgelegenen churfürstlichen privilegirten Meßingwerke, Mangfall, und Roßacker besteht, zählt 1742 Seelen. * Der Umfang beträgt ¾ Stunde. Die Gegend ist flach, mit Feld- und Wiesgründen umgeben, und auf der breiteren Seite von dem Inn- und Mangfallfluße begränzt.

Gegen Westen in einer Entfernung von vier Stunden erhebt sich das Gebirge: gegen Süden liegen Filzen und Moos, welche einer besseren Benützung fähig scheinen.

Die Winde kommen meistens von Osten oder Westen, welche öfters zur ungewöhnlichen Zeit außerordentliche Kälte oder Wärme verursachen. Nach vieljähriger Beobachtung fällt gewöhnlich den ganzen Brachmonat durch sehr viel Regen, der bey der flachen Lage nothwendig anhaltende Feuchtigkeit zurücklassen muß.

Der Markt ist mit zwey Gräben umgeben, wovon der eine fast ganz verschlammt und verwachsen ist.

Diese Notizen mögen dazu dienen, die Verhältnisse der Sterblichkeit und der Geburten zur Volksmenge desto besser zu beleuchten.

* Bey der Volkszählung vom Jahre 1794 bezeigte sich folgender Bevölkerungsstand.

	Männl.	Weibl.
Markt Rosenheim	733	795
Meßingwerk	23	22
Mangfall	35	48
Roßacker	17	15
Zusammen	808	880
	1688	

Geſchichte des Tabaks in Baiern.

(Fortſetzung.)

Bergius * behauptet, daß ihn ein aus Florida zurückkommender Kaufmann nach Portugall gebracht habe.

Der franzöſiſche Geſandte Jean Nicot, welcher ſich in den Jahren 1558 bis 1561 zu Liſſabon befand, eignet ſich das Verdienſt zu, dieſe Pflanze zuerſt nach Frankreich gebracht zu haben, indem er ſie von dem Aufſeher des portugieſiſchen Archivs, als eine fremde, aus Florida kommende Pflanze erhalten, und ſie in ſeinem Garten gezogen hätte. Er verſuchte deſſen Heilkräfte, und machte in Liſſabon einige glückliche Kuren in ſchweren Verwundungen, ſo daß es allgemeines Aufſehen erregte, und man den Tabak das Ambaſſadeurskraut nannte. Nun ſchickte er dieſe Pflanze nach Frankreich an ſeinen König, Franz II. und verſchiedene Große am Hofe, von welchen ihr Anbau bald verbreitet wurde. Zu ſeinem Andenken iſt noch heute der botaniſche Name des Tabaks: Nicotiana.

Der franzöſiſche Mönch, André Thevet, welcher in den Jahren 1555 und 1556 in Braſilien war, will ſich das Verdienſt durch Nicot nicht rauben laſſen, ſondern behauptet, er wäre der erſte, der den Tabaksſamen nach Frankreich gebracht habe. Uebrigens nennt er ihn mit ſeinem braſiliſchen Namen Petun. **

Soviel iſt indeſſen gewiß, daß der Tabak ſchon zwiſchen den Jahren 1560 — 1580 in Portugall, Spanien, Frankreich, Italien und Teutſchland einzeln gebaut wurde.

Wahrſcheinlich aus Frankreich kam dieſe Pflanze an den Stadtphyſikus in Augsburg, D. Adolf Occo, * welcher ſie wiederum mehreren Aerzten, beſonders dem D. Funk in Memmingen, und D. Konrad Gesner in Zürich im Jahre 1565 zur Unterſuchung mittheilte, wonach ſie bald bekannter, und von verſchiedenen Botanikern in ihren Gärten gezogen wurde. **

Damal ſah man den Tabak lediglich als ein Heilmittel an, man benützte denſelben bey Wunden, und als beräubendes Mittel. Es war zwar bekannt, daß die Wilden entweder aus zuſammen gerollten Blättern, oder aus Pfeifen von Rohr den Rauch an ſich zögen, aber den völligen Gebrauch lernte man erſt ſpäter kennen.

Der Gebrauch, Tabak zu ſchnupfen, ſoll bey den Spaniern zuerſt aufgekommen, und von dieſen zu den Italienern gekommen ſeyn.

Das Tabakrauchen lernten die Engländer im Jahre 1585, als ſie Virginien entdeckten, wo das Rauchen aus Pfeifen von Thon unter den Einwohnern Sitte war. Durch ſtudirende junge Britten kam dieſe Kunſt ſpäterhin nach Holland, und pflanzte ſich von da nach Teutſchland fort, wo man bald, im Anfange des ſiebenzehenden Jahrhunderts an dieſer neuen Sitte Geſchmack fand, welche ſich vorzüglich in Niederteutſchland mehr verbreitete, als im Jahre 1620 einige Kompagnien Engländer dieſe Gewohnheit nach Zittau, brachten, *** und die ſchwediſchen Kriegsvölker ebenfalls zur mehrern Verbreitung beytrugen.

Auch in Baiern wurde der Gebrauch des Tabaks bald bekannt, und wenn man ſchon Spuren hat, daß die Regierung und die Geiſtlichkeit dieſe neue Gewohnheit nicht billigten, ſo findet man doch nicht ſo frühe ausdrückliche Verbote, wie in einigen anderen Ländern, z. B. in England, wo K. Jakob I. im Jahre 1619 ſelbſt eine heftige Abhandlung gegen den Tabak ſchrieb: — in Italien, wo Pabſt Urban VIII. im Jahre 1624 alle in den Kirchenbann that, welche Tabak in der Kirche nehmen würden: — in Rußland, wo das Tabakrauchen im Jahre 1634 bey Verluſt der Naſe verboten wurde.

Die Fortſetzung folgt.

---

* Materia medica. Tom. I. pag. 119.

** Andere geben ihm den mexikaniſchen Namen Yetl und Pyciet: kommen aber darinn überein, daß nicht die Pflanze, ſondern der Gebrauch davon, und die Pfeifen von Rohr; aus welchen die Blätter geraucht werden, in Mexiko und St. Domingo Tabaco genannt werden. Es iſt auch die Meinung ganz falſch, daß dieſer Name von der Inſel Tabago herkomme, ſondern die Spanier haben vielmehr der Inſel den Namen gegeben, weil ſie dieſe Pflanze häufig dort fanden.

* Gebohren zu Augsburg im J. 1524, geſt. 1606. Der nämliche, der zuerſt in Teutſchland der Rhabarber ihren großen Ruf verſchaffte.

** Epiſtolarum medicinalium Conradi Gesneri libri III. 4. min. Tigur. 1577.

*** Zittauiſcher Schauplatz von Carpzov und Spittler. II. S. 228.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

X. Stück. München, Mittwoch den 10. März 1802.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

(Das mit Churmainz abgeſchloſſene Militär-Kartel betreffend.)

Max. Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Nachdem Wir zu Abſtellung der wechſelſeitigen Deſertion mit Churmainz ein förmliches Militär-Kartel abgeſchloſſen haben, ſo werden deſſen Beſtimmungen hierdurch bekannt gemacht.

1mo. Sollen alle und jede Deſerteurs, welche von einer oder anderer Seits Truppen entweichen, ſie mögen Namen haben, oder gebürtig ſeyn, wo ſie wollen, es ſey im Feld, Garniſonen, Standquartieren, oder ſonſt auf dem Lande bey den Unterthanen, ohne gehörigen Paß oder ordentlichen Abſchied angetroffen werden, ſowohl ohne, als auf Erſuchen, angehalten und zu Haft gebracht, ſofort davon wechſelweiſe Nachricht gegeben, und darauf zur Auslieferung alle hilfliche Hand geleiſtet werden.

2do. Sollen alle diejenigen Soldaten, welche entweder churmainziſche oder churpfalzbaieriſche angebohrne Unterthanen ſind, und nach geſchehener Publikation des gegenwärtigen Kartels beweislich gegen ihren freyen Willen zu Kriegsdienſten angeworben, und mit Gewalt aufgehalten worden, ohnweigerlich und unentgeltlich losgelaſſen und ausgefolgt werden.

3tio. Alle und jede — von der Landmiliz ſowohl, als ſonſt bereits zum Dienſt konſcribirte, wie auch überhaupt alle junge Mannſchaft, die ihrem Landesherrn die von beyderſeits präſcribirte Kriegsdienſte noch nicht geleiſtet, und ſich deßfalls mit einem förmlichen Abſchied oder Losſchein nicht legitimiren können, obwohl dieſelbe gutwillig hin und wieder Dienſte zu nehmen verlangen würden, ſollen gar nicht angenommen, ſondern die zur Landmiliz wirklich eingetheilte und konſcribirte, gleich den Deſerteurs von regulirten Truppen, angehalten, und davon gehörige Notifikation gegeben, die übrigen aber ebenfalls nicht angenommen, ſondern, jedoch ohne Arretirung, zurückgeſchickt, und ihres Geburtsortes-Beamten davon Nachricht gegeben werden.

5to. Wofern auch einer Seits Unterthanen und Landeskinder aus andern Seiten Kriegsdienſte los zu ſeyn begehren, und wieder in ihr Vaterland ſich begeben wollen, beſonders wenn gebührend dokumentirt werden ſollte, daß ſelbige in dieſem ihrem Vaterlande zur Nahrung unentbehrlich, oder durch Erbfälle zum Beſitze einiger Grundſtücke gelanget ſeyen; ſo ſolle denſelben auf geziemendes Anſuchen, gegen Erlag 25 Reichsthaler, und Vergütung der Monturs-rate, jedoch nur in Friedenszeiten, nicht aber in Kriegszeiten, die Dimißion unverweigerlich ertheilt werden.

5to. Zu Verhütung alles Unterſchleifes und Unordnungen ſollen alle und jede Offiziers, bey welchen ein Deſerteur reklamirt wird, falls derſelbs von dem Deſerteur nichts wiſſen will,

die Musterrolle oder Zahlungsliste sogleich auf Begehren vorzuzeigen, und da der Ausgetretene entweder mit wahrhaftem oder falschen Namen sich darinn finden würde, denselben ohne einige Difficultät herbeyzuschaffen, schuldig und gehalten seyn.

6to. Wenn ein Offizier wissentlich einen Deserteur annimmt, und dieser von seinem Regimente, wovon er entwichen, reklamirt wird, soll derjenige Offizier, der solchen Deserteur wissentlich angenommen hat, denselben sofort ohne Entgelt nicht nur wieder abfolgen lassen, sondern auch über das zur gebührenden Strafe gezogen werden.

7mo. Würde aber ein Deserteur bey seiner Anwerbung verhehlen, daß er vorher in einen oder des andern kontrahirenden Theils Kriegsdiensten gestanden, und davon ausgetreten sey: soll derjenige, der solchen reklamirt, dem Offizier der denselben angenommen, von jedem Deserteur der Infanterie oder Kavalerie nebst Zurückgabe des herrschaftlichen Rockes und Kamisols, anstatt des Werbgeldes und andern Unkosten, in allem 12 Reichsthaler bezahlen, und dagegen die Auslieferung unverzüglich besorget, sonst aber alle und jede Deserteurs in dem Stande wie sie arretirt worden, nämlich mit ihrer Montur und Gewehr, falls solche von ihnen vor beschehener Arretirung nicht bereits verkauft seyn möchten, gegen Erstattung obbemeldter 12 Reichsthaler, und Vergütung des Unterhalts ad 5 kr. pr. Tag, für jeden Deserteur ohne Unterschied, von dem Tage der Arretirung bis auf den Tag der Auslieferung *inclusive*, ohne alle weitere Arrests- und Transportskosten, jedoch unverweigerlich ausgefolgt, wann aber ein und anderer Deserteur herrschaftliche, oder sonst entwendete Pferde mitbringen würde, alsdann einem jeden Pferde 8 Pfund Haber, und 10 Pfund Heu, nebst dem benöthigten Strohe verrechnet, und solches nach dem marktgängigen Preis bezahlet werden.

8vo. Um nun somehr allen Inkonvenientien vorzukommen, soll gleich nach der Auswechslung dieses Traktats, selbiger sowohl bey der Miliz in allen Garnisonen, als auch auf dem Lande, insonderheit in den beyderseits konfinirenden Aemtern publizirt, mithin den Einwohnern und Unterthanen auf das schärfeste verboten werden, von den Deserteurs entweder Montur, Gewehr, oder was es nur seyn mag, an sich zu bringen, oder zu erhandeln, wie weniger nicht denselben den mindesten Aufenthalt oder Passage zu gestatten, selbige zu verschweigen, oder zu deren Desertion, auch weitern Fortkommen den geringsten Vorschub zu leisten, und dieses zwar unter hernach gesezter Bestrafung; nämlich falls ein Bauer oder Unterthan wird überwiesen seyn, Pferd oder Pferdzeuge, Kleider oder Gewehre, oder sonstige Stücke von einem Deserteur der Infanterie oder Kavalerie an sich gehandelt zu haben, derselbe soll nicht allein zu deren Restitution gehalten, sondern dazu in die Strafe von 12 Reichsthaler verfallen seyn, und darauf von des Ortsbeamten sogleich exequirt, und solche demnächst, jedesmal von dem Beamten der Kasse eingeliefert, und behörig verrechnet werden. — Eine gleichmäßige Strafe ad 12 Reichsthaler sollen auch diejenigen Unterthanen sofort zu erlegen gehalten seyn, welche behörig überwiesen seyn werden, einem Deserteur einigen Aufenthalt vergönnt, oder dazu geholfen, und dessen Ergreifung bey ihres Orts Paßirung, oder Vorbeygehung durch ihre Nachläßigkeit nicht vollbracht zu haben. Würde aber ein oder anderer Seits Unterthan einen wirklich dienenden Soldaten, oder einen Deserteur einer fremden Werbung überliefern, oder sich mit solchem Werbhandel nur abgeben; so soll er nicht nur nach den Landesgesetzen als ein Plagiant bestraft, sondern auch zur Bezahlung des Hand- und Anbringgeldes, nebst allem was der Deserteur vertragen, gehalten seyn. Hingegen soll

9no. allerſeitigen Offiziers verboten ſeyn, die Deſerteurs außer der Bothmäßigkeit ihrer Herrſchaften zu verfolgen, und ſolche eigenmächtig aufheben zu laſſen, ſondern ſie ſollen die Ortsvorſtände behörig requiriren, ſelbe in Verhaft zu nehmen, und ſofort in die nächſte Garniſon derjenigen Herrſchaft wo die Arreſtirung geſchehen ſeyn wird, zu überliefern.

Würden aber die Beamte, oder Ortsvorſtände nicht ſchleunige Aßiſtenz leiſten, ſohin der Deſerteur wirklich durch erwieſene Konnivenz oder Saumſeligkeit entkommen; ſo ſind ſolche nicht nur das Handgeld, ſondern auch was der Deſerteur vertragen, zu erſetzen ſchuldig; damit auch

10mo. die Unterthanen beyder kontrahirenden Theile, wie nicht weniger die Militärperſonen ſelbſt, deſto mehr animirt und veranlaßt werden möchten, auf die Deſerteurs ein wachſames Aug zu haben, ſelbe zu arretiren, und wie vorgemeldet, in die nächſte Garniſon derjenigen Bothmäßigkeit, worunter ſie angehalten werden, zu überliefern, auch ſonſt im mindeſten keine Konivenz zu bezeigen; ſo iſt beyderſeits dahin verglichen und konzertirt worden, daß von einem jeden ohne Pferd eingebrachten Deſerteur von der Kavalerie, wie gleichfalls von einem Fußgänger 4 Reichsthaler — das doppelte aber für einen Berittenen zur Belohnung gereicht, und denjenigen Unterthanen, oder Militärperſonen ſogleich von dem Kommandanten, oder Vorſtänden des Orts, denen der Deſerteur überliefert wird, bezahlt, die Auslage aber bemeldtem Kommandanten oder Ortsvorſtand, bey Ausfolgung erwähnten Deſerteurs gleich den übrigen auf ſelbigen verwendeten §. 7. beſtimmten Speſen refundirt werden.

11mo. Wenn es ſich übrigens zutragen ſollte, daß von beyderſeits hohen Theilen Truppen, einige an fremde Mächte auf gewiſſe Zeit überlaſſen würden, oder daß dieſelbe ſich ganz oder einzeln ſonſt in fremden Landen, es ſey wo es wolle, innerhalb oder außerhalb des römiſchen Reichs, befinden, ſo ſoll dieſes Kartel in Anſehung derſelben eben ſo genau beobachtet werden, als wenn ſie noch wirklich in ihrer Herren Landen ſtünden. Da die feſtgeſezte Ablieferung der Deſerteurs aber alsdann zu viele Beſchwerlichkeiten verurſachen würde, ſo iſt ſich mit der Anzeige in einem ſolchen Falle zu begnügen, und wird, ob jenſeitig die Abholung beliebt werden wolle, erwartet.

12mo. Soll dieſe Verbindung von dato an, ſo lang kräftig und unverbrüchlich gehalten werden, bis es einem oder dem anderen Theile dieſelbe nicht länger zu halten anſtändig ſeyn wird, in welchem Falle verſtattet und abgeredet worden, daß ſolches ſechs Monate zuvor, ein Theil dem anderen bedeuten ſolle, bis daran, das iſt, vom Tage ſolcher Aufkündigung und Bedeutung, bis auf Ausgang erwähnter ſechs Monate, gegenwärtige Vereinbarung oder Kartel noch ihre beſtätigte Kraft haben, hiernächſt aber völlig aufgehoben ſeyn ſolle.

Hiernach haben ſich ſämtliche Civil- und Militärbehörden in vorkommenden Fällen zu achten.

München den 31ſten Jänner 1802.

Max. Joſ. Churfürſt.

(L.S.)

Freyh. v. Montgelas.

Auf
Churfürſtl. höchſten Befehl.

von Krauß.

(Die auswärtigen Lotterien betreffend.)

Durch den ſich verbreitenden nachtheiligen Einfluß auswärtiger Lotterien und Glücksſpiele haben Sich Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſter Entſchließung vom 26ſten Februar veran-

laßt geſehen, die Gerichts- und Polizey-Obrigkeiten auf die dagegen beſtehenden Verordnungen vom 1ſten Oktober 1769, — 12ten März 1773, — 26ſten May 1778 — und 24ſten Dezember 1779 anzuweiſen, wodurch den Unterthanen aller Einſatz in fremde Staatslotterien, zu welchem Endzwecke ſie auch errichtet ſeyn mögen, unter einer nach Maaß des Vermögens, dann des hohen oder niederen Spieles feſtgeſezten Strafe verboten ſind.

Beſonders ſolle dieſe Beſtrafung unnachſichtlich gegen diejenigen eintreten, welche für ſolche auswärtige Glücksſpiele im Lande einſammeln, oder durch Vorſtellung ſcheinbarer Vortheile andere dazu zu verleiten trachten.

Dieſe höchſtlandesherrliche Verfügung wird daher allgemein bekannt gemacht, und insbeſondere den Polizeybehörden genaue Wachbarkeit wider alle Gegenhandlungen aufgetragen.

München den 6ten März 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Badhauſer, Sekretär.

(Den Bieraufſchlag betreffend.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben in der Verordnung über die Aufhebung des Bierzwanges vom 20ſten Dezember 1799 * ausdrücklich beſtimmt:

„Daß es bis zur nächſtfolgenden allgemeinen „Regulirung der Aufſchläge bey den beſte„henden Kompoſitionen dergeſtalt zu belaſſen „ſey, daß die ein Bräuhaus bisher betreffende „Kompoſition auf die gegenwärtig dabey be„findliche Zwangs- und Freywirthe verhält„nißmäßig ausgeſchlagen werden ſolle; wo „dann im Veränderungsfalle das Wirthshaus „mit der zugeſchriebenen Quote ab- und mit „derſelben den anderen zugehet, ohne einer „beſondern neuen Belegung zu bedürfen."

Ungeachtet dieſer klaren Verordnung ſollen aber viele Wirthe, welche von dem vorigen Bräuhauſe ſich entfernet, und zu einem andern begeben haben, unter Berufung auf ein früheres Regulativ in ihrer ſonſt getroffenen Aufſchlags-Kompoſitionsquote erhöhet worden ſeyn.

Da aber ſolche Erhöherungen nicht nur der erwähnten klaren Verordnung entgegen ſind, ſondern ſogar auf Vereitlung der über die Aufhebung des Bierzwanges überhaupt erlaſſenen Verfügungen abzielen; ſo haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſter Entſchließung vom 20ſten Hornung verordnet, daß alle bereits geſchehenen Erhöherungen im Aufſchlagsweſen gänzlich aufgehoben, und für die Zukunft bis zu dem erfolgenden Regulativ über die künftige Perzeption der Aufſchläge ſchärfeſt verboten ſeyn ſollen.

München den 8ten März 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

(Die Auflöſung der Kirchendeputation zu Burghauſen betreffend.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben auf den von Höchſtdero geiſtlichem Rathe über die Auflöſung der Kirchendeputation zu Burghauſen erſtatteten Bericht unterm 27ſten Februar gnädigſt beſchloſſen, daß die von genannter Kirchendeputation bisher beſorgten Gegenſtände auf die nämliche Art vertheilt werden ſollen, wie ſolches in Betreff der Juſtizgeſchäfte bereits durch die höchſte Entſchließung vom 29ſten Jänners dieſes Jahrs, * verordnet iſt.

---

* Regierungs- und Intelligenzblatt 1800. 1. St. Seite 5 — 8.

* Regierungsblatt 1802. 6. St. Seite 89 — 91.

In Gemäßheit dieſer höchſten Entſchließung werden daher die Landgerichte

Griesbach,
Vilshofen,
Hals und
Julbach

mit ihren Kirchenadminiſtrations-Gegenſtänden an die churfürſtl. Kirchendeputation zu Straubing von nun an auf die nämliche Art hingewieſen, wie ſelbe bisher unter der Kirchendeputation zu Burghauſen geſtanden ſind.

Alle übrige, dem Regierungsbezirke Burghauſen einverleibt geweſenen Landgerichte hingegen haben künftig mit den Kirchenadminiſtrations-Gegenſtänden unmittelbar unter dem churfürſtlichen geiſtlichen Rathe zu ſtehen.

Dieß wird daher ſämtlichen betreffenden Landgerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

München den 8ten März 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

Auftrag

an die churfürſtlichen Landgerichte.

(Die genauere Beytreibung der Kirchengefälle betr.)

Auf das Anſinnen des churfürſtlichen geiſtlichen Raths wird hiemit ſämtlichen churfürſtlichen Landgerichten der vermög höchſter Entſchließung vom 14ten Februar angeordnete Auftrag wegen genauer und ſorgfältiger Beytreibung der Kirchen- und milden Stiftungsgefälle zu dem Ende bekannt gemacht, um demſelben durchgängig ſchuldigſte Folge zu leiſten.

München den 5ten März 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmdger, Sekretär.

Schon durch das Generalmandat vom 17ten Januar 1769 §. 1.,* ſo wie durch ſpätere im Kirchenadminiſtrations-Weſen emanirt landesfürſtliche Verordnungen, haben ſämtliche Land- und Pfleggerichte des Herzogthumes Baiern und der obern Pfalz die wiederholten gnädigſten Normen erhalten,

„daß für die Einnahme der Kirchengefälle „an Gilten, Stiften, Kapitalsfriſten, und „Kapitalszinſen gewiſſe Täge beſtimmt, „dieſe Einnahmstäge öffentlich von der Kan„zel den Unterthanen und Debenten vorgän„gig verkündet, die Einnahmen durch die „Kichenkumulativen in Gegenwart der Zech„pröbſte gepflogen, keine Ausſtände über „ein Jahr lang geborgt, oder nachgeſehen, „ſondern die Kirchengefälle ordentlich, und „zwar jedesmal ſogleich nach ihrer Verfall„zeit auf die nämliche Art, und durch die „nämlichen Zwangsmittel beygetrieben wer„den ſollen, wie in ähnlichen Fällen die „landesherrlichen Abgaben pflegen beyge„trieben zu werden.“

Ungeachtet dieſer in Mitte liegenden höchſten Verordnungen hat man doch mißfälligſt erſehen müſſen, daß bey den landgerichtiſchen Kirchen- und milden Stiftungen ſchon mehrere Jahre her an ihren Gefällen die beträchtlichſten Ausſtände angewachſen ſind, nicht ſo viel aus Unfällen, welche die zu den Kirchen und milden Stiftungen grundbare Unterthanen erlitten haben, als hauptſächlich darum, weil viele churfürſtliche Beamte derley Kirchengefälle nicht zur gehörigen, nämlich ſogleich nach ihrer Verfallzeit, nicht zu beſtimmten Tägen auf vorgängig öffentliche Verkündung, noch weniger kumulative und in Gegenwart der Zechpröbſte, ſondern meiſtens nur ſehr ſpät, einſeitig und einzelnerweiſe erſt dann beytreiben, wann den Debenten zur Abführung ihrer Schuldigkeiten

* S. Generalienſammlung de anno 1784. Seite 1093. §. 1. N. LX.

nichts mehr in Handen geblieben, oder wo die Ausstandssumme durch mehrere Jahre schon so angewachsen, daß deren Entrichtung in der Folge dem Unterthan unmöglich ist.

Man hat auch mißfälligst ersehen müssen, daß selbst jene Ausstände nicht beygetrieben wurden, an welchen schon namhafte Nachlässe mit der Bedingniß bewilliget worden sind, daß das Verbliebene oder baar entrichtet, oder wenigst in bestimmten Fristen hätte erlegt werden sollen, wodurch bey mehreren so häufig sich ereigneten Fällen die Kirchen und milden Stiftungen in großen Verlust gesezt worden sind.

Gleichwie nun der churfürstliche geistliche Rath durch ein, auf Seiner Churfürstlichen Durchlaucht besondern höchsten Befehl, unterm 14ten d. M. anher erfolgtes höchstes Reskript angewiesen ist, die geeignete Verfügung zu treffen, daß dadurch der sich immer vergrößernde Schaden und Nachtheil von den Kirchen und milden Stiftungen abgewendet, und eine bessere Sorgfalt über genaue Beytreibung der Kirchengefälle beobachtet werde; als will man sämtlich churfürstlichen Landgerichten, respective sämtlich bestehenden landgerichtischen Kirchen- und milden Stiftungs-Administrationen die ältere über ordentliche und richtige Beytreibung der Kirchengefälle schon in Mitte liegende landesherrliche Verordnungen nochmal in Erinnerung bringen, sohin denselben ernstlich anbefehlen, von nun an die jährlichen Kirchen- und milden Stiftungsgefälle zur gehörigen Zeit, an bestimmten Tägen, auf vorgängig öffentliche Verkündung, kumulative und in Gegenwart der Zechpröbste beyzutreiben, daran nichts über ein Jahr im Ausstande hängen zu lassen, die älteren schon bestimmten, und der Zeit doch nicht beygetriebenen Fristen wenigstens vom heurigen Jahre an in den bestimmten Terminen flüßig zu machen, oder wo an älteren Ausständen noch nichts in Fristen bestimmt ist, solche ohne längern Verzug nach pflichtmäßigen Abmaße der Kräfte des debitirenden Unterthans zu reguliren, und die regulirten behörigen Ortes ad ratificandum gehorsamst einzuberichten, alles bey Strafe der Selbsthaftung gegen die Säumigen.

Der churfürstliche geistliche Rath versieht sich übrigens von sämtlich churfürstlichen Landgerichten, es werden bey jedem derselben ordentliche Stift- Gilt- Zehend- und Kapital-Zinsregister bereits vorhanden seyn, oder da, wo sie noch nicht vorhanden seyn sollten, von nun an ohne weiters hergestellt werden, als ein Bedürfniß, welches nicht nur bey der jährlichen Gefälleinnahm, sondern hauptsächlich auch bey den unter dem Jahre vorfallenden öftern Gutsveränderungen jeder Amtirung ganz unentbehrlich ist: wie man dann den sämtlichen churfürstlichen Landgerichten hiemit unverhalten läßt, daß sub hodierno auch die churfürstlichen Kirchendeputationen Landshut, Straubing, Amberg und Neuburg angewiesen worden sind, bey ihren Rechnungs-Justifikations- und Rechnungsrevisionswesen strenge Sorgfalt tragen zu lassen, damit die dießfalls bestehenden Verordnungen genauest befolget werden.

München den 17ten Februar 1802.

Churfürstlicher geistlicher Rath.

Joh. Jos. Kittreiber, Direktor.

Sekretär Stollmeuther.

Auftrag

an die in Baiern, und den schwäbischen Herrschaften liegende Landgerichte, Kassa- Kasten- Forst- Bräu- und Salzämter.

(Wegen Gratialienbezug der Klöster.)

Da durch eine, wegen dießjährigen Bezugs der geistlichen Fundationen, Meritorien, und Gratialien, unterm 1sten Februar d. J. erfolgte höchste Entschließung die Verreichung derselben an ständische, und sonst wohl fun-

dirte, dann an ausländiſche Klöſter gänzlich eingeſtellt, überhaupt aber, auch bey jenen Klöſtern, welche obige Fundationen, Meritorien, und Gratialien für dieſes Jahr erhalten werden, deren Verabfolgung modifizirt worden iſt; ſo empfangen die Landgerichte, Kaſſen- Kaſten- Forſt- Bräu- Salz- und andere Aemter, wenn bey denſelben ehevor dergleichen Genüſſe angewieſen waren, hiemit die beſtimmteſte Weiſung, an ſtändiſche, und an ausländiſche Stifter, und Klöſter von den ehevor genoſſenen Fundationen, Meritorien und Gratialien bey Selbſterſatz nichts verabfolgen zu laſſen, den inländiſchen Klöſtern aber, welche unter obige Kategorie nicht gehören, nur alsdann den ferneren dießjährigen Genuß zu verreichen, wenn dieſelben eine eigene Bewilligungs- Reſolution hierüber erhalten werden, welche der Rechnung als Verifikation anzulegen iſt, indem ſonſt eine ſolche mit einer eigenen Bewilligungs- Reſolution nicht belegte Poſt ohne weiters dem Amte zur Laſt geſezt werden müßte.

Man gewärtiget von einem wie dem anderen, die pünktlichſte Befolgung, und berichtliche tabellariſche Anzeige aller dergleichen Genüſſe und derſelben Titel in Zeit von 14 Tagen, oder ſo ferne bey einem oder dem andern Amte eine dergleichen Ausgabe nicht vorkömmt, eine Fehlanzeige hierüber.

München den 3ten März 1802.

Churfürſtliche General- Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schwaiger, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Das von den beurlaubten Soldaten widerrechtlich geforderte freye Obdach ſamt Verpflegung betreffend.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben diejenige Beſchwerde mit Mißfallen vernommen, welche darüber geführt worden, daß einige beurlaubte dießſeitige Soldaten unterwegs nicht nur freyes Obdach, ſondern auch die Verpflegung gefordert haben.

Da nun die Militärbehörden angewieſen worden, der in Urlaub gehenden Mannſchaft den ſchärfſten Befehl zu geben, daß ſich keiner bey ſchwerer Ahndung unterfangen ſolle, weder in noch außer Landes ein ähnliches Begehren zu ſtellen; ſo wird dieſe höchſte Anbefehlung in Gemäßheit gnädigſter Kabinetsordre vom 25ſten Februar hiemit ſämtlichen Civilbehörden zur Nachricht und weiterem Benehmen hiemit eröffnet.

München den 5ten März 1802.

Churfürſtliche General- Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmdger, Sekretär.

(Die in fremde Kriegsdienſte tretende Unterthanssöhne betreffend.)

Es kann zwar die bisher beſtandene Einſendung der halbjährigen Anzeigen über die in fremde Kriegsdienſte tretende Landeskinder künftig unterbleiben; jedoch ſolle bey jedem ſich ergebenden einzelnen Falle auf die erſte erhaltende Nachricht nach der beſtehenden Vorſchrift nicht nur auf der Stelle das bereits flüßige Vermögen eines ſolchen Purſchen eingezogen, deſſen noch nicht angefallener Erbtheil aber in gerichtlichen Beſchlag genommen, ſondern auch dießfalls jederzeit ohne mindeſten Verzug, und bey zu erwarten habender empfindlichſter Strafe im Nichtbefolgungsfalle unterthänigſter Bericht erſtattet werden.

In Gemäßheit höchſter Kabinetsordre vom 23ſten Hornung abhin wird daher dieſe gnädigſte Verfügung der Befolgungswillen hiemit ſämtlichen Behörden öffentlich bekannt gemacht.

München den 5ten März 1802.

Churfürſtliche General- Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmdger, Sekretär.

(Die Anſiedlung von Koloniſten in Baiern und dem Herzogthume Neuburg betreffend.)

Seit einiger Zeit hat eine beträchtliche, ſich noch immer vermehrende Anzahl fremder Koloniſten die Erlaubniß nachgeſucht, ſich in den churfürſtlichen oberen Erblanden anſiedeln zu dürfen.

Da nun mehrere Moos = und öde Gründe vorhanden sind, welche zu solchen Kolonien nützlich verwendet werden können; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht auf den hierüber erstatteten Bericht Höchstihrer General= Landesdirektion nach dem Antrage des geheimen Staatsraths unterm 22sten Februar gnädigst beschlossen, diese Ansiedlungen, in Betracht der, den oberen Erblanden durch Kultur und Population zugehenden großen Vortheile, auf alle mögliche Art zu befördern und zu unterstützen.

Dem Zufolge haben Höchstdieselbe verordnet, daß

1. zum Behufe dieser Ansiedlungen die in der Gegend von Rosenheim entlegene, bereits mit den umliegenden Gemeinden purifizirten 2000 Tagwerke Moosgründe, und so auch die Neuburgischen Kameral = Koloniegründe auf dem Donaumoose verwendet werden sollen.

2. Auch sind Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht ungeneigt, nach denselben Grundsätzen, welche hier in Ansehung der Rosenheimer Moosgründe bestimmt werden, auch die Ansiedlung auf dem Schleißheimer Moose und auf den Schleißheimer öden Gründen eintreten zu lassen, und eben so haben Höchstdieselbe auch die Gründe der Militäraktien zu 1113 Tagwerken auf dem Donaumoose zu diesem Zwecke bestimmt.

3. Im gleichen behalten Sich Höchstdieselbe bevor, seiner Zeit nach geendigtem Rechtsstreite, und nach vorläufig näherer Prüfung den ganzen Staatsantheil des Donaumooses zu gleichem Zwecke zu verwenden, und überhaupt ist es die höchste Willensmeinung, die Ansiedlungen auf allen öden Gründen wo, und so oft sich Gelegenheit giebt, zu befördern.

4. Sollen die oben gedachte, vor der Hand zu diesem Zwecke bestimmte Rosenheimer und Neuburgische Kameral = Moosgründe, zu Aufmunterung der Kultur, jedem Ansiedler, nach Maaß des Vermögensausweises, ganz unentgeltlich und auf Eigenthum, jedoch gegen einen zwar jezt schon zu bestimmenden, aber erst nach zehn Jahren anfangenden jährlichen Bodenzins (Census) und gegen Entrichtung der übrigen gewöhnlichen Staatsabgaben überlassen werden.

5. Nur bey den Neuburgischen Kolonien sollen die schon stehenden Gebäude, nach einem billigen Schätzungspreise, von den Ansiedlern ersezt, auf den Gründen selbst aber keine Weidenschaftsservitut zugelassen werden.

6. Die Ueberlassung der Gründe soll nicht in der Eigenschaft eines Hoffußkörpers, sondern als walzende Stücke statt finden, und

7. den Ansiedlern, in so weit es ohne Verkürzung eines dritten geschehen kann, gänzliche Zehendfreyheit, in jedem Falle aber wenigst die gesezliche fünf und zwanzigjährige Zehendfreyheit zugesichert seyn.

8. Zur ferneren Unterstützung soll denjenigen Kolonisten, welche ihre Wirthschaftsgebäude von Stein aufführen, alles zu den Dachstühlen nöthige Zimmerholz ganz frey und ohne alle Bezahlung abgegeben,

9. diejenigen, welche selbst ein Vermögen von Belange mitbringen, im Verhältnisse desselben nebenher mit Kirchenanlehen, zu zwey vom Hundert unterstüzt,

10. den Kolonisten auf dem Rosenheimer Moose miteinander nach Maaß der Familienzahl acht bis zwölf Stücke Arbeitspferde angeschafft, und ihnen zu den gemeinschaftlichen Fuhren geschenkt, auch

11. denselben nach Anzahl der Köpfe und nach der Größe des mitgebrachten Viehestandes, ein für beides zureichender vorläufig zu bestimmender vierteljähriger Unterhalt zugesichert und verreicht werden.

12. Diejenigen aber, welche wenig oder gar kein Vermögen mitbringen, und folglich auch keinen Bau unternehmen können, werden ihr Unterkommen bey ihren Landsleuten im Dienste oder Taglohn finden, und es wird sich bey Auflösung des Hoffußes in der Folge von selbst Gelegenheit geben, daß auch diese schon kultivirte Gründe um geringen Preis erkaufen, und sich ansäßig machen können.

13. Damit das ganze Ansiedlungsgeschäft mit Einheit, Schnelligkeit und Nachdruck desto mehr behandelt werden möge; so wurde solches ausschließlich der churfürstlichen General = Landesdirektion übertragen, und die Landesdirektion zu,

Neuburg hiernach angewiesen, mit welcher das nöthige Benehmen gepflogen wird.

14. Weil zu Gegenständen dieser Art viele Korrespondenz und schnelle Entscheidung nöthig ist, und weil auch die fremden Ansiedler selbst vorläufig wissen müssen, an wen sie sich immer zu wenden haben; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht zur Mittelperson bey diesem ganzen Geschäfte den Direktor der fünften Deputation, Kling, um so mehr bestimmt, als einerseits der Gegenstand ohnehin zu dieser Deputation geeignet ist, und anderseits der gedachte Direktor mit dem Lokale der befragten Gründe, so wie mit den Verhältnissen der bisher sich meldenden Ansiedler vorzüglich bekannt ist.

So wie nun Seine Churfürstliche Durchlaucht in Ausführung dieser landesväterlichen Absichten Ihre höchste Unterstützung und Handhabung nachdrücklichst zugesichert haben; so wird solches sämtlichen untergeordneten Behörden zu dem Ende bekannt gemacht, um zu Erreichung der höchsten Absicht in jedem Falle thätigst mitzuwirken.

München den 6ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Badhauser, Sekretär.

(Die französischen ausgewanderten Geistlichen betreff.)

Vermög höchster Entschließung vom 3ten März haben Seine Churfürstliche Durchlaucht Höchstihre General-Landesdirektion angewiesen, daß von nun an und künftig französischen emigrirten Geistlichen nur aus den wichtigsten Gründen, wenn solche durch ihre Talente ersprießliche Dienste leisten, und sich dadurch ehrbar ernähren, oder bey Privaten in Diensten sind, der Aufenthalt oder die Verlängerung desselben in den churfürstlichen Staaten gestattet werden solle, da sie nach dem, zwischen dem päbstlichen Stuhle und der französischen Regierung abgeschlossenen Konkordate keine vernünftige Ursache mehr haben, die ihnen freystehende Rückkehr in ihr Vaterland längerhin abzulehnen.

München den 6ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Badhauser, Sekretär.

Beförderungen.

Vermög höchster Entschließung vom 8ten Februar haben Seine Churfürstliche Durchlaucht die durch den Tod des Nikolaus Hazard erledigte Stelle eines zweyten Kammerfouriers, dem churfürstlichen Kammerdiener, Michael Possart, gnädigst zu verleihen geruht.

München den 19ten Februar 1802.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gemäß höchster Entschließung vom 3ten Februar angeordnet, daß bey der hiesigen Armeninstituts-Kommißion anstatt des austretenden bürgerlichen Beysitzers, Franz Hofer, der churfürstliche Hofraths-Advokat, Müller *senior*, wegen seiner besonders angerühmten guten Eigenschaften zum Beysitzer aufgenommen werden solle.

München den 27sten Februar 1802.

Dem ehemaligen Hofkammersekretär, und dermal bey der churfürstlichen Allodial-Hofkommißion als Sekretär angestellten, Franz Xaver Schießl, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 22sten Februar den Karakter eines General-Landesdirektions-Sekretärs mit der Erlaubniß, die für diesen Grad bestimmte Uniform tragen zu dürfen, dergestalt bewilliget, daß derselbe nach Beendigung seiner Geschäfte bey erwähnter Allodial-Hofkommißion, in die Wirklichkeit eines Sekretärs bey der General-Landesdirektion bey einem sich ergebenden Erledigungsfalle eintreten solle.

München den 27sten Februar 1802.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen hyroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 6ten März 1802.

1802.		Namen der Schraunenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Februar	20ten	Kraynburg	60	60	18	30	55	55	12	45	64	64	9	—	26	26	6	45
——	23 =	Deggendorf . . .	69	69	17	15	15	15	12	45	73	73	9	45	3	3	6	11
——	23 =	Reichenhall	99	99	22	—	30	30	15	45	10	10	11	—	—	—	—	—
——	23 =	Dingolfing	30	30	16	30	6	6	11	45	41	41	8	45	13	13	6	4
——	24 =	Neuenoetting . . .	—	—	—	—	3	3	13	—	—	—	—	—	7	7	5	30
——	24 =	Neuburg	50	56	19	—	58	50	13	—	138	123	10	—	20	20	5	15
——	24 =	Pilshofen	140	120	18	—	10	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	24 =	Rhensberg	3	—	—	—	11	8	13	—	—	—	—	—	6	3	7	12
——	24 =	Eggenfelden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	7	20	—	—	—	—
——	25 =	Friedberg	30	24	21	—	273	58	12	30	94	72	10	15	60	41	7	10
——	25 =	Rosenheim	84	33	21	—	53	16	14	30	28	28	10	—	17	17	5	30
——	25 =	Kamm	30	30	17	45	10	10	11	—	10	10	10	—	10	10	5	—
——	26 =	Landshut	170	170	18	—	42	42	13	—	40	40	9	—	23	23	6	—
——	26 =	Reichenhall	66	66	22	—	27	27	15	30	6	6	10	30	2	2	7	—
——	26 =	Rottalmünster . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	48	48	9	—	—	—	—	—
——	27 =	Traunstein	320	280	20	—	260	228	13	30	70	46	10	—	265	253	5	15
——	27 =	Ingolstadt	75	75	18	13	33	33	13	—	54	44	10	15	40	18	6	19
——	27 =	Landsberg	252	130	20	30	176	61	14	30	214	194	11	40	50	35	8	—
——	27 =	Straubing	59	59	16	30	35	35	11	15	81	81	9	20	45	45	5	30

——	27	=	Lauingen	106	90	17	42	95	31	10	50	66	64	9	15	15	11	5	15
——	27	=	Amberg	3	3	18	40	8	8	11	6	7	7	11	30	—	—	—	—
——	27	=	Murnau	198	38	22	30	129	49	16	—	42	38	10	30	43	11	6	6
März	1	=	Geisenfeld	19	10	18	—	10	7	13	30	—	—	—	—	3	3	7	—
——	1	=	Neumarkt in der od. Pfalz	42	42	18	40	77	77	11	20	5	5	10	6	14	14	4	42
——	2	=	München	568	—	—	—	672	—	—	—	183	—	—	—	75	—	—	—
——	2	=	Pfaffenhofen . . .	13	13	19	30	104	89	13	30	14	14	11	—	64	55	8	—
——	2	=	Haag	2	2	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	33	6	15
——	2	=	Schongau	9	9	22	36	28	24	16	30	35	24	11	15	2	2	8	45
——	3	=	Wasserburg	1	1	18	36	2	2	14	—	—	—	—	—	3	3	6	15
——	4	=	Werdenn	120	49	21	—	218	91	14	—	64	49	10	40	11	11	6	40
——	4	=	Freyberg	21	21	21	30	245	89	12	30	66	66	10	15	24	24	7	30
Februar	28	=	Kibach	104	92	20	—	184	154	13	—	102	102	10	20	68	68	7	—
März	5	=	Erding	430	345	17	30	210	120	13	—	500	455	10	30	75	75	6	30
——	6	=	München	1783	1004	19	30	1285	603	13	15	1111	955	14	24	277	236	7	—
			Summa	4965	3020	—	—	4304	2031	—	—	3167	2660	—	—	1294	1062	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 119870 fl. 30 kr.

Summarische Uebersicht

über die in den Spitälern, Krankenhäusern, und andern milden Stiftungen in- und nächst der churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt München im Jahre 1801 aufgenommenen, gesund entlassenen, verstorbenen und wirklich noch vorhandenen Personen.

Namen der Stiftungen.	Vom Jahre 1800 verblieben	Im Jahre 1801. Aufgenommen.	Gesund entlassen.	Verstorben.	Mit Ende des Jahrs 1801 noch vorhanden.
Im churfürstl. St. Joseph- und Herzogspitale	269	8	16	34	227
— heil. Geist Spitale a. Pfründner	256	19	—	22	253
— heil. Geist Spitale b. Toll- u. Wahnsinnige	54	16	—	6	64
— heil. Geist Spitale c. Niederkunftsstube Gebährende	8	119	118	3	6
— heil. Geist Spitale c. Niederkunftsstube (Kinder)	—	—	(116)	(13)	—
— heil. Geist Spitale d. Fündel- und Waisenhause außer dem Sendlingerthore	108	62	12	59	99
— Stadtbruderhause	10	112	90	17	15
— Stadtkrankenhause	6	69	63	8	4
— Lazareth am Gasteig	16	97	83	3	27
— Lazareth zu Schwabing	20	9	—	8	21
— Krankenspital der barmherzigen Brüder	26	429	383	72	—
— ——— Schwestern	28	404	313	86	33
— bürgerlichen Waisenhause	54	15	21	4	44
— Armenversorgungshause am Gasteig	63	30	4	25	64
Summe	918	1389	1103	347	857

München den 5ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XI. Stück. München, Mittwoch den 17. März 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Verlängerung des unterm 2ten November vorigen Jahres bereits prolongirten General-Pardons auf weitere drey Monate betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Nachdem Wir Uns bewogen finden, die durch Unsern General-Pardon vom 22sten April * und dessen unterm 2ten November vorigen Jahres ergangene Prolongation, den Ausreißern von Unserm Militär zur Rückkehr zu ihren Fahnen anberaumte Zeitfrist auf weitere drey Monate a dato in der Art zu verlängern, daß dabey die ehehin festgesezten Ausnahmen auch dießmal unabänderlich beybehalten werden sollen; so wollen Wir, daß diese Unsere Willensmeynung auf dem gewöhnlichen Publikationswege überall und mit dem Beyfügen bekannt gemacht werde, wie nach Ablauf dieses lezten und endlichen Termins keine Begnadigung mehr eintreten, sondern in vorkommenden Fällen den Bestimmungen der Militärgesetze volle Anwendung belassen werden wird.

München den 1sten März 1802.

Max. Jos. Churfürst.

(L.S.)

Freyh. v. Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl.

von Krauß.

* Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. 18. St. Seite 273 — 276.

(Cirkulare an die gesamte Weltgeistlichkeit in den churfürstlichen oberen Staaten.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

In der allen weisen Gesezgebern und Regenten so gemeinschaftlichen Ueberzeugung, daß ohne Religion der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft nicht wohl erreicht werden könne, haben Wir Uns zur unwandelbaren Maxime gemacht, diese so wohlthätige Stüze der sittlichen Ordnung und Kultur stets auf alle Weise zu handhaben, und von der Religion alles zu beseitigen, was den wirksamen Einfluß derselben auf das Wohl Unserer lieben Unterthanen durch das eine oder das andere Extrem von Unglauben oder Aberglauben schwächen, und vielleicht vollends zerstören könnte.

Aus dieser Quelle flossen bereits mehrere Anstalten und Reformen, die Wir in kirchlichen und skolastischen Landespolizey-Gegenständen vorgenommen haben. Aus diesem Gesichtspunkte ist auch die neueste Verfügung zu betrachten, welche Wir mit den in Unseren Landen sich befindlichen Mendikantenklöstern zur Verminderung ihrer übermäßigen Anzahl zu treffen beschlossen haben.

Wir haben bey dieser Verfügung keinen andern Zweck, als einerseits Unseren Staaten und Unterthanen, besonders aber den armen Landleuten eine große Last zu erleichtern, die in Rücksicht des Unterhalts so vieler Mendikanten so mannigfaltig und empfindlich auf ihre Schultern drückte, und andererseits einige unserem

Regierungsplane in Hinsicht auf Nationalkultur entgegenstehende Hindernisse hinwegzuräumen: womit dann zugleich nothwendig die Absicht verbunden ist, den Weltpriesterstand in jene ursprüngliche Wirksamkeit und Rechte der Seelsorger wieder einzusetzen, die er in den ältesten Zeiten der Christenheit, wo das Mönchswesen noch ganz unbekannt war, ausschließlich behauptet hatte, in deren fruchtbarer Ausübung er aber späterhin durch die eingreifenden Privilegien heterogener Ordensinstitute sich merklich gehemmt sehen mußte.

Allein eben dieß ist es auch, was Uns vorzüglich berechtiget, von diesem in Unseren Augen so nützlichen und ehrwürdigen Stande zu erwarten, daß derselbe weder Unseren so wohl gemeinten Zweck, noch seine eigene Würde mißkennen, sondern zur Mitwirkung und Beförderung der guten Sache willig die Hände bieten werde.

Wir wollen es dahin gestellt seyn lassen, in wiefern die, von mehreren Seiten geäußerten Vorstellungen und Besorgnisse, — als ob durch die Entfernung der Klöster an vielen Orten die Seelsorge und der öffentliche Kultus theils wegen der zu kleinen Anzahl, theils auch hie und da wegen zu geringer Thätigkeit des Sekularklerus beträchtlichen Abbruch leiden dürften — gegründet oder ungegründet seyn mögen.

Soviel ist, und bleibt indeß nach richtigen statistischen Berechnungen unläugbar, daß dieser weltliche Klerus, wenn er sich nur die Erfüllung seiner Amtspflichten ernstlich will angelegen seyn lassen, und wenn noch über dieß die Zahl seiner Glieder, wo es nöthig seyn sollte, durch die unter geeigneter kirchlicher Dispensation freywillig aus den Orden tretenden zum Seelenhirtenamte fähige Religiosen vermehrt wird, gewiß hinreichend genug sey, um den wesentlich nothwendigen und zweckmäßigen Funkzionen der christkatholischen Seelsorge völliges Genügen zu leisten.

Es hängt also hauptsächlich von diesem Weltpriesterstande selbst ab, durch sein Benehmen in diesem wichtigen Zeitpunkte seine Ehre zu retten, seine vorzügliche Fähigkeit und seine Zulänglichkeit für das große Geschäft der Seelsorge sowohl, als auch damit die Entbehrlichkeit jedes andern Surrogats durch That und Erfahrung dem Volke anschaulich zu beweisen.

Wir vertrauen daher zuversichtlich auf die Ehrliebe und den Eifer aller Glieder dieses Standes, daß sie diese schöne Gelegenheit zu ihrer eigenen Rechtfertigung und zur Wiederherstellung des ihnen gebührenden Vertrauens nicht unbenüzt lassen, sondern das Große und Edle ihrer Bestimmung selbst fühlen, und dieses Gefühl zur Triebfeder und Richtschnur ihres Betragens machen werden. Ein aufmerksamer Rückblick auf die Geschichte der ersten christlichen Jahrhunderte, und den Zustand der Religion unter der Pflege der Bischöfe und ihrer untergeordneten Gehilfen in Vergleichung mit den späteren Zeiten der Vervielfältigung religiöser Institute, — wird sie von der Würde und Heiligkeit, so wie auch von dem großen Umfange ihres Berufes hinlänglich überzeugen.

Dieses reifere Nachdenken wird sie lehren, ihren Beruf nicht bloß auf den weniger mühsamen Theil desselben, nämlich auf den eigentlichen Opfer- und Altardienst, oder die Beobachtung äußerlicher Gebräuche zu beschränken, sondern ihn vielmehr auf alle gerechte vernünftige Forderungen ihrer Gemeinden auszudehnen, und sich als eigentliche Volkslehrer und Erzieher zu betrachten, deren Händen die religiöse und sittliche Bildung einer ganzen Nation größtentheils anvertraut ist. Es wird sie lehren, den Umfang ihrer Amtsverrichtungen nicht so fast nach dem Herkommen oder nach dem Verhält-

niße der damit verbundenen Taxen, sondern vielmehr nach den Lokalbedürfnissen ihrer Gemeinden zu bestimmen, und folglich das, was denselben durch die Entfernung der Religiosen in wesentlichen Stücken der Seelsorge entgehen möchte, durch freywillig verdoppelten Amtseifer zu ersetzen.

Sie werden es dann selbst einsehen, wie nöthig es sey, es dem Unwissenden nie an öffentlicher Belehrung von der Kanzel, den Verirrten nie an Zurechtweisung im Beichtstuhle, den Leidenden an Krankenbetten nie an den seligen Tröstungen der Religion, und überhaupt allen Raths- und Hilfsbedürftigen nie am nöthigen Zuspruch und Beystande ermangeln zu lassen.

Und damit die Wirksamkeit dieses Zuspruches durch keinen Widerspruch zwischen Worten und Werken vereitelt werden möge, so werden sie sich zugleich bestreben, die Kraft ihres sorgenvollen Berufes durch das Beyspiel eines untadelhaften Priesterwandels zu unterstützen, und jede Aeußerung irgend einer niedrigen Leidenschaft von Eigennutz oder Sinnlichkeit, jedes Merkmal eines rohen ungebildeten Karakters, kurz alles, was der sittlichen Erbauung widerspricht, und unter der Würde ihres Standes ist, sorgfältig zu vermeiden. Dadurch werden jene obgemeldte Klagen des mißvergnügten Vorurtheiles allmählig zum Schweigen gebracht werden, und endlich der bessern Ueberzeugung Platz machen, daß der ächt christkatholische Kultus durch die von Uns genommenen Maaßregeln nichts verloren, sondern vielmehr beträchtlich gewonnen habe. Und so werden wir dann Unseren Wunsch, auf die Basis der Vereinfachung und Veredlung des würdigen Volkslehrerstandes die sittliche Kultur und Wohlfahrt Unserer Staaten für die Gegenwart und Zukunft dauerhaft zu gründen, mit innigster Zufriedenheit erfüllet sehen.

Dieses Generale ist durch das Regierungsblatt sämtlichen in Unseren oberen Landen bey der Seelsorge verwendeten Weltpriestern bekannt zu machen.

München den 11ten März 1802.

Max. Jos. Churfürst.

Fhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Fhr. v. Hertling.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Biarowsky.

(Das Betteln der Religiosen-Orden betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben Sich vermög höchster Entschließung vom 10ten März durch die nachtheiligen Folgen, welche der Bettel der Religiosen-Orden, sowohl in Hinsicht auf Religion, als Staatspolizey veranlasset, und die in den weisen Verordnungen des höchstsel. Churfürsten Maximilian des *III* von den Jahren 1769 und 1770 ausführlich entwickelt sind, bewogen gefunden, denselben in den churfürstlichen oberen Staaten gänzlich aufzuheben, und für den zeitlichen Unterhalt dieser Religiosen auf eine anständigere Art zu sorgen.

Es wird daher verordnet, daß vom 1sten Aprils l. J. an in den gesamten churfürstlichen oberen Landen alle sogenannte Kollekturen der Reliziosen, sowohl von inn- als ausländischen Klöstern ohne Unterschied und Ausnahme aufhören sollen.

Diese höchstlandesherrliche Verordnung wird daher zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, und sämtliche Landesobrigkeiten zur strengen Vollziehung derselben angewiesen.

München den 13ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion,
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Mayr, Sekretär.

Auftrag

an ſämtliche churfürſtliche Landgerichte und Raſtenämter in Baiern, dann Salz- Berg- Forſt- Forſtkontroll- und Jagdämter, ferners an alle Mauthämter, Hofbau- und Waſſerbau-Inſpektionen, Bräu- und deſſelben Gefällverwaltungen, dann übrige churfürſtliche Aemter und Adminiſtrationen.

(Die Brandverſicherung ſämtlicher churfürſtlicher Hof- und Kameralgebäude betreffend.)

Da das Hauptkataſter über ſämtliche churfürſtliche Hof- und Kameralgebäude der herobern Staaten nach der höchſten Entſchließung vom 31ſten Oktobers 1801 in Hinſicht auf die Brandaſſekuration nun vollendet, und der Brandaſſekurations-Kommißion übermacht worden iſt; ſo wird jedes Amt, unter deſſen Aufſicht churfürſtliche Gebäude ſtehen, durch das dießſeitige Expeditionsamt einen Auszug aus beſagtem Hauptkataſter mittels Umſchlag erhalten, aus welchem jedes derſelben zu erſehen hat, wie hoch jedes einzelne Gebäude, dann alle zuſammen bey dieſer Anſtalt nach dem entworfenen Anſchlagsbetrage verſichert worden.

Jedes betreffende Amt hat alſo nach dieſer Anſchlagsſumme den von der Brandaſſekurations-Kommißion jährlich auf jedes hundert Gulden ausgeſchlagenen Beytrag an ſolche abzuführen, und in der Amtsrechnung in Ausgabe zu bringen, auch jährlich ſowohl bey unterzeichneter Stelle, als erwähnter Aſſekurations-Kommißion berichtlich anzuzeigen, wenn bey einem oder dem andern Gebäude durch Kauf, Tauſch, Bau oder auf eine andere Art, ſich eine Veränderung ergiebt, um über den Zu- oder Abgang in dem Hauptkataſter die gehörige Abänderung machen zu können.

München den 8ten März 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Raßhofer, Sekretär.

Auftrag

an ſämtliche churfürſtliche Landgerichte.

(Die ſeit dem Jahre 1779 verliehenen Gerichtsbarkeiten betreffend.)

An ſämtliche churfürliche Landgerichte Baierns ergeht hiemit der gnädigſte Auftrag, binnen vier Wochen unverzögerlich ein genaues Verzeichniß aller jener Gerichtsbarkeiten, Hofmarksgerechtigkeiten, Sitze, oder Edelmannsfreyheiten zu verfaſſen, und anher einzuſenden, welche ſeit dem Jahre 1779 in einem jeden Gerichtsbezirke durch beſondere landesherrliche Begnadigungen, oder andere Verfügungen entſtanden und ausgeantwortet worden ſind.

In ein jedes Verzeichniß muß der Namen des Dorfes, Gutes, vorigen und jezigen Gerichtsherren, dann der Befehl zur Ausantwortung, ſamt Beymerkung des Jahrs und Tages der wirklich geſchehenen Ausantwortung aufgenommen werden.

Gleichwie man von dem pflichtmäßigen Fleiße der churfürſtlichen Landrichter den richtigen Vollzug dieſes Auftrages erwartet; ſo werden dieſelben hiemit auch für jede Verzögerung oder Unrichtigkeit, und daraus entſtehenden Nachtheil zum Selbſterſatze verantwortlich gemacht.

München den 12ten März 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an ſämtliche churfürſtliche Landgerichte.

(Die Veränderungen in den Perſonen der Patrimonialgerichts-Innhaber betreffend.)

Schon in mehreren Verordnungen wurden die genauen und baldigen Anzeigen aller in einem Gerichtsbezirke geſchehenen Veränderun-

gen in den Perſonen der Patrimonialgerichts-Innhaber ernſtlich befohlen; aber die Erfahrung zeigte bisher ſehr häufig das Gegentheil, da ſogar die befohlenen Quartalsberichte bald gar nicht, bald äußerſt unrichtig als bloſſe aus den vorigen Berichten abgeſchriebene Fehlanzeigen erſtattet werden, durch welchen Saumſal den höchſtlandesherrlichen Gerechtſamen die größten Nachtheile zugefügt werden.

Um nun weiteren Nachtheilen für die Zukunft vorzubeugen, wird

a. die genaue Erſtattung der Quartalsberichte zur General-Landesdirektion, (erſter Deputation) wiederholt, und ernſtgemeſſenſt aufgetragen.

b. In dieſen Berichten müſſen nicht nur die Veränderungen, welche die lebenden Beſitzer willkührlich oder nothwendig treffen, ſondern auch alle jene, die durch Todesfälle geſchehen, aufgenommen werden.

c. Hat die Entſchuldigung, daß keine Anzeige von den Patrimonialgerichten gemacht worden ſey, von nun an gar nicht mehr ſtatt, denn der fleißigen Oberaufſicht eines Landrichters können ſolche Veränderungen, deren Kenntniß pflichtmäßig iſt, keineswegs entgehen.

d. Für jeden in den Quartalsberichten gefundenen Saumſal oder Unrichtigkeit und daraus entſtehenden Nachtheil bleibt ein jeweiliger Landrichter zum Selbſterſatze verantwortlich.

e. Eine jede Veränderung iſt in das bey jedem Landgerichte befindliche Veränderungslibell richtig einzutragen, und daſſelbe alle Jahre künftig mit den Rechnungen zur Einſicht einzuſenden; auch haben von jezt an die churfürſtlichen Landkommiſſarien bey Amtsausantwortungen und Unterſuchungen auf die Richtigkeit dieſer Veränderungslibellen ſtrenge Rückſicht zu nehmen.

München den 12ten März 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmdger, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Anſiedlung rheinpfälziſcher Koloniſten in den oberen Churlanden betreffend.)

Als Nachtrag zur Bekanntmachung vom 6ten März d. J.* wird hiemit eröffnet, daß in Gemäßheit höchſter Entſchlieſſung vom 8ten d. M. diejenigen rheinpfälziſchen und überrheiniſchen Unterthanen, welche ſich in den churfürſtlichen oberen Erblanden als Koloniſten anſäßig zu machen wünſchen, für ſich, ihre mitwandernden und im Lande erzeugenden Kinder, und zwar für die erſte Generation von aller und jeder Militärpflichtigkeit entbunden ſeyn ſollen.

München den 12ten März 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmdger, Sekretär.

(Die Mitwirkung der Kommandantſchaften zur Polizey betreffend.)

In Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 4ten dieſes Monats wird hiemit das über die Mitwirkung der churfürſtlichen Stadtkommandantſchaften zur Ortspolizey unterm 25ſten Februar erlaſſene Reglement zu dem Ende bekannt gemacht, damit ſämtliche Polizeyämter ſich hiernach ſchuldigſt zu achten wiſſen.

München den 13ten März 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Mayr, Sekretär.

* Regierungsblatt 1802. 10. St. Seite 166 — 169.

Reglement

über den Antheil der Stadtkommandanten an der Ortspolizey.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst beschlossen, daß die Kommandanten in den Städten, um desto kräftiger zu den Endzwecken einer guten Ortspolizey mitzuwirken, künftig einen näheren Antheil an der Ausübung derselben nehmen, und mit den dazu aufgestellten Civilbehörden in eine engere Verbindung gesezt werden soll.

Die Polizeyämter sollen daher verbunden seyn, in allen Gegenständen, welche auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit Bezug haben, oder wobey das garnisonirende Militär selbst mitbetheiligt ist, oder wo sie sonst der Unterstützung der Militärgewalt bedürfen, die Kommandantschaften zu ihren Verhandlungen beyzuziehen, und mit denselben gemeinschaftlich zu überlegen und zu bestimmen, welche Maasregeln zu Erreichung des vorgesezten Endzwecks zu ergreifen seyen.

Wo daher auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wird, haben sich die Polizeybehörden unverzüglich mit den Kommandanten zu benehmen, und die nöthigen Vorkehrungen zu Wiederherstellung derselben gemeinschaftlich zu treffen.

Beide Stellen sollen gemeinschaftlich die Anstalten reguliren, welche bey einem entstehenden Brande, oder anderen unvorgesehenen Unglücksfalle eintreten sollen.

Die Stadtkommandanten, und die Polizeyämter sollen sich täglich die Verzeichnisse der Fremden mittheilen, welche erstere durch die Thorzettel, leztere aber durch die Wirthe und Einwohner erhalten.

Damit die inn- oder ausländischen Vaganten, Kollektanten, Jauner, Landfahrer, und andere der öffentlichen Sicherheit schädliche Leute in den Städten keinen Aufenthalt finden, sollen die Stadtkommandanten eben so, wie die Polizeybehörden besorgt seyn, und das Militär nach der besonderen demselben darüber gegebenen Instruktion anweisen.

Die Wachsamkeit gegen den öffentlichen Bettel, sollen beide Stellen durch ihr untergebenes Personal in gleichem Maasse besorgen, dagegen bleibt der Polizeybehörde die Sorge für die Beschäftigung, und Verpflegung der wahrhaft Armen vorbehalten.

Sowohl die Stadtkommandanten als die Polizeybehörden sollen in allen Zech- Wirths- und anderen Häusern Nachsicht pflegen lassen, und diejenigen, welche sich wider die Ordnung verfehlen, nach Beschaffenheit der Umstände arretiren.

Gleichwie aber den Civilbehörden keine Gerichtsbarkeit über die Militärindividuen zukömmt, so sollen auch die Stadtkommandanten alle arretirte Civilpersonen, wenn sie kein militärisches Verbrechen begangen haben, an die Polizeybehörde zur weiteren Verfügung und Bestrafung übergeben.

Alle öffentliche Handlungen und Bekanntmachungen in den Städten, wo sich Kommandantschaften befinden, sollen mit Vorwissen und Bewilligung sowohl der Kommandantschaft als des Polizeyamts geschehen, jedoch ausschließlich der von der Civilpolizey im Druck erscheinenden dahin einschlagenden Kundmachungen.

Eben deswegen sollen auch alle Freynächte, öffentliche Tänze und Belustigungen an Tagen, wo dieselben nicht schon nach den bestehenden Verordnungen gestattet sind, von beyden Stellen bewilliget werden.

Es soll für solche Bewilligung weder bey der Polizeybehörde, noch bey der Kommandantschaft einige Gebühr gefordert werden, und auch alle Arrestgelder abgeschaft bleiben.

Weil bey Erhaltung der Wohlfeile der Lebensmittel das garnisonirende Militär vorzüglich mitbetheiliget ist, sollen die Polizeybehörden auch in diesem Gegenstande mit der Kommandantschaft sich stets in einem gemeinschaftlichen Benehmen erhalten.

Beide Stellen sollen sorgen, daß die Freyheit des Viktualienmarkts auf alle Art gehandhabet werde, und daß niemand, welcher Lebensmittel zu Markte bringet, einiges Hinderniß oder Aufenthalt in den Weg geleget werde; jedoch solle von Seite der Militärpatrouille auf dem Markte in solchen Fällen keine eigene Verhandlung vorgenommen werden.

Die Polizeybehörde hat vorzüglichen Bedacht zu nehmen, daß Bier, Brod, und Fleisch in den möglichst wohlfeilen Preisen erhalten, und so lange nicht völlig freye Konkurrenz mit Wirksamkeit eintreten kann, auch von den zünftigen Gewerben die Polizeysätze nicht überschritten werden.

Es ist Pflicht der Polizeyämter, auf alle desfalls an sie gelangende Erinnerungen der Stadtkommandantschaften jederzeit unverweilt die geeignete Maaßregeln eintreten zu lassen.

Es sollen aber auch die Stadtkommandanten sowohl in allen diesen bezeichneten Gegenständen, als auch in anderen auf die Ordnung und Reinlichkeit einer Stadt sich beziehenden Dingen die Polizey auf ihr Ansuchen auf das thätigste unterstützen.

Da jedoch die Stadtkommandanten ihre eigene Militärgeschäfte zu besorgen haben, und dadurch oft gehindert seyn können, die ihnen hier aufgegebene Polizeygegenstände mit zu besorgen, so wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht einer jeden Kommandantschaft einige taugliche Subjekte von den pensionirten Offizieren beygeben, und auch von der gemeinen Mannschaft einige lang gediente Leute dazu kommandiren, daß sie nach Anweisung des Stadtkommandanten sich den hierauf Bezug habenden Verrichtungen unterziehen sollen: indessen kann diese Anweisung der Stadtkommandantschaft auf jene Gegenstände niemals ausgedehnt werden, welche bey der Civilpolizey ohnehin einschlagend sind.

Der Stadtkommandant, und der ihm beygegebene Offizier, so wie der Polizeydirektor und dessen Personale sollen sich in allen Vorfällen, wo es nothwendig ist, miteinander auf eine freundschaftliche Weise berathen, das Erforderliche einander mittheilen, mithin gemeinschaftlich wirken, damit unter beyden Stellen immerhin eine gute Eintracht bestehe, wodurch schnelle Unterstützung wechselseitig erzielet, folglam Einigkeit, Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten werde.

München den 25sten Februar 1802.

(L.S.)

(Das Polizeyamt in Straubing betreffend.)

Was Seine Churfürstliche Durchlaucht wegen Errichtung eines Polizeyamtes in Straubing unterm 4ten dieß Monats an dortige Regierung erlassen haben, wird hiemit durch die nachfolgende höchste Entschließung bekannt gemacht.

München den 13ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Mayr, Sekret.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Die Bemühungen Unserer Regierung zu Straubing zur Herstellung eines zweckmäßigen Polizeyamtes haben Uns zum gnädigsten Wohlgefallen gereicht.

Wir finden die in dem Referate und Berichte vom 31sten July vorigen Jahrs vorgeschlagene Ausscheidung der Polizeygegenstände der Natur der Sache ganz angemessen, und genehmigen hiemit die Errichtung eines besonderen Polizeyamtes, welches aus einem churfürstlichen Kommissär aus dem Mittel Unserer Regierung, und einem magistratischen Deputirten zu bestehen, und alle Gegenstände einer ausübenden Ortspolizey zu besorgen hat.

Wie weit die Kommandantschaft dabey zu konkurriren hat, entscheidet sich aus dem dießfalls erlassenen Reglement vom 25sten Februar dieses Jahrs.

Das Polizeyamt hat sich mit Entscheidung streitig werdender Polizeyfälle, z. B. der Handwerksstreitigkeiten der Bürger unter sich, zu deren Verhandlung und Entscheidung die Beobachtung gerichtlicher Ordnung erfordert wird, nicht zu beschäftigen, sondern solche allezeit an die einschlägigen Obrigkeiten zu verweisen, auch soll sich das Polizeyamt nicht mit unmittelbarer Verwaltung solcher Institute, wofür besondere Administrationen bestehen, befassen, noch minder den Magistrat solcher Obliegenheiten entheben, welche ihm als bürgerlicher Obrigkeit zukommen, und wofür die von ihm verwaltet werdenden Gemeindgüter und Einkünfte bestimmt sind, als z. B. die

Erhaltung der Wege, Beschlächte, Pflasters, der Feuerrequisiten u. d. gl.

Dessen ungeachtet bleibt dem Polizeyamte auch die Aufsicht auf alle diese Gegenstände in dem Maaße unbenommen, daß dasselbe die einzelnen Gebrechen den Behörden, welchen sie zu bessern obliegt, anzeigen, oder die Unterlassung der Regierung zur nöthigen Verfügung eröffnen, und in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, sie auf Kosten der säumigen Behörde selbst abwenden solle.

Wir machen es diesem Polizeyamte, und Unserer Regierung Straubing zur besondern Obliegenheit, alle Sorge für Herstellung guter Armen- und damit zu verbindenden Arbeitsanstalten zu verwenden, und dahin zu trachten, daß die für die Armen bestimmten Fonds zusammen geworfen, ordentliche Armensammlungen angeordnet, und die Verwaltung des Armenfondes, dann die Vertheilung des Almosens einer ordentlichen Armeninstituts-Kommißion nach dem Beyspiele der hiesigen, unter guter Aufsicht und getreuer öffentlicher Verrechnung übertragen werde.

Zu Besorgung des Polizeyamtes hat Unser Regierungsdirektorium den Referenten als Kommissär zu benennen, und als Deputirten des Magistrats wollen Wir den Bürgermeister Baier hiemit genehmigen. Das Polizeyamt hat sich zu seinen Verrichtungen des Gerichtsdieners Hofmaier, und der beyden Bettelaufseher zu bedienen.

Wir haben sub hod. auch Unserer General-Landesdirektion aufgetragen, so wie nach Landshut, also nach Straubing einige hinreichende pensionirte Mauthdiener zu den Diensten des Polizeyamtes anzuweisen.

Das Polizeyamt hat sich des Gebrauches aller Spionen, oder geheimer Kundschafter zu enthalten.

Diejenigen Geldstrafen, welche das Polizeyamt in besonderen Fällen, wo auf andere Art nicht sollte gebessert werden können, verordnet, hat dasselbe für die allenfalls eintretende besonderen Ausgaben zu verwenden, doch sind sie immer, wie sie anfällig werden, an Unsere Regierungs-Expedition dispositionsweise einzusenden, damit das Polizeyamt niemal einige Verrechnung auf sich habe.

Wir überlassen übrigens Unserer Regierung die Ausmittlung eines angemessenen Lokals, und vertrauen auf die benannten Kommissarien, daß sie sich dem Geschäfte mit Eifer, Unverdrossenheit und zugleich aller dabey nöthigen Bescheidenheit widmen werden.

München den 4ten März 1802.

An
die churfürstliche Regierung Straubing also ergangen.

(Die Vorspann zur Visitation der Kordonsstationen betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst genehmiget, daß die auf Kordon stehenden Offiziere zu Visitirung der entfernten Kordonsstationen alle vierzehn Tage einen zweyspännigen Wagen oder ein Reitpferd gegen Quittung verlangen und gebrauchen dürfen.

Es wird daher solches sämtlichen churfürstlichen Landgerichten und Behörden zur Nachachtung eröffnet.

München den 8ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Kroiß, Sekretär.

(Die aufgelöste Regierung zu Burghausen betreffend.)

Um diejenigen Gegenstände, welche nach Auflösung der churfürstlichen Regierung zu Burghausen,* noch ihre nähere Bestimmung erfordern, vollkommen zu erledigen, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht nach vernommenen Gutachten Höchstihres geheimen Staatsraths unterm 5ten März folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Oberaufsicht der Burghausischen Stadtkammer-Administration, dann der städtischen Kirchen und Stiftungen ist nunmehr der churfürstlichen General-Landesdirektion unmittelbar übertragen.

2. Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Zuchthauses, Absonderung der Züchtlinge, beständige Beschäftigung derselben, genießbare Kost, u. d. gl. ist dem Regierungsrathe von Planck fernerhin anvertraut.

* Regierungsblatt 1802. 6. Stück. Seite 89 — 91.

3. Die bisher bey der Regierung bestandene gefreyte Almosenkasse solle mit der Stadtalmosenkasse vereiniget, und zur ferneren Verwaltung der, zu beiden gehörigen Fonds, Einnahmen, und Vertheilung der Almosengelder eine Armenkommißion von einigen Mitgliedern der Bürgerschaft und einigen Individuen des nicht bürgerlichen Standes, nach dem Beyspiele der hiesigen Armeninstituts-Kommißion, unter der Leitung des Regierungsraths, Freyherrn von Kern, welchem auch die fernere Besorgung des Schulkommissariats anvertrauet ist, angeordnet werden.

4. Das Lehenprobstamt zu Burghausen hört durch die Auflösung der Regierung gleichfalls auf, und die Geschäfte desselben werden nach der getroffenen Abtheilung der Landgerichte, theils unmittelbar mit dem hiesigen obersten Lehenhofe, theils mit dem Lehenprobstamte zu Straubing vereiniget.

5. Da sich durch diese Veränderung die Geschäfte bey dem churfürstlichen Hofrathe und der Regierung zu Straubing merklich vermehren, und dadurch auch eine verhältnißmäßige Vermehrung der Räthe und des übrigen Personals nothwendig machen; so wird solche Vermehrung bey dem churfürstlichen Hofrathe auf 3 Räthe, 2 Sekretarien und 4 Kanzelisten, bey der Regierung zu Straubing aber auf 2 Räthe, 1 Sekretär und 2 Kanzelisten mit statusmäßiger Besoldung bestimmt.

6. Der churfürstliche Hofrath ist dadurch in den Stand gesezt, zur Beförderung der Geschäfte vier Abtheilungen, eine jede unter dem Vorsitze einer Direktorialperson zu bilden, und sich neben dem Plenum in drey Separate abzutheilen.

München den 13ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Mayr, Sekretär.

(Die Eintragung der kastenämtlichen Grundzinse in das Stadtgrundbuch betreffend.)

Bey Gelegenheit eines speziellen Falles haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 8ten dieses Monats verordnet, daß, da die Grundzinsbarkeit eines Eigenthumes in der Art, wie selbe in dem hiesigen Landesgesetze bestimmt ist, der Kultur und Industrie nicht im mindesten schädlich ist, sondern der grundzinsbare Eigenthümer nur die Bürde eines, in seinem Gute stillschweigend liegenden, unablösbaren Schuldkapitals, außer dessen aber alle Rechte und Befugnisse eines freyen Eigenthümers hat, keineswegs gestattet werden könne, daß die auf verschiedenen Gebäuden und Gründen liegenden kastenämtischen Grundzinse, zur Schmälerung der fideikommissarischen Renten mit baarem Gelde abgelöset werden.

Diese Ablösung kann aber von den grundzinsbaren Eigenthümern um so leichter entbehret werden, als ohnehin der hiesige Stadtmagistrat in dem Grundbuche, wie es in vielen Fällen gewöhnlich ist, diese Grundzinse, gleich einem andern Ewiggeldzinse als erste Post einzutragen hat, wonach weitere Ewiggelder nach Stadtgebrauch ohne allen Anstand aufgenommen werden können.

Zur Nachachtung derjenigen, welche in diesem Falle sind, will man daher solches bekannt machen.

München den 13ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Mayr, Sekretär.

Dermalige Salzpreise bey sämtlichen churfürstlichen Salzämtern.

Preise des reichen Salzes.

Zu Reichenhall kostet der Zentner offenen Salzes	fl.	kr.
— Traunstein	2	30
— Wasserburg 1 Sack Salzes zu 132 Pfund netto	3	20
— Rosenheim	5	13
— München und Tölz	5	33
— Friedberg und Landsberg	6	—

Preise des Halleiner Salzes.

Der eingeschlagene Fuder oder Salzstock kostet

	fl.	kr.
Zu Burghausen	4	17
— Oberndorf oder wo statt dessen ein Lager errichtet wird	4	23
— Paßau	4	29
— Vilshofen	4	41
— Straubing, — Stadtamhof, — Landshut	4	53
— Amberg, — Ingolstadt, — Donauwörth	5	2

München den 10ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 13ten März 1802.

1802. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis. fl.	kr.	Korn. Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis. fl.	kr.	Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis. fl.	kr.	Haber. Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis. fl.	kr.
			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.		
Februar	27ten	Kranburg	22	22	18	30	20	20	12	30	36	36	9	—	7	7	6	30
——	27 =	Rham	4	4	21	—	8	8	12	40	—	—	—	—	—	—	—	—
März	1 =	Reichenhall	67	67	22	—	15	15	15	45	44	44	11	—	—	—	—	—
——	2 =	Frontenhausen . . .	28	28	17	45	9	9	11	30	54	54	8	30	18	18	5	45
——	3 =	Neuburg	68	68	19	—	52	34	12	40	151	151	10	—	50	50	5	—
——	3 =	Vilshofen	60	52	18	—	1	1	12	—	20	20	8	15	—	—	—	—
——	3 =	Neuenoetting . . .	13	13	19	24	7	7	13	—	—	—	—	—	4	4	5	50
——	3 =	Eggenfelden . . .	5	5	18	—	6	6	11	45	10	10	7	30	5	5	5	—
——	3 =	Abensberg	12	6	17	—	17	5	13	—	—	—	—	—	9	5	7	12
——	4 =	Schrobenhausen . .	40	40	21	30	92	77	13	—	36	36	10	20	24	18	7	40
——	4 =	Rosenheim	113	43	20	—	115	50	14	—	49	39	11	—	47	37	6	54
——	4 =	Traunstein	240	200	20	—	212	167	13	30	64	40	10	—	132	122	5	15
——	5 =	Landshut	316	304	17	30	60	50	12	30	66	66	9	30	41	40	6	30
——	5 =	Rottalmünster . . .	15	15	18	30	—	—	—	—	15	15	9	—	—	—	—	—
——	5 =	Reichenhall	50	50	22	30	20	20	15	30	7	7	11	20	—	—	—	—
——	6 =	Aichach	50	50	20	30	260	175	11	50	103	103	10	30	71	71	7	—
——	6 =	Ingolstadt	197	182	18	8	74	64	12	53	96	90	10	17	60	55	6	35
——	6 =	Straubing	89	89	16	45	38	38	11	45	48	48	9	20	47	47	5	30
——	6 =	Lauingen	141	141	19	12	48	48	11	48	100	100	10	8	20	15	5	46

6	=	Amberg	4	4	19	15	—	—	—	—	27	27	11	30	4	4	5	30
6	=	Rhain	20	20	21	30	35	20	12	15	—	—	—	—	—	—	—	—
6	=	Murnau	232	87	21	45	130	63	14	45	14	14	10	—	40	29	6	30
8	=	Geisenfeld	40	30	17	—	30	21	12	15	—	—	—	—	8	8	7	15
8	=	Pfaffenhofen . . .	47	37	19	—	112	100	13	—	25	25	11	—	105	100	8	—
8	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	17	13	19	15	69	67	12	—	—	—	—	—	22	22	4	50
9	=	München	779	—	—	—	682	—	—	—	159	—	—	—	41	—	—	—
6	=	Landsberg	248	146	19	15	167	54	14	—	213	191	11	40	39	29	7	15
9	=	Haag	43	43	18	—	34	22	12	—	32	32	9	30	150	132	6	20
9	=	Frontenhausen . . .	24	24	17	45	6	6	11	13	43	43	8	30	24	24	5	45
9	=	Schongau	11	11	21	36	9	8	15	45	19	19	11	50	14	14	8	36
10	=	Wasserburg	9	6	20	—	17	9	14	—	—	—	—	—	12	12	6	30
11	=	Weilheim	115	81	20	—	164	73	14	—	28	28	11	—	24	24	7	36
11	=	Friedberg	32	29	21	—	164	119	12	—	69	69	10	—	80	62	8	30
11	=	Schrobenhausen . .	80	71	20	—	109	89	12	—	70	64	10	15	80	50	7	20
11	=	Erding	460	405	17	15	270	230	12	30	440	418	10	40	90	90	6	30
13	=	München	1650	1117	19	30	1338	851	12	45	1447	1167	11	15	378	311	7	—
		Summa	5341	3503	—	—	4390	2526	—	—	3482	2956	—	—	1646	1405	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 177813 fl. 11 kr.

Beförderungen
und
Dienſtveränderungen.

Vermög höchſter Entſchließung vom 5ten März haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht:

1. Den Regierungsrath, Freyherrn von Schönbrunn, zu Burghauſen, welcher bisher das Direktorium dortſelbſt geführet hat, nach ſeiner eigenen Bitte, mit Belaſſung ſeines vollen Gehalts, in den Ruheſtand verſezt, ihm aber zugleich zur Bezeugung der höchſten Zufriedenheit mit ſeinen durch 49 Jahre geleiſteten nüzlichen Dienſten, den Karakter eines churfürſtlichen geheimen Raths taxfrey ertheilt.

2. Den Regierungsrath, Franz Xaver Ott, und

3. den bisherigen Kameral-Fiſkalen, Joſeph Ferdinand Maier, zu Burghauſen haben Höchſtdieſelbe zu Ihren wirklichen Hofräthen dahier ernannt,

4. die Regierungsräthe, Max. Graf von Paumgarten, und

5. Joſeph Max. Leeb, in gleicher Eigenſchaft zur Regierung in Straubing verſezt, auch

6. bey dortiger Regierung den bisherigen Advokaten zu Burghauſen, Marian Laar, als wirklichen Rath angeſtellt.

7. u. 8. Die verdienten Regierungsräthe, von Planck, und Freyherrn von Kern, haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht nach ihren geſtellten Bitten mit Beybehaltung ihres Karakters, doch mit dem Vorbehalte in die Ruhe verſezt, daß erſterer die Oberaufſicht auf das Zuchthaus, lezterer aber das Schulkommiſſariat und die Leitung der Armenkommißion fortbeſorgen ſolle.

9. 10. u. 11. Eben ſo wurden die Regierungsräthe, Graf von Jonner, von Triva und von Kaſpar, mit Beybehaltung ihres Karakters und Gehalts dergeſtalt in den Ruheſtand verſezt, daß bey lezteren beyden auf eine anderweitige Anſtellung der Bedacht genommen wird.

12. Dem Regierungsſekretär Oberpauer zu Burghauſen wurde ſeine Bitte um Ruheverſezung mit Beybehaltung ſeines Karakters und Gehalts bewilliget.

13. Der Regierungsſekretär Straucher zu Landshut wurde als Sekretär zu dem churfürſtlichen Hofrath, und

14. an deſſen Stelle nach Landshut der Regierungsſekretär, Thomas Joſeph Hübner, von Burghauſen, dann

15. der Regierungsſekretär von Burghauſen, Johann Jakob Dotzer, in gleicher Eigenſchaft nach Straubing verſezt.

16. Regiſtrator Kammerlober wurde an den churfürſtlichen Hofrath, und

17. Regiſtrator Seifried an die Regierung Straubing zur Dienſtleiſtung angewieſen, ohne daß jedoch ihre Stellen als statusmäßig anzuſehen ſind.

18. Dem Bannrichter und Kirchenfiſkal, Joſeph Maier, dann

19. dem Regierungsadvokaten, Anton Kronen, wird die freye Ausübung der Advokatie zu München geſtattet.

München den 19ten März 1802.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XII. Stück. München, Mittwoch den 24. März 1802.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Land- und gefreyte Gerichte.

(Neue Kordonsdislokation betreffend.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht gemäß höchster Entschließung vom 4ten März eine neue Dislokation der zur Landessicherheit aufzustellenden Kordonsposten verfüget haben, welche demnächst besetzet, und gegen die bisher dislozirte Mannschaft abgelöset werden; so will man solches sämtlichen churfürstlichen Land- und gefreyten Gerichten mit dem Anhange vorläufig eröffnen, daß denselben die gedruckten Dislokationslisten durch dießseitiges Expeditionsamt mittels Umschlag zugesendet werden, und hienach wegen fernerer Bestreitung der gemäß höchster Weisung vom 5ten Oktobers vorigen Jahrs verordneten Verpflegskosten durch Konkurrenz, die weiteren angemessenen Verfügungen getroffen werden sollen.

München den 12ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche churfürstliche Gerichts- und Polizeybehörden.

(Die Wilddiebereyen betreffend.)

Die nachfolgende höchste Entschließung, welche Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 5ten dieses Monats in Betreff der Wilddiebereyen an den churfürstlichen Hofrath erlassen haben, wird sämtlichen Land- und gefreyten Gerichten, mit der Weisung bekannt gemacht, sich hiernach in allen Punkten gehorsamst zu achten.

München den 13ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Mayr, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

In Erwägung der von Unserem Hofrathe mittels Bericht vom 4ten Dezember verflossenen Jahrs vorgestellten Beweggründe haben Wir nach Antrag Unsers geheimen Staatsraths beschlossen, daß künftig bey Prozeßirung der Wilddiebe weder in der Instruktion des Prozesses, noch bey der Aburtheilung weder der Jagdbeamte, noch die Wild- und Forstmeister oder Oberjäger mehr beygezogen, sondern bloß nach geschehener Aburtheilung dem Oberjägermeisteramte eine Abschrift des Urtheils, ohne jedoch den Vollzug desselben dadurch aufzuhalten, und ohne Anschluß der Akten mitgetheilt werden solle.

In dem Maaße, als Wir aber hiedurch das Vertrauen auf Unsere Gerichtsstellen erweitern, und von denselben allen fremden Einfluß

entfernen, erwarten Wir auch von denſelben, daß ſie das ſehr frequente Verbrechen der Wilddiebereyen nicht mit ſchädlicher Nachſicht behandeln, und beurtheilen, ſondern beſonders darauf achten ſollen, daß nicht ſo faſt die Beſchädigung des Jagdberechtigten den alleinigen Grund der Strafbarkeit ausmache, ſondern daß vielmehr die Gefährlichkeit der Wilddiebe in Hinſicht auf die öffentliche Sicherheit den Geſetzgeber, und den Richter beſtimmen müſſen, gegen ſie ſtrenge zu verfahren.

So wie Wir daher durch Unſere General-Landesdirektion alle Gerichts- und Polizey-Obrigkeiten ſub hod. haben anweiſen laſſen, daß ſie genaue Wachbarkeit gegen die Wilddiebe anwenden, und ſich zu deren Erforſchung, und Verhütung des hierauf beſonders angewieſenen Militärkordons bedienen, auch ihr eigenes untergebenes Dienſtperſonal mit Nachdruck anweiſen ſollen, ſo machen Wir auch alle Unſere Gerichtsſtellen und Beamte verantwortlich, daß ſie in vorkommenden Fällen gegen die Wilddiebe allzeit geeignete und angemeſſene Beſtrafung eintreten laſſen, und dadurch ihres Orts zur Minderung und Abſtellung dieſes Verbrechens nach tragenden Pflichten mitwirken werden.

München den 5ten März 1802.

An
den churfürſtlichen Hofrath alſo erlaſſen worden.

Auftrag
an die Gerichtsbehörden.

(Die Verlegung der Jahrmärkte betreffend.)

Verſchiedene Gerichtsbehörden ſäumen mit Einſendung der längſt abgeforderten Berichte über die Verlegung der Jahrmärkte auf die Feyertage.

Dieſen geht der Befehl zu, ihre Gutachten nunmehr in Zeit von acht Tagen unfehlbar gehorſamſt einzubefördern, im Entſtehungsfalle haben ſie exekutive Maaßregeln zu erwarten.

München den 17ten März 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präſident.
Kroiß, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Den mit Würtemberg verlängerten Wein- und Salzhandlungsvertrag betreffend.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern ſind mit des Herrn Herzogs zu Würtemberg Durchlaucht übereingekommen, daß der in Hinſicht auf den wechſelſeitigen Wein- und Salzhandel im Jahre 1781 auf zwanzig Jahre geſchloſſene Vertrag einsweil noch ferner auf unbeſtimmte Zeit nach ſeinem vollen Innhalte gegenſeitig beobachter werden ſolle.

München den 22ſten März 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präſident.
Eiſenrieth, Sekretär.

(Die Landesſicherheitsanſtalten betreffend.)

Zu Folge höchſter Kabinetsordre vom 3ten dieß wird hiemit das ſummariſche Verzeichniß über die von den, zur Landesſicherheit aufgeſtellten militäriſchen Poſten im Monat Jänner d. J. arretirten, und theils über die Gränze, theils in ihr Heimath transportirten Individuen, bekannt gemacht.

München den 13ten März 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präſident.
von Mayr, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit und Reinigung aufgestellten militärischen Posten im Monate Jänner 1802 arretirten und theils über die Landesgränze, theils in ihr Heimath transportirten Individuen. München den 2ten März 1802.

	Namen der Regimenter, welche zur Landessicherheit Detachements aufgestellt haben.	Mörder	Diebe	Defraudanten	Wildschützen	Polizeyverbrecher	Hausirer	Hebräer	Deserteure: Auswärtige	Deserteure: Diesseitige	Vaganten: Geistliche	Vaganten: Weltliche: Männer	Vaganten: Weltliche: Weiber Kinder	Betrelleute	Summa
Cavalerie.	Cuiraßier Regim. Graf v. Minucci	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	6	8
	Dragoner — Erbprinz Tarts	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	9	14	2	26
	Chevaux leg. — Graf Fugger	—	1	—	1	2	—	—	—	1	—	1	—	6	8
Infanterie.	Leichtes Inf. Reg. Graf v. Salern	—	7	2	1	129	20	—	4	3	—	51	45	35	297
	Infanterie — vacant Weichs	—	5	—	—	20	1	—	3	2	—	9	16	11	67
	— — Herzog Pius	—	1	—	—	4	8	—	2	—	—	24	11	6	56
	— — Gr. Morawitzky	—	—	—	—	27	4	14	—	1	2	35	25	22	130
	— — Graf Preysing	1	1	—	1	2	—	—	—	2	—	14	11	5	37
	— — Baron Junker	1	1	—	—	83	—	3	—	1	—	29	28	1	147
	Summa .	2	16	2	3	259	34	17	9	10	2	188	150	94	796

von Triva, G. M. u. G. Quartiermeister.

(Die den auf Kordon stehenden Offiziers bewilligte Zulage betreffend.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög erfolgter höchster Kabinetsordre gnädigst geruhet haben, den auf Kordon kommandirten Offiziers den vierten Theil von ihrer beziehenden Gage aus der Militärkassa zuzulegen, fort diese Zulagen in den monatlichen Zahlungsentwürfen beynehmen, und an die betreffenden Individuen gegen Einziehung der gewöhnlichen Quartiergelder, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken bezahlen zu lassen, daß keiner sich unterstehen solle, weder Holz noch Licht auf Rechnung des Quartiervaters zu fordern; so wird solches sämtlichen churfürstlichen Landgerichten und Orts-Obrigkeiten zur nöthigen Kenntniß bekannt gemacht.

München den 15ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Eilfte Anzeige

über die geleisteten Vergütungen der k. k. Naturalientransporte.

Zeit der Hinausbezahlung.	Untermarschkommissariate, welche die Vergütungen erhalten haben.	Hinausbezahlte Summen. fl.	kr.	Vergütete Transporte. Zeit.	Von	bis.
Den 28. Dez. 1801.	Pruistein	3661	3	————	————	————
— 7. Jänner 1802.	Neumarkt in der oberen Pfalz	4895	9	Dezember 1799, Jän. Feb. März 1800.	Neumarkt .	Ingolstadt.
— 14. Jänner 1802.	Schwaben . . .	4712	55	April, May 1800.	Anzing . .	Pfaffenhofen.
— 14. Jänner 1802.	Wolfertshausen . .	3000	—	Novemb. Dez. 1799.	Holzkirchen .	Benediktbeuern
— 14. Jänner 1802.	Benediktbeuern . .	3000	—	————	Holzkirchen .	Steingaden.
— 21. Jänner 1802.	Starnberg . . .	3321	33	Dezember 1799, Jänner, Febr. 1800.	Pfaffenhofen	Landsberg.
— 21. Jänner 1802.	Haag	2000	—	Okrob. Nov. Dez. 1799.	Haag . . .	Anzing.
— 21. Jänner 1802.	Starnberg . . .	2188	3	Februar, März 1800.	Pfaffenhofen	Landsberg.
— 18. März 1802.	Wolfertshausen . .	2000	—	Nov. Dezemb. 1799.	Holzkirchen .	Benediktbeuern
— 18. März 1802.	Haag	2000	—	Oktob. Nov. Dez. 1799.	Haag . . .	Anzing.
— 18. März 1802.	Benediktbeuern . .	3000	—	————	Holzkirchen .	Steingaden.

München den 18ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die baierische Salzhandlungsgesellschaft betreffend.)

Vermög gnädigster Entschließung vom 26sten Hornung dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht befohlen, das Liquidationsgeschäft mit der baierischen Salzhandlungsgesellschaft nach folgender Grundlage zu beendigen:

1stens. Werden der Gesellschaft für das gesamte Einlagskapital, folglich sowohl für diejenigen Gelder, die davon in die churfürstliche Hauptkasse geflossen, als auch für diejenigen, die in der Kasse des Büreau zurück geblieben sind, sechs vom Hundert jährliche Zinsen, von dem Tage der Einlage an, bis zu Ende des verflossenen Monats Februar bewilliget. Dagegen vergütet das Büreau der Gesellschaft, was durch den Umschlag der in seiner Kasse gebliebenen Gelder besonders gewonnen worden ist, und zieht den Betrag an dem Zinsenguthaben ab.

2tens. Uebernehmen Seine Churfürstliche Durchlaucht überdieß noch die Kosten des Büreau der Gesellschaft, nachdem dieselben behörig liquidirt seyn werden.

Da die Interessenten auf diese Weise einen höheren Zinsenbetrag erhalten, als worauf ihre Aktien bey der Gesellschaft lauten, und zugleich die Kosten vergütet werden, welche mit der Führung des Geschäfts, in so weit es von der Gesellschaft übernommen, und wirklich betrieben worden, verbunden waren; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht geglaubt, den Staatskas-

sen außerdem noch die in Anregung gebrachte besondere Provisionsvergütung aufbürden zu können.

Höchstdieselbe haben jedoch dem wohlthätigen Zwecke, wozu der Ausschuß der Gesellschaft diese Provision zu verwenden bestimmte, volle Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und gedenken denselben zu seiner Zeit vermittelst Anwendung besser dazu geeigneter Fonds zu erreichen.

Dieses wird daher zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht.

München den 20sten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Militärbeförderungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben den bisherigen Major und Exempt der Leibgarde Hartschier, Peter Johann Grafen von Pocci, zum Oberstlieutenant gnädigst zu ernennen geruhet.

München den 23sten Februar 1802.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet den bisherigen Oberstlieutenant und Kornet der Leibgarde Hartschier, Alphons Grafen von Livizzani, zum Oberst zu ernennen.

München den 5ten März 1802.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben den bisherigen Oberstlieutenant des Kuiraßier-Regiments Minucci, Joseph Grafen von Preysing, zum Oberst und zweyten Kornet bey der Leibgarde Hartschier, dann den bisherigen Major des oberwähnten Kuiraßier-Regiments, Wilhelm Baron von Loe, zum Oberstlieutenant beym Chevaux-legers Regiment Leiningen, und den bisherigen Rittmeister des besagten Chevaux-legers Regiments, Franz Elbracht, zum Major beym Dragoner-Regiment Taxis, gnädigst zu ernennen geruhet.

München den 7ten März 1802.

Beförderung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben unterm 16ten Februar geruht, dem Pfarrer zu Tristern, Joseph Nißl, rücksichtlich der im gedachten Markt in einem so kurzen Zeitraume eingerichteten Kinder- und Feyertagsschule, zur vollständigen Ehrenrettung gegen seine, bey Gelegenheit der Kirchhofsversetzung von Unter- nach Ober-Neuhaus, Gerichts Rottenburg, schuldlos gelittenen Verfolgung, dann zur Belohnung des bisher geleisteten, und Aufmunterung zu fernerem Eifer, den Karakter eines geistlichen Rathes, tax- und siegelfrey zu ertheilen.

München den 17ten März 1802.

Todesanzeige.

Den 2ten März verstarb auf seinem Schlosse zu Tuzing an dem Würmsee, Mathäus Reichsgraf von Bieregg, auf Tuzing ꝛc. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kämmerer, geheimer Staatsminister, Oberforstmeister zu Höchstätt, des St. Huberts-Ordens Großkommenthur, dann des Johanniterordens Ehrengroßkreuzherr, in dem 83sten Jahre seines Alters.

Er wurde im Jahre 1719 gebohren, und schon in seinem zehenten Jahre bey Seiner leztverstorbenen Churfürstlichen Durchlaucht als Edelknabe angestellt, welche Dienste er bis zu Höchstdessen Regierungsantritte, im Jahre 1742 versah, dann zum Vize- bald aber zum wirklichen Oberststallmeister ernannt, und im Jahre 1749 in den St. Huberts-Ritterorden aufgenommen wurde.

Neben obiger Stelle begleitete er eine Zeit lang die eines Musik- und Theater-Intendanten, und erhielt auch das Landvogtamt, und Oberforstmeisteramt zu Höchstätt.

In dem Jahre 1776 erhoben ihn Seine Churfürstliche Durchlaucht zum wirklichen geheimen Staats- und Konferenzminister, und im Jahre 1777 zum Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, in welcher Eigenschaft derselbe nebst Beybehaltung der Oberststallmeisterstelle im Jahre 1778 mit nach Baiern kam, und diesen Geschäften bis zu dem Tode des Churfürsten Karl Theodor höchstsel. And. im Jahre 1799 vorstand.

München den 13ten März 1802.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürſtlichen heroberen Staaten beſtandenen Getreidſchrannen.

Verfaßt München den 20ſten März 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerſte.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
März	2ten	Dingelfing	15	15	16	30	—	—	—	—	8	8	8	45	—	—	—	—
—	3	Hohenwarth	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	9	—	—	—	—	—
—	6	Kraybürg	30	30	18	30	22	22	12	30	32	32	9	—	18	18	6	30
—	8	Reichenhall	49	49	22	—	5	5	15	15	13	13	11	30	—	—	—	—
—	9	Deggendorf	71	71	18	—	20	20	13	30	110	110	10	45	1	1	7	21
—	9	Dingelfing	32	32	17	30	2	2	11	30	50	50	8	30	13	13	6	4
—	10	Neunoetting	2	2	19	—	22	22	13	15	—	—	—	—	17	17	6	25
—	10	Neuburg	116	110	19	—	78	22	12	30	171	165	10	—	47	47	5	12
—	10	Eggenfelden	9	9	18	30	—	—	—	—	7	7	7	45	—	—	—	—
—	10	Vilshofen	348	342	19	30	30	30	13	—	92	92	8	30	—	—	—	—
—	10	Abensberg	13	5	17	30	33	16	12	—	—	—	—	—	21	6	7	12
—	10	Hohenwarth	3	3	19	—	2	2	12	—	5	5	10	—	—	—	—	—
—	11	Rotenheim	79	70	19	30	65	42	14	—	16	7	11	—	14	11	7	—
—	11	Traunſtein	240	212	20	—	257	224	13	30	54	44	10	—	220	216	5	15
—	11	Kamm	30	30	18	30	15	15	10	45	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	Landshut	215	200	17	30	107	87	12	—	103	103	9	—	40	40	6	30
—	12	Reichenhall	112	95	21	—	5	5	15	—	13	13	15	—	—	—	—	—
—	12	Rottalmünſter	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	9	—	—	—	—	—
—	13	Aibach	103	95	20	30	235	170	11	—	101	89	10	10	145	135	7	15

—	13	s	Ingolstadt	124	124	18	20	50	42	12	36	54	54	10	30	68	68	6	36
—	13	s	Straubing	156	156	16	45	68	68	11	40	81	81	9	20	24	24	5	20
—	13	s	Landsberg	218	210	18	45	74	60	11	48	154	131	9	50	67	36	5	46
—	13	s	Amberg	243	164	18	45	179	57	13	20	279	182	11	30	58	41	7	15
—	13	s	Marnau	14	14	18	30	6	6	10	48	—	—	—	—	20	20	5	40
—	13	s	Geisenfeld	158	38	21	45	145	72	15	—	18	15	10	45	34	34	6	30
—	15	s	Neumarkt in der ob. Pfalz	27	7	19	—	22	16	12	30	16	16	10	30	12	12	7	45
—	15	s	München	99	76	19	—	177	117	11	35	35	35	11	15	13	13	5	21
—	16	s	Pfaffenhofen . . .	533	10	19	30	487	—	—	—	280	—	—	—	67	35	7	—
—	16	s	Haag	66	52	19	—	147	131	12	20	30	30	10	30	83	57	8	—
—	16	s	Schongau	14	14	19	—	41	41	12	30	55	55	9	—	221	216	6	30
—	17	s	Neuburg	7	7	20	48	9	7	15	24	35	31	12	—	33	33	7	—
—	18	s	Schrobenhausen . .	75	75	19	—	81	45	12	—	157	151	10	—	61	51	5	40
—	18	s	Weilheim	60	48	21	—	100	80	12	—	40	40	10	15	80	65	7	10
—	18	s	Erding	72	33	20	—	122	49	13	30	25	25	12	24	35	34	7	10
—	20	s	München	380	335	17	15	160	145	12	30	420	390	10	40	90	90	7	—
—				1510	1006	19	20	924	585	12	48	1486	1380	11	15	408	342	7	20
—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Geſchichte des Tabaks in Baiern.

(Fortſetzung S. Seite 152.)

Das erſte beſtimmte Verbot in Baiern erfolgte im Jahre 1652 unterm 5ten Septembers, wo durch einen Generalbefehl „das ſchädliche Ta„baktrinken, wodurch an unterſchiedlichen Orten „Brunſten entſtanden, da auch der gemeine Mann „keine Scheu tragt, dieß ohnedas höchſtſchädlichiſte „Tabaktrinken aller Orten, und zwar mit größter „Gefahr in den Städeln und Stallungen auszu„üben, unter den Bauers- und gemeinen Leuten „bey Strafe durchgehends abgeſchafft wurde.“

Theils wegen dieſer Feuersgefahr, theils wegen des beträchtlichen Geldausfluſſes, und um dieſes vermehrte Bedürfniß zu unterdrücken, wurde das Verbot mehrmal und für alle Stände wiederholt, auch der Verkauf des Tabaks im ganzen Lande mit Schärfe unterſagt.

Allein ſowohl die innländiſchen Krämer als fremde Handelsleute wußten, aller Verordnungen ungehindert, die Liebhaber zu befriedigen, und die überhand nehmende Gewohnheit konnte ſo wenig unterdrückt werden, daß (wie die Verordnung vom 1ſten Februar 1662 ſich ausdrückt)

„dieſer Mißbrauch durch den gemeinen Mann „in Wirthshäuſern, ja ſogar auf der Gaſſe öffent„lich getrieben werde, alſo daß mancher ſo weit „gekommen, daß er vermeine, er könnte nicht le„ben, wenn er die Pfeife im Tage nicht etliche„mal im Maul hat, wodurch die Leute in den „ohnehin geldklemmen Zeiten noch ganz um ihren „Pfenning kämen.“

Um dieſe Zeit wurde das „Tabaktrinken„ in der Schweiz noch ernſtlicher verfolgt.

In der Berner Polizeyordnung vom Jahre 1661, welche nach den zehen Geboten eingetheilt iſt, wurde das Verbot des Tabakrauchens unter die Rubrik des ſechsten Gebots geſetzt. Endlich wurde ein eigenes Tabaksgericht, Chambre du Tabac, angeordnet, welches ſich bis in die Mitte des achtzehenden Jahrhunderts erhielt,* allein eben ſo wenig wirken konnte, als die ſchweren Geldſtrafen zu Glarus, die Bannſtralen der Päbſte, und die ſcharfen Verbote in Baiern.

Das Beyſpiel der übrigen Länder, und die eigene Erfahrung überzeugten endlich die Regierung, daß ſie den Gebrauch des Tabaks nicht zu unterdrücken vermöge.

Man brachte dieſen Gegenſtand auf dem Landtage zu München im Jahre 1669 zur Sprache, und beſchloß endlich, da ſich das Verbot nicht ausführen ließ, wenigſt einen kameraliſchen Vortheil von dieſer eingeriſſenen Gewohnheit zu ziehen.

Durch die hierauf erfolgte Verordnung vom 28ſten Juny 1669 beſtimmte Churfürſt Ferdinand Maria, daß von jedem Zentner Tabak, der in Baiern eingeführt, und darinn verzehrt wird, von dem beſſern 10 fl. und von dem ſchlechtern 5 fl. Abgabe bezahlt werden ſolle. Gegen die Defraudanten wurden Konfiskations- Geld- und Schandſtrafen feſtgeſetzt.

Der Handel wurde damal noch frey gelaſſen: es kamen aber bald Finanziere und Spekulanten, welche denſelben näher zu benützen ſuchten.

Der Tabak wurde zum Regal erklärt, und unterm 2ten Dezember 1675 dem Pietro Bignami aus Piacenza der Alleinhandel gegen einen jährlichen Pachtbetrag überlaſſen. Alle Einfuhr und der innere Handel wurde Jedermann bey Konfiskation- und noch weiters 8 fl. Strafe für jedes Pfund ſchärfeſt verboten, und aller bereits im Lande vorhandene Tabak mußte dem Appaltator in Zeit von 14 Tagen um einen beſtimmten Preis eingeliefert werden.

Unterm 11ten Februar 1676 wurde erklärt, daß ſich der Appalto auch auf den Schnupf- und pulveriſirten Tabak beziehe.

Allein ungeachtet aller Begünſtigung wollte das Geſchäft nicht gedeihen, das Monopol ſtrafte ſeine eigenen Unternehmer, und Pietro Bignami ſowohl, als ein nachhin eingetretener Leonhard Piſtorius giengen in den erſten Jahren zu Grunde.

Die Fortſetzung folgt.

* *Sinner voyage hiſtorique et literaire dans la Suiſſe occidentale. II. p. 276.*

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XIII. Stück. München, Mittwoch den 31. März 1802.

Auftrag
an nachstehende Landgerichte.

(Die noch ausständige Brandkollekte für die Einwohner der Festung Philippsburg, für die Bürger zu Waldmünchen und für die Hofmarks-Unterthanen zu Hänkofen betreffend.)

Es ist den durch Feuersbrunst verunglückten Einwohnern der Festung Philippsburg,

den Bürgern zu Waldmünchen, und

den Hofmarksunterthanen zu Hänkofen noch vor Errichtung der Bandassekuranz eine allgemeine Brandsammlung gnädigst verwilliget, auch von den meisten Landgerichten die eingesammelte Kollekte zum dießortigen Expeditionsamte übermacht, und an die Behörden übersendet worden.

Hingegen sind für Philippsburg die churfürstlichen Landgerichte

Donauwörth,
Haag,
Illerdießen,
Rhain,
Eggmühl,
Rottenburg,
Abbach,
Zwisel,
Beratshausen,
Burglengenfeld,
Burkheim,
Graisbach, Monnheim und Renertshofen,
Hemau,
Höchstätt,
Laaber,
Regenstauf, und

für die Bürger zu Waldmünchen:
Haag,
Mindelheim,
Türkheim,
Vohburg.

Die gefreyte Gerichte:
Benediktbeuern und
Murnau, dann die Landgerichte
Vilsbiburg,
Rottenburg,
Abensberg,
Kamm,
Kelheim,
Stadtamhof und
Kranburg.

Für die Hofmarksunterthanen zu Hänkofen.
Das Gericht Au und Giesing,
Haag,
Mindelheim,
Eggmühl,
Rottenburg,
Abbach,
Abensberg,
Die Stadt Burghausen,
Das Herrschaftsgericht Ehring,
Beratshausen,
Burglengenfeld,
Burkheim,
Konstein,
Graisbach und Monnheim,
Hemau,
Höchstätt,
Laaber und
Luppurg, noch im Ausstande befangen; es wird daher erwähnten Gerichten hiemit auf-

getragen, diese Kollektgelder, oder die allenfallsigen Fehlanzeigen in Zeit 14 Tagen bey Vermeidung der Exekution anher einzusenden, um solche nächstens an die Behörden abgeben zu können.

München den 17ten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die für dieses Jahr fortdauernde Lohnhöherung der Landbothen betreffend.)

Bey der gleich vorigem Jahre noch bestehenden Ursache der höheren Preise der Lebensbedürfnisse wird denjenigen Aemtern, deren Bothen voriges Jahr aus Mangel einer Geld- oder Naturalbesoldung von Belange eine Erhöhung des Bothenlohns von 12 auf 16 Kreuzer für die Meile bewilliget erhalten haben, vermög höchster Entschließung vom 15ten dieß erlaubet, diese erhöhete Löhnung auch für dieses Jahr den Bothen zu bezahlen, und in den Rechnungen bescheinter in Ausgabe zu bringen.

München den 22sten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Hetwath, Sekretär.

(Die hier zurückgebliebenen Franziskaner betreffend.)

Es hat sich das Gerücht in der Stadt verbreitet, als wäre für den Unterhalt jener Franziskaner die nöthige Sorge nicht getragen worden, welche nach der Versetzung der Klosterindividuen nach Ingolstadt noch in dem hiesigen Klostergebäude zurückgelassen werden mußten. —

Schon die landesväterliche Sorge, mit welcher Seine Churfürstliche Durchlaucht die Reiseanstalten für die versezten Mitglieder des Franziskanerordens anordnen ließen, ist eine hinlängliche Widerlegung einzelner Ausstreuungen, die vermuthlich von wenigen Menschen nur aus unreinen Absichten geschehen sind, um das Publikum irre zu führen. —

Um jedoch den Leichtgläubigen, und anderen, welche falschen Gerüchten nur zu gerne einigefälliges Ohr leihen, jeden Zweifel über die Art, wie die zurückgebliebenen Franziskaner behandelt wurden, zu benehmen, so will man der wahren Verhältnisse hier in Kürze zu Belehrung des Publikums erwähnen. —

Theils die Pflege einiger Kranken, theils der Umstand, daß das Gepäcke der Franziskaner unter der Aufsicht von Individuen aus ihrer Mitte besser besorgt werden würde, waren die Veranlassung, daß man einige derselben noch auf eine Weile hier beließ. —

Zu ihrem Unterhalte blieben nicht nur allein Materialvorräthe zurück, sondern man wies dieselben im Falle des Bedürfnisses, an den eigens aufgestellten Interims-Inspektor des Klosters an. —

Die alt-hergebrachte Sitte frommer Seelen, die Klöster der Franziskaner und Kapuziner mit Speisen zu versehen, währte dessen ungeachtet immer fort, und obgleich dem Bedürfnisse der anwesenden Individuen hinlänglich gesteuert gewesen wäre, so glaubte man dennoch denselben den Genuß dieser Wohlthat ungestört fort belassen zu müssen. —

Eben diese einzelne Wohlthaten, und Spenden waren es aber, welche den irrigen Wahn hervorgebracht zu haben scheinen, als hätte man die Sorge für die Franziskaner vernachläßiget, und sie bloß allein dem Ungefähr, und den menschenfreundlichen Gefühlen der hiesigen Stadtbewohner überlassen. —

Man glaubt durch Darstellung der wahren Sachenlage, und diese offizielle Kundmachung die irrigen Vermuthungen berichtiget zu haben, und so wie man denjenigen Individuen, welche die zurückgebliebenen Franziskaner aus einer besondern Neigung mit Wohlthaten bedachten, hiemit den öffentlichen Dank zu erkennen giebt, so wünscht man sich nicht die Ueberzeugung verschaffen zu müssen, daß eben sie zu dem Entstehen und der Verbreitung jener Gerüchte die unmittelbare Veranlassung gegeben haben, indem sie dadurch ihren Wohlthaten den ganzen Werth, den sie darinn zu setzen glaubten, benommen haben würden. —

München den 24sten März 1802.

Churfürstliche in Klostersachen gnädigst angeordnete Spezialkommißion.

Graf von Seinsheim, Präsident.

von Schmdger, Sekretär.

Militärbeförderungen.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben den bisherigen Grenadierhauptmann des Infanterie-Regiments Churprinz, Chriſtoph Ruff, zum Major beym nämlichen Regiment gnädigſt zu ernennen geruhet.

München den 1ſten März 1802.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben gnädigſt geruhet, den bisherigen Grenadierhauptmann vom Infanterie-Regiment Churprinz, Nepomuck von Schönbrunn, zum Major zu ernennen, und ſelben der dahieſigen Hauptkommandantſchaft in Polizeygeſchäften beyzugeben.

München den 17ten März 1802.

Indigenatsertheilungen.

Bereits vermög höchſter Entſchließung vom 12ten Februar dieſes Jahres haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht geruht, dem Leopold Freyherrn von Gohren, das baieriſche Indigenatsrecht zu ertheilen.

München den 26ſten März 1802.

Unterm 21ſten März haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht geruht, dem Prieſter Diehl von Mannheim, das baieriſche Indigenat zu verleihen.

München den 26ſten März 1802.

Kriegsbeſchädigungen

der baieriſchen und oberpfälziſchen Lande.

Fortſetzung R. Bl. VII. St.

Seite 112.

Die allgemeine Ueberſicht der durch die kaiſerlich-königlichen Truppen im Jahre 1796 verurſachten Kriegeſchäden iſt in dem oben angezeigten Stücke enthalten.

Zur nähern Einſicht wird von jedem Lande insbeſondere eine eigene Anzeige, nach den Gerichtsbezirken, und verſchiedenen Civil- und Militärbehörden eingetheilt, folgen.

Anzeige

der durch die kaiſerlich-königlichen und Prinz Condeiſchen Truppen vom Julius bis September 1796 in Baiern verurſachten Kriegsſchäden.

		fl.	kr.	pf.
1	Pfleggericht Aichach	16,912	6	—
2	Landgericht Aybling	922	33	—
3	Gefreytes Kloſtergericht Benediktbaiern	3,986	40	—
4	Landgericht Dachau	38,798	44	—
5	Stadt Donauwörth	23,515	30	—
6	Pflegamt Ebersberg	7,170	8	—
7	Landgericht Friedberg	18,926	1	—
8	Stadt Friedberg	2,913	—	—
9	Landgericht Haag	3,681	18	—
10	Pfleggericht Hohenſchwangau	497	46	—
11	Stadt Ingolſtadt	43,875	34	3
	Seite	161,199	20	3

		fl.	kr.	pf.
	Uebertrag .	161,199	20	3
12	Universität Ingolstadt	2,254	41	—
13	Administrationsgericht Karlskron	1,167	37	—
14	Pfleggericht Krandsberg	13,408	24	2
15	Landgericht Landsberg	53,133	17	—
16	—— Licht = und Haltenberg	1,694	40	—
17	Pfleggericht Mainburg	3,413	51	—
18	Vogtgericht Miesbach	60	—	—
19	Stadt München	62,139	39	—
20	— unter Hofoberrichteramts = Gerichtsbarkeit	49,434	23	—
21	— Oberſthofmeiſter = Staabsamt . . .	6,658	22	—
22	Gefreytes Gericht Murnau	7,565	44	—
23	Pfleggericht Pfaffenhofen	40,325	34	2
24	Landgericht Pfätter	1,416	19	—
25	—— Rain	54,799	34	—
26	Pfleggericht Rauchenlechsberg	2,337	11	—
27	—— Rosenheim	98	—	—
28	Landgericht Schongau	13,612	38	—
29	—— Schrobenhauſen	58,295	56	3
30	—— Schwaben	43,452	59	—
31	Herrſchaftsgericht Seefeld	2,628	9	—
32	Pfleggericht Starnberg	9,262	45	—
33	—— Sulzbürg und Pyrbaum	133	4	—
34	Administration von Schleißheim	326	—	—
35	Gefreytes Kloſtergericht Tegernſee	2,040	33	—
36	Landgericht Tölz	8,134	54	2
37	Pfleggericht Türkheim	38,180	30	2
38	—— Voheburg	47,582	13	—
39	Herrſchaftsgericht Wald	565	21	—
40	Pfleggericht Waſſerburg	4,640	7	—
41	Landgericht Weilheim	8,771	5	—
42	Pfleggericht Weiſſenſtein und Zwiſel	1,160	50	—
43	Landgericht Wolfratshauſen	140,719	36	3
44	Herrſchaftsgericht Breiteneck	85	31	—
45	—— Illerdieſſen	33,238	56	—
46	Pfleggericht Mindelheim	17,199	54	—
47	Stadt Mindelheim	7,196	13	—
48	Herrſchaftsgericht Wertingen	7,875	44	—
49	Pfleggericht Wieſenſteig	30,972	51	—
50	Reichspflege Wörth	11,688	8	—
51	Regierungsbezirk Burghauſen	4,010	56	—
52	—— Landshut	152,396	47	1
	Seite .	1,105,278	20	2

		fl.	kr.	pf.
	Uebertrag .	1,105,278	20	2
53	Regierungsbezirk Straubing	104,928	5	—
54	Churfürſtliche Bräuämter zu Kelheim, Mehring, München, Weilheim und Wörth . . .	33,351	—	2
55	Nachtrag von verſchiedenen Aemtern	335	4	2
56	Kaſtenamt Dachau	244	—	—
57	— Ingolſtadt	12,486	49	—
58	— Türkheim	2,013	8	—
59	— Wolnzach	234	27	—
60	Mautamt Erlisholz	41	—	—
61	— Ingolſtadt mit Beyämtern . . .	564	54	—
62	— Landsberg	12	58	2
63	— Lechbrücke bey Rain	193	37	—
64	— Schongau	9	48	—
65	— Staudheim	17	30	—
66	— Stuben	30	—	—
67	Forſtmeiſteramt Aichach	24	46	—
68	——— Dorfen und Erding	249	—	—
69	——— Grießbach	115	2	—
70	——— Kösching	5,298	7	2
71	——— München	460	44	—
72	——— Roſenheim	4	—	—
73	Salzamt Amberg	210	—	—
74	— Reichenhall	32	50	—
75	Hofbauamt Landshut	426	59	—
76	—— München	2,097	12	—
77	General-Straſſen- und Waſſerbau-Direktion .	22,956	19	—
78	Hoffuttermeiſteramt München	84	17	3
79	Churfürſtlich-militäriſches Arbeitshaus . . .	47,584	1	2½
80	Kriegsbauamt München	5,713	43	1
81	Hauptkaſernamt München nebſt Filialen . . .	11,514	57	—
82	Lazarethverwaltung zu Landsberg	450	22	—
83	Oberſt-Landzeugamt zu München	371,405	21	—
84	Hauptproviant- und Fourrageamt	10,016	23	3
85	Churfürſtl. 1tes Cuiraßier-Regiment . . .	9	40	1
86	—— 2tes Dragoner-Regiment . . .	550	11	—
87	—— 2tes Chevaux legers Regiment . .	254	4	3
88	—— 3tes Chevaux legers Regiment . .	68	40	—
	Zuſammen .	1,739,267	23	3¹

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 27sten März 1802.

1802. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis. fl.	kr.	Korn. Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis. fl.	kr.	Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis. fl.	kr.	Haber. Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis. fl.	kr.
			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.		
März	12ten	Kraybug	45	45	18	30	28	28	12	30	36	36	9	—	32	32	—	30
——	13 =	Mhain	10	10	21	—	30	15	11	40	—	—	—	—	8	8	6	—
——	13 =	Pfarrkirchen . . .	—	—	—	—	3	3	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	15 =	Kemptenhall	71	49	22	—	37	37	15	20	—	—	—	—	—	—	—	—
——	16 =	Deggendorf	103	94	18	—	17	17	13	36	163	163	10	45	4	4	1	—
——	16 =	Frontenhausen . . .	34	34	17	30	6	6	11	30	44	44	8	—	15	15	5	15
——	17 =	Wasserburg	15	12	20	—	65	57	13	30	—	—	—	—	66	64	6	30
——	17 =	Gazenfelden . . .	9	9	17	30	7	7	12	30	26	26	7	30	8	8	5	—
——	17 =	Neuenoetting . . .	3	3	20	—	30	30	13	20	—	—	—	—	29	29	6	—
——	17 =	Hohenwarth . . .	10	10	19	—	—	—	—	—	14	14	10	—	—	—	—	—
——	17 =	Vilshofen	506	242	18	30	15	15	13	15	20	20	8	30	—	—	—	—
——	17 =	Abensberg	11	—	—	—	27	24	12	—	—	—	—	—	18	14	1	—
——	18 =	Friedberg	34	34	21	—	98	86	12	24	48	48	10	20	90	54	8	—
——	18 =	Landshut	100	100	17	30	48	38	12	—	28	28	9	15	30	27	6	30
——	18 =	Rosenheim	49	26	19	30	69	47	13	30	18	18	10	30	50	50	8	—
——	18 =	Traunstein	288	262	20	—	313	283	13	30	55	45	10	—	374	321	5	15
——	18 =	Rottalmünster . . .	10	10	17	—	—	—	—	—	38	38	8	45	—	—	—	—
——	18 =	Kamm	36	36	18	30	11	11	11	—	6	6	9	24	—	—	—	—
——	19 =	Landsberg	184	167	19	50	159	69	13	—	318	231	11	30	41	22	7	30

—	20 =	Aichach	78	78	20	45	213	203	12	—	72	72	10	40	88	88	7	30
—	20 =	Ingolstadt	123	115	18	40	42	23	12	6	38	34	10	40	29	26	7	6
—	20 =	Rhain	10	10	21	—	27	27	11	20	8	8	9	50	9	9	6	15
—	20 =	Laumgen	236	206	18	15	68	63	11	36	151	151	10	24	122	69	5	15
—	20 =	Straubing	403	403	17	—	14	14	11	45	20	20	9	20	91	91	5	30
—	20 =	Reichenhall	34	12	21	—	14	14	15	20	52	52	12	—	—	—	—	—
—	20 =	Amberg	13	13	18	40	9	9	10	50	—	—	—	—	10	10	5	40
—	22 =	Geisenfeld	56	42	18	—	22	18	12	20	7	7	10	15	30	25	7	45
—	22 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	111	111	18	45	135	93	11	15	33	33	11	30	34	34	5	6
—	23 =	München	504	—	—	—	339	—	—	—	106	—	—	—	66	—	—	—
—	23 =	Pfaffenhofen . . .	50	43	19	—	72	72	12	—	31	21	10	—	72	66	7	30
—	23 =	Frontenhausen . . .	60	60	17	30	8	8	11	—	54	54	8	—	22	22	5	15
—	23 =	Murnau	210	160	20	45	87	62	14	30	13	13	10	45	18	18	6	30
—	23 =	Haag	55	55	18	30	21	21	12	30	18	18	9	—	149	142	6	45
—	23 =	Schongau	9	9	21	45	4	4	14	50	44	41	11	—	76	72	7	48
—	24 =	Hohenwarth . . .	2	2	19	—	—	—	—	—	2	2	10	—	1	1	7	30
—	24 =	Schrobenhausen . .	40	34	21	30	20	10	11	40	15	15	10	40	40	34	7	—
—	24 =	Friedberg	18	18	22	—	70	42	12	20	41	41	9	30	108	72	8	30
—	24 =	Weilheim	108	104	20	30	136	76	14	—	44	22	11	30	16	13	8	—
—	24 =	Erding	180	155	17	15	140	125	12	30	282	282	10	40	75	75	7	—
—	27 =	München	1407	1136	20	—	754	673	13	20	957	914	11	30	429	353	7	30
		Summa	5225	3909	—	—	3158	2330	—	—	2802	2517	—	—	2259	1877	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 143221 fl. 35 kr.

Geſchichte des Tabaks in Baiern.

(Fortſetzung S. Seite 216.)

Obſchon ſich eine Zeit lang kein weiterer Pächter finden wollte, ſuchte die Regierung doch, dieſes Syſtem fortzuſetzen, und übertrug endlich unterm 7ten Februar 1678 dem Johann Senſer, Handelsmann in Schrobenhauſen den Tabakappalto in den vier Rentämtern Baierns auf acht Jahre gegen einen jährlichen Betrag von 10000 fl. mit der Obliegenheit, Fabriken im Lande zu errichten.

An mehreren Orten hatte man inzwiſchen den Tabakbau mit Vortheil eingeführt, und beſonders in den Gegenden von Geiſenfeld, Straubing, Ober-Premnberg, u. a. bereits viele Blätter gezogen.

Da aber der Tabakpächter fürchtete, daß unter dieſem Vorwande auch ausländiſcher Tabak herein gebracht würde, und er den Handel nicht mehr überſehen könnte; ſo ſuchte er dieſen Bau bald zu unterdrücken, und eine durch ihn bewirkte Verordnung des Adminiſtrators, Herzogs Maximilian Philipp vom 11ten Juny 1679 verbot allen Unterthanen den Tabaksblätterbau, wenn ſie nicht vorläufig die Erlaubniß vom churfürſtlichen Hofrathe erholten, welche äußerſt ſchwer ertheilt wurde.

In dem nämlichen Jahre verlieh Herzog Maximilian Philipp dem Peter Adort, Handelsmann in Mindelheim einen abgeſonderten Appalto für die Herrſchaft Schwabeck und Matzſieß auf Rauch- und Schnupftabak und Tabakpfeifen.

Churfürſt Maximilian Emanuel beſtätigte zwar unterm 17ten November 1680 den Senſeriſchen Tabakappalto, legte ihm aber gemäß einer, den 5ten September 1684 erlaſſenen Verordnung die Verbindlichkeit auf, die Mauthgebühren, von welchen Senſer zuvor befreyt war, in Zukunft zu bezahlen.

Nach Ausfluß der bedungenen acht Jahre wurde der vorige Appalto, doch mit Ausbedingung der zu entrichtenden Mauth- und Zollgebühren, den 13ten Februar 1686 auf weitere ſechs Jahre erneuert.

Damals waren acht Fabriken im Gange, deren jede jährlich 1000 bis 2000 Zentner Tabak verarbeitete. Auch bezeigte man überall viele Luſt, den Blätterbau zu betreiben; allein theils das Senſeriſche Monopol, wobey man nur unter läſtigen Bedingniſſen die Erlaubniß dazu erhalten konnte, theils die unmäßigen Zehendforderungen der Pfarrer unterdrückten alle Kulturluſt.

Als auch die weiteren ſechs Pachtjahre verfloſſen waren, übernahm Churfürſt Maximilian Emanuel, gemäß Verordnung vom 15ten Jänner 1692 das ganze Tabakweſen, Monopol, Appalto, Regale, oder wie man es nennen will auf Rechnung der landesfürſtlichen Kammer, und es wurde eine eigene Tabakadminiſtration beſtellt.

Dieſe hatte im ganzen Lande ihre Kommiſſarien und Bediente, und Faktoren im Auslande, ſie ſuchte den Tabakblätterbau, und deſſen Fabrizirung empor zu bringen; die Einfuhr des fremden Tabaks, der Tabaksblätter, und der Pfeifen wurde ſtreng verboten, und die Kammergefälle durch dieſen Alleinhandel ſehr beträchtlich vermehrt.

Der zuvor ſo ſehr eingeſchränkte Blätterbau wurde im Jahre 1696 wiederum frey gegeben, und unterm 6ten März 1697 eine umſtändige Anweiſung hiezu bekannt gemacht.

Im Jahre 1797 beſtanden in Baiern und der oberen Pfalz ſchon zehn Tabakfabriken: — es wurden über 1500 Zentner Tabak im Lande ſelbſt gebaut: — das ganze Verlagskapital von dem Gewinne beſtritten: — die Adminiſtration lieferte noch jährlich einen Ueberſchuß von 12000 fl. und mehrere hundert Perſonen erhielten durch dieſe Fabrikatur Nahrung.

Man war ſo weit gekommen, daß man Hofnung hatte, in kurzer Zeit den ausländiſchen Tabak gänzlich entbehren zu können.

So viele Vortheile aber auch dieſes Monopol von einer Seite hatte, ſo viele Beſchwerden veranlaßte daſſelbe auf der anderen, indem das ganze Publikum von der Güte des Tabaks und den willkührlichen Preiſen der Adminiſtration abhieng.

Nicht nur alle Krämer und Handelsleute im Lande, ſondern ſelbſt die churfürſtlichen Stellen und Regierungen, und die landſchaftliche Verordnung vereinigten ihre Beſchwerden, und baten unausgeſezt um Aufhebung dieſes Monopols, wobey der Tabak wohlfeil erkauft, und mit 80 vom Hundert, Gewinn zum Nachtheil des Handelsſtandes und des ganzen Publikums wiederum verkauft werde.

Die Fortſetzung folgt.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XIV. Stück. München, Mittwoch den 7. April 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Den Viersatz betreffend.)

Auf mehrere um Erhöhung des dießjährigen Winter- und Sommerviersatzes eingereichte Vorstellungen wurde vermög höchster Entschließung vom 16ten dieß beschlossen, es aus den berichtlich angeführten Gründen bey dem bereits unterm 14ten Dezembers 1801 (in dem dießjährigen Regierungsblatte Nro. 1.) ausgeschriebenen Polizeysatze für das dießjährige Winter- und Sommerbier zu belassen, welches hiemit zur gehorsamsten Nachachtung bekannt gemacht wird.

Um indessen das Publikum nicht ungeachtet dieser Verfügung einer drückenden Theuerung auszusetzen, ist es nothwendig, daß nunmehr auch auf die Wirthe, welche von der ihnen verschaften Bierabnahmsfreyheit größtentheils einen entgegen wirkenden Gebrauch machen, und obschon sie auf der einen Seite das Bier meistens unter dem Satze erhalten, andererseits solches weit über dem Satze mit einem übertriebenen Gewinne verkaufen, eine nachdrückliche Polizeyaufsicht gepflogen, und sie in den verordnungsmäßigen Schranken gehalten werden, weßwegen sämtliche Polizeyobrigkeiten angewiesen werden, über die genaue Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

München den 22sten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Rainprechter, Sekretär.

(Die Auflösung des Rathskollegiums in Ingolstadt betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf den erstatteten Bericht der General-Landesdirektion, und nach Vernehmung des geheimen Staatsraths unterm 20sten Februars dieses Jahrs beschlossen, daß das bisher zu Ingolstadt bestandene Rathskollegium, welches größtentheils durch Professoren der nunmehr nach Landshut verlegten hohen Schule besetzt war, aufhören solle.

Höchstdieselbe haben daher diese höchste Entschließung dem genannten Kollegium mit Bezeugung der höchsten Zufriedenheit über seine geführte Geschäfte eröfnet, und in Rücksicht der ihm aufgetragenen Gegenstände, die Bestimmung getroffen, daß

1. das untergeordnete Personale der zu Ingolstadt sich befindenden Kameralämter, welches nach der Hofrathsordnung Art. 3. §. 14. unter dem Rathskollegium stund, so weit dasselbe nicht im bürgerlichen Verbande sich befindet, künftig dem zu Ingolstadt herzustellenden Landgerichte in allen gerichtlichen Fällen untergeben seyn,

2. die Nebenbeamten solcher Aemter hingegen, so wie die Oberbeamte den Gerichtsstand bey dem churfürstlichen Hofrathe erkennen sollen.

3. Die Oberaufsicht auf die dem Magistrate anvertraute Verwaltung des Stadtkammerwesens wird, so weit es für nöthig befunden

wird, gleichfalls dem zu Ingolstadt bestimmt werdenden Landgerichte übertragen, und insbesondere dafür gesorget werden, daß die Rechnungen von dem Magistrate jährlich zur General-Landesdirektion eingesendet, und von derselben revidirt und geprüft werden, um sich von dem Vollzuge der über die vorgenommene Untersuchung erfolgten Beschlüsse, beständig zu überzeugen.

4. Die Polizey in Ingolstadt hat der dortige Magistrat zu besorgen: es wird aber die Oberaufsicht auf die Polizeyangelegenheiten des Orts, welche bisher dem Rathskollegium übertragen war, gleichsfalls zur Amtsobliegenheit des daselbst herzustellenden Landgerichts gemacht werden, welchem seiner Zeit sämtliche Akten des Rathkollegiums zu übergeben sind.

5. Uebrigens ist bey diesen geänderten Verhältnissen die Stadthalterschaft zu Ingolstadt, so lange sie besteht, als eine bloß militärische Stelle zu betrachten, welcher die Rechte der in den übrigen Garnisonsstädten bestehenden Kommandantschaften zustehen sollen.

Diese gnädigsten Bestimmungen werden daher zu dem Ende zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche es betrift, sich in allen Fällen hienach schuldigst zu achten wissen.

München den 29sten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Visitirung der Landkapitulanten betreffend.)

Die gnädigste Verordnung vom 10ten Dezembers vorigen Jahrs * hat die Ortsobrigkeiten angewiesen, alle als Landkapitulanten gewählten Pursche nicht mehr durch ihre Ortsbader über die Gesundheits- und Leibsumstände visitiren zu lassen, sondern dieselben förderſamst zu den Regimentern der gehörigen Visitirungswillen zu schicken.

Da nun hiezu einige Landkapitulanten zu entfernten Regimentern geschickt werden müssen, und hiedurch Zeitverlust und Kostenvermehrung entsteht; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Kabinetsordre vom 22sten März gnädigst gestattet, daß die zu stellenden Landkapitulanten bey dem nächstgelegenen Regimente ihrer Gesundheit und Dienstauglichkeit wegen visitirt, und bey Befund ihrer Waffenfähigkeit alsdann die Ablieferung derselben an die betreffenden Militärbehörden von den Gerichten besorgt werde.

Diese gnädigste Verordnung will man daher zur schuldigsten Nachachtung sämtlichen Gerichtsbehörden hiemit eröffnen.

München den 31sten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

* Regierungsblatt 1802. 3. Stück. Seite 41.

(Die Einrichtung der Landgerichte betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

In der vollkommenen Ueberzeugung, daß die gute Besetzung und Einrichtung derjenigen Aemter und Stellen, welchen die unmittelbare Vollziehung der landesfürstlichen Verordnungen übertragen ist, zu den nothwendigsten Bedingungen gehört, unter welchen Unsere Regierungsgrundsätze dem Lande den Nutzen und Wohlstand verschaffen können, welchen sie bezwecken, und mit dem nämlichen Bestreben, welches schon die vorige Regierung bestimmet hat, durch Besoldung der Beamten und Abstellung der Schergen die Aemter von den vorzüglichsten Gebrechen zeinigen zu wollen, ha-

ben Wir nach vorausgegangener reifer Ueberlegung der dabey eintretenden Verhältniſſe, und Vernehmung Unſers geheimen Staatsraths für nothwendig gefunden, in der Beſetzung und Beſoldung der Beamten, dann der äußern und innern Form der Landgerichte, und in der Behandlung der ihnen bisher unzertheilt übertragenen Verwaltungsgeſchäfte weſentliche Veränderungen eintreten zu laſſen, wovon Wir hiemit Unſerer General-Landesdirektion die Grundſätze im Allgemeinen eröffnen, um darnach die Einrichtung im Einzelnen bey allen Landgerichten nach der Ordnung, welche Wir durch nachfolgende Reſkripte beſtimmen werden, vorzunehmen und auszuführen.

§. I.

Eintheilung der Landgerichte.

Um die Landgerichtsbezirke ſelbſt, in welche Unſere herobere Staaten abgetheilt ſind, beſſer und verhältnißmäßiger zu begränzen, ohne durch eine gänzliche Auflöſung ihrer Beſtandtheile den Gang der Geſchäfte zu ſtören, haben Wir beſchloſſen, daß die kleineren Landsgerichte, wo nicht beſondere Rückſichten wegen zu weiter Entfernung der Unterthanen von dem Sitze des Landgerichts, oder die Aufſicht auf die Landesgränzen eine Ausnahme erfordern, den gröſſern beygelegt, und bey den zu weit ausgedehnten Landgerichten durch Abtrennung ganzer Gerichtsgebiethe eine mehrere Gleichheit und Ebenmaaß nach jedesmaliger Erforderniß der Lokalumſtände hergeſtellt werden ſolle.

Wir haben dem Uns hierüber vorgelegten Entwurfe Unſere höchſte Genehmigung ertheilt, und werden Unſeren Landesdirektionen denſelben theilweiſe in der Ordnung, in welcher die Ausführung geſchehen ſolle, bekannt machen.

Da es jedoch nicht möglich iſt, bey dieſer Veränderung alle Mißverhältniſſe, welche in der Abtheilung der Landgerichte liegen, mit einemmale zu beſeitigen; ſo ſollen Unſere Landesdirektionen, um dieſem Zwecke in der Folge immer näher zu kommen, trachten, diejenige Gemeinden und Unterthanen, welche einem andern Gerichtsſitze näher liegen, und in Verbindung mit dem Ganzen nach den Lokalumſtänden mehr zu dem benachbarten Landgerichte paſſen, von dem Landgerichte, zu welchem ſie dermal gehören, zu trennen, und mit dem benachbarten zu vereinigen, zu welchem Ende die Landgerichte anzuweiſen ſind, ſolche Gemeinden und Unterthanen in den Protokollen abgeſondert zu behandeln, und dadurch die Vereinigung zu erleichtern. Diejenigen Gemeinden und Unterthanen hingegen, welche in einem Gerichtsbezirke eingeſchloſſen ſind, und doch zu einem andern gehören, ſollen überall ohne Unterſchied, und zwar gleich bey der erſten Ausantwortung dem Landgerichte, in welchem ſie liegen, einverleibt werden.

§. II.

Abtheilung der Juſtiz- Polizey- und Kameralgeſchäfte.

In jedem Landgerichte wollen Wir einen Landrichter zur Verwaltung der Juſtiz- und Polizeygeſchäfte, dann einen oder zwey Rentbeamte zur Einnahm und Verrechnung der Staatsgefälle anordnen.

Obwohl ſich durch dieſe Abtheilung die Geſchäfte ſelbſt leicht voneinander unterſcheiden, welche dem Landrichter, und welche dem Rentbeamten ausſchlüßlich zu beſorgen obliegen, ſo wollen Wir doch nach vernommenen Gutachten Unſerer General-Landesdirektion, und Unſers geiſtlichen Raths über diejenigen Gegenſtände, deren Gränzen unbeſtimmt ſind, oder welche von obiger Regel eine Ausnahme bilden, nach folgende nähere Beſtimmungen hinzufügen.

1mo. Alle aus den Landgerichtsverhandlungen herfließende Gefälle und Taxen werden

von dem Landgerichte eingenommen, und am Ende eines jeden Monats nebſt einem Verzeichniße derſelben, und den Vormerkungen, daß in demſelben Monate nicht mehr und nicht weniger als die verzeichnete Summe anfällig wurde, an das Rentamt überliefert.

2do. Eben ſo werden die Depoſiten bey dem Landgerichte zwar erlegt, und von dieſem beſcheint, ſie ſind aber gleich nach ihrem Empfang an das Rentamt zu übergeben, und auf dem monatlichen Verzeichniße der Taxen und Gerichtsgefälle zu bemerken; das Rentamt hat ſodann wegen weiterer Verwendung und Zurückbezahlung der Depoſiten nach der hierüber beſtehenden beſondern Ordnung und Weiſung zu verfahren.

3tio. Die Beſtätigung und Beſieglung der Kontrakte, Errichtung der Briefe, wo ſie nach den beſtehenden Geſetzen nothwendig iſt, oder begehrt wird, gehört ganz allein zu dem Wirkungskreis des Landrichters mit Ausnahme der Grundgerechtigkeitsbriefe über Unſere urbare Güter, welche von dem Rentbeamten entworfen, und von Unſern Landesdirektionen wie bisher ausgefertiget werden.

4to. Bey den Nachläſſen an öffentlichen Abgaben ſollen alle Beſchreibungen und Schätzungen der Schäden durch das Landgericht mit Beyziehung der Intereſſenten unentgeltlich vorgenommen, und das darüber aufgenommene Protokoll dem Rentbeamten zu Erſtattung ſeines Nachlaßberichtes mitgetheilet werden.

5to. Die Aufnahme der Gemeinde- und Vormundſchaftsrechnungen gebührt dem Landgerichte, wo aber aus dieſen Rechnungen Geldreſte entſpringen, welche in Gerichtshänden verbleiben, ſollen ſolche auf eben die Art, wie andere Depoſiten behandelt werden.

Die Fortſetzung folgt.

Auftrag

an ſämtliche churfürſtliche Landgerichte, Städte, Märkte und Ortsobrigkeiten.

(Das Landesvermeſſungsgeſchäft betreffend.)

Bereits vermög höchſter Verordnung vom 25ſten Junius vorigen Jahrs * haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht das allgemein anerkannt wichtige Unternehmen einer herzuſtellenden vollſtändigen aſtronomiſch-topographiſchen Charte des baieriſchen Kreiſes zu dem Ende öffentlich bekannt machen laſſen, damit die churfürſtlichen Landgerichte und Ortsobrigkeiten, dieſem Unternehmen und den dazu verwendeten Individuen jede Unterſtützung und jeden Vorſchub angedeihen laſſen ſollen, die zur Unterſtützung dieſes gemeinnützigen Werkes gereichen können.

Nichts deſtoweniger hat die Direktion des topographiſchen Büreau die Anzeige gemacht, daß den ausgeſchickten Trigonometern und Geometern verſchiedene Verhinderungen aufſtoſſen, weil die Beamten und Pfarrer keine zureichende, das ländliche Publikum aber gar keine Wiſſenſchaft von dem Geſchäfte haben, und daher die Oeffnung der Thürme und anderer Ausſichten, die Gerüſtsaufrichtungen, die Mitgabe von Jägern, Gerichtsdienern, Bothen u. ſ. w. ſo wie die Verſchaffung von Vorſpann bey dem Mangel anderer Fuhrgelegenheiten nur mit groſſen Schwierigkeiten, und oft nur mit bedeutender Zeitverſäumniß erhalten werden konnten.

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche hieraus für das Vermeſſungsgeſchäft zur Vermehrung der damit verknüpften Koſten entſtehen, wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 20ſten März dieſes Jahrs dieſe Meſſungsoperation mit Hinweiſung auf die Eingangs

* Regierungs- und Intelligenzblat 1801. 26. St. Seite 403 — 406.

erwähnte gnädigste Verordnung noch einmal allgemein bekannt gemacht, und die Beförderung derselben sämtlichen Beamten, Land- und Hofmarksgerichten, den ständischen Obrigkeiten und Pfarrern mit nachdrücklichem Ernste aufgetragen.

München den 29sten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die in einigen Fällen zu leistende Ersatzleistung der Landkapitulanten betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög erfolgter höchster Kabinetsordre vom 18ten dieses Monats gnädigst verordnet haben, daß in jenen Fällen, wo ein von einem entlassenen Landkapitulanten auf seine Kosten gestellter Mann desertirt, kein Ersatz aus der betreffenden Kiasse von dem einschlägigen Gerichte zu leisten sey, weil in Gemäßheit höchster Weisung vom 17ten Oktobers vorigen Jahrs das bey dem Regiment in depositо liegende Hand-respective Einstandgeld zu einiger Entschädigung des Militärärariums einzuziehen kömmt, hingegen der eingestandene, nachher desertirte Mann im Sistirungs- oder Attrapirungsfalle zur neuerlichen Dienstleistung angehalten werden solle; so wird diese gnädigste Weisung sämtlichen churfürstlichen Landgerichten und Civilbehörden zur Nachricht und Nachachtung eröfnet.

München den 26sten März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Lizent. Schießl, Sekretär.

(Die Wechselgerichtsadvokaten betreffend.)

Als eine Folge der Uebertragung der Wechselgerichtsgeschäfte an den churfürstlichen Hofrath, wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht gemäß höchster Entschließung vom 30sten März, den Unterschied, welcher bisher zwischen den Wechselgerichtsadvokaten, und Nichtwechselgerichtsadvokaten und Notarien bestanden hat, aufheben, und jedem angenommenen Advokaten oder Notar auch die Ausübung der Advokatie oder des Notariats in Wechselsachen gestatten. Auch den bey den übrigen Justizstellen zugelassenen Advokaten ist es erlaubt, die Partheyen, welche sich an sie wenden, in Wechselsachen bey den Wechselgerichtsstellen zu vertreten.

Diese höchste Entschließung will man daher zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt machen.

München den 2ten Aprils 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmdger, Sekretär.

Todesanzeige.

Den 29sten März dieses Jahrs starb an einer durch langwährende Krankheit verursachten gänzlichen Erschöpfung der churfürstliche geheime Rath und Oberstlehenhofskommissär, Karl Albrecht Freyherr von Aretin, im 61sten Jahre seines, im ununterbrochenen Staatsdienste, verwendeten Lebens.

Er war gebohren zu Ingolstadt, den 2ten September 1741, und trat im Jahre 1765 als churfürstlicher wirklicher Hofkammerrath, Gränzhauptmauthner und Oberungelder zu Ingolstadt in Dienste.

In dem Jahre 1775 wurde er nach München als Oberstlehenhofskommissär versezt, und frequentirte dabey die churfürstliche Hofkammer.

Bey Errichtung der oberen Landesregierung in dem Jahre 1779 berief ihn Churfürst Karl Theodor, höchstsel. Aud. zu diesem Kollegium, in welchem er bis zu dessen Auflösung neben Beybehaltung der Oberstlehenkommissärsstelle mit ausgezeichneter Thätigkeit verblieb.

In dem Jahre 1793 wurde er zum churfürstlichen geheimen Rathe ernannt, und besorgte auch nach Errichtung der churfürstlichen General-Landesdirektion, die Lehenkommissärsgeschäfte bis an sein, durch körperliche Gebrechen und stets angespannte Thätigkeit, früher herbeygeführtes, Ende.

München den 3ten Aprils 1802.

Anzeige

über die bey hienach benanuten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 3ten April 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
März	16ten	Holzkirchen	4	4	21	—	4	4	16	40	6	6	11	—	—	—	—	—
—	16 =	Dingolfing	33	33	17	30	1	1	12	15	72	72	8	45	15	15	6	18
—	20 =	Kranburg	70	70	18	30	43	43	12	45	100	100	9	—	23	23	6	45
—	22 =	Reichenhall	32	32	21	—	19	19	15	—	11	11	12	—	—	—	—	—
—	23 =	Dingolfing	36	36	17	30	—	—	—	—	69	69	8	45	10	10	6	6
—	23 =	Deggendorf	72	72	17	30	33	33	13	15	97	97	9	30	2	2	7	—
—	24 =	Wasserburg	13	13	19	30	30	30	13	—	6	6	8	30	29	29	6	—
—	24 =	Neuburg	140	132	16	—	67	45	11	—	106	106	10	20	62	38	5	30
—	24 =	Eggenfelden	3	3	17	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24 =	Neuenoetting	2	2	20	—	15	15	12	30	—	—	—	—	16	16	6	24
—	24 =	Abensberg	17	13	17	30	17	17	12	—	5	5	11	—	9	9	7	—
—	24 =	Lilohofen	344	144	18	30	30	25	13	—	10	10	9	—	5	5	5	—
—	24 =	Traunstein	206	188	20	—	220	208	13	30	40	30	10	—	333	333	5	52
—	24 =	Kamm	45	45	18	40	30	30	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25 =	Rosenheim	84	60	20	—	110	77	13	30	26	26	10	—	76	76	7	30
—	26 =	Landshut	150	140	18	30	42	40	12	—	30	30	9	—	44	40	6	30
—	26 =	Rottalmünster . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	9	—	—	—	—	—
—	26 =	Reichenhall	29	21	21	—	36	26	15	—	—	—	—	—	7	7	7	—
—	27 =	Aichach	101	101	20	30	297	177	11	30	90	90	10	40	135	129	7	30

—	27	=	Ingolstadt	147	107	18	20	70	42	12	—	76	40	10	20	72	43	6	45
—	27	=	Lauingen	303	262	17	48	56	56	11	36	150	119	9	48	163	154	5	48
—	27	=	Rhain	9	9	22	—	10	10	12	—	5	5	9	20	10	6	6	20
—	27	=	Straubing	218	218	16	45	38	38	11	30	80	80	9	15	21	21	5	45
—	27	=	Landsberg	202	173	20	12	131	79	13	20	213	185	11	36	64	57	7	20
—	27	=	Amberg	16	16	19	—	8	8	10	50	—	—	—	—	8	8	5	40
—	27	=	Murnau	119	49	22	15	98	68	15	—	21	21	11	—	39	29	6	30
—	29	=	Geisenfeld	33	29	18	—	15	15	12	40	3	3	11	—	23	23	8	15
—	29	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	66	52	18	45	118	94	10	45	22	22	10	45	32	30	5	—
—	30	=	Haag	4	4	19	—	19	18	12	40	5	5	9	30	187	187	7	—
—	30	=	Pfaffenhofen	24	24	19	—	30	30	12	30	21	21	10	30	111	97	8	—
—	30	=	Schongau	6	6	21	10	17	14	15	30	25	25	12	24	8	8	8	—
—	30	=	Holzkirchen	2	2	20	—	1	1	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30	=	München	271	—	—	—	81	—	—	—	43	—	—	—	76	—	—	—
—	31	=	Wasserburg	9	9	19	—	25	25	13	24	12	—	—	—	19	19	7	48
—	31	=	Neuburg	36	33	20	—	63	56	11	—	91	88	10	30	58	43	5	36
April	1	=	Weilheim	124	93	21	—	142	124	14	—	49	44	12	—	45	42	8	30
—	1	=	Schrobenhausen . .	40	40	21	15	53	46	11	40	7	7	11	—	25	25	—	45
—	1	=	Erding	310	285	18	45	185	175	13	—	315	315	10	50	85	82	8	15
—	3	=	München	1155	970	21	—	704	596	13	50	701	701	11	36	360	342	8	—
			Summa	4475	3490	—	—	2768	2285	—	—	2513	2345	—	—	2172	1948	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 135483 fl. 31 kr.

Kriegsbeschädigungen
der baierischen und oberpfälzischen Lande.

Fortsetzung S. N. Bl. XIII. St. Seite 222 — 226.

Anzeige
der durch die kaiserlich-königlichen und Prinz Condeeischen Truppen vom Julius bis September 1796 in der obern Pfalz verursachten Kriegsschäden.

		fl.	kr.	pf.
1	Stadt Amberg	31,752	20	—
2	Churfürstliches Landrichteramt Amberg	10,556	4	—
3	Hofkastenamt Amberg	50,489	5	—
4	Hauptmauthamt Amberg	236	42	—
5	Churfürstliches Landrichter- und Kastenamt Auerbach	11,770	21	2
6	——— ——— ——— Bernau	173	15	—
7	Berggericht Bodenwöhr	5	—	—
8	Kastenamt Breitteneck	1,337	26	2
9	Pfleg- und Kastenamt Eschenbach	1,346	47	—
10	— ——— Freudenberg	437	42	2
11	— ——— Helfenberg	2,314	1	—
12	Pflegamt Hirschau	984	10	—
13	—— Hohenfels	372	26	2
14	—— Holnstein	4,381	44	—
15	Pfleg- und Kastenamt Murach	8,653	40	3
16	— ——— Nabburg	103,379	44	1
17	Schultheißenamt Neumarkt	32,281	37	2
18	Landrichter- und Kastenamt Neuburg vorm Wald	45,885	29	2
19	Pfleg- und Kastenamt Parsberg	2,277	26	—
20	Pflegamt Pfaffenhofen	15,978	33	—
21	——— Pruck	630	56	—
22	——— Rieden	13,287	48	—
23	Pfleg- und Kastenamt Rötz	24,700	3	—
24	— ——— Rottenburg	29,021	1	—
25	Richteramt Saller und Zeitlarn	2,133	26	—
26	Pfleg- und Kastenamt Thurndorf	131	30	—
27	— ——— Treßwitz	6,118	24	—
28	— ——— Waldmünchen	16,245	23	—
29	— ——— Wetterfeld	1,886	—	—
	Zusammen	468,768	7	—

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XV. Stück. München, Mittwoch den 14. April 1802.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

Fortſetzung.

(Die Einrichtung der Landgerichte betreffend.)

6to. Die Kirchengeſchäfte werden auf folgende Art abgetheilt: der Landrichter beſorgt die landesfürſtlichen Rechte circa Sacra, — die Kirchenpolizey, alles was die Güter der Geiſtlichen betrift, insbeſondere die geiſtlichen Verlaſſenſchaften, das Kirchenbaukonkurrenzweſen, mit Ausnahme des Baues ſelbſt, und der Verrechnung hierüber, das Schulweſen mit Ausnahme des ökonomiſchen Theils deſſelben, und alles was dem Rentamte nicht beſonders zugewieſen iſt.

Dagegen verwaltet der Rentbeamte alle Kirchencinnahmen an Grundgülten, Intereſſen, Handlohn, — die Errichtung aller grundherrlichen Briefe, das Nachlaßweſen an obigen grundherrlichen Gaben mit der Schadensbeſichtigung, die Zehendverſtiftungen und Nachläſſe unter gleicher Beſtimmung, die Aufſicht auf die Kirchenwaldungen, die Verrechnung und Beſtreitung aller Einnahmen und Ausgaben.

7mo. Die Aufſicht auf die Straſſen, Wege, Brücken- und Waſſergebäude gebühret dem Landgerichte als ein vorzüglicher Zweig der Landespolizey, nur allein jene Straſſen- und Waſſergebäude, welche aus den Mitteln der Staatskaſſe hergeſtellt und unterhalten werden, hat der Rentbeamte zu beſorgen, doch liegt auch bey dieſen, wenn ſie vernachläßiget werden, dem Landgerichte die Pflicht ob, ſolches zu erinnern, und wenn zur Herſtellung oder Verbeſſerung der Straſſen- und Waſſergebäude Konkurrenzen oder Frohnen der Unterthanen erfordert und verwendet werden, ſo hat das Landgericht ſolche zu veranſtalten.

8vo. Die Forſtkontrolle gehört zu dem Geſchäftskreis des Rentbeamten.

9no. Dem Rentamte ſteht die exekutive Beytreibung der unſtreitigen Gefälle zu, und wenn daſſelbe hiezu gerichtlichen Zwang nöthig hätte, ſo ſolle das Landgericht ſolchen weder verſagen, noch verzögern.

10mo. Die zur Beſoldung und Unterhaltung des Gerichtsperſonals beſtimmte Summen ſollen monatlich von dem Rentamte an das Landgericht abgegeben, die übrigen veränderlichen Gerichts- und Maleſizkoſten aber erſt alsdann entrichtet werden, wenn die von dem Landgerichte eingeſchickte Berechnungen genehmiget ſeyn werden.

11mo. Uebrigens ſind beyde Aemter von einander ganz unabhängig, nur allein ſoll das Landgericht am Schluſſe eines jeden viertel Jahres bey dem Rentamte den Kaſſe- und Materialſturz vornehmen, und die Rechnungsausſtände liquidiren, dagegen ſoll der Rentbeamte die Verhörs-, Brief- und Inventursprotokolle des Juſtizbeamten mit den Sportelregiſtern, Straf- und Monatsverzeichniſſen vergleichen und kontrolliren, ſofort ein jeder das

darüber abgehaltene Protokoll an die vorgesezte Landesdirektion einsenden.

§. III.

Das Personal des Landgerichts, oder Justizamtes.

Wir werden bey jedem Landgerichte das anzustellende Personal — und seine Besoldung besonders bestimmen.

Ein jedes Landgericht besteht, 1stens aus einem Landrichter, 2tens einem Aktuar, 3tens dann dem übrigen nöthigen Schreiberpersonale.

1mo. Der Landrichter muß die Rechts- und Polizeywissenschaften auf der inländischen hohen Schule studirt und beendiget, — sich in gerichtlichen Geschäften geübt und Aktuarsstelle bey einem Gerichte vertreten haben; er muß bey der betreffenden Landesdirektion nach Vorschrift ihrer Instruktion mit Beyziehung einiger Justizräthe geprüft und verpflichtet seyn. Wir werden immer trachten, zu Landgerichtsstellen diejenigen zu befördern, welche sich unter den Gerichtsaktuarien am meisten auszeichnen.

2do. Der Aktuar versieht die in der Gerichtsordnung den bisherigen Gerichtschreibern beygelegte Verrichtungen, er ist dem Landrichter untergeordnet, hat sich allen auf die Gerichts- und Polizeyverwaltung Bezug habenden Geschäften ohne Ausnahme selbst Kopirens zu unterziehen, welche ihm von dem Landrichter aufgetragen werden.

In Abwesenheit oder gesezlichem Verhinderungsfalle des Landrichters tritt der Aktuar an seine Stelle, und verwaltet das Amt in allen unverschieblichen Dingen so lange, bis die Abwesenheit oder Verhinderungsursache aufhört, und aus eben diesem Grunde muß jeder Aktuar vor seiner Anstellung alle die Bedingnisse, Studien, Gerichtspraxis, Prüfung und Verpflichtung erfüllen, welche Wir von dem Landrichter selbst erfordern.

Uebrigens hat der Aktuar unter Oberaufsicht des Landrichters die Ordnung und Aufbewahrung der Akten in der Registratur zu besorgen.

3tio. Der Landrichter hat das Befugniß, das nöthige Schreiberpersonale selbst zu wählen, nur allein den Aktuar werden Wir selbst benennen, und dabey diejenigen Individuen vorziehen, welche sich auf der hohen Schule durch ihre sittliche und wissenschaftliche Bildung am meisten ausgezeichnet, und in Gerichtsgeschäften hinreichend geübt haben.

Wir erklären aber, daß die Aktuarien keinen bleibenden Anspruch auf ihre Stellen haben, sondern wenn sie in ihrem Dienste nachläßig wären, und der von ihnen gefaßten Erwartung nicht entsprächen, auf gegründete Beschwerden des Landrichters, oder auch sonst nach eintretenden Umständen, und Unserm Gutbefinden entfernt oder verändert werden können, ohne daß sie deßwegen an Unsere Staatskasse eine Forderung zu stellen berechtiget sind.

§. IV.

Das Personal des Rent- oder Kameralamts.

Ein jedes Rentamt besteht, 1) aus einem Rentbeamten, und 2) dem nöthigen Schreiberpersonal.

1mo. Bey dem Rentbeamten werden zwar die Studien der Rechtswissenschaften nicht vorausgesezt, wer aber diese mit den übrigen zu solchem Amte erforderlichen Eigenschaften und Kenntnissen verbindet, erlangt dadurch einen Vorzug vor andern. Der Rentbeamte muß bey Unserer Landesdirektion geprüft und verpflichtet werden.

2do. Demselben bleibt wie dem Landrichter die Wahl seines erforderlichen Schreiberpersonals überlassen.

§. V.

Beſoldung der Beamten gegen Verrechnung der Taxen.

Alle Beamte, Aktuarien und Schreiber ſollen beſoldet werden.

Wir wollen daher den Aemtern allen Bezug der Sportel und Taxen unter was immer für einem Namen gänzlich verbieten, und wer ſich ungeachtet dieſes Verbotes aus was immer für einem Scheingrunde Sportel oder Taxen von einem Amtsgeſchäfte zueignen würde, ſoll eben ſo angeſehen und beſtrafet werden, als wenn er Geſchenke von den Partheyen angenommen, oder die öffentlichen Gelder veruntreuet hätte.

Es wird Unſere künftige Sorge ſeyn, ſolche Einrichtungen zu treffen, daß die Gerichtstaxen gänzlich aufgehoben, und die Juſtiz unentgeldlich verwaltet werden könne, da Wir aber bey der durch die Beſoldung der Beamten vermehrten Ausgabe den Zufluß der Gerichtstaxen ohne andere, noch größere Beſchwerde der Unterthanen den Finanzen dermal nicht entziehen können, ſo ſollen die Taxen, Steuern, Aufſchlags- und Kirchenrechnungs-Deputaten, wie auch alles, was die Beamten bisher aus anderen Kaſſen, oder von den Unterthanen bezogen haben, Unſerer Staatskaſſe bis auf fernere allgemeine Beſtimmung verrechnet werden.

Um jedoch die in der Taxordnung ſelbſt liegende, und durch Herkommen noch hinzugekommene Gebrechen zu entfernen, hat Unſere General-Landesdirektion die Reviſion derſelben unaufhaltlich vorzunehmen, dazu einige in Gerichtsgeſchäften geübte und erfahrne Individuen zu berathen, ſonach eine allgemeine Taxordnung, welche bey allen Gerichtsſtellen und Magiſtraten des Landes ohne alle Ausnahme gleichförmig zu beobachten iſt, zu entwerfen, und an Uns zur Genehmigung einzuſenden.

§. VI.

Beſoldung des Landgerichts.

Die Beſoldung des Landrichters beſteht:

1mo. in einer beſtimmten Geldſumme, —

2do. in einer Zulage an Gelde, welche nach der Anzahl der ſeiner Gerichtsbarkeit unmittelbar untergebenen Familien verſchieden iſt, und in dem Maaße ſich vermehrt, als die Zahl der Familien oder die Bevölkerung zunimmt.

3tio. In freyer Wohnung, 36 Klafter Holz, 24 Schäffel Haber, und in dem Bezuge der Reiſediäten in Partheyſachen.

Der Aktuar erhält zur Beſoldung den dritten Theil deſſen, was der Landrichter in den erſten beyden Rubriken an Beſoldung bezieht, nebſt den Reiſediäten in Partheyſachen.

Zur Unterhaltung des nöthigen Schreiberperſonals wird dem Landrichter eine Summe überhaupt gegeben, welche dem vierten Theile deſſen, was er in den erſten beyden Rubriken an Beſoldung bezieht, gleichkömmt.

Wir werden Sorge tragen, dem Landrichter eine ſolche Wohnung zu beſtimmen, daß er das Schreiberperſonal zu ſich aufnehmen, und dem Aktuar ein beſonderes Wohnzimmer einräumen könne.

§. VII.

Beſoldung des Rentamts.

Die Beſoldung des Rentbeamten beſteht:

1mo. in einer beſtimmten Geldſumme, —

2do. in einer Zulage, welche nach dem Verhältniße der zu verrechnenden Einnahme verſchieden iſt, und ſich in dem Maaße, wie die Einnahmen zunehmen, vermehrt.

3tio. In freyer Wohnung und 36 Klafter Holz.

Der Rentbeamte erhält zur Unterhaltung des beadthigten Schreiberperſonals den vierten Theil deſſen, was er in den erſten beyden Rubriken an Beſoldung bezieht, und hat demſelben gleichfalls Wohnung zu geben.

§. VIII.

Prokuratoren.

Bey einem jeden Landgerichte werden zwey rechtskündige Prokuratoren nach vorgängiger Prüfung bey der betreffenden Landesdirektion zugelaſſen, um den Unterthanen in ihren Prozeſſen und anderen Rechtsangelegenheiten zu dienen, wenn ſie darum erſucht werden.

Die Prokuratoren ſollen daher den Unterthanen in ihren Rechtsangelegenheiten, welche ſie entweder ſelbſt, oder durch ihre Bekannte und Verwandte bey Gerichte vorbringen laſſen können, nicht aufgedrungen werden, dem Schreiberperſonale iſt aber nicht zu geſtatten, die Unterthanen bey Gerichte zu vertreten, oder die Stelle der Prokuratoren zu verſehen.

Für die Dienſte, welche die Prokuratoren leiſten, ſollen ſie von den Partheyen, welche ſie beygezogen, oder ihnen die Vollmacht gegeben haben, unmittelbar die Bezahlung erhalten, und keinen fernern Anſpruch auf Taxen von ſolchen Gerichtshandlungen machen, wobey ſie nichts zu verrichten haben, die Prokuratorstaxen ſind aber auch von dem Landgerichte fernerhin weder einzunehmen, noch zu verrechnen.

Die Landgerichte haben zwar die übertriebene Deſervite der Prokuratoren zu mäßigen, ſie ſollen aber dabey billige Rückſicht auf ihren Unterhalt, welchen ſie ſich ſelbſt erwerben müſſen, nehmen, und ihnen in Anbetracht des aus obiger Beſtimmung fließenden Entganges auch die Anrechnung eines höhern Deſervits geſtatten, als ſie bisher im Verhältniße der taxordnungsmäßigen Gebühren bezogen haben mögen.

Die Prokuratoren, welche ſich ſchon bey den Gerichten befinden, können auch in vorgedachter Eigenſchaft bleiben, bey welchen Landgerichten ſich keine befinden, ſind rechtskündige Subjekte anzuſtellen, der Gebrauch aber, daß ein Prokurator bey zwey, und mehreren von einander entlegenen Gerichtsſtellen zugleich angeſtellt ſeyn könne, iſt künftig nicht zu geſtatten.

§. IX.

Frohnveſte.

An dem Orte eines jeden Landgerichts ſoll eine Frohnveſte entweder neu errichtet, oder die ſchon beſtehende mit nachfolgenden Beſtimmungen hergeſtellt werden.

Dieſelbe muß theils zur Verwahrung, theils zur Beſtrafung verſchiedene von einander abgeſönderte Behältniſſe enthalten, in welchen die Gefangenen weder durch Feuchtigkeit, üblen Geruch, Kälte, noch durch andere Beſchwerniſſe an ihrer Geſundheit Schaden leiden.

Aus dieſer Urſache ſollen keine unterirrdiſche, — und keine ſolche Gefängniſſe ſtatt finden, worinn der Gefangene ſich nicht aufrichten, oder das Tageslicht nicht ſehen, oder keine mäßige Bewegung durch Auf- oder Niedergehen machen kann.

Jedoch müſſen die Gefängniſſe mit feſten Mauern, eiſenen Stangen und guten Schlöſſern wohl verwahrt, und ſo beſchaffen ſeyn, daß Niemand mit den Gefangenen, und die Gefangenen unter ſich ſelbſt nicht reden können.

§. X.

Gerichtsdiener.

Zu dem Dienſte eines jeden Landgerichts ſoll an dem Sitze deſſelben ein Gerichtsdiener mit einer hinreichenden Anzahl von Knechten angeſtellet werden.

Die Aufnahme und Entlaſſung des Gerichtsdieners hängt von Unſerer Landesdirektion ab, ihm bleibt aber die Auswahl ſeiner Knechte überlaſſen, für deren Dienſte und Aufführung er verantwortlich iſt.

Der Gerichtsdiener ſoll für ſich und ſeine Knechte beſoldet werden, und keinen fernern Antheil an Gerichtstaxen, Brod- Bauern- Geldern, Futterſammlungen, und dergleichen nehmen, welche, wie die übrige Taxantheile und Amtsgefälle zu verrechnen ſind; er erhält außer ſeiner Beſoldung und gleichförmiger Kleidung eine Pferdration, und die Verpflegungsgelder für die Gefangenen, welche noch näher regulirt werden ſollen.

Den Gerichtsdienern und ihren Knechten iſt bey Verluſt ihres Dienſtes, und anderer geeigneter Beſtrafung verboten, den Unterthanen mit irgend einer Sammlung, Forderung oder Geſchenkannahme beſchwerlich zu fallen, ſie ſollen auch außer einzelner zur Beſtreitung ihres Hausweſens nöthiger Grundſtücke kein Bauerngut beſitzen, und aus Handelſchaften ſich kein beſonderes Geſchäft machen.

§. XI.

Amt der Gerichtsdiener.

Die Obliegenheit der Gerichtsdiener beſteht in Beſorgung der Frohnveſte, Anzeige und Verhaftnehmung der Uebelthäter, Aufbewahrung, Verpfleg- und Transportirung der Gefangenen, dann in Vollziehung der Strafen, welche nicht ans Leben gehen.

Der Gerichtsdiener hat ferner dem Landgerichte alle Dienſte zu leiſten, welche bey Verwaltung der Gerichtsbarkeit von ihm gefordert werden, als z. B. die Zitirung der Partheyen, Verſchaffung der Gezeugen, Ueberbringung gerichtlicher Aufträge, Zirkulare und Patente, Aufgebote der Unterthanen und Vollziehung der Beſcheide, zu deren Exekution die Anwendung des Gerichtszwangs nothwendig wird.

Endlich hat der Gerichtsdiener für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, wozu Wir einen Theil Unſers Militärs in alle Landgerichte vertheilet haben, mitzuſorgen, alle Störer derſelben als Vaganten, Bettler, dienſtloſes Geſinde, und andere verdächtige und gefährliche Leute nöthigenfalls mit Hilfe der Unterthanen und der Kordonsmannſchaft zu Gericht zu liefern, und die gerichtliche Aufträge an ihnen zu vollziehen.

Die innere Polizey in den Dörfern und Gemeinheiten ſollen Unſere Landgerichte durch die aufgeſtellten Dorfsführer beſorgen laſſen, und in den Polizeyangelegenheiten der Gemeinden den Gerichtsdiener nur alsdann adhibiren, wenn das Geſchäft durch die angeſtellte Dorfsführer nicht verrichtet oder vollzogen werden könnte.

Die Gerichtsdiener ſollen daher keine fernere Viſitationen und Polizeybeſchauen in den Dörfern mehr vornehmen, ſie ſollen die Unterthanen wegen bloßer Polizeyvergehen oder Unterlaſſungen nicht mehr zur Beſtrafung denunziren, und auch keine Pfandungen oder Exekutionen in den Gemeinden verrichten, wozu ſie nicht von den Landgerichten beſondere Aufträge erhalten.

§. XII.

Aufhebung der Gebieths-Gerichtsdiener.

Die Gerichtsdiener, welche ſich bisher in einzelnen Gebiethen eines Gerichts, und von dem Sitze des Landgerichts entfernt befunden haben, wollen Wir ihrer ferneren Verrichtungen gänzlich entlaſſen, ihre benützte Dienſtgründe und Dienſtwohnungen verkaufen, und den daraus erlösten Preis zur Herſtellung und Verbeſſerung der bey den Landgerichten nöthigen Frohnveſten verwenden laſſen.

Den entlaſſenen Gerichtsdienern, welche nicht ſelbſt ſchon Güter beſitzen, wovon ſie leben können, und welchen nicht durch Zutheilung öder Gründe zur Kultur, oder durch Geſtattung eines kündigen Gewerbes Unterſtützung gegeben werden kann, ſoll, wenn ſie verheirathet, alt, dienſtunfähig, oder unvermögend ſind, von Unſeren Landesdirektionen ein nach Umſtänden, zureichender Unterhaltsbeytrag begutachtet werden. Die unverheiratheten hingegen können als Gerichtsdienersknechte, doch nicht in dem nämlichen Gerichte, gebraucht werden.

In keiner Gemeinde darf einer der entlaſſenen Gerichtsdiener die Stelle eines Dorfführers vertreten.

§. XIII.

Amtsboth bey dem Rentamte.

Zu dem Dienſte eines jeden Rentamts ſoll an dem Sitze deſſelben ein Amtsboth angeſtellt und beſoldet werden.

Die Aufnahme und Entlaſſung deſſelben hängt von Unſeren Landesdirektionen ab, welche bey der erſten Anſtellung die dermaligen Gerichtsbothen, und Kaſtenknechte dazu annehmen ſollen.

Der Amtsboth dient, um die Aufträge des Rentamts zu vollziehen, die Steuer und Anlagsziele den Dorfsführern bekannt zu machen, die rückſtändigen Abgaben exekutive beyzubringen, und auch die Geſchäfte der bisherigen Kaſten- und Lehenknechte, und andere bey dem Rentamte vorfallende Nebendienſte zu verrichten.

§. XIV.

Dorfsführer.

Nachdem durch das Mandat vom 19ten May 1784 ſchon verordnet wurde, daß in den Dörfern zwey Führer oder Obleute, welche wo möglich beyde, oder doch wenigſtens einer aus ihnen des Leſens und Schreibens kündig iſt, gewählt werden ſollen, ſo wollen Wir es bey dieſer Beſtimmung in dem Maaße belaſſen, daß die Gemeinden dieſelben vorzuſchlagen, die Landgerichte aber ſie zu benennen, und zu verpflichten haben.

Die neuorganiſirte Landgerichte haben ſich zuerſt und vorzüglich angelegen ſeyn zu laſſen, daß überall in den groſſen Dörfern eigene, in den kleineren Gemeinden aber gemeinſchaftliche Dorfsführer aufgeſtellt, und von ihren Obliegenheiten genau unterrichtet werden.

Jeder Dorfsführer begleitet ſeine Stelle zwey Jahre, und alle Jahre wird einer aus ihnen durch einen andern erſetzet.

§. XV.

Obliegenheiten der Dorfsführer.

Die Obliegenheiten der Dorfsführer ſind in der denſelben gegebenen Inſtruktion und Unterricht vom 19ten May 1784 bereits enthalten, wobey es bis zu einer nähern Beſtimmung mit dem Unterſchiede verbleiben ſolle, daß ſie die Weg- Mühl- und Feuerbeſchauen ohne fernere Konkurrenz der Gerichtsdiener ſelbſt vornehmen, für die Sicherheit, Reinlichkeit, Ruhe und Ordnung in ihrer Gemeinde oder Obmannſchaft ſelbſt Sorge tragen, die Uneinigkeiten unter den Gemeindegliedern gütlich beylegen, die Beſchäftigung und Verpflegung der Ortsarmen, und diejenigen Bedürfniſſe, welche von den gemeinen Geldern beſtritten werden, beſorgen, und den Unterthanen die Zeit zur Erlage der öffentlichen Abgaben bey dem Rentamte bekannt machen.

Gebrechen, welche ſie nicht abzuwenden vermögen, ſollen ſie dem Landgerichte zur weitern Verfügung anzeigen.

§. XVI.

Belohnungen ihrer Verrichtungen.

Die Dorfsführer sollen für ihre Verrichtungen keine besondere Gebühren oder Taxen beziehen, auch von den Unterthanen weder einige Gaben, noch persönliche Dienstleistungen fordern, sie sollen aber für die Zeit und das Versäumniß, welches sie auf die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten wenden, durch Benützung eines der Gemeinde angehörigen Grundstücks, oder durch eine verhältnißmäßige Konkurrenz der Gemeinde einige Entschädigung erhalten, worüber Wir jedoch noch die nähere Vorschläge Unserer Landesdirektionen vernehmen wollen.

Bey der Ausdehnung, welche Wir hiedurch der Gewalt und den Befugnissen der Dorfsführer geben, ist aber auch nothwendig, daß Unsere Landgerichte nicht nur in der Wahl derselben vorsichtig verfahren, sondern auch beständig eine Aufsicht auf sie pflegen, und bey jeder Gelegenheit und Veranlassung sich überzeugen, ob sie ihren Verrichtungen nachkommen, und ihre Stelle nicht zu Privatabsichten mißbrauchen, um in dem einen oder in dem andern Falle die Individuen abzuändern, oder nach Beschaffenheit der Umstände zur Bestrafung zu ziehen.

§. XVII.

Kordonsanstalt.

Für die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit haben Wir durch die erneuerte Kordonsanstalt landesväterliche Fürsorge getroffen, und werden auch in der Zukunft immer einen Theil Unsers Militärs zur Reinigung des Landes, und Sicherstellung der Unterthanen auf dem Lande verwenden.

Damit aber für die Unterbringung der Mannschaft an den Orten, wohin die Kordonsmannschaft dislozirt wird, bleibend gesorgt werden könne, so werden Wir auch bey jedem Landgerichte insonderheit die Orte bestimmen, welche als bleibende Stellen des Kordons betrachtet werden sollen.

Diese allgemeine auf alle Landgerichte anwendbare Bestimmungen sollen entweder gleich bey Ausantwortung der Aemter, oder wo dieses zu vielen Zeitaufwand erfordern würde, durch die Landrichter, welche Wir benennen oder bestättigen werden, in Vollzug kommen.

Wo die individuellen Umstände an einem oder dem andern Orte in wesentlichen Dingen eine Abweichung erforderlich machen, oder wo Unsere General-Landesdirektion selbst noch Erinnerungen in der Hauptsache nothwendig fände, hat sie solche Uns zur fernern Entschliessung berichtlich anzuzeigen.

Wir vertrauen übrigens auf Unsere General-Landesdirektion, daß sie sich den Vollzug dieser Verordnungen mit allem Diensteifer angelegen seyn lassen, und mit Beseitigung aller Hindernisse den hiebey vorgesezten Endzweck einer bessern Besetzung und Einrichtung der untergeordneten Verwaltungsstellen zu erreichen trachten werde.

München den 24sten März 1802.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Hertling.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

von Rauffer.

(Die Bestechlichkeit der Staatsdiener betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben seit dem Antritte Unserer Regierung alle diejenigen Anläße zu entfernen gesucht, durch welche Unsere Staatsdiener zu ir-

gend einer Bestechlichkeit verleitet werden könnten: insbesondere haben Wir Uns angelegen seyn lassen, ihre Besoldungen soviel, und wo Unsere Staatskassen nur immer es erlaubt haben, in ein billiges Verhältniß mit ihren Bedürfnissen zu setzen, um sie dadurch desto mehr gegen jede Versuchungen, durch welche ihre Treue wankend gemacht werden könnte, zu bewahren.

Dessen ungeachtet müssen Wir zu Unserem äußersten Mißfallen vernehmen, daß unter Unseren Staatsdienern sich Einige befinden sollen, welche ihrer heiligen Pflicht und Unsers strengen Verbotes uneingedenk, durch eine schändliche Bestechlichkeit ihren Stand und Karakter herabwürdigen, und das ihnen anvertraute Amt mißbrauchen.

Wir fordern demnach alle redliche Staatsdiener, und vorzüglich die Vorgesezten sämtlicher Kollegien und Landesstellen auf, deren besondere Pflicht es ist, gegen dieses staatsverderbliche Uebel mit unausgesezter Aufmerksamkeit zu wachen, wider solche pflicht- und ehrvergessene Individuen sich zu vereinigen, damit sie den edeln Karakter eines Staatsdieners nicht länger entehren können, sondern entdeckt, und der Justiz zur gerechten Strafe nach Maaß ihres Verbrechens überliefert werden.

Die General-Landesdirektion hat diese Unsere ernstliche landesfürstliche Verordnung ihren untergeordneten Stellen bekannt zu machen, und jeden seiner Pflichten mit Hinweisung auf die schon bestehende Gesetze, welche gegen den Schuldigen ohne Rücksicht vollzogen werden sollen, wiederholt mit Nachdruck zu erinnern.

München den 25sten Jänner 1802.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Krauß.

(Das Kollektiren der barmherzigen Brüder betr.)

Vermög höchst-landesherrlicher Verordnung vom 13ten März,* wurde sämtlichen Religiosen-Orden das Kollektiren ohne Unterschied und Ausnahme verboten.

Da nun unter diesen Orden auch die Fratres Misericordiae begriffen sind: indessen aber für dieselben, dann die von ihnen zu unterhaltenden Kranken noch kein hinreichender Unterhalt als Surrogat hat hergestellt werden können; so soll diesen noch einsweilen das Sammeln oder Kollektiren bis auf weitere Verordnung gestattet bleiben.

Was man daher zu Jedermanns Nachachtung hiemit bekannt machen will.

München den 31sten März 1802.

Churfürstl. General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

(Gänzliche Zehendfreyheit auf den Moosgründen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf erstatteten Bericht der General-Landesdirektion nach dem Antrage des Staatsraths unterm 5ten Aprils zu verordnen geruht, daß die auf den Gründen des Donaumooses unterm 27sten März 1795 erklärte gänzliche Zehendfreyheit sich auch auf alle übrige, in den churfürstlichen heroberen Staaten entlegene Moosgründe, auf welchen förmliche Kolonien oder Landwirthschafts- und Wohngebäude angelegt werden, für die Zukunft erstrecken, und solches allen neuen Ansiedlern vorläufig zugesichert werden, in Ansehung anderer öden Gründe aber es bey der verordneten 25jährigen Zehendfreyheit verbleiben solle.

---

* Regierungsblatt 1802. 11. Stück. Seite 182.

Dieſe höchſte Verordnung wird daher zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 9ten Aprils 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an ſämtliche churfürſtliche Land- und gefreyte Gerichte, dann Hauptſtädte Ober- und Unterlands Baiern.

(Die Steuerausſchreibung betreffend.)

In Verfolg höchſten Reſcripts vom 25ſten dieſes wurde ſich mit der Verordnung der lieb- und getreuen Landſchaft dahin einverſtanden, daß zur Beſtreitung der gemeinen Staatsbedürfniſſe des gegenwärtigen Jahres, mihin zur Entrichtung des monatlichen Ordinarii von $\frac{4}{20}$ fl. vier Landſteuern, und zwey Standanlagen erhoben werden ſollen.

Jede Behörde hat alſo die erforderliche Anzahl der nach dem eingeſendeten Entwurfe gnädigſt genehmigten Steuermandats-Exemplarien zu empfangen, ſolche den ſämtlichen inklavirten Hofmärkten und Ortſchaften durch eigene Bothen nicht nur ſogleich mitzutheilen, ſondern auch ſämtlichen Gerichts- und Kaſtenamtsunterthanen zu eröffnen, und an gewöhnlichen Orten aufhängen zu laſſen.

Anbey iſt nach Innhalt vorig-gnädigſter Verordnungen verfänglich darob zu ſeyn, daß dieſe Steuern in den beſtimmten Zielern auf das pünktlichſte bey Selbſthaftung und Verantwortung von den Steuerpflichtigen erholet, und an die Behörden eingeſendet werden.

München den 26ſten März 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Baumgarten, Sekretär.

Max. Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſern General-Landesdirektions-Präſidenten, Vizepräſidenten, Hofrathspräſidenten, Vizepräſidenten, Regierungspräſidenten, Landrichtern, Verwaltern und andern Unſern Beamten, dann denen von Unſrer lieb- und getreuen Landſchaft in Baiern, auch allen Ständen, und insgemein Unſern ſämtlichen Unterthanen, nichtweniger denjenigen, welche außer Unſern Landen ſeßhaft, hierinn aber einige Gilt und Einkünfte genießen, Unſern Gruß und Gnade zuvor, und geben denſelben zu vernehmen: daß Wir für nothwendig angeſehen, Unſrer lieb- und getreuen Landſchaft Verordnete, Kommiſſarien und Rechnungsaufnehmer Ober- und Unterlandes hieher zu berufen, um mit denſelben, gemäß der alt-hergebrachten Frey- und Gewohnheiten, über die im gegenwärtigen Jahre 1802, zu Beſtreitung der gemeinen Staats- und Regierungsbedürfniſſe, dann zu gleichzeitiger Erhaltung der Landesdefenſion, und endlich zu gedeihlicher Fortſetzung des gemeinſamen Schuldenabledigungswerkes, erforderlichen Mittel reife Berathſchlagung und ordentliche Behandlung pflegen zu laſſen.

Um nun Unſern Unterthanen rückſichtlich der vorjährigen Verunglückungen in deren zu leiſten ſchuldigen Beyträgen eine mehrmaligſoviel mögliche Schonung angedeihen zu laſſen, haben Wir aus beſondern gnädigſt-landesväterlichen Mitleiden nicht nur Unſer herzogliches Regierungseinkommen und die vorzüglich zu Unſerm Hof- und Unſers Hofſtaats-Unterhalte gewidmeten Kammergefälle, ſondern auch einen großen Theil Unſrer fürſtlichen Stammhausgütergefälle zu den heurigen gemeinen Staats- und Regierungsausgaben beygeſetzt.

Wonach dann zu Berichtigung der heurigen gemeinen Staats- und Regierungsbedürfniſſe hernach benannte Stand- und Landſteuern verglichen und einzuheben beſchloſſen worden, nämlich, und

Erstens haben die drey befreyten geistlich- und weltlichen Stände, und deren Verordnete für sich und ihre Mitstände (jedoch mit Vorbehalt und ohne Nachtheil deren wohlhergebrachten Freyheiten) zu Bestreitung obberührter Bedürfnisse heuer abermal einen freywilligen Beytrag von zwoen ganzen Standanlagen, und zwar die Erste ganze auf den Termin ersten May, und die Zwote ganze auf St. Michaeli an die Behörde abzuführen übernommen.

Zweytens müssen die sämtlichen Gerichts- und Hofmarksunterthanen Vier ganze Unterthansteuern, und zwar die Erste auf das Ziel Sonntag Lätare, die Zwote auf den ersten May, die Dritte auf St. Peter und Paul, und die Vierte auf St. Michaeli entrichten; auf deren richtige Erholung in den obbestimmten Zielern die sämtlichen Gerichts- und Hofmarksbeamten sonderbar ernstlich angewiesen werden.

Drittens wollen Wir in Betreff der inn- und außer Landes liegenden Dom- und Kollegiatstifts-Kapiteln, Klöster, Spitäler und anderer derley geistlichen Grundherrschaften, welche mit Unsrer lieb- und getreuen Landschaft wegen ihren aus Unsern Landen zu Baiern beziehenden grundherrlichen Gefällen in seiner Maaße eine gewisse Komposition getroffen haben, mit Bezug auf das unterm 19ten September 1770 ausgefertigte Additionalmandat einsweilen gestatten, daß selbe deren verglichenes Kontingent für heuer wiederum zweyfach, als auf den Termin ersten May, und St. Michaeli in die hiesige Landschaftskanzley gutmachen dürfen. Dahingegen

Viertens alle übrigen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, welche unter die drey befreyten Stände nicht gehörig, noch sonst um deren Schuldigkeit mit Unsrer lieb- und getreuen Landschaft auf ein Gewisses vertragen sind, von ihren in Unsern Landen genießenden grundherrlichen Nutzungen heuer auf den Termin ersten May eine ganze: und zu St. Michaeli ebenfalls eine ganze Herrngiltsteuer nach dem instruktionsmäßigen Geldanschlage zu jenen Landgerichten und Hofmärken, worin worinn die Grundunterthanen und Grundholden entlegen, gegen Schein zu entrichten haben; gleich dann auch

Fünftens bey dem weltlichen Klero, als Pfarrern, Vikarien und Gesellpriestern, dann Benefiziaten die alt-übliche Wiedensteuerschuldigkeit im heurigen Jahre auf das Ziel ersten May mehrmal zur Hälfte und zu St. Michaeli völlig ohne geringst zu gestattender Befreyung zu erholen kommet.

Sechstens ist über die in Unsern Gerichten und Hofmärken befindlichen Handwerks- und Innleute, welche nicht ansäßig, sondern ihre Wohnungen von einem zum andern Orte wechseln, und neben dem Landschutze ihre Nahrung mit Handwerken und Taglohn genießen, auf den ersten May, und zu St. Michaeli jedesmal eine sonderbare verläßige Anzeige zu verfassen, und von jedem dergleichen Innwohner 1 Schilling Pfenning, oder in weißer Münz 8 kr. 4 hl. zu erfordern, und zu den landschaftlichen Landsteuerämtern einzuschicken, sofort diese Gebühr um so gewisser in getreue Verrechnung zu bringen, als Wir auf widrigen Befund die Ungehorsamen mit Ungnaden und gebührenden Bestrafungen ansehen lassen würden.

Siebentens sind die bloßen Freystifter und Beständner der adelichen Sitze und Schlößhöfe, dann der gemeinen Güter und Grundstücke ihre lebendige Fahrniß zu versteuern schuldig; derhalben Unsre Gerichts- und Hofmarksbeamten deren eigenthümliches Huf- und Klauenvieh zu beschreiben, und hievon die instruktionsmäßige Steuergebühr zweymal, als auf den ersten May, und St. Michaeli einzubringen und gehörigen Orts im Zuganze zu verrechnen haben.

Achtens bleibt es bey der vormaligen gnädigst- und ernstlichen Verordnung, daß Unsre Landgerichte und Landsassen nicht allein von

den Vormundschaften, sondern auch allen andern geistlichen und weltlichen Personen (die drey befreyten Stände ausgenommen) ab den sowohl bey ihnen Ständen selbst, als in ihrem Gerichtszwange anliegenden Kapitalien heuer ebenfalls zwo Steuern, als eine auf das Ziel ersten May, und die zwote auf St. Michaeli, und zwar bey jedem Ziele den zwanzigsten, sohin auf beydemal den zehnten Theil des Zinsbetrages einbringen, und mit Beylegung gefertigter Regiſter zu den landschaftlichen Landsteuerämtern einsenden sollen; wobey die in Betreff dieser Kapitals-Interessesteuer, und deren Hinterschlagung in den vorigen Steuermandaten weiters befindlichen Verordnungen hieher ausdrücklich wiederholet werden.

Der Beschluß folgt.

Aufträge an die Behörden.

(Die Brandversicherungsanstalt betreffend.)

Nachfolgende Aufträge und Ausschreibungen in Betreff der Brandversicherungsanstalt werden hiemit sämtlichen Behörden zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 3ten Aprils 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Vischer, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte, resp. Kirchenadministrationen in Baiern, der Oberpfalz, und Neuburg.

(Den Beytritt der unter churfürstlichem Schutze stehenden landgerichtischen Kirchen zur Brandassekuranz betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gemäß eines höchst eigenhändig unterzeichneten Reſcripts de dato 23sten Jänner heurig n Jahres gnädigst zu beschließen geruht, daß sämtliche unter churfürstlichem höchsten Schutze stehenden Gotteshäuser (die entbehrlichen Filialen ausgenommen) der Brandversicherungsanstalt beytreten, und der Eintritt für selbe schon für das gegenwärtige Assekuranzjahr wirksam seyn solle: Höchstdieselben haben aber diese ihre höchste Entschließung dahin gnädigst beschränkt, daß nicht der Werth des ganzen Kirchengebäudes, wenn sich solches ohnehin in feuerfestem Zustande befindet, sondern nur der Dachstuhl, und der Kirchenthurm, in so weit lezterer bey einem Brande beschädigt werden kann, keineswegs aber die Kirchenmobilien in Anschlag gebracht werden sollen, die schon nach der über die Brandassekuration erlassenen Verordnung nicht in die Schätzung kommen können, und worunter nicht nur die Glocken, Beicht- und Kirchenstühle, sondern auch Altäre, Paramenten und Kanzeln, dann Orgeln begriffen sind.

In Gemäßheit dieser höchsten Entschließung wird den sämtlich churfürstlichen Landgerichten, respective Kirchenadministrationen in Baiern, der Oberpfalz und Neuburg hiemit gnädigst aufgetragen, mit Hinweglassung obbenannter Mobilien nur die Dachstühle der unter unmittelbarem churfürstlichem Schutze stehenden gerichtischen Kirchen und Thürme (die entbehrliche Filialen ausgenommen, für welche jene hiemit erkläret werden, die nicht über eine halbe Stunde von der Mutter- oder einer andern Filial-Kirche, worinn die actus *parochiales* gehalten werden, entfernt sind) durch verpflichtete Zimmermeister, wenn solches nicht schon geschehen ist, abschätzen zu lassen, und hierüber nach dem Generalmandat vom 17ten September 1799 §vo. 4. dann beygelegtem Formular, eine ordentliche spezifizirte, genuine Anzeige mit Benennung jedes Gotteshauses zu verfassen, und in Zeit vier Wochen vom Tage gegenwärtiger Kundmachung gerechnet, unmittelbar an den churfürstlichen geistlichen Rath einzubefördern, indem die bisher eingesendeten Anzeigen und Berichte weder einförmig, noch

vorſtehender Verordnung und Erläuterung entſprechend erfüllen worden ſind.

Uebrigens haben ſämtliche churfürſtliche Landgerichte und Kirchenadminiſtrationen noch weiters am Ende jeden Jahres ein beſonders ſpezifiſches Verzeichniß der von jedem Gotteshauſe geleiſteten Beyträge, oder erhaltenen Brandſchadensvergütungen, nebſt den allenfalls ſich angegebenen Zu- oder Abgängen gehorſamſt anher einzuſenden.

München den 17ten März 1802.

Churfürſtlicher geiſtlicher Rath.

Joh. Joſ. Kittreiber, Direktor.

Sekretär Lezl.

Aufruf

an die Kirchenadminiſtrationen der Klöſter und des Adelſtandes.

(Den Beytritt zur Feueraſſekuranz betreffend.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht ſind nicht nur mit Aſſekurirung der höchſt-landesherrlichen Kameralgebäuden in die allgemeine Brandaſſekurationskaſſe bereits vorangegangen, ſondern Höchſtdieſelben haben auch die Aſſekurirung der unter Höchſtihrem Schutze ſtehenden landgerichtiſchen Kirchen mittels eines höchſt eigenhändigen Reſcripts de dato 23ſten Jänner vom heurigen Jahre anfangend bereits anbefohlen, und ihrem geiſtlichen Rathe gnädigſt aufgetragen, auch die Kirchenadminiſtrationen der Klöſter und des Adelſtandes aufzufordern, daß ſelbe für ihre Kirchen gleichfalls der Brandaſſekuranz beytreten ſollen.

Der churfürſtliche geiſtliche Rath eröffnet daher dieſe höchſte Willensmeinung ſämtlichen Klöſtern und adelich-ſtändiſchen Kirchenadminiſtrationen zur Wiſſenſchaft, in der zuverſichtlichen Erwartung, daß auch Sie das landesfürſtliche Beyſpiel nachahmen, und dem höchſtlandesfürſtlichen Willen gehorſamſt entſprechen werden.

München den 17ten März 1802.

Churfürſtlicher geiſtlicher Rath.

Joh. Joſ. Kittreiber, Direktor.

Sekretär Lezl.

Kundmachung.

(Den Beytritt der Pfarrgebäuden zur Brandaſſekuranz betreffend.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben in einem an den churfürſtlichen geiſtlichen Rath ausgefertigt höchſt eigenhändigen Reſcripte de dato 23ſten Jäner heurigen Jahres gnädigſt zu verordnen geruht, daß bey allen jenen Pfarreyen, deren Einkünfte mehr, als den gebührenden Unterhalt (congrua) abwerfen, die Pfarrer angehalten werden ſollen, für die Pfarr- und Oekonomiegebäude ſelbſt in die Brandaſſekuranz einzutreten, auch ſoll von nun an jedem neu aufziehenden Pfarrer dieſer Klaſſe der Beytritt zur Pflicht gemacht, und vor Ausfertigung der Präſentation ein Revers hierüber gefordert werden. Im Betreffe der übrigen unvermöglichen Pfarreyen ſoll der Beytritt dem freyen Willen des zeitlichen Pfarrers überlaſſen bleiben; im Falle aber, daß andere phyſiſche, oder moraliſche Perſonen, welchen die Bürde der Konkurrenz zur Wiedererbauung ſolcher Pfarrhöfe obliegt, für ſelbe der Brandaſſekuration beytreten, ſo ſoll ihnen dieſe hiemit bewilliget, und ſelbe bey einem eintretenden Brandfalle nur noch in ſubſidium des durch ihren Beytritt aſſekurirten Schadens, und der übrigen Beyträge zu konkurriren ſchuldig ſeyn, wo hingegen die Kondezimatoren und übrigen Beytragspflichtigen in jenen Fällen, wo ſie ſonſt zur Konkurrenz verbunden geweſen wären, und wo ſie noch nöthig ſeyn wird, derſelben hiedurch keineswegs entlaſſen ſind.

Dieſe höchſte Entſchließung wird demnach den ſämtlichen Pfarrern in Baiern, der Oberpfalz und dem Herzogthume Neuburg zur allſeitigen Wiſſenſchaft und gehorſamſten Darnachachtung hiemit öffentlich kund gemacht, und anbey den churfürſtlichen Landgerichten aufgetragen,

1mo. gegenwärtig höchſte Entſchließung ſogleich allen, ihrem Landgerichtsbezirke inklavirten Pfarrern, durch ein Cirkulare noch ſonderheitlich bekannt zu machen, und

2do. mit Ende des Jahres eine spezifische Anzeige, ob, und wie hoch sich jene Pfarreyen, über die das Präsentationsrecht Seiner Churfürstlichen Durchlaucht privative oder alternative zustehet, der Brandassekuranz haben einschreiben lassen: und

3tio. eine andere derley Anzeige, ob, und wie hoch jene Pfarrer, die von anderen präsentirt worden, der Brandversicherung beygetreten sind; dann

4to. jederzeit mit Ende des Jahres ein Verzeichniß, der von jedem Pfärrer geleisteten Beyträge, oder erhaltenen Brandschadensvergütungen nebst den allenfalls sich anbegebenen Zu- oder Abgängen gehorsamst einzusenden, wie dann auch

5to. jene Pfarrer, die Congruam nicht haben, und der Brandversicherungsgesellschaft nicht beytreten wollen, ihre Anstände in Zeit vier Wochen zu den betreffenden Landgerichten, diese aber solche sogleich hieher gehorsamst zu übermachen haben.

München den 17ten März 1802.

Churfürstlicher geistlicher Rath.

Joh. Jos. Kittreiber, Direktor.

Sekretär Lezl.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte, resp. Kirchenadministrationen in Baiern, der oberen Pfalz und Neuburg.

(Den Beytritt der unter churfürstlichem Schutze stehenden landgerichtischen Schul- und Meßnerhäuser zur Brandassekuranz betreffend.)

Im Nachgang des wegen dem Beytritte der landgerichtischen Kirchen zur Brandassekuranz unterm 17ten dieses Monats im Drucke erlassenen höchsten Auftrages wird sämtlichen churfürstlichen Landgerichten, respective Kirchenadministrationen in Baiern, der oberen Pfalz und Neuburg hiemit gnädigst bedeutet, daß jene Meßnerhäuser, deren Unterhalt den Kirchen allein obliegt, die also weder Schulhäuser zugleich, noch sonst dem Besitzer mit ordentlichen Gerechtigkeiten verliehen sind, mit den der Feuersgefahr unterliegenden Gebäuden durch Bauverständige gleichfalls abgeschäzt werden sollen.

Jene Meßnerhäuser hingegen, die zugleich Schulhäuser sind, deren Unterhaltung daher zur Halbscheid generalmandatmäßig den Gemeinden obliegt, sollen mit ihren, der Feuersgefahr unterliegenden Baulichkeiten nur zur Halbscheid in die Schätzung gebracht, von beyden die Tabellen, jedoch jede separirter sub termino von vier Wochen vom Tage der Kundmachung an gerechnet, zum churfürstlichen geistlichen Rathe gehorsamst eingesendet werden, und nebstbey den Gemeinden freygestellt seyn, ob sie mit der übrigen Hälfte der ihnen zur Reparation obliegenden Meßner- und Schulhäuser der Brandassekuranz beytreten wollen, oder nicht?

München den 26sten März 1802.

Churfürstlicher geistlicher Rath.

Joh. Jos. Kittreiber, Direktor.

Sekretär Stollnreuther.

Ausschreibung.

(Die Brandassekuranz betreffend)

In Verfolg der gnädigst erlassenen Brandassekuranz-Verordnung vom 17ten September 1799 §vo. 7. wird hiemit dem Publikum und der gesamten Sozietät der wirkliche Status der Brandassekuranz mittels beyliegender Tabelle bekannt gemacht.

Hieraus zeigt sich

1) Ein Assekuranzkapital von 39,592,550 fl.

2) An eidlich geschäzten, genau untersuchten und pflichtmäßig befundenen Brandschäden für das zweyte Assekuranzjahr, nämlich vom 1sten Dezember 1800 bis lezten November 1801 instruktionsmäßig berechnet, die Summe von 36,308 fl. 37 kr.

3) Ergiebt sich durch eine leichte Berechnung mit Einschluß eines Kassaüberrestes von 3,283 fl. 56 kr. der verhältnißmäßige Betrag, welcher in Summa 39,592 fl. 33 kr. und von jedem hundert Gulden 6 kr. abwirft; ferners eine Mehrung des Assekuranzkapitals gegen das Jahr 1800 von 14,210,575 fl. dann eine Minderung gegen den im Jahre 1800 sich herausgeworfenen Brandschadensersatz von 51,715 fl. 53 kr.

München den 20sten März 1802.

Churfürstl. Brandassekuranz-Kommißion.

F. v. P. Knebl, Kommissär.

(Mit einer beygelegten Tabelle.)

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 10ten April 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
März	27ten	Kraybug	78	78	18	30	65	65	12	3	119	119	9	—	40	40	6	42
—	29 =	Kirchenpall	43	35	21	—	47	37	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30 =	Degge orf . . .	49	49	17	24	4	4	13	—	20	20	9	—	3	3	1	50
—	30 =	Dingelfing	34	34	16	30	9	9	11	45	34	34	8	15	8	8	6	18
—	30 =	Frontenhausen . . .	45	45	17	15	8	8	11	15	36	36	8	15	37	37	5	30
—	31 =	Eggenfelden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	30	—	—	—	—
—	31 =	Neuenoetting . . .	13	13	19	30	37	37	12	45	—	—	—	—	20	20	6	24
—	31 =	Vilshofen	450	333	18	—	66	60	12	45	15	15	8	50	6	6	1	30
—	31 =	Abensberg	6	3	17	30	8	8	12	30	—	—	—	—	5	5	1	15
—	31 =	Hohenwarth . . .	1	1	20	—	1	1	11	—	1	1	10	—	1	1	1	30
April	1 =	Friedberg	18	18	22	30	83	72	12	30	43	43	10	42	67	42	9	—
—	1 =	Rosenheim	77	56	21	—	42	42	13	30	15	15	10	30	32	32	8	—
—	1 =	Traunstein	226	211	20	—	224	200	13	30	65	60	10	—	340	328	5	30
—	1 =	Kamm	45	45	18	30	10	10	11	—	—	—	—	—	2	2	—	30
—	2 =	Landshut	160	160	19	30	54	44	12	—	30	30	9	—	53	50	6	30
—	2 =	Rottalmünster . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	9	—	—	—	—	—
—	2 =	Reichenhall	41	21	22	—	20	10	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3 =	Aichach	71	71	21	45	135	127	12	—	56	56	11	—	130	100	2	45
—	3 =	Ingolstadt	121	118	18	45	68	51	11	45	77	73	9	54	45	45	7	10

—	3	=	Landsberg	137	135	21	45	116	87	14	—	112	107	12	30	63	57	8	36
—	3	=	Rhain	15	7	21	—	10	6	11	20	5	5	9	10	7	7	6	30
—	3	=	Lauingen	271	264	17	42	26	24	11	48	159	159	9	48	60	54	5	45
—	3	=	Straubing	162	162	16	45	27	27	11	30	12	12	9	—	30	30	6	—
—	3	=	Amberg	34	34	19	—	16	16	11	20	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	=	Murnau	180	153	22	30	90	69	15	30	18	18	11	30	26	14	7	—
—	4	=	Gefenfeld	26	26	18	—	16	16	12	20	8	8	10	15	20	20	8	30
—	5	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	80	76	19	—	85	81	10	40	27	27	10	36	40	40	5	30
—	6	=	München	185	—	—	—	108	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—
—	6	=	Pfaffenhofen . . .	34	34	19	30	77	75	13	30	14	14	11	30	106	106	8	—
—	6	=	Frontenhauſen . . .	50	50	17	15	16	16	11	15	26	26	8	15	20	20	5	30
—	6	=	Schongau	8	7	22	30	10	8	10	24	18	18	12	—	12	12	8	30
—	6	=	Haag	6	6	18	30	17	17	12	45	94	94	9	30	146	146	7	30
—	7	=	Hohenwarth . . .	4	4	19	30	4	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	=	Neuburg	89	71	21	—	41	41	11	30	153	153	11	—	73	73	6	—
—	8	=	Weilheim	141	107	22	—	161	116	15	—	48	48	13	—	20	20	7	30
—	8	=	Schrobenhauſen . .	40	35	21	30	23	23	12	—	15	15	11	40	40	37	8	20
—	8	=	Erding	400	358	19	—	250	240	12	30	360	345	12	—	95	86	8	10
—	10	=	München	1196	858	20	30	864	558	13	45	730	703	11	50	420	363	8	20
			Summa	4536	3678	—	—	2838	2209	—	—	2332	2276	—	—	1985	1804	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 139149 fl. 55 kr.

Krigsbeſchädigungen der baieriſchen und oberpfälziſchen Lande.

Fortſetzung S. R. Bl. XIV. St. Seite 247 — 248.

Anzeige der durch die kaiſerlich-königlichen und Prinz Condeeiſchen Truppen vom Julius bis September 1796 im Herzogthume Neuburg verurſachten Kriegsſchäden.

Nro.	Namen der Land- und Pfleggerichte.	fl.	kr.	pf.
1	Pflegamt Beratshauſen	4,918	53	—
2	Landgericht Burglengenfeld	22,371	55	2
3	Pflegamt Burkheim	10,100	8	—
4	——— Conſtein	892	51	—
5	——— Gundlfingen	16,641	57	—
6	——— Hemmau	7,504	46	—
7	——— Heydeck	54	—	—
8	Landvogtamt Höchſtätt	8,485	54	—
9	Pflegamt Hilpoltſtein	2,621	—	—
10	——— Laaber	430	15	—
11	——— Lauingen	31,889	19	—
12	——— Luppurg	4,049	24	—
13	Landgericht Monnheim und Rennerzhofen	47,949	59	—
14	Stadt Neuburg	18,148	3	2
15	Landvogtamt Neuburg	37,052	13	—
16	Pflegamt Regenſtauf	2,875	26	—
17	——— Reichertshofen	20,127	24	—
18	——— Schwandorf	12,478	20	—
19	——— Velburg	19,522	47	—
	Zuſammen	268,114	35	—

Anzeige der durch die kaiſerlich-königlichen und Prinz Condeeiſchen Truppen vom Julius bis September 1796 im Herzogthume Sulzbach verurſachten Kriegsſchäden.

		fl.	kr.	pf.
1	Landrichter- und Oberamt Parkſtein	5,062	16	2
2	Pfleg- und Kaſtenamt Pleyſtein	2,011	50	—
3	Landrichteramt Sulzbach	71,278	22	—
4	Hauptmauthamt Sulzbach	197	53	—
5	Richter- und Kaſtenamt Vohenſtrauß	2,562	9	—
	Zuſammen	81,112	30	2

Anzeige der durch die kaiſerlich-königlichen und Prinz Condeeiſchen Truppen vom Julius bis September 1796 in der Landgrafſchaft Leuchtenberg verurſachten Kriegsſchäden.

		fl.	kr.	pf.
1	Landrichter- und Kaſtenamt Leuchtenberg	4,342	20	—
2	Richteramt Mießbrunn und Burghardsried	210	53	—
3	Stadtrichter- und Kaſtenamt Pfreimd	2,045	14	—
	Zuſammen	6,598	27	—

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XVI. Stück. München, Mittwoch den 21. April 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Steuerausschreibung betreffend.)

Beschluß.

Wie es dann auch

Neuntens mit den bey all- Unsern Städten und Märkten, dann deren Bürgerschaft verzinslich anliegenden Kapitalien, die den ungefreyt- geistlich- und weltlichen Personen angehörig sind, ohne mindeste Ausnahm gleich zu halten, sofort gedachte zwo Interessensteuern auf das Ziel ersten May, und St. Michaelt dergestalt zu erheben sind, daß von jedem Magistrate der Betrag mit einer separirten gefertigten Spezifikation zu den betreffenden Landsteuerämtern eingesendet werden solle. Was übrigens

Zehntens wegen ordentlicher Erholung der Steuergefälle in den bestimmten Zielen, deren Einsendung, und frühzeitiger Herstellung der Finalabrechnung, dann der im Nichtbefolgungsfalle einzutretenden Zwangsmitteln, nicht weniger wegen Vornehmung der Schädenbesichtigungen, und deren pflichtmäßigen Beschreib- und Begutachtung, so andern, in den vorjährigen Steuermandaten in extenso angeführet und anbefohlen worden, alles dieses wiederholen Wir hiemit, und versehen Uns gnädigst, daß Unsre Gerichtsbeamten und die Landsassen die dießfallsigen Verfügungen und Anordnungen bey Unsrer höchsten Ungnade und empfindlichsten Bestrafung dergestalt schuldigst beobachten und vollziehen werden, als wären solche wörtlich hier angeführet worden.

Wir befehlen demnach Eingangs gemeldten Unsern Beamten, Landsassen und deren aufgestellten Verwaltern, wie auch den sämtlichen Städt- und Märkten, und insgemein allen und jeden Unterthanen gnädigst und ernstlich, diesem Unserm Landsgebothe und Ordnung bey Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade und angedrohter Bestrafung in einem wie dem andern geziemends nachzukommen; zu dem Ende dann Unser Hofrath und die Regierungen auf jedmaliges Belangen Unsrer lieb- und getreuen Landschaft, und der Steuerämter, gegen diejenigen, welche sich dießfalls saumselig, oder widersezlich bezeigen, die Hand zu biethen, und, weil selbe vorhin stimulirt und gewarnet worden, keinen weitern Termin oder Dilation zu ertheilen, sondern sogleich executive verfahren, und zwar um so mehr, als Wir in dem Steuerwesen und dahin einschlagenden Geldverhalte, als einer zwischen Uns und gedachter Landschaft vorhin reiflich überlegt- und abgemachten Sache, keinen Verzug oder Prozeß, unter was Vorwande dergleichen immer gesucht werden möchten, zu gestatten gedenken, sondern solche Partheyen ohne An- oder Instand ab- und an gemeldte Landschaft zu weisen, diese aber die vorkommenden Zweifel und Anstände zu erklären, oder nöthigen Falls an Uns gelangen zu lassen wissen wird.

Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 24sten März 1802.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.

Baumgarten, Sekretär.

(Das Forum der penſionirten und kommandirenden Oberſten betreffend.)

Nachdem Seine Churfürſtliche Durchlaucht den 14ten vorigen Monats beſchloſſen haben, daß die cauſſae civiles der penſionirten, ſo wie der kommandirenden Oberſten in den hierobigen Landen bey dem hieſigen Hofrathe, in der Rheinpfalz bey dem Hofgerichte, und in dem Herzogthume Berg bey dem dortigen Hofrathe von erſter Inſtanz wegen, in ſo lange behandelt werden ſollen, bis rückſichtlich der wirklichen und nicht wirklichen Oberſten ein zu beobachtender Unterſchied legal bekannt gemacht, und auf ſolche Art eine Ausnahme ſtatt finden wird; ſo wird dieſe höchſte Verordnung in Gemäßheit gnädigſter Entſchließung vom 14ten April zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 17ten Aprils 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

Auftrag.

(Die Berichte in Landkapitulantenſachen betreff.)

Gemäß höchſter Entſchließung vom 4ten dieß ſollen wegen nachſuchenden Entlaſſungen der Landkapitulanten die unnöthigen Schreibereyen vermieden, und die Gutachten beſchleuniget werden; ſämtlichen churfürſtlichen Landgerichten und andern Civilobrigkeiten wird daher aufgetragen, die Unterthanen ſogleich anzuweiſen, daß ſie ihre desfallſigen Bittſchriften bey ihrer ordentlichen Obrigkeit halbbrüchig niedergeſchrieben übergeben, dieſe ihr Gutachten beyſetzen, und dann zum betreffenden churfürſtlichen Landgericht übermachen ſollen, damit lezteres mit gleichmäßiger Beyſetzung ſeines Gutachtens mit Bemerkung der Nothwendigkeit zu Hauſe, und der Thunlichkeit in Hinſicht des zu leiſtenden Erſatzes aus den beſchriebenen Mannſchaften derley Anlangen ohne Anſtand anher befördern könne.

München den 7ten Aprils 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirection.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Kroiß, Sekretär.

Auftrag

an ſämtliche mit einer Kirchenadminiſtration verſehene Gerichte und Aemter.

(Die Einſendung der Quartalsextrakte über die Kirchenbaarſchaft betreffend.)

Nachſtehende Ausſchreibung des churfürſtlichen geiſtlichen Raths in Betreff der Einſendung der Quartalsextrakte über die Kirchenbaarſchaften wird hiemit ſämtlichen, mit einer Kirchenadminiſtration verſehenen Gerichten und Aemtern zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

München den 14ten Aprils 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

Obſchon mittels der unterm 26ſten März 1777 in Druck ausgefertigten gnädigſt geheimen Raths-Signation puncto 25. et 26. ausdrücklich verordnet worden iſt, daß von den ſämtlichen mit einer Kirchenadminiſtration verſehenen Gerichten und Aemtern die Kirchenbaarſchaftsextrakte ſogleich nach Verfluß eines jeden Quartals, bey Vermeidung eines eigenen Bothen auf der ſäumigen Beamten Unkoſten, zur hieſigen churfürſtlichen Kirchenrechnungsſtube richtig eingeſendet werden ſollen; ſo iſt doch dieſes beynahe in keinem Quartale ſo ordentlich geſchehen, daß hierum nicht mehrere Stimulationen haben ausgefertiget werden müſſen, ſo wie auch für das bereits verfloſſene heurige erſte

Quartal bis jezt noch sehr wenige Baarschafts-extrakte eingelaufen, und solche von einigen Gerichten selbst noch für das Jahr 1801 ausständig sind.

Damit nun dießfalls fürohin eine mehrere Genauigkeit erzweckt werde, so wird den sämtlichen Gerichten und Aemtern hiemit wiederholter bedeutet, daß, wenn gedachte Kirchenbaarschaftsextrakte (wozu die gedruckten Bögen bey der hiesigen Kirchenrechnungsstube jedesmal abgelangt werden können) künftig von den näher entlegenen Gerichten nicht in Zeit von 8 Tagen, und von den weiter entfernten nicht in Zeit von 14 Tagen nach Verfluß eines jeden Quartals, hierorts werden eingelaufen seyn, hierum ohne weitere Rücksicht die bereits vorhin angedrohten eigenen Bothen abgeordnet werden würden.

Diejenigen Gerichte und Aemter entgegen, welche für das vergangene noch in mora verfangen sind, haben die noch ausständige Baarschaftsextrakte sogleich auf der Stelle um so gewisser anher zu befördern, als die längere Zurückhaltung mit denselben immer gewissen Bedenklichkeiten unterworfen ist, sofort auch außer der eigenen Bothenabsendung noch andere in Sachen geeignete Maaßregeln veranlaßt werden würden. München den 7ten Aprils 1802.

Churfürstlicher geistlicher Rath.

Joh. Jos. Kittreiber, Direktor.

Sekretär Mayr.

Bekanntmachungen.

(Den Dechant und Pfarrer Edmüller zu Miesbach betr.)

Nachfolgendes an den Dechant und Pfarrer, Xaver Edmüller, zu Miesbach erlassene Belobungsdekret wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 2ten Aprils 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ꝛc.

Dem Priester, Xaver Edmüller, Dechant und Pfarrer zu Miesbach wird hiemit das gnädigste Wohlgefallen über dessen angerühmt menschenfreundliche und edle Handlung bezeiget, gemäß welcher derselbe ein aus dem hiesigen Kinderhause nebst einigen andern der Erziehungswillen nach Miesbach überbrachtes fünfjähriges Kind freywillig zu sich in die Erziehung und Versorgung übernommen, zugleich aber die Erklärung gemacht hat, daß das bis in das zwölfte Jahr des Kindes gereicht werdende Kostgeld von jährlichen 48 fl. bey einem hiesigen Handelsmanne hinterlegt, und seiner Zeit diesem Waisen als ein Heirathgut behändiget werden, im Falle dessen früheren Absterbens aber, solches Geld auf obige Stiftung erblich zurückfallen solle.

Nicht minder wird dessen selbstiges Anerbiethen über die sämtlich in Miesbach und dortiger Gegend untergebrachten dergleichen Kinder, und deren zweckmäßige Erziehung sorgfältige Aufsicht zu pflegen, mit besonderer Zufriedenheit und Vertrauen angenommen.

München den 2ten Aprils 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

(Das bisherige leichte Infanterieregiment Salern betr.)

Unterm 5ten Aprils haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst beschlossen, daß das bisher bestandene Kommando des leichten Infanterie-Regiments Salern aufgehoben seyn, und daß somit jedes der zwey Bataillons, woraus dasselbe zusammengesezt gewesen, auf die nämliche Weise, wie solches vorlängst bey der rheinpfälzischen Division eingeführt ist, für sich in der Art bestehen solle, daß das Unterkommando des Oberstlieutenants Leßel den Namen: erstes leichtes Infanterie-Bataillon Salern, das den Befehlen des Majors von Stengel untergeordnete aber, den des zweyten zu führen habe.

Diese gnädigste Anordnung wird daher hiemit bekannt gemacht.

München den 14ten Aprils 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Den Erbschaftsbezug dießseitiger in den kaiserl. königl. Erblanden ansäßig gewordenen Unterthanen betreff.)

Da es sich seit einiger Zeit mehrfältig zugetragen hat, daß dießseitige Unterthanen, welche in den kaiserl. königl. Erblanden ansäßig geworden, und hierorts noch eine oder die andere Erbschaft zu suchen haben, von den Behörden, an welche sie sich desfalls wenden, mit dem irrigen Bescheide, als hätten sie den Auswanderungs- und Vermögensexportations-Konsens durch die churfürstliche, zu Wien bestehende Gesandtschaft nachzusuchen, dahin verwiesen werden, und dieses eine offenbare verkehrte Auslegung der hierunter bestehenden Verordnungen ist, woraus nur Geschäftsaufenthalt, irrige Bescheide und unnöthige Korrespondenz entsteht; so wird hiemit in Gemäßheit höchster Entschließung vom 29sten März sämtlichen Land- Stadt- und Hofmarksgerichten bekannt gemacht, daß in solchen Fällen die Impetranten an die bey dem churfürstlichen Hoflager dahier bestehende kaiserl. königl. Gesandtschaft verwiesen werden sollen, welche ihre Gesuche nach Beschaffenheit der Umstände zu vertreten, allerhöchsten Orts authorisirt ist.

München den 9ten Aprils 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmdger, Sekretär.

(Das Bücherausleihen bey der Hofbibliothek betreffend.)

Was für ein Regulativ wegen Ausleihung der Werke aus der hiesigen churfürstlichen Hof- und Nationalbibliothek unterm 10ten Aprils getroffen worden, wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 14ten Aprils 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Es ist zwar durch eine Verordnung vom 21sten November 1789 das Bücherausleihen aus Unsrer öffentlichen Bibliothek, um allen Mißbräuchen und Unordnungen vorzubeugen, ohne Ausnahme verboten, und Niemand ein Werk nach Hause zu geben erlaubt.

In Betrachtung jedoch, daß einige Geschäftsleute und Gelehrte, wenn sie die Vortheile eines kostbaren Institutes vollkommen benützen, und für das Wohl des Staates, und Aufnahme der Wissenschaften mit voller Wirkung anwenden wollen, wegen sonst eintretenden Hindernissen, und nicht ganz von ihnen abhangenden Eintheilung ihrer Zeit, sich an die Stunden, in welchen die Bibliothek offen stehet, unmöglich binden können, und in Betrachtung, daß nicht selten ihre vorhabenden Arbeiten, zu welchen sie die Werke der Bibliothek nöthig haben mögen, von der Art sind, daß hiezu einsame Ruhe, ununterbrochene Geistesanwendung und Aufopferung ihrer Neben- oft nächtlichen Stunden erfordert wird; so haben Wir beschlossen, bey der allgemeinen Vererdnung einige mäßige Ausnahmen eintreten zu lassen, und wollen es zwar

1mo. dabey belassen, daß niemals ein Manuscript, oder eine seltene und kostbare Auflage eines gedruckten Werkes, an wen es immer seyn mag, unter einigem Vorwande ausgeliehen werde, sondern daß

2do. im Falle jemand nach genommener Einsicht eines solchen Manuscripts oder seltenen Werkes Abschriften oder ausgezogene Stellen zu erhalten verlangt, und er selbst solche nicht kopiren will, auf dessen Begehren und nach seiner Angabe die Abschrift, oder der Auszug von jemand bey der Bibliothek verpflichteten gegen mäßige Be

lohnung gemacht, von dem Sekretär kollationirt, und ihm sodann zugestellt werde.

3tio. Andere in obiger Klasse nicht gehörige Bücher können Unsern höhern Staatsdienern, wirklich arbeitenden Kollegialräthen, den ordentlichen Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften, und den in einem öffentlichen Lehramte stehenden Professoren, jedoch dergestalt ausgeliehen werden, daß

a) hiefür ein Schein ausgestellt, und darinn die zum Gebrauch hinreichende Frist, welche jedoch niemal über drey Monate ausgedehnt werden darf, ausgedrückt werde.

b) Daß genau nach Ablauf der Frist das entlehnte Werk wieder eingeliefert oder zurückgefordert, und zu diesem Ende ein richtiges dem Bibliothekvorstand monatlich vorzulegendes Verzeichniß gehalten werde.

c) Ist, wenn in Zeit von drey Tagen die Zurückgabe nicht erfolgt, die pflichtmäßige Anzeige bey Unserer General-Landesdirektion, oder nöthigen Falls bey Unsrer höchsten Stelle zu machen, um die gehörige Maaßregeln hienach nehmen zu können.

d) Auf dem Falle jedoch, daß dem zu leihen Nehmenden nach Verfluß der gesezten Frist das Werk noch länger zu seiner Arbeit nöthig wäre, so muß es demungeachtet bey der Bibliothek in gutem Stande vorgezeigt und eingeliefert werden, und es kann sodann gegen Einlegung einer neuen Bescheinung auf eine neue Frist ausgeliehen werden.

4to. Fremden oder durchreisenden Gelehrten, den ohnehin die Bibliothek an den festgesezten Zeiten und Stunden zum Lesen und Notiren offen stehet, und welche eben als Fremde durch keine Geschäfte Gebrauch davon zu machen gehindert sind, soll auf keinen Fall ein Werk geliehen werden.

5to. Nicht in Unsern Staatsdiensten stehende, aber hier sich aufhaltende, mithin privatisirende Gelehrte, wollen Wir zwar, wenn bey ihnen hinlängliche Gründe zu einer Ausnahme von der Nro. 3. festgesezten Regel eintreten sollen, von diesen die Wissenschaften befördernden Vortheilen nicht ausschließen, sie müssen sich aber der Konsequenz wegen gefallen lassen, entweder einen angesehenen Bürgen, welcher für sie vollkommen einsteht, zu stellen, oder den dreyfachen Werth des ihnen zu leihenden Werkes bey der Bibliothek, wie solches auch bey andern öffentlichen Büchersammlungen beobachtet wird, zu hinterlegen.

In wie ferne nun diese Unsere Verordnung zur genauen Befolgung noch einige andere Vorsichtsmaaßnehmungen nöthig haben möchte, wird solche einzurichten Unserm Oberhofbibliothekär unter vorläufiger Benehmung mit dem übrigen Bibliothekpersonal überlassen, und zugleich aufgetragen, diejenige Bücher, welche etwa vor der Bekanntmachung dieser Verordnung in fremde Hände gekommen seyn dürften, in Zeit von längstens acht Tagen einzuheischen, sofort die Dinge in die vorgeschriebene Normen einzuleiten.

Wir wollen zugleich, daß dieses Regulativ zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung dem Regierungsblatte einverleibt werde, deswegen Wir, und zu kräftiger Unterstützung in vorkommenden Fällen, unter heurigem, Unsrer General-Landesdirektion den Auftrag zugehen lassen.

München den 10ten Aprils 1802.

An
den churfürstlichen Oberhofbibliothekär Kasimir, Bischof von Chersones ꝛc. also ergangen.

Berichtigung.

(Die Kriegsbeschädigungen betreffend.)

In der Anzeige der durch die kaiserl. königl. und Prinz Condeischen Truppen vom Julius bis September 1796 in Baiern verursachten Kriegsschäden,* ist die Beschädigung des churfürstlichen militärischen Arbeitshauses auf 47,584 fl. 1 kr. 2½ pf. angegeben.

Da aber von den weggeführten Materialien in dem Jahre 1799 wiederum ein großer Theil, im Werthe von 20,762 fl. 1 kr. 3 pf. zurückgestellt worden; so bleibt der wahre Schaden nur noch 26,821 fl. 59 kr. 3½ pf. wonach also die vorige Angabe berichtiget wird.

München den 14ten Aprils 1802.

---

* Regierungsblatt 1802. 13. Stück. Seitte 225. 226.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten beständenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 17ten April 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
April	3ten	Kraiburg	45	45	18	30	42	42	12	—	50	50	8	30	33	33	6	30
—	5 =	Reichenhall	30	16	22	—	16	6	14	36	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6 =	Deggendorf	323	323	17	30	52	52	13	15	109	109	9	20	3	3	—	15
—	6 =	Dingolfing	28	28	17	—	4	4	11	45	25	25	8	45	4	4	6	18
—	7 =	Neuenoetting	11	11	20	—	48	48	12	15	—	—	—	—	15	15	6	12
—	7 =	Wasserburg	9	7	20	—	21	21	13	—	18	18	10	—	18	18	6	—
—	7 =	Eggenfelden	8	8	17	45	8	8	11	15	6	6	7	15	6	6	4	45
—	7 =	Vilshofen	267	249	18	—	46	42	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7 =	Abensberg	3	3	17	—	11	10	12	30	1	1	11	—	3	3	2	30
—	8 =	Traunstein	305	281	20	30	394	296	13	30	71	66	10	—	402	372	5	50
—	8 =	Friedberg	33	31	22	15	34	34	13	30	23	14	11	18	30	9	8	30
—	8 =	Rosenheim	61	40	22	—	52	33	14	—	20	20	11	—	65	57	3	30
—	8 =	Kamm	24	24	18	45	22	22	10	48	12	12	11	12	—	—	—	—
—	9 =	Reichenhall	61	53	22	—	31	7	14	15	10	10	11	30	—	—	—	—
—	9 =	Landshut	280	280	18	30	85	80	12	—	41	41	9	30	70	60	6	—
—	9 =	Rottalmünster	18	18	18	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10 =	Aichach	88	77	21	45	115	115	12	45	44	44	11	15	91	91	3	45
—	10 =	Ingolstadt	97	85	19	10	60	52	12	15	102	90	9	30	14	14	2	10
—	10 =	Mainn	15	15	21	—	12	12	11	30	4	4	9	20	—	—	—	—

10	=	Lauingen	138	114	17	15	26	26	12	18	171	102	9	48	69	50	5	15
10	=	Straubing	164	164	17	15	12	12	11	30	38	38	9	40	38	38	5	40
10	=	Landsberg	266	173	21	—	109	58	14	20	215	199	12	45	24	18	0	—
10	=	Amberg	31	31	19	18	11	11	11	10	—	—	—	—	14	14	5	—
10	=	Murnau	143	51	23	30	111	57	16	—	21	19	11	30	19	13	8	24
12	=	Gelsenfeld	45	35	19	—	6	6	12	45	11	11	10	30	22	22	7	45
12	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	113	86	19	—	94	90	10	40	16	16	10	42	50	50	5	6
13	=	München	338	—	—	—	306	—	—	—	27	—	—	—	57	—	—	—
13	=	Haag	15	15	18	—	19	19	12	45	12	12	9	30	83	83	7	—
13	=	Friedberg	40	35	22	—	137	113	13	30	24	22	11	—	60	52	8	—
13	=	Schongau	18	17	22	36	5	5	16	20	6	1	12	30	8	8	8	45
13	=	Pfaffenhofen . . .	12	12	21	—	67	65	14	—	24	22	11	—	64	64	8	45
14	=	Mainburg	—	—	—	—	3	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	=	Neuburg	58	46	20	—	20	20	11	30	96	96	11	—	29	29	6	—
14	=	Wasserburg	12	12	19	30	22	22	13	—	—	—	—	—	16	16	7	15
14	=	Erding	162	132	18	10	95	95	12	50	200	200	12	30	80	70	8	—
15	=	Weilheim	83	43	22	—	115	67	14	—	45	21	13	20	5	5	7	30
17	=	München	1059	789	20	45	805	526	14	—	730	681	12	36	349	309	8	24
		Summa	4403	3349	—	—	3016	2080	—	—	2172	1950	—	—	1741	1526	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 124931 fl. 19 kr.

Bekanntmachung.

(Die Landessicherheitsanstalten betreffend.)

In Gemäßheit höchster Kabinetsordre vom 2ten Aprils wird hiemit im folgenden summarischen Verzeichniße bekannt gemacht, wie viele Individuen im Monate Februar von den zur Landessicherheit und Reinigung aufgestellten militärischen Posten arretirt, und theils über die Gränze, theils zu den Gerichtsbehörden, theils in ihr Heimath überbracht worden sind. München den 9ten Aprils 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit und Reinigung aufgestellten militärischen Posten im Monate Februar 1802 arretirten und theils über die Landesgränze, theils in ihr Heimath transportirten Individuen. München den 31sten März 1802.

	Namen der Regimenter, welche zur Landessicherheit Detachements aufgestellt haben.	Diebe	Defraudanten	Wildschützen	Polizeyverbrecher	Haussirer	Holzfrevler	Hebraer	Deserti. Auswärtige	Deserti. Dießeitige	Vaganten. Geistliche	Vaganten. Weltliche. Männer	Vaganten. Weltliche. Weiber	Vaganten. Weltliche. Kinder	Bettelleute	Summa
Cavaler.	Cuiraßier Regim. Graf v. Minucci	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3	1	2		15	23
	Dragoner — Erbprinz Taris	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	7	8		27	45
	Chevaux leg. — Graf Fugger	4	—	—	—	1	12	—	1	—	—	16	17		12	63
Infanterie.	Leichtes Inf. Reg. Graf v. Salern	1	—	1	52	1	—	—	3	1	—	49	29		32	169
	Infanterie —— vacant Weichs	—	—	—	—	11	—	—	3	5	—	26	21		11	77
	—— —— Herzog Pius	1	—	—	4	9	—	1	1	—	—	11	1		21	49
	—— —— Gr. Morawitzky	1	—	1	17	26	—	2	—	3	—	38	28		90	206
	—— —— Graf Preysing	1	—	—	27	6	—	—	1	3	—	17	20		6	81
	—— —— Baron Junker	—	—	—	70	—	1	13	—	—	1	30	12		12	139
	Summa .	9	1	2	170	57	13	16	9	12	4	195	138		226	852

von Triva, G. M. u. G. Quartiermeister.

Beförderungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben den bisherigen Staabsmedikus, Harz, zum Oberstaabsmedikus, dann den bisherigen Staabschirurg, Hagemaier, zum Oberstaabschirurg, jedoch mit Beybehaltung ihres bisherigen Gehalts, gnädigst zu ernennen geruhet.

München den 26sten März 1802.

Vermög höchster Entschließung vom 8ten Aprils haben Seine Churfürstliche Durchlaucht geruht, dem Weltpriester, Anton Drexel, dermaligen Privatlehrer zu Vicenza, in Vertrauen auf seine Höchstdenselben angerühmten philologischen Kenntnisse und übrigen guten Eigenschaften, die Stelle eines ordentlichen Lehrers zur Erklärung der lateinischen und griechischen Klassiker, dann eines Gehilfen bey der Bibliothek auf der hohen Schule zu Landshut zu verleihen.

München den 12ten Aprils 1802.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XVII. Stück. München, Mittwoch den 28. April 1802.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

(Die Johanniterordenszunge in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz betreffend.)

Maximilian Joſeph,

Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erztruchſeß und Churfürſt.

Da durch den nun hergeſtellten allgemeinen Frieden auch die Verhältniſſe des Johanniterordens im Allgemeinen für die Zukunft beſtimmt worden ſind, ſo empfängt Unſere General-Landesdirektion in den Anlagen eine Anzahl Abdrücke des zwiſchen Uns und weiland Seiner Majeſtät dem Kaiſer aller Reußen im Jahre 1799 über die Verhältniſſe der baieriſchen Zunge dieſes Ordens, abgeſchloſſenen Vertrags und deſſelben Beylagen, mit dem Befehle, in vorkommenden Fällen ſich nach den Verfügungen deſſelben zu achten, die untergeordneten Stellen ingleichen darnach anzuweiſen, ſofort deſſen Publikation durch das Regierungsblatt zu veranlaſſen, und erwähnten Orden im Genuße aller ſeiner hierunter beſtätigten Rechte und Beſitzungen um ſo kräftiger zu handhaben und zu ſchützen, als nach dem Innhalte dieſes Vertrages das Großpriorat nebſt allen dazu geſchlagenen Gütern einen konſtituiven Theil Unſeres Hausfideikommiſſes ausmacht.

Da übrigens vermög des 20ſten Artikels des vorliegenden Vertrags das dermalige baieriſche Großpriorat ſamt der noch hinzukommenden Vergrößerung; als eine perpetuirliche Appanage für die nachgebohrnen Prinzen Unſerm Churhauſe beygelegt worden, und Wir während der Minderjährigkeit Unſers geliebten Sohnes, Karl Theodor, als dermaligen Großpriors, in alle Rechte deſſelben eingeſezt ſind; ſo haben Wir Unſerm geheimen Staats- und Konferenzminiſter Grafen von Morawitzky, Balley und Kommenthur zu Biburg, die Statthalterſchaft des Großpriors, ſowohl in Kapitels- als auch in Priorats-Kommenden-Gegenſtänden übertragen, und Unſern wirklichen geheimen Rath, Deſiderius von Schneid, als Adminiſtrator aufgeſtellt, in welcher Eigenſchaft demſelben auch künftig auf ſeine dahin Bezug habende Vorſtellungen u. dgl. die Reſolutionen zu ertheilen und zuzufertigen ſind.

München den 12ten Aprils 1802.

Max. Joſ. Churfürſt.

Freyherr von Montgelas.

An
die General-Landesdirektion.
den
Malteſervertrag von 1799 betreff.

Auf
Churfürſtl. höchſten Befehl.
von Krauß.

Verhandlungen
zwiſchen
Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht
zu Pfalz und Baiern,
und
Seiner Rußiſch-Kaiſerlichen Majeſtät
Paul dem Iten
als
des hohen Johanniterordens Großmeiſter, wegen Errichtung einer Johanniterordens-Zunge in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz, abgeſchloſſen am 29ſten July 1799.

Seine kaiſerliche Majeſtät aller Reuſſen, und Seine Churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern, vom gegenſeitigen Wunſche belebt, die Freundſchaft und das gute Einverſtändniß, welche zwiſchen den beyden Staaten allzeit ſo glücklich obgewaltet haben, und derer ganzen Werth Se. Churfürſtliche Durchlaucht beſonders fühlen, auf eine feſte und unveränderliche Grundlage herzuſtellen, und die Urſachen jenes augenblicklichen Mißverſtändniſſes zu beſeitigen, das durch den proviſoriſchen Sequeſter der baieriſchen Malteſerordens-Güter entſtanden iſt; haben zu dieſem Ende, und zur Feſtſetzung ſolcher unveränderlicher und ſtäter Verfügungen in Betreff beſagten Inſtitutes, worinn auf die Rechte beyder Souveraine, und jene des ſouverainen Ordens von Malta gleiche Rückſicht genommen werden wird, als Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine rußiſche kaiſerliche Majeſtät als Großmeiſter des ſouverainen Ordens des heiligen Johann von Jeruſalem den Freyherrn von Klacholanden, des erſagten Ordens Großkreuz und Turcopilier; und Seine Churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern Ihren Kämmerer, dann Staats- und Konferenzminiſter, Freyherrn von Montgelas, welche, mit den nöthigen Vollmachten verſehen, um den vorliegenden Gegenſtand im Ganzen ſowohl, als in einzelnen Theilen zu behandeln, über das Nachfolgende übereingekommen ſind.

I. Artikel. Seine Churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern verbinden Sich für Sich, Ihre Nachfolger und ſämtliche Anverwandte, den Malteſerorden auf den Fuß, wie derſelbe durch Ihren Vorfahrer glorwürdigſten Andenkens errichtet worden, in den Herzogthümern Baiern, Sulzbach und Neuburg, dann der obern Pfalz herzuſtellen, und denſelben in die Ausübung aller Rechte, Privilegien und Immunitäten wieder einzuſetzen, wie ſolche in der Stiftungsurkunde vom 6ten Auguſt 1781, dann in dem Vereinigungs- und Einverleibungsakte vom 22ſten April 1782, und in den höchſten Erläuterungs- und Ausdehnungs-Reſcripten enthalten ſind, welche die Privilegien und Rechte des Ordens in Baiern und den erſagten Herzogthümern beſtimmen. Dieſe werden zur Grundlage des neuen Traktates dienen, der gegenwärtiger Konvention beygefügt, und worinn alle zwiſchen Seiner kaiſerlichen Majeſtät als Großmeiſter, und Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern zu treffenden Ausnahmen und Abänderungen eingetragen werden. Die übrigen Verfügungen, welche man ihrer Natur nach, oder aus beſonderen Rückſichten obigen Verhandlungen einzutragen nicht für gut findet, werden zu einem geheimen Traktate verwieſen, der als gegenwärtiger Konvention einverleibet anzuſehen iſt. Das Ganze ſoll in dem möglichſt kürzeſten Zeitraume berichtiget werden.

II. Artikel. Seine Churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern machen Sich ebenfalls verbindlich, alle in der Generalordens-Tabelle enthaltenen, und vorhin mit Würden und Kommenden verſehenen Ritter (jedoch mit den von Seiner kaiſerl. Majeſtät angezeigten Ausnahmen) in die volle und gänzliche Verwaltung ihrer Würden und Kommenden wieder einzuſetzen, ſo wie ſie dieſelben gemäß ihrer Inveſtitur genoſſen haben; ſie mögen ſelbe durch Anciennetät, oder als Gnadenkommende erhalten haben, um ſie nach den ſtatutenmäßigen Geſetzen und Gewohnheiten zu verwalten. Desgleichen

werden selbe in alle Rechte zur künftigen Nachfolge in den Würden, Balleyen und Meliorament-Kommenden, welche ihnen nach der Anciennetät zustehen, wieder eingesezt, ohne daß der verhängte zeitliche Sequester diesen Rechten einigen Nachtheil bringen, oder dieselben schwächen könnte, solcher Gestalt, daß die in der Zwischenzeit eingetretenen Erledigungen angesehen werden, als wären sie nach den Ordensstatuten emittirt, und demjenigen zugetheilt worden, dem sie von Rechtswegen zustanden.

III. Artikel. Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern erkennen Seine rußische kaiserliche Majestät feyerlich als Großmeister von dem souverainen Orden des heiligen Johann von Jerusalem. Das baierische Großpriorat wird alle Verbindung mit Triest aufheben, und sich zu allen Schritten bequemen, welche den Rechten des Pabstes als geistlichen Oberhauptes des Ordens, und den Rechten Seiner römisch-kaiserlichen Majestät, dessen unmittelbaren Beschützers in Teutschland, nicht entgegen seyn werden.

IV. Artikel. Seine kaiserliche Majestät erkennen Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern als Stifter, und genehmigen, daß die Stiftungs- und Vereinigungsakte in Ihrem Namen ausgefertiget werden. Nach geschehener Ratifikation werden Allerhöchstdieselben alle hierinn, so wie die in dem geheimen, gegenwärtiger Konvention beygefügten Traktate enthaltenen Abänderungen und Verfügungen garantiren, und dieselben gegen alle auswärtigen Eingriffe oder Ansprüche, welche auf Verletzung der Grundsätze, oder des Innhaltes hievon abzielen könnten, beschützen.

Geschehen München den 12ten Julius 1799.

Freyherr von Montgelas. — Flachslanden, Turcopilier und Balley von Aquila.

Die Fortsezung folgt.

(Die Gerichtsbarkeit in den bey dem Salpetergraben vorfallenden Beschädigungen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben Sich auf eine zur höchsten Stelle von der General-Landesdirektion wegen einer in Betreff des Salpetergrabens sich ergebenen Streitigkeit, respective Entschädigungsforderung eingeschickte berichtliche Anzeige vermög der hierüber unterm 3ten dieses anher erfolgten gnädigsten Entschließung veranlaßt gesehen, die in der Verordnung vom 9ten September 1789 enthaltene privilegirte Jurisdiktion in den bey dem Salpetergraben vorfallenden Beschädigungsfällen aufzuheben, und die darüber, und über den Aschenvorkauf vorkommende Streitsachen an den ordentlichen Richter wiederum anzuweisen.

Dieses wird hiemit sämtlichen betreffenden Stellen und Behörden der gehörigen Nachricht und Nachachtungswillen eröffnet.

München den 14ten April 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Lizent. Schießl, Sekretär.

(Die Verwendung der Feld-Kirchen zu Schulgebäuden betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Die Verbesserung des Landschulwesens ist der Gegenstand Unserer ununterbrochenen Aufmerksamkeit.

Unter den Hindernissen, welchen Wir dießfalls begegnen, ist der Mangel geräumiger und gesunder Schulhäuser eines der vorzüglichsten.

Da den Gemeinden, welchen die Herstellung derselben gewöhnlich obliegt, die Konkurrenz hiezu oft sehr schwer fällt, so ist es noth-

wendig Mittel aufzusuchen, wodurch diese Bürde so viel möglich erleichtert werde.

Die in Unsern Erblanden vorhandenen vielen unnöthigen Filialen und die sogenannten Feld-Kirchen können hiezu um so schicklicher benüzt werden, als selbst der heilige tridentinische Kirchenrath Sessione 21. de reformatione Cap. 7. die Abtragung solcher Kirchen beschlossen, und durch die unter Unserer beyden durchlauchtigen Regierungsvorfahrer Maximilian III. und Karl Theodors Liebden erlassene Verordnungen alle Konkurrenz zu den Baulichkeiten solcher Kirchen bereits untersagt wurde.

Wir verordnen daher gnädigst, daß an allen jenen Orten wo die Erbauung neuer Schulhäuser, oder die Erweiterung bereits vorhandener nöthig ist, die in der Nähe befindlichen unnöthigen Filial- und Feld-Kirchen abgebrochen, und die hievon erhaltenen Baumaterialien zu erwähntem Bau angewendet werden sollen.

Zu Vermeidung alles Mißverstandes wiederholen Wir zugleich die in der Verordnung vom 4ten Oktober 1770 bereits enthaltene Bestimmung der nöthigen Filialen, unter welchen nämlich jene verstanden sind, bey welchen man pfärrliche Verrichtungen ausübt, wobey eine Wallfahrt vorhanden, oder die Pfarrkirche so weit entlegen ist, daß solche von den Filialisten oder Eingepfarrten nicht ohne besonders große Beschwerde besucht werden können; hieraus ergiebt sich von selbst, welche Filialen für unnöthig anzusehen sind.

Wir befehlen allen Unsern nachgesezten Behörden und Beamten, daß sie über den Vollzug gegenwärtiger Verordnung sorgfältig wachen, den sämtlichen Pfarrern aber, daß sie ihren Pfarrkindern Unsre sowohl zum Besten ihrer Unterricht bedürfenden Jugend, als zur Erleichterung ihrer Baukonkurrenzpflicht gereichende höchste Absicht begreiflich machen sollen.

München den 17ten April 1802.

Max. Jos. Churfürst.

Vidit Graf Morawitzky.

(L.S.)

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Krempelhuber.

(Die Universitätsbibliothek in Landshut betreff.)

Es ist unterm 12ten Dezember 1663 die Verordnung gemacht und am 25sten März 1790 wiederholt, sofort unterm 13ten Dezember 1799 von Seiner jezt regierenden Churfürstlichen Durchlaucht selbst bestätiget worden, daß jeder Schriftsteller oder Verleger im Lande, von allen jenen Büchern, welche sie in Druck geben oder verlegen, ein Exemplar an die churfürstliche, zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Hof- und Nationalbibliothek unentgeltlich einschicken solle.

Da nun Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 12ten dieses Monats eine ähnliche Verfügung zur Aufnahme der Bibliothek der vaterländischen hohen Schule in Landshut so nüzlich als nothwendig finden; so wird obige höchste Verordnung auf ebengenannte Universitätsbibliothek gleichfalls ausgedehnt, und solches hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

München den 21sten Aprils 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Vermehrung der Stiftung der Universität zu Landshut betreffend.)

An die churfürstliche geheime Universitätskuratel ist unterm 8ten Aprils in Betreff der Stiftung der Universität zu Landshut nachfolgende höchste Entschließung erfolgt, welche daher im Auszuge allgemein bekannt gemacht wird.

München den 21sten Aprils 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben seit dem Antritte Unserer Regierung eine fortgesetzte Aufmerksamkeit auf die Verbesserung der hohen Schule Unserer oberen Churlande gerichtet, indem Wir überzeugt sind, daß diese unter allen öffentlichen Anstalten, den unmittelbarsten und wichtigsten Einfluß auf den Wohlstand Unserer Unterthanen hat; denn durch sie sollen die zukünftigen Volks- und Jugendlehrer, und alle übrige öffentliche Beamte unterrichtet und gebildet werden, welchen die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens, der Sicherheit und des Eigenthums der Staatsbürger, und überhaupt die Verwaltung des gemeinen Wesens in allen ihren Zweigen anvertraut werden muß.

Unser erstes Bestreben gieng demnach dahin, derselben eine zweckmäßigere Einrichtung zu geben, und die Lehrstühle mit solchen Männern zu besetzen, von deren Gelehrsamkeit und Willen Wir Uns die Erfüllung Unserer und der Staatserwartung mit Zuversicht versprechen konnten. (Verordnung vom 25sten November 1799.)

Die Ereignisse des Kriegs hatten ihren ursprünglichen Sitz unsicher gemacht, Wir versetzten sie deshalb nach Landshut, — und als Wir fanden, daß dieser Ort durch seine Lage und übrige Beschaffenheit den Lokalerfordernissen einer Universität vollkommner, als Ingolstadt, entspreche; so bestimmten Wir jene Stadt zu ihrem ständigen Wohnsitze. (Entschließung vom 2ten November 1801.)

Dadurch entstand nun aber auch die Nothwendigkeit, ihr allda diejenigen Gebäude anzuweisen, welche ihre verschiedene Lehranstalten erfordern. — Hier wurden Uns mehrere Gebrechen ihrer vorigen Einrichtung entdeckt, und Wir wurden durch Unsere geheime Universitätskuratel überzeugt, daß der dermalige Stiftungsfond dieser hohen Schule nicht hinreiche, ihr den Grad von Wohlanständigkeit zu verschaffen, den sie haben muß, um eine mit den Bedürfnissen der Kirche und des Staats übereinstimmende Verfassung zu erhalten.

Wir haben darnach die verschiedene von Unserer geheimen Universitätskuratel Uns gemachten Anträge in reife Erwägung gezogen, und darauf beschlossen:

I. Damit die Universität in ihrem neuen Wohnsitze mit einem eigenen Universitätshause wieder versehen werde, so übergeben Wir derselben das von den nunmehr aufgelösten Dominikanern zeither besessene Gebäude mit allen Zugehörungen.

Dieses soll zu den Versammlungen der Universitätsmitglieder, und ihren Verrichtungen, ferner zu dem Universitätsarchiv und ihren übrigen Requisiten, für die Universitätsbibliothek, Naturalien- und Instrumentensammlungen, für mehrere geräumige Hörsäle, dann in dem Nebengebäude zur Wohnung einiger Universitätsangehörigen, für Bewachung und Züchtigung der straffälligen Kandidaten nach dem Uns vorgelegten Plane unter der Aufsicht Unserer Kuratel zweckmäßig eingerichtet werden.

II. Da die Franziskaner in Landshut, so wie die Nonnen zum heiligen Kreuz Unserer in Klostersachen ergangener Normalverordnung gemäß gar leicht mit anderen Klöstern ihres Ordens vereiniget werden können; so bestimmen Wir die Klostergebäude mit ihren Zugehörden gleichfalls für Unsere Universität, und zwar dergestalt, daß

a. das Franziskanerkloster vorzüglich zur Einrichtung eines anatomischen Theaters, eines chymischen Laboratorii, bequemer Hörsäle für die medizinische Fakultät, dann zur Wohnung des allgemeinen Botanikers, und des botanischen Gärtners,

b. Das Nonnenkloſter zum heiligen Kreuz zur Aufnahme des Georgiani verwendet werden ſolle.

III. Der botaniſche Garten ſowohl in Hinſicht auf Naturgeſchichte, Arzneykunde, als Forſt- und Landwirthſchaft ſoll in dem ſogenannten Haag und Hofgarten, in Verbindung mit dem Franziskanergarten angelegt werden, zu welchem Ende Wir dieſe ebengenannte Gründe der Univerſität zuwenden.

IV. Das Dominikaner-Nebenhaus ſoll für die Entbindungskunſt eingerichtet werden.

V. Zur Erbauung und Einrichtung des meteorologiſchen — aſtronomiſchen Obſervatorii geſtatten Wir der Univerſität denjenigen Theil des Schloſſes Traußniz nebſt dem daran gelegenen Meßnershauſe, welcher in dem hier angeſchloſſenen Plane dafür bezeichnet iſt.

VI. Zum praktiſchen mediziniſchen und chirurgiſchen Unterricht ſoll das ſchon in Landshut befindliche Hoſpital an der Iſar benüzt und zweckmäßig eingerichtet werden.

VII. Da in dem Dominikanergebäude nicht alle Hörſäle angebracht werden können, auch die Aula, welche in einer Kapelle der Dominikanerkirche eingerichtet werden ſoll, für größere akademiſche Feyerlichkeiten nicht hinreicher, ſo ſoll die Aula in dem ehemaligen Jeſuitenkollegio, ſo wie die Hörſäle, welche die Univerſitätslehrer dermal allda inne haben, denſelben zu ihrem fernern Gebrauche beſtimmt bleiben.

VIII. Zum Behufe der akademiſchen Sommer- und Winterreitbahn räumen Wir der Univerſität den an der Gegend des Militärlazareths auf dem Kapuzinergraben befindlichen Platz ein, und wollen: daß für das Holz des Lazareths ein anderer ſchicklicher Platz in dem geräumigen Hofe ausgewählt werde. Damit nun aber auch

IX. dieſe Attribute der Univerſität für ihre Beſtimmung gehörig eingerichtet, und in der Folge unterhalten, wie auch die Lehrer für die ſchwere Würde ihres Amtes, nach ihren Verdienſten belohnt werden können: ſo wollen Wir, durch das Beyſpiel Unſerer Regierungsvorfahrer geleitet, den Univerſitäts-Stiftungsfond mit neuen Einkünften aus dem Vermögen einiger Klöſter vermehren. Darnach

X. ſoll das ſämtliche beweg- und unbewegliche Vermögen der Dominikaner in Landshut, ſo wie jenes der Kloſterfrauen zum heiligen Kreuz allda, mit allen ſeinen Rechten und Nutzungen, ſie mögen beſtehen, worinn ſie wollen, der Univerſität übertragen ſeyn.

Dagegen iſt dieſe für den Unterhalt der Kloſterindividuen, wenn ſolche nicht anderswoher verſorgt werden, ſo wie für alle darauf haftende Laſten verbunden.

Auch übertragen Wir der Univerſität die Patronatsrechte des Kloſters zum heiligen Kreuz dergeſtalt, daß Unſere Univerſitätskuratel befugt ſeyn ſolle, zur Belohnung einiger geſchickten geiſtlichen Lehrer darüber zweckmäßige Diſpoſitionen treffen zu können.

Wir wollen und gebieten hierdurch ernſtlich, daß dieſe Unſere Anordnungen alsbald vollzogen werden, und denſelben auf das genaueſte nachgekommen werde.

Zu dem Ende haben Wir ſämtliche einſchlägige Behörden darnach angewieſen, und Unſerer geheimen Univerſitätskuratel tragen Wir auf, das weiters Erforderliche zu verfügen, damit ſämtliche Lehranſtalten eine ihrem Zwecke entſprechende Einrichtung erhalten.

München den 8ten Aprils 1802.

An
die churfürſtliche geheime Univerſitätskuratel
alſo ergangen.

(Die abgewürdigten Feyertage betreffend.)

Am Lichtmeßtage dieſes Jahrs hat ſich der Kaplan von Eching, der Hofmark Kronwinkel, gegenwärtiger Proviſor zu Reichenkirchen, Landgerichts Erding, Prieſter Philipp Sperber, unterfangen, in der Filialkirche zu Aſt eine Predigt zu halten, in der er über die landesherrlichen Verordnungen rückſichtlich der abgewürdigten Feyertage, und gegen einen Theil der Geiſtlichkeit auf eine ſtrafbare Art loszog; wodurch das anweſen-

de Volk zum Theile irre geführt, und zum Theile geärgert worden.

Die churfürſtliche General-Landesdirektion, aus den Unterſuchungsakten, und ſelbſt aus der eigenen Verantwortung des genannten Prieſters überzeugt, daß derſelbe die Eigenſchaften eines Volkslehrers nicht beſitze, hat einſtimmig mit dem geiſtlichen Rathe beſchloſſen, denſelben in das Prieſterhaus nach Dorfen auf eine unbeſtimmte Zeit einzuweiſen, um daſelbſt, entfernt vom Lehramte, ſich zu bilden; ſeine Tiſch-Titelgeber hingegen werden angehalten, zur Verpflegung beyzutragen, was er ſich mittels der täglichen Meßſtipendien nicht verſchaffen kann. —

Zum Vollzug dieſes Beſchluſſes, welcher zur Warnung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, ſind die geeigneten Maaßregeln bereits getroffen.

München den 14ten Aprils 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Lizent. Schießl, Sekretär.

(Die Meſſenſtipendien für die Religioſen betreffend.)

Indem man ſich dermal mit der Kompetenzregulirung für ſämtliche Religioſen beſchäftiget, die den größten Theil ihres bisherigen Lebensunterhalts aus der dem Landvolke ſo läſtigen Kollektur bezogen, mußte man bey nunmehr gänzlich aufgehobener Sammlung, und dem in Rückſicht auf die beträchtliche Anzahl dieſer Religioſen ſehr unbedeutendem eigenen Vermögen die ergiebigſte Aushilfe in den bey den Votivkaſſen vorräthigen Meſſenſtipendien ſuchen.

Da aber auch der eben nicht ſo beträchtliche Meſſenvorrath bey vorliegender Beſchaffenheit in Bälde nicht mehr hinreichend ſeyn wird, und die Erfahrung bisher gelehrt hat, daß Kapuziner, Franziskaner und andere Mönche von frommen Seelen in leztwilligen Verordnungen oft mit reichlichen Meſſenlegaten bedacht werden, die dermal von dieſen Religioſen um ſo weniger mehr geleſen werden können, als ſie von der in Kloſterſachen gnädigſt angeordneten Spezialkommißion mit den erforderlichen Intentionen verſehen werden; ſo

wurde bereits mit dem churfürſtlichen Hofrathe und geiſtlichen Rathe die Einleitung getroffen, damit die Teſtamentsexekutoren der bey dieſen Stellen zu verhandelnden Verlaſſenſchaften angewieſen werden möchten, dergleichen Legaten nicht mehr an die Religioſen unmittelbar, ſondern zur genannten Spezialkommiſſion zu überſenden, um den Votivkaſſen einige Erleichterung zu verſchaffen.

Damit jedoch ſämtliche Teſtamentsexekutoren von dieſer nothwendigen Verfügung in Kenntniß geſezt werden, ſo will man dieſelbe nach dem Anſinnen der in Kloſterſachen gnädigſt angeordneten Spezialkommißion zur allgemeinen Nachachtung mit der Zuſicherung hiemit öffentlich bekannt machen, daß dergleichen legirte Meſſen jedesmal genau nach der Intention des Erblaſſers durch die verordneten Religioſen geleſen werden ſollen.

München den 21ſten Aprils 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Erſazleiſtung der entlaſſen werdenden Landkapitulanten betreffend.)

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchlaucht gnädigſt beſchloſſen haben, daß der Erſatz ſtatt der entlaſſen werdenden Landkapitulanten bis auf weitere höchſte Anordnung erſt zur künftigen Exerzierzeit von den Gerichten an die betreffenden Regimenter geleiſtet werden dürfe, vor der Hand aber die Namen der eintretenden Purſche den Militärbehörden bekannt zu machen ſeyen; ſo wird dieſe gnädigſte Verfügung in Gemäßheit höchſter Kabinetsordre vom 12ten dieſes Monats ſämtlichen betreffenden Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

München den 21ſten Aprils 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter, Sekretär.

Dritte Hauptübersicht

des Standes, der für die Bedürfnisse der französischen Armee errichteten allgemeinen Requisitionskassa am 18ten April 1802.

(Siehe Regierungs- und Intelligenzblatt vom Jahre 1800 Nummer 51, dann vom Jahre 1801 Nummer 14 und 31.)

Bisherige Einnahmen.	Bis zum 18ten July 1801. fl.	kr.	Vom 19ten July 1801 bis 18ten April 1802. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
1. Außerhalb desjenigen Kirchensilbers pr. 279312 fl. 55¼ kr. welches nach der im 51sten Stücke des Regierungs- und Intelligenzblattes vom Jahre 1800 bekannt gemachten Ausmittelungsart zu der ersten französischen Kontribution der 6 Millionen Francs abgesondert verwendet wurde, sind weiters von Baiern, und der oberen Pfalz ausgeprägt worden	846793	58¾	86439	33	933233	31¼
2. An freywilligen Beyträgen sind nach vollkommen berichtigter ersten Kontribution nachträgeweise eingegangen	803	41½	——	—	803	41½
3. Der allgemeine Kriegskostenvorschuß von Vermögen und Besoldungen zu den neuen Kontributionen und Requisitionen hat nach Abzug der statt baar Geld angerechneten freywilligen Kontributionsscheinen bis izt an baaren Gelde ertragen	630771	42¼	39642	41¼	670414	23½
4. An dem, zu diesem allgemeinen Kriegskostenvorschuße auf 450000 fl. bestimmten Kammergutsbeytrage hat die churfürstliche Hauskassa bisher eingewiesen	345139	34	26528	52	371668	26
5. An dem Bräuhausanlehen sind eingegangen	162710	15	4162	23	166872	48
6. An der französischen Spitalkostenumlage sind bis izt eingegangen	150521	15¼	16530	19½	167051	34¾
7. Die baierische Landschaftskasse hat aus sich und auf ihren Kredit bis izt vorgeschossen	404000	—	50000	—	454000	—
8. Besondere Einnahmen	4990	13¾	3071	18½	8061	32¼
Summe der Einnahmen	2,545730	40½	226375	17¼	2,772105	57½

Bisherige Ausgaben.

	Bis zum 18ten July 1801.		Vom 19ten July 1801 bis zum 18ten April 1802.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Die zweyte monatliche französische Kontribution auf die 4 Monate Brumaire, Frimaire, Nivose und Pluviose hat an Hauptsache, dann Wechselprovisionen, Spesen, Zinsen, und Skontro gekostet . .	1,500075	21¼	——	—	1,500075	21¼
2. Für die Schlachtvieblieferungen sind den Lieferanten, bürgerlichen Mezgern und den konkurrirenden Unterthanen bis izt vergütet worden . . .	771459	58	21245	48	792705	46
3. Für die Reluitionen der Naturalien sind ausgelegt worden	52630	13	——	—	52650	13
4. Der Stadtkammer München sind an den, für das ganze Land vorgeschossenen Ausgaben bisher rückersezt worden	90103	52½	——	—	90103	52½
5. Für die drey französische Hauptspitäler in München sind vorgeschossen worden	104820	—	3857	9	108677	9
6. An den Spitalkosten auf dem Lande sind mit Einschluß der angerechneten Individuellgeldanlagen einsweilen rückvergütet worden	3585	45	7073	41½	10659	26½
7. An den Tafelkosten der Divisionsgenerale auf dem Lande sind bis izt vergütet worden	78320	1	31208	13¾	109528	14¼
8. Die Kosten der Generalstafeln in München, welche sich auf 208035 fl. 52 kr. belaufen haben, sind vom churfürstlichen Hofzahlamte allein bestritten worden	——	—	——	—	——	—
9. Die Kosten der requirirten und gelieferten 15000 Kapots, welche sich auf 129933 fl. 47 kr. belaufen haben, sind aus der baierischen Landschaftskassa allein bestritten worden	——	—	——	—	——	—
10. Regie, Kommißionskosten und Gratifikationen des Dienstpersonals. Dann hauptsächlich die sehr beträchtlichen Kirchensilberfrachten und Bothenlöhner.	15691	58¾	10769	32	26461	30¾
11. Verschiedene besondere Ausgaben für das Allgemeine mit Einschluß der Magazinirungskosten .	27688	47¾	13368	5½	41056	53¼
12. Rückvergütung der freywilligen Beyträge zur ersten Kontribution, so viel deren nicht am allgemeinen Kriegskostenvorschuß abgerechnet worden sind, bis izt	83	12½	75292	13¾	75375	26¼
Summe der Ausgaben	2,644459	9¾	162814	43	2,807273	52¾
Im Gegegenhalte der Einnahmen, gegen die Ausgaben bezeiget sich ein Abgang pr.					35167	55

welcher einsweilen durch Vorschüsse aus anderen Kassen gedeckt worden ist.

München den 22sten Aprils 1802.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 24sten April 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
April	10ten	Kranburg	30	36	18	30	20	20	12	—	48	48	8	30	28	28	6	30
—	12 =	Reichenhall	58	58	22	—	51	27	14	15	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13 =	Deggendorf	33	33	17	30	12	12	13	30	34	34	9	—	8	8	7	36
—	13 =	Holzkirchen	3	3	22	—	2	2	16	30	1	1	11	30	—	—	—	—
—	13 =	Dingolfing	38	38	17	30	—	—	—	—	19	19	8	45	14	14	6	18
—	13 =	Frontenhausen	80	80	17	30	8	8	10	45	22	22	8	—	17	17	5	15
—	14 =	Bilshofen	38	38	18	15	20	20	12	15	470	400	8	50	6	6	5	30
—	14 =	Schrobenhausen	20	11	21	—	25	23	12	45	6	6	11	—	30	30	8	30
—	14 =	Abensberg	—	—	—	—	8	8	13	—	1	1	11	45	—	—	—	—
—	14 =	Rosenheim	51	37	21	—	60	42	14	—	35	35	11	—	73	67	7	30
—	15 =	Neuenoetting	12	12	19	30	17	17	12	—	—	—	—	—	21	21	5	36
—	15 =	Eggenfelden	4	4	18	—	—	—	—	—	2	2	7	45	—	—	—	—
—	16 =	Landshut	90	90	19	—	26	26	12	—	14	14	10	—	20	20	6	30
—	16 =	Rottalmünster	18	18	18	30	—	—	—	—	5	5	9	15	—	—	—	—
—	17 =	Aichach	63	63	22	—	96	96	13	—	44	44	11	20	61	61	7	30
—	17 =	Traunstein	224	200	20	30	278	228	13	—	35	30	10	—	230	210	5	30
—	17 =	Straubing	64	64	17	—	23	23	11	30	11	11	10	—	8	8	5	45
—	17 =	Reichenhall	75	75	22	—	89	53	14	15	16	—	—	—	—	—	—	—
—	17 =	Landsberg	223	170	21	—	111	41	14	30	116	85	12	45	29	15	8	20

	17	=	Murnau	160		68		22	30	80		27		15	30	10		9		11	30	16		16		7	20
	17	=	Ingolstadt	64		64		20	—	28		28		12	54	18		18		10	30	24		24		7	6
	20	=	München	270		—		—	—	279		—		—	—	49		—		—	—	40		—		—	—
	20	=	Frontenhausen . . .	72		72		17	30	14		14		11	—	36		36		8	15	19		19		5	15
	20	=	Pragenhofen . . .	35		32		21	—	78		71		14	—	22		22		12	30	52		47		9	30
	20	=	Geisenfeld	20		20		19	—	18		18		13	15	8		8		11	—	10		10		8	30
	20	=	Haag	26		26		18	30	—		—		—	—	2		2		10	—	10		10		7	15
	20	=	Schongau	3		3		22	30	5		5		16	24	10		10		13	—	—		—		—	—
	21	=	Wasserburg	3		3		20	—	4		4		13	—	10		10		10	45	9		9		7	—
	22	=	Schrobenhausen . .	30		30		21	—	18		18		13	30	16		16		11	20	34		34		8	15
	22	=	Weilheim	88		68		22	—	113		56		14	30	47		47		14	15	7		7		8	—
	22	=	Erding	190		190		19	—	120		112		13	45	400		400		14	—	70		70		8	—
	24	=	München	985		825		21	40	724		528		14	—	455		436		13	30	236		236		8	30
			Summa	3076		2431		—	—	2327		1527		—	—	1962		1771		—	—	1072		987		—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 98299 fl. 7 kr.

Ueber den Spergelbau in Baiern.

Schon in der Verordnung vom 16ten September 1794 * wurde nebſt andern Futterkräutern der Spergel als zehendfrey erklärt, wenn er in die Brachfelder gebauet würde.

Er ſcheint indeſſen nur wenig bekannt geworden zu ſeyn, und man hat ſich durch die neuerdings in bewährten ökonomiſchen Schriften empfohlne Nützlichkeit dieſes Gewächſes bewogen gefunden, demſelben mehrere Aufmerkſamkeit zu widmen.

Unterm 15ten Februar dieſes Jahrs iſt hierüber von Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht folgende höchſte Entſchließung an die General-Landesdirektion erfolgt:

(Die Einführung und Verbreitung des Spergelbaues betr.)

Max. Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Auf die Anzeige Unſers Finanzdepartements, daß vermög der in den Annalen der niederſächſiſchen Landwirthſchaft im erſten Stücke des dritten Jahrsgangs aufgenommenen Thatſachen, und Erfahrungen der ſogenannte Spergel (*Spergula pentandra*) auſerdem, daß er an ſich als ein gutes Rindviehfutter ſehr nützlich iſt, vorzüglich als grüner Dünger in die Roggenſtoppel gebaut, höchſt vortheilhaft ſey, und eine ordentliche Düngung vollkommen erſetze, und in Erwägung, daß dieſer Umſtand vorzugsweiſe gerade bey der in Unſeren herobern Staaten faſt noch allgemein beſtehenden Dreyfelderwirthſchaft, mit welcher der Mangel des zureichenden Düngers mehr oder weniger beſonders verbunden iſt, den ausgebreiteſten Vortheil haben müſſe, verordnen Wir hiemit gnädigſt:

1mo. daß Unſere General-Landesdirektion ohne Verzug eine zureichende Quantität Spergelſamen verſchreiben,

2do. mit dem Anbaue deſſelben auf verſchiedenen Bodenarten theils ſelbſt, theils durch bewährte Landwirthe einen genauen Verſuch machen, zugleich,

3tio. für die Folge durch Bebauung eines anſehnlichen Feldſtückes ſelbſt Samen ziehen,

4to. die Landwirthe über den Erfolg, Nutzen und Gebrauch durch einen zweckmäßigen Aufſatz in dem Regierungsblatte unterrichten und belehren, und

5to. mehrere Jahre hindurch, und ſo lange, bis dieſer Bau verbreitet ſeyn wird, den jährlich erzeugten Samen an alle diejenigen Landwirthe, welche ſich hierum melden werden, unentgeltlich, und portofrey austheilen laſſen ſolle.

Zugleich wollen Wir gnädigſt, daß bey dieſer Gelegenheit die von dem rühmlichſt bekannten Verfaſſer nnd Herausgeber obiger Annalen beſchriebene vorzügliche zehen engliſche Ackerbauwerkzeuge in Modellen auf Aerarialkoſten beygeſchaft, und der fünften Deputation zum Gebrauche und zur Verbreitung dieſer Werkzeuge übergeben werden ſollen. Unſere General-Landesdirektion hat alſo hienach zu Erzielung Unſerer höchſten Abſicht das Geeignete zu verfügen, und über den Erfolg ſeiner Zeit zu berichten.

München den 15ten Februar 1802.

Max. Joſeph, Churfürſt.

Vidit Graf Morawitzky.

Auf
Churfürſtl. höchſten Befehl.

von Tribolet.

In Gemäßheit dieſer höchſten Entſchließung ſezte ſich der Direktor der fünften Deputation, Titl. Kling, in Korreſpondenz mit dem churbraunſchweigiſchen Leibmedikus, Titl. Thaer, zu Zell, und erhielt von demſelben unterm 27ſten März die Antwort, wovon ein Auszug angefügt wird:

Auszug des Schreibens.

Ihr Durchlauchtigſter Churfürſt war längſt der Gegenſtand meiner tiefgefühlteſten Verehrung und meiner innigſten Huldigung.

Seit deſſen Regierungsantritte hatte ich mein Augenmerk auf ihn, als auf ein vorzügliches Werkzeug der Vorſehung gerichtet, wodurch dieſe die der Menſchheit ſo tief geſchlagenen Wunden wieder zu heilen, und ihren geſunkenen Zuſtand wieder empor zu heben beabſichtigte.

Das Uebrige nächſtens.

---

* Generaliensamlung. 5. Band. Seite 304. Nro. 126.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XVIII. Stück. München, Mittwoch den 5. May 1802.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

Verhandlungen den Johanniterorden betref.

(Fortſetzung. S. R. Bl. 17. St. Seite 297. 301.)

Nachdem Seine Churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern Sich entſchloſſen haben in Ihren baieriſchen, neuburgiſchen, ſulzbachiſchen und oberpfälziſchen Staaten den Orden des heiligen Johann von Jeruſalem einzuführen, und ein Priorat zu ſtiften, in welches die Eingebohrnen der erſagten Staaten nur als Juſtiz-Ritter und als Konventualen oder Ordenspriester aufgenommen werden können: ſo haben Höchſtdieſelbe für nöthig erachtet, zu dieſem Ende eine gewiſſe Anzahl Würden und Kommenden zu errichten, und dazu alle jene liegenden und fahrenden Güter als Stiftung anzuweiſen, welche dem Jeſuitenorden zugehörten, oder zugehörig geweſen ſeyn konnten, und welche in Baiern, Sulzbach, Neuburg und in der obern Pfalz gelegen ſind.

Wegen Vertheilung dieſer Güter, und wegen der Art, wie dieſelbe der Orden des heiligen Johann von Jeruſalem beſitzen ſoll, nehmen Se. Churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern alles dasjenige zur Richtſchnur, was ſchon unter Ihrem Vorfahrer glorwürdigſten Andenkens hierüber verfüget worden, mit der Eintheilung der Priorate, Balleyen und Kommenden, ſo wie ſelbe die hiezu angeordnete Kommiſſion feſtgeſezt hat, und wie ſie bey dem Antritte Seiner jezt regierenden Churfürſtlichen Durchlaucht beſtanden. Dem Kapitel ſoll jedoch frey ſtehen, dieſe Eintheilung auf Einlangen der betreffenden Titularen mit landesherrlicher Genehmigung abzuändern, in ſo ferne es daſſelbe dem allgemeinen Beſten und der Verbeſſerung der Kommendeneinkünfte zuträglich finden wird.

Die Abänderungen, welche bey gegenwärtiger Vertheilung und Dotirung der erſagten Würden und Kommenden vorgehen könnten, werden in beſondern Artikeln ausdrücklich angezeigt, Seiner kaiſerlichen Majeſtät als Großmeiſter zur Genehmigung vorgelegt, und machen ſodann einen Theil dieſes Traktats aus.

Das auf dieſe Art errichtete baieriſche Großpriorat ſoll alle und jede Rechte, Vorzüge, Freyheiten und Ehren genießen, welche überhaupt die andern ſchon beſtehenden Zungen dieſes Ordens dermal wirklich genießen, oder mit der Zeit genießen könnten.

Damit aber die Errichtung dieſes neuen Priorates in dem ſtatutenmäßigen Syſteme des ſouverainen Ordens des heiligen Johann von Jeruſalem im Betreffe der Anzahl der Konventualballeyen keine Aenderung oder rückſichtlich jener Ordensglieder keine Neuerung verurſache, welche bey der allgemeinen Verſammlung an der Wahl des Großmeiſters, der Wahlräthe und Kompromiſſarien durch Aktiv- oder Paßivſtimme Antheil haben; ſo bewilligen Seine Churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern, daß das baieriſche Priorat jederzeit einen Theil der vorigen engliſchen Zunge aus-

mache. Höchstdieselbe genehmigen also und bestättigen den Inkorporationsakt, durch welchen das in Rußland von Seiner jezt regierenden kaiserlichen Majestät und Großmeister gestiftete Großpriorat mit der englisch-baierischen Zunge vereiniget wurde, um auf immer eine und dieselbe Zunge, unter der Benennung englisch-baierisch-rußische Zunge auszumachen.

Das ersagte Inkorporationsinstrument, welches aus sechszehn Artikeln bestehet, von Seiner kaiserlichen Majestät zu Sankt Petersburg den 28sten Februar 1798 bestättiget, und zu Malta mit Einstimmung und durch die Bemühung des vorigen Großmeisters und des Ordensrathes verfaßt worden, soll dem gegenwärtgen Traktate nachgetragen und alle hierinn enthaltenen Punkte von einem Theile sowohl als von dem andern gewissenhaft beobachtet werden.

Wenn jemals nach diesen getroffenen Anstalten die Eingebohrnen der drey Königreiche England, Irland und Schottland auf das Neue das Befugniß, sich in den Orden des heiligen Johann aufnehmen zu lassen, wieder erlangen sollten, so werden selbe mit der gegenwärtig bestehenden Zunge unter der obigen Benennung vereint, und nur einen Theil der nämlichen Zunge ausmachen. Dieselben sollen dann auch alle Vorzüge, Privilegien und ein gleiches Recht zu der Würde eines Pilier oder Chef der Zunge unter dem Name Turcopilier (oder General der Kavalerie) und überhaupt zu allen andern Würden, welche der vorigen englischen Zunge nach den Statuten, Herkommen und Gebräuchen eigen waren, genießen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß unter keinem Vorwande eine Gemeinheit Platz greifen könne, um Würden, Kommenden, Benefizien, überhaupt Güter oder Pensionen zu besitzen, welche in einem andern Priorate oder Staate gestiftet und errichtet sind. Im Gegentheile soll jeder den ausschließlichen Genuß desjenigen haben, was ihm zuständig ist; und die Glieder der Priorate sollen keine Forderung auf den Besitz von Gütern machen können, die außer den Gränzen ihrer eigentlichen und natürlichen Priorate entlegen sind.

Das baierische Priorat, alle seine Mitglieder, und die Güter, welche demselben gegenwärtig angewiesen sind, oder in der Zukunft angewiesen oder überlassen werden könnten, sollen allen Statuten und Kapitularverordnungen, allen andern Gesetzen und Gewohnheiten, es mögen diese dermalen schon festgesezt seyn, oder in Zukunft von dem souverainen Malteserorden noch abgefaßt werden, gänzlich unterworfen seyn, sonderheitlich in jenem, was das Recht der gemeinen Ordensschazkammer, der Responsionen, Auflagen, der Sterb- und Vakantjahre, der Aufnahmsgelder, der Spolien, und dergleichen angehet, jedoch mit Vorbehalt derjenigen Ausnahmen und Abänderungen, welche die Verfassung dieses Landes nöthig macht, und namentlich bestimmt hiernach folgen, als:

I. Artikel. Die Güter, welche von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern dem souverainen Malteserorden durch die gegenwärtige Stiftung des baierischen Großpriorates großmüthigst überlassen worden, und vorhin den Jesuiten zugehörten, müssen ihrer Natur nach als geistliche Güter betrachtet werden, welche den geistlichen Dezimationen und allen andern dergleichen Auflagen unterworfen sind, womit dieselben schon belegt, oder nach Bedürfniß des Staates und anderer Erforderniße zukünftig belegt werden; dergestalt, daß durch diese großmüthige Güterabtretung und Vereinigung derselben mit den Domainen des souverainen Ordens des heiligen Johann dem Staate nicht der geringste Nachtheil zugehe.

Es bleiben also ungeachtet aller Privilegien, Exemptionen, Freyheiten und Begünstigungen, welche der ersagte Orden genießet oder noch ge-

nießen mag, die erwähnten Güter den ersagten geistlichen Dezimationen, und allen andern Auflagen unterworfen, mit welchen die Geistlichkeit schon belegt ist, oder noch belegt werden könnte.

Im Uebrigen sollen sich diese Güter nicht allein aller den baierischen und neuburgischen Ständen überhaupt, und der Geistlichkeit ins Besondere (als wovon das baierische Großpriorat, und jeder Titular desselben einen wesentlichen Theil ausmacht, und deren Obliegenheiten selbes ohne Ausnahme erfüllen muß) zustehenden Privilegien zu erfreuen haben: sondern diese Güter sollen auch noch aller Privilegien, Exemptionen, Freyheiten und Immunitäten theilhaft seyn, mit welchen die Besitzungen des Ordens vom heiligen Johann in andern katholischen Staaten, oder von Rechts wegen, oder durch besondere Begünstigungen von Päbsten, Kaisern, Königen, Fürsten und andern Souverainen begabt sind. Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern verleihen und bewilligen alle diese vorernannte Privilegien nicht nur auf die Güter, in derer Besitz das baierische Großpriorat durch die gegenwärtige churfürstliche Stiftung gekommen ist, sondern auch alle jene, welche der Orden in der Folge auf was immer für eine Art nach den in Höchstdero Staaten bestehenden Gesetzen und Verordnungen erlangen könnte.

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern bewilligen, daß der treffende Theil der Dezimation, mit welcher jedes der Ordensgüter belegt ist, von den Kommenthuren zu der Kassa des Provinzialkapitels bezahlt werde, welches sodann den ganzen Betrag derselben durch einen Abgeordneten unmittelbar in die Hände des churfürstlichen Finanzministers erlegen wird.

Imgleichen wenn andere unmittelbare Auflagen erfolgen sollten, wird das Kapitel die Obliegenheit haben, die Austheilung hiervon auf die Ordensgüter zu treffen, und die Zahlung zur churfürstlichen Kassa auf die nämliche Art, wie bey den Dezimationen zu besorgen.

II. Artikel. Da die Lokal-Lasten, die Dezimationen, und die außerordentlichen Auflagen, welche auf den ersagten Gütern haften, einen großen Theil ihrer Einkünfte verschlingen; und da diese Erträgniß annoch durch andere Bürden, Auflagen und Kontributionen vermindert wird, die zur Unterhaltung des Ritterhofes und der Kapelle, dann zu dem Beytrage in die Kapitelskasse nöthig sind, um die Kosten der innerlichen Verwaltung des Großpriorats sowohl, als der neuen Stiftung und neuen Organisation desselben zu bestreiten: so kann die Summe der jährlich gewöhnlichen Auflagen, welche der gemeinen Ordensschatzkammer zufließen sollten, nicht so beträchtlich seyn, als es Seine Churfürstliche Durchlaucht gewünscht hätten.

Es ist daher beschlossen worden, daß die von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht dermalen zu Würden und Kommenden ernannte Titularen von ihren reinen Einkünften zur gemeinen Ordensschatzkammer mehr nicht, als zwey und ein halb pro Cent bezahlen sollen.

Wenn von dem Generalordenskapitel eine gewöhnliche oder außerordentliche Auflage auf die Ordensgüter beschlossen wird, so soll das baierische Großpriorat den am Meisten begünstigten Prioraten gleich gehalten werden. Die Pensionen, welche die gewesenen Jesuiten lebenslange beziehen, sollen wie vorhin von der Kapitelskasse bezahlt werden.

III. Artikel. Nur jene, die in den Herzogthümern Baiern, Sulzbach und Neuburg, dann in der obern Pfalz aus allda begüterten Familien entsprossen sind, können in den Orden aufgenommen, und zu den oben ernannten Graden der Justizritter und Ordenspriester gelangen.

IV. Artikel. Wer immer in den Orden aufgenommen werden will, muß die vorgeschriebenen Proben machen. Die Proben für die Ritter sind, so viel die sechzehn Ahnen betrifft, ganz die nämlichen, welche zur Aufnahme in das deutsche Großpriorat erfordert werden. Da aber ein Theil des Adelstandes in erstbemeldten Landen durch Einheirathung mit ausländischen Familien verbunden ist, so soll in so lange, bis nicht Seine Churfürstliche Durchlaucht ein anders verordnen, dieser Umstand der Aufnahme in den Orden gar nicht im Wege stehen: und die Kandidaten sind sodann einzig gehalten, ihren Adel bis auf ihre Ururgroßväter und Ururgroßmütter einschlüßig auf die Art zu erproben, wie es durch die Gesetze des Ordens in Rücksicht derjenigen Priorate, wovon selbe ihren Ursprung haben, bestimmt ist.

Diejenigen, welchen Seine Churfürstliche Durchlaucht aus besonderer Gnade das Indigenat verleihen werden, können in den Orden aufgenommen werden, wenn sie im Uebrigen die hiezu erforderlichen Bedingnisse erfüllen.

Die Ordenspriester müssen ihre Proben auf die Art machen, wie es in den Ordensstatuten, besonders in der drey und fünfzigsten Verordnung unter dem Artikel von der Aufnahme für die Zungen von Provence, Auvergne, Frankreich und Italien vorgeschrieben ist. In diesem Grade können nicht mehr als vier Diakone aufgenommen werden, welche man jederzeit wieder ersezt, wenn die ältere zu Kommenden gelangen; ihre Anzahl kann jedoch niemals die Zahl von vieren übersteigen.

Die Obedienzpriester müssen die nämlichen Proben machen, wie die Konventualpriester.

Die Fortsezung folgt.

(Die verbothene Veräußerung des Klostervermögens betreffend.)

Zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung will man folgende Verordnung wegen verbothener Veräußerung des Klostervermögens hiemit bekannt machen.

München den 30sten Aprils 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Eisenrieth, Sekretär.

Auf höchsten besondern Befehl vom 20sten Aprils dieses Jahrs wird das bereits bestehende allgemeine Verboth einer Veräußerung vom Klostervermögen, ohne ausdrückliche Erlaubniß der höchsten Stelle, hiemit gnädigst erneuert.

München den 23sten Aprils 1802.

Churfürstlicher geistlicher Rath.
Kittreiber, Direktor.
Schmid, Sekretär.

(Die Appellationsfatalien in militärischen Fiskalsachen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben unterm 29sten Aprils beschlossen, daß die Appellationsfatalien in militärischen Fiskalsachen nicht vom Tage des eröffneten Bescheids, sondern von jenem zu laufen anfangen sollen, an welchem der Bescheid nebst den Akten von dem churfürstlichen Hofrathe an das churfürstliche geheime Kabinet übermacht, und der Empfang derselben bey der geheimen Kabinets-Kriegskanzley auf dem mitzuschickenden Konzepte recognoszirt wird.

Dieß wird daher zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung eröffnet.

München den 3ten May 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schmöger, Sekretär.

Auftrag
an die Städte und Märkte.

(Die Einsendung der rückständigen Stadt- und Marktsrechnungen pro anno 1801 betreffend.)

An diejenige Städte und Märkte in den bisherigen Regierungsbezirken München, Landshut, Straubing und Burghausen, welche ihre Rechnungen für das Jahr 1801, und zwar die Märkte schon bis 15ten Februar, die Städte aber bis Ende März hätten einsenden sollen, das aber bis jezt noch nicht geschehen ist, ergehet hiemit der ernstliche Auftrag, gedachte Rechnungen sammt aller Zugehör nunmehr in Zeit 14 Tagen um so verläßiger anher zur Justifikation einzubefördern, als unverhalten wird, daß im ferneren Nichtbefolgungsfalle ohne weiters eigne Bothen auf Kosten der säumigen Theile, besonders der nachläßigen Stadt- und Marktschreiber, abgeschickt werden würden.

München den 30sten Aprils 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Besorgung der Lehengeschäfte betreffend.)

Nachdem durch den Todfall des churfürstlichen geheimen und Oberlandesregierungs-Rathes, dann Oberstlehenhofs-Kommissär, Karl Freyherrn von Aretin, das Oberstlehenhofskommissariat erlediget wurde; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht durch eine höchste Entschließung vom 5ten dieses, bis zur definitiven Organisation dieser Stelle, und damit die Geschäfte nicht ins Stocken gerathen, gnädigst zu verordnen geruhet, daß erwähnte Stelle einsweil durch die erste Deputation der churfürstlichen General-Landesdirektion von den General-Landesdirektions-Räthen, Philipp Grafen von Arco und Joseph Martin Kleber als Referenten besorget, die Geschäfte von geringerem Belange aber, durch ebendieselbe als aufgestellte Lehenhofskommissarien geführt werden sollen, welche die nöthigen Weisungen, unter der Ausfertigung:

„In Lehensachen provisorisch aufgestellte „Kommissarien"

zu erlassen haben. —

Da aber diese provisorische Kommißion als ein Ausbruch der churfürstlichen General-Landesdirektion anzusehen ist; so sollen künftighin alle auf Lehengeschäfte Bezug habenden Berichte und Vorstellungen gerade an diese Stelle, jedoch mit dem außen beyzufügenden Worte — Lehensachen gerichtet werden, und es wird dabey Jedermann zur Wissenschaft eröffnet, daß der Ort der Eingabe, noch immer in dem ehemaligen Lokale des churfürstlichen Oberstlehenhofes, nämlich dem Wilhelminischen Kollegio sich befinde, so, daß außer der Ueberschrift, und den oben bemerkten Modifikationen an der vorigen Geschäftsbehandlungsart nichts geändert worden ist.

Sämtliche Behörden werden demnach angewiesen, sich nach dieser Verordnung zu achten, und den Aufträgen der provisorisch aufgestellten Lehenkommissarien die schuldige Folge zu leisten.

München den 30sten Aprils 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Berichtigung.

In dem Abdrucke der höchsten Entschließung vom 8ten Aprils wegen Vermehrung der Stiftung der Universität zu Landshut (Regierungsblatt Nro. 17.) haben sich einige Fehler eingeschlichen, welche man hier berichtigen will.

Man lese nämlich:

Seite 306 — Zeile 10 statt: Wohlanständigkeit — Vollständigkeit.

— — — Zeile 44 statt: allgemeinen Botanikers — Lehrers der allgemeinen Botanik.

Seite 308 — Zeile 12 statt: Patronatsrecht des Klosters zum heiligen Kreuz — Patronatsrechte der Dominikaner.

München den 1sten May 1802.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 1sten May 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
April	15ten	Kamm	36	36	19	—	9	9	10	40	10	10	11	30	10	10	4	45
—	17 =	Kraiburg	20	20	18	30	24	24	12	—	48	48	8	30	12	12	6	30
—	17 =	Amberg	16	16	19	20	3	3	11	24	—	—	—	—	27	27	5	45
—	17 =	Reain	9	9	22	—	12	8	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20 =	Deggendorf	22	22	18	—	2	2	13	40	10	10	9	15	1	1	7	30
—	20 =	Dingolfing	15	15	17	30	3	3	11	45	4	4	8	45	—	—	—	—
—	21 =	Neuenoetting . . .	3	3	20	30	7	7	12	—	18	18	9	—	20	20	6	24
—	21 =	Neuburg	47	44	21	—	11	11	12	30	111	111	11	—	55	45	6	—
—	21 =	Bilsbofen	360	345	19	—	20	20	13	—	270	240	8	48	—	—	—	—
—	21 =	Abensberg	—	—	—	—	20	20	13	30	6	6	11	45	1	1	8	—
—	21 =	Reichenhall	6	6	22	—	40	8	15	—	12	12	11	—	—	—	—	—
—	22 =	Friedberg	19	16	23	—	80	54	13	40	31	22	11	40	28	28	8	20
—	22 =	Eggenfelden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	24	4	45
—	22 =	Rosenheim	23	7	21	30	42	21	14	—	20	20	11	—	37	37	8	—
—	22 =	Kamm	27	27	19	20	12	12	10	30	10	10	11	30	10	10	4	45
—	23 =	Landshut	140	140	20	—	39	39	13	—	42	42	10	—	41	41	6	45
—	23 =	Mortalmünster . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	9	—	—	—	—	—
—	23 =	Reichenhall	34	34	22	—	48	48	14	20	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24 =	Aichach	76	76	22	15	158	158	13	—	108	108	11	40	90	90	8	—

	24	=	Ingolstadt	124	124	20	—	64	64	13	—	27	27	11	20	40	40	7	20
	24	=	Lauingen	117	109	19	12	13	13	12	50	187	166	9	45	11	11	5	36
	24	=	Straubing	72	72	17	30	17	17	11	30	29	29	10	—	25	25	5	30
	24	=	Landsberg	207	160	21	—	152	86	14	20	188	187	13	—	36	30	8	1
	24	=	Rhain	8	8	22	30	11	11	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	24	=	Traunstein	284	263	20	30	270	215	13	—	65	60	10	—	290	280	5	0
	24	=	Murnau	118	38	23	15	78	39	16	—	15	13	13	45	18	16	8	14
	26	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	96	89	19	—	121	121	10	45	13	13	10	54	41	41	5	20
	27	=	München	160	—	—	—	196	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—
	27	=	Geisenfeld	14	14	19	—	6	6	13	40	6	6	11	—	6	6	7	30
	27	=	Pfaffenhofen . . .	30	29	22	30	69	61	14	30	15	15	12	30	29	26	9	1
	27	=	Haag	2	2	20	—	4	4	13	30	18	18	11	30	52	52	7	30
	27	=	Schongau	5	5	22	40	5	5	16	24	20	17	13	30	19	19	8	1
	27	=	Deggendorf . . .	41	41	19	—	5	5	14	30	44	44	9	—	4	4	1	12
	28	=	Neuburg	82	67	21	—	50	30	12	30	62	53	12	—	82	72	5	30
	28	=	Wasserburg	6	6	20	—	25	25	14	—	29	29	13	—	24	19	7	1
	29	=	Schrobenhausen . .	60	36	22	—	46	39	14	—	5	3	12	—	36	26	9	30
	29	=	Weilheim	62	34	22	—	105	71	15	—	36	32	15	—	7	7	1	1
	29	=	Erding	350	340	19	—	200	200	13	40	550	370	12	15	100	98	14	1
May	1	=	München	1120	822	21	15	813	694	14	15	702	638	13	20	280	243	8	15
			Summa	3811	3075	—	—	2780	2173	—	—	2740	2391	—	—	1456	1361	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 126631 fl. 38 kr.

Ueber den Spergelbau in Baiern.

(Fortsetzung. S. A. Bl. 17. Stück. Seite 319 — 320.)

Mit größtem Kummer sahe ich es selbst in weiterer Entfernung an, wie der Drang unglücklicher Umstände die Ausführung seiner weisen Maaßregeln und Absichten so lange zurück sezte. Nur um so mehr freue ich mich nun, daß solche seinen Eifer und seine seltene Regententugend, wie aus den neuerlich bekannt gewordenen vortreflichen Anordnungen erhellet, nicht haben erkalten können.

Von diesen Gesinnungen werden Euer Hochwohlgebohrn selbst ermessen, wie viel Freude es mir machen mußte, aus Dero verehrlichen Zuschrift zu ersehen, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. meine kleinen, auf Einführung eines verbesserten und auf Vernunftgründe gestüzten Ackerbaues abzweckenden Bemühungen persönlich selbst eines gnädigen Blicks gewürdigt hätten.

Die Einführung des Spergelbaues ist allerdings ein wichtiges Glied in der Kette, wodurch die Landwirthschaft auf eine höhere Stufe gehoben werden kann. Nur muß ich bitten in Ansehung des quantitativen Ertrages keine zu hohe Erwartung davon zu hegen. Er kommt darinn dem Klee, der Lucerne und Esparcete nicht gleich. Sein Vorzug besteht darinn, daß er, erstens als Zwischenfrucht zwischen zwey andern Erndten, und in der Brache, ohne deren erforderliche Bearbeitung zu verhindern, zweytens mit sehr geringer Mühe, drittens mit ganz unbedeutenden Kosten, sobald man den Samen selbst aufnimmt, gebauet werden kann. In Ansehung der Qualität übertrift er beym Rindviehe jedes andere Futter, und man kann im November und Dezember Maybutter dadurch haben. Ueber seinen Werth als grüner Dünger habe ich schon im vorigen Sommer einen regelmäßigen neuen Versuch angefangen, den ich in diesem Sommer fortsetzen werde.

Ich habe acht hiesige Zentner Spergelsamen à 42 hiesigen Pfunden, drey hiesige Zentner durch Fracht an Euer Hochwohlgebohrn in diesen Tagen abgehen lassen, wofür ich inclusive des Sacks, Emballage und etlichen Nebenkosten 4 Frd'or oder 21 Thaler Konventionsgeld für mich zu notiren bitte.

Das baierische Pfund ist beynahe um 5 Loth schwerer, wie das hiesige; auf 1 Juchert gewöhnlichen Ackerboden würde bey ihnen etwa 7 Pfund gesäet werden müssen.

Auf recht reinem und immer bearbeitetem Boden, und bey recht guter Vertheilung des Samens bedarf es nur die Hälfte.

Er darf nicht zu stark untergeegget werden, wie aus der Feinheit des Samens von selbst erhellet.

Bey dürrem Wetter keimt er erst spät und allmählig; aber er bleibt nicht aus, sobald Regen einfällt.

Was die Modelle anbetrift, so habe ich sie vorläufig bestellet. Mein Modellmr ist sehr mit Arbeit überhäuft, und er macht alles mit eigener Hand, und nicht fabrikmäßig: daher kann es nicht geschwind damit gehen.

Es sind nun noch 4 bis 5 neue Werkzeuge, die ich nächstens beschreiben werde, und die in ihrer Art vortreflich und höchst zweckmäßig sind, hinzugekommen. Sollte alles für Sie gemacht werden, so wird der ganze Apparat auf 20 Frd'or kommen. Uebersteigt dieß die bestimmte Summe, so bitte ich mir die ausgesezte zu melden, und ich werde dann nur diejenige Stücke machen lassen, die am besten nach Modellen nachgearbeitet werden können. Denn mit etlichen Pflügen wird das doch schwer halten, wenn sie die Schablonen zum Gußeisen nicht haben. In England hat noch keiner den Smellschen Pflug nachmachen können, aber hier ist er sehr gut gerathen. Das Modell der schottischen Karren kann mit aller Zugehör unter 4 Frd'or nicht gemacht werden, aber es ist es werth. Auf leidlichem Wege führt man mit dem Karren mittels eines Pferds, was ein Wagen mit zwey Pferden fortschaffen kann. Wenn Euer Hochwohlgebohrn die Modelle übrigens sehen, und noch mehr, wenn Sie Gelegenheit haben, sie mit den Werkzeugen im Grossen zu vergleichen, so werden sie gestehen, daß man Modelle in keiner grössern Vollkommenheit gedenken kann. ꝛc.

Zell den 27sten März 1802.

Die Fortsezung folgt.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XIX. Stück. München, Mittwoch den 12. May 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

Verhandlungen den Johanniterorden betref.

(Fortsetzung. S.R.Bl. 18. St. Seite 321. 327.)

V. Artikel. Die Dispens der Minderjährigkeit soll weder den Rittern noch den Konventual-Kapelläuen anders, als auf Empfehlung des Kapitels, oder der Provinzialversammlung; und auch diese erst nach vorläufig erholter Erlaubniß des Landesherrn ertheilet werden.

VI. Artikel. Das Aufnahmsgeld der Ritter, die sich volljährig, oder als Pagen Seiner Eminenz des Großmeisters aufnehmen lassen, soll von fünf und siebenzig spanischen Duplonen, oder dem Werthe hievon seyn. Derjenige aber, der sich mit Dispens der Minderjährigkeit, wie im vorstehenden Artikel gesagt worden, aufnehmen läßt, bezahlt zum Aufnahmgelde die in den Ordensstatuten festgesezte Summe.

Diese nämlichen Statuten dienen auch zur Regel der Bezahlung des Aufnahmgeldes für die Diakone, oder Ordenspriester, in welchem Alter sie auch aufgenommen werden mögen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht verlangen jedoch, daß das im vorgehenden Artikel bestimmte Aufnahmgeld, die Responsionen, die Sterb- und Vakantjahre, dann die Annaten nicht eher an die gemeine Ordensschazkammer sollen bezahlet werden, als bis der künftige Residenzort des Ordens unwiderruflich bestimmt seyn wird: bis dahin sollen die davon herkommenden Summen in die Einnahmskasse des Priorats gelegt werden.

Seine Churfürstliche Durchlaucht als neuer Stifter behalten Sich das Recht vor, Seiner kaiserlichen Majestät als Großmeister achtzehn neue Kandidaten als Ritter, und vier als Ordenspriester vorzuschlagen. Diese Kandidaten werden als Glieder des baierischen Großpriorats aufgenommen, und sollen alle in den Statuten erforderlichen Eigenschaften besitzen, jedoch von Bezahlung des Aufnahmgeldes und aller andern Aufnahmgebühren befreyet seyn.

VII. Artikel. Die Anciennität unter den Rittern und Priestern wird nach den Ordensstatuten bestimmt. Seine Churfürstliche Durchlaucht werden Selbst diese Anciennität unter den zwey und zwanzig Kandidaten anordnen, welche Höchstdieselbe nach dem vorgehenden Artikel zu ernennen geruhen werden.

Indessen bis sich die Proben über diese Anciennität in der Zunge, und im Konvente machen lassen, sollen dieselben in dem Provinzial- oder Prioratskapitel gemacht, und das Nöthige hierüber Seiner kaiserl. Majestät als Großmeister, und dem hohen Rathe zur Kenntniß mitgetheilt werden.

VIII. Artikel. Alle Glieder des baierischen Großpriorates, welche sich in dasselbe aufnehmen lassen, oder in desselben Generaltabelle aufgezeichnet werden, sollen gehalten seyn, ihre Karavanen zu machen, sobald der Ordenssiß unwiderruflich festgesetzet seyn wird.

Bis dahin werden Sich Seine kaiſerliche Majeſtät als Großmeiſter, und das Kapitel mit Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht über die Mittel benehmen, um den Dienſt der Karavanen durch einen andern zu erſetzen, welcher dem Intereſſe des Staates und des Ordens eben ſo angemeſſen iſt.

IX. Artikel. Im Betreffe der Reſidenz von fünf, reſpektive zehn Jahren, in dem Konvent, und der Anciennität von fünf, reſpektive fünfzehn Jahren, welche erfordert werden, um zu den Würden und Kommenden zu gelangen, ſollen die Statuten des Ordens zur Richtſchnur dienen, und ſich daher die Ritter des baieriſchen Großpriorates nach dieſen Verordnungen fügen, ſobald der beſtändige Sitz des Konventes beſtimmt ſeyn wird.

Uebrigens bleibt es den baieriſchen Rittern, ſo wie jenen der übrigen Zungen unbenommen, hierüber von dem Pabſte und dem Großmeiſter die nöthigen Diſpensbreven nachzuſuchen.

X. Artikel. Jedes Mitglied des Großpriorates iſt gehalten, die Gelübde nach der Vorſchrift der Statuten abzulegen; keines aber ſoll ſolches vor zurückgelegtem ein und zwanzigſten Jahre ablegen können. Die baieriſchen Ritter können jedoch in der gewöhnlichen Form um ein Breve anſuchen, und dieſes auch erlangen, nach welchem ihnen die Zeit zur Ablegung ihrer Ordensgelübde verlängert wird; ſie ſind aber überhaupt an dasjenige gebunden, was in dieſer Rückſicht die Statuten verordnen.

Die baieriſchen Ritter und Ordenspriester können auch diſpenſirt werden, ihre Gelübde außer dem Konvente abzulegen; ſie können aber dieſe Diſpenſationen nicht eher erhalten, als wenn ſie erprobet haben, daß ſie den für das Noviziat vorgeſchriebenen Regeln nachgekommen ſind, und wenn ſie in der Verſammlung des Provinzialkapitels zu dieſem Ende zwey drittheile Stimmen erhalten, wie es nämlich in den Ordensſtatuten bey Profeßionen, die im Konvente geſchehen, verordnet iſt.

Es hat daher das Kapitel unter Strafe der Nullität einer ſolchen Begünſtigung, Diſpenſation und abgelegten Profeßion hiebey genau dem Gange zu folgen, welchen der Ordensrath beobachtet.

XI. Artikel. Seine Churfürſtliche Durchlaucht werden zu den verſchiedenen Würden und Kommenden diejenigen ernennen, welche bey Höchſtdero Regierungsantritte bereits in dem Beſitze hievon waren, nach dem Maaße der Generalordenstabelle, und beſonders nach dem zweyten Artikel der gegenwärtigem Traktate beygefügten Präliminarkonvention, welcher Artikel anzuſehen kömmt, als wenn er hier Wort für Wort eingetragen wäre.

Die Ordnung und Nachfolge in beſagten Würden und Kommenden ſoll pünktlich nach den Regeln beobachtet werden, die in den Ordensſtatuten beſtimmt ſind.

Diejenigen, die mit Würden und Kommenden bereits verſehen ſind, müſſen ſich ebenfalls genau nach demjenigen fügen, was die Statuten in Rückſicht der guten Verwaltung der Güter, derer Verbeſſerung und Verfaſſung der Kataſter (Cabreen, d. i. Grund- und Saalbücher) enthalten, wie es die vier und vierzigſte Verordnung unter dem Titel: Kommenden, mit ſich bringt: und alles dieſes unter den in den Statuten ausgedrückten Strafen.

XII. Artikel. Das dem Großmeiſter zuſtehende Recht, in jedem Priorate alle fünf Jahre eine Kommende zu vergeben, ſoll fortdauern. Um aber dem ſouverainen Stifter dieſes Priorates ein Mittel an die Hand zu geben, bey ſeinen Unterthanen die Wetteiferung zu erwecken, und zugleich diejenigen zu belohnen, welche ſich um den Staat, oder um den Orden vorzüglich verdient gemacht haben, ſo verbinden Sich Seine kaiſerliche Majeſtät als Großmeiſter für Sich und Ihre Nachfolger, zur Gnadenkommende nur allein denjenigen zu ernennen, welcher Höchſtdenſelben von Seiner

Churfürſtlichen Durchlaucht, oder Ihren Nachfolgern hiezu vorgeſchlagen wird; vorausgeſezt, daß das angezeigte Subjekt im Uebrigen alle ſtatutenmäßigen Eigenſchaften beſitze. Jene Ritter, die ſich durch beſondere dem Orden geleiſtete Dienſte ausgezeichnet haben, oder ſich als Generäle, Galeerenkapitaine oder auf andere Weiſe für den Ordensdienſt in perſönliche Koſten geſezt haben, ſollen in erſagten Präſentationen den Vorzug erhalten.

XIII. Artikel. Die Magiſtralkommende, ſo wie ſelbe zur Zeit der erſten Stiftung errichtet worden, ſoll nach der in den Statuten vorgeſchriebenen Form des Großmeiſters Eminenz zur freyen Diſpoſition verbleiben.

Auch die baieriſchen Großprioren ſollen ihrer Seits das Recht genießen, die unter dem Name *quinta Camera* bekannte Kommende zu vergeben, wenn ſelbe die in den Statuten vorgeſchriebene Bedingniſſe erfüllen.

XIV. Artikel. Das Recht der Spolien ſoll aufrecht erhalten werden, wie es die Ordensſtatuten mit ſich bringen; jedes Mitglied des Großpriorats ſoll die Freyheit haben, über den fünften Theil ſeiner ſämtlichen fahrenden Güter zu Jedermanns Gunſten zu teſtiren, wenn hierüber die Erlaubniß von dem Großmeiſter erbeten worden, welcher nach den Statuten dieſelbe ertheilen kann.

Dieſe Erlaubniß muß jedem, der darum anſucht, ertheilt werden, ſollte er auch erſt im Noviziate ſeyn.

Von dieſem Rechte der Spolien ſollen aber die erſten von Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht ernannten Beſitzer der Würden und Kommenden ausgenommen ſeyn. Es verſteht ſich, daß ſich das Recht der Spolien auf das liegende Eigenthum derjenigen Malteſerordensmitglieder nicht erſtrecke, welche in Baiern begütert ſind; denn dieſes Eigenthum muß nach derer Hintritte denjenigen zufallen, denen es nach den Landesgeſetzen gebühret. Das Großpriorat ſoll hievon ebenfalls ausgenommen ſeyn, in Rückſicht der fürſtlichen Perſon, welche daſſelbe beſizt.

XV. Artikel. Das Provinzialkapitel ſoll ſich jährlich einmal nach der Vorſchrift der Statuten verſammeln, um die Geſchäfte zu berichtigen, welche ſelbem nach den Ordensſatzungen zukommen.

Ueberdieß können auch noch Verſammlungen zuſammen berufen werden, ſo oft es nöthig gefunden wird; hauptſächlich um über die Sitten und gute Aufführung der Mitglieder und Novizen zu wachen, und die zur Diſziplin erforderlichen Maaßregeln zu nehmen.

Dem zu Folge muß jeder Ritter, er möge Noviz ſeyn, oder die Gelübde ſchon abgelegt haben, wenn er in pfalzbaieriſchen Dienſten ſteht, alle Jahre ein von ſeinem Obern über ſeine gute Aufführung ausgeſtelltes Zeugniß dem Kapitel überreichen oder einſenden. Diejenigen aber, die im Konvente ſich aufhalten, ſind gehalten, nach ihrer Zurückkunft dem Kapitel oder bey der nächſten Verſammlung ein derley Certifikat zu überreichen, welches der Chef der Zunge oder der Novizenmeiſter ausfertigt.

Die Fortſezung folgt.

(Die Organiſation und Verhältniſſe des Oberſt-Marſchkommiſſariats betreffend.)

Max. Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Wir haben Uns über das in Betreff der zukünftigen Einrichtung und Verhältniſſe des Oberſt-Marſchkommiſſariats von der General-Landesdirektion erſtattete Gutachten mit Vernehmung Unſers Staatsrathes Vortrag erſtatten laſſen, und darauf beſchloſſen:

I. Da die in das Oberſt-Marſchkommiſſariat einſchlägigen Geſchäfte nicht nur in Kriegs-

sondern auch häufig in Friedenszeiten vorkommen, und von der Natur sind, daß sie in dem gewöhnlichen Kollegialgange der höheren Verwaltungsstellen mit der erforderlichen Schnelligkeit und Ordnung nicht wohl besorgt werden können; so soll in Zukunft auch in Friedenszeiten das Oberst-Marschkommissariat als ein ständiges Amt fortbestehen.

II. Damit dieses Amt nach seiner Bestimmung als Mittelorgan zwischen den Civilstellen und Militärbehörden, besonders in Beziehung auf fremde Truppen allezeit mit dem gehörigen Ansehen wirken könne, so soll es immer einer Militärperson, und zwar einer solchen, welche mit einem höhern militärischen Grade ausgezeichnet ist, übertragen werden, so wie Wir dermal Unsern Generalmajor von Regnier dazu ernannt haben.

III. Der Geschäftskreis desselben soll sich wegen einer gleichförmigeren Behandlung zur Vermeidung aller Kollisionen und zur schnellern Beförderung des Dienstes auf Unsere sämtliche obere Erbstaaten, so wie solche dermal bestehen, oder in Zukunft ausgedehnt werden mögen, so weit sie zusammen hängen, und geründer sind, ohne Rücksicht auf ihre Abtheilung in verschiedene Provinzen erstrecken.

IV. In Erwägung, daß die in das Oberst-Marschkommissariat einschlägigen Geschäfte nicht sowohl den Kriegsdienst, als vielmehr bürgerliche Verhältnisse betreffen, wobey sowohl Polizeyrücksichten, als Finanzgegenstände und auswärtige Geschäfte vorkommen, übertragen Wir die obere unmittelbare Leitung derselben Unserer General-Landesdirektion, als derjenigen obersten Verwaltungsstelle, bey welcher sämtliche Territorial-Polizey- oder Kameralgegenstände vereinigt sind. Die übrigen Landesdirektionen Unserer oberen Erbstaaten sollen sich damit eben so, wie bey Mauth- und Kommerzsachen verordnet ist, nicht beschäftigen. Es versteht sich jedoch, daß bey wichtigeren Angelegenheiten der General-Landesdirektion, und Unserer Ministerialinstruktion gemäß, mittels des geheimen Staatsraths, oder der einschlägigen Ministerialdepartements, jedesmal Unsere höchste Entschließung eingeholt werden müsse.

V. Die Geschäfte des Oberst-Marschkommissariats sollen auf folgende Art regulirt werden; und zwar

A. In Beziehung auf fremde Truppen.

1. Keinen fremden Truppen ist der Eintritt in Unsere Erbstaaten ohne vorhergegangene Requisitorialien und Unsere darauf erfolgte unmittelbare Bewilligung zu gestatten, wornach alle Gränzgerichte und die in denselben stehende Kordonsstationen wiederholt angewiesen werden sollen.

2. Die wegen einem solchen Durchmarsch eingehende Requisitorialien sind allezeit an Unser geheimes Ministerialdepartement in auswärtigen Angelegenheiten abzugeben, welches die darauf Bezug habende Korrespondenz zu besorgen, Unsere Entschließung darüber einzuholen, und solche der General-Landesdirektion sowohl zur Anweisung des Oberst-Marschkommissariats, als zur weitern erforderlichen Verfügung bekannt zu machen hat; eben so

3. sollen alle Konventionen über die Quartierverpflegung und Transporte fremder Truppen durch benanntes Ministerialdepartement, nach Vernehmung der General-Landesdirektion verhandelt, und mit Unserer Genehmigung abgeschlossen werden.

Wo solche Konventionen, auf welche jedoch immer anzutragen ist, nicht statt haben können, ist allezeit auf der verfassungsmäßigen Vergütung in landläufigen Preisen zu bestehen, und das Oberst-Marschkommissariat, so wie die übrigen Behörden sind darnach anzuweisen.

4. Dasselbe hat alle Marschrouten zu entwerfen, solche der General-Landesdirektion zu ihren allenfallsigen Erinnerungen vorzulegen,

und darnach an sämtliche einschlägige Landgerichte, mit welchen in Zukunft alle Unter-Marschkommissariats-Geschäfte zu vereinigen sind, mit den geeigneten Aufträgen auszuschreiben. Dabey muß jedesmal auf die bestehenden Verhältnisse mit auswärtigen oder inklavirten unmittelbaren Gränznachbarn, den Zustand der Flüsse, Brücken und Strassen sorgfältige Rücksicht genommen werden; findet der Oberst-Marschkommissär dabey Anstände, so hat er solche der General-Landesdirektion anzuzeigen, und nähere Instruktion darüber einzuholen.

5. Die Einquartirung hat zwar gleichfalls das Oberst-Marschkommissariat, jedoch nur im Allgemeinen, allenfalls mit Anweisung des Konkurrenzkreises zu bestimmen. Die Subrepartition soll aber durch die Unter-Marschkommissariate und Orts-Obrigkeiten wie bisher besorgt werden, wobey das Quartiersreglement vom Jahre 1779 und das Marsch-Patent vom Jahre 1792 bis zu einer allgemeinen neuen Anordnung noch ferner zur Norm dienen sollen.

6. Was wegen Verpflegung der fremden Truppen mit Kost und Fourrage, so wie auch Vorspann durch die abgeschlossene Konvention oder auf sonstige Art bestimmt worden ist, davon muß das Oberst-Marschkommissariat bey Ausfertigung der Marschroute die Unter-Marschkommissariate in genaue Kenntniß setzen, die weitere Ausführung und Unterabtheilung ist sonach diesen zu überlassen.

Der Konkurrenzkreis muß sorgfältig nach dem Bedürfnisse der Truppen, und den Kräften der darinn gelegenen Orte, bemessen werden.

7. Ueber die ordnungsmäßige Verrechnung desjenigen, was von den fremden Truppen für Kost, Fourrage und Vorspann bezahlt werden muß, soll Unsere General-Landesdirektion die obere Aufsicht haben, an welche alle Legitimationsrechnungen in Zukunft, und nicht mehr, wie ehemals an die Kriegshauptbuchhalterey

eingesendet werden sollen, indem diese mit Unserm Kriegsärario und Militärdienste, keine Verbindung haben.

Jedoch soll die militärische Verrechnungsart, als für dergleichen Gegenstände sehr zweckmäßig, auch bey der Revision der General-Landesdirektion beybehalten werden.

8. Die Diäten der Marschkommissarien, da die Leitung des Marschwesens eine Polizeysache ist, sollen in Zukunft aus dem Kameral-Aerario bestritten, und nicht mehr dem Militär-Aeratio aufgerechnet werden. Dagegen soll aber auch die Revision der Marschkostenrechnungen nicht mehr bey der Kriegshauptbuchhalterey, sondern bey der General-Landesdirektion, jedoch mit Beybehaltung der bisherigen Rechnungsart vorgenommen werden.

9. Sämtliche Rechnungen der Unter-Marschkommissariate sowohl was die Legitimation über die Hinausbezahlung, als die Marschdiäten und Kosten betrift, sollen an das Oberst-Marschkommissariat eingesendet, und von diesem in bestimmten Zeitfristen mit den Konsignationen darüber, der General-Landesdirektion vorgelegt werden. Das Oberst-Marschkommissariat hat das Protokoll darüber zu führen, und im Falle, wo Beylagen fehlen, oder sonst über Formalien Erinnerungen zu machen sind, durch kurze Amtskorrespondenz das Erforderliche zu besorgen.

Die eigentliche Revision der Rechnungen aber, ist durch die General-Landesdirektion zu verfügen, von welcher die Bedenken an die Beamte hinausgegeben, nach richtig gestellter Rechnung das Absolutorium zu ertheilen ist, und die Diäten anzuweisen sind. In vorkommenden Fällen kann nach Gutfinden der General-Landesdirektion der Oberst-Marschkommissär zu ihren Sitzungen beygezogen werden.

10. Wenn Exzesse der Quartiersväter gegen die Mannschaft entstehen, so sind diese

durch die Unter-Marschkommissariate und Orts-Obrigkeiten abzustellen, und zu bestrafen.

Die Beschwerden der Truppen oder der Unterthanen gegen die Beamte, sollen von der General-Landesdirektion untersucht und bey dieser behandelt werden.

Werden Exzesse von den Soldaten begangen, so sollen die Unter-Marschkommissariate und Orts-Obrigkeiten suchen, dieselbe durch die kommandirende Offiziers abzustellen, erfolgt hierauf keine gerechte Genugthuung, so ist der Fall dem Oberst-Marschkommissariat anzuzeigen, welches entweder selbst die geeignete weitere Einleitung zu treffen, oder solche durch die General-Landesdirektion zu bewirken hat.

Wenn der Fall dringend und die Truppe dem Austritte nahe ist, so soll das einschlägige Unter-Marschkommissariat von demselben der Austritts- oder einer andern dazwischen gelegenen Marschstation schleunigst Nachricht geben, damit durch diese von dem Kommandirenden die gebührende Genugthuung gefordert werde, aber auch zugleich bey dem Oberst-Marschkommissariate davon die Anzeige machen.

11. Sollten durch fremde Truppen ansteckende Krankheiten oder Viehseuchen ins Land gebracht werden, so ist das Oberst-Marschkommissariat, und durch dieses die General-Landesdirektion schleunigst davon in Kenntniß zu setzen, damit jenes bey der Marschdirektion sich darnach richten, und diese die geeignete Anstalt dagegen treffen kann.

B. In Bezug auf Unsere eigene Truppen.

1. Bey ihren Märschen ins Ausland werden Wir dasjenige, was sowohl die erforderliche Requisitorialien, als die allenfalls abzuschließende Konvention wegen ihrer Verpflegung an Kost und Fourrage, wie auch wegen Vorspann betrift, durch Unser geheimes Ministerial-parteiment in auswärtigen Angelegenheiten, jedesmal einleiten lassen.

2. Rücksichtlich der Verpflegung Unserer Truppen auf ihrem Marsche im Innlande werden Wir mit Vernehmung der Landesstellen allezeit zum Besten Unserer Unterthanen eine billige Verfügung treffen.

3. Sobald von Unserm obersten Militärkommando die Hauptpunkte, nämlich von welchem Orte ab- und wohin marschirt wird, bestimmt sind, so soll die eigentliche Marschdirektion von dem Oberst-Marschkommissariate geleitet, die Stationen von ihm eingetheilt, und die Marschroute überhaupt auf die nämliche Art, wie oben bey den fremden Truppen verordnet worden ist, ausgeschrieben werden.

4. Wegen Einquartierung, Verpflegung und Vorspannsstellung werden Wir, wie Nro. 2. schon bereits zugesichert worden ist, die für Unsere Unterthanen minder lästigste Verfügungen jedesmal eintreten lassen.

5. Da das Militär-Aerarium bey Verrechnung der Gelder für die oben bemerkte Gegenstände sich nur damit zu befassen hat, ob die Militärrechnungsführer die zu dem Marsche und Verpflegung der Truppen erhaltene Gelder verwendet, und richtig an die Unter-Marschkommissariate hinaus bezahlt haben, die individuelle Vertheilung dieser Gelder aber an die Unterthanen nicht mehr das Militärkommando, sondern die obere Verwaltungsstelle interessirt, so soll in Zukunft die Revision dergleichen Rechnungen eben so, wie bey den fremden Truppen, bey Unserer General-Landesdirektion vorgenommen werden.

6. Die Diäten hingegen und Marschkostenrechnungen, welche durch Unser Militär verursacht werden, sind zur Vergütung zu dem Militär-Aerario geeignet, deshalb soll auch die Justifikation derselben von der Hauptbuchhalterey vorgenommen werden.

7. Sämtliche diese Rechnungen sollen aber in jedem Falle an das Oberst-Marschkommissariat eingesendet und allda gesammelt werden, welches dieselbe sonach abzusondern, und von

Zeit zu Zeit die Rechnungen über die Legitimationen der Hinausbezahlungen an die Unterthanen, zur General-Landesdirektion — die Marschkostenrechnungen in Betreff Unserer Truppen aber zum Kriegsökonomie-Rath einzusenden hat.

8. Wenn Exzesse der Quartierväter gegen die Truppen vorfallen, so sollen solche durch die Unter-Marschkommissariate und Orts-Obrigkeiten abgestellt und bestraft werden. Entstehen Klagen der Mannschaft oder der Unterthaen gegen die Beamte, so hat die General-Landesdirektion solche zu untersuchen, und das Geeignete darauf zu verfügen.

Die Exzesse der Soldaten und Militärpersonen müssen an das höchste oberste Militärkommando zur höchsteigenen Entsieglung einberichtet werden.

VI. Das zu dem Oberst-Marschkommissariate bisher gehörige Personal soll nur in so lange noch beybehalten werden, bis der vorgeschriebene neue Geschäftsgang eingeführt und die Geschäfte darnach in Ordnung gebracht sind. In der Folge soll dasselbe auf einen einzigen Amtsaktuar beschränkt werden; und, wenn auf einen Zeitpunkt zu viele Ausschreibungen und Marschrouten zusammentreffen, so soll durch die Kanzley der General-Landesdirektion Aushilfe geleistet werden.

Unsere General-Landesdirektion hat diese Beschlüsse über die Organisation und respective Instruktion des Oberst-Marschkommissariats in Vollzug zu setzen, und die betreffenden Behörden durch das Regierungsblatt darnach anzuweisen, so wie Wir auch schon das Geeignete deshalb an Unsere Militärstellen, und den Generalmajor von Regnier erlassen haben.

München den 20sten Aprils 1802.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Montgelas.

An
die General-Landesdirektion.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Krauß.

(Die grundherrlichen Konsense für die churfürstlichen Kameralunterthanen bey Kirchenanlehen betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wir haben Uns jene Differenz, welche über die Ausstellung der grundherrlichen Konsense für Unsere Kastenamtsunterthanen zu den Kirchenanlehen zwischen Unserm geistlichen Rath und Unserer General-Landesdirektion entstanden ist, umständlich vortragen lassen.

Hieraus haben Wir die Ueberzeugung erhalten, daß die Verfügung erwähnter General-Landesdirektion Unsern Kastenamtsunterthanen die Verpfändung ihrer Güter nur in so weit zu bewilligen, als ihr eigenthümliches Vermögen nicht mehr hinreichet, den unter Unserm landesfürstlichen Schutze stehenden Kirchen ganz unnachtheilig sey, da Unser Landesgesez Cod. Civ. Titl. II. Kap. 6. §. 20. Nro. 1. das Beneficium ordinis, et excussionis bereits hinlänglich beschränket, und sowohl durch die Verordnung vom 24sten März 1756 §. 6. als die geistliche Rathesordnung von 1779 §. 25. zureichende Vorsehung getroffen ist, daß die darleihenden Kirchen bey Gutsveränderungen weder gefährdet, noch Unsere Unterthanen mit unnöthigen und drückenden Taxen beschwert werden können; aber auch die Bemerkung ist Uns nicht entgangen, daß Unsere General-Landesdirektion offenbar zu weit gehe, wenn sie die Verpfändungskonsense durch die befragte Klausel in jenen Fällen beschränken will, wo nach den bestehenden Verordnungen, als dem Landemialmandat von 1779 §. 3. dann den höchsten Entschließungen vom 13ten Hornungs 1784 und 25sten August 1792 gar kein grundherrlicher Konsens nöthig ist. Wir verordnen daher nach dem Antrage Unsers geheimen Staatsraths, daß es zwar

1mo. in der Regel bey der von Unserer General-Landesdirektion angenommenen Form der subsidiarischen Konsense sein Bewenden ha-

ben, und Unſer geiſtlicher Rath Unſern Kaſtenamtsunterthanen (wenn keine andere Bedenken vorhanden ſind,) Kirchenanlehen noch ferner bewilligen, oder begutachten könne.

2do. Sind von beſagter General-Landesdirektion in jenen Fällen unbeſchränkte Konſenſe auf Anſuchen zu ertheilen, wo die angeführten Verordnungen die Darlehenſucher von der grundherrlichen Einwilligung überhaupt befreyen. Endlich

3tio. ſollen alle Unſere Juſtiz- und Kirchenadminiſtrations-Beamte wiederholt angewieſen werden, bey Gutsveränderungen auf die Sicherheit der Kirchenanlehen und auf die Beobachtung des §. 25. der geiſtlichen Rathesordnung von 1779 ſorgfältig Bedacht zu nehmen.

Uebrigens bleibt Unſerm geiſtlichen Rathe unverhalten, daß Wir Unſere General-Landesdirektion zur Nachachtung und gehörigen Bekanntmachung auf gegenwärtige Verordnung gleichfalls angewieſen haben. Die eingeſendete Produkten folgen hiemit zurück.

München den 24ſten Aprils 1802.

Max. Joſ. Churfürſt.

Graf Morawitzky.

Auf
Churfürſtl. höchſten Befehl,
Kreitpelhuber.

(Den Entwurf eines peinlichen Geſezbuchs für die churpfalzbaieriſchen Staaten betreffend.)

Schon in der höchſten Entſchließung vom 24ſten Jänner 1800, die Juſtiz- und Geſetzverbeſſerung betreffend,* haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht die höchſtlandesväterliche Abſicht eröffnet, vor allem das peinliche Recht der Reviſion und Verbeſſerung zu unterwerfen.

Höchſtdieſelben übertrugen die Entwerfung eines neuen peinlichen Geſezbuchs dem fürſtlichen Hofrath und Profeſſor zu Würzburg, G. A. Kleinſchrod, und haben nunmehr zur weiteren allgemeinen Prüfung, den von demſelben verfaßten Entwurf mit folgender Vorerinnerung durch den Druck bekannt machen laſſen:

„Auf Befehl Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern wird hier der Entwurf „eines neuen peinlichen Geſezbuches für die „churfürſtliche Staaten dem Publikum zur öffentlichen Beurtheilung mitgetheilt.“ —

„Der Entwurf iſt ganz das Werk des verdienſtvollen und gelehrten Herrn Hofraths und „Profeſſors, G. A. Kleinſchrod, zu Würzburg, „welcher mit Bewilligung ſeines Hofes den Auftrag hiezu übernommen hat.“ —

„Die Wichtigkeit des Gegenſtandes ſelbſt iſt „hinreichend, um das denkende Publikum im „Inn- und Auslande einzuladen, ſeine Kenntniſſe und Erfahrungen mit dem Zwecke der „churfürſtlichen Regierung zu Verbeſſerung der „peinlichen Geſezgebung zu vereinigen.“

„Um jedoch die allgemeine Theilnahme an „der öffentlichen Beurtheilung des vorliegenden „Entwurfes noch mehr zu ermuntern und zu „verbreiten, haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht für die beſte Beurtheilung des ganzen „Werkes, welche jedoch ſo eingerichtet ſeyn ſolle, „daß ſie auch als vollſtändiger Entwurf dienen „kann, eine Prämie von 100 Louisd'ors, und „für die Beurtheilung, welche der erſten am „nächſten kömmt, eine zweyte Prämie von 50 „Louisd'ors beſtimmt.“

„Auch ſollen Erinnerungen, welche ſich nicht „über das ganze Werk ausdehnen, ſondern nur

---

* Regierungs- und Intelligenzblatt 1800. 8. St. Seite 117 — 120.

„auf einzelne Theile des Geſezbuches beſchränken, aufgenommen, und nach Befinden ihres beſondern Werthes verhältnißmäßig belohnet werden.“

„Die Beurtheilungen und Erinnerungen „ſind in Zeitfriſt eines Jahres mit oder ohne „Beyſetzung des Namens an das churfürſtliche „Juſtizminiſterium in München einzuſenden, „und werden ſodann einer beſondern für die Redaktion des peinlichen Geſezbuches beſtimmten Kommißion zur Prüfung übertragen werden.“ —

„Es werden ſowohl die Erinnerungen, welche ſchon bey der vorläufigen Prüfung in rechtlicher, und philoſophiſcher Hinſicht über den „Entwurf gemacht, und von dem Verfaſſer „ſelbſt ſchon theilweiſe benüzt worden ſind, — „als auch andere wichtige Bemerkungen, welche „noch ferner darüber einlaufen, als Materialien „zur peinlichen Geſezgebung in Baiern durch „den Druck bekannt gemacht werden.“

„München den 10ten Aprils 1802.“

Da es nun aus dem ganzen Innhalte von ſelbſt deutlich genug hervorgehet, daß das Ganze bis jezt nichts weiter, als ein der öffentlichen Prüfung vorgelegter Entwurf ſey, über welchen die Beurtheilungen und Erinnerungen eines jeden Sachverſtändigen, ſelbſt mit Ermunterung durch anſehnliche Preiſe aufgefordert werden; ſo hätte man eine fernere Wiederhollung dieſer Bemerkung für vollkommen überflüßig gehalten, wenn nicht eben ſo unerwartete als grundloſe Mißdeutungen den Anlaß geben würden, zu erklären, daß dem Entwurfe dermal keine verbindende Kraft beyzulegen ſey.

Indem man dieſe gnädigſte Geſinnungen hiemit bekannt macht, wird zugleich bemerkt, daß ein Theil der Exemplare den hieſigen Buchhändlern übergeben worden ſey, damit ſich dieſes Werk diejenigen, welchen es nicht von der Regierung mitgetheilt wird, verſchaffen können.

München den 30ſten Aprils 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

Auftrag

an die churfürſtlichen Landgerichte Landsberg, Dingolfing, Kirchberg, Cham, Auerburg, Pfarrkirchen und das Kloſtergericht Tegernſee.

(Die ausſtändigen Kordonskoſtenrechnungen betr.)

Da die oben genannten Gerichtsbehörden ungeachtet der Verordnung vom 5ten Oktobers vorigen Jahrs, und des Auftrags vom 19ten Hornungs dieſes Jahrs * die Kordonskoſtenrechnungen noch nicht anher eingeſendet haben; ſo wird unter öffentlicher Rüge dieſes Saumſals, die Weiſung ertheilt, daß dieſe Rechnungen, vierteljährig abgetheilt, nämlich vom Oktober bis Dezember 1801 und vom 1ſten Jänner bis lezten März dieſes Jahrs unter Beobachtung der gnädigſten Vorſchriften in Zeit von acht Tagen um ſo mehr anher eingeſchickt werden ſollen, als außer deſſen auf des ſäumigen Amts Koſten unfehlbar ein eigener Bothe abgehen würde.

München den 3ten May 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter, Sekretär.

---

* Regierungsblatt 1802. 9. St. Seite 139—141.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 8ten May 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
April	14ten	Hohenwarth . . .	4	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	8	—
——	21 =	Hohenwarth . . .	6	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	9	—
——	23 =	Kranburg	12	12	18	30	14	14	12	—	15	15	8	30	8	8	6	30
——	24 =	Amberg	22	22	19	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	26 =	Reichenhall	48	48	22	—	28	18	14	—	60	60	12	—	—	—	—	—
——	27 =	Dingolfing	46	46	18	30	46	46	12	30	—	—	—	—	4	4	6	6
——	27 =	Frontenhausen . . .	52	52	18	45	10	10	12	—	20	20	8	45	18	18	6	—
——	28 =	Neuenoerting . . .	5	5	20	—	11	11	12	15	—	—	—	—	9	9	6	24
——	28 =	Vilsbofen	300	300	20	15	50	50	14	—	250	250	9	45	5	5	5	15
——	29 =	Eggenfelden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	7	45	—	—	—	—
——	29 =	Rosenheim	35	35	22	—	47	47	14	30	39	39	12	30	48	48	8	—
——	29 =	Friedberg	19	19	23	—	96	61	13	15	60	46	12	—	18	18	8	—
——	29 =	Kamm	36	36	19	45	15	15	10	30	6	6	12	—	6	6	4	45
——	30 =	Landshut	242	234	20	—	90	85	13	—	30	30	11	—	39	39	7	—
——	30 =	Rottalmünster . . .	10	10	19	24	—	—	—	—	10	10	9	15	—	—	—	—
——	30 =	Reichenhall	13	13	21	45	18	8	14	—	12	12	12	—	—	—	—	—
May	1 =	Aichach	102	102	22	30	139	139	13	45	54	54	12	—	73	73	7	40
——	1 =	Mühldorf	10	10	22	45	15	15	13	15	4	4	11	45	—	—	—	—
——	1 =	Ingolstadt	104	104	20	6	89	89	13	6	46	46	11	6	46	46	7	—

1	s	Straubing	161	161	19	—	16	16	12	—	61	61	10	—	45	45	6	15
1		Laufingen	126	100	19	42	15	15	14	15	229	181	10	40	15	15	5	45
1	s	Landsberg	168	166	20	30	118	75	15	—	251	219	13	20	34	28	8	—
1	s	Traunstein	201	173	20	30	215	161	13	—	35	35	10	—	200	196	5	50
1	s	Amberg	13	13	19	40	8	8	11	20	—	—	—	—	13	15	6	—
1	s	Murnau	130	55	23	—	70	19	15	45	12	8	12	15	14	7	7	20
3	s	Geisenfeld	40	40	19	—	9	9	14	—	5	5	11	—	12	12	8	—
3	s	Neumarkt in der ob. Pfalz	46	46	19	15	51	51	11	20	5	5	1	15	18	18	5	24
3	s	Erding	370	370	19	45	200	200	14	30	480	473	13	—	80	80	8	15
4	s	München	398	—	—	—	119	—	—	—	64	—	—	—	37	—	—	—
4	s	Pfaffenhofen . . .	63	51	21	45	89	79	14	45	76	71	11	15	70	62	8	30
4	s	Frontenhausen . . .	44	44	18	30	9	9	12	—	26	26	8	30	9	9	6	—
4	s	Haag	25	25	20	—	19	19	14	—	19	19	12	—	64	64	7	30
4	s	Schongau	9	1	22	45	1	—	—	—	14	5	14	50	—	—	—	—
5	s	Neuburg	107	89	21	—	40	40	13	30	62	42	12	—	45	40	6	—
5	s	Wasserburg	10	10	21	—	26	26	14	30	16	16	12	—	27	27	7	20
6	s	Schrobenhausen . .	40	36	22	30	36	33	14	40	10	10	12	—	30	18	9	—
6	s	Weilheim	60	42	23	—	82	52	16	—	29	21	14	—	8	8	8	—
8	s	München	764	671	22	24	541	506	16	—	400	393	13	30	208	208	8	30
		Summa	3841	3148	—	—	2332	1926	—	—	2402	2184	—	—	1207	1128	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 127034 fl. 35 kr.

Ueber den Spergelbau in Baiern.

(Fortsetzung. S. R. Bl. 18. Stück. Seite 335 — 336.)

Zur leichtern Uebersicht über die Art und den Nutzen des Spergelbaues wird dasjenige hier angefügt, was das oberpfälzische Wochenblatt davon enthält.

Auszug aus dem oberpfälzischen Wochenblatt 1802. 12. St. Seite 100. 101.

Spergel (Spergula pentandra, Lin.) auch Sparges, wie auch Futterspark genannt (die Blätter sind in Quirlen, die Samen linsenförmig, häutig gerandet; er blüht im May) stammt aus Brabant, Flandern und Holland her, von da er nach Oldenburg, Münster und so fort immer weiter nach Sachsen hin verbreitet wurde, gegenwärtig aber schon von mehrern Landwirthen Süddeutschlands im Kleinen erzielt wird.

Diese Pflanze kann als Dünger und als Futterkraut benuzt werden. Zum ersten Endzwecke wird er am vortheilhaftesten, sobald der Rocken geerndtet ist, und nachdem man das Land zuvor einmal gepflüget hat, gesäet. Nach dem Säen wird er eingeeget. Dann läßt man die Pflanzen 6 bis 8 Wochen fortwachsen, und pflügt sie, wenn sie recht in Blüthe stehen, unter, und besäet das Feld dann gleich mit Rocken. Ein Mann hatte, ohne einmal gedüngt zu haben, fünf Jahre nach einander den besten Rocken auf diese Art nach diesem Gewächse erhalten.

Man kann diese Versuche auch im May anstellen, um die Felder zur Schmalsaat zu düngen. Die geringen Kosten der Aussaat und des Anbaues, dann die kurze Zeit, welche es auf dem Acker braucht, und die Betrachtung, daß es auch mit trockenem, sandigtem Boden, zumal im Herbste sich begnüget, lassen die große Nuzbarkeit dieses Gewächses unter mancherley Verhältnissen nicht verkennen. Insbesondere wird es in Feldern, wo der gewöhnliche Dung wegen großer Entlegenheit, schlechten Wegen, oder Bergen sehr beschwerlich dahin gebracht werden kann, vorzüglich zu benutzen seyn.

Als Futterkraut giebt es in Ansehung der Gedeihlichkeit und Milchergiebigkeit kein vorzüglicheres Rindviehfutter: die Milch bekommt die Fettigkeit, und die Butter die gelbe Farbe und den lieblichen Geschmack und Geruch, den sie bey der schönsten Frühjahrsweide nur immer erhalten kann. So unglaublich dieses von einem Kraute, welches, so bald es sich brennt, den widrigen Gestank des rostenden Flachses annimmt, scheinen mag, so ausgemacht gewiß ist es durch die Erfahrung.

In Ansehung der Ergiebigkeit hat man die Erfahrung, daß, wenn man 3 Morgen Rockenstoppeln auf obige Art damit ansäet, 16 Stück Kühe 3 Wochen lang auf dem Stalle erhalten werden können.

Der Hauptvorzug dieses Futtergewächses besteht aber darinn, daß sein Anbau so wenige Kosten macht; denn es trägt so reichlichen Samen, und dieser ist so leicht aufzunehmen, daß solcher für einen Morgen dem, der ihn selbst aufnimmt, nicht über 12 Kreuzer kosten kann. Das Stürzen der Rockenstoppel muß ohnehin geschehen, und der darein gesäete Spergel hinterläßt einen so mürben Boden, wie vielleicht mehrere Pflügungsarten im Herbste nicht hervorbringen würden.

Die erwähnten Eigenschaften dieses von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht selbst eigenhändig sehr angepriesenen Futter- und Dungkrauts werden jeden vernünftigen Landwirth zu einem kleinen Versuche anreizen, und die hiedurch in dießeitigen Landen nach einem Jahre hierüber erholten Erfahrungen werden auch andere Oekonomen überzeugen, daß man seine Wirthschaft immer mehr und mehr verbessern könne, wenn man nicht bloß bey der bisherigen Methode stehen bleibt, sondern die in andern Ländern durch Versuche erprobten Neuerungen nachzuahmen sucht. Wie unbekannt war nicht der Erdäpfelbau noch bey unsern Voreltern, wie verächtlich wurde nicht noch vor einigen Jahren in manchen Gegenden Baierns davon gesprochen, und doch wie nuzbar, wie unentbehrlich ist er nicht dem Oberpfälzer geworden? — Vielleicht hat der Spergelbau das nämliche Schicksal. Denn schon gegenwärtig fragen viele, wo man den Spergelsamen erhalten kann, um Versuche machen zu können; wie viele werden erst nach einem Jahre bey erprobter Nuzbarkeit dieser Pflanze darnach trachten, und dann wird derjenige, der heuer sich eine Ausgabe von 12 Kreuzer nicht gereuen ließ, durch den Verkauf des erzielten Samens gewiß eben so viele Gulden erhalten können.

Die Fortsezung folgt.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XX. Stück. München, Mittwoch den 19. May 1802.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

Verhandlungen den Johanniterorden betref.

(Fortſetzung. S. R. Bl. 19. St. Seite 337. 342.)

XVI. Artikel. Jeder Ritter, bevor er ſich in das Konvent begiebt, um in dem Orden ſeine Dienſte zu machen, ſoll dieſes dem Großprior oder deſſen Statthalter anzeigen, welcher ihm die nöthigen Inſtruktionen für ſeine Beſtimmung ertheilen wird. Vor allem ſoll ihm ſelber eine weiſe Aufführung, Genauigkeit im Dienſte der Religion, Sparſamkeit und eine beſondere Aufmerkſamkeit über die beſtimmte Penſion nichts auszugeben, anempfehlen und einprägen.

Und um zu verhindern, daß die Ritter nicht mehr ausgeben, als was ihnen angewieſen iſt, ſo erklären Seine Churfürſtliche Durchlaucht feyerlich, daß nicht nur allein die Anverwandten nicht gehalten ſeyn ſollen, die von den Rittern gemachten Schulden zu bezahlen, ſondern daß auch Höchſtdieſelbe eine ſolche Zahlung nicht zulaſſen werden, es wäre dann, daß die Anverwandten mit dem Kapitel vorher ihre Einwilligung hierzu gegeben hätten.

Die durch das lezte Generalkapitel errichtete Gerichtsſtelle oder Tribunal ſoll daher keinem der Ritter die Erlaubniß ertheilen können, Schulden zu machen, bis nicht auf eine legale Art die eben angeführte zweyfache Einwilligung vorgezeigt ſeyn wird: und dieſes unter Nichtigkeit der allenfalls ertheilten Erlaubniß. Die gegenwartigen Verordnungen betreffen eben ſowohl die Ritter als die Diakone oder Ordenspriester, und beziehen ſich auf die Staaten Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht, wo die Ritter niemals gültige Schulden als unter obigen Bedingniſſen machen können.

XVII. Artikel. Damit aber die adelichen Familien, welche außer Stand ſind, für ihre Kinder die Koſten zu beſtreiten, die zur Aufnahme, Reiſe nach dem Konvente, zum Aufenthalte alldort, und zur Rückreiſe erfordert werden, der Vortheile nicht beraubt bleiben, welche ihnen dieſes Inſtitut darbietet; ſo wollen Seine Churfürſtliche Durchlaucht, daß auf die Würden und Kommenden eine außerordentliche Auflage gelegt werde, welche das Kapitel beſtimmen, und die Prioren, Großkreuze und Kommenthuren aber in die zu dieſem Ende zu errichtende beſondere Kaſſe jährlich bezahlen ſollen.

Die Familien, die ſich im obigen Falle befinden, ſollen ihre Bittſchrift dem Kapitel überreichen, welches nach eingeholten nöthigen Erfahrungen erkennen wird, ob ſie die gebetene Gnade wirklich verdienen. In dieſem Falle wird das Kapitel die nöthigen Summen aus der eben erſagten Kaſſe nehmen, und dasjenige, was zu Beſtreitung der Koſten in dem Konvente erforderlich iſt, durch die Prioraladminiſtrations-Kaſſe zur gemeinen Ordensſchazkammer hinüber geben, wo ſodann die auf dieſe Art begnadigten Ritter daſſelbe empfangen können. Da aber hier von einer durch den Regenten hauptſächlich zum Beſten der Armen gemachten Stiftung die

Rede ist, und niemand besser als die Regierung den Zustand der Familien kennen kann; so sollen die Subjekte, die von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht oder Höchstdero Nachfolgern anempfohlen worden, hiezu vorzüglich, und ohne alle Hinderniß angenommen werden.

XVIII. Artikel. Nachdem jeder Ritter, der in den Orden eintritt, zugleich den unauslöschlichen Karakter eines Unterthanen des Staates beybehalten muß, und dadurch die doppelte Pflicht, dem Staate und dem Orden zu dienen, auf sich nimmt, so soll auch Jeder, der als Ritter aufgenommen ist, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht oder im Civil oder im Militär dienen. Dessen ungeachtet bewilligen Seine Churfürstliche Durchlaucht, daß sie Höchstdero Dienste verlassen dürfen, um sich dem Dienste des Ordens im Kriege, im Seewesen oder in andern öffentlichen Angelegenheiten widmen zu können, und Höchstdieselben werden die Dienste, welche die Ritter auf diese Art dem Orden leisten, eben so betrachten, als wenn selbe dem Staate wären geleistet worden. Da auf diese Art jeder Ritter verbunden ist, oder dem Staate oder dem Orden zu dienen, so kann auch keiner den Dienst verlassen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Souverains oder des Kapitels, wenn er sich in dem Dienste des Ordens befindet: und zwar unter der Strafe, zu allen Würden und Kommenden unfähig zu seyn.

Die Fortsetzung folgt.

(Die Freyzügigkeit mit dem Hochstifte Bamberg betreffend.)

Nachdem an Seine Churfürstliche Durchlaucht von dem Herrn Fürstbischof von Bamberg das Ansinnen gestellt worden, zwischen den churfürstlichen gesamten Erbstaaten und dem genannten Hochstifte eine förmliche unbedingte Freyzügigkeit eintreten zu lassen, und Höchstdieselben nach den hierunter aufgestellten Grundsätzen diesem Gesuche zu entsprechen kein Bedenken finden; so wird hiemit in Gemäßheit höchster Entschließung vom 3ten dieses Monats verordnet, daß nun und künftig, und zwar vom 12ten Aprils dieses Jahrs, als dem Tage des gemachten Antrages anfangend, von allem nach dem Hochstifte Bamberg auswandernden oder übergehenden Vermögen, die Einhebung der seither landüblichen Abfahrts- oder Abschoßgebühren aufhören solle.

Sämtliche Behörden haben sich daher in vorkommenden Fällen hienach zu achten.

München den 10ten May 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Untermarschkommissariate in Baiern.

(Die Strassenreparation betreffend.)

Da nunmehr wegen zweckmäßiger Verwendung der auf den sämtlichen Strassendistrikten aufgeführten Kieshäufen eine provisorische Verfügung getroffen werden muß; so erhalten sämtliche Untermarschkommissariate in Baiern hiemit den Auftrag, die untergeordneten Strassenüberseher und Tagwerker dahin anzuweisen, daß selbe in Zukunft, und bis auf weitere Verordnung den Kies, besonders auf jenen Distrikten, wo schon durch die allgemeine Ueberkiesung eine feste Grundlage, und die nöthige Wölbung hergestellt worden, nicht mehr in breiten Strecken von drey, vier oder mehreren Schuhen in die Strasse einwerfen, sondern bloß zur Ausfüllung der ausgefahrnen Gleisen verwenden sollen, damit auf solche Weise der Kies immer unter die Oberfläche gebracht, und die feste Grundlage ferners unterhalten, oder noch mehr hergestellt werde.

Anben iſt vorzüglich darauf zu ſehen, daß die zum Ablaufe des Waſſers ſo nöthige Wölbung der Straſſe gehörig bewirkt, und bey der obenerwähnten Arbeit hierwegen die zweckmäßige Vorkehr getroffen werde, außer deſſen bey der erfolgenden Beſichtigung der Straſſen die ſäumigen Untermarſchkommiſſariate zur ſtrengen Verantwortung und zum Erſatze gezogen werden würden.

München den 3ten May 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Viſcher, Sekretär.

Auftrag

an die churfürſtlichen Landgerichte.

(Die Einſendung der Brandentſchädigungsbeyträge betreffend.)

Da durch unmittelbare Einſendung der Brandentſchädigungsbeyträge für churfürſtliche verſicherte Gebäude von einzelnen Aemtern unnöthiger Koſtenaufwand, Weitläufigkeit und Unordnung erfolgen würde; ſo erhalten ſämtliche churfürſtliche Landgerichte in den heroberen Staaten hierdurch den Auftrag, erwähnte Beyträge von den in ihrem Landgerichte befindlichen Inkorporations-reſpektive landſtändiſchen Aemtern zu erholen, und ſolche ſamt Spezifikation mit den landgerichtiſchen derley Beyträgen zur Brandſchadensverſicherungs-Kommißion anher einzubefördern.

München den 10ten May 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Mayer, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Lehrplan die Chirurgie betreffend.)

Da nachſtehender Lehrplan für das chirurgiſch-militäriſche Inſtitut vorgeſchrieben worden; ſo wird ſelber mit dem Anhange bekannt gemacht, daß auch die bürgerlichen Kandidaten der Chirurgie von dieſer Lehre nicht ausgeſchloſſen ſind, ſondern zu ſelber vielmehr hiemit angewieſen werden.

München den 30ſten Aprils 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Kroiß, Sekretär.

Norme

des Lehrplans für das chirurgiſch-militäriſche Inſtitut.

Dieſe Norme theilt ſich in zwey Hauptabſchnitte, wovon

der erſte das Inſtitut, und die Titl. Profeſſorn,

der zweyte die Zuhörer angeht.

§. I.

Der Hauptendzweck, den die Titl. Profeſſorn immer vor Augen haben müſſen, iſt Bildung wiſſenſchaftlicher Wundärzte, Bildung ſolcher Leute, welche die künſtliche Fertigkeit beſitzen, örtliche Krankheiten zu kennen, ſie zu heilen, den Zuſammenhang der örtlichen mit allgemeinen einzuſehen, — den Uebergang jener in dieſe zu bemeſſen, ihr mediziniſches und techniſches Heilungsverfahren nach allgemein therapeutiſchen und chirurgiſchen Erfahrungskanonen, und einfachen organiſchen Geſetzen einzurichten, und die Gründe von ihrer Handlungsweiſe dem rationellen Arzte anzugeben.

§. II.

Dieſe künſtliche wiſſenſchaftliche Fertigkeit muß aber erworben werden, und ſezt Grundkenntniſſe voraus.

a) Kenntniß des Organism', und der organiſirten Theile für ſich, und im Zuſammenhange zu einem Ganzen, d. i.

Anatomie,

als Objekt, indem ſich örtliche Gebrechen ergeben.

b) Kenntniß der Geſetze, nach welchen der Organism' im geſunden Zuſtande bey vollkommener Integrität aller Organen wirket, d. i.

Phyſiologie.

c) Kenntniß der durch mechaniſche, oder chemiſche Schädlichkeiten in dem Organism', oder or-

ganiſirten Theilen möglichen und ſtatthabenden Verletzungen, und Zerſtörungen, Kenntniß der Verletzungen ihrer Natur, Form und Einwirkung auf organiſirte Theile, und den ganzen Organism, d. i.

theoretiſche Chirurgie.

d) Kenntniß der Verfahrung, und Hilfleiſtung bey den verſchiedenen Formen organiſcher Verletzungen:

praktiſche Chirurgie.

e) Kenntniß der äußerlichen pharmazevtiſchen Mittel, deren er ſich bey entſtandenen Verletzungen äußerlich bedienen muß:

Materia medica chirurgica.

f) Kenntniß derjenigen diätetiſchen, und pharmazevtiſchen Hilfsmittel, die bey den manigfaltigen Heilungsprozeſſen organiſcher Gebilde innerlich zu gebrauchen indizirt ſind, und von der allgemeinen medizinischen Therapie müſſen hergenommen werden, daher innerliche Arzneymittellehre in Verbindung mit allgemeiner Therapie:

Materia medica cum therapia generali.

§. III.

g) Weil aber der organiſche Körper nicht allein ſichtbaren mechaniſchen, und chemiſchen Verletzungen, ſondern auch Einwirkungen unterworfen iſt, die ohne unſern Augen fühlbaren Verletzungen die Lebensthätigkeit ſchnell aufzuheben ſcheinen: ſo muß der Wundarzt auch mit dieſen Einwirkungen, ihren hervorgebrachten Erſcheinungen, und den Hilfsmitteln bekannt gemacht werden, d. i. er muß Kenntniß ſchnell entſtandener Unglücksfälle haben, und die wiſſenſchaftliche Fertigkeit ſchnell zu helfen:

Kenntniß vom Scheintode.

h) Weil oft mechaniſche und chemiſche Kräfte auch von Menſchen auf Menſchen mit ihren Willen, oder ohne Willen wirken, und dem Thäter die That mit, oder ohne Recht imputirt werden mag, welches nebſt dem Arzte der Wundarzt zu beſtimmen hat: ſo muß er die Kenntniß der Lethalitätsſtuffen wiſſen, d. i.

Chirurgiam forenſem.

i) Da bey Verletzungen jeder Art Trennungen in den feſtweichen, Trennungen in den feſtharten Theilen vorgehen können, und gar oft vorgehen; ſo muß der Wundarzt genau die Technik lernen, wie er mit mechaniſchen Mitteln, die getrennten, beſchädigten, verrückten Theile in ihr gehöriges Lager bringen, zweckmäßig zur Heilung darinn erhalten muß, d. i. er muß Kenntniß der Inſtrumenten-, und Bandagen-Anwendung beſitzen.

k) Da auch bey natürlichen Geſchäften als bey dem Empfangen, Tragen und Gebähren der Kinder oft ſchwere, ſogenannte widernatürliche Erſcheinungen eintreten, welche ein chirurgiſch Gebildeter beſſer und zweckmäßiger behandeln, und heben kann, als eine ſimple Hebamme; ſo muß jeder Chirurg die theoretiſche und praktiſche (manual und inſtrumental) Hebammenkunſt lernen:

Artem obſtetriciam manualem, et inſtrumentalem.

l) Die beynahe alle Jahre in Baiern herrſchenden Heerde- und Lokalviehe-Seuchen, die ihr Entſtehen den individuellen Fehlern in Weid, Pflege und Fütterung nebſt der deſpotiſchen Witterung verdanken, machen es nothwendig, und höchſt nüzlich, daß der gebildete Chirurg, als ein gemeinnüziger, und auch in dieſem Fache gemäß Regierungsgeſetzen gebrauchter und zu brauchender Mann hierinn wiſſenſchaftliche, allgemeine, auf ökonomiſche Grundſätze und Erfahrung gegründete Kenntniſſe erlerne:

Therapiam generalem epizooiticam oeconomicam.

§. IV.

Dieß iſt der wiſſenſchaftliche Umfang des chirurgiſchen Inſtituts, dieß der ſummariſche Inbegriff der chirurgiſchen Kenntniſſe, die ſich jeder Zuhörer als Grundlinien zum höhern ſelbſtigen Studium eigen und geläufig machen muß.

§. V.

Um aber den Zöglingen das in ſich ſchwere Studium zu erleichtern, und um einen Grad von Vollkommenheit und Vollſtändigkeit zu erreichen, hat man zu einem vollſtändigen chirurgiſchen Lehrkurs drey Jahre anberaumt, jedes Jahr in zwey Semeſter getheilt, das Sommerſemeſter, um den Konflikt der Stunden, und Lehren zu vermeiden, wieder in zwey Theile geſchieden, ſo, daß im Winter Anatomie, Phiſiologie, theoretiſche und praktiſche Chirurgie gelehrt wird; mit Anfange Aprils

beginnt theoretiſche, und praktiſche Hebammenlehre, Inſtrumental- und Bandagenlehre, und werden in drey Monaten geendiget. Dann folgt praktiſche Arzneymittellehre mit allgemeiner Therapie, und den nöthigen botaniſchen und pharmazeutiſchen Kenntniſſen verbunden; in den nämlichen Monaten wird Chirurgia forenſis gelehret. Von dieſen beyden Lehren, ſo wie von der Hebammenkunſt werden täglich zwey Stunden gegeben. In eben dieſer Hinſicht haben die Titl. Profeſſorn ihre Lehren nach der natürlichen Ordnung und nach einfachen Grundbegriffen feſtgeſezt, und machen es ſich zur vorzüglichſten Pflicht, die Lehre von jedem Fache nicht nach hiperphiſiſchen, ſondern nach dem in die geſunden Menſchenſinne und den ſchlichten Menſchenverſtand fallenden Erſcheinungen vorzutragen, und zu erörtern. Wer in einer Lehre anſchauliche Begriffe hat, kann, wenn er Beruf in ſich fühlt, ſelbſt weiter gehen.

§. VI.

Im Winterſemeſter

lehren die Titl. Profeſſoren von Orf, und Hagenmaier.

Profeſſor Titl. von Orf lehret alle Theile der Anatomie, und verbindet zugleich vorzüglich bey der Eingeweidslehre die nöthige Phiſiologie, wodurch die anatomiſche Kenntniß anſchaulicher, faßlicher und bleibender wird, welche noch dazu durch noſologiſche Beyſpiele intereſſanter werden kann.

Eben dieſer lehret Phiſiologie, ſchränkt ſich aber vorzüglich ſowohl bey Erörterung der im Organism', und den einzelnen Organen obwaltenden Geſetze, ihrer Zuſammenſtimmung, als in der Analiſis der Beſtandtheile des menſchlichen Körpers, bey erſtern auf allgemein anerkannte leicht in die Sinne fallende Erſcheinungen ein, bey deren Gegenwart Geſundheit beſteht, welche durch Beyſpiele von verlezten Organism', und organiſchen Theilen anſchaulicher gemacht werden können; bey lezteren nur auf die nächſten Beſtandtheile, die ohne mühſame Unterſuchung leicht in die Sinne fallen.

Daher bleibt bey der Lehre der Anatomie die mühſame, nicht leicht faßliche, dem Gedächtniſſe leicht entſchlüpfende, feine anatomiſche Erklärung weg.

Daher bleibt in der Phiſiologie die durch die höhere Chemie gefundenen Edukten- und Produkten-Lehre, die Luft- Waſſer- Oxygen- Nitrogen- Stofs- Lehre weg.

Wer die richtigen Grundſätze der ſimpeln Anatomie, und Phiſiologie inne hat, hat ohnehin den Weg, wenn er den Beruf in ſolchen fühlt, weiter zu ſteigen, und ſeine einfachen und ſoliden Kenntniſſe zu oxydiren.

Die Fortſezung folgt.

Beförderung.

Vermög höchſter Entſchließung vom 2ten May haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht gernht, den Doktor und Profeſſor der Medizin zu Bamberg, Andreas Röſchlaub, zum ordentlichen öffentlichen Lehrer der mediziniſchen Klinik, dann Beyſizer der mediziniſchen Fakultät auf der hohen Schule zu Landshut, mit dem Karakter eines churfürſtlichen Raths zu ernennen, und zugleich ihm und ſeiner Familie das baieriſche Indigenat mit allen davon abhängenden Vortheilen zu verleihen.

München den 10ten May 1802.

Todesanzeige.

Den 3ten May ſtarb zu Straubing der churfürſtliche geheime und Regierungsrath, Joſeph Leopold Freyherr von und zu Aſch, an einer gänzlichen Entkräftung, nachdem er ſich durch einen unglücklichen Fall 18 Tage zuvor ein Bein gebrochen hatte.

Dieſer Senior aller churfürſtlichen Räthe iſt gebohren im Jahre 1712, und wurde in dem Jahre 1739 als Regierungsrath zu Straubing angeſtellt, in welcher Eigenſchaft er während der Regierung von vier gnädigſten Landesfürſten, und unter zwey kaiſerlichen Adminiſtrationen, 63 Jahre lang bis zu ſeinem Tode eifrige und treue Dienſte leiſtete. In dem Jahre 1746 wurde er zum churfürſtlichen Kämmerer, und 1799 aus höchſteigener Bewegung, zum churfürſtlichen geheimen Rathe ernannt.

München den 15ten May 1802.

Figure 1: Comparison of the Pareto fronts obtained by the proposed algorithm and the true Pareto fronts for the test problems with two objectives.

Unit 1 Numbers to 10	1
Unit 2 Addition and subtraction (1)	11
Unit 3 Numbers to 20	21
Unit 4 Addition and subtraction (2)	31
Unit 5 Numbers to 50	41
Unit 6 Addition and subtraction (3)	51
Unit 7 Numbers to 100	61
Unit 8 Addition and subtraction (4)	71
Unit 9 Shapes and patterns	81
Unit 10 Length	91
Unit 11 Time	101
Unit 12 Money	111
Unit 13 Capacity	121
Unit 14 Weight	131
Unit 15 Position and movement	141
Unit 16 Data handling	151
Unit 17 Addition and subtraction (5)	161
Unit 18 Addition and subtraction (6)	171
Unit 19 Addition and subtraction (7)	181
Unit 20 Addition and subtraction (8)	191
Unit 21 Addition and subtraction (9)	201
Unit 22 Addition and subtraction (10)	211
Unit 23 Addition and subtraction (11)	221
Unit 24 Addition and subtraction (12)	231
Unit 25 Addition and subtraction (13)	241
Unit 26 Addition and subtraction (14)	251
Unit 27 Addition and subtraction (15)	261
Unit 28 Addition and subtraction (16)	271
Unit 29 Addition and subtraction (17)	281
Unit 30 Addition and subtraction (18)	291
Unit 31 Addition and subtraction (19)	301
Unit 32 Addition and subtraction (20)	311
Unit 33 Addition and subtraction (21)	321
Unit 34 Addition and subtraction (22)	331
Unit 35 Addition and subtraction (23)	341
Unit 36 Addition and subtraction (24)	351
Unit 37 Addition and subtraction (25)	361
Unit 38 Addition and subtraction (26)	371
Unit 39 Addition and subtraction (27)	381
Unit 40 Addition and subtraction (28)	391
Unit 41 Addition and subtraction (29)	401
Unit 42 Addition and subtraction (30)	411
Unit 43 Addition and subtraction (31)	421
Unit 44 Addition and subtraction (32)	431
Unit 45 Addition and subtraction (33)	441
Unit 46 Addition and subtraction (34)	451
Unit 47 Addition and subtraction (35)	461
Unit 48 Addition and subtraction (36)	471
Unit 49 Addition and subtraction (37)	481
Unit 50 Addition and subtraction (38)	491
Unit 51 Addition and subtraction (39)	501
Unit 52 Addition and subtraction (40)	511
Unit 53 Addition and subtraction (41)	521
Unit 54 Addition and subtraction (42)	531
Unit 55 Addition and subtraction (43)	541
Unit 56 Addition and subtraction (44)	551
Unit 57 Addition and subtraction (45)	561
Unit 58 Addition and subtraction (46)	571
Unit 59 Addition and subtraction (47)	581
Unit 60 Addition and subtraction (48)	591
Unit 61 Addition and subtraction (49)	601
Unit 62 Addition and subtraction (50)	611
Unit 63 Addition and subtraction (51)	621
Unit 64 Addition and subtraction (52)	631
Unit 65 Addition and subtraction (53)	641
Unit 66 Addition and subtraction (54)	651
Unit 67 Addition and subtraction (55)	661
Unit 68 Addition and subtraction (56)	671
Unit 69 Addition and subtraction (57)	681
Unit 70 Addition and subtraction (58)	691
Unit 71 Addition and subtraction (59)	701
Unit 72 Addition and subtraction (60)	711
Unit 73 Addition and subtraction (61)	721
Unit 74 Addition and subtraction (62)	731
Unit 75 Addition and subtraction (63)	741
Unit 76 Addition and subtraction (64)	751
Unit 77 Addition and subtraction (65)	761
Unit 78 Addition and subtraction (66)	771
Unit 79 Addition and subtraction (67)	781
Unit 80 Addition and subtraction (68)	791
Unit 81 Addition and subtraction (69)	801
Unit 82 Addition and subtraction (70)	811
Unit 83 Addition and subtraction (71)	821
Unit 84 Addition and subtraction (72)	831
Unit 85 Addition and subtraction (73)	841
Unit 86 Addition and subtraction (74)	851
Unit 87 Addition and subtraction (75)	861
Unit 88 Addition and subtraction (76)	871
Unit 89 Addition and subtraction (77)	881
Unit 90 Addition and subtraction (78)	891
Unit 91 Addition and subtraction (79)	901
Unit 92 Addition and subtraction (80)	911
Unit 93 Addition and subtraction (81)	921
Unit 94 Addition and subtraction (82)	931
Unit 95 Addition and subtraction (83)	941
Unit 96 Addition and subtraction (84)	951
Unit 97 Addition and subtraction (85)	961
Unit 98 Addition and subtraction (86)	971
Unit 99 Addition and subtraction (87)	981
Unit 100 Addition and subtraction (88)	991

Ueber den Spergelbau in Baiern.

(Beſchluß. S. A. Bl. 19. Stück. Seite 359 — 360.)

Auszug aus dem oberpfälziſchen Wochenblatt 1802. 12. St. Seite 119. 121.

Der Spergel, wovon in dem 12ten oberpfälziſchen Wochenblatte eine kurze Erwähnung geſchehen iſt, wird auch Ackerſpark, Sporri, Spergelgras, Knörrig, Steinleberkraut, Mariengras, Fettkraut, Schmerwurz, Kulle oder Gulenka genannt. Er wird nicht nur im Sächſiſchen, ſondern auch in den Rheingegenden ſehr ſtark gebaut.

Man findet ſchon in ältern Schriftſtellern ſeiner mit vielen Lobeserhebungen gedacht; vorzüglich machte man in den Jahren 1768 — 1772 großes Aufheben davon. In Schrebers ökonomiſch- und kameraliſchen Sammlungen Th. 2. Seite 319 iſt ſchon eine ſehr gründliche Nachricht hievon enthalten. Er wird einen bis 1½ Fuß hoch, hat dünne, etwas fettige Stengel, ſehr feine Blätter, iſt überhaupt unanſehnlich, kann aber dennoch zweymal gemähet werden, und giebt jedesmal von einem Morgen ein Fuder Heu. Seine Dauer iſt jedoch nur ein Jahr, weshalb zu ſeiner Fortpflanzung alle Jahre friſcher Same gezogen werden muß. Zu dieſem Ende wird im Frühjahre zu Ende Aprils verhältnißmäßig ſo viel geſäet, um den Saamen, der vor Johannis reif wird, zur Herbſtfütterungsſaat erzeugen zu können.

Nach gemachten Erfahrungen gerieth er vorzüglich dann, wenn das Land etwas feucht, ſchattig und locker war. Er kann aber auch auf ſehr trocknem Acker recht gut gerathen, wenn nicht gar zu trockne Witterung, nachdem er geloſſen iſt, einfällt. Tritt Dürre gleich nach der Ausſaat ein, ſo liegt der Same oft lange, lauft aber dem ungeachtet bey einfallendem Regen, und giebt, freylich etwas ſpäter, einen ſehr guten Ertrag. Er bleibt bis Weihnachten, wenn andere Kräuter längſt aufgehört haben, grün, und dem Viehe angenehm.

Der Samen iſt ſehr fein, ſchwarz, rund, mit einer weißen Umfaſſung umgeben. Er wird zu Ende Aprils, oder Anfang des Mays ganz dünn, und nicht tief geſäet, im Monat Juny reif, und dann der Spergel, wie der Flachs, gerauft, und des Samens beraubt, oder gleich auf dem Felde auf einem Tuch ausgedroſchen. Von einer Quadratruthe Pflanzen erfolget ſo viel, als zur Beſtellung eines Morgens nöthig iſt.

Iſt man nun einmal mit hinlänglichem Samen verſehen, ſo kann man ihn auf vierfache Art benutzen. Erſtens als Futterkraut bey Stallfütterung, wo er ſodann im May oder Juny geſäet, und zweymal abgemähet werden kann, indem die Wurzel im nämlichen Jahre wieder einmal ausſchlägt, über Winter aber ausfault. Mit einem Metzen Saamen, beſäet man 1½ Morgen überflüßig ſtark.

Größern Nutzen aber giebt der Spergel, wenn ein Theil derjenigen Felder, die zum leztenmal Roggen getragen, zuerſt abgeerndet, ſogleich umgeackert, und mit dieſem Futterkraut beſäet wird, wo ſolches ſtatt weißer Rüben und dergleichen zur Herbſtfütterung des Viehes gebraucht werden kann, und die zurückgebliebenen Stoppeln den Acker in etwas zugleich düngen. Der Einfluß des Spergels bey milchendem Viehe iſt außerordentlich, und ſtärker noch, als jener des Klees.

Alles Vieh frißt dieſes Fettkraut gerne, und die Hammel, wenn man den Spergel von ihnen abweiden läßt, werden in kurzer Zeit ungemein fett, und die Wolle wird viel feiner. Aber nicht allein als naſſes Futter, ſondern auch als Heu iſt der Spergel dem Viehe ungemein angenehm. Wenn man Weiber und Kinder haben kann, ſo iſt es am vortheilhafteſten, den zweyten Wuchs des Spergels rauſen zu laſſen. Dieß geht ſehr geſchwind, und man verliert nicht ſo viel als beym Mähen. Er wird dann gleich in kleine Haufen gelegt, die höher ſeyn müſſen, als ſie breit ſind. Er liegt ſich gleich feſt, und der Regen ſchadet ihm nicht. Allenfalls lockert man die Haufen von der Windſeite her einmal mit dem Rechenſtiel auf.

Dieſes Heu frißt das Vieh rein auf, obgleich die Wurzeln noch darinn ſind. Selbſt dasjenige Stroh, wovon der Saamen aufgenommen, frißt es ſehr gerne, und kann im Winter gekocht als das beſte Futter für das Milchvieh gebraucht werden.

Einen noch vorzüglichern Nutzen aber verſchaft der Spergel, wenn er bloß als Düngungsmittel angewendet wird. Zu dieſem Ende muß er im May zur Schmalſaat, oder im Auguſt zur Winterſaat ausgeſäet, und ſobald er recht in der Blüthe ſteht, untergeackert werden. Die ſtarke Düngungskraft des untergepflügten Spergels übertrift alle Erwartung. Kein grüner Dünger iſt zugleich wohlfeiler, als der Spergel. Der Spergel iſt auch ein Mittel zur Entfernung der Erdflöhe von Gewächſen, wenn man denſelben nur ganz dünn unter dieſe mengt und einſtreut, welches deſſen widriger Geruch verurſacht.

Endlich iſt der Saame, welcher ungemein reichlich gewonnen wird, eben ſo wie Lein- und Rübeſamen zu Oel zu gebrauchen.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XXI. Stück. München, Mittwoch den 26. May 1802.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

Verhandlungen den Johanniterorden betreſ.

(Fortſetzung. S.R.Bl. 20. St. Seite 361. 363.)

XIX. Artikel. Um die Einführung des Malteſerordens in Baiern für den Staat noch nüzlicher zu machen, und jeden Vorwurf, welcher wegen Verwendung obiger dem Orden überlaſſener Güter gemacht werden könnte, aus dem Wege zu räumen, und um die Staatskaſſe zu erleichtern, ohne die Einkünfte des Ordens zu mindern, ſo hat man Folgendes feſtzuſetzen für gut befunden, als:

1. Nach Vorſchrift des vorgehenden Artikels ſoll jeder Ritter gehalten ſeyn, dem Staate oder dem Orden zu dienen.

Durch die Ordensdienſte verſteht man eine Reſidenz im Konvente, welche nach dem Zeugniſſe des Großmeiſters oder des Prioratskapitels als nüzlich und nothwendig erfunden iſt, die wirklichen Dienſte zur See oder zu Lande, und in den öffentlichen innerlichen oder äußerlichen Angelegenheiten des Ordens.

Eine freywillige und überzählige Reſidenz wird keineswegs als ein Dienſt betrachtet, und diejenigen Präbendirten, welche in dieſem Falle ſich befinden, müſſen ſich den im fünften Paragraph dieſes Artikels feſtgeſezten Verordnungen unterwerfen, bis ſie wirklich in den Dienſten des Staates oder des Ordens angeſtellt ſind.

2. Die in den Dienſten des Souverains angeſtellten Ritter ſollen wie andere Diener des Staates den ihren begleitenden Stellen anklebenden Gehalt beziehen, bis ſie von dem Orden eine Kommende erhalten.

3. Von dem Augenblicke an, da ſie in den Genuß der Einkünfte einer Kommende oder Würde des Großpriorates eintreten, wird ihnen die churfürſtliche Kaſſe an ihrem Dienſtgehalte nur den fünften Theil auszahlen, wenn nämlich der Dienſtgehalt geringer iſt, als die Einkünfte der erhaltenen Kommende.

Im Gegentheile, wenn ihr Dienſtgehalt die Einkünfte der Kommende überſteigt, ſo wird die Staatskaſſe an dieſem ganzen Gehalte vier Fünftheile des reinen Ertrags der beſizenden Kommende oder Würde abziehen, ſo zwar, daß ſie über den ganzen Dienſtgehalt ein Fünftheil der reinen Erträgniſſe ihrer Kommende genießen.

4. Nach dreyßig im Civil oder Militär vollbrachten Dienſtjahren ſteht es jedem Ritter frey, ſeine Entlaſſung zu begehren; er ſoll ſodann den ganzen Genuß ſeiner Kommenden, Würden und Benefizien haben, und es ſtehet in Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht Willkühr, dieſen Einkünften noch andere Wohlthaten beyzufügen.

5. Jeder Kommenthur, welcher aus was immer für einer Urſache ſich dem Dienſte entziehen wollte, ſoll einen dritten Theil von ſeinen reinen Kommende-Erträgniſſen entbehren müſſen.

Das Kapitel ſoll jedoch über die Gültigkeit der Urſachen entſcheiden, welche ein derley prä-

benedirter Ritter vorbringen wird, um ſich von dem Dienſte frey zu machen; und daſſelbe ſoll von dieſer Erkenntlichkeit und deren Beweggründen dem Souverain Rechenſchaft geben.

Der dritte Theil der reinen Einkünfte, welcher auf obige Art von einer Kommende oder Würde eingezogen wird, ſoll zu der Kapitelskaſſe erlegt werden, und dem Souverain zur freyen Diſpoſition ſtehen, um hievon diejenigen Ritter belohnen zu können, welche in den Dienſten des Staates, und noch mit keiner Würde oder Kommende verſehen ſind.

Nach dem Tode eines ſolchen Titularen, welcher wegen Dienſtloſigkeit auf die zwey Drittheile der Kommende-Einkünfte zurückgeſezt worden, ſoll jedoch deſſen Nachfolger in alle Rechte wieder ganz eintreten, wenn er ſich im Uebrigen nach den Verfügungen richten wird, die im gegenwärtigen und vorgehenden Artikel enthalten ſind.

6. Da bey der Auswahl der Staatsdiener der Wille des Souverains das erſte Geſetz iſt, ſo ſoll, im Falle Seine Churfürſtliche Durchlaucht einen baieriſchen Ritter, ohne die Urſache Höchſtihrer Unzufriedenheit anzugeben, aus den Dienſten entließen, derſelbe die ganzen Einkünfte ſeiner Kommende beybehalten.

7. Diejenigen, welche der Landesherr wegen Untauglichkeit oder Unfähigkeit, wegen Mangel an Kenntniſſen oder Dienſtgenauigkeit außer Thätigkeit ſetzen wird, ſollen vor eine Kapitularverſammlung gezogen werden, welche derer Aufführung nach aller ſtatutenmäßigen Schärfe zu unterſuchen hat: und da jedes Verbrechen oder Nachläßigkeit in dem Staatsdienſte als eine Verletzung der Ordensdiſziplin angeſehen wird, ſo ſoll auch der Angeklagte nach den Geſetzen des Ordens ſelbſt geurtheilt, von dem Kapitel mit der hierauf feſtgeſezten Strafe belegt, und ſodann Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht ſowohl, als des Herrn Großmeiſters Eminenz, nach dem erſten Statute von Verboten und Strafen, hievon Nachricht gegeben werden.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die in dieſem Paragraphe enthaltenen Verordnungen die geſezlichen Rechte, die der Landesherr über ſeine Diener hat, nicht im Mindeſten abändern können, ſo, daß dieſe, wie alle andere Unterthanen den dermaligen oder künftigen Landesgeſetzen und den hierinn feſtgeſezten Formen unterworfen ſeyn müſſen. Und da es endlich Verbrechen giebt, welche ihrer Natur nach, oder wegen der bey den Prozedüren vorkommenden Umſtände ſich nicht wohl öffentlich bekannt machen laſſen; ſo wird der Souverain nur das Reſultat der Unterſuchung, und den erfolgten Rechtsſpruch dem Kapitel mittheilen, welches ſodann nach ſeinen Geſetzen die Strafe ausſprechen ſoll.

8. Die gegenwärtigen Verordnungen ſollen keine zurückwirkende Kraft haben, und die Ritter, welche bereits der General-Ordenstabelle einverleibt ſind, nicht daran gebunden ſeyn. Man wird es jedoch als einen Beweis von Patriotismus, und beſonderer Anhänglichkeit an den Landesherrn anſehen, wenn diejenigen, die noch nicht 30 Jahre haben, und ohne Dienſt ſich befinden, nach obigen Bedingniſſen, beſonders im Militär zu dienen ſich beſtreben werden.

9. Es ſoll, ſoviel es ſich thun läßt, beſonders in Friedenszeiten, den präbendirten Rittern alle Jahre ein Urlaub von drey Monaten ertheilt werden, um ſich nach ihren Kommenden begeben, auf derer gute Verwaltung ein wachſames Auge haben, und den Kapitelsverſammlungen beywohnen zu können.

10. Das Kapitel ſoll über die genaue Beobachtung der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Verordnungen, und überhaupt über alles dasjenige ſorgfältig wachen, was die Diſziplin und gute Aufführung der Priorats-glieder betrifft. Daſſelbe ſoll auch mit der

äußerſten Strenge, und ohne alle Ausnahme und individuelle Rückſicht die Geſetze und Statuten in Vollziehung bringen, welche auf die beſte Verwaltung des Großpriorates im Dinglichen ſowohl als im Perſönlichen abzwecken.

XX. Artikel. Da Seine kaiſerliche Majeſtät als Großmeiſter eben ſowohl, als Seine Churfürſtliche Durchlaucht, die Einführung des Malteſerordens in Baiern durch den Verband des eigenen Hausintereſſe mit jenem des Ordens mehr und mehr zu befeſtigen wünſchen, ſo iſt feſtgeſezt worden, daß das durch den gegenwärtigen Traktat in den obigen churfürſtlichen Staaten errichtete Malteſerordens-Großpriorat dem zweyten Sohne Seiner jezt regierenden Churfürſtlichen Durchlaucht, als gegenwärtigen Stifters, verliehen, und daß auf immer und alle Zeiten daſſelbe mit einem Prinzen aus dem pfalzbaieriſchen Hauſe, welchen der regierende Souverain zu beſtimmen hat, beſezt werde.

Die erſagten zweygebohrnen Prinzen ſollen die zur Ablegung der ſtatutenmäßigen Gelübde verbunden ſeyn. Seine rußiſch-kaiſerliche Majeſtät machen Sich verbindlich, auf die kräftigſte Art Sich zu verwenden, für das pfalzbaieriſche Haus die zu dieſem Ende nöthige Diſpenſation ein- für allemal zu bewirken.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht ernennen daher Ihren zweyten Sohn, Karl Theodor, zur Würde des Großpriores in Baiern, welche Würde ſowohl durch die vom vorigen Großprior in die Hände Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht geſchehene Reſignation, als auch durch die vom Freyherrn von Flachslanden bey Seiner kaiſerlichen Majeſtät als Großmeiſter und Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht gemachte Verzicht weſentlich erlediget worden.

Während der Minderjährigkeit des Fürſten Großpriors werden Se. Churfürſtliche Durchlaucht, Höchſtwelche in alle Rechte Ihres Sohnes eintreten, einen Statthalter aus den älteſten Gliedern des Großprioratés ernennen, der in Höchſtdeſſen Namen alle, dieſer hohen Würde zuſtehenden, geiſtlichen und Kapitular-Verrichtungen verſehen, und vorzüglich auf die Vollziehung des gegenwärtigen Traktates bedacht ſeyn ſoll, wie es das zwölfte Statut, unter dem Titel: Priorate verordnet.

XXI. Artikel. Wenn das pfälziſche Haus aus Abgang männlicher Erben erlöſchen, oder nur ein einziger männlicher Erbe da ſeyn ſollte, ſo tritt der Orden wieder in ſeine Rechte ein: und in dieſem Falle, wenn der regierende Fürſt, oder deſſen Sohn mehrere männliche Erben hat, ſo ſoll Er alsdann nach Abſterben des Ritters, der im Beſitze davon iſt, auf's Neue nach Seinem Willen die erledigte Würde verleihen können. Wobey es ſich jedoch verſtehet, daß die von Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht, oder Ihren durchlauchtigſten Nachfolgern durch beſondere, zu Gunſten des Großpriorates, und in der Abſicht, die Appanage eines Prinzen zu vermehren, gemachten Schankungen, im Falle kein pfälziſcher Prinz mehr Großprior ſeyn ſollte, von dem regierenden Landesfürſten zurückgenommen, und zu einem Ihm gefälligen Gebrauche verwendet werden können. Die Fortſezung folgt.

(Das Auswanderungsverbot betreffend.)

In Hinſicht des beſtehenden Auswanderungs-Verbots geht die höchſte Willensmeinung Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht dahin, ſolches von Quartal zu Quartal von den Kanzeln überall verkünden, und die Bekanntmachung beſonders den Zünften befehlen zu laſſen: welches daher allen Behörden zur Nachachtung eröffnet wird.

München den 14ten May 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

(Die eingeſtandenen, aber wegen Verbrechen vom Militär zu entlaſſenden Leute betreffend.)

Vermög höchſter Entſchließung vom 8ten dieſes Monats ſollen diejenigen eingeſtandenen Leute, welche wegen eines begangenen Verbrechens bey dem Militär nicht mehr bleiben können, und während ihrer Einſtandszeit entlaſſen werden müſſen, ſtatt der in natura zu ſtellenden zwey Purſche zur Entſchädigung des höchſten Aerarii den Betrag von 85 fl. zu bezahlen, und die Montur normalmäßig zu vergüten, ſohin die ſich herauswerfende Summe von ihrer deponirten Einſtandskaution zu entrichten, in ſo ferne ſolche hinreichend iſt, ſchuldig und gehalten ſeyn, weil dergleichen eingeſtandene Leute im Entlaſſungsfalle nach der Dienſtordnung ohnehin zwey Mann zu ſtellen hätten.

Es wird daher ſolches allen churfürſtlichen Landgerichten, und übrigen einſchlägigen Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

München den 14ten May 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirection.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Kroiß, Sekretär.

(Den vom Schauerfreytag auf den Pfingſtmondtag verlegten Bittgang betreffend.)

Nachdem von der churfürſtlichen höchſten Stelle unterm 19ten dieß die gnädigſte Entſchließung anher erfolgt, daß, gleichwie bey Erlaſſung der Verordnung vom 4ten Dezember vorigen Jahrs die Abſicht keineswegs dahin gieng, den Bittgang am Schauerfreytage, in ſofern er an einem gebothenen Feſttage ohne Störung des pfärrlichen Gottesdienſtes gehalten wird, zu verbieten, ſolcher zur Entfernung alles ferneren Mißverſtandes nunmehr in allen churfürſtlichen oberen Erbſtaaten gleichförmig auf den Pfingſtmondtag verlegt werden ſoll.

So wird demnach ſolches der ſchuldigſten Befolgungswillen andurch Jedermänniglich kund gemacht.

München den 21ſten May 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Mayer, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Lehrplan die Chirurgie betreffend.)

(Fortſetzung S. R. Bl. 20. Stück. Seite 365 — 370.)

§. VII.

Titl. Profeſſor Hagemaier lehret theoretiſche und praktiſche Chirurgie, das iſt, die durch mechaniſche, oder chemiſche Kräfte örtlich entſtandenen oder von allgemeinen Krankheiten örtlich gewordenen Verletzungen oder Zerſtörungen, nach Art, wie ſie in die Sinne fallen, denen ſie nach der Form ihres Daſeyns, und der techniſchen Hilfsleiſtung, in ſo weit ſie den Wundarzt angehen, untergeordnet ſind.

Die Erfahrung mit vernünftiger Kritik leitet die Lehre des Heilungsprozeſſes.

Bey der Lehre des Heilungsprozeſſes trägt er zugleich die Lehre über die hier einſchlagende Anwendung äußerlicher Heilmittel vor, Materiam medicam chirurgicam; beabſichtet aber vorzüglich die ſo ſchädliche Operation, das Blutabzapfen in ſeinem ganzen Umfange, und in ſeinen Folgen recht anſchaulich vorzutragen: er trachtet die ſo koſtſpieligen Anwendungen der Balſame, des Seifen- und Kampfer- und aller theuren Geiſter, vor allen die ſo oft zweckloſe Verſchwendung der China und des Kampfers in ſeine gehörigen Gränzen zurücke zu weiſen. Bey dieſer Lehre wird der Zuhörer immer auf das Einfachſte, überall zu habende, am wenigſten Koſtſpielige angewieſen werden.

Die Lehre über äußere Reitzmittel, vorzüglich der Viſikatorien, Senftteige, Ueberſchläge ꝛc., der Gebrauch des kalten und warmen Waſſers werden ihm mehr nach Erfahrungsgrundſätzen, als nach thoretiſchen Räſonnements vorgetragen.

Die Anwendung der verſchiedenen Kliſtiere werde ihm deutlich, in wie fern er damit nützen und ſchaden kann, auseinander geſezt.

Bey der äußerlichen Anwendung des Merkurs werde der Zuhörer wohl aufmerkſam gemacht, wo,

wie und wie lange er ihn anwenden darf, welche Erſcheinungen ihm im Körper bey ſeiner Wirkſamkeit eigen, wie er ihnen begegnen muß. So auch bey den Aez- und Brennmitteln.

Daher falle bey dieſer Lehre alles hyperphiſiſche Theoretiſiren über den Organiſm', über die Geſetze des Lebensprinzips aus der Lehre der Chirurgie weg.

Die ganze Chirurgie ſey mit der einfach erlernten Phiſiologie im Zuſammenhange, und beſchränke ſich auf das anſchauliche Handeln, oder vernünftige Nichthandeln: nie verliehre ſich der chirurgiſche Lehrer in das Gebiet des Arztes, oder ſeinen Naturforſchers.

Iſt einmal der einfache Weg gebahnt, wer Beruf in ſich fühlt, kann auf dieſem weiter gehen. Auf dieſe Art erhält der Zögling die unumgänglich nothwendigen Vorkenntniſſe im erſten Semeſter.

§. VIII.

In den erſten drey Monaten des zweyten Semeſters lehren die Titl. Profeſſorn von Orf, Harz, Hildebrand und Muſinan.

Titl. von Orf, und Titl. Profeſſor Harz lehren theoretiſche und praktiſche Hebammenkunſt für Hebammen und Chirurgen, bey erſtern beabſichten die Lehrer vorzüglich den Unterricht von natürlichen Geburten; tragen aber den von den widernatürlichen Zufällen der Schwangerſchaft, der ungewöhnlichen Zufälle vor, in und nach der Geburt in der Rückſicht, und mit der Erinnerung deutlich und beſtimmt vor, damit die Hebammen widernatürliche Zufälle nicht miß- ſondern genau kennen lernen, und bey Zeiten einen höher gebildeten Geburtshelfer rufen können. Für Chirurgen, die eines höhern mehr ſcientifiſchen Unterrichts in dieſem Fache fähig ſind, machen ſich Titl. Profeſſor Harz, ſo wie von Orf anheiſchig, während den chirurgiſchen Lehrkurs eigene Stunden zu lehren, und das höhere Manuale, und Inſtrumentale im ſtrengen Sinne des Wortes vorzutragen.

Titl. Profeſſor Hildebrand lehrt das Inſtrumentale, und trägt die Lehre über den Scheintod vor.

Bey der Lehre über den Scheintod, und unvermuthete Unglücksfälle ſoll ſich der Lehrer bloß auf die Erfahrungshilfsmittel beſchränken, ohne ſie durch mühſame hypotheſiſche und prioriſtiſche Räſonnements ſtipuliren zu wollen, obwohl ſich manches nach chemiſchen, und mechaniſchen Grundſätzen anſchaulich machen läßt.

Bey der Inſtrumental-Lehre ſollen nur die nöthigſten Inſtrumente, und dieſe nach der zweckmäßigſten Bauart, und nach der leichteſten Anwendung gelehrt werden, ohne ſich in die Geſetze der Phyſik und höhern Mechanik zu verlieren.

Titl. Profeſſor Muſinan lehrt die Anwendung der Bandagen.

Bey dieſer Anwendung, um den Heilungsprozeß zu erleichtern, ſoll der Lehrer vorzüglich darauf ſehen, daß er dem Zuhörer immer das Zweckmäßigſte, und Einfachſte vorzeigt, und beſonders dahin ſtreben, daß die Zuhörer in dieſer Technik Fertigkeit erlangen.

Hier iſt aber die erſte Bedingniß, nicht auf Zierlichkeit allein, ſondern auf Zweckmäßigkeit, Wohlfeile, und auf Unſchädlichkeit für den allgemeinen Organiſm' zu ſehen.

Die Fortſezung folgt.

(Den Militärkordon zur Landesſicherheit betreffend.)

Nachdem Seine Churfürſtliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern auf eine unterm dato 8ten dieſes anher gefertigt höchſte Entſchließung befohlen haben, daß das Kuiraßier-Regiment Minucci 180 Pferde zum Dienſtmachen in München behalten, mit 140 Pferden die bemerkte Kordonsſtationen beſetzen und übernehmen, das Regiment Chevaux legers Fugger mit 176 Pferden die bemerkten Stationen beziehen, und abgeben, ſofort 64 Pferde im Staabsquartier behalten, und die nach Waſſerburg beſtimmte Eskadron nicht abſchicken, endlich das Dragoner-Regiment Taxis 59 Pferde zu Neumarkt belaſſen, und die demſelben zugeſchriebenen Stationen übernehmen, und einige der innhabenden abgeben, ſchlüßlich die Infanterie-Regimenter vakant Weichs, und Herzog Pius die angewieſenen Stationen beſetzen und übernehmen ſollen; als wird ſolches ſämtlichen Gerichtsſtellen zur gehorſamſten Darnachachtung hiemit unter der Bemerkung kund gemacht, daß die gedruckt tabellariſche Entwürfe durch das hieſige Expeditionsamt an die ſämtliche Land- und gefreyte Herrſchaftsgerichte nächſtens nachgeſchickt werden ſollen.

München den 17ten May 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Raßhofer, Sekretär.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 22sten May 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
May	8ten	Murnau	109	78	23	45	78	58	16	—	6	6	14	—	20	20	7	36
—	8 =	Kranburg	81	81	19	30	86	86	12	30	27	27	9	30	34	34	6	30
—	10 =	Reichenhall	47	47	23	15	13	13	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11 =	Deggendorf . . .	159	154	21	30	67	67	16	—	144	144	10	15	6	6	7	50
—	11 =	Dingolfing	32	32	19	30	5	5	13	30	—	—	—	—	9	9	6	45
—	11 =	Frontenhausen . . .	42	42	20	30	6	6	12	30	24	24	9	—	9	9	6	15
—	12 =	Eggenfelden . . .	10	10	19	45	24	24	12	15	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12 =	Neuenoetting . . .	4	4	22	—	7	7	13	15	—	—	—	—	30	30	6	24
—	12 =	Wasserburg	68	6	22	—	38	38	15	—	6	6	13	—	22	22	7	—
—	12 =	Abensberg	—	—	—	—	33	14	15	—	—	—	—	—	2	2	8	—
—	12 =	Pilsthofen	217	217	22	—	30	30	15	30	35	35	9	12	—	—	—	—
—	13 =	Friedberg	12	12	25	—	71	52	17	—	15	15	13	—	21	18	8	30
—	13 =	Rosenheim	59	33	23	—	55	39	16	—	13	13	12	—	118	95	8	—
—	13 =	Kamm	50	50	23	30	3	3	12	—	—	—	—	—	15	15	4	45
—	14 =	Reichenhall	35	35	24	30	4	4	15	—	—	—	—	—	10	10	2	—
—	14 =	Landshut	130	130	22	—	28	28	14	—	10	10	11	—	30	30	7	—
—	14 =	Rottalmünster . . .	8	8	20	—	—	—	—	—	8	8	9	—	—	—	—	—
—	15 =	Aichach	109	84	23	15	113	113	15	45	41	41	12	—	46	41	8	—
—	15 =	Straubing	210	210	22	20	20	20	14	30	24	24	9	30	57	57	6	—

—	15	=	Landsberg	157	146	24	—	115	76	17	—	70	47	13	20	41	28	8	30
—	15	=	Ingolstadt	116	98	20	20	84	84	14	45	7	7	11	—	46	38	7	36
—	15	=	Lauingen	122	97	21	40	21	17	16	45	95	81	10	40	54	34	5	45
—	15	=	Amberg	22	22	19	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	=	Traunstein	230	213	21	—	228	216	13	30	58	58	10	—	294	280	5	50
—	15	=	Rhain	6	6	23	45	12	12	15	15	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	=	Murnau	90	70	25	45	66	50	18	45	1	1	12	42	9	5	7	30
—	17	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	37	37	21	15	27	27	15	50	—	—	—	—	16	16	6	20
—	17	=	Geiſenfeld	28	16	22	30	22	22	16	—	—	—	—	—	4	4	8	30
—	18	=	München	461	—	—	—	108	—	—	—	26	—	—	—	8	—	—	—
—	18	=	Haag	2	2	21	—	—	—	—	—	1	1	13	—	67	67	8	20
—	18	=	Pfaffenhofen . . .	16	16	24	30	40	40	13	—	—	—	—	—	21	21	8	30
—	18	=	Frontenhauſen . . .	40	40	21	—	12	12	13	15	12	12	9	15	10	10	6	15
—	18	=	Deggendorf	175	175	23	30	75	75	17	—	49	23	11	—	8	8	7	54
—	18	=	Schongau	16	16	25	—	5	5	19	12	3	3	14	45	16	16	7	30
—	19	=	Neuburg	33	25	24	30	35	24	17	—	30	30	12	—	27	27	6	40
—	19	=	Hohenwarth . . .	3	3	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	=	Waſſerburg	1	1	23	15	10.	10	22	—	—	—	—	—	12	12	7	15
—	20	=	Weilheim	62	59	24	30	84	78	19	40	21	21	13	30	2	2	9	—
—	20	=	Schrobenhauſen . .	12	12	26	—	12	12	20	30	—	—	—	—	26	26	8	20
—	20	=	Erding	97	97	23	30	65	65	21	30	54	54	14	15	15	15	9	45
—	22	=	München	862	774	27	45	526	481	23	—	179	177	15	15	183	183	9	—
			Summa	3970	3222	—	—	2228	1913	—	—	959	868	—	—	1288	1190	—	—

Die Geldwerthsſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 128897 fl. 32 kr.

Beförderungen.

Vermög höchſter Entſchließung vom 23ſten Aprils haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht zu Wiederbeſetzung der drey erledigten Regierungsrathsſtellen zu Landshut

1mo. den überzähligen Regierungsrath zu Amberg, Chriſtian von Ste. Marie Egliſe,

2do. den geweſenen Hofraths-Acceßiſten, Maximilian Maria Grafen von Seyboltſtorf,

3tio. den bisherigen Praktikanten in der diplomatiſchen Pflanzſchule, Franz Kaltenbrunner, zu churfürſtlichen Regierungsräthen mit dem ſtatusmäßigen Gehalt zu ernennen geruhr.

München den 21ſten May 1802.

Zu den durch Penſionirung wegen hinfälligem Alter einiger Individuen erledigten Rechnungskommiſſarien-Stellen bey der churfürſtlichen General-Landesdirektion haben Seine churfürliche Durchlaucht vermög höchſter Entſchließung vom 26ſten Aprils nachfolgende berufen:

a. Lizent. Franz Xaver Schweitzer, Oberſchreiber zu Landau,

b. Lizent. Georg Mayer, Oberſchreiber zu Neumarkt in Baiern,

c. Ignaz Puck, Oberſchreiber zu Wolfrathshauſen,

d. Franz Xaver Wittmann, Oberſchreiber zu Schwaben.

München den 21ſten May 1802.

Standeserhebung.

Der churfürſtliche Regierungsrath und Landrichter zu Parsberg und Breitenegg, Karl Edler von Godin, iſt bereits unterm 6ten July 1792 von Reichsvikariats wegen rückſichtlich ſeiner Verdienſte ſamt ſeinen ehelichen Leibeserben und Nachkommen, männlichen und weiblichen Geſchlechts in den Reichsfreyherrnſtand mit dem Beyſatze erhoben worden, daß ihm der Nichtgebrauch dieſes Prädikats nichts präjudiziren ſolle.

Da nun Seine Churfürſtliche Durchlaucht auf ſein gehorſamſtes Bitten unterm 14ten dieſes Monats bewilliget haben, daß ſich derſelbe dieſes Standes und Prädikats bedienen dürfe; ſo wird ſolche Standeserhebung hiemit allgemein ausgeſchrieben.

München den 20ſten May 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Elſenrieth, Sekretär.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XXII. Stück. München, Mittwoch den 2. Juny 1802.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

Verhandlungen den Johanniterorden betref.

(Fortſetzung. S.R.Bl. 21. St. Seite 377. 382.)

XXII. Artikel. Da Seine Churfürſtliche Durchlaucht über das Prioratshaus bereits diſponirt haben, ſo ſoll der Orden gemäß gegenwärtiger Stiftung in den vollkommenen Beſitz des Jeſuitengebäudes eintreten. Nachdem aber dieſes Gebäude zu öffentlichen Anſtalten, die ſich ohne Nachtheil des Staates nicht hinweg bringen laſſen, bereits verwendet iſt; ſo verſprechen Seine Churfürſtliche Durchlaucht für die Abtretung der Jeſuitenkirche, und der hiezu gehörigen Gebäude zu einem Erſatze dem Orden des heiligen Johann von Jeruſalem den Beſitz und Genuß der in hieſiger Reſidenz liegenden Theatiner-Kirche und Gebäude einzuräumen, welche nicht nur zur Haltung des bey dem Orden gebräuchigen Gottesdienſtes, ſondern auch zur Wohnung des Großpriors, des Statthalters, und überhaupt zu dem Hauptſitze des Kapitels dienen ſollen.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht werden daher eine gemeinſchaftliche, aus churfürſtlichen- und Ordens-Kommiſſarien beſtehende Kommißion zu dem Ende ernennen, um ſich über die beſagte Austauſchung zu benehmen, die gehörige Auseinanderſetzung zu bewirken, für das Schickſal der Individuen zu ſorgen, und überhaupt alles jenes zu thun, was zu richtiger Vollbringung der von Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht im gegenwärtigen Artikel übernommenen Verbindlichkeit dienlich und nothwendig ſeyn wird.

XXIII. Artikel. Da die Statuten die Reſidenz der Großprioren innerhalb ihrer Prioratsgränzen verordnen, ſolche Verordnung aber auf die fürſtlichen Großprioren in Baiern ſich nicht leicht anwenden läßt; ſo ſollen die Statthalter, welche derer Stelle vertreten, zur erſagten Reſidenz auf das pünktlichſte verbunden ſeyn, damit durch ihre Abweſenheit dem Orden kein Nachtheil zugehe. Der Balley von Neuburg, und die Kommenthure, wenn ſie nicht von dem Landesherrn eine beſondere Diſpenſation erhalten haben, ſind verpflichtet, immer in den Staaten Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht, oder im Konvente zu reſidiren; bey ihrer Abweſenheit aber werden die Balleyen und Kommenden unter der Aufſicht des Kapitels verwaltet.

XXIV. Artikel. Zur genauen Beobachtung und Vollziehung aller vorgehender Artikel, und überhaupt aller Statuten und Kapitularverordnungen, Geſetze, Dekrete, Privilegien, Gebräuche und Gewohnheiten des ſouverainen Ordens des heiligen Johann von Jeruſalem, in ſo fern ſie nicht den Artikeln des gegenwärtigen Traktats, und den allgemeinen oder beſonderen Verfügungen nachſtehender Präliminarkonvention entgegen ſind, verſprechen Seine Churfürſtliche Durchlaucht dem Orden alle Hilfe, Beyſtand, Unterſtützung und Begünſtigung, ſo oft Höchſtdieſelben von dem Orden, oder dem baieriſchen Provinzialkapitel hierum angegangen werden.

XXV. Artikel. Da die Willensmeinung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ist, daß der Orden des heiligen Johann von Jerusalem alle und jede Güter und Vortheile dieser Stiftung wirklich genieße, so wie selbe der erste, im Jahre 1781 errichtete, und durch den gegenwärtigen Traktat erneuerte und bekräftigte Stiftungsakt enthält; so garantiren Höchstdieselben die Integrität ersagter Stiftung; und im Falle zum Nachtheile des Malteserinstitutes einige Forderungen und Reklamationen unter was immer für einem Titel gemacht werden sollten, werden Höchstdieselben durch wirksame Vermittelung die Parteyen zu einem gütlichen und billigen Vergleiche vermögen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht nehmen um so williger diese Verbindlichkeit auf Sich, als der Orden durch freywillige Abtretung mehrerer beträchtlicher Theile seiner Stiftung, als 1. der Mißionskapitalien, 2. des goldenen Almosens, 3. des Exerzitienhauses, 4. der Güter des aufgehobenen Riedler-Klosters, welche zur Ergänzung der Malteserstiftung nach dem Reskripte vom 24sten Jänner 1783 bestimmt waren, seine Anhängigkeit an den Staat bereits erwiesen, und sich von allen weiteren Forderungen frey gemacht hat, die man entweder auf das Ganze, oder auf einzelne Theile seiner Stiftung hätte machen können, oder noch machen könnte.

Die Fortsetzung folgt.

(Das Steuerwesen betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Wenn auch durch unausgesetzte Bemühungen der höheren Staatspolizey die inneren Kräfte des Staats auf den möglichst hohen Grad gebracht werden, welches Wir Uns seit unserem Regierungsantritte so sehr haben angelegen seyn lassen, und mit allem Eifer verfolgen werden, so sind dieselben doch für den kollektiven Endzweck des Staats unfruchtbar, sobald die zur Erreichung dieses kollektiven Endzweckes, unvermeidliche Bürden nicht gleichheitlich vertheilt sind. Die Staatsverwaltung kann diese inneren Staatskräfte nie mit Sicherheit anziehen, weil sie bey der großen Ungleichheit immer in Gefahr stehet, gegen einzelne Glieder des Staates ungerecht zu werden, und so bleibt die Macht des Staates selbst bey dem höchsten Grade der inneren Kräfte gelähmt.

Schon lange, und noch am sichtbarsten während dem Kriege hat man in unseren hiesigen Erbstaaten dieß Bedürfniß einer mehreren Fruchtbarkeit der Staatskräfte, besonders bey der allgemein anerkannten Solidität derselben gefühlet, aber seit dem Jahre 1721 ist an diesem wichtigen Gegenstande nichts mehr geschehen. Es war daher nach hergestellten Frieden eine unserer ersten landesfürstlichen Sorgen, den Verordneten Unserer lieben und getreuen Landschaft dieß dringende Bedürfniß vorzustellen, und nachdem dieselbe sich hiezu bereitwilligst erkläret haben, so fanden Wir nothwendig, Uns von denselben vorerst die dermaligen Steuerbelegungs Normen, und deren praktische Anwendung vorlegen zu lassen, um zu ersehen, ob die Gebrechen und Fehler der bisherigen Steuerperception ihren Grund schon in den ehmaligen Normen, oder nur in der Anwendung derselben haben.

Die von den landschaftlichen Verordneten eingesendeten Aufschlüsse sind in den beyliegenden sechs Faszikuln enthalten.

Da aber eines theils die mit der Landschaft vorhabende Konferenzen nicht wohl eher eröffnet werden können, bis nicht bereits Plane über die Verbesserung des alten, oder über einen ganz neuen Perceptionsfuß entworfen sind, worüber Wir nun ein wohl durchgedachtes Gutachten unserer administrativen Behörden verlangen, und da anderer seits solch ein Gutachten nur durch Anstrengung mehrerer Mitglieder, welche sich öfters bereden, alle Mäs-

rialien zuſammentragen, ihre Ideen wechſeln, und alſo mit dem reifeſten Vorbedacht ſich dieſem Geſchäfte widmen können, zur Vollkommenheit gebracht werden kann, ſo ernennen Wir zu dieſem Ende unter dem Vorſitze Unſers General-Landesdirektions-Präſidenten, Freyherrn von Weichs, eine eigene Kommißion in den Perſonen der General-Landesdirektions-Räthe, Philipp Grafen von Arco, Klemens Neumayr und Georg Freyherrn von Stengel.

Wir überlaſſen es dieſer Kommißion unter Anwendung der ſowohl im Inn- als Auslande über Steuer-Rektifikationen und Peräquationen erſchienenen Druckſchriften (welche auf unſere Koſten beyzuſchaffen, und ſodann ſeiner Zeit zur Regiſtratur, oder dortigen Geſchäftsbibliothek zu deponiren ſind) den vorliegenden Gegenſtand ganz nach ihrer eigenen Anſicht zu beurtheilen. Das Reſultat ihres Planes iſt hierauf in einer Direktorialſitzung vorzutragen, und Unſerer höchſten Stelle vorzulegen.

Da dieſer Staatsgegenſtand ſo äußerſt wichtig iſt, mithin die Auffaſſung vieler Anſichten und mehrerer Meinungen verdient, ſo ſoll dieſer Unſer Entſchluß auch öffentlich bekannt gemacht werden, damit diejenige, welche berufen, oder unberufen aus Vaterlandsliebe hiezu beytragen wollen, ihre vielleicht ſeit längerer Zeit geſammelte Bemerkungen, oder gemachte Erfahrungen der erſagten Kommißion mittheilen können. Und wenn hierunter Schriften von beſonderer praktiſcher Fruchtbarkeit erſcheinen, ſo werden Wir die Verfaſſer nach dem Gutachten Unſerer Kommißion durch öffentlichen Dank, oder durch angemeſſene Preiſe zu belohnen nicht entſtehen.

Wir haben unter heutigem den gegenwärtigen Entſchluß auch Unſerer oberpfälziſchen Landesdirektion eröffnet, und dort zu gleichem Endzwecke, und mit ähnlichem Auftrage eine Kommißion unter dem Vorſitze des dortigen Präſidenten, Grafen von Kreuth, in den Perſonen des Direktors der dritten Deputation, Titl. Diener, des Direktors der vierten Deputation, Georg Freyherrn von Aretin, und des Landesdirektions-Rathes, von Gropper ernannt, welche beede Kommißionen, obwohl jede ihre Arbeit beſonders einzuſenden hat, ihre Ideen gegen einander wechſeln, und in ihren präparativen Berathſchlagungen miteinander korreſpondiren mögen.

München den 22ſten May 1802.

Max. Joſ. Churfürſt.

Vidit Graf v. Morawitzky.

Auf
Churfürſtl. höchſten Befehl.

An die
churfl. General-Landesdirektion.

von Geiger.

Bekanntmachungen.

(Lehrplan die Chirurgie betreffend.)

(Fortſetzung S. A. Bl. 21. Stück. Seite 384 — 386.)

§. IX.

In der zweyten Abtheilung des zweyten Semeſters lehren Titl. Profeſſor Graf, und Hildebrand: erſter innerliche Arzneymittellehre mit Therapie ꝛc.

Die Lehre der innerlichen Heilmittel ſey mehr eine negative, als poſitive Lehre. In der Therapie ſoll ſich der Lehrer nicht weiter ausdehnen, als nothwendig iſt, dem Zuhörer von den gewöhnlichſten Krankheiten ein anſchauliches Bild zu entwerfen, damit er doch mit einem abweſenden Arzte mit Deutlichkeit ſprechen, und bis zur ärztlichen Verordnung einfache mehr von der Diätetik hergenommene Mittel ohne Nachtheil verordnen könne; dabey mache er ihnen recht begreiflich, wie ſehr allgemeine wichtige Krankheiten außer der Sphäre ihrer Kenntniſſe, und ihrer Behandlung liegen. Die Therapie ſoll ſich negativ hauptſächlich über Aderlaſſen, Brechen, Larieren, und die a l'ordre du jour gewordene herriſche Arzneyen ausbreiten. Das Hauptangenmerk bey dieſer Lehre ſey der Grundſatz, unſchädliche, und doch nützliche Leute zu bilden.

Daher bleibt bey diesem Fache alles Theoretisiren über die Wirkungen der Arzneyen a priori weg; daher fällt bey dieser Lehre die Erklärung der Krankheiten, und ihrer Entstehung nach hyperphysischen Grundsätzen weg. Der Lehrer wandle den anschaulichen Weg, auf welchem Krankheiten entstehen, und bestehen.

Waarenkunde vorzüglich in Rücksicht der Ankaufspreise, Pharmazie, in wie ferne beyde ein Chirurg zum allgemeinen und besondern Wohle nothwendig hat, Botanik, damit sich jeder Chirurg die inländischen Arzneygewächse wenigstens aus dem äußern Ansehen, Geruch und Geschmacke zu jeder Jahrszeit selbst sammeln könne, lasse der Lehrer nie aus den Augen, und sey eine seiner Hauptsorgen.

Titl. Professor Hildebrand lehrt Chirurgiam forensem. Bey dieser Lehre trachte der Lehrer vorzüglich den Zuhörern die Lethalitätsstuffen nach anatomischen, und physiologischen Grundsätzen recht deutlich auseinander zu setzen, die Lehre über Gifte und ihrer gerichtlichen Ausmittlung nach chemischen Grundsätzen recht anschaulich praktisch zu erörtern, und die Zuhörer praktisch über die Abfassung des Judicii lethalitatis oder Parere zu unterrichten.

Bey dieser Lehre sey eines der vorzüglichsten Augenmerke, die Zuhörer auf die Räucherungen mit Mineralsäuern nach Guyonton-Morveaus System aufmerksam zu machen, um den Ansteckungen vorzubeugen, sie in ihren Wirkungen zu hemmen, sie unschädlich zu machen.

Dieß wären nun die individuellen, jedem Lehrer, und dem allgemeinen Besten der Zuhörer frommenden Kauteln; da aber die Lehrer ein Ganzes ausmachen, so ergeben sich, um ins Ganze eine Einheit zu bringen, folgende Punkte:

1. Jeder Lehrer lese nach einem gedruckten, von dem Vorstande, und Lehrern einstimmig adprobirten Handbuche.

2. Diese Handbücher sollen geprüft, und in ihren Grundsätzen so viel möglich einstimmig seyn.

3. Kein Lehrer lese neben dem Lehrbuche nach Heften, denn dieses derogirt dem Lehrbuche seine Wirkung auf den Zuhörer, und verführt ihn.

4. Die irrigen Lehren, oder Trugschlüsse suche jeder Lehrer, ohne dem Lehrbuche sein Ansehen zu benehmen, zu berichtigen.

5. Kein Lehrer greife dem andern vor; denn die nämlichen Grundsätze mit andern Worten sind Unkundigen schon neue Wahrheiten. Daher herrsche

6. sogar einstimmiger Definitionsvortrag, und die Titl. Professorn haben sich darüber miteinander zu verständigen.

7. Jeder Lehrer betrachte sein Fach nur als einen Theil zum Ganzen, und erhebe seine Doktrin nie zur Eminenz aller übrigen.

8. Bedenke jeder Lehrer wohl, daß, weil, wie das Sprichwort sagt, aus Kindern auch Menschen werden, d. i. aus Lehrjungen vernünftige Leute, er seinen Zuhörern mit Achtung, mit Freundschaft und Belehrungsliebe zu begegnen habe, ohne sich in das Niedrige herabzulassen, durch übertriebene Mittheilungssucht einen Hof von Zuhörern durch allerley Kunstgriffe um sich her zu bilden, der am Ende ihm, und der guten Sache namenlosen Schaden bringt.

Dieses wäre die Norme des chirurgischen Instituts ab interno, ab externo erachte ich noch folgende Regeln nothwendig.

Die Fortsezung folgt.

(Die Verwendung der Kordonsmannschaft zu Exekutionen betreffend.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Kabinetsordre vom 16ten dieses Monats keineswegs zu gestatten gedenken, daß die Kordonsmannschaft von den Landgerichten eigenmächtig zu Exekutionen, oder anderen, dem Kordonsdienste nicht angemessenen Verrichtungen in Zukunft gebraucht werde; so wird dieß sämtlichen Eivilbehörden zur gehorsamsten Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 24sten May 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion,
Freyherr von Weichs, Präsident.
Eisenrieth, Sekretär.

(Die Landessicherheitsanstalten betreffend.)

In Gemäßheit höchster Kabinetsordre wird hiemit im folgenden summarischen Verzeichniße bekannt gemacht, wie viele Individuen im Monate März von den zur Landessicherheit und Reinigung aufgestellten militärischen Posten arretirt, und theils über die Gränze, theils zu den Gerichtsbehörden, theils in ihr Heimath überbracht worden sind.

München den 24sten May 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Eisenrieth, Sekretär.

Summariſches Verzeichniß

der von den zur Landesſicherheit und Reinigung aufgeſtellten militäriſchen Poſten im Monate März 1802 arretirten, und theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimath transportirten Individuen. München den 30ſten Aprils 1802.

	Namen der Regimenter, welche zur Landesſicherheit Detachements aufgeſtellt haben.	Mörder	Diebe	Defraudanten	Wilddieben	Polizeyverbrecher	Haufirer	Hebräer	Deſert. auswärtige	Deſert. dießeitige	Vaganten. Geiſtliche	Weltliche. Männer	Weltliche. Weiber	Weltliche. Kinder	Bettelleute	Summa
Cavalier.	Cuiraßier Regim. Graf v. Minucci	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	5		10	18
	Dragoner — Erbprinz Taxis	—	1	—	—	8	—	—	1	—	—	23	16		7	56
	Chevaux leg. — Graf Fugger	—	—	—	—	37	4	—	1	—	—	10	—		14	66
Infanterie.	Leichtes Inf. Reg. Graf v. Salern	1	10	2	—	45	8	—	16	1	—	36	12		19	150
	Infanterie —— vacant Weichs	—	—	—	—	5	6	—	11	—	1	20	17		4	64
	——— —— Herzog Pius	—	2	—	—	—	2	—	7	1	—	9	3		5	29
	——— —— Gr. Morawitzky	—	—	—	—	4	5	8	5	—	1	26	13		39	101
	——— —— Graf Prenſing	—	1	—	—	13	—	4	6	2	—	18	11		3	58
	——— —— Baron Junker	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	19	7		—	55
	Summa .	1	15	2	—	141	25	13	47	4	2	162	84		101	597

von Triva, G. M. u. G. Quartiermeiſter.

(Die Verabfolgung der Verpflegsſcheine an die Garniſonsmannſchaft betreffend.)

In Gemäßheit höchſter Kabinetsordre vom 16ten dieſes Monats werden die einſchlägigen Civilſtellen hiemit angewieſen, daß dieſelben auf Verlangen der Regimenter für diejenige kommandirte Garniſonsmannſchaft, welche Vaganten, oder anderes Geſindel zu transportiren hat, und von den entfernten Uebergabsſtationen am nämlichen Tage nicht wieder in die Garniſon einrücken kann, die herkommlichen Verpflegsſcheine um ſo mehr verabfolgen laſſen ſollen, als die Leute mit ihrer Löhnung auf dem Lande zu beſtehen, gänzlich außer Stand geſezt ſind, auch dergleichen Transporte zum Beſten der Unterthanen geſchehen.

München den 24ſten May 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

(Den Konkurs der Kandidaten der Chemie betreffend.)

Bey den großen Fortſchritten, welche in dem Studium der Chemie gemacht worden ſind, haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht beſchloſſen: einen fähigen jungen Inländer, welcher die dazu erforderlichen Vorkenntniſſe beſizt, und ſich dieſer wichtigen Wiſſenſchaft vorzüglich widmen will, zu unterſtützen, damit derſelbe die beſten auswärtigen Lehranſtalten in dieſem Fache beſuchen könne.

Zu dieſem Ende wird unter den Konkurrenten am 8ten des künftigen Monats Julius dahier eine ſtrenge Prüfung gehalten werden.

Jene, welche ſich ſolcher unterwerfen wollen, müſſen ſich zuvor bey unterzeichneter Stelle melden, und da durch geltende Zeugniſſe über ihre bisherige wiſſenſchaftliche Bildung, Kenntniſſe und Sittlichkeit ſich legitimiren.

München den 27ſten May 1802.

Churfürſtliche unmittelbare geheime Univerſitätskuratel.

Graf Morawitzky. Nemmer.

TABLE 1.—Internal Revenue Collections by Principal Sources, Fiscal Years 1970 and 1971

Principal sources	Total collections		Individual income taxes		Corporation income taxes		Employment taxes		Estate and gift taxes		Excise taxes		Miscellaneous receipts	
	1970	1971	1970	1971	1970	1971	1970	1971	1970	1971	1970	1971	1970	1971
Alabama	$1,284,000,000	$1,284,000,000	$1,284,000,000	$1,284,000,000	$1,284,000,000	$1,284,000,000	$1,284,000,000	$1,284,000,000	$1,284,000,000	$1,284,000,000	$1,284,000,000	$1,284,000,000	$1,284,000,000	$1,284,000,000
Alaska	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Arizona	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Arkansas	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
California	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Colorado	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Connecticut	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Delaware	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
District of Columbia	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Florida	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Georgia	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Hawaii	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Idaho	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Illinois	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Indiana	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Iowa	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Kansas	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Kentucky	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Louisiana	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Maine	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Maryland	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Massachusetts	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Michigan	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Minnesota	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Mississippi	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Missouri	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Montana	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Nebraska	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Nevada	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
New Hampshire	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
New Jersey	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
New Mexico	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
New York	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
North Carolina	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
North Dakota	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Ohio	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Oklahoma	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Oregon	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Pennsylvania	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Rhode Island	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
South Carolina	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
South Dakota	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Tennessee	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Texas	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Utah	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Vermont	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Virginia	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Washington	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
West Virginia	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Wisconsin	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000
Wyoming	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000	1,284,000,000

Erinnerung.

(Die Hinausbezahlung der kaiserlich-königlichen Naturalien-Transportlöhnungen betreffend.)

In dem churpfalzbaierischen Intelligenzblatte vom 15ten May dieses Jahrs XX. Stück ist der lebhafte Wunsch geäußert worden, daß man bey der Anzeige der Vergütungen, welche für die geleisteten kaiserlich-königlichen Naturalien-Transportfuhren geleistet werden, auch eben so alle Theilnehmer öffentlich bekannt machen möge, wie solches bey der Vergütung der zur französischen Armee gelieferten Pferde geschah.

Gerne würde man diesen Wunsch erfüllen, wenn dieses so leicht möglich wäre, als es bey der Vergütung der gelieferten Pferde geschehen konnte, wovon die Theilnehmer der churfürstlichen Verwaltungsstelle alle namentlich bekannt waren, und leicht in einem öffentlichen Anzeigeblatte zusammengefaßt werden konnten. —

Die Konkurrenten zu den Naturalientransporten hingegen sind der größere Theil aller Unterthanen des ganzen Landes, — die Vergütungen selbst zerfallen bey der Unterabtheilung in so viele und kleine Theile, daß die Aufstellung einer detaillirten Liste hierüber die Gränzen eines Anzeigeblattes weit übersteigen würde. —

Wer das Geschäft der kaiserlich-königlichen Naturalientransporte kennt, dem wird es leicht begreiflich seyn, daß die vorgesezte Stelle nur die Repartition der einzelnen Transports-Quantitäten, nicht aber die Subrepartition in den Landgerichten besorgen konnte, sondern daß sie hierinn das Vertrauen auf die Untermarschkommissariate setzen mußte, welchen die Regierung die Leitung der Marschgeschäfte übertrug. —

Der churfürstlichen Kriegsdeputation sind daher nicht die Unterthanen alle namentlich bekannt geworden, welche zu einem bestimmten Transport Fuhren stellten, noch auch die Quantitäten, welche sie alle einzeln verführt haben; — sie hat daher auch nicht einzeln bestimmen können, welchen Theil ein jeder an dem ganzen Vergütungsquantum zu fordern habe. —

Obschon sie dieses nicht im Stande war, so hat sie doch auf einem andern Wege die Gewißheit zu erlangen gesucht, daß die Vergütungen der Naturalientransporte von den Aemtern richtig an die Theilnehmer vergütet werden. —

Sie hat verordnet, daß ein jeder Marschkommissär, welcher zu solchem Ende Gelder empfängt, in einer bestimmten Zeitfrist genaue Rechnung pflegen und einsenden müsse, daß er die empfangene Gelder richtig an die Unterthanen bezahlet habe, zu dessen Bestätigung die bloße Unterschrift der Empfänger nicht für hinreichend angesehen, sondern auch noch die Unterzeichnung zweyer Prokuratoren, oder bekannten Zeugen erfordert wurde. —

Diese Rechnungen, und Protokolle, welche jederzeit einer genauen Justifikation unterworfen werden, und für jeden Betheiligten in dem dießseitigen Rechnungs-Bureau in Kriegssachen zur Einsicht bereit liegen, enthalten zwar die Geldempfänger alle namentlich, — man sieht aber leicht ein, wie wenig dieselben wegen ihrer Ausdehnung geeignet sind, dem Drucke übergeben zu werden, — wodurch allein das in dem Intelligenzblatte enthaltene Verlangen befriediget werden könnte. —

Man hat zu Erlangung völliger Gewißheit über die richtige Hinausbezahlung noch mehr gethan, und alle Vergütungen mit Anzeige der Transporte, wann, und wohin sie geleistet worden sind, öffentlich bekannt machen lassen, damit jede Gemeinde, oder jeder Unterthan, welcher zu einem solchen Transport konkurrirt hat, bey der empfangenden Stelle sich melden-oder, wenn er keine Befriedigung erhält, sich beschweren könne. —

Bisher sind aber sehr wenige Beschwerden dieser Art vorgekommen, und in jedem Falle wurde die Sache sogleich untersucht, aufgeklärt, oder berichtiget. —

Man wird gestehen müssen, daß, wenn bey dieser gewissenhaften Behandlungsart doch noch einiger Zweifel über die richtige Vergütung der Transportgelder von den Gerichten an die Unterthanen übrig bleibt, die Regierung doch sicher alles, was die Natur des Geschäftes zuläßt, angewendet habe, um sich nicht blindlings auf die Richtigkeit der Verwaltungsstellen zu überlassen, sondern sich von der richtigen Befolgung der Hinausbezahlung vollkommen zu überzeugen. —

Sollten daher noch ganze Gemeinden oder Unterthanen Beschwerden der Art, wie sie in dem Intelligenzblatte gerüget werden, zu führen haben, so wartet man nur deren geeignete Vorlage mit bestimmter Angabe des Transportes, welchen sie vermöge ihres übergebenen Lieferscheins geleistet haben, wonach man gewiß jederzeit ohne Aufenthalt nähere Einsicht nehmen, und jede gegründete Beschwerde zu heben trachten wird.

München den 27sten May 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XXIII. Stück. München, Mittwoch den 9. Juny 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

Verhandlungen den Johanniterorden betreffend.

(Fortsetzung. S. R. Bl. 22. St. Seite 393-395.)

XXVI. Artikel. Da der gegenwärtige Traktat auf eben den Gründen beruhet, wie derjenige, der unter dem durchlauchtigsten Churfürsten Karl Theodor glorwürdigsten Andenkens errichtet worden, und in der Wesenheit eben derselbe ist, nur mit Ausnahme der Veränderungen, welche die Umstände und das gröſsere Wohl des Staates sowohl als des Ordens nothwendig gemacht haben; so sollen die Verfügungen, welche von Seiner päbstlichen Heiligkeit über die Gültigkeit des ältern Traktates verliehen worden, dem gegenwärtigen als einverleibt angesehen werden, die ihm alle nöthige Kraft und Bestätigung geben sollen, bis dieser dermalige Traktat Sr. päbstlichen Heiligkeit zur Genehmigung wird vorgelegt werden können.

XXVII. Artikel. Seine kaiserliche Majestät als Groſsmeister machen Sich verbindlich, alle Privilegien und Einrichtungen des souverainen Malteserordens sowohl in Rücksicht der freyen Ausübung der römisch-katholischen Religion, als der Gerichtsbarkeit des Ordens, und des baierischen Groſspriorates unverletzt zu erhalten.

Allerhöchstdieselben werden nicht unterlassen, in der Zukunft sich dafür sorgfältig zu verwenden, daſs der Orden in sein Ansehen, und den seiner heilsamen Stiftung entsprechenden Stand gesetzet werde, und seine vorige Feste und Thätigkeit wieder erhalte.

Allerhöchstdieselben erklären weiter, daſs Sie als rußischer Kaiser niemals einen Anspruch auf einiges Recht machen werden, welches den übrigen mit Ihnen verbundenen Mächten, und besonders Baiern einigen Nachtheil bringen könnte; und daſs Sie vielmehr mit besonderem Wohlgefallen alle Maſsregeln ergreifen werden, welche zu festerer Knüpfung des Freundschaftbandes abzwecken könnten.

Seine kaiserliche Majestät als Groſsmeister werden nicht nur bey dem Pabste, bey dem Reichsoberhaupte, und den mit Ihnen alliirten Höfen Ihre Vermittelung, sondern auch bey dem allgemeinen Frieden Ihren Einfluſs dahin verwenden, allen und jeden zwischen Allerhöchstdenselben und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern rücksichtlich des Ordens des heiligen Johann von Jerusalem sowohl durch gegenwärtigen Traktat, als auch durch die demselben beygefügten, oder noch beyzufügenden Abschlüsse und andere Verhandlungen eine unwiderrufliche Festigkeit zu geben.

Der gegenwärtige Traktat soll Seiner Majestät dem Kaiser und Groſsmeister des souverainen Ordens des heiligen Johann von Jerusalem zur Genehmigung und Bestätigung vorgelegt werden.

Geschehen in München den 29. Julius 1799.

Freyherr von Montgelas.

(L.S.)

Flachslanden,
Turcopolier und Balley von Aquila.

(L.S.)

PAULUS PRIMUS
DEI GRATIA
IMPERATOR ET AUCTORATOR OMNIUM RUSSIARUM
&c. &c. &c.
ORDINIS SCTI. JOANNIS HIEROSOLYMITANI MAGNUS MAGISTER
&c. &c. &c.

CELSITUDINI SERENISSIMAE ELECTORIS BAVARO-PALATINI.

Sollicitudo Nostra, qua movemur, ut quidquid Vestrae Celsitudini Serenissimae gratum acceptumque foret, exequamur, Nos induxit, ut petitioni Tuae annuentes libenti animo concedamus, quatuor Praeceptorias seu Commendas, Magni Prioratus sedi propinquiores, in prioralis dignitatis emolumentum conjungi. Haec dispositio eo potissimum spectat, quod, ad normam Articuli XX. Concordiae Monachii die 29. mensis Julii 1799 inter utriusque Ministros plenipotentiarios initae, et Nostra magistrali ratihabitione sub die 13. mensis Novembris anno 1799 in urbe Gatchino confirmatae, dignitas Magni Prioratus Bavariae Ordinis Sancti Joannis Hierosolymitani tanquam appanagium Principis ex postremo-genitis Familiae Electoralis Bavaro-Palatinae in posterum esse censeatur. Attamen volumus, quod cum casus Articuli XXI. dictae Concordiae evenerit, quatuor Praeceptoriae seu Commendae, de quibus antea mentio facta est, et quae dignitati priorali conjunctae sunt, iterum ex ea dissolvantur et legi generali subjiciantur; ita ut eorum collatio fiat favore antianitatis et capacitatis equitum secundum Ordinis statuta et consuetudines.

Quod si iterum Princeps aliquis Familiae Electoralis Bavaro-Palatinae ad Magni Prioratus dignitatem evectus fuerit, tunc dictae quatuor Praeceptoriae seu Commendae post decessum Commendatariorum, quibus secundum leges collatae fuerunt, denuo reditibus Magni Prioratus dignitatis commisceri debent.

Declaramus insuper, quod tenore praesentium nullum praejudicium Commendatariis has Praeceptorias nunc obtinentibus inferri intelligimus. Quam ob rem in earum administratione et plena fruitione dictos Commendatarios permanere decernimus, eo usque ipsae per legem vacuae evaserint.

Datum in urbe Nostra Imperiali Petropoli die IV. mensis Januarii anno millesimo octingentesimo, Regni Nostri quarto, Magisterii Nostri secundo.

PAULUS.

Décret du sacré Conseil de l'Ordre souverain de St. Jean de Jérusalem à St. Pétersbourg le $\frac{11}{23}$ *Mai* 1801.

Le sacré Conseil de l'Ordre souverain de St. Jean de Jérusalem assemblé dans le palais du dit Ordre le $\frac{11}{23}$ Mai de cette année, a delibéré sur une note présentée par Monsieur le colonel DE SULTZER, par laquelle il expose que S. A. S. Electorale de Bavière désire que la commanderie d'Amberg, annexée à la mense prieurale de Bavière, soit échangée contre celle d'Erding. Considérant que le vénérable Bailli DE FLACHSLANDEN, pourvû par la nomination magistrale de la commanderie d'Erding, consent à cette permutation; la dite commanderie se trouvant vacante par le decès

du commandeur Baron de Weichs; voulant d'ailleurs donner une marque de déférence à S. A. S. Electorale, le Lieutenant du Magistère et le sacré Conseil, d'une voix unanime, ont décrété que la commanderie d'Erding serait désormais annexée au Grand-Prieuré de Bavaière, au lieu de celle d'Amberg, et que S. A. S. le Prince Grand-Prieur de Bavière en sera pourvû aux mêmes conditions qui avaent été accordées au vénérable Bailli DE FLACHSLANDEN.

Regist. in Cancell. Lib. B.

(L.S.) *Commendatarius de Maisson neuve pro Vice-Cancellario.*

DIVINA FAVENTE CLEMENTIA

NOS PAULUS PRIMUS

IMPERATOR ET AUCTORATOR

TOTIUS RUSSIAE (tit. tot.)

MAGNUS MAGISTER

ORDINIS SCTI. JOANNIS HIEROSOLYMITANI

&c. &c. &c.

Tenore praesentium notum facimus, quod secundum Nostra et Celsitudinis Serenissimae Electoris Bavaro-Palatini desideria insituendi et super firma fundamenta erigendi in Ordine sancti Joannis Hierosolymitani Prioratum Bavariae Nostri, et ejusdem Celsitudinis Serenissimae Ministri Plenipotentiarii juxta datas facultates, et Mandata Concordiam inierunt et subscripserunt Monachii die decima octava / vigesima nona Julii anno millesimo septingentesimo nonagesimo nono, Cujus tenor est.

Au nom de la très Sainte et indivisible Trinité.

Son Altesse Serenissime Electorale Bavaro Palatine désirant établir dans ses Etats de Baviére, Neubourg, Sulzbach et du haut Palatinat l'ordre de St. Jean de Jerusalem &c. &c.

Inserat. l'Article 1 — 27.

His de causis et attente considerata a Nobis, et a sacro Nostro Concilio supradicta Concordia, qua Magnus Prioratus Bavariae in Ordine sancti Joannis Hierosolymitani fundatur et instituitur, omnia in ejusdem articulis contenta approbamus, et tenore praesentium rata, grata, et firma habemus; Promittentes tam Nostro quam sacri Nostri Concilii nomine ea quocunque futuro tempore observare, et observari facere; Praecipientes propterea omnibus, et singulis Ordinis Nosri Equitibus quacunque autoritate, dignitate, officioque fungentibus, in virtute obedientiae, quam erga Nos profiteri tenentur, ne contra praesentes Nostras approbationis et ratihabitionis litteras aliquatenus facere vel venire praesumant, sed eas studeant inviolabiliter omnimodo observare.

In cujus rei testimonium hunc Imperialis et Magistralis Ratificationis Nostrae actum manu propria subscripsimus, et Bulla Magistrali ordinis Nostri muniri jussimus. Datum in urbe Nostra Gatchino die decima quarta mensis Novembris anno millesimo septingentesimo nonagesimo nono, Regni Nostri quarto, Magisterii Nostri primo.

PAULUS.

(L.S.)

Magnus Cancellarius Comes ROSTOPSIN.

Regum. in Cancellria
Commendatarius de la HOUSSAYE,
Vice-Cancellarius.

Die Fortsetzung folgt.

Bekanntmachungen.

(Lehrplan die Chirurgie betreffend.)

(Beſchluß. S. R. Bl. 22. Stück. Seite 398 — 400.)

Norme für die Zuhörer.

1. Jeder Zuhörer ſoll fertig leſen und ſchreiben können, und wenn er lezteres nicht ortho= und kaligraphiſch kann, ſoll er die Schreibſchule beſuchen, daher hat er von den Profeſſorn eine Vorbereitungsprüfung auszuhalten.

2. Jeder Zuhörer muß ſich von dem Vorſtande des Inſtituts, und den Profeſſorn einen Erlaubnißſchein holen, um frequentiren zu dürfen, welch lezztern er am Ende des Kurſes ſich von den Profeſſorn wieder kontraſigniren läßt, ob er in den Lehrſtunden fleißig erſchienen, und ſich darinn ruhig, und aufmerkſam verhalten habe.

3. Dieſe Scheine, von allen Profeſſorn ausgeſtellt, ſollen den Ausſchlag geben, ob ihm der Zutritt zum Examen beym Collegio medico zu geſtatten, oder zu verneinen ſey.

4. Jeder Zuhörer muß das Vorleſebuch haben, ohne ſelbem wird ihm der Zutritt in die Lehrſtunden verweigert.

5. Alle Monate wird der Lehrer in jedem Fache mündliche Zirkularprüfungen halten, wobey die übrigen Profeſſorn, der Vorſtand, auch nach Belieben die Titl. Medizinalräthe erſcheinen können.

6. Niemand kann Zuhörer in einem Kollegio werden, wenn er nicht die nöthigen Vorbereitungskollegien frequentirt hat: ohne Anatomie, ohne Phiſiologie iſt zu keinem andern Kollegium jemals Zutritt.

7. Jeder, der das chirurgiſche Inſtitut frequentirt, muß auch die theoretiſche und praktiſche Hebammenſchule beſuchen, und auch darüber ſeine Zeugniſſe bey der Meldung zum Examen in Kollegio vorweiſen.

8. Iſt allen Zuhörern verboten, bey jemand andern zu repetiren als bey den von den Profeſſorn aus der Schule aufgeſtellten Repetitorn, und bey Proſektor Weigl aus der Anatomie; dagegen verpflichten ſich aber

9. die Profeſſorn, jedem Zuhörer auf Erſuchen, auch außer den Lehrſtunden, über ſeine Zweifel, und auf Fragen mit Vergnügen Aufklärungen zu geben.

10. Wird zu Ende des chirurgiſchen Univerſalkurſes eine ſchriftliche, und mündliche Prüfung gehalten: die ſich auszeichnenden Subjekte werden öffentlich mit Schankungen, die in zweckmäßigen Büchern, chirurgiſchen Werkzeugen, oder in benöthigten Unterſtüzungen und Beförderungen beſtehen, gekrönt werden.

Ueber Ordnung in der Schule, über fleißiges, oder nicht fleißiges Beſuchen der Lehrſtunden, über die moraliſche und bürgerliche Aufführung der Schüler wird ein zeitlicher Dekan wachen, der ſelbſt, ſo wie auch der Vorſtand öfters nach Willkühr in den Kollegien erſcheinen, und Namenaufruf der frequentirenden Glieder halten, auch auf die Einförmigkeit der Lehre unter den Lehrern die pflichtmäßige Aufſicht pflegen wird.

Titl. Profeſſorn und Lehrbücher.

§. 1.

Im erſten Semeſter.

Titl. Profeſſor von Orf, wirklich frequentirender Medizinalrath lehrt
Anatomie nach Scharſchmid,
Phiſiologie nach Hildebrand.

Titl. Profeſſor Hagemaier, wirklich frequentirender Medizinalrath lehrt
theoretiſche und praktiſche Chirurgie nach Arnemann,
äußerliche Arzneymittellehre nebſt der chirurgiſchen Therapie nach Arnemann.

§. 2.

Im zweyten Semeſter, erſter Abtheilung.

Titl. von Orf lehrt
Hebammenkunſt nach Leiblein und Plenk.

Titl. Profeſſor Harz, wirklicher, aber nicht frequentirender Medizinalrath
Hebammenkunſt nach Leiblein und Plenk.

Titl. Profeſſor Muſinan, wirklicher, aber nicht frequentirender Medizinalrath
die Anwendung der Bandagen nach Henkels neueſter Ausgabe von Stark.

Titl. Professor Hildebrand trägt
die Lehre vom Scheintode nach Streuve vor,
das Instrumentale nach Arnemann.

§. 3.

Im zweyten Semester, zweyter Abtheilung.

Titl. Professor Graf, wirklich frequentirender Medizinalrath lehrt
Materiam medicam nach Arnemann,
supplirt dabey die allgemeine Therapie nach Ackermann, und
verbindet zugleich Waarenkunde nach Arnemann, und die Fertigkeit, Rezepten zu schreiben nach Tromedorf.

Titl. Professor Hildebrand lehrt
Chirurgiam forensem nach Plenk, und
gerichtliche Sektionen nach Rose's gerichtlichen Taschenbuch.

§. 4.

Zur bequemen Jahrszeit lehrt

Titl. Professor Will, wirklicher frequentirender Medizinalrath, und oberster Thierarzt
vergleichende Anatomie vorzüglich der Eingeweide der Hausthiere (Splanchnologiam) nach Bourgelas übersezt von Busch, und verbindet damit zugleich den nöthigen Unterricht über die gewöhnlich herrschenden Krankheiten der Hausthiere.

Titl. Vieharzt Riß, einsweilen als Repetitor angestellt, ertheilt
Unterricht über die in Baiern gewöhnlich herrschenden Viehseuchen, wie diese durch ökonomische Fütterungs- und Wartungsgrundsätze können vermieden, in ihrem Entstehen gehemmt, und nach den nämlichen Grundsätzen geheilt werden, nach Wolsteins Buch über Viehseuchen.

Titl. Professor Durouff ertheilt
den Unterricht für Krankenwärter nach Pfähler.

(Den Rang der Ober- und Staabs-Auditors betreff.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög erfolgter höchster Kabinetsordre vom 29sten May gnädigst beschlossen haben, den bey dem Kriegsjustizrath angestellten Oberauditors den nämlichen Rang und Vorzug, welchen die ehemaligen Kriegsjustizräthe behauptet haben, zu verleihen, dann denjenigen Staabs-Auditors, die bey dem gedachten Kriegsjustizrathe mit Siz und Stimme zugetheilt, oder zu Mannheim und Düsseldorf etablirt sind, bey gemeinschaftlichen Kommißionszusammentritten die nämlichen Vorzüge wie den wirklichen Ober-Auditors einzuräumen; so wird solches mit dem ferneren Bemerken bekannt gemacht, daß die Staabs-Auditors außer obigen Fällen lediglich den Rang in dieser lezten Eigenschaft haben sollen.

München den 4ten Juny 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Prüfung zu den Landgerichtsstellen betreffend.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög gnädigster Entschließung vom 30sten May beschlossen haben, daß bey allen denjenigen Subjekten, welche sich um Anstellung bey den Landgerichtsstellen melden, und nicht schon nach vormaliger Weise von einer Landesstelle geprüft worden sind, die vorgängige gemeinschaftliche Prüfung der General-Landesdirektion und des Hofraths für wesentlich nothwendig erkannt werde, um in die Mitbewerbung treten zu können; so wird dieses zu dem Ende bekannt gemacht; damit diejenigen, welche dieses Erforderniß noch nicht erfüllet haben, sich der Prüfung förderlichst unterziehen können.

Der zum nächsten Prüfungskonkurse bestimmte Tag wird weiter bekannt gemacht werden.

München den 5ten Juny 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 5ten Juny 1802.

1802. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittels Preis. fl.	Weizen. Mittels Preis. kr.	Korn. Ganzer Schrannenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittels Preis. fl.	Korn. Mittels Preis. kr.	Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittels Preis. fl.	Gerste. Mittels Preis. kr.	Haber. Ganzer Schrannenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittels Preis. fl.	Haber. Mittels Preis. kr.
			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.		
May	18ten	Dingolfing	17	17	21	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	22 =	Kranburg	14	14	21	30	16	16	15	45	5	5	11	30	—	—	—	—
——	24 =	Reichenhall	50	50	29	—	5	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	25 =	Dingolfing	5	5	24	30	5	5	19	30	—	—	—	—	—	—	—	—
——	25 =	Frontenhausen	59	59	23	30	10	10	19	30	—	—	—	—	35	35	6	15
——	26 =	Abensberg	—	—	—	—	5	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	26 =	Vilshofen	114	110	25	30	20	15	18	15	10	10	12	—	—	—	—	—
——	26 =	Neuenoetting	1	1	22	—	1	1	19	—	—	—	—	—	20	20	7	—
——	26 =	Friedberg	28	15	24	45	104	56	20	—	7	1	12	—	57	26	8	45
——	26 =	Eggenfelden	7	7	21	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	26 =	Neuburg	96	94	22	—	110	98	18	—	25	25	12	15	13	13	6	—
——	26 =	Wasserburg	2	2	27	—	10	3	20	—	5	1	13	—	1	1	8	30
——	26 =	Rosenheim	53	53	28	—	55	45	24	—	10	10	14	—	88	88	8	—
——	26 =	Kamm	39	39	24	45	—	—	—	—	15	15	11	30	—	—	—	—
——	28 =	Landshut	120	120	25	—	31	21	19	—	1	1	11	—	33	33	9	—
——	28 =	Rottalmünster	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	10	—	—	—	—	—
——	28 =	Reichenhall	20	20	30	—	7	7	21	30	19	19	14	—	—	—	—	—
——	29 =	Aichach	93	68	23	15	137	137	17	—	4	4	11	—	74	74	8	45
——	29 =	Ingolstadt	147	133	22	—	169	128	17	—	—	—	—	—	27	27	7	20

	29	=	Rhain	15	15	25	—	25	25	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
	29	=	Traunstein	288	249	27	—	300	257	18	—	55	55	12	—	334	298	7	—				
	29	=	Straubing	249	249	24	30	44	44	18	—	—	—	—	—	13	13	7	15				
	29	=	Lauingen	173	162	24	50	28	28	17	42	53	53	12	30	22	16	6	20				
	29	=	Landsberg	205	168	24	36	150	64	22	—	27	23	14	30	35	35	9	—				
	29	=	Murnau	130	106	27	15	50	37	22	45	1	1	15	30	19	7	8	30				
	31	=	Geisenfeld	26	22	23	—	38	38	16	30	—	—	—	—	8	4	8	15				
	31	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	35	35	21	6	68	68	16	6	—	—	—	—	30	30	6	30				
Juny	1	=	München	617	—	—	—	403	—	—	—	12	—	—	—	16	—	—	—				
	1	=	Pfaffenhofen . . .	43	43	24	—	128	76	17	—	—	—	—	—	18	18	7	45				
	1	=	Haag	8	8	23	—	42	36	17	30	—	—	—	—	39	36	8	—				
	1	=	Frontenhausen . . .	30	30	24	—	—	—	—	—	8	8	8	30	30	30	6	15				
	1	=	Schongau	5	5	26	24	4	2	23	20	—	—	—	—	3	3	8	—				
	2	=	Neuburg	87	77	22	—	72	66	17	—	4	3	12	—	77	76	7	—				
	3	=	Weilheim	45	39	24	—	76	52	21	36	10	9	15	—	2	1	9	—				
	3	=	Friedberg	29	17	24	—	58	43	18	—	6	6	13	30	35	34	9	30				
	3	=	Erding	220	202	24	—	210	194	19	—	140	140	14	15	50	50	9	—				
	5	=	München	1270	837	26	20	909	552	20	10	185	181	15	—	195	195	9	20				
			Summa	4340	3071	—	—	3290	2134	—	—	608	576	—	—	1274	1163	—	—				

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 134168 fl. 54 kr.

(Die Landessicherheitsanstalten betreffend.)

Bekanntmachung.

Zufolge höchster Kabinetsordre vom 24sten May wird hiemit durch nachfolgendes summarisches Verzeichniß bekannt gemacht, wie viele Individuen von den zur Landesreinigung und Sicherheit aufgestellten militärischen Posten im Monate April angehalten, und theils den Gerichten übergeben, theils über die Gränze, oder in ihr Heimath verbracht worden sind. München den 31sten May 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landesreinigung und Sicherheit aufgestellten militärischen Posten im Monate April 1802 arretirten, und theils über die Gränze, theils in ihre Heimath transportirten Individuen. München den 22sten May 1802.

	Namen der Regimenter, welche zur Landessicherheit Detachements aufgestellt haben.	Straßenräuber	Diebe	Wildschützen	Polizeyverbrecher	Defraudanten	Hausirer	Hebräer	Desert. Dießseitige	Desert. Ausländige	Vaganten. Geistliche	Vaganten. Weltliche. Männer	Vaganten. Weltliche. Weiber	Vaganten. Weltliche. Kinder	Betrelleute	Summa
Cavaler.	Cuirassier Regim. Graf v. Minucci	—	1	—	5	—	—	—	—	—	—	7	5	15	33	
	Dragoner — Erbprinz Taxis	1	2	—	10	—	3	1	1	2	—	44	14	18	96	
	Chevaux leg. — Graf Fugger	—	—	—	40	—	2	—	3	1	—	25	32	26	129	
Infanterie.	Leichtes Inf. Reg. Graf v. Salern	—	—	—	1	—	—	—	1	11	—	11	11	14	49	
	Infanterie —— vacant Weichs	—	—	—	—	—	4	—	—	8	—	6	5	5	28	
	——— —— Herzog Pius	—	—	—	26	—	—	—	—	6	—	5	2	5	44	
	——— —— Gr. Merawitzky	—	1	—	3	—	—	2	3	8	—	38	24	243	322	
	Summa .	1	4	—	85	—	9	3	8	36	—	136	93	326	701	

von Triva, G. M. u. G. Quartiermeister.

Beförderungen.

Vermög höchster Entschließung vom 17ten May haben Se. Churfürstliche Durchlaucht, den Höchstdenselben wegen seiner Erfahrung und Geschicklichkeit angerühmten Doktor, Simon Häberl, als wirklichen Medizinalrath dahier anzustellen geruht.

München den 29sten May 1802.

Vermög höchster Entschließung vom 17ten May haben Seine Churfürstliche Durchlaucht geruht, den wegen seiner Kenntnisse im Berg- und Hüttenwesen, und besonders auch wegen seiner geologischen Kenntnisse angerühmten bisherigen Oberverweser zu Amberg, Joseph Brunner, als Oberverweser zu Bodenmais anzustellen, und demselben als Schichtenmeister und Aktnar den bisherigen Oberschreiber, Uttinger, zu Wasserburg beyzugeben, welcher schon mehrere schriftliche Beweise einer ungewöhnlichen Selbstbildung im Berg- und Hüttenwesen geliefert hat.

Auch haben Höchstdieselbe gemäß weiterer gnädigster Entschließung vom 17ten May den bisherigen Bergpraktikanten, Andre Fuhrmann, zum gemeinschaftlichen Bergverweser zu Aschau gnädigst ernannt. München den 5ten Juny 1802.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XXIV. Stück. München, Mittwoch den 16. Juny 1802.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

Verhandlungen den Johanniterorden betreſ.
(Beſchluß. S. R. Bl. 23. St. Seite 409. 414.)

DIVINA FAVENTE CLEMENTIA

NOS PAULUS PRIMUS.

Imperator et Autocrator totius Russiae, Moscoviae, Kioviae, Wladimiriae, Novogardiae, Zar Casani, Zar Astracani, Zar Siberiae, Zar Chersonesi Tauricae, Dominus Plescoviae, et magnus Dux Smolenski Lithuaniae, Volhyniae, et Podoliae, Dux Esthoniae, Livoniae, Curlandiae, Semigalliae, Samogitiae, Careliae Tweriae, Jugoriae Permiae, Wiatkae Bulgariae, et aliorum Dominus et magnus Dux, Novogardiae inferioris terrae Ozernigoviae, Resaniae, Polociae, Rostoviae, Jaroslaviae, Belo-Oscriae Udoriae, Obdoriae, Condiniae Witepsciae, Mstislaviae, totiusque Septentrionalis plagae, Dominator et Dominus, Iberiae terrae Cartalinensium, et Grusinensium, Zarrorum et Cabardinensis terrae Ozercasinensium, et Montanorum Ducum, aliorumque hereditarius Dominus et Dominator, Haeres Norvegiae, Dux Schlesvici, Holsatiae, Stormariae, Dithmarsiae et Oldenburgiae, Dominus Jeveriae &c. &c. &c.

MAGNUS MAGISTER

ordinis sancti Joannis Hierosolymitani
&c. &c. &c.

Tenore praesentium notum facimus, quod secundum nostra et Celsitudinis Serenissimae Electoris Bavaro-Palatini desideria instituendi et super firma fundamenta erigendi, in ordine sancti Joannis Hierosolymitani Prioratum Bavariae Nostri et ejusdem Celsitudinis Serenissimae Ministri Plenipotentiarii juxta datas facultates et mandata primordialem Concordiam inierunt et subscripserunt Monachii die $\frac{\text{prima}}{\text{duodecima}}$ mensis July anno millesimo septingentesimo nonagesimo nono, quae primordialis Concordia constat quatuor articulis, quorum tenor est videlicet:

Au nom de la très Sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Son Alesse Serenissime Electorale Palatine de Baviere, desirant établir &c. &c.

Article 1 — 4.

Hinc nos et sacrum nostrum Concilium supra dictam primordialem Concordiam approbantes et gratam habentes prosequimur omnia in ejusdem articulis contenta fideliter, et exacte observare et observari facere; praecipientes omnibus et singulis Ordinis Nostri Equitibus, ne quocunque modo, quocunque tempore, aut quacunque de causa contra ea facere aut venire prae-

sumant. His de causis supradictam Concordiam Nostra ratihabitione firmare volentes manu propria subscripsimus, et Bulla Magistrali Ordinis Nostri munirì jussimus. Datum in urbe Nostra Gatchino die decima quarta mensis Novembris anno millesimo septingentesimo nonagesimo nono Regni Nostri quarto, Magisterii Nostri primo.

PAULUS.

(L.S.)

Magnus Cancellarius Comes ROSTOPSIN.

Regum in Cancellria
Commendatarius de la HOUSSAYE,
Vice-Cancellarius.

(Das Reisen der in die Abteyen als Pfründner vertheilten Laienbrüder betreffend.)

Es ist bey der in Klostersachen gnädigst angeordneten Spezial-Kommißion die offizielle Anzeige gemacht worden, daß mehrere der, in die baierischen und oberpfälzischen Abteyen als Pfründner vertheilten Laienbrüder sich mit Erlaubniß der Klostervorstände aus ihrem Bestimmungsorte entfernen, um oft weit entfernte Anverwandte und Freunde zu besuchen.

Da man nun ein solches Herumvagiren im Lande, wenn nicht besondere Beweggründe vorwalten, niemal zugeben kann; so wird hiemit verordnet, daß für die Zukunft keine solche Reise mehr, die dringendsten Nothfälle ausgenommen, gestattet, und selbst in diesem Falle von dem Gerichtsbeamten ein Attestat nebst einem Paß erholt werden solle, indem diejenigen, welche sich ohne dergleichen Zeugniß und Paß außer ihrem Wohnorte betreten lassen, als Vagabunden behandelt, und an ihre gehörige Obrigkeit zur Bestrafung überliefert werden würden.

München den 14ten Juny 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(Die Stempelung der Kalender betreffend.)

Schon das Generalmandat vom 17ten Julius 1748 (Generalienſammlung vom Jahre 1771 pag. 221 & 232) verordnet, daß Niemand einen in- oder ausländischen Kalender, welcher nicht mit dem geeigneten Stempel bezeichnet ist, heimlich oder offentlich bey sich führen, kaufen, verkaufen, vertauschen, verschenken, oder sonst damit handeln, und wandeln solle.

Die Uebertretung wird im achten und neunten Punkte jener Verordnung, nebst der Konfiscation für jedes ungestempelte Stück mit vier Reichsthalern, für Unvermögliche aber mit Arrest- und anderen Strafen bedroht.

Allen sowohl landgerichtisch- als ständischen Gerichtsbehörden, und bürgerlichen Magistraten gehet hiemit der gnädigste Befehl zu, auf Jahr- und Wochenmärkten, in Kramläden, und bey allen anderen Gelegenheiten die in- und ausländischen ungestempelten Kalender aufsuchen, und die daselbst sowohl, als zufällig in Häusern vorgefundenen ohne mindesten Umtrieb hinwegnehmen zu lassen, die schuldigen Theile nach solcher höchsten Verordnung zu bestrafen, die Strafgelder zu vertheilen, und die weggenommenen ungestempelten Kalender der Vernichtungswillen hieher gehorsamst einzusenden.

Vierteljährig iſt der Erfolg der Viſitation zu berichten, und ſich über die Befolgung zu legitimiren.

Die ſäumigen Obrigkeiten ziehen ſich alle jene Maaßregeln, als Folgen der Pflichtverletzung zu, welche im Stande ſind, den ſtrengſten Vollzug zu bewirken.

München den 14ten Junius 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Welchs, Präſident.
Mayer, Sekretär.

Auftrag

an ſämtliche mit einer Kirchenadminiſtration verſehene Gerichte und Aemter.

(Den von der churfürſtlichen höchſten Stelle gnädigſt beſtimmten Termin zu Einſendung der Kirchenbaarſchafts-Extrakte betreffend.)

Nachfolgende Ausſchreibung des churfürſtlichen geiſtlichen Raths in Betreff der Einſendung der Kirchenbaarſchafts-Extrakte will man hiemit ſämtlichen Behörden zur ſchuldigſten Nachachtung bekannt machen.

München den 14ten Juny 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Welchs, Präſident.
Eiſenrieth, Sekretär.

Mittels einer von dem churfürſtlichen geiſtlichen Rathe unterm 7ten April jüngſthin ausgefertigten, in dem Regierungsblatte vom 21. des erſtgedachten Monats eingerückten Reſolution, und reſpective Stimulation wurde zwar den ſämtlichen Gerichten, und Aemtern bedeutet, daß die alle Quartal zu verfaſſen kommende Kirchenbaarſchafts-Extrakte führohin nicht nur von den näher entlegenen Gerichten in Zeit acht Tagen, und von den weiter entfernten in Zeit vierzehen Tagen nach Verfluß eines jeden Quartals, bey Vermeidung eines eigenen Bothen ganz unfehlbar eingeſendet, ſondern daß auch die von einigen Gerichten noch ausſtändige Baarſchafts-Extrakte ſogleich auf der Stelle anher befördert werden ſollen.

Nachdem aber vermög eines von der churfürſtlichen höchſten Stelle unterm 27ſten May abhin anher erfolgt gnädigſten Reſcripts der ernſtliche Auftrag erfolgt iſt, daß

a) die unfehlbare Einſendung der bemeldten Extrakte am Ende der erſten Woche nach einem jeden Quartal veranſtaltet, und

b) Am Ende der zweyten Woche nach einem jeden Quartale bey dem churfürſtlichen geheimen geiſtlichen Miniſterial-Departement eine hieraus zu verfaſſende vollſtändige Ueberſicht ſicher vorgelegt werden ſolle; ſo wird fürs

Erſte dieſe neue höchſte Entſchließung den ſämtlichen churfürſtlichen Gerichten und Aemtern der ſchuldgehorſamſten Nachachtung swillen mit dem Beyſatze hiemit bekannt gemacht, daß bey unterbleibender genauen Befolgung an die ſäumigen Ortſchaften ohne weiters eigene Bothen auf ihre Unkoſten abgeordnet werden würden.

Zweytens ſind künftig die von einigen Gerichten und Aemtern bisher noch immer anſtatt baar Geld in den Quartals-Extrakten eingerechnete Anno 1798 zur hieſigen churfürſtlichen Hauptkaſſa eingeſendete, dann die Anno 1800 bey den eingetretenen franzöſiſchen Kriegsunruhen geflüchtete Kirchengelder mit den wirklich vorhandenen Zechſchreins-Baarſchaften nicht mehr zu vermengen, ſondern gedachte Gelder ſind mit demjenigen Betrage, welcher über die hierinn bereits baar geſchehene Zurückbezahlungen, noch auf weiterer Anweiſung beruht, in den Kaſſamanualien (wenn dieſes nicht bereits bey der Einſendung ohnehin ſchon geſche-

hen ist) ordentlich zu verausgaben, sofort in den Kirchenrechnungen zu den Restsauszeigungen gleich nach der baaren Geldrubrique, separirter zur Gutmachung einsweilen vorzutragen, bis dießfalls zur gehörigen Rechnungsfüreinanderbringung die weitere Anweisung erfolgen wird.

Drittens haben sich einige der churfürstlichen Landgerichte und Aemter beyfallen lassen, zu Einsendung der Kirchenbaarschafts-Extrakte, so lang um Terminsprolongation zu bitten, bis die unter der Arbeit gestandenen Kirchenrechnungen gänzlich hergestellt seyen.

Nachdem aber gedachte Extrakte nicht aus den Kirchenrechnungen, sondern aus den ordentlich abzuhaltenden, und alle Quartale richtig zu schließenden Kassamanualien herzustellen sind, so wurde bisher weder ein derley Termin bewilliget, noch wird dießfalls einer bewilligt werden, wornach sich also sämtliche Gerichte, und Aemter von selbst zu verbescheiden wissen.

Viertens entschuldigten sich einige Gerichte wegen unterbliebener Einsendung der Baarschafts-Extrakten damit, daß bey den ihnen anvertrauten Gotteshäusern eine Baarschaft nicht vorhanden war, mithin auch hierüber einige Extrakte nicht haben eingesendet werden können. Diese Entschuldigung kann aber von darum mit Grunde niemal bestehen, weil die Kirchenbaarschafts-Extrakte nicht bloß darum eingeführt sind, um zu sehen, wie viel bey jedem Gericht an baaren Kirchengeld vorhanden, sondern auch um zu wissen, bey welchen Gerichten keine Baarschaft vorfindig ist, oder sich wohl gar Resten heraus bezeigen, dann wie viel in jedem Quartal an neuen Gefällen wieder eingegangen, oder an Ausgaben bestritten worden ist, indem auch diese Umstände, die gehörige Aufmerksamkeit allerdings erfordern.

Fünftens sind bisher andere Gerichte mit dem Vortrage der heimbezahlten, nicht wieder ausgeliehenen Jahrtags- und gemeinen Kapitalien, so ziemlich irrig gewesen, da sie nämlich manchmal an diesen (als unter der vorhandenen Baarschaft begriffenen) weit mehrer vorgetragen haben, als der ganze Baarschaftsrest selbst betroffen hat, obschon es eine ausgemachte Sache ist, daß z. B. unter einer, über Abzug der Ausgaben noch verbleibenden Baarschaft von 400 fl. keine 700 oder 800 fl. heimbezahlte Jahrtags- und gemeine Kapitalien begriffen seyn können.

Wahrscheinlich glauben diese Gerichte, daß auch diejenigen heimbezahlten Jahrtags- und gemeine Kapitalien dermal noch in den Baarschafts-Extrakten angemerkt werden müssen, welche unter den Anno 1798 zu der hiesigen churfürstlichen Hauptkassa gekommenen, dann unter den Anno 1800 geflüchteten Kirchengeldern begriffen, wenn schon diese Gelder zu der gegenwärtigen Baarschaft nicht mehr eingerechnet sind. In diesem Falle sind aber die geeigneten Anmerkungen nicht in den Baarschafts-Extrakten, sondern in den Kirchenrechnungen selbst, und zwar an jenen Orten zu machen, wo selbe einsweil zu den Restsverweisungen vorgetragen werden, bis hierüber die ordentliche Füreinanderbringung geschehen kann.

Sollten aber bey dem vorgewesenen Drange der Umstände einige Jahrtagskapitalien, und vielleicht mehrere auf unvermeidliche Ausgaben verwendet worden seyn, als dermal an der ganzen Zechschreins-Baarschaft vorhanden ist; so wäre auf deren Wiederergänzung aus der gemeinen Kapitalsrubrique der instruktionsmäßige Bedacht zu nehmen, auch überhaupt zu trachten, daß bey nachgesucht- und ratifizirt werdenden Kirchenanlehen, vorzüglich die heimbezahlte Jahrtagskapitalien wieder verzinslich angelegt, sofort hiedurch die dießfallsige unächte Vorträge in den Baarschafts-Extrakten von selbst vermieden werden. Endlich und

Sechstens haben die churfürstlichen Gerichte und Aemter in genauer Verfassung der

wiederholten Kirchenbaarschafts-Quartalsextrakte um so mehr alle mögliche Akkuratesse zu beobachten, als außer dessen, und bey einem sich entdeckenden Gebrechen, selbe ohne weiteres durch eigene Bothen auf der Beamten Unkosten der Umarbeitungswillen wieder remittirt werden würden, indem die Vorlegung der gnädigst anbefohlenen Uebersicht bey dem churfürstlichen geheimen geistlichen Ministerial-Departement keinen längern Verzug gestattet.

München den 31sten May 1802.

Joh. Jos. Kittreiber, Direktor.

Mayr, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Prüfung der Kandidaten zu Kameral-Beamtenstellen betreffend.)

Sämtlichen Mitwerbern, die sich der Prüfung zur Anstellung als Kameral-Beamte unterwerfen wollen, und nicht bereits hiezu sich gemeldet haben (rücksichtlich derer es bey dem auf den 22sten dieses Monats angesezten Prüfungstage sein Verbleiben hat) wird hiemit bekannt gemacht, daß der weitere Prüfungstag auf den 8ten kommenden Monats July festgesezt sey, an welchem sie sich daher in der General-Landesdirektions-Registratur, mit den Zeugnissen ihrer zurückgelegten Studien, und Amtspraxis versehen, gehörig zu melden haben. München den 9ten Juny 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgartner, Sekretär.

Kriegsbeschädigungen

der baierischen und oberpfälzischen Lande.

Fortsetzung. S. R. Bl. XIV. St.

Seite 279 — 280.

Die Generalverordnung vom 30sten September 1796 gab allen durch die dermalige französische Invasion beschädigten Behörden die Weisung, nach den vorgeschriebenen Formularien ein vollständiges Verzeichniß von allem jenen herzustellen, was sowohl die churfürstlichen Kassen und Kastenämter, als die Stände und Unterthanen durch die von den französischen Armeen erlittenen Beschädigungen zu ertragen hatten:

1. durch gestellte Requisitionen.

2. Durch Exzesse, Plünderungen und Kontributionen.

Nach diesen beiden Hauptabtheilungen wurden aus den hierüber verfaßten, und theils mit französischen Quittungen, theils mit ämtlichen Protokollen belegten Verzeichnissen, die Tabellen hergestellt, deren Resultate nachstehende summarische Uebersicht darstellt.

Uebersicht

der durch die französischen Truppen im Jahre 1796 verursachten Kriegsschäden.

	An Requisitionen.			An Plünderungen.			Zusammen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1. Baiern	575,071	40	2	3,701,616	52	1	4,276,688	32	3
2. Obere Pfalz	167,871	24	3	1,566,776	19	1	1,734,647	44	—
3. Neuburg	283,061	44	1	1,003,883	2	—	1,286,944	46	1
4. Sulzbach	27,061	3	2	298,300	34	—	325,361	37	2
5. Leuchtenberg	1,844	55	—	99,348	49	2	101,193	44	2
Zusammen	1,054,910	48	—	6,669,925	37	—	7,724,836	25	—

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 12ten Juny 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
May	29ten	Straubing	23	23	22	45	23	23	19	30	13	13	13	30	5	5	7	45
—	20 =	Amberg	17	17	20	20	3	3	16	40	—	—	—	—	12	12	6	15
—	31 =	Reichenhall	20	20	20	—	15	15	22	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Juny	1 =	Deggendorf	163	163	23	30	25	25	18	30	50	50	12	15	4	4	7	50
—	2 =	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	5	50
—	2 =	Neuenoetting	4	4	24	30	22	22	19	—	—	—	—	—	27	27	7	—
—	2 =	Wasserburg	8	8	25	—	22	22	20	—	4	4	13	—	5	5	9	—
—	2 =	Vilsbofen	352	278	25	30	100	80	18	—	80	78	11	30	—	—	—	—
—	3 =	Schrobenhausen	18	14	23	30	30	20	16	15	1	—	—	—	20	20	8	30
—	3 =	Rosenheim	74	19	26	—	114	38	20	—	62	62	14	—	92	71	8	—
—	4 =	Landshut	166	156	24	30	100	80	18	—	10	10	10	30	40	33	9	—
—	4 =	Teichenhall	41	41	29	—	21	21	22	—	7	—	—	—	6	6	8	10
—	4 =	Rottalmünster	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	10	30	—	—	—	—
—	5 =	Ingolstadt	64	64	22	45	97	97	16	24	—	—	—	—	27	27	7	30
—	5	Aichach	59	49	24	30	75	75	17	30	—	—	—	—	38	38	8	15
—	5	Landsberg	145	131	24	30	121	62	20	—	19	11	13	—	52	41	8	—
—	5 =	Traunstein	319	279	27	—	313	283	18	—	40	36	12	—	396	342	7	—
—	5 =	Lauingen	219	133	20	40	49	36	15	45	118	73	11	50	36	20	6	20
—	5 =	Straubing	107	107	23	30	30	30	17	30	8	8	11	—	48	48	7	30

—	5	=	Rhain	8		8		25	—	12		12		17	—	—		—	—	—		—	—	—	—
—	5	=	Murnau	106		20		26	45	79		34		22	—	5		4		15	45	22		10	8	30
—	8	=	München	433		—		—	—	357		—		—	—	4		—		—	—	—		—	—	—
—	8	=	Pfaffenhofen . . .	20		20		24	—	72		60		18	30	—		—		—	—	39		39	9	15
—	8	=	Friedberg	32		28		25	45	88		74		19	—	4		4		12	—	15		15	10	—
—	8	=	Schongau	1		1		26	24	5		2		22	30	—		—		—	—	—		—	—	—
—	8	=	Haag	4		4		24	—	24		24		18	30	—		—		—	—	18		18	9	—
—	8	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	66		49		20	15	105		98		14	30	—		—		—	—	37		37	6	6
—	9	=	Geisenfeld	15		15		23	—	5		5		17	30	—		—		—	—	4		4	8	—
—	10	=	Weilheim	49		37		27	—	53		25		21	30	5		5		14	—	5		5	9	—
—	10	=	Schrobenhausen . .	15		15		24	40	18		18		18	20	1		1		11	40	8		8	8	40
—	10	=	Erding	216		216		26	—	170		164		20	—	110		110		14	30	60		60	9	30
—	12	=	München	1280		1106		27	30	859		638		20	—	278		263		15	48	230		230	9	36
			Summa	4046		3025		—	—	3007		2086		—	—	832		738		—	—	1250		1129	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 136708 fl. 48 kr.

Geschichte des Tabaks in Baiern.

(Fortsetzung. S. A. Bl. 13 St. Seite 232)

Sie schrieben vor, daß man im Lande ohne Abbruch des Getreidbaues nicht genug Tabak erzeugen, sohin den Geldausfluß doch nicht verhindern könne: — bey freyem Handel würde der Tabak wohlfeiler seyn, u. s. f. Vorzüglich beschwerten sie sich gegen die Tabaküberreiter, welche in dem ganzen Lande ihre Tabakniederlagen hatten, viele Exzesse begiengen, und an Besoldungen mehr als 6000 fl. kosteten.

Diese Vorstellungen fanden einiges Gehör, ohne daß man jedoch bedacht war, das Uebel aus der Wurzel zu heben. Man mäßigte die Ausgaben auf Besoldungen, man sezte den Preis des Tabaks herab, und suchte die Bedrückungen der Ueberreiter abzustellen: allein der Hauptbeschwerde wurde nicht abgeholfen.

Eine Verordnung vom 14ten November 1698 beschränkte sogar wiederum den Tabakblätterbau, und es durfte das Kommerzienkollegium keine Erlaubniß hiezu, ohne höchstes Spezialvorwissen ertheilen. Die vorigen Einfuhrsverbote wurden wiederholt, und neben der Konfiskation eine Strafe von 8 fl. für jedes Pfund Tabak, von 3 kr. für jede Tabakpfeife, dann von 15 kr. für jede ohne Erlaubniß gesezte Tabakspflanze bestimmt. Diese Strafen wurden strenge eingetrieben, und die unverdrossenden Uebertreter mit Leibesstrafen belegt. Um die Orts-Obrigkeiten in das Interesse zu ziehen, bewilligte ihnen die Verordnung vom 15ten September 1701 den dritten Theil der Geldstrafe, so wie dem Anzeiger.

Auch die hierauf eingetretenen unglücklichen Kriegsjahre änderten in der bisherigen Verfassung nichts.

Die kaiserliche Administration fand ebenfalls ihre Rechnung dabey, und erneuerte unterm 8ten July 1705 auf das nachdrücklichste die vorigen Verordnungen.

Unterm 26sten März 1706 wurde sogar der ganze Tabakhandel dem inzwischen zum Hofkammerrath beförderten Johann Senser auf 6 Jahre wiederum in Pacht gegeben, und die vorigen Verordnungen in der Folge dahin geschärft, daß den zu nachsichtigen Obrigkeiten die Dienstentsetzung, so wie den Stänven die Einziehung der Gerichtsbarkeit angedroht wurde. (Verordnung vom 28sten November 1707 — 29sten August 1711 — 23sten Dezember 1712.)

Nach dem erfolgten Badner Frieden, und der dadurch bewirkten Rückkehr des Churfürsten Maximilian Emanuel, erneuerten die Handelsleute, die Stände und andere Unterthanen ihre Beschwerden auf das lebhafteste, und brachten soviel zu Stande, daß im April 1715 der Apalto wiederum gänzlich aufgehoben wurde.

Da jedoch damit der ganze Zweck noch nicht erreicht war, fuhren sie fort sich zu beschweren, und machten endlich Seiner Churfürstlichen Durchlaucht den Vorschlag, daß dem Tabakhandel vollkommene Freyheit gelassen, und dagegen von jedem einzuführenden Zentner Tabak ein mäßiger Aufschlag genommen werden möchte, wodurch sicher mehr als durch den bisherigen Alleinhandel der Regierung gewonnen werden würde.

Durch die wiederholten Vorstellungen fand sich der Churfürst bewogen, das Tabakmonopol aufzuheben, und den Handel wiederum freyzulassen: jedoch wurde gemäß Verordnung vom 23sten März 1717 zu einer Entschädigung der landesfürstlichen Kammer für den Entgang der durch den Apalto und Alleinhandel bisher gezogenen Einkünfte, eine allgemeine Auflage festgesezt, welche, wenn sie schon mit dem Tabakhandel in ganz keiner Verbindung stehet, doch noch jezt als Surrogat existirt, nämlich die Herdstättanlage, welche jede Familie im Lande mit jährlichen 25 kr. dafür erlegt, daß die Tabak-Konsumenten diesen Artikel überall nach Willkühr erkaufen können.

(Kreitmair Staatsrecht. §. 172. *Lit. g.* Generalienſammlung. 1. Th. S. 569.)

Die bewilligte Handelsfreyheit wurde bald auf verschiedene Art gedeutet: die Krämer beschwerten sich gegen Beeinträchtigung: die Fabrikanten über Mangel an Absatz.

Dieß veranlaßte die Verordnung vom 5ten Aprils 1720, gemäß welcher der freye Handel bloß den wirklichen Handelsleuten zuständig erklärt, und dabey dieselben aufgemuntert wurden, zu Beybehaltung des Geldes im Lande, und Aufmunterung inländischer Industrie den Tabak von den Landfabrikanten abzunehmen, so ferne sie gute Waare liefern, außerdessen man diesen die Erlaubniß ertheilen würde, ihr fabrizirtes Gut im Großen und einzeln selbst zu verkaufen.

Die Fortsetzung folgt.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XXV. Stück. München, Mittwoch den 23. Juny 1802.

Höchst = landesherrliche Verordnung
an sämtliche Landgerichte und Kastenämter in Baiern.

(Die jährlichen Nachlaß = Libelle betreffend.)

Alle Jahre überzeugt man sich aus den einlaufenden Nachlaß = Libellen, daß bey vielen Gerichten und Kastenämtern die in Nachlaßsachen erlassene ältere und neuere Verordnungen ganz in Vergessenheit, vielmehr nie in Anwendung gekommen sind, daß die beträchtlichsten Nachlässe in sich nicht eignenden Fällen, und an sich nicht eignenden Abgaben begutachtet werden, daß die Schadenserhebungen, das Fundament der Nachlaßbegutachtung, weil es selben nicht selten an aller Legalität gebricht, nicht den geringsten Glauben verdienen, dann daß selbst Mängel in der äußern Form und Einrichtung dieser Libelle es unmöglich machen, selbe hier aus einerley Gesichtspunkte nach den aufgestellten Grundsätzen zu behandeln. Dazu kömmt noch die bey mehreren Amtsuntersuchungen bestättigte Erfahrung, daß einige Beamte ungeachtet der wiederholten geschärften Verbote noch immer fortfahren, Taxen und Sporteln von den Nachlässen unter mancherley Vorwand abzuziehen, oder wohl gar einen Theil des bewilligten Nachlasses den Unterthanen vorzuenthalten, so, daß solche unwürdige Beamte bey ihren Nachlaßbegutachtungen statt das Wohl des Unterthans, lediglich die Beförderung ihres Eigennutzes bezwecken.

Die Erwägung dieser Umstände zu einer Zeit, wo die Anstrengung aller innern Staatskräfte so nothwendig ist, und wo jede ungeeignete Befreyung oder Erleichterung des Einzelnen auf das Ganze so nachtheilig zurückwirkt, veranlaßte die churfürstliche General-Landesdirektion, das Nachlaßwesen einer neuen Revision zu unterwerfen, und, um künftig hiebey allen Unfug, Uebermaaß und Willkühr zu beseitigen, folgende allgemeine Verordnung zur genauen Befolgung bekannt zu machen.

§. I.

Begriff der Nachlässe und Nachlaß = Libelle.

Unter Nachlässen, (wie sie in den jährlichen Libellen vorgetragen werden) versteht man eine zeitliche Erleichterung an den Reichnissen der Unterthanen, welche selben wegen vorübergehenden Unglücksfällen bewilliget wird. Das Nachlaß = Libell verzeichnet die verunglückten Unterthanen, bestimmt bey jedem die Summe des erlittenen Schadens, erhärtet diese Angabe durch die beygelegten Schadens = Beschreibungs = und Abschätzungs = Protokolle, giebt des Beschädigten Besitzthum, und seine hievon zu verreichende Abgaben an, und begutachtet endlich jene zeitliche Erleichterung nach Maaß des Schadens und der Kräfte des Beschädigten.

§. II.

Allgemeine Grundsätze für die Nachlaß = Begutachtungen.

a) Bey billigen, das ist, dem Besitzthume richtig bemessenen Abgaben kann nur sehr selten der Fall eintreten, daß ein Unterthan wegen eines vorübergehenden Unglücksfalles Erleichterung der Abgaben bedürfe, weil eine billige Belegung die Kräfte eines Unterthans nie so

absumiren wird, daß er derley Unglücksfälle nicht ohne fremde Hilfe ertragen und verbessern kann. Da man nun bey unbilligen Belegungen, das ist, bey hergestelltem Uebermaaße der Abgaben im Verhältniße zum Besitzthume eines Unterthans ohnehin durch beständige Moderationen, nach Innhalt der im vierten Stücke des Regierungsblattes eingerückten Verordnung vom 20sten Jänner heurigen Jahres abzuhelfen erklärt, auch schon vielfältig wirklich abgeholfen hat; so kann man bey den verhältnißmäßig belegten Gütern die Kräfte des Unterthans mit Sicherheit strenger anziehen, und Nachlässe wegen vorübergehendem Unglücke können nur in sehr erheblichen Fällen statt haben.

b) Alle Staatsausgaben müssen durch die Abgaben gedeckt werden. Die zur Deckung dieser Ausgaben nöthige Summe müssen die Staatsbürger ohne Lücke und Abgang zusammen bringen; sie haften hierum, nach der Natur des Staatsverbandes, einer für alle, und der Unvermögende muß hiebey von den Uebrigen überhoben werden. Jeder Nachlaß des Einzelnen fällt also im Grunde den übrigen zur Last, und ist daher, wenn er willkührlich bewilligt, und nicht durch die Umstände ganz gerechtfertiget wird, Ungerechtigkeit gegen die Gesellschaft. Endlich

c) wenn durch eine alles umfassende Abgaben-Peräquation nach gefundenen allgemeinen Belegungsprinzip, alle bisher geführten Klagen gegen ungleiche und unverhältnißmäßige Belegung gehoben seyn werden, so müssen auch die Nachlässe aufhören, oder wenigstens die Bewilligung derselben eine der Staatskasse völlig unnachtheilige Modifikation erhalten. Die Bewilligung von Nachlässen ist also nur als ein Provisorium anzusehen, welches eine mangelhafte Belegung einsweilen nothwendig macht, und sie kann also nach der Natur eines Provisoriums nur in den dringendsten Fällen eintreten, zumal da der Staat gegenwärtig alle Nachtheile, welche aus dem Mangel der Peräquation entspringen, schwer empfindet, ohne sich einen der künftigen Vortheile derselben vor der Hand verschaffen zu können.

Die Fortsetzung folgt.

Bekanntmachung.

(Die Erweiterung des Eisenmanngäßchens betreffend.)

Die churfürstliche höchste Stelle hat, vermög gnädigster Rescripte vom 9ten und 23sten May, die Erweiterung des Eisenmanngäßchens, und zu diesem Ende die Abbrechung des Küchelbäckerhauses beschlossen, und die mit dem Eigenthümer eingeleitete Kaufsabhandlung ratifizirt.

Jedem Einwohner dieser volkreichen Residenzstadt muß die Wohlthat bey dem ersten Anblicke einleuchten, welche durch diese Verfügung dem Publikum zugeht. Der enge Raum, durch welchen sich unausgesezt eine Menge Volks drängt, und die Gefahr für Fußgänger, welche mit Wägen zusammentreffen, sind nur allzuoft, und vielfältig gerüget, und das Bedürfniß lebhaft gefühlt worden, einen beträchtlichen Theil des Hackenviertels mit den Hauptstrassen der Stadt mehr in Verbindung zu setzen, denselben zu eröffnen, und durch Erleichterung des Zugangs die Gewerbe seiner Bewohner mehr zu beleben.

Mit diesen Gründen der Nothwendigkeit vereinbaren sich jene, welche sich auf die Verschönerung dieses nicht unansehnlichen Theiles der Stadt beziehen, und von jedem gebildeten Menschen gewürdiget werden.

Eine so gemeinnützige und interessante Anstalt verdient volle Unterstützung mittels freywilliger Beyträge, deren Einsammlung die höchste Stelle angeordnet wissen will, und durch die Hof- dann Stadtviertelschreiber kumulative wird vorgenommen werden.

Man erwartet von den Einwohnern dieser Residenzstadt, welche stets so viel Sinn für das Schöne und Gute geäußert haben, auch hierinn bereitwillige Mitwirkung, und ladet sie ein, ihre Geldbeträge, welche sie dem geeigneten Hof- und Stadtviertelschreiber behändigen werden, in das Buch selbst einzuzeichnen, welches beyde mit sich bringen, und worüber nachhin die Rechnung wird öffentlich mitgetheilt werden.

München den 4ten Juny 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Kroiß, Sekretär.

Kriegsbeschädigungen
der baierischen und oberpfälzischen Lande.

Fortsetzung. S. R. Bl. XXIV. St.

Seite 434.

In dem oben angezeigten Stücke ist die summarische Uebersicht der durch die französischen Armeen im Jahre 1796 erlittenen Kriegsbeschädigungen nach den allgemeinen Rubriken der Provinzen enthalten.

Zur nähern Einsicht wird nun von jedem Lande die besondere, nach den einzelnen Aemtern, Civil- und Militär-Behörden eingetheilte Anzeige folgen, wovon der Anfang mit Baiern gemacht wird.

Anzeige
der durch die französischen Truppen im Jahre 1796 in Baiern verursachten Kriegsschäden.

Nro.	Benennung der Aemter, Civil- und Militär-Behörden.	An Requisitionen. fl.	kr.	pf.	An Plünderungen. fl.	kr.	pf.	Zusammen. fl.	kr.	pf.
1	Pfleggericht Abensberg	536	20	—	3,448	33	—	3,984	53	—
2	——— Aichach	74,973	27	2	487,378	54	2	562,352	22	—
3	Landgericht Dachau	52,039	30	2	411,555	13	2	463,594	44	—
4	Stadt Donauwörth	12,047	52	2	57,078	8	—	69,126	—	2
5	Landgericht Erding	———	—	—	1,764	4	—	1,764	4	—
6	——— Friedberg	10,642	48	—	391,711	7	—	402,353	55	—
7	Stadt Friedberg	6,351	—	—	106,992	32	—	113,343	32	—
8	Pfleggericht Stammham, Kösching, Gerolfing, u. Oetting	———	—	—	1,513	56	—	1,513	56	—
9	Stadt Ingolstadt, mit dazu gehörigen Dörfern	———	—	—	50,602	14	—	50,602	14	—
10	Gericht Karlskron	———	—	—	7,256	14	2	7,256	14	2
11	Pfleggericht Krandsberg	23,313	47	—	149,165	9	—	172,478	56	—
12	Landgericht Landsberg	12,572	46	—	57,902	—	—	70,474	46	—
13	Pfleggericht Mainburg	12,159	35	3	119,698	51	—	131,858	26	3
14	——— Mehring	6,150	46	—	82,738	30	2	88,889	16	2
15	——— Mooburg	10,053	9	3	130,129	29	—	140,182	38	3
16	Hauptstadt München	20,335	24	1	14,227	33	—	34,562	57	1
17	Herrschaft Mindelheim	27,080	13	—	121,404	57	—	148,485	10	—
18	Gefreytes Gericht Murnau	10	2	—	———	—	—	10	2	—
19	Pfleggericht Neustadt	———	—	—	16,233	44	—	16,233	44	—
20	——— Pfaffenhofen	130,882	—	2	633,419	47	1	764,301	47	3
21	Landgericht Rhain	29,169	18	—	173,488	29	—	202,657	47	—
22	Pfleggericht Rauchenlechsberg	———	—	—	489	54	—	489	54	—
23	Herrschaft Seefeld	582	55	—	———	—	—	582	55	—
24	Landgericht Schrobenhausen	70,172	48	—	236,602	18	2	306,775	6	2
25	Pfleggericht Starnberg	2,113	19	2	13,376	57	3	15,490	17	1
	Seite	501,187	3	1	3,268,178	36	2	3,769,365	39	3

Nro.	Benennung der Aemter, Civil- und Militär-Behörden.	An Requisitionen. fl.	kr.	pf.	An Plünderungen. fl.	kr.	pf.	Zusammen. fl.	kr.	pf.
	Uebertrag .	501,187	3	1	3,268,178	36	2	3,769,365	39	3
26	Klostergericht Steingaden .	——	—	—	1,000	—	—	1,000	—	—
27	Landgericht Tölz . . .	——	—	—	126	—	—	126	—	—
28	Pfleggericht Türkheim . .	5,540	46	—	9,239	26	3	14,780	12	3
29	—— Voheburg . .	6,741	29	—	44,790	29	—	51,531	58	—
30	—— Wemding . .	8,823	38	2	222	29	—	9,046	7	2
31	Herrschaft Wiesensteig . .	19,922	45	—	5,695	44	—	25,618	29	—
32	Landgericht Wolfertshausen	1,150	45	—	2,929	18	—	4,080	3	—
33	Reichspflege Wörth . .	——	—	—	47,489	11	—	47,489	11	—
34	Reichsherrschaft Illerdiessen	6,512	47	—	14,759	32	—	21,272	19	—
35	Reichsherrschaft Wertingen	5,373	22	—	51,436	25	3	56,809	47	3
36	Kabinetsherrschaft Sulzbürg und Pyrbaum . . .	531	26	—	3,877	37	—	4,409	3	—
37	Administration Schleißheim	5,318	10	—	3,171	39	—	8,489	49	—
38	Oberstmünz- u. Bergmeisteramt	1,760	—	—	10,439	20	2	12,199	20	2
39	Oberstlhofmeister-Staabsamt mit untergeordneten Aemtern	1,527	39	—	16,127	21	—	17,655	—	—
40	Hoffischmeisteramt . . .	——	—	—	95	—	—	95	—	—
41	Hoffuttermeisteramt . . .	3,058	57	3	——	—	—	3,058	57	3
42	Strassen- u. Wasserbaudirektion	——	—	—	16,106	34	—	16,106	34	—
43	Kastenamt Aichach . . .	——	—	—	1,146	—	—	1,146	—	—
44	—— Dachau . . .	2,247	34	2	3,202	9	—	5,449	43	2
45	—— Wolnzach . .	——	—	—	334	20	—	334	20	—
46	Salzamt Donauwörth . .	838	23	—	391	55	—	1,230	18	—
47	—— Friedberg . . .	261	51	—	4,611	45	—	4,873	36	—
48	—— Landsberg . . .	——	—	—	27	37	—	27	37	—
49	—— Lauingen . . .	529	2	—	——	—	—	529	2	—
50	—— München . . .	230	—	—	——	—	—	230	—	—
51	—— Amberg . . .	——	—	—	3,086	39	—	3,086	39	—
52	Bräuamt Kelheim . . .	——	—	—	5,401	44	—	5,401	44	—
53	—— Mehring . . .	——	—	—	47	5	—	47	5	—
54	Mauthamt Aschelzried . .	——	—	—	65	3	—	65	3	—
55	—— Freysing	——	—	—	5	36	—	5	36	—
56	—— Friedberg	——	—	—	2,960	4	—	2,960	4	—
57	—— Ilmendorf	——	—	—	360	9	—	360	9	—
58	—— Ingolstadt mit Beymauth	——	—	—	660	57	—	660	57	—
59	—— Landsberg	——	—	—	9	57	2	9	57	2
60	—— Langenbruck . . .	——	—	—	310	26	2	310	26	2
61	—— Lechhausen	——	—	—	1,800	39	—	1,800	39	—
	Seite .	571,555	39	—	3,520,106	49	2	4,091,662	28	2

Nro.	Benennung der Aemter, Civil- und Militär-Behörden.	An Requisitionen. fl.	kr.	pf.	An Plünderungen. fl.	kr.	pf.	Zusammen. fl.	kr.	pf.
	Uebertrag .	571,555	39	—	3,520,106	49	2	4,091,662	28	2
62	Mauthamt Pobenhausen .	—	—	—	786	27	1	786	27	1
63	——— Rhain . . .	—	—	—	342	54	—	342	54	—
64	——— Schongau . .	450	4	2	9	45	—	459	49	2
65	Forstmeisteramt Aichach .	—	—	—	104	—	—	104	—	—
66	——— Geisenfeld .	—	—	—	278	53	—	278	53	—
67	——— Kösching .	—	—	—	90	—	—	90	—	—
68	——— Landsberg .	—	—	—	52	3	—	52	3	—
69	——— Mindelheim	—	—	—	218	—	—	218	—	—
70	——— München .	—	—	—	520	10	—	520	10	—
71	Holzgarten zu Dachau .	306	40	—	162	20	—	469	—	—
72	Triftamt München . . .	599	44	—	337	24	—	937	8	—
73	Ungeldamt Starnberg . .	—	—	—	48	19	—	48	19	—
74	Kriegsbauamt München, samt der Festung Rottenberg .	—	—	—	11,963	27	1	11,963	27	1
75	Oberst-Landzeugamt . .	—	—	—	148,920	15	—	148,920	15	—
76	Englische Gartenkommißion	—	—	—	65	51	—	65	51	—
77	Hauptproviantamt München	618	45	2	—	—	—	618	45	2
78	Hauptkasernamt München, nebst Filialämtern	1,239	54	2	9,298	21	3	10,538	16	1
79	Hauptmilitär-Lazareth, nebst Filialämtern	134	35	—	1,216	50	2	1,351	25	2
80	Nachtrag von verschiedenen Aemtern	166	18	—	423	31	—	589	49	—
81	Churfl. 1tes Grenadier-Leibreg.	—	—	—	83	38	2	83	38	2
82	—— 2tes Grenadier-Regim.	—	—	—	61	41	3	61	41	3
83	—— 1tes Fouselier-Regim.	—	—	—	311	5	3	311	5	3
84	—— 8tes Fouselier-Regim.	—	—	—	101	42	—	101	42	—
85	—— 9tes Fouselier-Regim.	—	—	—	1,394	23	2	1,394	23	2
86	—— 11tes Fouselier-Regim.	—	—	—	120	22	—	120	22	—
87	—— 2tes Chevaux leg. Reg.	—	—	—	1,438	17	2	1,438	17	2
88	—— 3tes Chevaux leg. Reg.	—	—	—	323	46	—	323	46	—
89	—— Artillerie-Regiment	—	—	—	54	50	2	54	50	2
90	—— Garnisons-Regiment	—	—	—	2,781	43	2	2,781	43	2
	Zusammen .	575,071	40	2	3,701,616	52	1	4,276,688	32	3

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürſtlichen heroberen Staaten beſtandenen Getreidſchrannen.

Verfaßt München den 19ten Juny 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerſte.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenſtand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Juny	1ten	Dingolfing	24	24	24	30	13	13	20	—	—	—			18	18	7	30
—	5 =	Kraybburg	23	23	21	30	62	62	16	15	7	7	13	30	2	2	7	45
—	5 =	Amberg	21	21	20	30	3	3	15	—	—	—			—	—		
—	8 =	Reichenhall	20	20	29	—	22	5	21	—	—	7	15	—	4	4	8	10
—	9 =	Neuenoetting	7	7	23	—	40	40	17	—	—	—			16	16	6	30
—	9 =	Vilshofen	422	402	24	—	80	50	16	—	40	30	10	30	—	—		
—	9 =	Abensberg	5	2	21	—	18	12	16	—	—	—			—	—		
—	9 =	Neuburg	61	61	24	—	67	67	17	—	3	—			104	92	6	40
—	9 =	Waſſerburg	8	8	27	—	28	21	19	—	—	—			8	8	7	30
—	9 =	Frontenhauſen	27	27	24	30	—	—	—	—	3	3	9	—	14	14	6	45
—	10 =	Roſenheim	55	29	26	—	76	54	20	—	13	13	16	—	73	73	8	
—	10 =	Kamm	45	45	26	—	5	5	15	30	—	—			3	3	6	
—	11 =	Landshut	90	90	25	—	86	86	18	—	8	8	11	—	54	54	9	
—	12 =	Aichach	58	48	25	15	87	76	18	30	—	—			36	36	9	30
—	12 =	Ingolſtadt	108	108	22	30	70	70	16	30	—	—			30	30	7	30
—	12 =	Lauingen	340	298	21	—	94	84	15	45	180	173	11	50	47	43	5	45
—	12 =	Straubing	118	115	22	30	—	19	16	—	—	—			54	54	7	36
—	12 =	Rhain	10	10	25	24	10	10	17	24	—	—			—	—		
—	12 =	Reichenhall	15	15	20	30	23	—	—	—	—	—			—	—		

—	12	=	Traunstein	240	225	27	—	220	196	20	—	49	47	12	—	314	299	7	—
—	12	=	Murnau	124	64	26	45	54	24	21	30	7	4	15	—	16	10	8	—
—	12	=	Amberg	12	12	21	24	16	16	15	50	—	—	—	—	4	4	6	45
—	14	=	Geisenfeld	30	30	24	—	15	15	18	—	1	1	11	—	15	15	8	30
—	14	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	56	44	20	45	52	52	15	10	—	—	—	—	10	10	6	—
—	15	=	München	174	—	—	—	221	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
—	15	=	Haag	28	28	25	—	23	23	19	—	2	2	14	—	12	12	9	—
—	15	=	Friedberg	6	6	26	30	43	15	19	20	—	—	—	—	38	21	9	30
—	15	=	Frontenhausen . . .	30	30	24	15	6	6	16	15	—	—	—	—	20	20	6	45
—	15	=	Pfaffenhofen . . .	33	33	24	30	82	80	19	30	—	—	—	—	27	21	9	—
—	15	=	Landsberg	204	188	25	52	203	86	19	50	40	40	15	—	40	27	8	50
—	15	=	Schongau	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	=	Wasserburg	—	—	—	—	24	24	19	—	—	—	—	—	3	3	7	45
—	15	=	Erding	110	110	26	30	136	113	19	15	60	60	15	15	25	25	9	20
—	19	=	München	1249	1016	28	—	776	561	19	45	208	202	15	—	249	229	9	40
			Summa	3753	3142	—	—	2677	1888	—	—	643	597	—	—	1236	1143	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 131500 fl. 42 kr.

Anzeige

der in der Stadt München in den Jahren 1791 bis 1800 einſchlüßig getrauten Paare, nach den Monaten eingetheilt.

Jahr.	Jäner	Febr.	März.	April.	May.	Juny.	July.	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Zuſammen.
1791	24	15	20	7	30	21	12	25	23	30	20	4	231
1792	28	33	6	22	32	12	19	16	21	33	19	2	243
1793	18	28	9	30	31	22	22	21	17	38	28	5	269
1794	8	29	18	9	29	24	19	15	21	29	37	9	247
1795	15	43	4	23	31	24	25	20	31	20	32	4	272
1796	23	22	6	29	25	24	13	20	7	24	26	12	231
1797	35	43	4	28	35	17	25	19	19	43	29	5	302
1798	22	41	4	19	32	17	26	19	18	25	17	2	242
1799	19	20	4	20	23	12	25	18	24	34	29	7	235
1800	29	52	3	19	30	14	8	12	13	20	22	4	226
Zuſammen.	221	326	78	206	298	187	194	185	194	296	259	54	2498

Anzeige

der in der Stadt München in den Jahren 1791 bis 1800 einſchlüßig getrauten Paare, nach den verſchiedenen Ehen eingetheilt.

Ehen.	1791	1792	1793	1794	1795	1796	1797	1798	1799	1800	Zuſammen.
Zweyer Ledigen	150	152	177	158	156	146	198	150	145	127	1559
Eines Ledigen mit einer Witwe	30	27	30	36	42	33	44	44	25	39	350
Eines Witwers mit einer Ledigen	50	58	54	50	63	41	52	41	59	52	520
Eines Witwers mit einer Witwe	1	6	8	3	11	11	8	7	6	8	69
Zuſammen .	231	243	269	247	272	231	302	242	235	226	2498

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XXVI. Stück. München, Mittwoch den 30. Juny 1802.

Höchſt = landesherrliche Verordnung

an ſämtliche Landgerichte und Kaſtenämter in Baiern.

(Die jährlichen Nachlaß = Libelle betreffend.)

(Fortſetzung. S. R. Bl. 25. St. Seite 441. 443.)

§. III.

Nähere Bezeichnung der Fälle, in welchen Nachläſſe bewilliget werden können.

a) Die Beſchädigung, welche zu einem Nachlaße qualifiziren ſoll, muß groß ſeyn, nicht nur an ſich, ſondern auch in Hinſicht auf den Beſchädigten, ſo, daß den Schaden zu ergänzen, ſeine eigene Kräfte nicht hinreichen. An den auf die ganze Erträgniß eines Guts berechneten Abgaben kann alſo nur dann ein Nachlaß ſtatt haben, wenn wenigſtens ein ſo groſſer Theil dieſer Erträgniß verloren geht, daß der Reſt, über Beſchlagung des Guts, die Abgaben nicht mehr deckt, und alſo das Verhältniß zwiſchen Abgaben und Erträgniß aufgehoben iſt. Unſtatthaft und widerſinnig ſind demnach die bisher in den Libellen nicht ſelten vorgekommene Nachlaß-Begutachtungen wegen kleinen einzelnen Beſchädigungen z. B. 1 oder 2 Stücken krepirten Viehes, durch das Waſſer entführten 1 oder 2 Füderln Heues ꝛc. und man verſieht ſich, ſolche in den künftigen Libellen nicht mehr zu finden.

b) Die Beſchädigung muß ſich auf ein beſtimmtes notoriſches Faktum z. B. den Wolkenbruch am 12ten Juny, den Hagel am 4ten July, nicht aber auf allgemeine imaginäre Vorausſetzungen beziehen. Die bisher ſehr gewöhnlichen Angaben in den Libellen, daß z. B. die Tröckne im Frühjahre die Sommerfrucht zurückgeſchlagen, der Wind der Kornblüthe geſchadet, der Regen die Heuerndte verdorben habe u. ſ. w. ſind Gemeinplätze für zahlflüchtige Unterthanen und ſportelſüchtige Beamte, auf welche ſich beynahe alle Jahre, und beynahe immer ohne Grund bezogen wird, und welche eben darum nicht die geringſte Aufmerkſamkeit verdienen.

c) Die Abgaben ſind nicht nach den beſten Erndten, ſondern nach mittlerer, vielmehr geringer Erträgniß berechnet. Ganz unſtatthaft und widerſinnig iſt es daher, wenn einige Beamte unter dem allgemeinen Vorſchreiben, die Winter- oder Sommerfrucht iſt um 1 — 2 Saamen zurückgeblieben, die Grummeterndte iſt mißlungen ꝛc. bisher Nachläſſe begutachtet haben, und wird auf eine ſolche unpaſſende, noch über dieß ſchwer zu erweiſende Angabe nie mehr Rückſicht genommen werden.

d) Da Nachläſſe (man ſehe oben §. 1.) nur eine zeitliche Erleichterung für vorübergehende Unglücksfälle ſind, ſo gehören alle Fälle, wo die Subſtanz eines Guts fortwährend geſchmälert bleibt, und ein bleibendes Mißverhältniß zwiſchen Beſitzthum und Abgaben beſteht z. B. Grundabriß ꝛc. gar nicht für die Nachlaß-Libelle, ſondern eignen ſich vielmehr zu einer beſtändigen Moderation; weswegen die Geſuche nach Vorſchrift der im IV.

Stücke des dießjährigen Regierungsblatts eingerückten Verordnung vom 20sten Jänner eingeleitet und behandelt werden müssen.

e) Da die kollektive Form der Nachlaß-Libelle vorzüglich allgemeine unter einerley Gesichtspunkt zu fassende Beschädigungsfälle aufzunehmen und zu behandeln geschickt ist, so versteht es sich, daß ganz außerordentliche Fälle dieser Art, welche unter die Kathegorie gewöhnlicher Fälle nicht zu bringen sind, auch besonders erhoben und einberichtet werden müssen.

f) Feuersbrünste, welche bisher mit Recht unter die schrecklichsten Unfälle des Landmanns gerechnet worden sind, und auf welche man eben darum mittels besonderer Unterstützung der Verunglückten Rücksicht genommen hat, haben durch die eingeführte und bereits in vollen Gang gebrachte Brandschadens-Assekuranz ihre zerstörende Wirkung auf den Wohlstand der Verunglückten verloren. Da es jedem frey steht, durch den Beytritt zu dieser Assekuranzgesellschaft sein Gebäude zu sichern, so wäre es Ungerechtigkeit gegen diese wohlthätige Anstalt, künftige Brandverunglückte wegen ihres Bauschadens ferner zu unterstützen, und die bisherige Bewilligung von sogenannten generalmäßigen Freyjahren hört in Bezug auf künftige Brandbeschädigung völlig auf. Nur in Hinsicht ihres Mobiliarschadens an Vieh und Baumannsfahrniß, wenn selber sehr groß und empfindlich ist, mag solchen Abbrändlern, in so ferne sie churfürstl. Grund-Unterthanen sind, an den grundherrlichen Prästationen, mit Beobachtung der aufgestellten Grundsätze, einiger Nachlaß begutachtet werden.

g) Unter dem Namen Armuthsentgänge sind bisher in manchen Nachlaß-Libellen namhafte Entgänge an verschiedenen Abgaben vorgetragen worden, ohne daß dieserwegen eine andere Ursache, als die Unvermögenheit der Restanten, angegeben wurde. Armuth eines Unterthans, der ein großes oder kleines Anwesen besitzt, wenn selbe nicht durch Unglücksfälle, oder Mißverhältniß seiner Abgaben zu seinem Besitzthume veranlaßt wurde, ist angeblich, oder sie ist verschuldet und schändlich; in beiden Fällen aber zu keinem Nachlasse an den gemeinschaftlich vertheilten Staatsabgaben geeignet. Alle diejenigen Unterthanen also, welche sich nach Maaß des bisher Gesagten nicht zu einem zeitlichen Nachlaß oder einer beständigen Moderation qualifiziren, haben die Abgabe von ihrem Besitzthume ohne Abbruch unvermeidlich zu bezahlen, und wird man die willkührliche Ansetzung solcher sogenannten Armuthsentgänge in den Libellen ferners nicht mehr gestatten, sondern solche Entgänge streichen, und Beamte, die es an der nöthigen allenfalls auch exekutiven Beytreibung ermangeln lassen, ohne weiters zum Selbstersatze anhalten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Entgänge an Schutz- oder Heerd-Stätte-Geld von Innwohnern und Tagwerkern ꝛc., welche weder Grund noch Haus besitzen, und Alters- oder Krankheitshalber sich durch Arbeit nichts mehr verdienen können (in so ferne diese Ursachen ihrer Zahlungsunfähigkeit erhoben sind) als die wahren und einzigen Armuthsentgänge allerdings statt haben. Endlich

h) gehören die Entgänge der Abgaben von öden Gütern zwar eigentlich gar nicht in die Nachlaß-Libelle, doch sind selbe wie bisher in einer besondern Designation mit Bemerkung der Ursache, warum, und der Zeit, seit wann diese Güter öde sind, vorzutragen, damit zu ihrer Bemayrung die nöthigen Maaßregeln getroffen werden mögen. Uebrigens ist von den Beamten, (wie selbe dieserwegen schon in der General-Verordnung vom 7ten September 1757 den Auftrag erhalten haben) sogleich zu erheben und berichtlich anzuzeigen, welche von diesen Gütern ganz öde liegen, oder bey welchen einige Aecker oder Wiesen bebaut sind, dann wie und von wem solche benützt werden, um hiernach zu ermessen und zu bestimmen,

welche Abgaben von diesen halb öden Gütern bis zu ihrer völligen Wiederbemayerung (wozu es bey bewilligter Güterzertrümmerung nicht an Gelegenheit fehlen wird) einsweilen erholt werden können.

§. IV.

Nähere Bestimmung der Nachlässe in Hinsicht auf die verschiedenen Abgaben.

a) Die Hofanlagen sind bekanntlich Geldprästationen, welche als Surrogate für ehemalige Natural-Lieferungen (wie z. B. die Fourrage-Anlage für die ehemals zu liefernde Fourrage) oder für ehehin geleistete Natural-Frohn (wie z. B. die Vorspann-Anlage) oder in Hinsicht aufgehobener Monopole und erleichterter Kommerzialfreyheit (wie z. B. das Heerd-Stätte-Geld, die Mähn-Anlage ꝛc.) zum Nutzen des Unterthans regulirt worden sind.

Wenn von einer Nachlaß-Begutachtung an diesen Hofanlagen die Rede seyn soll, so muß vor allem erwogen werden, daß diese Abgaben, obschon sie von Grund- und Gutsbesitzern erholt werden, doch nicht einzig auf die Früchte seines Besitzthums Bezug haben, — daß, wenn die Herstellung dieser Geld-Surrogate auch der Regierung durch die Art der Erhebung je zuträglich gewesen seyn sollte, doch den Unterthanen hieby der vorzüglichste Vortheil zugieng, — daß dieser Vortheil der Unterthanen seit der Einführung der erwähnten Surrogate sich immer mehr vergrößert hat, indem, obschon z. B. der Werth der Fourrage, der Preis des Fuhrlohnes so ansehnlich gestiegen ist, die geringen Geld-Surrogate der Fourrage- und der Vorspanns-Anlagen immer die nämlichen geblieben sind, — daß, ungeachtet der durch die Zeitumstände nothwendig gemachten, und eben das Wohl der Unterthanen bezielenden Vermehrung der Staatsausgaben, doch gerade diese Hofanlagen bisher nicht nach dem Staatsbedürfnisse vermehrt, und bey denselben nicht wie bey den Steuern, durch vervielfachte oder nach den zeitlichen Verhältnissen der im Preise gestiegenen Naturalien erhöhete Einbringung derselben, die Kräfte des Unterthans strenger angezogen worden sind, — daß endlich bey dem sehr geringen Betrage aller dieser Hofanlagen ein Nachlaß an selben dem einzelnen Unterthane nie ergiebig helfen kann; wo hingegen der durch alle diese Nachlässe in Summa sich herauswerfende Ausfall dem Staate sehr empfindlich fällt. — Wenn man bey Nachlaß-Begutachtungen von diesen Bemerkungen als von Grundsätzen ausgeht, so muß für Jedermann das Resultat sich ergeben, daß Nachlässe an den Hofanlagen nur mit großer Einschränkung und in den schlimmsten Fällen statt haben können. Schon in den frühern Verordnungen, und besonders in jener vom 23sten Oktober 1767, ist bestimmt worden, daß Nachlässe an Hofanlagen nur in dem Falle eines Totalschauers oder Totalviehfalles, oder eines andern diesen gleichkommenden Unglücks, und auch in diesen Fällen mit Ausnahme der ehemaligen Militär-Anlage, des Heerd-Stätte-Geldes und der Mähnstücke-Anlage begutachtet werden mögen. Bey diesen frühern Verordnungen, auf welche bisher von den wenigsten Beamten schuldige Rücksicht genommen worden ist, soll es nun ferners sein Verbleiben haben, und will man sämtlichen Beamten die strengste Anwendung und Befolgung erwähnter Verordnungen um so mehr eingeschärft haben, als (außer den angezeigten Fällen) alle derley Nachlaß-Begutachtungen in den Libellen ohne weiters gestrichen, und die Beamten zum Selbstersatze angehalten werden würden. Uebrigens und im Betreffe der von den Unterthanen beyzubringenden grundherrlichen Nachlaß-Attestaten bleibt es (wer diese Grundherrschaften auch immer seyn mögen) ganz bey der Verordnung vom 7ten September 1757 Nro. 5, so daß ohne Beybringung solcher Attestaten, und zwar in der vorgeschriebenen Art und Form, Hofanlags-Nachlässe auch sogar in den eben festgesetzten Fällen des Totalschauers ꝛc. auf keine Weise statt haben sollen.

b) Die May- und Herbſt-Steuer, dieſe uralte Präſtation, die man theils bey vogtheils bey grundbaren Unterthanen, nie aber in einem näheren Verhältniſſe mit ihrem Beſitzthume und den Früchten desſelben regulirt findet, ſoll, als eine Kleinigkeit, wie bisher, bey Nachlaß-Begutachtungen ausgeſchloſſen bleiben.

c) Der *Cenſus* oder die Gatter-Gilt, welche als Zins von einem auf dem Grunde haftenden Credito und ewigen Kapital anzuſehen iſt, eignet ſich ſeiner Natur nach ſchon Vorwurfs zu keinem Nachlaſſe.

d) Die *Recognition* von Zubaugütern wird ohne Hinſicht auf die Früchte bloß für die Bewilligung, ein ſolches Gut beſitzen zu dürfen, entrichtet, und hat an ſolcher alſo wegen Beſchädigungen auf keine Weiſe ein Nachlaß Platz.

e) Die grundherrliche Geld-Stift iſt ebenfalls als eine Präſtation anzuſehen, welche ohne Rückſicht auf die Früchte bloß in recognitionem Dominii verreicht wird. Es darf daher an ſolcher, wie bisher, nichts zum Nachlaß begutachtet werden, außer dieſe Stift wäre, ihrer Beträchtlichkeit halber, vielmehr als eine in Geld verwandelte Getreid-Gilt anzuſehen, in welchem Falle ein Nachlaß nach Umſtänden, wie bey der Getreid-Gilt ſelbſt, eintreten mag.

f) Die grundherrliche Gilt, (der Getreid-Dienſt) gewöhnlich die beträchtlichſte Abgabe, welche eigentlich, und nächſtens in compenſationem fructuum entrichtet wird, eignet ſich in Unglücksfällen geſezlich zum Nachlaſſe. Dieſer geſezliche Nachlaß (vid. Cod. civ. P. 2. C. 7. §. 9. Nro. 9. et §. 16. Nro. 3) ſoll auch den churfürſtlichen Grund-Unterthanen begutachtet werden, wenn nach Innhalt der angeführten Geſetze, welche ganz mit den in gegenwärtiger Verordnung §. II und III aufgeſtellten Grundſätzen übereinſtimmen, die erforderlichen Umſtände und Erforderniſſe eintreten, und ſohin ein ſehr großer und erweislicher Schaden vorhanden iſt. Uebrigens, und um zu beurtheilen, ob der Schaden eines ſolchen Grundunterthans objektiv und ſubjektiv ſehr groß ſey, müſſen eben dieſe vorne §. II und III aufgeſtellte Grundſätze angewendet werden, ſo wie die Erweislichkeit des Schadens aus der Erhebung desſelben, und den einzuſendenden Schadensbeſchreibungs-Protokollen (man ſehe unten §. VII) ermeſſen werden wird.

g) Der Klein- oder Küchendienſt ſoll, ſeiner Unbeträchtlichkeit wegen, wie bisher, nie der Gegenſtand einer Nachlaß-Begutachtung ſeyn.

h) Das Laudemium als keine alljährliche Präſtation gehört ſchon nach der ältern Nachlaß-Verordnung vom 7ten September 1757 nicht in die Nachlaß-Libellen. Ueberdieß wird das Laudemium nicht reſpectu fructuum, an welchen ſich eine Beſchädigung ergeben kann, ſondern wegen erhaltener Ausdehnung oder neuen Verleihung des dominii utilis verreicht, ſo daß alſo ſchon nach der Natur dieſer Präſtation ein Nachlaß hieran (außer ganz außerordentlichen Fällen, welche nach den oben §. III Lit. e. feſtgeſezten Grundſatz ganz beſonders erhoben und einberichtet werden müſſen) niemals Platz greifen kann.

i) Noch weniger kann an den Mayerſchaftsriſten ein Nachlaß bewilliget werden, da ſelbe als ein in Friſten vertheiltes Laudemium nicht nur ganz die eben bemerkte Natur dieſer Präſtation haben, ſondern auch noch der beſondere Umſtand eintritt, daß bey Regulirung dieſer Mayerſchaftsfriſten den Unterthanen durch die friſtenweiſe Vertheilung einer läſtigen Abgabe ohnehin ein ſehr großer Vortheil mit Aufopferung des Aerarial-Vortheiles verſchaft worden iſt.

k) Die Nachläſſe an Steuern gehören Vorwurfs nicht hieher, und werden, wie bisher, von Seite der Landſchaft behandelt. Endlich

1) alle übrige Abgaben an Rekognitionen, Kompositionen, Nachsteuer, Freygeld, Umgeld ꝛc. liegen ganz außer der Gränze der hier bezeichneten Nachlaß-Libelle, und müssen dieserwegen sich ergebende außerordentliche Fälle gleichwohl besonders erhoben und einberichtet werden.

Die Fortsetzung folgt.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung zu Landgerichtsstellen betreffend.)

Allen denjenigen Subjekten, welche um Anstellung bey den Landgerichten in Mitbewerbung zu treten gesinnet und fähig sind, wird hiemit unter Bezug auf die Ausschreibung vom 5ten dieses Monats (Regierungsblatt Nro. 23. S. 418) erdinet, daß zum nächsten Prüfungskonkurse Dienstag der 20ste nächsten Monats July bestimmt sey, an welchem Tage sich dieselben Morgens 9 Uhr dießorts zu stellen haben.

München den 18ten Junius 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Rainprechter, Sekretär.

(Die Aufhebung des bisher bestandenen Infanteriedepots betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben unterm 15ten dieses Monats beschlossen, das bisher bestandene Infanteriedepot vom 1sten dieses Monats an aufzuheben: was daher allgemein bekannt gemacht wird.

München den 23sten Juny 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Eisenrieth, Sekretär.

Beförderungen.

Unterm 23sten Aprils dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht geruht, die Regierungsräthe zu Straubing, Anton Friedrich von Hofstetten, und Johann Evangelist Reindl, zu Höchstdero Hofräthen dahier zu befördern, und zu den hiedurch erledigten Regierungsrathsstellen zu Straubing den bisherigen Regierungs-Acceßisten, Mathias Lippert, und den bisherigen Hofraths-Acceßisten, Martin Reinhard Freyherrn von Godin, gnädigst zu ernennen.

München den 26sten Juny 1802.

Vermög höchster Entschließung vom 18ten dieses Monats haben Seine Churfürstliche Durchlaucht geruht, den alt erlebten, und in langjährigen getreuen Diensten emeritirten General-Landesdirektionsrath, Joseph Heinrich Strobel, so wie auch, nach nunmehr größtentheils aufgehobener Bräuwesensregie den General-Landesdirektionsrath, Franz Andreas Hieretsberger, mit Beybehaltung ihres Karakters und Gehalts in die Ruhe zu versetzen.

An die hiedurch, und durch den Tod des General-Landesdirektionsraths, Franz Xaver Schießl, erledigten Rathsstellen bey der dritten Deputation haben Höchstdieselben folgende gnädigst anzustellen geruht:

Den bisherigen Auditor und Quartiermeister der Leibgarde Trabanten, Hauptmann, Anton Anetsberger,

den churfürstlichen Hofrath, Ludwig Grafen von Arko,

und den bisherigen Landes-Kommissär, Hofrath, Franz Xaver Ritter.

München den 26sten Juny 1802.

Vermög höchster Entschließung vom 3ten May haben Seine Churfürstliche Durchlaucht den bey den beyden Leibgarden angestellten Medikus, Sieber, zum wirklichen Hofmedikus gnädigst ernannt.

München den 26sten Juny 1802.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 26sten Juny 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Juny	8ten	Dingolfing	23	23	23	30	2	2	18	30	—	—	—	—	22	22	7	30
—	12 =	Kraybarg	6	6	23	30	8	8	17	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14 =	Reichenhall	26	26	29	30	49	34	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15 =	Abensberg	3	3	22	—	6	6	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15 =	Schrobenhausen . .	15	15	25	—	25	22	18	—	—	—	—	—	9	9	8	30
—	15 =	Deggendorf	106	106	24	—	72	44	17	30	44	30	11	40	4	4	8	10
—	15 =	Neuenoetting . . .	3	3	24	—	23	23	17	—	1	1	7	—	10	10	7	—
—	15 =	Rosenheim	26	9	26	—	22	5	20	—	3	3	16	—	31	11	8	—
—	15 =	Bilshofen	120	80	24	30	120	65	15	30	20	20	10	24	—	—	—	—
—	16 =	Neubarn	51	51	24	—	73	68	17	30	3	3	12	30	81	71	6	45
—	18 =	Weilheim	28	23	29	—	75	41	20	30	2	2	15	—	1	1	9	—
—	18 =	Landshut	88	88	27	—	90	85	18	—	1	1	12	—	30	27	10	—
—	18 =	Traunstein	125	110	27	—	184	115	19	30	32	30	12	—	115	96	7	50
—	18 =	Reichenhall	15	15	29	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19 =	Aichach	85	85	26	—	197	145	18	20	—	—	—	—	115	112	8	30
—	19 =	Laufingen	274	247	21	10	115	66	15	45	76	76	13	24	58	46	5	48
—	19 =	Ingolstadt	106	106	23	—	116	116	17	30	—	—	—	—	32	32	7	40
—	19 =	Straubing	116	116	23	30	56	56	15	45	—	—	—	—	79	79	7	45
—	19 =	Landsberg	59	59	29	—	162	59	18	20	5	5	14	40	30	23	8	45

—	19 =	Rhain	12	12	—	—	10	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19 =	Amberg	16	16	21	40	9	9	15	—	—	—	—	—	9	9	7	—
—	19 =	Murnau	68	40	28	—	59	35	22	—	5	3	15	45	16	10	8	45
—	21 =	Geisenfeld	60	54	24	—	35	35	17	30	—	—	—	—	13	13	8	40
—	21 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	71	71	20	—	86	54	14	—	—	—	—	—	25	25	6	45
—	22 =	München	233	—	—	—	215	—	—	—	6	—	—	—	20	—	—	—
—	22 =	Haag	21	21	25	30	4	4	20	—	—	—	—	—	34	34	8	30
—	22 =	Schongau	3	3	31	—	4	4	21	48	—	—	—	—	3	3	8	24
—	23 =	Pfaffenhofen . . .	26	26	23	30	188	148	19	—	2	2	16	—	89	69	8	30
—	23 =	Weilheim	34	24	29	—	75	37	20	30	4	4	15	—	1	1	9	15
—	23 =	Wasserburg	4	4	25	—	22	22	19	45	—	—	—	—	8	8	7	45
—	23 =	Erding	280	270	26	30	330	245	18	15	90	90	15	—	75	75	9	40
—	26 =	München	1460	945	27	30	839	521	19	20	209	182	15	20	466	347	9	30
		Summa	3563	2657	—	—	3286	2124	—	—	503	452	—	—	1376	1137	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 127062 fl. 45 kr.

Pfalzneuburgiſcher Landtags-Abſchied vom Jahre 1802.

Zu wiſſen! Demnach der durchlauchtigſte Fürſt und Herr Herr Maximilian Joſeph, Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog, des heil. röm. Reichs Erztruchſeß und Churfürſt ꝛc. ꝛc. Sich gnädigſt bewogen gefunden haben, nach dem verfaſſungsmäßigen Herkommen, und nach dem Landtags-Abſchiede vom 2ten März 1796 zur neuerlichen Regulirung der nöthigen Staatskonkurrenz, und zur Uebernahme und Fundirung der ſeit dem ebengedachten Landtage, wegen den obgewalteten Kriegsumſtänden angewachſenen Schulden, wie auch zur Bezweckung neuer, für das Beſte des Landes, und für die Wohlfahrt der Unterthanen, nothwendiger und nüzlicher Anſtalten, auf Mondtag den 31ſten May einen größeren Landtags-Ausſchuß einberufen zu laſſen; ſo iſt von dem zu dieſer Landtags-Handlung gnädigſt abgeordneten Kommiſſär dem churfürſtlichen Kämmerer, wirklichen geheimen Staats- und Konferenzminiſter, des Ordens des heiligen Hubert Rittern, und des Johanniter-Ordens Großkreuzherrn, Reichsfreyherrn von Montgelas, nach vorgegangenen gewöhnlichen Feyerlichkeiten, dem verſammelten Ausſchuße der Stände die geeignete Propoſition gemacht, und nach reifer Ueberlegung des gegenwärtigen Abſchiedes, folgendes feſtgeſezt und verglichen worden:

Erſtens, ſolle von dem gegenwärtigen Jahre an auf weitere ſechs Jahre aus den zum ehemaligen Kommiſſariatsfonde beſtimmten Staatsgefällen, nämlich aus den Steuern, aus dem Umgelde, aus dem Bräuhaus- und Mühlertrage, und aus dem 1782ten Landtagsfonde zur Staatskonkurrenz jährlich einmal hundert, zwey und dreyßig tauſend Gulden, in monatlichen gleichen Raten entrichtet, und nebſtbey aus eben dieſen Gefällen der Sekuritätsbeytrag zum churfürſtlichen Kriegszahlamt, der Unterhalt der Kaſernen, das Sportelſurrogat, die herkommliche Beſoldungen, und alle übrige aus der Kommiſſariats- und 1782ten Landtagskaſſa beſtrittene Ausgaben, ganz allein berichtiget und bezahlt, auch hievon wegen dem noch beſtehenden Parsbergiſchen Kaufſchillings-Vorſchußreſt, wegen welchem das Weitere hienach vorkommt, kein Abzug gemacht werden, woraus von ſelbſt fließt, daß keine von obigen Gefällen bisher beſtrittene Ausgabe auf die churfürſtliche Kammeralgefälle hinübergeſchoben, ſondern vielmehr der Ertrag dieſer lezteren nach Abzug der lediglich dahin geeigneten Ausgaben zur Zentralkaſſe rein eingeſendet, und deßwegen zwar alles von der Landesdirektion in ihrer gegenwärtigen Eigenſchaft fortan adminiſtrirt, jedoch über die Kammeralreveniuen, und diejenige Gefälle, welche vorhin zu dem eingeführten Kommiſſariate geſloſſen waren, abgeſonderte Rechnungen geſtellt, auch von beyden ein abgeſonderter ſpezifiſcher Extrakt monatlich zur höchſten Stelle eingeſendet werden ſolle; wobey zugleich die höchſte Geſinnung dahin geäuſſert worden iſt, daß auf die Steuern, das Umgeld- und die 1782te Landtagsgefälle, keine neue Ausgaben gebracht, ſondern nur die nach dem 1796ger Landtags-Abſchied hierauf angewieſene Ausgaben und Zahlungen aus dieſen Gefällen beſtritten werden ſollen.

Zweytens, werden außer den ſchon in dem 1796ſten Landtage übernommenen und feſtgeſezten Schulden, nachfolgende auf die oben genannte Steuer- Umgelds- und Bräuhaus-Gefälle mit der Hauptſache, und den Intereſſen angewieſen und fundirt, nämlich:

a) Die an dem Herrſchaft Parsbergiſchen Kaufſchillings-Vorſchuſſe noch haftende einmal hundert ſiebenzehn tauſend Gulden, indem der übrige größere Theil bereits ganz allein von den Kammeralgefällen abgeführt worden iſt.

b) Das allgemein ausgeſchriebene, und zum Fonde der allgemeinen Requiſitionskaſſe gewidmete Bräuhausanlehen von ungefähr zwölf bis vierzehn tauſend Gulden, wovon jedoch die Ausſtände noch beyzutreiben, und zu der eben gedachten Kaſſa einzuſenden ſind.

c) Das zu den ſechs Millionen der franzöſiſchen Kontribution verwendete gräflich Oberndorfiſche Depoſitum mit ſiebenzig tauſend vier hundert neun und fünfzig Gulden, ſechs Kreuzer, und die eben dahin verwendete gerichtiſche Depoſiten mit zwölftauſend dreyhundert acht Gulden, drey Kreuzer, indem das Anlehen des v. Zwanziger in der Zwiſchenzeit bereits vollkommen bezahlt worden iſt.

Die Fortſezung folgt.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XXVII. Stück. München, Mittwoch den 7. July 1802.

Höchſt-landesherrliche Verordnung
an ſämtliche Landgerichte und Kaſtenämter in Baiern.

(Die jährlichen Nachlaß-Libelle betreffend.)

(Beſchluß. S. R. Bl. 25. St. Seite 457 — 465.)

§. V.

Ausſtände.

Außer den in den jährlichen Nachlaß-Libellen, oder bey außerordentlichen Fällen mittels beſonderer Berichte vorgetragenen und begutachteten und ſodann von der churfürſtlichen General-Landesdirektion mittels Verbeſcheidung der Libelle, oder beſondere Reſolutionen begnehmigten Nachläſſen und Moderationen, ſollen künftig, mit Einſchluß des laufenden Jahres, keine Ausſtände oder Entgänge in den Rechnungen mehr paßiren, ſo daß alle ſolche Ausſtände an dießjährigen oder künftigen Abgaben, wenn ſelbe nicht durch Ratifikationen belegt, oder wenigſtens durch die Ausweiſung, daß zeitig genug Bericht erſtattet worden ſey, einsweil gerechtfertiget werden können, in den Rechnungen ohne weiters durchſtrichen, die Abrechnung korrigirt, der Scartecl hiernach erſezt, und die Beamte mit Regreß an die Reſtanten zum Erſatz executive angehalten werden würden.

Man verſieht ſich zu den Beamten, daß ſie von der Nothwendigkeit, den immer mehr überhand nehmenden Ausſtänden Schranken zu ſetzen, um ſo mehr überzeugt ſeyn werden, als die bisherige Nachſicht bey Anhäufung dieſer Ausſtände die berechneten öffentlichen Einnahmen unſicher gemacht, bey Entrichtung der Abgaben einer gefährlichen Willkühr Platz gegeben, die Unterthanen ſelbſt nicht ſelten zur Liederlichkeit verleitet, und durch zulezt unerſchwingliche Schulden ins häusliche Verderben geſtürzt hat; daher man von ihnen Beamten ſtrenge Befolgung, und die thätigſte Mitwirkung zur Aufrechthaltung dieſer Verordnung erwartet.

Um aber übrigens nicht nur die Rechnungen auf dieſe Weiſe von künftigen neuen Ausſtänden rein zu halten, ſondern auch mit dem alten Ausſtandswesen allmählig aufzuräumen, und in Ordnung zu kommen, ſo ergehet an ſämtliche Beamte hiemit der ernſtliche Befehl, über alle in ihrem Rechnungswesen bisher vorkommende Ausſtände, längſtens in Zeit 2 Monaten tabellariſche Anzeigen einzuſenden, aus welchen man den Namen der Reſtanten, die Art und den Betrag der Ausſtände, die Urſache und Veranlaſſung derſelben, die laufenden jährlichen Abgaben, und endlich dasjenige, was aus den in einem, dieſe Tabelle begleitenden Gutachtensbericht auszuführenden Beweggründen, von ſolchen Ausſtänden ſogleich erholt, in Friſten erlegt, erſt bey künftigen Veränderungen erhoben, oder als ganz uneinbringlich abgeſchrieben werden ſolle, erſehen werden kann; worauf ſodann die geeigneten Entſcheidunge-Reſolutionen in möglichſter Bälde erfolgen werden.

§. VI.

Form der Nachlaß-Libelle.

a) Die äußerliche Form der Nachlaß-Libelle, in ſo ferne nicht gegenwärtige Verord-

nung hie und da einige Modifikationen nothwendig macht, mag die nämliche, wie bisher, bleiben; nur müssen

b) die beschädigten und begutachteten Unterthanen in solcher Ordnung und mit solchen Beziehungen vorgetragen werden, daß man selbe in den Schadenbeschreibungs-Protokollen (von welchen sogleich die Rede seyn wird) mit Leichtigkeit finden, mithin das Nachlaß-Libell mit diesen Protokollen ohne Zeitverlust vergleichen kann.

c) Die Hofmärkte müssen wie bisher, ihre Nachlaß-Libelle an die Landgerichte, denen selbe inklavirt sind, zur Einverleibung in die dortige Hauptlibelle, einsenden, und werden daher besondere hofmärkische Libelle hierorts unter keinem Vorwande angenommen werden. Endlich

d) alle Anlagen in Nachlaßsachen müssen (wie in Hinsicht auf beständige Moderationen bereits verordnet ist) bey den Landgerichten und Kastenämtern übergeben werden, so daß hierorts nur im Falle, wenn sich ein Unterthan gegen die untere Behörde zu beschweren hat, ein solches Anlangen angenommen wird.

§. VII.

Schadenbeschreibungs- und Abschätzungs-Protokolle.

a) Kein Schaden soll in Hinsicht auf Nachlaß-Begutachtung besichtigt oder abgeschätzt werden, wenn nicht die Beschädigten hierum ausdrücklich anhalten. Ihre Bittschrift dieserwegen, oder das mit ihnen abgehaltene Protokoll muß der Schadensbeschreibung angelegt werden. Auf eine bloße Anzeige der ihres Eigennutzes wegen gewöhnlich hiebey betheiligten Gerichtsdiener aber ist in einem solchen Falle gar nicht zu achten.

b) Die Unterthanen sollen ihren Schaden längstens bis Ende Juny oder in so ferne sich ein Schaden nach dieser Zeit ergiebt, acht Tage nach geschehener Beschädigung beym Landgerichte anzeigen, oder außer dessen mit ihrer Anzeige nicht mehr gehört werden; wobey man sich zu den Beamten versieht, daß sie in Fällen, wo sich der eigentliche sichere Schaden erst nach Verfluß einiger Zeit ersehen läßt, z. B. bey angeblichem Schneedruck, Reif ꝛc. die Besichtigung zu geeigneter Zeit vornehmen werden.

c) Wenn es dem Landgerichte Vorwurfs bekannt ist, daß die angebliche Beschädigung sich nach den hier festgesezten Grundsätzen zu keinem Nachlaße eigne, so sind die Supplikanten gleich, ohne die Besichtigung vorzunehmen, mit der entsprechenden Erklärung von der Hand zu weisen.

d) Ein wiklicher Schaden muß durch den Beamten selbst am Orte des Schadens mit Beyziehung der Interessenten und zweyer unpartheyischen beeidigten Schäzleute besichtigt, abgeschäzt und ein amtliches Protokoll hierüber abgehalten werden. Schreibern oder wohl gar Gerichtsdienern dieses wichtige Geschäft zu kommittiren ist schon in der Verordnung vom 7ten September 1757 verboten worden, welches Verbot hier nachdrücklich wiederholt wird.

e) Da die aufgenommene Schadensbeschreibungen und Abschätzungs-Protokolle, welche mit den Nachlaß-Libellen eingesendet werden müssen, die Hauptbelege und Grundlage der Nachlaß-Begutachtungen sind, folglich auf die Wahrheit und Verläßigkeit dieser Protokolle alles ankömmt; so will man die Beamte für die Wahrheit derselben, für die Richtigkeit des erhobenen Faktums ausdrücklich und dergestalt verantwortlich machen, daß, wenn bey einer durch die Landkommissäre oder auf andere Art vorzunehmenden Revision sich ein anderes bezeigen sollte, die fehlige Beamte um allen dem Aerario zugegangenen Nachtheil haften, und noch über dieß nach Beschaffenheit der Umstände zur Verantwortung und Strafe gezogen werden würden.

§. VIII.

Zeit der Einsendung der Nachlaß-Libelle.

a) Alle Nachlaß-Libelle müssen längstens bis Hälfte Oktobers zur churfürstlichen General-Landesdirektion eingesendet werden.

b) Auf später einlaufende Libelle wird keine Rücksicht mehr genommen, und will man den Unterthanen, welchen hierdurch Schaden zugeht, den Regreß an die säumigen Beamten allerdings vorbehalten haben.

c) Da schon §. VI. verordnet wurde, daß keine hofmärkische Libelle hieroris angenommen werden, sondern die inklavirten Hofmarken solche ihren Landgerichten zur Einverleibung in das Hauptlibell zu übersenden haben, so wird hiemit festgesezt, daß wenn derley hofmärkische Libelle nicht längstens bis 15ten September bey den Landgerichten eintreffen, diese solche nicht mehr annehmen, sondern ihre eigene Libelle, ohne sich längers aufhalten zu lassen, schließen und einschicken sollen, wo sodann die dabey benachtheiligte Unterthanen gleichwohl auch ihren Regreß an den nachläßigen Beamten zu suchen haben. Endlich

d) und sobald die neue Organisation der Landgerichte nach Innhalt der Verordnung vom 24sten März dieses Jahres statt haben wird, so versieht man sich zu den Landrichtern, daß sie die Besichtigung und Abschäzung der Schäden sogleich vornehmen, und den Rentbeamten die abgehaltene Protokolle zeitlich zusenden werden, damit leztere an Bearbeitung des Nachlaßwesens nicht gehemmet sind.

§. IX.

Hinausbezahlung der Nachlässe an die Unterthanen.

a) Der den Unterthanen bewilligte Nachlaß muß denselben ohne geringsten Abbruch oder Schmälerung vergütet, vielmehr in Handen gelassen werden.

b) Keine, wie immer Namen habende Abrechnung, Kompensation, Verwendung zu Gemeindsausgaben ꝛc. kann den Beamten berechtigen, den Unterthanen das geringste von ihrem Nachlaße vorzuenthalten.

c) Alle, wie immer Namen habende Sporteln, Taxen, Douceurs von Nachlässen, oder in Bezug der Nachlässe sind den Beamten und dem übrigen Amtspersonale zu nehmen wie bisher untersagt, und wird das Vorgeben, daß die Unterthanen sich freywillig zu einer Belohnung diserwegen angeboten haben sollten (auch wenn es wahr wäre) nicht entschuldigen.

d) Wenn ein Beamter ungeachtet der schon so oft wiederholten Verordnungen, hierinn zu wider handelt, und die den Unterthanen zugemeinte Nachlässe durch Sporteleiholungen ꝛc. schmäleru, oder gar dolose hinterschlagen und behalten sollte; so wird nach Innhalt der Generalverordnung vom 7ten September 1757 gegen einen solchen Beamten oder anderes Amtspersonal neben der Restitution nicht nur eine exemplarische Strafe unnachläßig verhängt, sondern auch nach Gestalt der Sache mit wirklicher Dienstentsezung oder wohl gar mit malefizischer Prozeßirung verfahren werden.

e) Damit aber derley Unfüge für die Zukunft desto sichrer unterbleiben, so wird hiemit wiederholt befohlen, daß die jährlich verrechnete Nachlässe nicht nur mit den von den Gerichts-Prokuratoren und einem Ausschusse der Gemeinde unterschriebenen Genuß-Scheinen belegt, sondern auch jedem Unterthan sein betreffender Nachlaß in seine Einschreib-Büchel eingetragen werde; worauf man durch die Landskommissarien Nachsicht halten lassen wird, und wobey man zum voraus bemerkt, daß auf die gewöhnliche Entschuldigung, als ob nicht alle Unterthanen Bücheln hätten, oder nicht zu Gericht brächten, um so weniger Rücksicht genommen werden wird, als die Beamten Macht und Obliegenheit haben, die Unterthanen hiezu anzuhalten.

§. X.

Verrechnung der Nachlässe.

Diese geschieht, wie bisher bey den verschiedenen Gefällen, an welchen die Nachlässe bewilliget worden sind, und mit Anlegung der ratifizirten Libelle und der Genuß-Scheine pro verificatione.

Man versieht sich zu sämtlichen Beamten einer strengen Befolgung dieser vorliegenden Verordnung, und erwartet einen entsprechenden Erfolg derselben um so sicherer, als einige Beamte durch ihre bisherige Verhandlungen in Nachlaß-Sachen schon bewiesen haben, daß es nur einer richtigen auf Grundsätze sich stützenden Ansicht der Sache und eines festen konsequenten Verfahrens hiernach bedarf, um auch diesen Zweig der Geschäfte ohne eigentlichen Nachtheil des Unterthans mit billiger Schonung des Aerarii zu behandeln.

München den 18ten Juny 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte, und gefreyte Gerichte.

(Die Einberufung der beurlaubten Soldaten betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung vom 30sten Juny wird hiemit allen Landgerichten und gefreyten Gerichten, und durch diese den Inkorporationsortschaften der Befehl ertheilt, alle in Urlaub sich befindende Soldaten, sobald von den Regimentern die Requisition erfolgt, sogleich einzuberufen und zu stellen.

München den 2ten July 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion,

Freyherr von Welchs, Präsident.

Mayer, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die verbotene Veräußerung seltener Druckwerke und Manuscripte aus Kloster-Bibliotheken betreffend.)

Nachstehenden Auftrag an sämtliche Klöster der churfürstlichen oberen Erbstaaten wegen verbotener Veräußerung seltener Druckwerke und Manuscripte aus den Kloster-Bibliotheken will man hiemit zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt machen.

München den 11ten Juny 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Nachdem bekannt geworden ist, daß seltene Werke und Manuscripte aus verschiedenen Kloster-Bibliotheken der obern pfalzbaierischen Staaten zu nicht geringem Schaden des Innlands in litterarischer Hinsicht, ins Ausland verkauft werden: als ergeht hiemit auf höchsten Spezialbefehl an alle mit Bibliotheken versehene Klöster die gemessenste Weisung, kein gedrucktes seltenes Werk, oder Manuscript an Niemand wer es immer sey, weder Inn- noch Ausländer, ohne vorherigen Konsens des geheimen Ministerial-Departements in geistlichen Sachen zu veräußern, mit dem Anhange, daß der Klosterobere bey Nichtbefolgung der geäußerten höchsten Entschließung persönlich und ohne Nachsicht verantwortlich sey.

München den 4ten Juny 1802.

Chufürstlicher geistlicher Rath.

Joh. Jos. Kittreiber, Direktor.

Auracher, Sekretär.

(Die Herstellung der Kommunikationswege betreffend.)

Nachstehende Entschließung wird hiemit durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, damit sämtliche Stellen auf die Herstellung der Kommunikationswege mehr bedacht seyn sollen, und sich in ähnlichen Fällen hiernach zu achten wissen;

Im Namen
Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern

Hat man sich in Sachen Georg Neudecker, und Jakob Wöhrmüller zu Polding wegen einem

Schrankbaume Vortrag machen laſſen, und dabey nicht ohne Erſtaunen entnommen, wie ſeit 1799 ein ſo einfacher Kulturs- und Polizeygegenſtand in die weitwondigſte und koſtſpieligſte Prozeßwege herumgezogen wurde. Gleichwie jeder Eigenthümer das Recht hat, ſeine in Kultur geſezte Gründe vor Verwüſtungen zu ſchützen, und diejenigen, die wohin zu gehen, oder zu fahren haben, auf die geeignete Kommunikationswege hinzuweiſen: eben ſo iſt es aber auch Pflicht der Polizey, dieſe Kommunikationswege immer im gehörigen Stande zu erhalten, welches hier zu Land zum größten Nachtheile der Landwirthſchaft und aller Gewerbe ganz außer Augen geſezt und vernachläßigt iſt. Der ganze gegenwärtige Zwiſt hebt ſich nun von ſelbſt, wenn der ordinäre Fahrweg durch das Dorf Polding zur Wöhrmühl in fahrbaren Stand hergeſtellt wird, weil dann Niemand nöthig hat, bebaute Gründe zu verwüſten, oder ſich um nie zu erweiſende und zu läſtige Servituten von Wegen herumzuſtreiten, da bedürfenden Falls die Polizeyſorge ohnehin immer ins Mittel zu treten hat.

Das Landgericht Erding erhält daher ex Commiſſione ſpeciali den Auftrag, den Fahrweg über Polding, der aus voller Verwahrloſung ſo herabgekommen iſt, in Zeit 14 Tagen von den Intereſſenten ohne weiters, und zwar executive in fahrbaren Stand herſtellen zu laſſen, wo dann von ſelbſt der Schrankbaum des Georg Neudecker zu ſchützen iſt. Ueber den Vollzug kömmt dann die geeignete Anzeige zu machen.

München den 25ſten Juny 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Kreitmaier, Sekretär.

(Die Vermögens-Verabfolgung der landesabweſenden Unterthanen betreffend.)

Schon öfters wurde in den Zeitungs- und Intelligenzblättern wahrgenommen, daß landabweſende Unterthanen, deren Aufenthalt oder Leben unbekannt iſt, und die ſich auf ihrer Wanderſchaft in das Ausland verfügten, ohne weiters edictaliter, und zwar mit dem Kompelle zitiret werden, daß nach beſtimmtem fruchtlos verſtrichenen Termine das Vermögen derſelben den hierum ſich meldenden nächſten Anverwandten mit — auch oft ohne Kautionsleiſtung ex officio ausgefolgt werden würde.

Da nun hierdurch dem höchſten Aerarium kein geringer Nachtheil zugehet, indem dergleichen Unterthanen gefliſſentlich ſich in das Ausland begeben können, um der militäriſchen Auswahl zu entkommen; ſo wird in Bezug auf die gnädigſte Entſchließung vom 26ſten Hornung dieſes Jahrs und unter Wiederholung der älteren Generalmandaten vom 28ſten Hornung 1764 und 3ten Jänner 1766 hiemit weiters verordnet, daß das Vermögen eines landabweſenden Unterthans künftig in keinem Falle mehr vermittelſt vorläufiger Ediktalzitation an die hierum ſich meldenden Anverwandte entweder mit oder ohne Kautionsleiſtung verabfolget werden dürfe, bevor nicht die Urſachen der Landesabweſenheit näher verläßiget, dießfalls Bericht erſtattet, und die weitere höchſte Entſchließung hierüber erholet ſeyn wird.

Sämtlichen churfürſtlichen und ſtändiſchen Gerichtsſtellen wird daher dieſes zur ſchuldigſten Befolgung in Gemäßheit höchſter Kabinetsordre vom 11ten dieſes Monats hiemit gnädigſt bekannt gemacht.

München den 28ſten Juny 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

(Die Belaſſung der erhöhten Poſttaxe betreffend.)

Nachdem die Urſachen noch immerfort beſtehen, aus welchen man unterm 28ſten Dezember vorigen Jahrs (Regierungsblatt 1802. 1ſtes St. S. 21. 22) die erhöhete Poſttaxe belaſſen hat; ſo will man benehmlich mit dem kaiſerlichen Reichspoſt-Generalat die erhöhte Taxe von 1 fl. 15 kr. pr. Pferd von einer einfachen Station, für ſämtliche in dieſſeitigen Landen gelegene Poſthalter noch bis Ende dieſes Jahrs verlängern.

München den 2ten July 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die tumultuariſchen Auftritte in der Pfingſtwoche zu München betreffend.)

Die verſchiedenen Erzählungsarten, wodurch die Geſchichte der den 8ten und 9ten dieſes Mo-

nats ſich in München ergebenen Auftritte, und durch ſelbe veranlaßten Verfügungen entſtellt wird, machen es nothwendig, die ächten Verhältniſſe durch eine offizielle Darſtellung aufzuklären.

Die hieſige Bürger-Kongregation erhielt die Erlaubniß, ihren Kreuzgang nach dem Berge Andechs am Pfingſtmondtage vornehmen zu dürfen, jedoch nach ihrem eigenen ſchriftlichen Erbieten, mit dem Anhange, daß ſie den feyerlichen Rückzug am darauf folgenden Dienſttage, als einem Werktage unterlaſſen, und die Rückkehr im Stillen nehmen ſollten, worüber der churfürſtlichen Polizeydirektion zu wachen aufgetragen wurde.

Im Vertrauen auf die Verſicherungen der Bürger-Kongregation, welche von dem Stadtkammerer Mittermair, und inneren Stadtrath Schärl, als Kommiſſarien des Magiſtrats begleitet war, unterließ der Polizeydirektor beſondere Maaßregeln: allein den 8ten Junius Abends wurde die Anzeige gemacht, daß mehrere Bürger ſich an dem Sendlinger Thore verſammelten, um den feyerlichen Einzug doch zu halten.

Während die Kreuzgänger ſich hiezu anſchickten, obſchon ſie weder ein Prieſter, noch das Konzilium der Kongregation begleitete, eilte ihnen der Polizeydirektor entgegen, und glaubte ſie durch Vorſtellungen von ihrem ſträflichen Ungehorſame abzuhalten, da er das nämliche bey einer Dorfsgemeinde den Vormittag zuvor bewirkt hatte.

Ihr verwegener Taumel gieng aber ſo weit, daß ſie im wildeſten Ungeſtümme vordrangen, ſich ſelbſt an der obrigkeitlichen Perſon ſträflichſt vergriffen, unter dem Zuſtrömen von Volkshaufen, durch die herbeyeilenden Militärpatrouillen verſchieden geſtört, unordentlich durch die Straſſen zogen, und ſich der Glocken in der heiligen Johanneskirche bemächtigten.

Die von allen Seiten eintreffenden Militärkommando, welche mit beſcheidenem Ernſte die, größtentheils aus Neugierde verſammelten Volkshaufen zerſtreuten, ſtellten aber bald die öffentliche Ruhe in den Straſſen wiederum her.

Gegen jede weitere Ruheſtörung wurde die geeignete Verordnung unter Trompetenſchall und militäriſcher Bedeckung verkündet, und der bürgerliche Stadtmagiſtrat, für die Arretirung des Eiſenhändlers Dietrich, welcher ſich bey der Mißhandlung des Polizeydirektors vorzüglich auszeichnete, und der übrigen Verbrecher, welche Bürger ſind, verantwortlich gemacht.

Nach den genommenen Maaßregeln durfte man nun hoffen, daß die bisherigen Auftritte ohne weitere Folge bleiben würden, als welche die gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung der Schuldigen von ſelbſt mit ſich bringen.

Allein den 9ten Junius miſchten ſich die Handwerksgeſellen in die Sache, und verließen unter dem Vorwande ihre Werkſtätten, ſie fürchteten, man werde aus dieſem Vorfalle die Veranlaſſung nehmen, ſie zur Arbeit an den abgewürdigten Feyertagen zu zwingen, was bis jezt noch nicht geſchehen war.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht geruhten hierauf dem Stadtoberrichter und vieren der älteſten Geſellen auf ihre Bitte zu erlauben, daß ſie ihre vermeintlichen Beſchwerden ſelbſt der höchſten Perſon vorbringen dürften, und auf die ertheilten milden Warnungen und beruhigenden gnädigſten Aeußerungen, verſprachen die Altgeſellen, daß alsbald alle zur Arbeit gehen würden.

Das Verſprechen blieb aber unerfüllt: die landesväterliche Milde ſchien, die Handwerksgeſellen in ihrem Trotze zu beſtärken, und ſie forderten nun die von Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht gemachten Aeußerungen ſchriftlich. Dieß wurde abgeſchlagen, wohl aber zugeſtanden, daß durch den Stadtoberrichter ein ſummariſcher Aufſatz über den Vergang verfaßt, und den älteſten Geſellen in Abſchrift mitgetheilt werde.

Während dem zogen die Handwerksburſche in einem förmlichen Aufzuge durch einige Straſſen, und kehrten wieder auf ihre Herbergen zurück, wobey durch die rohe Ausgelaſſenheit das churfürſtliche Militär äußerſt gereizt wurde, aber den erhaltenen Befehlen gemäß, ohne ſtrenge Maaßregeln, ſich darauf einſchränkte, mit feſter Gelaſſenheit die Erhaltung der öffentlichen Ruhe zu handhaben.

Die Tumultuanten wurden nochmal ermahnt, und hielten ſich zwar nunmehr ruhig, weigerten ſich aber noch immer zu arbeiten.

Den 10ten Junius morgens waren bereits viele Handwerksgeſellen wiederum zur Arbeit gegangen, allein die verſchiedenen neuen Begehren, welche zum Vorſchein kamen, zeigten bald, daß die erhizten Köpfe noch keineswegs beruhiget waren. Die Schuhmachergeſellen verlangten die Zurückgabe, der bereits vor einiger Zeit aus allgemeinen Polizeygründen aufgehobenen Lade — die Bräuknechte

ſprachen ebenfalls von Erhaltung einer Lade, und die Arbeit wurde unter verſchiedenen nichtigen Vorwänden fortwährend verweigert.

Bisher hatte man die aus der Arbeit getretenen Geſellen nur angehalten, und auf das Rathhaus gebracht, wo man ſie nochmal ernſtlich warnte, den fremd angekommenen Billets gab, um einsweil auf ihren Herbergen zu bleiben, und die übrigen in ihre Werkſtätten zurückſchickte. — Dieß fortgeſezte milde Betragen konnte ſie aber nicht zur Ruhe bewegen, und man ſah ſich endlich in die Nothwendigkeit geſezt, militäriſche Gewalt eintreten zu laſſen.

Dieß wurde ſogleich unter Trompetenſchall allgemein verkündet, und die Einwohner gewarnt, ſich nach Hauſe zu verfügen, indem ſie es ſich ſonſt ſelbſt zurechnen müßten, wenn ihnen auf der Straſſe ein Unglück begegnen würde.

Die militäriſchen Diſpoſitionen wurden auf der Stelle gemacht, ſcharfe Patronen ausgetheilt, und Kanonen aufgeführt. Durch zahlreiche Patrouillen von Reuterey und Fußvolk wurden die nicht arbeitenden Geſellen in den Wirthshäuſern und auf den Straſſen aufgeſucht, arretirt und auf die Reitſchule gebracht, wo ſie unter ſtrenger Bewachung, von einander entfernt in Reihen geſtellt wurden, und unbeweglich auf ihren angewieſenen Punkten bleiben mußten. — Der ganze Umkreis um die Reitſchule wurde durch Thorſperre und Wachen außer alle Kommunikation geſezt.

Dieſe Maaßregel fieng um 11 Uhr Vormittags an, und ſtellte die Ruhe vollkommen her.

Den 11ten Junius morgens verfügten ſich auf churfürſtlichen höchſten Befehl der Stadtkommandant, Polizeydirektor und Stadtoberrichter in die Reitſchule, wo ſie über die vorhandenen 167 Arreſtanten Kopf für Kopf ein ſummariſches Verhör vornahmen, und hievon

a) 114 zur Arbeit entließen,

b) 4 bis zum Abend im Strafarreſte behielten, und dann zur Arbeit anhielten,

c) 2 zum Soldatenſtande abgaben,

d) 1 der Polizey überlieferten,

e) 10 in das Militärgefängniß abführen ließen,

f) 2 in das ſtädtiſche Gefängniß übergaben,

g) und 34 fremde Handwerksburſche auf die Herbergen verwieſen.

Vermög höchſter Kabinetsordre lieferte die Hauptkommandantſchaft den im Taſchenthurme wegen groben Vergehens gegen das Militär verhafteten bürgerlichen Schuhmachermeiſter Altenbrunner dem Stadtmagiſtrate zur ſtrengſten Unterſuchung und gemeſſenſten Ahndung aus, ſo wie die Polizeydirektion demſelben zu gleichem Ende den Badergeſellen Haindl und den abgehauſeten Bader Seiler übergab.

Nachdem auf dieſe Art die Unruhigen zum Gehorſam gebracht waren, trat durch einen Verruf der Kommandantſchaft den 11ten Abends die vorige Polizeyordnung wieder ein.

Den 12ten Junius Vormittags wurden 8 vorzüglich Schuldige aus dem Arreſt vor die Hauptwache zur öffentlichen Beſtrafung gebracht, dieſe aber nur an zweyen mit 25 Stockprügeln vollzogen, und die übrigen wiederum in den Strafarreſt zurückgeführt.

Seit der am 10ten Juny eingetretenen Anwendung ernſtlicher Maaßregeln iſt die Ruhe vollkommen hergeſtellt, und die Gewerbe wieder im lebhaften Betriebe: ſehr wenige Geſellen reiſeten, der ihnen zugeſtandenen Freyheit gemäß, von hier ab, und alle haben dieſe nach allen Graden der Mäßigung erfahrne nachſichtsvolle Behandlung der höchſten Milde Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht zu verdanken, Höchſtwelche das ganze Verfahren durch ausdrückliche Befehle perſönlich zu leiten geruheten.

Von dem bürgerlichen Stadtmagiſtrate, welchem als Kriminalgerichte, die Unterſuchung und Beſtrafung der Verbrecher bey dem Auftritte vom 8ten Junius, mit Vorbehalt höchſter Genehmigung des Spruchs, überlaſſen wurde, wird das ſtrengſte geſezliche Verfahren erwartet, ſo wie auch die übrigen mitverbundenen Umſtände der Aufmerkſamkeit der Regierung nicht entgangen ſind.

München den 3ten July 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Kroiß, Sekretär.

Beförderung.

Unterm 18ten Juny haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht geruht, den ehemaligen Herrſchaftspfleger von Au, Lizentiat Johann Georg Stich, und den Baron von Rechbergiſchen Konſulenten, Lizentiat Johann Baptiſt Schieber, zu Landes-Kommiſſarien zu ernennen.

München den 3ten July 1802.

Pfalzneuburgischer Landtags-Abschied vom Jahre 1802.

(Fortsetzung. S. R. Bl. 26 St. Seite 471. 472.)

d) Beytrag zu Dotirung der allgemeinen Requisitionskassa einmal hunderttausend Gulden, von welchen jedoch die von den Honoratioren und Privaten in Neuburg gemachte Vorschüße per 13684 fl. 47 kr., die Vorschüsse vom Adel, von den Pfarrern, und Gerichtsgemeinden innerhalb der bestandenen Militärlinie per 42741 fl. 51 kr., und die Anlehen der Unterthanen außerhalb der Linie mit 43516 fl. 25 ½ kr., wie auch derjenige Betrag, welcher von den Individuen der Landgerichte Höchstädt, Lauingen und Gundelfingen, von dem ersten von dem französischen General Lecourbe gefoderten, und nachhin von dem General en Chef bey der allgemeinen Kontribution in Abzug gestatteten Betrag, Vorschüße gemacht haben, vergütet werden, doch so, daß von allem diesem, und überhaupt allenthalben der verordnete mandatmäßige Kriegskostenvorschuß abgezogen, oder angerechnet werden muß, wobey ausdrücklich festgesezt worden, daß, wenn sich in der Folge äußern würde, daß der oben gedachte von Höchstädt, Lauingen und Gundelfingen geleistete erste Vorschuß, dermal noch einen größeren Betrag, als 30000 fl. ausmachen, und zu vergüten seyn sollte, dieser übersteigende Betrag noch sonderbar aus den Steuergefällen dotirt werden solle.

e) Die zu Bestreitung der Kriegskosten von dem Kommissariat seit dem lezten Landtag über die damal fundirte Summe weiters gemachte Anlehen, und zwar im Jahre 1798 über bezahltes noch neun und zwanzig tausend zweihundert Gulden, und im Jahre 1799 über das bezahlte noch einmal hundert, vierzig tausend ein hundert und achtzig Gulden, vierzig Kreuzer, zusammen einmal hundert, neun und sechzig tausend, drey hundert und achtzig Gulden, vierzig Kreuzer

Drittens, zu Entrichtung der Staatskonkurrenz sowohl, als zu successiver Abführung der eben bezeichneten Kapitalien, und zu Berichtigung der Interessen sollen vom kommenden Jahre angefangen, die nächstfolgenden Jahre hindurch bis zum künftigen verfassungsmäßig festgesezten Landtag jährlich mit Einschluß der 1782sten Landtagsgefälle nebst dem bestehenden erhöheten Umgeld

zwey und eine viertl gemeine Steuer,
drey Kammersteuern,
drey Gewerbssteuern,
drey Inwohnersteuern,
zwey Widumssteuern,
eine Dezimationssteuer,
eine und eine halbe Aversionssteuer, und
eine und eine halbe Dominikalsteuer, mithin an den gemeinen Landsteuern zu Sublevirung des Bauernstandes, um ¾ Steuern weniger, als in den verflossenen Kriegsjahren ausgeschrieben, der Staatsbeytrag von den Ständen aber ungemindert fortgesezt werden.

Auch soll, weil die Dotirung der allgemeinen Requisitionskasse keinen Verzug leidet, und die Kräfte der Kassa in diesem Augenblicke keine so starke Anstrengung gestatten, eine dem oben bemerkten Dotationserforderniß gleichkommende Summe unter den möglichst besten Bedingungen aufgenommen werden; und diese zur Staatskonkurrenz, und Bezahlung der Schulden gewidmete Fonds werden während diesen Jahren mit keiner neuen dahin nicht geeigneten Ausgabe belästiget werden.

Viertens, ist in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit, und der vielseitigen Vortheile, welche die Herstellung eines verhältnißmäßigen Belegungsfußes sowohl an sich, als in Bezug auf das gegenseitige Kräftenverhältniß der sämtlich churfürstlichen Staaten verschaft, festgesezt worden, daß ein allgemeiner möglichst genauer Fuß, welcher sich auf die Quantität und Qualität, d. i. auf die Größe und Güte der steuerbaren Realitäten, und Nutzungen gründet, hergestellt, und zu dem Ende eine flurenweise Messung, beywelcher jedoch Aecker, Wiesgründe, Waldungen und öde oder Waidgründe allzeit abgesondert bezeichnet werden, mit zur Grundnahme des baierischen Flächenmaaßes von 40000 B. □′ auf ein Tagwerk vorgenommen, und zugleich in Verbindung dieser Messung von allen Besitzern und Eigenthümern der Grundstücke, Zehenden, Häuser, Fischereyen, u. dgl. eine spezifische Selbstfatirung, und Selbstschätzung über Größe, Ertrag, und relativen Werth in der Eigenschaft als ein walzendes Stück dergestalt aufgenommen werden solle, daß jeder zugleich, die auf der Realität oder Nutzung haftende Bürden, als grundherrliche Abgaben, Scharwerk, Zehenden, Grund-

zinse, und eben so die der Realität zukommende Nebennutzungen, z. B. Gemeindsantheil, Holzrecht, u. dgl. mitbemerken solle.

Eben so sollen alle diejenigen, welche einen Kanon, Gilten, Grundzinse, Scharwerk, und andere lukrative grundherrliche Rechte genießen, über den Ertrag, und Werth eigenhändig unterschriebene Verzeichnisse auf Art einer Selbstfatirung abgeben, und in allen diesen Fassionen soll das in jedem Orte gebräuchliche Maaß zum Grund genommen, und in der Folge durch Sachverständige das allgemein geltende Maaß an Jaucherten und Schäffel reduzirt werden.

Und da die gänzliche unbeschränkte Auflösung des Hoffußes, das heißt, der bisher bestandenen Gütergebundenheit das Prinzip aller guten Kultur ist, und in der Art auch schon in vorgängigen Landtagshandlungen betrachtet wurde, so soll dieselbe nunmehr für alle Zukunft ausdrücklich und unwiderruflich festgesezt bleiben.

Die gegenwärtig zu Besorgung des Rektifikationsgeschäftes niedergesezte Kommission wird also nach Maaß der ihr zukommenden Instruktion auf diesen Grundsatz besonders angewiesen, und soll denselben mit allen daraus hervorgehenden Folgen zur genauesten Richtschnur bey ihren Arbeiten nehmen.

Zu dem nach obigen Grundsätzen vorzunehmenden Steuerrektifikationsgeschäft selbst soll eine eigene, und zum Beweis, daß es nicht auf Beeinträchtigung, oder Verkürzung der ständischen Rechte abgesehen seye, eine vermischte Kommission, und zwar in dem Landesdirektionspräsidenten, und Vizepräsidenten, zweyen Gliedern der Landesdirektion, und zweyen Gliedern der Verordnung niedergesezt werden, welche den ganzen Umfang der auf dieses Geschäft sich beziehenden Arbeiten zu leiten, und zu besorgen hat.

Sobald aber das Geschäft selbst gehörig bearbeitet, und alles hergestellt seyn wird, sollen dieselbe Ausschußglieder, welche dem gegenwärtigen Landtage beywohnen, zu vollständiger Gründung der Belegung einberufen werden.

Zu der Messung werden, um solche möglichst zu beschleunigen, zwölf Feldmesser, und zwar sechs für das Nordgau, oder Unterland, und sechs für das neuburgische Oberland, angestellt, und die Kosten werden zum Theil aus den Kameral- und zum Theil aus den Steuergefällen, jedoch aus den lezteren ein für allemal mit dreißig tausend Gulden zu jährlichen pro Ratis mit zehn tausend Gulden bestritten. Doch haben die Hofmarks-Besitzer, wenn sie einen eigenen Schloßbau inne haben, ihre Gründe auf eigene Kosten aus der Flur nach dem oben vorgezeichneten Maaßstabe herausmessen zu lassen.

Fünftens, ist in Ansehung des Umgeldwesens festgesezt worden, daß es zwar bey der aufgehobenen Umgeldfreyheit sein Verbleiben haben, die Kompositionsbehandlung aber noch zur Zeit, in Betracht des in Vergleich mit anderen churfürstlichen Staaten wirklich schon bestehenden vorzüglichen Ertrages, so oft, und wo sie verträglich ist, so lange beybehalten werden, bis nähere Experimente in den übrig churfürstlichen Staaten die vollkommene Aufhebung der Komposition anrathen werden.

Sechstens, ist in Betracht des höchstdringenden, und gebiethenden Staatsbedürfnisses, welches laut eine zweckmäßige Einrichtung, und eine vorzügliche Unterstützung des deutschen Schulwesens fodert, in Ermanglung anderer Quellen, und nach vorausgegangener landesfürstlicher Erklärung angenommen, und bestimmt worden, daß zu Fundirung der Neuburgischen teutschen Schulanstalten, die ständischen Güter des Dominikaner-Ordens, und zwar zuförderst der weiblichen Stiftung Maria Mödlingen, sonach nur in Ermanglung einer zureichenden Ergiebigkeit derselben, das männliche Kloster Obermödlingen dergestalt verwendet werden sollen, daß

a) Die landständische Eigenschaft durch diese veränderte Verwendung nicht alterirt werden solle.

b) Daß die richtige und einzige Verwendung dieses Vermögens zu dem teutschen Schulwesen, mit Beyziehung der Verordnung bey der ersten Gründung ausgezeigt werden solle, und daß

c) Die Existenz der übrigen ständischen Klöster, ohne ständische Mitwirkung keinen Eintrag zu besorgen haben solle.

Zu gleicher Zeit wurde vorausgesezt, daß ein ergiebiger Theil des ansehnlichen, und für den bisherigen Zweck zu großen Seminärfonds gleichfalls zu den teutschen Schulanstalten verwendet werden solle.

Die Fortsezung folgt.

Chapter 3	Introduction		3
	Section 3.1	Introduction	3
	Section 3.2	Introduction	3
	Section 3.3	Introduction	3
	Section 3.4	Introduction	3
	Section 3.5	Introduction	3
	Section 3.6	Introduction	3
	Section 3.7	Introduction	3
	Section 3.8	Introduction	3
	Section 3.9	Introduction	3
	Section 3.10	Introduction	3
	Section 3.11	Introduction	3
	Section 3.12	Introduction	3
	Section 3.13	Introduction	3
	Section 3.14	Introduction	3
	Section 3.15	Introduction	3
	Section 3.16	Introduction	3
	Section 3.17	Introduction	3
	Section 3.18	Introduction	3
	Section 3.19	Introduction	3
	Section 3.20	Introduction	3
	Section 3.21	Introduction	3
	Section 3.22	Introduction	3
	Section 3.23	Introduction	3
	Section 3.24	Introduction	3
	Section 3.25	Introduction	3
	Section 3.26	Introduction	3
	Section 3.27	Introduction	3
	Section 3.28	Introduction	3
	Section 3.29	Introduction	3
	Section 3.30	Introduction	3
	Section 3.31	Introduction	3
	Section 3.32	Introduction	3
	Section 3.33	Introduction	3
	Section 3.34	Introduction	3
	Section 3.35	Introduction	3
	Section 3.36	Introduction	3
	Section 3.37	Introduction	3
	Section 3.38	Introduction	3
	Section 3.39	Introduction	3
	Section 3.40	Introduction	3
	Section 3.41	Introduction	3
	Section 3.42	Introduction	3
	Section 3.43	Introduction	3
	Section 3.44	Introduction	3
	Section 3.45	Introduction	3
	Section 3.46	Introduction	3
	Section 3.47	Introduction	3
	Section 3.48	Introduction	3
	Section 3.49	Introduction	3
	Section 3.50	Introduction	3
	Section 3.51	Introduction	3
	Section 3.52	Introduction	3
	Section 3.53	Introduction	3
	Section 3.54	Introduction	3
	Section 3.55	Introduction	3
	Section 3.56	Introduction	3
	Section 3.57	Introduction	3
	Section 3.58	Introduction	3
	Section 3.59	Introduction	3
	Section 3.60	Introduction	3
	Section 3.61	Introduction	3
	Section 3.62	Introduction	3
	Section 3.63	Introduction	3
	Section 3.64	Introduction	3
	Section 3.65	Introduction	3
	Section 3.66	Introduction	3
	Section 3.67	Introduction	3
	Section 3.68	Introduction	3
	Section 3.69	Introduction	3
	Section 3.70	Introduction	3
	Section 3.71	Introduction	3
	Section 3.72	Introduction	3
	Section 3.73	Introduction	3
	Section 3.74	Introduction	3
	Section 3.75	Introduction	3
	Section 3.76	Introduction	3
	Section 3.77	Introduction	3
	Section 3.78	Introduction	3
	Section 3.79	Introduction	3
	Section 3.80	Introduction	3
	Section 3.81	Introduction	3
	Section 3.82	Introduction	3
	Section 3.83	Introduction	3
	Section 3.84	Introduction	3
	Section 3.85	Introduction	3
	Section 3.86	Introduction	3
	Section 3.87	Introduction	3
	Section 3.88	Introduction	3
	Section 3.89	Introduction	3
	Section 3.90	Introduction	3
	Section 3.91	Introduction	3
	Section 3.92	Introduction	3
	Section 3.93	Introduction	3
	Section 3.94	Introduction	3
	Section 3.95	Introduction	3
	Section 3.96	Introduction	3
	Section 3.97	Introduction	3
	Section 3.98	Introduction	3
	Section 3.99	Introduction	3
	Section 3.100	Introduction	3

—	25 =	Reichenhall	21	21	30	—	21	6	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25 =	Murnau	70	40	30	15	45	22	21	15	3	1	16	—	15	12	8	—
—	26 =	Aichach	73	68	27	—	204	174	17	30	—	—	—	—	98	96	8	45
—	26 =	Ingolstadt	133	133	24	6	81	55	17	—	—	—	—	—	25	25	7	40
—	26 =	Rhain	15	15	26	—	20	20	17	—	—	—	—	—	7	7	7	30
—	26 =	Lauingen	207	207	23	40	126	89	15	45	82	82	13	24	42	32	6	30
—	26 =	Straubing	89	89	24	30	60	60	15	40	2	2	12	—	27	27	7	30
—	26 =	Landsberg	279	168	26	—	122	52	19	—	18	16	15	—	63	38	8	40
—	26 =	Traunstein	235	235	28	—	449	320	19	—	68	66	13	—	331	302	7	30
—	26 =	Amberg	24	24	22	24	6	6	15	40	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28 =	München	515	—	—	—	318	—	—	—	27	—	—	—	119	—	—	—
—	28 =	Pfaffenhofen . . .	31	26	26	30	137	97	17	30	—	—	—	—	39	25	9	—
—	28 =	Geisenfeld	74	67	23	—	36	26	15	30	—	—	—	—	18	18	8	20
—	28 =	Haag	33	33	26	—	24	24	19	30	—	—	—	—	38	38	8	30
—	28 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	30	30	20	30	74	74	14	30	—	—	—	—	16	16	6	48
—	28 =	Schongau	5	5	28	24	4	4	21	36	—	—	—	—	10	10	8	15
—	29 =	Erding	500	445	26	—	600	450	17	15	240	240	14	45	160	135	9	—
—	30 =	Wasserburg	6	6	26	—	19	17	19	30	—	—	—	—	8	6	8	—
—	30 =	Frontenhausen . . .	36	36	25	—	16	16	16	—	—	—	—	—	20	20	7	—
July	1 =	Schrobenhausen . .	40	30	25	30	60	30	16	45	—	—	—	—	25	25	8	15
—	1 =	Weilheim	22	14	28	—	74	61	20	—	—	—	—	—	1	1	9	36
—	3 =	München	1518	1153	27	30	956	605	17	45	265	233	15	15	454	307	9	20
		Summa	4858	3714	—	—	4033	2681	—	—	777	712	—	—	1766	1351	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 166043 fl. 5 kr.

Kriegsbeschädigungen
der baierischen und oberpfälzischen Lande.

Fortsetzung. S. R. Bl. XXV. St. Seite 450.

Anzeige
der durch die französischen Truppen im Jahre 1796 in der oberen Pfalz verursachten Kriegsschäden.

No.		An Requisitionen. fl.	kr.	pf.	An Plünderungen. fl.	kr.	pf.	Zusammen. fl.	kr.	pf.
1	Stadt Amberg, mit Ausschluß der Nachstehenden	38,933	32	2	36	30	—	38,970	—	2
2	Churfürstl. Regierungspersonal zu Amberg	5,067	26	—	6,076	4	2	11,143	30	2
3	——— Hofkammerpersonale	1,47[illegible]	29	—	3,855	34	—	5,326	3	—
4	Malteser-Kommende, Klöster und übrige gefreyte Personen	3,357	56	—	3,979	2	—	7,336	58	—
5	Churfürstl. Hauptkasse	—	—	—	56,035	18	1	56,035	18	1
6	——— Regierungs-Expeditionsamt	36[illegible]	13	2	—	—	—	36[illegible]	13	2
7	——— Hofkammer-Expeditionsamt	396	21	—	8,638	4	—	9,034	25	—
8	An Requisiten des Scharfschützencorps	182	—	—	2,583	51	—	2,765	51	—
9	Churfürstl. Ober-Forstmeisteramt	2	12	—	19	4	—	21	16	—
10	——— Hauptmannthamt	45	27	—	329	14	2	374	41	2
11	——— Hofjagd- u. Holzverwalteramt	41	27	—	2,125	22	—	2,166	49	—
12	——— Landrichteramt Amberg	10,884	31	1	225,028	42	—	235,833	13	1
13	——— Hofkastenamt Amberg	4,379	17	—	90,736	35	—	95,116	12	—
14	Landrichteramt Auerbach	13,482	52	—	68,836	37	1	82,319	29	1
15	Malteser-Pflegamt Kastel	7,105	22	1	120,219	38	2	127,325	20	3
16	Pflegamt Eschenbach	5,911	24	2	80,001	1	—	85,912	25	2
17	——— Freudenberg	292	18	3	1,022	47	—	1,315	5	3
18	Stadtrichteramt Freystadt	168	29	—	34,188	42	2	34,357	11	2
19	Pflegamt Hartenstein	—	—	—	100,300	16	3	100,300	16	3
20	——— Heimburg	3,931	28	—	4,896	30	1	8,826	58	1
21	——— Helfenberg	397	46	—	42,034	32	—	42,429	18	—
22	——— Hirschau	3,701	38	2	53,721	12	—	57,423	10	2
23	——— Hohenfels	314	—	—	20,232	1	2	20,546	1	2
24	——— Holnstein	1	45	—	500	—	—	501	45	—
25	Landrichteramt Kemnath	5,731	29	1	7,431	51	—	13,163	20	1
26	Lehenvogtamt Kemnath	—	—	—	430	—	—	430	—	—
27	Pflegamt Nabburg	5,768	51	—	158	15	—	5,927	6	—
28	Schultheißenamt Neumarkt	19,[illegible]	[illegible]	—	264,171	23	—	283,[illegible]	31	—
29	Kastenamt Neumarkt	2,424	33	3	153,433	30	2	155,8[illegible]	4	1
30	Pflegamt Pfaffenhofen	8,776	49	—	820	9	—	9,596	58	—
31	——— Rieden	1,352	42	—	—	—	—	1,352	42	—
32	Landrichteramt Schnaittach	20,936	59	2	99,008	9	1	119,945	8	3
33	Nürnbergisch. Sequestrationsamt Schnaittach	3,929	38	—	57,338	17	—	61,267	55	—
34	Pflegamt Thurndorf	—	—	—	50,708	28	2	50,708	28	2
35	——— Treßwitz	219	—	—	7,882	36	—	8,101	36	—
	Zusammen	167,871	24	3	1,566,776	19	1	1,734,647	44	—

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XXVIII. Stück. München, Mittwoch den 14. July 1802.

Bekanntmachungen.

(Die gefundenen Papiere des franzöſiſchen Inſpecteurs Barthelemy betreffend.)

Von unterzeichneter churfürſtlicher Landesſtelle wird dem ungenannten Finder der, dem franzöſiſchen Inſpecteur des vivres Barthelemy zu Verluſt gegangenen Effekten, Geld und Papiere die öffentliche Nachricht ertheilet, daß deſſen an den dießſeitigen Präſidenten, und zwey andere Individuen erlaſſene Zuſchriften de datis 31ſten May und 2ten Juny, ſamt einer kleinen Kiſte richtig eingetroffen ſeyen, und daß man in lezter mehrere Rechnungs- ſo andere Papiere von Korreſpondenzen, Wechſelbriefen und Schuldobligationen, welche alle in ein beſonderes Verzeichniß dieſſorts aufgenommen worden ſind, nicht minder acht zehen Stücke Wiener Banknoten, mit zuſammen betrag den 2700 fl., dann 58 Stücke kaiſerlich-königlicher Dukaten vorgefunden habe. Man wird daher nicht entſtehen, mittels der churpfalzbaieriſchen in Paris beſtehenden Geſandtſchaft, den Eigenthümer, obigen Offizier Barthelemy durch deſſen Behörde, hierüber verſtändigen zu laſſen, deſſe weitere Aeußerung zu erholen, und ſolche wiederum durch den nämlichen Weg der öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

München den 24ſten Juny 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident. von Schmdger, Sekretär.

(Die franzöſiſchen Ausgewanderten betreffend.)

Da ſich viele derjenigen Perſonen, die auf der franzöſiſchen Emigrantenliſte ſtehen, in den churfürſtlichen Erbſtaaten aufhalten, welchen daran liegen mag, den Innhalt des franzöſiſchen Senatus Conſulte vom 6ten Floreal des 10ten Jahrs (26ſten Aprils 1802) genau zu kennen, um ſich darnach zu richten: auch die an dem hieſigen Churhof accreditirte franzöſiſche Geſandtſchaft um die öffentliche Bekanntmachung deſſelben angeſonnen hat; ſo will man in Gemäßheit höchſter Entſchlieſſung vom 21ſten dieſes Monats dieſes Senatus Conſulte in beyden Sprachen zur allgemeinen Bekanntmachung mit dem Anhange dem Regierungsblatte einverleiben, daß daſſelbe in allen öffentlichen Blättern, welche in den churfürſtlichen Erbſtaaten gedruckt werden, eingerückt werden ſolle.

München den 25ſten Juny 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident. von Schmdger, Sekretär.

BONAPARTE, PREMIER CONSUL, AU NOM DU PEUPLE FRANÇAIS, proclame loi de la République, le sénatus-consulte, dont la teneur suit:

Extrait des registres du sénat-conservateur, du 6 floreal an 10 de la République.

Le sénat conservateur, réuni au nombre de membres prescrit par l'article XC de la consti-

Bonaparte, erſter Konſul, im Namen des franzöſiſchen Volks, verkündet als Geſez der Republik das Senatus-Konſultum, deſſen Innhalt folgt:

Ausgezogen aus den Protokollen des Erhaltungs-Senato, vom 26. Aprils 1802.

Der Erhaltungs-Senat, in der Anzahl von Mitgliedern, welche durch den 90ſten Artikel der Konſtitution vorgeſchrieben iſt;

tution ; vu l'extrait du registre des délibérations du conseil d'état du 26 germinal dernier, contenant un projet d'acte d'amnistie concernant les émigrés, renvoyé au conseil d'état par les consuls de la République, l'avis du conseil d'état sur ce projet, ledit avis approuvé par le premier consul, et tendant à ce que le projet d'acte d'amnistie soit présenté au sénat pour devenir la matiere d'un *sénatus-consulte* ;

Vu pareillement l'arrêté du premier consul du 4 de ce mois, par lequel trois conseillers d'état sont nommés pour porter au sénat le projet d'acte d'amnistie, et en exposer les motifs ;

Après avoir entendu les orateurs du Gouvernement sur les motifs qui ont déterminé les différentes dispositions dudit projet ;

Déliberant, sur le rapport qui lui a été fait à cet égard par sa commission spéciale, nommée, dans la séance du 4 de ce mois ;

Considérant que la mesure proposée est commandée par l'état actuel des choses, par la justice, par l'interêt national, et qu'elle est conforme à l'esprit de la constitution ;

Considérant qu'aux diverses époques où les lois sur l'émigration ont été portées, la France déchirée par des divisions intestines, soutenait contre presque toute l'Europe, une guerre dont l'hiſtoire n'offre pas d'exemple, et qui nécessitait des dispositions rigoureuses et extraordinaires ;

Qu'aujourd'hui la paix étant faite dehors, il importe de la cimenter dans l'interieur, par tout ce qui peut rallier les Français, tranquilliser les familles, et faire oublier les maux inséparables d'une longue révolution ; que rien ne peut mieux consolider la paix au-dedans, qu'une mesure qui tempére la sévérité des lois, et fait cesser les incertitudes et les lenteurs résultantes des formes établies pour les radiations ;

Considérant que cette mesure n'a pû être qu'une amnistie qui fît grace au plus grand nombre, toujours plus égaré que criminel, et qui fît tomber la punition sur les grands coupables, par leur maintenue définitive sur la liste des émigrés ;

Que cette amnistie, inspirée par la clémence, n'est cependant accordée qu'à des conditions justes en elles-mêmes, tranquillisantes pour la sûreté publique, et sagement combinées avec l'intérêt national ;

Que des dispositions particulieres de l'amnistie, en défendant de toute atteinte les

Nach genommener Einſicht der Sitzungs-Protokolle des Staatsraths vom 16. April, enthaltend den Entwurf einer Amniſtie-Akte rückſichtlich der Ausgewanderten, welcher dem Staatsrath durch die Konſuln der Republik vorgelegt wurde, — des Gutachtens des Staatsraths über dieſen Entwurf, welches Gutachten von dem erſten Konſul genehmiget worden, und dahin gehet, daß der Entwurf der Amniſtie-Akte dem Senate vorgelegt werden ſolle, um der Gegenſtand eines Senatus-Konſultums zu werden ;

Nach gleichmäßiger Einſicht der Entſchließung des erſten Konſuls vom 24ſten Aprils, gemäß welcher drey Staatsräthe ernannt wurden, um dem Senate den Entwurf zu überbringen, und die Beweggründe vorzulegen ;

Nach Anhörung der Redner der Regierung über die Beweggründe, welche die verſchiedenen Beſtimmungen des Entwurfs veranlaßt haben ;

Nach vorläufiger Berathung über den Bericht, welcher von der in der Sitzung vom 24ſten Aprils ernannten beſonderen Kommiſion erſtattet wurde ;

In Anbetracht, daß die vorgeſchlagene Maaßregel durch den gegenwärtigen Zuſtand der Sachen, durch die Gerechtigkeit, durch das National-Intereſſe angeordnet, und dem Geiſte der Konſtitution gemäß iſt ;

In Anbetracht daß zu den verſchiedenen Zeiten, wo die Geſetze über die Auswanderung gegeben wurden, Frankreich durch innere Zwietracht zerriſſen, faſt gegen ganz Europa einen Krieg führte, von dem die Geſchichte kein Beyſpiel aufweiſet, und welcher ſtrenge und außerordentliche Maaßregeln nothwendig machte ;

Daß jezt nach geſchloſſenem Frieden von außen, es daran liege, ihn im Inneren zu befeſtigen, durch alles, was die Franzoſen vereinigen, die Familien beruhigen, und die von einer langen Revolution untrennbaren Uebel vergeſſen machen kann ; daß nichts den Frieden im Inneren ſo ſehr ſichern könne, als eine Maaßregel, welche die Strenge der Geſetze mäßigt, und die Ungewißheit und Verzögerungen verſchwinden läßt, die aus den für die Ausſtreichung beſtimmten Formen fließen ;

In Anbetracht, daß dieſe Maaßregel keine andere ſeyn könne, als eine Amniſtie, welche die größere Anzahl begnadet, der immer mehr Verirrung als Verbrechen zuzurechnen iſt, und welche die Strafe auf die groſſen Schuldigen fallen läßt, indem ſie beſtimmt auf der Liſte der Ausgewanderten erhalten werden ;

Daß dieſe Amniſtie, durch die Güte eingegeben, doch nur unter, an ſich gerechten, für die öffentliche Sicherheit beruhigenden, und mit dem Nationalwohl weislich vereinigten Bedingun-

actes faits avec la République, consacrent de nouveau la garantie des ventes des biens nationaux, dont le maintien sera toujours un objet particulier de la sollicitude du sénat-conservateur, comme il l'est de celle des consuls;

Le sénat-conservateur décrete ce qui suit:

gen bewilliget wurde; daß besondere Verfügungen der Amnistie, indem sie die mit der Republik geschlossenen Handlungen von allem Angriffe sichern, von neuem die Garantie der Verkäufe der Nationalgüter heiligen, deren Schutz immer ein besonderer Gegenstand der Sorgfalt des Erhaltungs-Senats seyn wird, wie es der der Konsuln ist;

Beschließt der Erhaltungs-Senat, wie folgt:

Die Fortsetzung folgt.

(Die zu kaiserlich-königlichen Kriegsdiensten weggenommenen churfürstlichen Unterthanen betreffend.)

Aus der vom kaiserlich-königlichen Hofkriegsraths-Präsidium dem churpfalzbaierischen bevollmächtigten Minister zu Wien mitgetheilten, hier angelegten tabellarischen Uebersicht haben die churfürstlichen Landgerichte, dann gefreyte und Hofmarksgerichte, Magistrate und die betreffende Verwandte das Schicksal derjenigen churfürstlichen Unterthanen zu ersehen, welche nach ihrer Angabe zum kaiserlich-königlichen Militärdienste mit Gewalt weggenommen wurden, damit hienach rücksichtlich der noch Lebenden die weiteren Nachforschungen und Vorstellungen eingeleitet werden können. München den 28sten Juny 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Verzeichniß

über die bey nachbenannten Regimentern befindliche, und mit Gewalt zu kaiserl. königlichen Feldkriegsdiensten weggenommen worden seyn sollenden churpfalzbaierischen Unterthanen.

Namen.	Geburtsort.	Land.	Regiment.	Art des Zuwachses.	Anmerkung.
Xavier Mayer.	Illerdiessen.	Baiern.	Kerpen, Infanterie.		Hat im Regiment nie existirt.
Xavier Berner.	Aichach.			Den 11ten Septemb. 1796 freywillig auf die Dauer des Kriegs.	Hat sich den 29. Oktober 1800 gegen das Handgeld von 32 fl. auf fernere sechs Jahre engagiren lassen.
Johann Wegmann.	Irsingen.				Hat nie im Regiment existirt.
Baptist Wagner.	Stadt am Hof				Detto.
Johann Leinbrenner	Thann.			Das Regiment hat die Art des Zuwachses nicht angemerkt, und wird darüber vernommen.	Ist währendem Marsch zum Regiment desertirt.
Johann Zehnmann.	Neuburg.	Oberpfalz.	Auersperg, Infanterie.	Ist den 15ten April 1797 auf die Kriegsdauer gestellt worden.	Den 17ten Februar 1800 zu Mayland verstorben.
Aloys Remmler.	Nibling.	Baiern.			Sind im Regiment nicht vorfindig.
Johann Reiharzer.	Lamb.				

Nr	Name	Kennzeichnung	Beschreibung	Anforderungen
1	Regelung (EWG) 3820/85	Kontrollgerät	Kontrollgerät, das den Vorschriften der Regelung (EWG) 3821/85 entspricht	Regelung (EWG) 3821/85
2	Regelung (EWG) 3821/85	Kontrollgerät	Kontrollgerät, das den Vorschriften der Regelung (EWG) 3821/85 entspricht	Regelung (EWG) 3821/85
3	Regelung (EWG) 3821/85 Anhang I B	Schaublatt	Schaublatt, das den Vorschriften der Regelung (EWG) 3821/85 Anhang I B entspricht	Regelung (EWG) 3821/85 Anhang I B
4	Regelung (EWG) 3821/85 Anhang I B	Schaublatt	Schaublatt, das den Vorschriften der Regelung (EWG) 3821/85 Anhang I B entspricht	Regelung (EWG) 3821/85 Anhang I B
5	Regelung (EWG) 3821/85 Anhang I B	Schaublatt	Schaublatt, das den Vorschriften der Regelung (EWG) 3821/85 Anhang I B entspricht	Regelung (EWG) 3821/85 Anhang I B
6	Regelung (EWG) 3821/85 Anhang I B	Schaublatt	Schaublatt, das den Vorschriften der Regelung (EWG) 3821/85 Anhang I B entspricht	Regelung (EWG) 3821/85 Anhang I B
7	Regelung (EWG) 3821/85 Anhang I B	Schaublatt	Schaublatt, das den Vorschriften der Regelung (EWG) 3821/85 Anhang I B entspricht	Regelung (EWG) 3821/85 Anhang I B
8	Regelung (EWG) 3821/85 Anhang I B	Schaublatt	Schaublatt, das den Vorschriften der Regelung (EWG) 3821/85 Anhang I B entspricht	Regelung (EWG) 3821/85 Anhang I B
9	Regelung (EWG) 3821/85 Anhang I B	Schaublatt	Schaublatt, das den Vorschriften der Regelung (EWG) 3821/85 Anhang I B entspricht	Regelung (EWG) 3821/85 Anhang I B
10	Regelung (EWG) 3821/85 Anhang I B	Schaublatt	Schaublatt, das den Vorschriften der Regelung (EWG) 3821/85 Anhang I B entspricht	Regelung (EWG) 3821/85 Anhang I B

Namen.	Geburtsort.	Land.	Regiment.	Art des Zuwachses.	Anmerkung.
Joseph Marxbauer.	Hitzling.	Baiern.	Stain, Infanterie.	Ist den 18ten July 1794 à 3 fl. Handgeld gestellt.	Ist den 6. Febr. 1797 in das Garnison-Spital nach Wien abgegeben, und aus Mangel einer Zurechnung mit lezterm Dezember 1797 als unwissend verloren, in Abgang gebracht worden.
Michael Beer.	Laugfurth.			Hat sich den 25. Aug. 1796 freywillig auf die Dauer des Kriegs engagirt.	Ist den 20. Febr. 1797 zu Botzen verstorben.
Joseph Binder.	Simbach.			Ist den 14. Febr. 1797 à 3 fl. Handgeld assentirt worden.	Ist den 14. July 1797 zu Stockerau gestorben.
Johann Mayer.	Altenmarkt.	Baiern.	Deutschmeister Infanterie.		Haben beym Regiment niemals existirt.
Thomas Kindel.	Anfhausen.				
Barth. Wagner.	Kranburg.				
Philipp Aulinger.	Schdfweg.		Fuhrwesen.	Ist als ein von Auersperg gestellter Rekrut am 8ten Sept. 1796 zugewachsen.	Ist den 14. Jänner 1797 in die Kriegsgefangenschaft gerathen, und aus solcher noch nicht zurückgelanget.

Beförderungen.

Unterm 24sten Jänners dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht geruhet, dem Priester, Joseph Häring, Pfarrer zu Schierling, den Titel eines geistlichen Rathes zu verleihen.

München den 12ten July 1802.

Gemäß höchster Entschließung vom 5ten dieses Monats haben Seine Churfürstliche Durchlaucht geht, den bisherigen Regierungsrath zu Neuburg, Karl Joseph Freyherrn von Drechsel bey dortiger Landesdirektion, als Rath der erst Deputation anzustellen.

München den 12ten July 1802.

Vermög weiterer Entschließung vom 21sten Juny hoch Höchstdieselbe den Salzgegenschreiber, Franz Xaver Hilber zu Hallein zum Salzfeiger in Laufen, dann den Salzstadelmeister zu Burghausen, Johann Peter Graf zum Salzurbefertiger in Laufen, und den Salzamtsgegenschreiber zu Straubing, Franz Xaver Precher zum Salzgegenschreiber in Hallein zu befördern; die Salzstadelmeisterstelle zu Burghausen und Salzgegenschreiberstelle zu Straubing hingegen einzuziehen geruhet.

München den 12ten July 1802.

Ruheversetzungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 21sten Juny den Salzfertiger Widmer, und Salznebenfertiger Florian Bauer zu Laufen auf ihr gehorsamstes Bitten mit Beybehaltung ihrer bisher genossenen fixen Gehälter in den Ruhestand zu versetzen gnädigst geruhet.

München den 12ten July 1802.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatte 27. Stück, Seite 482, lezte Zeile lese man statt:

den 8ten und 9ten dieses Monats
den 8ten und 9ten des vorigen Monats.

| | | |

—	3	=	Landsberg	245	214	26	15	92	51	19	—	32	29	15	—	71	56	8	15
—	3	=	Traunſtein	290	280	28	—	506	356	18	—	52	52	13	—	369	328	7	30
—	3	=	Straubing	151	151	29	—	54	54	16	—	—	—	—	—	64	64	8	15
—	3	=	Rhain	15	15	26	—	20	20	16	45	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	=	Amberg	26	26	21	36	8	8	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	=	Murnau	71	31	29	—	66	41	21	15	5	5	16	24	17	5	8	—
—	5	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	69	69	22	—	70	67	14	30	—	—	—	—	18	18	7	—
—	5	=	Geiſenfeld	18	18	23	—	12	12	15	30	—	—	—	—	9	9	8	30
—	6	=	München	365	—	—	—	351	—	—	—	32	—	—	—	147	—	—	—
—	6	=	Pfaffenhofen . . .	36	36	25	—	89	89	16	30	4	4	12	—	43	33	9	15
—	6	=	Schongau	9	9	28	48	7	3	21	48	5	5	16	45	13	13	8	20
—	6	=	Haag	23	23	27	—	34	25	17	—	1	1	11	—	18	18	8	—
—	7	=	Waſſerburg	26	26	26	—	68	57	17	30	—	—	—	—	21	21	7	—
—	8	=	Schrobenhauſen . .	30	20	26	—	50	25	16	—	—	—	—	—	25	25	8	40
—	8	=	Weilheim	27	25	28	—	99	91	19	—	—	—	—	—	1	1	9	30
—	8	=	Erding	225	205	26	—	340	230	16	—	120	120	14	15	95	69	9	15
—	10	=	München	2052	1768	28	—	785	540	18	—	188	164	15	15	235	220	9	20
			Summa	4840	3970	—	—	3685	2432	—	—	631	557	—	—	1504	1196	—	—

Die Geldwerthsſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 166806 fl. 15 kr.

Pfalzneuburgiſcher Landtags-Abſchied vom Jahre 1802.

(Beſchluß. S. R. Bl. 27. St. Seite 487 — 490.)

Siebentens, wurde in Betracht der ausgezeichneten Vortheile, welche die Errichtung einer Landtafel gewähret, und zugleich in Erwägung der Schwierigkeiten, welche damit verbunden ſind, vorläufig beſtimmt, daß ſich die wegen der Steuerrektifikation niedergeſezte vermiſchte Kommiſſion mit dieſem Gegenſtande befaſſen, die über ſolchen in verſchiedenen Staaten bereits beſtehende Anordnungen und Einrichtungen ſammeln, dasjenige Syſtem, welches dem Herzogthume Neuburg am meiſten anpaßt, auszeichnen, und das Reſultat der Ueberlegung und Prüfung zur höchſten Entſchließung, und weiteren ordnungsmäßigen Verfügung einſenden ſolle.

Achtens, wurde für nöthig erachtet, daß zum Behuf dringender Fälle, und beſonders zu einsweiligen Vorſchüßen an die der Brandaſſekuranz beygetretene, und in der Folge durch Brand wirklich verunglückte Glieder theils aus dem noch von dem alten Vorrath übrig beſtehenden Reſt, und theils aus den Steuer- und Umgeldgefällen eine Vorrathskaſſa von dreyßig tauſend Gulden gebildet, und hergeſtellt werden ſolle, worüber die landſchaftliche Verordnung die Adminiſtration führen, jedoch jährliche Rechnung ablegen ſolle.

Neuntens, iſt auf den von dem Landtagsausſchuße aus freyem Antriebe gemachten Antrag weiters beſtimmt, und feſtgeſezt worden, daß

a) zu Errichtung eigener zweckmäßiger Arbeitsinſtitute, und einiger Feyertagsſchulen in Neuburg, und Burglengenfeld, als den beyden Hauptorten, und zwar für das Unterland, oder Nordgau eine Summe von vierzigtauſend Gulden, und für den obern Theil des Herzogthums Neuburg eine Summe von fünf und dreyßig tauſend Gulden,

b) zu Gründung und Herſtellung einer öffentlichen Bibliothek, oder Sammlung wiſſenſchaftlicher Bücher in Neuburg, als dem Sitze der Kollegien, eine Summe von fünftauſend Gulden, und zur Unterhaltung und Fortſetzung dieſer Bibliothek jährlich fünfhundert Gulden,

c) zu Beförderung der Anſiedlung auf dem Donaumooſe, neuburgiſchen Antheils, dann zur Unterſtüzung der Koloniſten in der Grünau, und zwar vorzüglich zu Erbauung neuer Häuſer für die Koloniſten eine Summe von zwanzig tauſend Gulden aus den Steuer- und übrigen zum ehmaligen Kommiſſariat gewidmeten Gefällen, unter der Adminiſtration der neuburgiſchen Landesdirektion verwendet werden ſollen. Endlich und

Zehntens, beſtätigen ſeine Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc die erlangte, und wohl hergebrachte Freyheiten, und Gerechtſamen der neuburgiſchen Stände, wie ſolches Höchſtdieſelbe bereits bey Höchſtihrem Regierungsantritte gethan haben. Auch werden Seine churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. die Selbſtſtändigkeit des Herzogthums Neuburg, und die dermal in Verbindung der Verordnungs-Mitglieder von der Landesdirektion beſtehende Geſchäftsführung allzeit handhaben.

Deſſen zu wahrer Urkunde iſt dieſer in triplo errichtete Abſchied mit dem churfürſtlichen großen Inſiegel beſtärkt, und im Höchſten Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht ꝛc. von dem im Eingange genannten Kommiſſär eigenhändig unterzeichnet, ſofort von den ſämtlichen anweſenden Gliedern des größeren Landtagsausſchußes, von den landſchaftlichen Verordneten, und dem Landſchaftskanzler beſiegelt, und unterſchrieben worden. Geſchehen zu Neuburg an der Donau, den zehnten Juny im eintauſend achthundert und zweyten Jahre.

(L.S.) Max. Joſeph Freyherr von Montgelas, churfürſtl. Prinzipalkommiſſär.

(L.S.) Bernard Freyherr von Hornſtein, Landsmarſchall.

(L.S.) Freyherr von Flachslanden, Landkommentur der Balley Neuburg.

(L.S.) P. Anton Scheppich, Superior in Püllenhofen.

(L.S.) Askan Graf Verri, genannt von Küllberg, auf Gansheim, Ritterſtands-Deputirter.

(L.S.) Freyherr von Eckart, Ritterſtands-Deputirter.

(L.S.) Karl Joſeph Freyherr v. Drechſel, Ritterſtands-Deputirter.

(L.S.) Konrad Reinhard von Koch, Ritterſtands-Deputirter.

(L.S.) Heinrich Erhard, Bürgermeiſter, im Namen der Städte.

(L.S.) Sales Mayer, Bürgermeiſter.

(L.S.) Joſeph Wünſch, Bürgermeiſter, im Namen der Märkte.

(L.S.) Wolf Matthias Krauer, Bürgermeiſter.

(L.S.) Max. Graf v. Taxis, Verordneter.

(L.S.) Aloys Freyherr v. Haacke, Verordneter.

(L.S.) Graf v. Thürheim, Verordneter.

(L.S.) Philipp Freyherr von Giſe, Verordneter.

(L.S.) Gremmel, Kanzler.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XXIX. Stück. München, Mittwoch den 21. July 1802.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

(Die Landwirthſchaften der churfürſtlichen Beamten betreffend.)

Man hat die unangenehme Bemerkung gemacht, daß einige churfürſtliche Beamte, welche bey ihrem Dienſte Feldbau beſitzen, die hiezu nothwendigen Taglöhner, und Dienſtbothen durch die Gerichtsdiener aufbiethen laſſen; dieſer Unfug wird gänzlich, und für allzeit abgeſchafft, den mit Oekonomien verſehenen Beamten aber aufgetragen, künftig ſich ihre Tagwerker und Ehehalten ordnungsmäßig zu dingen. München den 2ten July 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Raßhofer, Sekretär.

(Die Zehendfreyheit bey den abgetheilten Forſtwieſen betreffend.)

Zu Gunſten der vorgegangenen Forſtwieſen-Vertheilungen, und zu Beſeitigung aller fernerer Anſtände haben Se. Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſter Entſchließung vom 28ſten Juny gnädigſt verordnet, daß es in denjenigen Fällen, wo vor der General-Verordnung vom 5ten Juny 1801 * die ewige Zehendfreyheit in den Abtheilungs-Verhandlungen entweder ein Vergleichspunkt, oder ſonſt in den Abtheilungs-Beſcheiden ausgedrückt iſt, ohne Anwendung jener Verordnung vom 5ten Juny 1801, bey der ewigen Zehendfreyheit belaſſen werden ſolle.

München den 7ten July 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Sblch, Sekretär.

* Regierungs- und Intelligenzblatt 1801. 26. Stück. Seite 401. 402.

(Den beſtändigen Umlauf der Depoſitengelder betr.)

Max. Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Es hat keineswegs der vorgeweſene Drang des Krieges allein die bisher eingeführte Einziehung, und den Verkehr der gerichtlichen Depoſitengelder motivirt, ſondern vielmehr auch das Prinzip, daß der Staat für alle bey ſeinen Staatsbeamten gerichtlich deponirte Gelder unvermeidlich haften muß; — die Erfahrung, daß eben wegen dieſem Prinzip ſchon ſo viele tauſend Gulden aus der Staatskaſſa, mit meiſtens ganz fruchtloſen Regreſſen gegen die Beamte, haben erſezt werden müſſen; die Erfahrung, daß gemeiniglich der Beſiz der Depoſitengelder das parateſte Mittel war, mit welchem ein ungetreuer Beamter ſeine Untreue verbergen, und die Lücke der Kaſſen decken konnte; — und endlich auch noch der ſtaatswirthſchaftliche Grund, daß dieſes Geld, welches beſtändig in mehreren hundert tauſend Gulden beſteht, nicht immer todt liegen gelaſſen, ſondern zum Beſten des Staats, welcher ſelbſt

des ohnehin auf jeden Fall genau garantiren muß, in Umlauf geſezt werde.

Aus dieſen Motiven, welche Wir hiemit öffentlich bekannt machen, haben Wir jene Verfügungen, welche Unſer höchſtſeliger Herr Regierungs-Vorfahrer unterm 24ſten Oktober 1796 und 6ten Auguſt 1798 nur momentan getroffen hatte, ſchon unterm 13ten Dezember 1799 als ſtabil erklärt.

Von einigen Beamten wird die vorgeſchriebene Ordnung bereits auf das genaueſte befolgt; da ſie aber in einigen Orten vernachläßiget wird, ſo wollen Wir ſie hiemit unter ausdrücklicher Ausdehnung auf die höheren Gerichtsbehörden, wiederholen.

1) Alle Unſere höhere und niedere Gerichtsbehörden haben fortwährend jedes empfangende Geld-Depoſitum, in Baiern an die Hauptkaſſa, im Herzogthume der oberen Pfalz und Neuburg aber an die dortigen Provinzialkaſſen einzuſenden, mit alleiniger Ausnahme

a) wenn die Depoſita aus ſogenannten Schazgeldern, oder fremden Münzen beſtehen.

b) Wenn die Summe nur einige wenige Gulden beträgt.

c) Wenn die Hinausbezahlung offenbar wieder in weniger, als vier Wochen eintritt.

2) Die hieſige Haupt- und die reſpektiven Provinzialkaſſen ſtellen für jede einzelne Poſt einzelne Hafſcheine aus, welche der Gerichtsbeamte in die Depoſitionskaſſe zu legen hat. Zugleich muß aber für jede Poſt, da ſie alle mit die Lokalität, und nicht die Naturam Depoſiti verändern, ein Münzliſte aufbewahrt werden, weil manche oft ſehr lange nicht heimbezahlt werden dürfen, ſohin durch eine allgemeine Münz-Valvation eine Abänderung leiden könnten.

3) Sobald ein Depoſitum heimzubezahlen iſt, es mag nun an die Partheyen ſelbſt zu entrichten ſeyn, oder mit Einverſtändniß der Partheyen und nach richterlicher Verfügung irgend wo verzinslich aufgelegt werden ſollen, ſo iſt der Beamte ermächtiget, ohne alle Rückfrage den Betrag deſſelben aus der Amtskaſſe herzunehmen, dagegen er auf den von der Haupt- oder Provinzialkaſſe in Handen habenden Hafſchein die Quittung zu bemerken, und ſolchen mit der nächſten Geldremeſſe ſtatt baar Geld auf Rechnung der Amtsgefälle zur Haupt- oder einſchlägigen Provinzialkaſſe einzuſenden hat.

4) Theilweiſe Heimbezahlungen ſind durch Abſchlags-Quittungen zu berichtigen.

5) Sollte eine heimfällige Poſt ſo groß ſeyn, daß die Amtskaſſe eben nicht im Stande wäre, ſelbe auf der Stelle mit dem benöthigten baaren Gelde abzulöſen, ſo hat ſich der Gerichtsbeamte an die nächſtgelegene Salzamts-Kaſtenamts- oder Mauthamts-Kaſſe zu wenden, und dieſe ſind nicht nur ermächtiget, ſondern ausdrücklich befehliget, den Original-Haupt- oder Provinzial-Kaſſe-Hafſchein ohne alle Widerrede mit baarem Gelde abzulöſen, dann denſelben quittirter mit der nächſten Amtsgelder-Rimeſſe ſtatt baar Geld einzuſenden.

6) Unſer hieſiger Hofrath, und andere mit Jurisdiktionen begabte hieſige Aemter haben die Depoſiten unmittelbar, die Juſtizhöfe zu Landshut und Straubing aber mittelbar an die hieſige Hauptkaſſe; — dann die Juſtizhöfe zu Amberg und Neuburg an die dortigen Provinzialkaſſen abzugeben, und bey dieſen wieder die Bezahlung der heimfälligen Poſten gegen Zurückſtellung der quittirten Scheine zu erheben.

7) Sollte der unverhoffte Fall eintreten, daß auch durch die im 5ten Artikel vorgeſchriebenen Maaßregeln nicht auf der Stelle Mittel gemacht werden könnte, ſo haben ſich die Gerichtsbehörden augenblicklich an die Provinzial-

oder an die Hauptkaſſe zu wenden, und dort den Haftſchein ablöſen zu laſſen.

Zugleich befehlen Wir aber allen hohen und niederen Gerichtsbehörden ernſtgemeſſenſt, und bey ihrer ſelbſtigen Verantwortlichkeit, wohl Obacht zu halten, wenn (was ſie von Gerichtsobrigkeit wegen immer am beſten wiſſen können) eine große Poſt in Bälde zur Rückzahlung reift; wonächſt jene Gerichtsbehörden, welche ſelbſt mit Amtskaſſen verſehen ſind, ſich mit dem nothwendigen baaren Geldvorrath gefaßt zu machen, oder nach obiger Anbefehlung an die einſchlägige Haupt- und Provinzialkaſſen ſich in Zeiten zu wenden, bey den in der künftigen Organiſation getrennt werdenden Aemtern aber ſolches dem künftigen Rentbeamten zu gleichem Endzwecke in Zeiten zu inſinuiren, — hingegen die Juſtizhöfe die herannahende Verfallzeiten von beträchtlichen Summen der einſchlägigen Haupt- oder den Provinzialkaſſen ein paar Wochen vorher brevi manu zu aviſiren haben.

Gegenwärtige Verordnung iſt in den öffentlichen Blättern kund zu machen, und Unſere Landesdirektionen nebſt den Landkommiſſarien haben über den Vollzug zu wachen.

München den 9ten July 1802.

Max. Joſ. Churfürſt.

Frh. v. Montgelas. Gr. Morawitzky. Frh. v. Hertling.

An die churfl. General-Landesdirektion.

Auf Churfürſtl. höchſten Befehl.

v. Grimmeiſen.

(Die Landesſicherheit betreffend.)

Da nach höchſter Entſchließung vom 6ten July die auf Kordon ſich befindende Mannſchaft ſogleich einberufen werden ſoll; ſo erhalten ſämtliche churfürſtliche Land- auch Herrſchafts- und Hofmarksgerichte, dann Bürgerliche Magiſtrate hierdurch den Auftrag, nunmehr durch die Gerichtsdiener und Obmänner auf die Bettler, Vaganten, und ſonſt verdächtige Leute aller Art ſtrenge Aufſicht halten zu laſſen.

München den 9ten July 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Mayer, Sekretär.

(Die Inſtruktion der Kriminalprozeſſe betreffend.)

Der churfürſtliche Hofrath hat öfters wahrgenommen, daß manche Beamte in instructione der Kriminalprozeſſe, und Erhebung des Corpus Delicti die Monatstage und Jahre nicht genau angeben, ja ſogar manchmal ſich auf Kirchweihen, Hochzeiten und Lokalfeyertage berufen, welche man hierorts nicht kennet. Eben ſo haben die inſtruirenden Landgerichte bis jezt meiſtens unterlaſſen, eine genaue Deſcription der unter den Prozeß kommenden Verbrecher beyzulegen.

Man trägt deßwegen allen inſtruirenden Kriminalrichtern auf, daß dieſelben alle einkommenden Verbrecher ordentlich deſcribiren, und dieſe Deſcription den Akten beylegen, dann daß ſie in Erhebung der Erfahrungen die Monatstage und Jahre um ſo gewiſſer, deutlicher und beſtimmter angeben, ſohin die Zeugen genauer hierüber befragen ſollen, als man außer deſſen dieſe fehlerhaft vorgenommene Erfahrungen dem fehligen Gerichte mittels eigener Bothen auf deren Koſten zur nöthigen Erſetzung zurückſenden würde.

München den 16ten July 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Nachsteuergebühr von dem, dem Fisco Militari zufallenden, Vermögen betreffend.)

Vermög höchster Kabinetsordre vom 4ten dieses Monats haben Seine Churfürstliche Durchlaucht zu verordnen geruht, daß von einem, dem Fisco Militari durch Desertion, Sterbfälle, oder auf eine sonstige Art heimfälligen Vermögen in Zukunft keine Nachsteuergebühr mehr abgezogen werden dürfe, und dergleichen Auflagen in Gemäßheit höchster Verordnung vom 14ten Dezembers vorigen Jahrs* gänzlich abgeschaft und aufgehoben seyn sollen.

Dieß will man daher zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt machen. München den 16ten July 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Entlassungsgesuche vom Militär betreffend.)

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht gemäß höchster Kabinetsordre vom 10ten dieses Monats verordnet haben, daß alle Entlassungsgesuche vom Militär von nun an, und bis auf eine weitere Verfügung abgewiesen werden sollen; so wird solches zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 16ten July 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Auftrag
an die Stadt- und Markts-Magistrate.

(Die Einsendung der Rathswahlen betreffend.)

Nach Innhalt der vorigen Verordnungen sollen sämtliche Stadt- und Markts-Magistrate jedesmal gleich nach dem neuen Jahre ihre Rathswahlen und Aemtervertheilungen vornehmen, und hierüber die Berichte, auch wenn keine Veränderung gegen den vorigen Jahrgang vorgefallen wäre, die Nachrichts-Anzeigen durch das einschlägige churfürstliche Landgericht zur gnädigsten Bestätigung anher einsenden.

Da nun mehrere Magistrate sich in Befolgung dieser Verordnungen einen sträflichen Saumsal zu Schulden kommen lassen; so wird hiemit erklärt, daß in Zukunft, wenn die Rathwahls-Berichte nicht längstens bis Ende des Monats Hornung dießorts erscheinen werden, ohne weitere eigene Bothen auf Kosten der säumigen Magistrate hierum abgehen sollen.

Was aber die für gegenwärtiges Jahr mit ihren Rathwahls-Berichten rückständigen Städte und Märkte betrifft, deren Verzeichniß hier angefügt ist; so ergehet an deren Magistrate hiemit der ernstliche Auftrag, mit ihren Berichten in Zeit von acht Tagen bey Vermeidung eines eigenen Bothen zuverläßig einzukommen.

München den 9ten July 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayr, Sekretär.

Anzeige der säumigen Städte.

Straubing, Dietfurt, Abensberg, Grafenau, Deggendorf, Stadtamhof, Donauwörth, Mindelheim, Burghausen, Reichenhall, Vilshofen.

Märkte.

Geiselhöring, Neumarkt, Wartenberg, Wurmannsquick, Altmannstein, Eschelkam, Neukirchen.

* Regierungs- u. Intelligenzblatt 1801. 52. St. Seite 817 — 818.

Fortsetzung der Bekanntmachung die französischen Ausgewanderten betreffend.

(S. A. Bl. 28. St. Seite 497 — 502.)

TITRE PREMIER.

Dispositions relatives aux personnes des émigrés.

Art. Ier. Amnistie est accordée pour fait d'émigration à tout individu qui en est prévenu, et n'est pas rayé definitivement.

II. Ceux desdits individus qui ne sont point en France, seront tenus d'y rentrer avant le 1er vendemiaire an 12.

III. Au moment de leur rentrée, ils déclareront devant les commissaires qui seront délégués à cet effet dans les villes de Calais, Bruxelles, Mayence, Strasbourg, Genève, Nice, Bayonne, Perpignan et Bordeaux, qu'ils rentrent sur le territoire de la République en vertu de l'amnistie.

IV. Cette déclaration sera suivie du serment d'être fidele au Gouvernement établi par la constitution, et de n'entretenir ni directement, ni indirectement aucune liaison ni correspondance avec les ennemis de l'Etat.

V. Ceux qui ont obtenu des puissances étrangeres des places, titres, décorations, traitemens ou pensions, seront tenus de le déclarer devant les mêmes commissaires et d'y renoncer formellement.

VI. A défaut par eux d'être rentrés en France avant le 1er vendemiaire an 11, et d'avoir rempli les conditions portées par les articles précédens, ils demeureront déchus de la présente amnistie, et définitivement maintenus sur la liste des émigrés, s'ils ne rapportent le preuve en bonne forme de l'impossibilité où ils se sont trouvés de rentrer dans le délai fixé, et s'ils ne justifient en outre, qu'ils ont rempli, avant l'expiration du même délai, devant les agens de la République envoyés dans les pays où ils se trouvent, les autres conditions ci-dessus exprimées.

VII. Ceux qui sont actuellement sur le territoire français, seront tenus, sous la même peine de déchéance et de maintenue définitive sur la liste des émigrés, de faire dans le mois, à dater de la publication du présent acte, devant le préfet du département où ils se trouveront, séant en conseil de préfecture, les mêmes déclaration, serment et renonciation.

Erster Titel.

Verfügungen in Bezug auf die Personen der Ausgewanderten.

1. Art. Jedem Individuum, welches der Auswanderung beschuldigt, und nicht definitiv ausgestrichen ist, wird die Amnistie bewilliget.

2. Diejenigen dieser Individuen, welche nicht in Frankreich sind, müssen vor dem 23sten September dieses Jahrs dahin zurückkehren.

3. In dem Augenblicke ihrer Rückkehr sollen sie vor den Kommissarien, welche zu diesem Ende in den Städten Calais, Brüssel, Mainz, Straßburg, Genf, Nizza, Bayonne, Perpignan und Bordeaux benannt werden, erklären, daß sie in das Gebiet der Republik in Gemäßheit der Amnistie zurücke kommen.

4. Diese Erklärung wird von dem Schwur begleitet, der durch die Konstitution aufgestellten Regierung getreu zu seyn, und weder mittel- noch unmittelbar mit den Feinden des Staats einige Verbindung oder Korrespondenz zu unterhalten.

5. Diejenigen, welche von fremden Mächten Plätze, Titel, Orden, Gehälter oder Pensionen erhalten haben, sollen solches vor den nämlichen Kommissarien anzeigen, und hierauf förmlich Verzicht leisten.

6. Wenn sie nicht vor dem 23sten September 1802 nach Frankreich zurückkehren, und die in den vorgehenden Artikeln bestimmten Bedingungen nicht erfüllen, bleiben sie von gegenwärtiger Amnistie ausgeschlossen, und definitiv in der Emigrantenliste eingetragen: außer sie könnten einen vollgeltenden Beweis der Unmöglichkeit führen, in der sie sich befanden, in dem bestimmten Zeitpunkte rückzukehren, und könnten noch überdieß sich rechtfertigen, daß sie vor Ausfluß des nämlichen Termins vor den Agenten der Republik in jenen Ländern, worin sie sich befinden, die anderen oben bestimmten Bedingungen erfüllt haben.

7. Diejenigen, welche bereits wirklich in dem französischen Gebiete sind, sollen verbunden seyn, unter der nämlichen Strafe der Ausschließung, und definitiven Belassung auf der Emigrantenliste, in Zeit eines Monats von der Verkündung gegenwärtigen Gesetzes an, vor dem Präfekten des Departements, in welchem sie sie sich befinden, in der Präfektur-Rathssitzung die nämliche Erklärung, Schwur und Verzicht abzulegen.

VIII. Les commissaires et préfets chargés de les recevoir, enverront sans délai, au ministre de la police, expédition en forme, du procés-verbal qu'ils en auront dressé. Sur le vu de cette expédition, le ministre fera rédiger, s'il y a lieu, un certificat d'amnistie, qu'il enverra au ministre de la justice, par lequel il sera signé et délivré à l'individu qu'il concerne.

IX. Sera tenu ledit individu, jusqu'à la délivrance du certificat d'amnistie, d'habiter la commune où il aura fait la déclaration de sa rentrée sur le territoire de la République.

X. Sont exceptés de la présente amnistie, 1° les individus qui ont été chefs de rassemblemens armés contre la République; 2° ceux qui ont eu des grades dans les armées ennemies; 3° ceux qui, depuis la fondation de la République, ont conservé des places dans les maisons des ci-devant princes français; 4° ceux qui sont connus pour avoir été ou pour être actuellement moteurs ou agens de guerre civile ou étrangere; 5° les commandans de terre ou de mer, ainsi que les représentans du peuple qui se sont rendus coupables de trahison envers la République; les archevêques et évêques qui, méconnaissant l'autorité légitime, ont refusé de donner leur démission.

XI. Les individus dénommés en l'article précédent, sont définitivement maintenus sur la liste des émigrés; néanmoins, le nombre n'en pourra excéder mille, dont cinq cents seront nécessairement désignés dans le cours de l'an dix.

XII. Les émigrés amnistiés, ainsi que ceux qui ont été éliminés ou rayés définitivement depuis l'arrêté des consuls, du 28 vendemiaire an 9, seront, pendant dix ans, sous la surveillance spéciale du Gouvernement, à dater du jour de la radiation, élimination, ou délivrance du certificat d'amnistie.

XIII. Le Gouvernement pourra, s'il le juge nécessaire, imposer aux individus soumis à cette surveillance spéciale, l'obligation de s'éloigner de leur résidence ordinaire jusqu'à la distance de vingt lieues; ils pourront même être éloignés à une plus grande distance, si les circonstances le requierent; mais dans ce dernier cas l'éloignement ne sera prononcé qu'après avoir entendu le conseil d'état.

8. Die Kommissarien und Präfekten, welche beauftragt sind, selbe anzunehmen, haben ohne Verzug förmlich hierüber abgehaltene Protokolle an den Polizeyminister einzusenden. Auf diesen Bericht wird der Minister ein Zeugniß der Amnistie, wenn sie statt hat, ausfertigen lassen, und dem Justizminister zuschicken, durch welchen es unterzeichnet, und dem betreffenden Individuum zugestellt wird.

9. Bis zur Ausfertigung dieses Zeugnisses muß solches Individuum in der Gemeinde bleiben, wo es die Erklärung der Rückkehr in das Gebiet der Republik gemacht hat.

10. Von dieser Amnistie sind ausgenommen: a) die Individuen, welche Häupter bewaffneter Versammlungen gegen die Republik waren; b) diejenigen, welche Grade in den feindlichen Armeen hatten; c) diejenigen, welche seit der Gründung der Republik Plätze bey den ehemaligen französischen Prinzen behalten haben; d) diejenigen, welche dafür bekannt sind, Veranlasser oder Agenten des bürgerlichen oder auswärtigen Krieges gewesen zu seyn, oder noch zu seyn; e) die Kommandanten zu Wasser und zu Lande, so wie die Volksrepresentanten, welche sich der Verrätherey gegen die Republik schuldig machten; die Erzbischöfe und Bischöfe, welche die rechtmäßige Gewalt mißkennend, ihre Dimißion zu geben verweigert haben.

11. Die im vorgehenden Artikel bezeichneten Individuen, werden definitiv auf der Emigrantenliste belassen; jedoch kann ihre Zahl nicht tausend überschreiten, wovon fünfhundert im Laufe des 10ten Jahrs nothwendig angezeigt werden sollen.

12. Die amnistirten Ausgewanderten, so wie diejenigen, welche seit dem Beschlusse der Konsulg vom 28sten Vendemiaire, Jahr 9, definitiv eliminirt, oder ausgestrichen wurden, bleiben 10 Jahre unter der besonderen Aufsicht der Regierung, von dem Tage der Ausstreichung, Elimination oder Ausfertigung des Amnistiezeugnisses an gerechnet.

13. Die Regierung kann, wenn sie es nöthig findet, den dieser Aufsicht untergebenen Individuen, auftragen, sich von ihrem gewöhnlichen Wohnort bis auf eine Distanz von 20 Stunden Wegs zu entfernen; sie können selbst auf eine weitere Strecke entfernt werden, wenn es die Umstände erfodern; aber in diesem lezten Fall soll auf die Entfernung nicht erkannt werden, ohne den Staatsrath gehört zu haben.

XIV. Après l'expiration des dix années de surveillance, tous les individus contre lesquels le Gouvernement n'aura point été obligé de recourir aux mesures mentionnées en l'article précédent, cesseront d'être soumis à ladite surveillance; elle pourra s'étendre à la durée de la vie de ceux contre lesquels ces mesures auront été jugées nécessaires.

XV. Les individus soumis à la surveillance spéciale du Gouvernement, jouiront, au surplus, de tous leurs droits de citoyens.

TITRE II.

Dispositions relatives aux biens.

XVI. Les individus amnistiés ne pourront en aucun cas et sous aucun prétexte, attaquer les partages de présuccession ou autres actes et arrangemens faits entre la République et les particuliers, avant la présente amnistie.

XVII. Ceux de leurs biens qui sont encore dans les mains de la nation (autres que les bois et forêts déclarés inaliénables par la loi du 2 nivôse an 4, les immeubles affectés à un service public, les droits de propriété ou prétendus tels sur les grands canaux de navigation, les créances qui pouvaient leur appartenir sur le trésor public, et dont l'extinction s'est opérée par confusion, au moment où la République a été saisie de leurs biens, droits et dettes actives), leurs seront rendus sans restitution de fruits, qui en conformité de l'arrêté des consuls du 29 messidor an 8, doivent appartenir à la République, jusqu'au jour de la délivrance qui leur sera faite de leur certificat d'amnistie.

Le présent sénatus consulte sera transmis par un message aux consuls de la République.

Signé TRONCHET, *President*,

CHASSET et SERURIER, *sécretaires*.

Par le sénat-conservateur.

Le sécretaire général,
CAUCHY.

14. Nach Verfluß der 10 Jahre von Aufsicht, sollen alle Individuen, gegen welche nicht die Regierung in die Nothwendigkeit gesezt worden ist, die in vorigen Artikeln bemerkten Maaßregeln zu ergreifen, aufhören, dieser besonderen Aufsicht unterworfen zu seyn; sie kann sich auf die Lebensdauer bey denjenigen erstrecken, gegen welche jene Maaßregeln nothwendig erkannt wurden.

15. Die der besonderen Aufsicht der Regierung unterworfenen Individuen haben überdieß ihre vollen Bürgerrechte zu genießen.

Zweyter Titel.

Verfügungen rücksichtlich des Vermögens.

16. Die amnistirten Individuen können in keinem Falle, und unter keinem Vorwande die Vor-Erbschafts- und Erbschafts-Vertheilungen, oder andere Handlungen und Vergleiche anstreiten, die zwischen der Republik, und den Privatpersonen vor der gegenwärtigen Amnistie geschehen sind.

17. Diejenigen ihrer Güter, welche sich noch in den Händen der Nation befinden, (mit Ausnahme der durch das Gesetz vom 2ten Nivose Jahr 4 als unveräußerlich erklärten Waldungen und Forste, der unbeweglichen Güter, die einem öffentlichen Dienste gewiedmet sind, der Eigenthumsrechte oder Ansprüche auf die grossen schiffbaren Kanäle, der Aktivforderungen an den öffentlichen Schatz, welche durch die Vermischung in dem Augenblicke erloschen sind, da die Republik ihre Güter, Rechte und Aktivschulden einzog) sollen ihnen zurück gestellt werden, ohne Ersatz der Früchte, welche in Gemäßheit des Beschlußes der Konsuln vom 29sten Meßidor Jahr 8, bis zum Tage der Ausfertigung des Amnistie-Zeugnisses, der Republik gehören.

Gegenwärtiges Senatus-Konsultum solle durch eine Bothschaft den Konsuln der Republik überbracht werden.

Unterzeichnet: Troncher,
Präsident.

Chasset und Serurier,
Sekretärs.

Durch den Erhaltungs-Senat.

Der General-Sekretär,
Cauchy.

Soit le présent sénatus-consulte revêtu du sceau de l'Etat, inséré au Bulletin des lois, inscrit dans les registres des autorités judiciaires et administratives, et le ministre de la justice chargé d'en surveiller la publication.

A Paris, ce 6 floréal an 10 de la République.

Le premier consul, signé,
BONAPARTE.

Par le premier consul,

Le secretaire-d'etat, signé,
H. B. MARET.

Gegenwärtiges Senatus-Konsultum soll mit dem Staats-Siegel versehen, dem Protokolle der Gesetze einverleibt, in die Register der Justiz- und Administrativ-Stellen eingeschrieben werden, und der Justiz-Minister beauftragt seyn, die Bekanntmachung zu besorgen.

Paris den 26sten Aprils 1802.

Der erste Konsul, unterzeichnet:
Bonaparte.

Durch den ersten Konsul,
der Staats-Sekretär, unterzeichnet:
H. B. Maret.

Kriegsbeschädigungen
der baierischen und oberpfälzischen Lande.

Fortsetzung. S. R. Bl. *XXV.* St. Seite 450.

Anzeige
der durch die französischen Truppen im Jahre 1796 in dem Herzogthume Neuburg verursachten Kriegsschäden.

No.		An Requisitionen. fl.	kr.	pf.	An Plünderungen. fl.	kr.	pf.	Zusammen. fl.	kr.	pf.
1	Pflegamt Allersberg	594	43	—	3,053	38	—	3,648	21	—
2	Landgericht Burglengenfeld	—	—	—	95,963	50	—	95,963	50	—
3	Pflegamt Burkheim	—	—	—	9,541	29	—	9,541	29	—
4	——— Conſtein	415	14	—	80	52	—	496	6	—
5	——— Gundelfingen	13,299	43	—	30,471	56	—	43,771	39	—
6	——— Heydeck	—	—	—	13,232	—	—	13,232	—	—
7	Landvogtamt Hochſtätt	105,345	7	—	252,803	48	—	358,148	55	—
8	Pflegamt Hilpoltſtein	631	21	—	9,360	42	—	9,992	3	—
9	——— Lauingen	30,977	29	—	41,810	23	—	72,787	52	—
10	Landgericht Monheim und Rennertshofen	28,890	6	—	37,841	31	—	66,731	37	—
11	Stadt Neuburg	58,881	2	1	113,932	16	—	172,913	18	1
12	Landvog:amt Neuburg	10,560	51	—	279,134	8	—	289,694	59	—
13	Pflegamt Reichertshofen	24,995	54	—	96,671	25	—	121,667	19	—
14	——— Schwandorf	—	—	—	2,584	58	—	2,584	58	—
15	——— Velburg	8,470	14	—	17,400	6	—	25,870	20	—
	Zuſammen	283,061	44	1	1,003,883	2	—	1,286,944	46	1

Anzeige

der durch die französischen Truppen im Jahre 1796 im Herzogthume Sulzbach verursachten Kriegsschäden.

Nro.	Namen der Land-Pflegämter.	An Requisitionen. fl.	kr.	pf.	An Plünderungen. fl.	kr.	pf.	Zusammen. fl.	kr.	pf.
1	Landrichteramt Parkstein	2,193	51	3	13,322	—	—	15,515	51	3
2	Pflegamt Pleystein	—	—	—	1,796	26	—	1,796	26	—
3	Landrichteramt Sulzbach	21,838	5	2	255,493	32	—	277,331	37	2
4	Landrichteramts-Personal dortselbst	668	18	—	8,291	8	—	8,959	26	—
5	Simult. Relig. u. Kirchendepat. Personale	525	36	2	5,040	16	—	5,565	52	2
6	Gefreyte Personen	333	9	—	2,563	55	—	2,897	4	—
7	Geistlichkeit	163	36	1	726	9	1	889	45	2
8	Hoflastenamt	77	2	2	3,543	26	3	3,620	29	1
9	Forstmeisteramt	105	—	—	2,463	37	2	2,568	37	2
10	Hauptmauthamt	101	48	—	2,182	12	2	2,284	—	2
11	Pflegamt Vohenstrauß	1,954	56	—	2,304	18	—	3,358	54	—
12	——— Weyden	—	—	—	573	33	—	573	33	—
	Zusammen	27,061	3	2	298,300	34	—	325,361	37	2

Anzeige

der durch die französischen Truppen im Jahre 1796 in der Landgrafschaft Leuchtenberg verursachten Kriegsschäden.

Nro.		An Requisitionen. fl.	kr.	pf.	An Plünderungen. fl.	kr.	pf.	Zusammen. fl.	kr.	pf.
1	Landrichteramt Leuchtenberg	—	—	—	23,107	52	—	23,107	52	—
2	Stadtrichteramt Pfreimt	1,383	19	—	26,859	27	—	28,442	46	—
3	Pflegamt Wernberg	261	36	—	40,381	39	2	40,643	6	2
	Zusammen	1,844	55	—	99,348	19	2	101,193	14	2

Verordnung.

(Das Betteln ausländischer Mendikanten im Lande betr.)

Durch die churfürstliche höchste Verordnung vom 10ten März dieses Jahrs sind vom 1sten Aprils laufenden Jahrs an, in den sämtlichen churfürstlichen oberen Landen alle sogenannte Kollekturen der Religiosen, sowohl von inn- als ausländischen Klöstern ohne Unterschied und Ausnahme auf das schärfste untersagt worden.

Da dessen ungeachtet noch an manchen Orten dagegen gehandelt zu werden scheint; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 2ten dieses Monats anbefohlen, daß die Behörden sowohl hierüber genau wachen, als auch, daß ausländische Mönche von den Pfarrern gegen die churfürstliche Normal-Verordnung nicht ferner zur Seelsorge gebraucht werden, die geeigneten Maaßregeln treffen sollen.

Dieß wird daher zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

München den 19ten July 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 17ten July 1802.

1802. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
July	3ten	Krayburg	11	11	28	—	60	60	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5 =	Pfarrkirchen . . .	—	—	—	—	1	1	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5 =	Reichenhall	24	24	30	—	30	24	18	30	—	—	—	—	6	6	8	10
—	6 =	Dingolfing	16	16	25	30	4	4	17	—	—	—	—	—	14	14	8	30
—	6 =	Deggendorf	74	74	29	—	46	46	17	20	24	24	11	24	4	4	8	45
—	6 =	Frontenhausen . . .	18	18	25	—	8	8	15	45	—	—	—	—	18	18	6	30
—	7 =	Neuburg	131	119	24	—	92	62	14	30	—	—	—	—	115	103	6	40
—	7 =	Neuenötting . . .	21	21	29	—	33	33	16	30	—	—	—	—	28	28	7	36
—	7 =	Vilshofen	240	240	29	—	88	48	15	—	10	6	11	30	—	—	—	—
—	7 =	Hohenwarth . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	8	30
—	8 =	Friedberg	29	23	27	—	149	82	18	—	—	—	—	—	53	41	8	30
—	8 =	Rosenheim	34	31	28	—	55	41	19	—	13	13	14	30	40	40	8	—
—	8 =	Kamm	15	15	30	—	9	9	15	—	—	—	—	—	12	12	7	—
—	9 =	Landshut	255	235	26	30	200	100	14	—	4	4	11	30	105	89	8	—
—	9 =	Reichenhall	45	45	31	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10 =	Ingolstadt	188	172	24	36	92	84	15	10	—	—	—	—	70	64	7	40
—	10 =	Aichach	138	108	25	30	240	195	15	45	—	—	—	—	125	85	8	30
—	10 =	Traunstein	270	250	28	—	461	333	16	—	52	44	13	—	341	317	7	30
—	10 =	Lauingen	194	178	23	40	125	108	15	15	121	115	13	—	68	51	6	40

| | | |

536

Anzeige

der Gebohrnen in der Stadt München von dem Jahre 1781 bis 1790 einschlüßig nach den Monaten eingetheilt.

Jahre.	Jänner.		Febr.		März.		April.		May.		Juny.		July.		August.		Sept.		Oktob.		Nov.		Dez.		Summe.		Summe beeder Geschlechter.
	Ehelich.	Unehelich.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M	W.	M.	W.	M.	M.	Ehelich.	Unehelich.	
1781	56	59	51	48	42	45	32	52	55	61	60	39	47	45	47	48	49	46	55	45	45	56	52	37	591	581	1174
1782	53	47	45	47	54	51	44	35	58	52	45	33	40	42	48	45	49	36	48	53	44	43	41	41	569	525	1094
1783	44	47	55	42	40	49	60	37	76	48	51	38	44	50	44	60	40	45	61	51	46	47	60	37	621	551	1172
1784	58	49	42	49	63	54	54	61	44	47	39	45	52	50	46	46	54	37	42	39	46	46	55	60	595	583	1178
1785	46	43	58	52	46	39	55	50	54	34	56	47	63	48	56	53	58	57	59	61	46	47	37	49	636	580	1216
1786	63	50	50	50	60	56	49	50	48	58	58	54	46	56	47	52	49	42	41	60	51	45	49	49	611	622	1233
1787	53	48	48	43	56	60	46	53	56	65	55	55	47	56	55	53	51	57	56	40	57	47	58	56	636	633	1269
1788	57	68	49	55	52	48	62	42	61	44	60	60	37	51	50	60	48	53	55	49	48	56	46	53	625	639	1264
1789	63	65	61	46	57	49	59	52	48	47	47	51	46	50	50	57	44	40	52	55	58	47	58	62	623	621	1244
1790	53	70	56	52	70	62	56	50	55	56	42	51	52	46	49	42	61	55	43	58	53	52	42	59	631	653	1284
Summa	546	546	515	484	540	513	497	482	565	512	511	473	476	494	492	516	503	468	511	511	494	486	498	503	6138	5988	12126
zusammen	1092		999		1053		979		1067		984		970		1008		971		1022		980		1001		12126		

535

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XXX. Stück. München, Mittwoch den 28. July 1802.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

(Die Freyzügigkeit mit Sachſen-Koburg betr.)

Nachdem Seine Churfürſtliche Durchlaucht auf den beſonderen Antrag des Herrn Herzogs von Sachſen-Koburg Durchlaucht unterm 15ten dieſes Monats beſchloſſen haben, zwiſchen den ſämtlichen churfürſtlichen, und den jenſeitigen Landen von dieſem Tage an eine vollkommene Freyzügigkeit eintreten zu laſſen; ſo wird dieſes zu dem Ende bekannt gemacht, damit ſich in allen vorkommenden Auswanderungs- und Erbſchaftsfällen darnach gewan geachtet werde.

München den 19ten July 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

(Daß den Poſten ausgewichen werden ſolle.)

Man hat die Anzeige erhalten, daß zur Beſchwerde der Reiſenden auf den Poſt- und Landſtraſſen den Poſten von den anderen Fuhren vielfältig nicht ausgewichen, und ſelbe öfters ſogar im Vorbeyfahren gefliſſentlich gehindert werden.

Damit nun dieſe Beſchwerde gehoben, die Reiſenden nicht aufgehalten, und die hiebey oft ſich ereignenden Unglücksfälle vermieden werden, will man hiemit die ernſtliche Verordnung allgemein bekannt machen, daß den Poſten auf das durch das Poſthorn gegebene Zeichen jedesmal von den anderen Fuhren nach Möglichkeit ausgewichen werden ſolle.

München den 19ten July 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

Auftrag

an ſämtliche churfürſtliche Landgerichte, und Kirchen-Adminiſtrationen in Baiern, der oberen Pfalz und Neuburg.

(Den Beytritt der unter churfürſtlichem Schutze ſtehenden landgerichtiſchen Kirchen ꝛc. zur Brandverſicherungs-Anſtalt betreffend.)

Nachſtehenden Auftrag des churfürſtlichen geiſtlichen Raths an ſämtliche churfürſtliche Kirchen-Adminiſtrationen, den Beytritt zur Brandverſicherungs-Anſtalt betreffend, will man hiemit zur durchgehend genauen Nachachtung bekannt machen.

München den 23ſten July 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger, Sekretär.

Zu Folge einer höchſten Entſchließung vom 23ſten Jänner dieſes Jahres hat man in einer dem Regierungsblatte Nro. 15. einverleibten öffentlichen Kundmachung vom 17ten März den ſämtlichen churfürſtlichen Landgerichten, reſpective Kirchen-Adminiſtrationen in Baiern der oberen Pfalz und Neuburg aufgetragen

daß ſelbe wegen des Beytritts der unter unmittelbarem churfürſtlichen Schutze ſtehenden Kirchen zur Brandaſſekuranz die Dachſtühle der Kirchen ſowohl, als die Thürme mit Hinweglaſſung der in gedachter Kundmachung (auf welche man ſich hiemit Kürze halber bezogen haben will) benannter Mobilien, Gemäuerwerks, und der entbehrlichen Filialen abſchätzen laſſen, und hierüber nach dem, dem General-Mandat vom 17ten September 1799 §. 4. beygefügten Formular eine ordentliche ſpezifizirte Tabelle mit Benennung jedes Gotteshauſes verfaſſen, und in Zeit vier Wochen unmittelbar zum churfürſtlichen geiſtlichen Rath einſenden ſollen.

Nachdem aber dieſer gnädigſte Auftrag bisher von den wenigſten Landgerichten gehorſamſt befolgt worden iſt, und man deßwegen immer an dem Beytritte der Kirchen zur Brandaſſekuranz gehindert iſt; ſo will man den ſäumigen Landgerichten und Kirchen-Adminiſtrationen noch einen Termin von vierzehn Tagen, vom Tage dieſer Kundmachung an gerechnet, hiemit dergeſtalt anberaumen, daß ſelbe inner dieſer Zeit die ausſtändigen Tabellen um ſo gewiſſer einſenden ſollen, als außer deſſen nach Verfluß dieſes Termins auf der ſäumigen Beamten Unkoſten eigene Bothen abgeſchickt werden würden. Und da man aus den bisher eingelaufenen Tabellen erſehen hat, daß bey einigen Landgerichten die Dachſtühle der Kirchen, und der Thürme in eine Summe zuſammengeſchlagen warden, ſo muß man bemerken, daß ſolche nach dem klaren Sinn des Mandats ſeparirt, ſohin jede beſonders in den Tabellen vorgetragen werden ſolle.

Schließlich wird den ſämtlichen churfürſtlichen Landgerichten nach Innhalt der öffentlichen Kundmachung vom 17ten März dieſes Jahres §. 5. in Betreff des Beytritts der Pfarrgebäude zur Brandverſicherungs-Geſellſchaft hiemit wiederholt gnädigſt aufgetragen, jene Pfarrer, die Congruam nicht haben, und der Brandaſſekuranz nicht beytreten wollen, in Zeit vierzehn Tagen zum churfürſtlichen geiſtlichen Rath berichtlich anzuzeigen, und zugleich das Gutachten beyzufügen, ob die von ſelben angegeben werdende Urſachen, oder deren Vorſchreiben gegründet ſind, oder nicht; wie dann auch jenen Landgerichten, welche die Tabellen bereits eingeſendet, hierinn aber einige Schul- und Meßnerhäuſer nicht vorgetragen haben, hiemit aufgetragen wird, berichtlich zu erläutern, warum derley Meßnerhäuſer den Tabellen nicht einverleibt worden ſind.

München den 13ten July 1802.

Churfürſtlicher geiſtlicher Rath.

Joh. Joſ. Kittreiber, Direktor.

Lezl, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die hergeſtellten Landſtraſſen betreffend.)

Da vermög höchſter Entſchließung vom 28ſten Juny dieſes Jahres für die bereits durch die Kiesüberführung und Kieshaufen-Setzung hergeſtellten Straſſen der beſtimmte Zehrungs-Beytrag, und zwar für jeden Stunden-Diſtrikt den Menath-Scharwerkern 50 kr. und den Handfröhnern 25 kr. ratifizirt, und die hievon ab den hergeſtellten 412 3/8tel Stunden treffende Summe ad 30924 fl. 49 kr. bey der churfürſtlichen Hauptkaſſa allhier angewieſen worden; ſo haben die in nachfolgendem Verzeichniß benannten churfürſtlichen Untermarſch-Kommiſſariate den beygemerkten Betrag bey erwähnt churfürſtlicher Hauptkaſſa zu erheben, und nach der denſelben beſonders ertheilten Weiſung und detaillirten Auszeigung der zu vergüten kommenden Stunden-Diſtrikte den Unterthanen hinauszubezahlen.

Zugleich erhalten ſämtliche churfürſtliche Untermarſch-Kommiſſariate den Auftrag, daß, nachdem gemäß der hergeſtellten Straſſen-Beſichtigungs-Protokolle nur 412 3/8tel Stunden-Diſtrikte gänzlich mit der Ueberkieſung, und Kieshaufens-Setzung, die übrigen Diſtrikte aber nur zum Theil an dieſen hergeſtellet ſind, die endliche Reparation aber, nach den Weiſungen vom 27ſten Jänner 1800, dann 9ten Juny 1801 und neuerlicher höchſter Entſchließung vom 28ſten Juny dieſes Jahrs auf allen Diſtrikten vorgenommen,

und die gänzliche Herſtellung vollendet werden muß, ſelbe demnach die gänzliche Vollendung ſogleich nach der Erndte ſowohl in Rückſicht der Kiesführung, Kieshaufen-Setzung und Gräbenräumung, ſo wie ſelbſt noch die Grabenräumung auf den mit dem Zehrungs-Beytrag angewieſenen Diſtrikten ohnfehlbar vorzunehmen haben.

Von den ſämtlichen churfürſtlichen Untermarſch-Kommiſſariaten verſieht man ſich der genauen Befolgung dieſer Weiſung, und ſobald ein bisher noch nicht gänzlich hergeſtellter Diſtrikt mit der Reparation vollendet ſeyn wird, der nöthigen Anzeige, damit der treffende Zehrungs-Beytrag ebenfalls angewieſen werden könne.

München den 7ten July 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Sdlch, Sekretär.

Die Fortſetzung folgt.

(Die Eigenmachung der Beutellehen betreffend.)

Das in der Lehenseigenſchaft liegende Hinderniß der Kultur und der Induſtrie und das Beſtreben, das jede nach reinen ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen handelnde Regierung beſeelen ſollte, jedes dem Aufſchwunge der National-Induſtrie im Wege liegende Hinderniß hinweg zu räumen, haben in Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht den Entſchluß reif gemacht, nach vorher erholtem agnatiſchen Konſenſe, alle in ſämtlichen heroberen Erbſtaaten befindliche Beutellehen zu eignen, und den läſtigen Feudalnexus, ſo ſehr es die fideikommiſſariſchen Verhältniſſe geſtatten, aufzuheben.

Der Vortheil, welcher durch dieſe Konſolidirung des Obereigenthums mit dem Nutzeigenthume jedem Lehenbeſitzer zugeht, indem es ihm volle Freyheit geſtattet, mit dem Seinigen nach Willkühr zu ſchalten, iſt zu offenbar, als daß nicht jeder gerne dieſe Freyheit in der Benützung, ſich um eine in Vergleich mit dem zuwachſenden Vortheile nicht bedeutende Auslage der Allodialiſations-Summe verſchaffen würde, —

Es werden zwar zum ſchnellern Betriebe dieſes für das Nationalwohl ſo wichtigen Geſchäftes und zur Erleichterung der Eigenmachungen für die Vaſallen eigens hiezu benannte Kommiſſarien nach Diſtrikten das Land bereiſen; allein da dieſer Abſendung noch einige Vorbereitungen vorausgehen müſſen, ſo hat man es dem Zwecke des Ganzen

entſprechend gefunden, die Grundſätze der Regierung vor allem bekannt zu machen, damit jene Lehensbeſitzer, welche früher ſchon das Eigenthum ihrer Lehen zu erhalten wünſchen, hievon in Kenntniß, und in den Stand geſezt werden, die Erlangung des vollen Eigenthums bey der proviſoriſch aufgeſtellten Lehen-Kommißion nachzuſuchen, zu welchem Ende ſie ihre Geſuche der Bekanntmachung vom 30ſten April zu Folge * zur churfürſtlichen General-Landesdirektion mit dem Beyſatze: Lehenſachen zu dirigiren haben.

München den 5ten July 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

(Den Hochofen zu Weyerhammer und Bodenwöhr betr.)

Durch die guten Wirkungen, welche der nach der Angabe und unter der Leitung des churfürſtlichen General-Landesdirektions-Rathes, Joſeph Baader, zu Weyerhammer errichtete Hochofen, ſo wie das dabey angebrachte Zylinder-Gebläſe bisher bewieſen hat, ſind Seine Churfürſtliche Durchlaucht bewogen worden, die Errichtung eines ähnlichen Hochofens in Bodenwöhr unter dem 31ſten May gnädigſt zu genehmigen: und da Seine Churfürſtliche Durchlaucht von den Talenten, Kenntniſſen und Bemühungen des beſagten General-Landesdirektions-Rathes, Baader, in ſeinem Fache mehrere erſprießliche Dienſte gewärtigen, ſo haben ihm Höchſtdieſelbe zu ſeiner Aufmunterung für die Errichtung jenes Hochofens zu Weyerhammer, worüber die Erfahrung ſchon vortheilhaft gezeugt hat, eine beſondere Gratifikation von 500 fl. mit der Verſicherung bewilliget, daß Höchſtdieſelbe die ferneren von ihm geleiſtet werdenden außerordentlichen nützlichen Dienſte ſeines Faches nach Maaßgabe ihrer Wichtigkeit zu belohnen wiſſen werden.

München den 17ten July 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Baumgarten, Sekretär.

* Regierungsblatt. Stück 18. Seite 330.

(Die Landessicherheitsanstalten betreffend.)

In Gemäßheit höchster Kabinetsordre vom 14ten dieses Monats wird hiemit nachfolgendes summarisches Verzeichniß über die, von den zur Landesreinigung und Sicherheit aufgestellten militärischen Posten im verflossenen Monate May angehaltenen, und theils über die Landesgränze, theils in ihr Heimath gelieferten Individuen bekannt gemacht.

München den 21sten July 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayer, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landesreinigung und Sicherheit aufgestellten militärischen Posten im Monate May 1802 angehaltenen, und theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen. München den 10ten July 1802.

	Namen der Regimenter, welche zur Landessicherheit Detachements aufgestellt haben.	Strassenräuber	Diebe	Defraudanten	Wildschützen	Polizeyverbrecher	Hausirer	Hehler	Desert. Ausländige	Desert. Dießeitige	Vaganten. Geistliche	Vaganten. Weltliche. Männer	Vaganten. Weltliche. Weiber	Vaganten. Weltliche. Kinder	Bettelleute	Summa
Cavalerie.	Cuiraßier Regim. Graf v. Minucci	—	4	—	—	1	3	—	—	—	—	23	9		30	70
	Dragoner — Erbprinz Taxis	—	6	—	—	414	7	—	7	1	—	26	40		12	213
	Chevaux leg. — Graf Fugger	—	1	—	—	52	1	—	1	1	1	62	52		13	185
Infanterie.	Garnison München	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	1		—	4
	Infanterie —— vacant Weichs	—	—	—	—	—	3	2	4	—	—	16	7		2	34
	——— —— Herzog Pius	—	1	—	—	18	—	—	19	—	—	10	4		30	82
	——— —— Gr. Morawitzky	—	—	—	—	19	8	1	10	2	—	38	19		70	167
	——— —— Graf v. Salern	—	—	—	—	1	—	—	17	1	—	14	16		16	65
	Summa .	—	12	—	—	206	22	4	58	5	1	191	148		173	820

von Triva, G. M. u. G. Quartiermeister.

Indigenats-Ertheilung.

Vermög höchster Entschließung vom 16ten dieses Monats haben Seine Churfürstliche Durchlaucht dem französischen Priester, Joseph Dubocq, in Rücksicht seiner, mehrere Jahre im Lande geleisteten Dienste und immer bewiesenen guten Betragens das gebetene Indigenat zu ertheilen geruht.

München den 23sten July 1802.

Geschichte des Tabaks in Baiern.

(Fortsetzung: S. R. Bl. 24. St. Seite 439 — 440.)

Unterm 18ten September 1723 wurde dem Karl Roman Mayr die Erlaubniß ertheilt, unter churfürstlichem Schutze in Baiern, der oberen Pfalz, und der Landgrafschaft Leuchtenberg eine Schnupf- und Trink-Tabaks-Manufaktur zu errichten.

In Bezug auf diese Bewilligung befahl Churfürst Karl Albrecht den 24sten Februar 1728, allen

in das Land eingehenden fremden Tabak mit dem Manufakturzeichen zu verſehen. Der Tabakblätterbau wurde zwar bey freyſtehendem Handel Niemand verwehrt, jedoch mußten dieſelben vorerſt der Fabrikdirektion angeboten werden, und die Ausfuhr blieb ſo lange bey Konfiskationsſtrafe verboten, bis man von dieſer Direktion, falls man des Handels nicht einig geworden, ein ſchriftliches Zeugniß erhalten hatte.

Vermög weiterer Verordnungen vom 7ten September und 26ſten Dezember 1728 übernahmen Seine Churfürſtliche Durchlaucht das ganze Tabak-Manufakturs- und Konſumptionswerk ſelbſt, und K. R. Mayer wurde zum churfürſtlichen Oberdirektor desſelben ernannt. Die Einfuhr alles fremden Tabaks (welche nur auf Anmelden durch das Oberdirektionsamt geſchehen durfte) und aller ausländiſcher unplombirter Tabak wurde bey Strafe der Konfiskation und 10 Reichsthaler vom Pfund verboten. Den Tabakblätterbau erlaubte man nur denjenigen, die von dem Direktionsamte einen jährlich zu erneuernden Anbauzettel erhielten, wohin ſie auch die Blätter bey Strafe von 10 fl. vom Pfund verkaufen mußten. Auch die Tabakpfeifen durften nur aus den Niederlagen abgenommen werden.

Dieſe Anſtalt hatte jedoch das Schickſal der vorigen. Das Monopol erregte Beſchwerden, und das von Karl Roman Mayer geführte Rauch- und Schnupftabakskonſumtionswerk wurde nebſt ſeiner Direktion ſchon unterm 20ſten May 1730 wiederum aufgehoben, und den inländiſchen Handelsleuten, die des Tabakhandels berechtiget ſind, gegen Bezahlung des akkordirten Pachtſchillings, und eines Aufſchlags von 2 fl. 30 kr. vom Zentner, dann einige andere Bedingniſſe der freye Handel einſtweil auf ein Jahr lang bewilliget.

Dieß wurde unterm 14ten Aprils 1731 mit dem Beyſatze erneuert, daß allen denjenigen, welche ſich mit der beſtehenden Tabak-Admodiation nicht verſtehen würden, aller Tabakhandel bey Konfiskationsſtrafe verbothen ſeyn ſolle.

Inzwiſchen entſtand eine neue Fabrike zu Straubing, von dem churfürſtlichen Hofkammerrath und Kriegskommiſſaire, Max Alram, welcher die Erlaubniß erhielt, alle Sorten Schnupf- und Rauchtabak zu fabriziren, und den berechtigten Handelsleuten in Baiern zu verkaufen, oder im Mangel des Abgangs gegen Erhebung der Tranſito-Polleten außer Landes zu verbringen.

Auch wurde unterm 4ten Juny 1731 jedem der Tabakblätterbau erlaubt, der ſolchen mit Vorwiſſen der nächſt anliegenden Fabriken unternehmen, und die Blätter dahin abliefern würde.

Schon unterm 6ten May 1732 trat wiederum eine gänzliche Veränderung ein. Churfürſt Karl Albrecht übernahm das kurz zuvor den Handelsleuten admodirt geweſene Tabak-Konſumtionswerk wiederum ſelbſt, und übertrug die Direktion einer beſonders bey der Hofkanzley hiezu angeordneten Deputation. Der Tabakblätterbau wurde wiederum nach der Verordnung vom 26ſten Dezember 1728 beſchränkt, und gegen Kontrebande mit aller Strenge verfahren.

Schon vier Jahre darnach wurde das Ganze neuerdings abgeändert: von ſpekulativen Ausländern wurde der Alleinhandel in das Aug gefaßt, und verſchiedene Anträge gemacht.

Gemäß Verordnungen vom 5ten Aprils und 15ten May 1736 wurde endlich der geſamte Tabakhandel in Baiern und der oberen Pfalz dem Johann Chriſtoph Bäß und Konſ. von Speyer auf acht Jahre verpachtet, und unter churfürſtlichem Namen zu führen verſtattet. Zu Unterſuchung der in das Tabakwerk einſchlagenden Fälle wurde eine eigene aus Hof- und Hofkammer-Räthen zuſammengeſetzte Deputation als einzige Inſtanz angeordnet.

Dieß war nun eine neue Veranlaſſung, die Strafgebote und Einſchränkungen zu vermehren.

Durch die Verordnung vom 19ten May 1738 wurde alle Einfuhr fremden Tabaks und Privatverfertigung desſelben im Lande auf das ſchärfſte unterſagt, der Blätterbau nur jenen erlaubt, die von der Tabakgefäll-Oberdirektion die Bewilligung hatten, und nur jenen Handelsleuten der Tabakverſchleiß bewilliget, welche von genannter Oberdirektion Lizenz-Zettel erhielten.

Die Tabaksviſitatoren erhielten unterm 3ten November 1740 eine ſtrenge Inſtruktion und die Verordnungen gegen Kontrebande wurden erneuert.

Obſchon aber die bedungenen Pachtjahre noch lange nicht verfloſſen waren, übernahm doch die churfürſtliche Hofkammer ſchon unterm 9ten Juny 1741 wiederum das Tabakweſen ſelbſt. Die Tabaksfaktorien wurden wiederum auf Staats-Regie angeordnet, und die Preiſe fixirt, wie der Tabak aus den Faktorien an die Handelsleute, und von dieſen an die Käufer abgegeben werden ſolle.

Die neuerdings aufgeſtellten Tabaksüberreiter veranlaßten allenthalben Beſchwerden: die Handelnden und Verzehrenden lagen unter gleichem Drucke, und die von allen Seiten erſcheinenden Klagen riefen bald eine neue Abänderung hervor.

Die Fortſetzung folgt.

CHEVROLET CAMARO

Year	Model	Engine	Displacement	Fuel System	Horsepower @ RPM	Torque @ RPM	Compression Ratio	Bore & Stroke	Valve Lash	Firing Order	Spark Plug Gap	Idle Speed (RPM)	Idle Mixture	Ignition Timing (BTDC)	Transmission	Drive Axle	Steering	Front Suspension	Rear Suspension	Brakes	Wheels	Tires	Body Style	Wheelbase	Overall Length	Overall Width	Overall Height	Curb Weight	Fuel Capacity	Production Seq. No.
1988	Camaro	2.8L V6	173	TBI	135 @ 4000	160 @ 2800	8.9:1	3.50 x 3.00	Hydraulic	1-6-5-4-3-2	0.045	700	Preset	10°	5-Speed Manual	Rear	Rack & Pinion	Independent	Leaf Springs	Disc/Drum	15 x 7	P205/70R15	Coupe	101.0	193.3	73.9	51.2	3,200	16.0	1G1FP21E_J
1988	Camaro	2.8L V6	173	TBI	135 @ 4000	160 @ 2800	8.9:1	3.50 x 3.00	Hydraulic	1-6-5-4-3-2	0.045	700	Preset	10°	4-Speed Auto	Rear	Rack & Pinion	Independent	Leaf Springs	Disc/Drum	15 x 7	P205/70R15	Coupe	101.0	193.3	73.9	51.2	3,250	16.0	1G1FP21E_J
1988	Camaro	2.8L V6	173	TBI	135 @ 4000	160 @ 2800	8.9:1	3.50 x 3.00	Hydraulic	1-6-5-4-3-2	0.045	700	Preset	10°	5-Speed Manual	Rear	Rack & Pinion	Independent	Leaf Springs	Disc/Drum	15 x 7	P205/70R15	Convertible	101.0	193.3	73.9	51.2	3,350	16.0	1G1FP21E_J
1988	Camaro	2.8L V6	173	TBI	135 @ 4000	160 @ 2800	8.9:1	3.50 x 3.00	Hydraulic	1-6-5-4-3-2	0.045	700	Preset	10°	4-Speed Auto	Rear	Rack & Pinion	Independent	Leaf Springs	Disc/Drum	15 x 7	P205/70R15	Convertible	101.0	193.3	73.9	51.2	3,400	16.0	1G1FP21E_J
1988	Camaro	2.8L V6	173	TBI	135 @ 4000	160 @ 2800	8.9:1	3.50 x 3.00	Hydraulic	1-6-5-4-3-2	0.045	700	Preset	10°	5-Speed Manual	Rear	Rack & Pinion	Independent	Leaf Springs	Disc/Drum	15 x 7	P205/70R15	Hatchback	101.0	193.3	73.9	51.2	3,220	16.0	1G1FP21E_J
1988	Camaro	2.8L V6	173	TBI	135 @ 4000	160 @ 2800	8.9:1	3.50 x 3.00	Hydraulic	1-6-5-4-3-2	0.045	700	Preset	10°	4-Speed Auto	Rear	Rack & Pinion	Independent	Leaf Springs	Disc/Drum	15 x 7	P205/70R15	Hatchback	101.0	193.3	73.9	51.2	3,270	16.0	1G1FP21E_J

Anzeige

der in der Stadt München Gebohrnen vom Jahre 1791 bis 1800 einschlüßig nach den Geschlechtern abgetheilt.*

Jahre.	Jänner		Febr.		März.		April.		May.		Juny.		July.		August.		Sept.		Oktob		Nov.		Dez.		Summe.		Summe beeder Geschlechter.
	Männlich.	Weiblich.	M.	W.	M.	W.	M.	W	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	Männlich.	Weiblich.	
1791	45	56	48	48	62	61	48	61	60	60	56	58	68	66	57	41	43	50	53	65	64	55	46	54	650	675	1325
1792	60	53	64	55	60	62	62	41	49	50	50	36	61	43	57	47	45	57	46	53	53	54	59	48	666	599	1265
1793	61	48	51	44	68	61	46	56	48	64	59	58	51	60	46	48	52	48	50	49	43	52	57	61	632	649	1281
1794	52	49	49	48	56	51	42	53	60	58	61	57	61	59	58	49	50	61	63	48	35	44	47	48	634	625	1259
1795	49	48	38	58	55	54	53	42	48	45	53	37	46	40	56	53	46	46	48	52	44	68	55	49	591	592	1183
1796	49	53	55	52	53	51	45	39	51	42	64	45	52	64	62	53	66	59	60	48	48	49	53	58	658	613	1271
1797	51	41	63	51	52	48	51	47	49	48	48	42	68	43	56	50	54	39	52	52	48	39	48	56	640	556	1196
1798	66	64	59	51	57	75	52	51	52	52	53	60	42	41	57	74	48	58	63	42	55	58	58	55	662	681	1343
1799	58	70	58	56	63	65	61	60	65	56	51	54	56	54	64	55	49	58	53	48	47	51	55	51	680	678	1358
1800	62	45	48	44	67	63	53	62	67	55	58	53	45	42	52	55	63	52	40	61	61	56	67	44	683	632	1315
todtgebohrne	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
Summa	553	527	533	507	593	591	513	512	549	530	553	500	550	512	565	525	516	528	528	518	498	516	545	524	6496	6300	
zusammen	1080		1040		1184		1025		1079		1053		1062		1090		1044		1046		024		1069		12796		12804

* Nach den Kirchenbüchern sämtlicher fünf Pfarreyen verfaßt.

Anmerkung

1795 todtgebohrne . . . 4 Kinder.
1796 —— . . . . . 1 ——
1798 —— . . . . . 2 ——
1799 —— . . . . . 1 ——

zusammen . 8 Kinder in der H. Geistpfarr.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XXXI. Stück. München, Mittwoch den 4. August 1802.

Höchst = landesherrliche Verordnung.

(Die Brandversicherungs = Anstalt betreffend.)

Um die Geschäfte bey der Brandversicherungs = Anstalt in Ordnung zu erhalten, und verschiedenen Anständen vorzubeugen, ist es unausweichlich nothwendig, daß die in der Verordnung der Assekuration bestimmte Aus- und Eintritts = Termine auf das genaueste beobachtet werden.

Die churfürstliche General = Landesdirektion wird daher künftig weder selbst eine Prolongation oder Dispensation, aus was immer für einer Ursache ertheilen, noch gestatten, daß von der aufgestellten Kommißion in irgend einem Falle die Termine erweitert oder überschritten werden.

In Gemäßheit höchster Entschließung vom 8ten dieses Monats wird daher diese Verfügung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, damit sich Jedermann darnach richten könne. München den 28sten July 1802.

Churfürstliche General = Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Raßhofer, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Handlungs = Firmen betreffend.)

Nachstehende Eröfnung des churfürstlichen Wechsel = und Merkantilgerichts erster Instanz, in Betref der Handlungs = Firmen will man hiemit zur Nachachtung allgemein bekannt machen.

München den 2ten August 1802.

Churfürstliche General = Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Eisenrieth, Sekretär.

Nachdem sich bezeiget, daß noch viele Handels- und Kaufleute der churfürstlichen oberen Landen in Gemäßheit der bereits schon unterm 12ten September 1801 im Drucke erschienenen Kundmachung ihre Handlungs = Firmen oder Raggionen noch nicht eingetragen haben; so werden gegenwärtig alle diejenigen Kauf = und Handelsleute, welche sich noch zur Zeit nicht eingetragen haben, wiederholt zur Immatrikulation aufgefordert, und selben anbey eröffnet, daß das churfürstliche Wechsel = und Merkantilgerichts = Immatrikulations = Buch täglich Morgens von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zu diesem Ende offen stehet.

München den 2ten August 1802.

Churfürstliches Wechsel = und Merkantilgericht erster Instanz.
Von Vacchiery, Wechsel = und Merkantilrichter.
Lizent. Werndl, Sekretär.

Fortsetzung. Die Strassenkompense betreffend.
(S. R. Bl. 30. St. Seite 540 — 541.)

Erstes Verzeichniß
der ratifizirten Strassen = Zehrungs = Beyträge.

Untermarsch = Kommissariate.	Ratifizirte Strassen = Arbeits = Zehrungs = Beyträge. fl.	kr.
Aybling	1200	—
Aichach	525	—
Benediktbeuern	937	30
Dachau	1387	30
Friedberg	787	30
Hohenschwangau	375	—
Landsberg	525	—
Mering	225	—
Summa	5962	30

Die Fortsetzung folgt.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 31sten July 1802.

1802. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittels-Preis. fl.	Weizen. Mittels-Preis. kr.	Korn. Ganzer Schrannenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittels-Preis. fl.	Korn. Mittels-Preis. kr.	Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittels-Preis. fl.	Gerste. Mittels-Preis. kr.	Haber. Ganzer Schrannenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittels-Preis. fl.	Haber. Mittels-Preis. kr.
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
July	17ten	Krayburg	9	9	25	—	11	11	18	—	4	4	10	—	—	—	—	—
—	19 =	Reichenhall	13	13	31	15	11	5	19	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20 =	Deggendorf	161	161	29	45	39	39	16	36	47	47	12	—	4	4	8	24
—	21 =	Neuenoetting	2	2	28	—	15	15	16	—	—	—	—	—	4	4	7	—
—	21 =	Eggenfelden	6	6	26	30	2	2	14	45	—	—	—	—	3	3	6	45
—	21 =	Wasserburg	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	2	2	9	—
—	21 =	Wilshofen	235	198	31	—	40	33	15	30	10	10	10	30	—	—	—	—
—	21 =	Neuburg	101	97	25	—	55	55	17	—	—	—	—	—	64	54	10	—
—	21 =	Abensberg	—	—	—	—	5	2	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22 =	Kamm	15	15	30	—	3	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22 =	Schrobenhausen	15	11	26	—	25	19	16	—	—	—	—	—	10	10	9	20
—	22 =	Rosenheim	14	14	29	—	28	28	18	—	8	8	14	—	16	16	8	—
—	23 =	Landshut	67	67	28	—	70	40	17	15	—	—	—	—	17	17	10	—
—	23 =	Rhain	18	18	26	—	18	18	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	23 =	Reichenhall	23	23	31	30	33	27	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24 =	Aichach	58	48	27	—	106	91	17	30	—	—	—	—	67	53	9	—
—	24 =	Ingelstadt	149	149	26	36	49	45	17	45	—	—	—	—	54	54	8	40
—	24 =	Lauingen	402	364	20	40	112	103	14	15	105	87	11	50	93	78	6	10
—	24 =	Landsberg	317	136	25	15	148	65	18	40	9	9	15	20	71	26	8	30

—	24	=	Straubing	73	73	29	30	15	15	16	—	—	—	—	—	34	34	9	12
—	24	=	Marnau	110	89	28	15	60	52	19	30	2	2	15	—	14	9	8	—
—	24	=	Amberg	17	17	22	48	13	13	16	24	—	—	—	—	—	—	—	—
—	26	=	Traunstein	100	91	29	—	160	85	17	—	10	8	13	—	129	117	7	30
—	27	=	München	180	—	—	—	95	1	17	—	2	—	—	—	3	—	—	—
—	27	=	Pfaffenhofen . . .	52	52	29	30	27	27	17	—	—	—	—	—	15	15	10	—
—	20	=	Frontenhausen . . .	20	20	27	—	8	8	14	30	—	—	—	—	9	9	7	—
—	27	=	Frontenhausen . . .	12	12	27	15	8	8	15	15	—	—	—	—	12	12	7	15
—	27	=	Haag	2	2	27	—	4	1	18	—	—	—	—	—	2	2	9	12
—	27	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	21	16	24	40	40	33	15	30	—	—	—	—	13	13	7	30
—	29	=	Schrobenhausen . .	19	19	27	20	20	20	16	15	—	—	—	—	8	8	10	—
—	29	=	Weilheim	12	12	29	—	53	45	20	—	—	—	—	—	1	1	9	—
—	29	=	Erding	120	120	30	—	130	115	18	—	13	13	15	30	7	7	10	—
—	30	=	München	1299	873	31	30	661	518	19	24	88	88	16	—	432	300	9	50
			Summa	3642	2727	—	—	2085	1542	—	—	298	276	—	—	1084	848	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 116012 fl. 56 kr.

Bekanntmachung.

(Die Versetzung der Jahrmärkte betreffend)

Nachfolgende Tabelle enthält die Bestimmung der Tage, an welchen die Jahrmärkte in Baiern künftig zu halten sind.

Alle Behörden werden hierauf angewiesen, um diese Bestimmung vom ersten Jänner 1803 an geltend zu machen.

München den 19ten July 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Rainprechter, Sekretär.

Jahrmarkt-Versetzungs-Tabelle.

Regierungsbezirk München.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Aichach.	Stadt Aichach.	Auf den 15ten Juny. — — 4ten Sonntag im August. — — lezten Sonntag im Oktober.
	Markt Inchenhofen.	— — lezten Sonntag im Jänner. — — lezten Sonntag im July. — — 19ten November.
	Kloster Kühebach.	— — 4ten July. — — 6ten Septembers.
	Markt Altomünster.	— — 4ten Sonntag in der Fasten. — — Pfingstmontag. — — lezten Sonntag im July. — — 16ten Oktobers.
	Markt Aindling.	— — Ostermontag. — — lezten Sonntag im September. — — 24sten Juny.
Gericht ob der Au und Giesing.	Vorstadt Au.	— — 1sten Sonntag im May. — — 4ten Sonntag im Oktober.
Landgericht Auerburg.	Dorf Oberaudorf.	— — 1sten Sonntag im May. — — 4ten Sonntag im Oktober.
Landgericht Aybling.	Markt Aybling.	— — 25sten Jänners. — — lezten Sonntag im April. — — 2ten Sonntag im August. — — 8ten Septembers. — — 1sten Adventsonntag.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Aybling.	Dorf Peiß.	Auf den 4ten Sonntag in der Fasten. — — Sonntag nach Pfingsten. — — 4ten July. — — 16ten Oktobers. — — 2ten Sonntag in November.
Hauptstadt Burghausen.	Stadt Burghausen.	— — 1sten Sonntag im May. — — lezten Sonntag im Julius. — — 3ten Sonntag im Oktober.
Landgericht Dachau.	Markt Dachau.	— — 1sten Sonntag in der Fasten. — — Sonntag vor Pfingsten. — — 3ten Sonntag im September. — — 1sten Adventsonntag.
	Dorf Bahrenzhausen.	— — 15ten Junius. — — 4ten Sonntag im Jahre.
	—— Vierkirchen.	— — 1sten Sonntag im August.
Landgericht Dachau.	Giebing, der Graf von Haslangischen Hofmarkt.	— — 1sten Sonntag im Oktober.
	Haimhausen, der Graf Buttlerischen Hofmarkt.	— — 2ten Sonntag im Oktober.
	Straßlach, der Hofmarkt Inderkdorf.	— — Pfingstmittwoch.
	Fürstenfeldbruck.	— — Pfingstmittwoch. — — 4ten Adventsonntag.
	Kloster Taxa.	— — 2ten Februare. — — 25sten März. — — 1sten Sonntag im July. — — 15ten August. — — 8ten Septembers. — — Sonntag vor dem Advent. — — 8ten Dezembers.
Landgericht Donauwörth.	Stadt Donauwörth.	— — 3ten März. — — 16ten Oktobers.
——— Friedberg.	—— Friedberg.	— — Dienstag in der Charwoche. — — Pfingstmontag.
——— Haag.	Markt Haag.	Auf die Sonn- und Montage vor jedem Quatember. Auf den Mittwoch und Donnerstag vor Lichtmeß. Zu Mittefasten am Mittwoch und Donnerstage. Auf den 2ten Sonntag im August. — — 1sten Sonntag im November.
——— Illerdießen.	Illerdießen.	— — Sonntag vor Pfingsten. — — 2ten Sonntag im November.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Churfürstliches Gericht Karlskron.	Karlskron.	Auf den 26sten May. — — 4ten Sonntag im August. — — 4ten Sonntag im Advent.
Landgericht Kling.	Hofmarkt Obing.	— — 5ten Sonntag in der Fasten.
Landgericht Kranzberg.	—— Indersdorf.	— — 4ten Sonntag im Jahre. — — 4ten July. — — 4ten Sonntag im Advent.
Landgericht Krayburg und Meermosen.	Markt Krayburg.	— — Mittefasten Mittwoch.
Stadt Landsberg.	Churfürstliche Gränzstadt Landsberg.	— — Freytag in der dritten Fastenwoche. — — 15ten July.
Landgericht Landsberg.	Dorf Vigershofen.	— — lezten Sonntag im September. — — 4ten Sonntag im August.
	Dorf Penzing.	— — 3ten Sonntag nach Ostern.
	—— Schwabhausen.	— — 3ten May. — — 6ten Novembers.
	—— Schwifting.	— — 3ten Sonntag im July.
	—— Waltershausen.	— — 3ten Sonntag im Jahre.
	—— Windach.	— — lezten Sonntag im July. — — 4ten Julius.
	Hofmarkt Schmiegen und Türkenfels.	— — 1sten Sonntag im Julius.
Landgericht Mainburg.	Markt Mainburg.	— — 2ten Sonntag in der Fasten. — — Ostermittwoch. — — 4ten Sonntag nach Ostern. — — 2ten Sonntag im Julius. — — 16ten Oktobers.
—— Marquartstein.	Marquartstein.	— — 2ten Donnerstag im Junius.
Herrschaftsgericht Murnau.	Markt Murnau.	— — 3ten Sonntag im Julius. — — lezten Sonntag im September. — — 6ten Novembers. — — 4ten Sonntag im Advent.
	Zu Kapel bey Unterammergau.	— — lezten Sonntag im April. — — lezten Sonntag im Julius.
Hauptstadt München.	München.	Die Winterdult am 6ten Jänners, beginnt am Vorabende, und dauert 14 Tage. Die Sommerdult am lezten Sonntage im Julius, beginnt am Vorabende, und dauert 14 Tage.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Neuenoetting.	Stadt Neuenoetting.	Auf den 4ten Sonntag im Jahre, dauert 14 Tage. — — Sonntag vor Pfingsten, dauert 14 Tage. — — lezten Sonntag im September, erstreckt sich auf 14 Tage. — — 2ten Sonntag im Oktober, währt 14 Tage. — — 4ten Sonntag des Advents.
	Probsteygericht Altenoetting.	— — Sonntag nach Pfingsten, extendirt sich auf 14 Tage. — — lezten Sonntag im September, dauert 8 Tage. — — 15ten August von 8 Uhr frühe bis 12 Uhr Mittags. — — 8ten September wie oben.
	Hofmarksgericht Tißling.	— — lezten Sonntag im April. — — lezten Sonntag im Julius. — — lezten Sonntag im Oktober.
	Heiligenstadt nächst Tißling.	— — 2ten Sonntag nach Pfingsten.
	Markt Thann.	— — 4ten Sonntag in der Fasten, währet die ganze Woche. — — 9ten Junius. — — lezten Sonntag im August. — — 2ten Sonntag im November.
	—— Märkte.	— — Aschermittwoch. — — Mittwoch in der dritten Fastenwoche. — — Mittwoch in der fünften Fastenwoche. — — 1sten Sonntag nach Ostern. — — 1sten Sonntag im Junius. — — lezten Sonntag im Julius. — — 3ten Sonntag im August. — — 2ten Sonntag im Oktober. — — lezten Sonntag im Oktober.
Landgericht Pfaffenhofen.	Stadt Pfaffenhofen.	— — 23sten Jänners. — — lezten Sonntag im April. — — 24sten Junius. — — 1sten Sonntag im Advent.
	Markt Hohenwarth.	— — 29sten Junius. — — 2ten Sonntag im November.
	Hofmarksgericht Hohenwarth.	— — 5ten Sonntag nach Ostern. — — 8ten Septembers.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Pfaffenhofen.	Markt Geisenfeld.	Auf den Pfingstmontag. — — lezten Sonntag im Julius. — — lezten Sonntag im September. — — 2ten Sonntag im November.
Landgericht Rhain.	Stadt Rhain.	— — lezten Sonntag im Jänner. — — 1sten Sonntag im May. — — lezten Sonntag im Julius. — — 2ten Sonntag im November.
	Markt Pötmeß.	— — Pfingstmontag. — — 2ten Sonntag im August. — — 3ten Sonntag des Advents.
	Hofmarkt Thierhaupten.	— — lezten Sonntag im April. — — 29sten Junius.
	Dorf Eberried.	— — 26sten Julius. — — Sonntag nach Pfingsten. — — 19ten März.
	Dorf Töding.	— — 26sten Julius.
	—— Schönnersberg.	— — 14ten Junius.
Landgericht Reichenhall.	Gränzstadt Reichenhall.	— — 1sten Sonntag im May. — — 16ten Oktober.
	Hofmarkt Freschham.	— — Palmsonntag. — — 2ten Sonntage im Monate July.
	—— Koesching.	— — 1sten Sonntag im Julius. — — 3ten Sonntag im Oktober.
Landgericht Rosenheim.	Markt Rosenheim.	Auf Donnerstag nach dem Aschermittwoch. Auf den 4ten Donnerstag in der Fasten. Auf Christi Himmelfahrt. Auf den 4ten Sonntag im August. — — lezten Sonntag im Oktober. — — 3ten Adventsonntag.
	Hofmarkt Neubaiern.	— — Sonntag vor dem Faschings-Sonntage. — — 2ten Sonntag im May. — — 1sten Sonntag im August. — — lezten Sonntag im November.
	Markt Miesbach.	— — 5ten Sonntag in der Fasten. — — lezten Sonntag im September. — — 4ten Sonntag im Advent.
Landgericht Schongau.	Stadt Schongau.	— — 25sten Jänners. — — Ostermontag. — — Sonntag nach Pfingsten. — — 14ten Septembers. — — lezten Sonntag im Oktober. — — 26sten Dezembers.

Die Fortsetzung folgt.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XXXII. Stück. München, Mittwoch den 11. August 1802.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

(Die abzugsfreye Hinausbezahlung der Pferdevergütungs-Gelder an die Unterthanen betref.)

Man hat bereits öfters anbefohlen, daß die Hinausbezahlungen an die Unterthanen wegen verſchiedener geleiſteter Kriegslaſten von den Behörden ganz frey von allen Taxen und Abzügen, vollſtändig geſchehen ſollen.

Da nun dem ungeachtet die Anzeige gemacht wird, daß einige Landgerichte für die den Unterthanen, über die Anweiſung der Vergütungen aus den Pferd-Requiſitions-Geldern, ausgefertigten Nachrichts-Signaturen, eine Taxe zu erheben ſich erlauben; ſo wird dieſe Verordnung nochmal ernſtlich wiederholt, und bey ſchwerem Einſehen anbefohlen, daß für dieſe und ähnliche Hinausbezahlungen und Vergütungen an die Unterthanen von den Landgerichten, Magiſtraten und Hofmärkten nicht der mindeſte Abzug oder Taxe genommen, ſondern der angewieſene Betrag ganz und vollſtändig verabfolgt werden ſolle.

München den 5ten Auguſt 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter, Sekretär.

(Den Drittheil Abzug der Militär-Penſioniſten betreffend.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben vermög höchſter Kabinetsordres vom 10ten Juny und 28ſten July gnädigſt beſchloſſen, daß die Militär-Penſioniſten ohne Unterſchied gleichfalls dem ein Drittheil Gehalts-Abzuge zu Gunſten der Gläubiger unterworfen ſeyn ſollen.

Dieß wird daher zu Jedermanns Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 6ten Auguſt 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachungen.

Fortſetzung des Verzeichniſſes der ratifizirten Straſſen-Zehrungs-Beyträge.

(S. R. Bl. 31. St. Seite 554.)

Untermarſch-Kommiſſariate.	Ratifizirte Straſſen-Arbeits-Zehrungs-Beyträge. fl.	kr.
Transport .	5962	30
Murnau	1275	—
Seefeld	150	—
Starenberg	900	—
Schongau	1117	30
Tegernſee	75	—
Tölz	656	15
Weilheim	1800	—
Wolfratshauſen	1143	45
Rottenburg	1464	6
Natternberg	88	45
Summa . .	14632	51

Die Fortſetzung folgt.

(Die Verpachtung der Straſſen betreffend.)

Da durch eine höchſte Entſchließung vom 19ten July der von der churfürſtlichen General-Landes-Direkt on gemachte Straſſenverpachtungs-Antrag gnädigſt genehmiget und beſtimmt worden iſt, daß die Einleitung zu dieſem Geſchäfte ſogleich getroffen, und die Verpachtungen des Straſſen-Unterhalts längſtens am 1ſten Jänner künftigen Jahres ihren Anfang nehmen ſollen; ſo wird dieſes zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die Pachtsliebhaber ſich vorläufig von der Art und Weiſe, und den feſtzuſetzen kommenden Bedingniſſen unterrichtet finden mögen.

Die höchſte Abſicht bey dieſer Verpachtung gehet dahin, daß nicht nur allein die Straſſen in gutem Stande unterhalten, und die richtige Verwendung der beſtimmten Summe kontrollirt werde, ſondern daß auch Dorfsgemeinden, oder einzelne Individuen, welche einen Diſtrikt in Pacht übernehmen, zu jener Zeit, wo ſelbe für ihre häuslichen Arbeiten keine Beſchäftigung finden, hiedurch einigen Verdienſt mittels Beyführung des Kieſes, oder ſonſtigen damit verbundenen Arbeiten ſich erwerben, und dadurch eine Erleichterung in ihrem Hausweſen erlangen mögen.

Dieſem zur Folge kann

1ſtens. jede Dorfsgemeinde, oder ein einzelnes Individuum einen Straſſendiſtrikt in Pacht nehmen, welcher der Regel nach in einer Stunde beſtehen ſoll; nur in Fällen, wenn 2, oder 3 Stunden lang, wie in waldigten Gegenden an der Straſſe ſich kein Dorf, oder einzelne Häuſer befinden, können 2 oder bey ganz beſonderen derley Umſtänden auch 3 Stunden, aber in keinem Falle mehr als drey Stunden von dem nämlichen Pächter gepachtet werden; auch nur in Fällen an der Landesgränze, wo von der lezten Stundenſäule bis an die Gränze, oder von einer Stundenſäule bis an die Wegſcheide nicht gänzlich eine Stunde-Entfernung iſt, können ſolche nicht ganz eine Stunde betragende Strecken als ein ſeparirter Diſtrikt in Pacht genommen werden.

2tens. Iſt die Pachtzeit auf 5 Jahr vom erſten Jänner 1803 bis lezten Dezember 1807, beſtimmt.

3tens. Die Verſtiftung der Straſſen theilt ſich in drey Rubriken

a) in die Anführung der Kieshäufen,

b) derſelben Einwerfung in die Straſſe, und

c) in die Ableitung des Waſſers aus den Geleiſen, und derſelben Einebnung.

Dieſe dreyerley Arbeiten werden zwar jederzeit ſeparirt verpachtet, allein der nämliche Pächter kann alle drey Geſchäfte zugleich für ſeinen Diſtrikt übernehmen.

4tens. Bey der Behandlung des Kiesanführens wird bedungen, daß der Kies nicht unmittelbar in die Straſſe eingeſchüttet, ſondern in beſondern Haufen jeden zu ſechs Schuh lang, und anderthalb Schuhe hoch auf eine Seite der Straſſen angeführt werden müſſe.

Die Zeit zur Anführung iſt vom 10ten Oktober eines jeden Jahres bis zum 1ſten April des folgenden beſtimmt; vom 1ſten bis 10ten April werden ſämtliche Straſſen von den treffenden Landgerichten beſichtiget, die von dem Pächter angeführten Kieshäufen abgezählet, und ſonach dem Pächter der für jeden Kieshaufen beſtimmte Preis nach der vorhandenen Anzahl vergütet. Vom 10ten April bis 1ſten Oktober haben die Pächter dieſe Haufen nach Bedarf in die Straſſe zu werfen, ſo, daß am 1ſten Oktober auf allen Straſſen alle Kieshäufen eingeworfen ſeyn müſſen, und keiner mehr vorhanden ſeyn darf.

Vom 1ſten bis 10ten Oktober werden zum zweytenmal von den Landgerichten die Straſſen beſichtiget, und hierauf bey bezeigtem Abgange, und ſomit kontrollirter richtiger Verwendung aller Kieshäufen der feſtgeſezte Einwerfungsbetrag nach dem Beſichtigungs-Protokoll vom 1ſten April, und der darin vorgemerkten, und vorhanden geweſenen Anzahl bezahlt.

Obwohl nun während der Pachtjahre die Preiſe der Kieshäufen nicht geändert werden können; ſo wird ſich doch vorbehalten, die Anzahl derſelben nach dem Lokalbedürfniß, aber immer unter Beybehaltung des für einen jeden Kieshaufen bedungenen Pachtpreiſes, zu vermehren oder zu vermindern.

5tens. Das Ableiten des Waſſers und Einebnen der ausgefahrnen Geleiſen wird überhaupts mit dem Pächter behandelt, und von ihm gefodert, daß ſelber für eine bedungene Summe, das ganze Jahr hindurch dieſe Arbeit dergeſtalt beſorge,

daß nebſt der durchaus nothwendigen, und ſelbſt auch zu ſeinem eigenen Vortheile dienenden Wölbung der Straſſe, ſelbe ſtäts vom Waſſer leer, und die Geleiſe ausgefüllter ſich befinden.

Insbeſondere iſt der Pächter dieſer Arbeit gehalten, die Abzugsgräben an Plätzen, wo ſelbe erſt neuerdings eingeſchwemmt werden, zu räumen, dieß kann um ſo leichter geſchehen, als ſelber die Straſſengräben durch die allgemeine Konkurrenz hinlänglich geräumt übernimmt, und die neuere Nachhilfe von einigen Plätzen als unbedeutend angeſehen werden kann.

6tens. Die Brücken und Durchläſſe bleiben noch ferners auf eigene Aerarial-Regie.

7tens. Jeder Pächter hat ſich den nöthigen Arbeits- oder Schanzzeug ſelbſt beyzuſchaffen.

8tens. Dem Pächter werden die Kiesgruben angewieſen; wenn aber ſelber eine nähere Grube, oder einen beſſern Kies anzugeben weiß, ſo hat der Pächter ſolches bey dem betreffenden Landgerichte anzuzeigen, und es wird nach Maaß des ihm durch die Nähe zugehenden Vortheils eine neue Behandlung des Preiſes für jeden anzuführenden Kieshaufen vorgenommen, dagegen jederzeit das Staats-Aerarium den Unterthanen die Entſchädigung für ihre zum Kiesgraben benuzte Gründe leiſtet.

9tens. Da die Verpachtung nur auf den bereits hergeſtellten Diſtrikten vorgenommen werden kann, ſo iſt unterm 7ten July eine Weiſung an ſämtliche churfürſtliche Untermarſch-Kommiſſariate erlaſſen worden, die durch allgemeine Konkurrenz allenfalls noch nicht gänzlich hergeſtellten Straſſen-Diſtrikte ſogleich nach der Erndte in vollkommenen Stand zu bringen, damit für das künftige Jahr alle Straſſen verpachtet werden können.

Uebrigens wird hiemit erklärt, daß das Räumen der vom Winde zuſammgewehten Schneehaufen oder ſogenannten Schneegewähden keinem Pächter überbürdet werde, ſondern daß die churfürſtliche Landgerichte von oberſter Polizey wegen darüber zu wachen, und in denjenigen Gegenden, wo derlei Schneegewähden öfters zu entſtehen pflegen, die zu nächſt gelegene Gemeinden, zu deren Dorf die Straſſe führt, zur unentgeltlicher Räumung anzuweiſen haben.

Nichtminder liegt es den Einwohnern der Dörfer ob, die Straſſen und deren Seitengräben in den Dörfern von dem Schlamme, welchen hauptſächlich ihr eigenes Viehe, und ihr Lokalfuhrwerk verurſachet, ſelbſt zu reinigen, ſo wie es bereits den Einwohnern der Städte und Märkte obliegt, nach Maaß des adjazirenden Grundes ſolches, und ſogar wöchentlich zu bewerkſtelligen. Die churfürſtliche Landgerichte haben demnach dieſes von Dorfpolizey wegen durch die Obleute in genauen Vollzug bringen zu laſſen.

Die allenfallſigen Pächter haben ſich gegen Ende dieß Monats bey den churfürſtlichen Landgerichten zu melden, um mit ihnen über die Pachtpreiſe nach den Lokalverhältniſſen unterhandeln zu können, welche ſodann nach dem Sinne dieſer Bekanntmachung, und nach der von den abgeordneten churfürſtlichen Kommiſſarien erhaltenden Weiſungen das Gehörige hierwegen zu verfügen haben.

München den 2ten Auguſt 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Kreitmaier, Sekretär.

(Die Vertheilung des Beckeriſchen Noth- und Hülfsbüchleins betreffend.)

Vermög höchſter Entſchließung vom 2ten dieſes Monats haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht anbefohlen, daß 1000 Exemplarien des Beckeriſchen Noth- und Hülfsbüchleins an die approbirten Schullehrer der Landgerichte, dann der Städte und Märkte in Baiern, der oberen Pfalz und Neuburg unentgeltlich ausgetheilt werden ſollen.

München den 9ten Auguſt 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

Jahrmarkt-Verſetzungs-Tabelle.

Regierungsbezirk München.

Fortſetzung. S. R. Bl. 31. St. Seite 559 — 568.

Hauptſtädte, Landgerichte, gefreyte Herrſchafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom erſten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten ſind.
Landgericht Schrobenhauſen.	Stadt Schrobenhauſen.	Auf Chriſti Himmelfahrt. Auf den 7ten Auguſt. — — 4ten Sonntag im Advent.
Landgericht Schwaben.	Markt Schwaben.	Den vier Quatember-Sonntägen.
	—— Gräfing.	Auf den 1ſten Sonntag nach Oſtern. — — 1ſten Sonntag im Advent.
	Dorf Glonn.	— — 3ten Sonntag in der Faſten. — — 1ſten Sonntag vor Pfingſten. — — lezten Sonntag im Junius. — — 1ſten Sonntag im Oktober.
	—— Tuntenhauſen.	— — 1ſten Sonntag im May. Die zwey Pfingſtfeyertage. Den erſten Sonntag im September.
	—— Keferlohe.	Auf den 2ten Septembers.
	Dorf Siegersbrunn.	— — 6ten Novembers.
Herrſchaftsgericht Seefeld.	Seefeld.	— — 29ſten Junius. — — 1ſten Sonntag des Advents.
Kloſtergericht Tegernſee.	Tegernſee.	— — Gründonnerstag. — — 15ten und 16ten Julius. — — 3ten Sonntag im Oktober.
	Markt Holzkirchen.	— — Donnerstag nach Lichtmeß. — — 4ten Dienſtag nach Oſtern. — — lezten Sonntag im Junius. — — 2ten Sonntag im Auguſt. — — lezten Sonntag im Oktober.
	Markt Ebersberg.	— — 3ten Sonntag im Jänner. — — 2ten Montag nach Oſtern. — — 4ten Julius. — — 2ten Sonntag im November.
Landgericht Traunſtein.	Stadt Traunſtein.	— — lezten Sonntag im Jänner. — — Sonntag nach Oſtern. — — lezten Sonntag im Auguſt. — — 2ten Sonntag im November.
	Hofmarkt Inzl.	— — lezten Sonntag im Junius. — — 15ten Auguſt.
Landgericht Tölz.	Markt Tölz.	— — Montag nach dem erſten Sonntage in der Faſten.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Tölz.	Markt Tölz.	Auf den 4ten Sonntag nach Ostern. — — lezten Sonntag im August. — — 9ten Oktobers.
	Dorf Lenggrieß.	— — 1sten Sonntag im July. — — 4ten Sonntag im July. — — 1sten Sonntag im Oktober.
Landgericht Trostberg.	Markt Trostberg.	— — 2ten Sonntag im May. — — 1sten Sonntag im July. — — 2ten Sonntag im Oktober. — — 1sten Sonntag im Advent. — — 4ten Sonntag im Advent. — — Freytag vor Lichtmeß. — Mittefasten.
Landgericht Türkheim.	—— Türkheim.	— den 1sten Sonntag im May. — — 2ten Sonntag im Oktober.
	Angelberg.	— — 25sten Jänners. — — 29sten Junius. — — lezten Sonntag im Oktober. — — 4ten Sonntag im Advent.
Landgericht Voheburg.	Markt Voheburg.	— — 1sten Montag im Julius. — — 1sten Montag im Oktober. — — 29sten Junius. — — 1sten Sonntag im Advent.
	Markt Siegenburg.	— — 1sten Sonntag in der Fasten. — — Sonntag vor Pfingsten. — — 3ten Sonntag im August. — — 1sten Sonntag im Oktober.
	Markt Gamersham.	— — 1sten Sonntag nach Ostern. — — 1sten Sonntag im November.
	Markt Pförring.	— — 8ten Jänners. — — 3ten Sonntag im Jahre. — — lezten Sonntag im April. — — 24sten Junius. — — 2ten Sonntag im September. — — 20sten Oktobers. — — 6ten Novembers.
	Hofmarkt Oberdolling.	— — 2ten Sonntag im August.
Landgericht Wasserburg.	Stadt Wasserburg.	— — lezten Sonntag im April; die Frühlings- — — lezten Sonntag im September, die Herbstdult, dauert jede 8 Tage.

Die Fortsetzung folgt.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen ehemaligen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 7ten August 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
July	20ten	Dingolfing	3	3	27	30	2	2	17	30	—	—			—	—		
—	21	Hohenwarth	1	1	26	—	—	—			—	—			—	—		
—	24	Kraybburg	3	3	24	30	12	12	17	30	—	—			—	—		
—	26	Gersenfeld	9	9	28	—	18	18	16	—	—	—			4	4	9	
—	27	Deggendorf	57	57	30	—	28	28	16	48	18	18	12	30	5	5	8	24
—	27	Schongau	3	3	27	36	4	4	21	—	6	6	16	30	—	—		
—	27	Reichenhall	32	10	31	—	10	10	18	—	6	—			—	—		
—	27	Dingolfing	21	21	28	—	1	1	17	—	—	—			16	16	8	50
—	28	Bilshofen	210	100	31	—	47	47	15	—	4	4	10	30	3	3	7	
—	28	Neuenoetting	2	2	26	—	8	8	14	24	—	—			6	6	7	
—	28	Wasserburg	2	2	26	—	24	24	17	30	—	—			4	4	8	30
—	28	Neuburg	78	78	25	—	28	28	16	—	—	—			51	48	8	24
—	28	Hohenwart	—	—			2	2	15	—	—	—			—	—		
—	29	Friedberg	20	13	28	—	55	19	18	45	1	1	11	30	18	18	9	24
—	29	Rosenheim	34	11	31	—	22	15	17	30	—	3	14	—	14	14	8	
—	29	Kamm	25	25	33	—	5	5	15	30	—	—			—	—		
—	30	Landshut	96	96	30	—	78	58	18	—	—	—			26	26	10	
—	30	Rottalmünster	—	—			4	4	15	30	—	—			—	—		
—	30	Reichenhall	27	17	32	—	9	9	18	—	6	—			—	—		

——	31	Aichach	71	61	27	—	140	136	17	30	—	—	—	—	66	66	9	20
——	31	Ingolstadt	111	86	28	20	61	61	17	36	—	—	—	—	58	58	8	45
——	31	Lauingen	288	249	20	40	48	42	14	48	65	65	13	24	59	56	5	48
——	31	Landsberg	254	135	26	—	145	92	18	30	6	6	15	40	54	40	8	45
——	31	Straubing	94	94	29	—	10	10	17	—	—	—	—	—	43	43	9	10
——	31	Traunstein	89	87	29	—	173	104	17	—	10	8	13	—	132	124	7	20
——	31	Rhain	15	15	26	—	10	10	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	31	Murnau	93	67	28	30	51	39	19	45	—	—	—	—	7	7	8	—
August	2	Geisenfeld	16	9	27	—	48	46	14	30	—	—	—	—	2	2	8	30
——	2	Neumarkt in der ob. Pfal;	26	23	25	10	40	39	15	50	—	—	—	—	13	13	8	—
——	3	München	426	5	33	—	143	—	—	—	—	—	—	—	132	—	—	—
——	3	Pfaffenhofen	94	80	28	—	104	104	16	30	—	—	—	—	35	25	9	—
——	3	Haag	17	17	24	—	10	7	15	—	—	—	—	—	8	8	9	15
——	3	Schongau	2	2	28	—	3	3	20	48	—	—	—	—	6	6	8	50
——	4	Wasserburg	1	1	26	12	5	5	18	15	—	—	—	—	2	2	8	30
——	5	Weilheim	2	2	29	30	46	42	20	—	2	2	15	30	4	4	9	30
——	5	Schrobenhausen	8	6	28	30	10	9	16	45	—	—	—	—	6	6	9	30
——	5	Erding	280	240	27	30	140	115	17	45	80	76	14	30	60	57	9	—
——	7	München	1230	831	32	20	777	605	18	36	159	147	16	30	391	211	9	30
		Summa	3740	2461	—	—	2321	1763	—	—	366	336	—	—	1225	872	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 108628 fl. 59 kr.

Anzeige

der in der Stadt München in den Jahren 1781 bis 1790 einschlüßig getrauten Paare, nach den Monaten eingetheilt.

Jahre.	Jäner	Febr.	März.	April.	May.	Juny.	July.	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Zusammen.
1781	30	46	4	10	14	16	17	18	21	19	33	7	235
1782	18	32	2	25	28	23	24	25	20	34	32	6	269
1783	27	28	15	9	25	22	25	30	23	37	20	6	267
1784	23	47	4	26	23	27	28	31	25	44	19	9	306
1785	33	35	4	40	27	22	30	20	29	44	37	8	329
1786	29	42	6	18	39	23	28	18	22	29	28	8	290
1787	25	55	—	22	37	28	32	23	19	37	31	7	316
1788	27	23	17	34	30	32	23	28	25	19	24	2	284
1789	13	25	7	14	24	33	22	31	44	47	41	7	308
1790	36	31	6	23	37	12	16	26	23	30	24	5	269
Zusammen.	261	364	65	221	284	238	245	250	251	340	289	65	2873

Anzeige

der in der Stadt München in den Jahren 1781 bis 1790 einschlüßig getrauten Paare, nach den verschiedenen Ehen eingetheilt.

Ehen.	1781	1782	1783	784	1885	1786	1787	1788	1789	1790	Zusammen.
Zweyer Ledigen	152	155	160	201	221	192	215	185	202	177	1869
Eines Ledigen mit einer Wittwe .	32	43	33	40	42	39	36	34	48	27	374
Eines Wittwers mit einer Ledigen	47	62	58	62	57	52	57	61	55	56	570
Eines Wittwers mit einer Wittwe	4	6	7	3	9	7	8	4	3	9	60
Zusammen .	235	269	267	306	329	290	316	284	308	269	2873

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XXXIII. Stück. München, Mittwoch den 18. August 1802.

Höchſt-landesherrliche Verordnung.

(Die Verpflegung der Gefangenen betreffend.)

Allen churfürſtlichen Landgerichts-Behörden wird hiemit eröfnet, daß für jede erwachſene gefangene Perſon, von nun an proviſoriſch, bis zur Erſcheinung eines neuen Regulatives für Koſt und Brod täglich zehen Kreuzer bewilliget ſeyen.

Nur für die Gefängniſſe in der Hauptſtadt München, und in den außer Baiern entlegenen Herrſchaften tritt eine andere Beſtimmung ein.

Man weiſet zugleich alle Behörden auf ihre Pflicht an, darüber zu wachen, daß dieſe Ausgabe den gefangenen Perſonen mittels der Koſt und des Brodes auch vollkommen zu guten gehe.

München den 21ſten Julius 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Mayer, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Landesſicherheit betreffend.)

Nachdem Seine Churfürſtliche Durchlaucht, ſo bald es die Umſtände mögli machen, wiederum einen Theil ihres Militär zur Sicherheit des Landes und der Unterthanen von Bettlern und Vaganten, Diebs- und Räubergeſinde diſlozirt werden; ſo wird ſämtlich-churfürſtlichen Land- dann ſtändiſchen Gerichten dieß mit dem gnädigſten Befehle unverhalten gelaſſen, daß ſelbe einsweil durch die Gerichtsdiener, und Obleute, die Sicherheit des Landes und der Unterthanen wider Bettler, Vaganten, Diebs- und Räubergeſinde beſorgen, und ſich keinen Saumſal zu Schulden kommen laſſen ſollen.

München den 11ten August 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter, Sekretär.

Fortſetzung des Verzeichniſſes der ratifizirten Straſſen-Zehrungs-Beyträge.

(S. A. Bl. 32. St. Seite 570.)

Untermarſch-Kommiſſariate.	Ratifizirte Straſſen-Arbeits-Zehrungs-Beyträge. fl.	kr.
Transport .	14632	51
Pfatter	881	15
Kirchberg	375	—
Eggmühl	225	—
Oſterſthofen	300	—
Vohburg	487	30
Moosburg	1011	30
Riedenburg	337	30
Stadtamhof	56	13
Schrobenhauſen	75	—
Abbach	75	—
Abensberg	75	—
Summa . .	18531	49

Die Fortſetzung folgt.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 14ten August 1802.

1802. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
July	28ten	Abensberg	—	—	—	—	10	8	15	50	—	—	—	—	—	—	—	—
—	31 =	Kraybburg	4	4	25	30	42	42	17	—	—	—	—	—	4	4	7	—
—	31 =	Amberg	7	7	23	20	6	6	15	45	—	—	—	—	—	—	—	—
August	2 =	Reichenhall	10	10	31	—	12	12	18	—	6	—	—	—	—	—	—	—
—	3 =	Deggendorf	34	34	30	—	23	23	17	12	4	4	13	15	2	2	8	24
—	3 =	Frontenhausen	30	30	27	30	20	20	17	30	—	—	—	—	16	16	7	15
—	4 =	Vilshofen	290	220	29	30	30	25	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4 =	Neuenoetting	23	23	28	—	35	35	15	—	—	—	—	—	9	9	9	20
—	4 =	Neuburg	74	74	26	—	46	46	16	—	4	4	8	15	35	35	8	15
—	4 =	Abensberg	—	—	—	—	11	8	15	50	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4 =	Hohenwart	—	—	—	—	2	2	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5 =	Friedberg	14	14	29	—	76	32	18	30	—	—	—	—	25	25	9	15
—	5 =	Rosenheim	25	9	31	—	22	15	19	—	3	3	14	—	23	23	8	—
—	5 =	Kamm	16	16	31	—	2	2	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6 =	Lauingen	163	143	22	45	30	29	16	15	15	15	12	20	3	—	—	—
—	6 =	Landshut	133	123	30	—	64	40	18	—	—	—	—	—	83	63	9	—
—	6 =	Aichach	40	34	27	—	105	105	17	30	—	—	—	—	79	79	8	30
—	6 =	Rhain	10	10	25	30	10	10	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6 =	Rottalmünster	22	22	25	—	1	1	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—

—	6	=	Reichenhall	13	5	33	—	12	12	17	30	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	=	Landsberg	140	115	26	50	87	58	19	30	1	1	15	15	58	30	8	40
—	6	=	Murnau	110	60	29	—	36	30	21	30	3	—	—	—	11	11	8	—
—	7	=	Amberg	16	16	23	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	=	Ingolstadt	123	47	24	6	46	26	16	6	3	3	10	15	61	17	8	20
—	7	=	Straubing	73	73	29	—	19	19	17	—	—	—	—	—	22	22	8	36
—	9	=	Traunstein	122	122	29	—	169	103	17	—	5	3	13	—	108	102	7	30
—	9	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	34	25	22	30	39	39	17	—	—	—	—	—	20	20	7	50
—	9	=	Geisenfeld	9	9	27	—	10	10	16	—	—	—	—	—	12	12	8	15
—	10	=	Haag	10	7	24	—	6	3	15	—	—	—	—	—	1	1	8	—
—	10	=	München	399	—	—	—	172	—	—	—	12	—	—	—	180	—	—	—
—	10	=	Frontenhausen . . .	30	30	28	20	12	12	15	—	—	—	—	—	20	20	7	15
—	10	=	Pfaffenhofen . . .	68	68	28	30	61	61	18	—	—	—	—	—	24	24	9	30
—	10	=	Schongau	1	1	29	—	1	1	21	48	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10	=	Weilheim	4	4	29	30	52	52	20	—	—	—	—	—	9	9	9	30
—	11	=	Hohenwarth . . .	1	1	24	—	2	2	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11	=	Wasserburg	1	1	24	—	8	8	18	—	—	—	—	—	2	2	7	15
—	12	=	Erding	270	251	26	—	120	110	18	—	210	208	14	30	60	58	8	—
—	14	=	München	1141	804	29	20	621	580	19	45	317	191	14	50	421	297	9	15
			Summa	3460	2382	—	—	2020	1587	—	—	589	432	—	—	1288	881	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 109688 fl. 47 kr.

Jahrmarkt-Verſetzungs-Tabelle.

Regierungsbezirk München.

Fortſetzung. S. R. Bl. 31. St. Seite 575 — 578.

Hauptſtädte, Landgerichte, gefreyte Herrſchafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom erſten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten ſind.
Landgericht Weilheim.	Stadt Weilheim.	Auf den Donnerstag vor dem Polmſonntage. — — 26ſten Juny. — — 3ten Sonntag im Auguſt. — — 16ten Oktobers.
	Kloſter Berg Andechs.	— — 4ten Sonntag in der Faſten. — Chriſti Himmelfahrt. — den 6ten Septembers. — — lezten Sonntag im September.
	Hofmarkts u. Wallfahrts-Ort an der Ammer Grafrath.	— — 1ſten Sonntag im May. — — 4ten July.
	Hofmarkt Häbach.	— — 4ten July.
	——— Oeting.	— — 1ſten Sonntag im Advent.
	——— Polling.	— — 3ten May.
Landgericht Wemding.	Stadt Wemding.	— — lezten Sonntag im Jänner. — — 1ſten Sonntag nach Oſtern. — — 1ſten Sonntag nach Pfingſten. — — 6ten Sonntag nach Pfingſten. — — 9ten Sonntag nach Pfingſten. — — 16ten Sonntag nach Pfingſten. — — 23ſten Sonntag nach Pfingſten.
Landgericht Wertingen.	Wertingen.	— — Oſtermontag. — — Pfingſtmontag. — — 4ten July. — — lezten Sonntag im Oktober.
Herrſchaftsgericht Wildenwarth.	Mauerkirchen.	— — lezten Sonntag im Jänner. — — 24ſten Junius. — — 3ten Sonntag im September.
	Prien.	— Mittefaſten. — den 3ten Sonntag im Julius. — — 1ſten Sonntag des Advents.
Gefreytes Gericht Benediktbaiern.	Dorf Sindelsdorf.	— — lezten Sonntag im April.

Regierungsbezirk Landshut.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Biburg und Geißenhausen.	Markt Biburg.	Auf den 25sten Jänners. — alle Donnerstage in den 5 Fastenwochen. — den ersten Sonntag im May. — — 3ten May. — — 24sten Juny. — — 9ten Oktobers. — — 4ten Sonntag im Advent.
	Markt Velden.	— — 2ten Dienstag in der Fastenwoche. — — lezten Sonntag im April. — — 29sten Juny. — — 2ten Sonntag im August. — — lezten Sonntag im September. — — lezten Sonntag vor dem Advent.
	Markt Gangkofen.	— — 2ten Sonntag in der Fasten Reminiscere. — — 29sten Julius. — — 15ten August. — — vorlezten Sonntag im September. — — 19ten Novembers.
	Markt Mäßing.	— — Sonntag nach der Fasten. — — Sonntag Lätare. — — 3ten Sonntag im Julius. — — 4ten Sonntag des Advents. — — Sonntag vor Auffahrt. — — 1sten Sonntag im Oktober.
	Markt Geisenhausen.	— — Sonntag Mittefasten. — — Sonntag nach Pfingsten. — — 2ten Sonntag im November.
	Markt Eberspaint.	— — Mondtag nach Pfingsten. — — 11ten Oktobers.
	Markt Binabiburg.	— — Sonntag nach Pfingsten. — — Quatembersonntag im Herbste.
Landgericht Dingolfing.	Stadt Dingolfing.	— — 1sten Sonntag im May. — — lezten Sonntag im Juny. — — lezten Sonntag im September. — — 2ten Sonntag im November. — — 3ten Sonntag im Advent.
	Mark Reyspach.	— — Sonntag nach Lichtmeß. — — —— — Exaudi. — — 3ten Sonntag im Julius. — — lezten Sonntag im September. — — Sonntag vor Weihnachten.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Dingolfing.	Seemannshausen.	Auf den 22sten July. An dem Schutzengelfest.
	Dorf Kollbach.	Auf den 2ten Sonntag im August.
	Am Dreyfaltigkeitsberg.	— — Dreyfaltigkeits-Sonntag.
Landgericht Eggenfelden.	Gern.	— — 17ten April, dauert 14 Tage.
	Markt Eggenfelden.	— — 18ten Jänners. — — 3ten Sonntag im Juny. — — 1sten Sonntag im September. — — 3ten Adventsonntag. — — Mittwoch vor Lichtmeß. — — 22sten Septembers. An den 1ten, 2ten, 3ten, 4ten und 5ten Mittwoch in der Fasten.
	Markt Wurmannsquick.	— — 3ten Sonntag in der Fasten. — — Pfingstmondtag. — — 20sten Julius. — — 25sten Novembers.
	Markt Armstorf.	— — 4ten Sonntag im Jänner. — — Sonntag Reminiscere. — — Sonntag vor Christi Himmelfahrt. — — Pfingstmondtag. — — 2ten Sonntag im August. — — 1sten Sonntag im November.
	Markt Heiligenstadt.	— — lezten Sonntag im April. — — Schauerfreytag. — — 3ten Sonntag im Oktober.
Pfleggericht Eggmühl.	Eggmühl.	— — ten Sonntag im August.
Landgericht Erding.	Stadt Erding.	— — 25sten Jänner, als Paulbekehr. — — 3ten May, als Kreuzerfindung. — — Sonntag vor Pfingsten. Ist nur ein Viehemarkt. — — 29sten Juny, als Peter und Paul. — — 22sten Julius, als St. Magdalena. — — lezten Sonntag im September. — — lezten Sonntag vor dem Advent. — — 3ten Samstag im August, dauert 3 Tage, wird auf den Feldern zu Singlding, eine Stunde von der Stadt gehalten.
	Markt Dorfen.	— — Sonntag vor Lichtmeß. — — 1sten Fasten-Sonn- und Mondtag. — — Ostermondtag. — — 4ten Sonn- und Mondtag nach Ostern. — — lezten Sonntag im Julius, wie oben.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Erding.	Markt Dorfen.	Auf den lezten Sonntag im August. — — 16ten Oktobers. Tags darauf Pferd- und Viehemarkt. — — 4ten Sonntag im Advent.
	Markt Wartenberg.	— — 3ten Sonn- und Montag in der Fasten. — — lezten Sonntag im April. — — 2ten Sonntag im August. — — 1sten Advent-Sonn- und Montag.
	Hofmarkt Taufkirchen.	— — Mittwoch vor Pfingsten, und Tags darauf.
Landgericht Kirchberg.	Markt Pfaffenberg.	— Maria Lichtmeß. — den 2ten Sonntag im August. — — 16ten Oktobers.
	Markt Geiselhöring.	— — lezten Sonntag im April. — — — ——— im Julius. — — — ——— im Oktober.
Landgericht Landau.	Stadt Landau.	— — 4ten Sonntag im Jänner. — — 3ten Sonntag in der Fasten. — — 5ten Sonntag in der Fasten. — — lezten Sonntag im April. — — Johanni-Markt. — — 2ten Sonntag im August. — — 16ten Oktobers. — — 2ten Sonntag im Advent.
	Markt Euchendorf.	— — Sonntag vor Lichtmeß. — — 1sten Sonntag in der Fasten. — — 1sten Sonntag im May. — — 1sten Sonntag im Julius. — — — ——— im September. — — 3ten Sonntag im November. — — 4ten Sonntag im Advent.
	Markt Simbach.	— — 3ten Sonntag in der Fasten, Oculi. — — 4ten Julius. — — lezten Sonntag im August. — — — ——— vor dem Advent.
	Dorf Gännacker.	— — 6ten Novembers.
	Dorf Tannersbach.	— — 15ten Junius.
	Auf der Haid.	— — Mittefasten-Sonntag. — — 22sten Julius.
Langericht Moosburg.	Stadt Moosburg.	— — Donnerstag nach Mittefasten. — — Sonn- und Montag nach Pfingsten. — — 21sten Oktobers.

Die Fortsetzung folgt.

Bekanntmachung.

(Die Landessicherheitsanstalt betreffend.)

In Gemäßheit höchster Kabinetsordre vom 5ten dieses Monats wird hiemit das summarische Verzeichniß der durch die Kordonsstationen im Monate Junius eingebrachten Arrestanten bekannt gemacht.

München den 11ten August 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kainprechter, Sekretär.

Summarisches Verzeichniß

der von den zur Landessicherheit und Reinigung aufgestellten militärischen Posten im Monate Juny 1802 angehaltenen, und theils über die Landesgränze, theils in ihre Heimath gelieferten Individuen. München den 3ten August 1802.

	Namen der Regimenter, welche zur Landessicherheit Detachements aufgestellt haben.	Straßenräuber	Diebe	Defraudanten	Polizeyverbrecher	Hausirer	Holzfrevler	Hebräer	Deserr. Ausländige	Deserr. Diesseitige	Vagauten. Geistliche	Vagauten. Weltliche. Männer	Vagauten. Weltliche. Weiber	Vagauten. Weltliche. Kinder	Verdächtige Leute	Summa
Infanterie.	Garnison München	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2
	Infanterie-Regiment Churprinz	1	—	—	—	—	—	—	3	1	—	1	4	—	—	8
	—— —— vacant Weichs	—	2	—	—	2	—	2	5	—	—	14	13	10	—	48
	—— —— Herzog Pius	—	—	—	11	2	—	—	21	1	—	13	8	49	—	105
	—— —— Gr. Morawitzky	—	3	—	11	2	—	8	15	—	—	62	52	435	—	588
	—— —— Gr. Preysing	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	3	1	3	—	9
	2tes leichtes Inf. Bat. Gr. v Salern	—	3	1	1	—	—	1	12	—	—	31	37	18	—	104
Cavaler.	Cuiraßier Regim. Gra. v. Minucci	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	21	3	14	—	72
	Dragoner — Erbprinz Taxis	1	—	—	17	2	—	—	5	1	—	11	8	17	—	62
	Chevaux leg. — Graf Fugger	—	1	—	39	—	6	—	6	—	—	34	52	105	—	243
	Summa .	1	10	1	79	8	6	11	69	2	1	192	210	651	—	1241

von Triva, G. M. u. G. Quartiermeister.

Beförderungen.

Unterm 31sten July haben Seine Churfürstliche Durchlaucht geruht, den bisherigen Hofraths-Accessisten von Kern als Hofraths-Sekretär mit dem der Stelle anklebenden Gehalte zu ernennen. München den 11ten August 1802.

Unterm 31sten July haben Seine Churfürstliche Durchlaucht geruht, den bisherigen Regierungsrath zu Straubing, Maximilian von Planck, zu Höchstihro Hofrath dahier zu ernennen.

München den 13ten August 1802.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XXXIV. Stück. München, Mittwoch den 25. August 1802.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

(Die Reiſedeputaten der churfürſtlichen Beamten bey Schadensbeſichtigungen in Nachlaß-Sachen betreffend.)

Nach Inhalt höchſter Entſchließung vom 12ten July dieſes Jahrs iſt nach berichtlichen Antrag der General-Landesdirektion gnädigſt bewilliget worden, daß bis zur künftigen Organiſation der Aemter diejenigen Beamte, welche keine fixirte Beſoldungen haben, bey Beſichtigung und Abſchätzung der Unterthans-Beſchädigungen in Nachlaß-Sachen, wenn die Fälle zu ſolcher Beſichtigung ſich eignen, die Reiſedeputaten ex Aerario beziehen, und verrechnen dürfen; welches als Nachtrag und Erläuterung der unterm 18ten Juny dieſes Jahrs erlaſſenen Nachlaß-Verordnung * hiemit bekannt gemacht wird.

München den 9ten August 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Moſer, Sekretär.

(Die Vermächtniſſe zu Gunſten der Armen betr.)

Die bereits unterm 2ten Jänner anno 1748 rückſichtlich der hieſigen Reſidenzſtadt, und deren Armen ergangene, und in Maiers Generalien-Saminlung 2ten Bandes fol. 725 findige Bettelordnung enthält in dem 17ten Abſatze wegen Verwendung der zu Gunſten der Armen erfolgten Vermächtniſſe unter andern nachſtehende Weiſung:

„Desgleichen ſoll auch keine Obrigkeit, „oder Teſtaments-Exekutor, vielweniger die „Erben ſelbſt die von hieſigen Innwohnern „in ihren lezwilligen, oder ſonſtigen Diſpoſitionen zum Favor der Armen überhaupt „gemachten Fundationen oder Vermächtniſſe „eigenmächtigerweiſe verwenden, und ad „Executionem bringen, ſondern ſolche der „Deputation (in deren Stelle dermal die Armeninſtituts-Kommißion eingetretten iſt) „überlaſſen, und zu dem Ende derſelben „allezeit gleich poſt publicatam diſpoſitionem „auf das längſt inner 14 Tagen, et quidem ſub poena dupli Nachricht davon geben."

Auch das nachhin erfolgte neuere bürgerliche Geſezbuch P. 3. C. 2. §. 18. verordnet wörtlich:

„Was hienächſt 11ten den Armen vermächt iſt, das ſoll er (nämlich der ernannte Teſtaments-Exekutor, oder in Mangel „deſſen die Obrigkeit) nicht nach eigenen „Belieben vertheilen, ſondern vielmehr an „Orten, wo öffentliche Armenkaſſen angeordnet ſind, fleißig dahin liefern."

Nun ſcheinet es aber, und ſind auch bereits Fälle vorgekommen, daß ſolche Weiſungen nicht mehr durchgehends beobachtet, ſondern

* Regierungsblatt 1802. 25. Stück. Seite 441 — 444. 26. Stück. S. 457 — 465. 27. Stück. S. 473 — 479.

dergleichen Legaten unmittelbar von den Teſtaments-Exekutoren vertheilt worden ſeyen.

Man will daher ſowohl dieſen, als den Obrigkeiten die angeführte geſezliche Stellen in das Gedächtniß zurückbringen, und die genaue Befolgung derſelben für die Zukunft um ſo mehr einſchärfen, als man von den dawider handelnden Individuen ohne Ausnahme die angedrohte Strafe von doppeltem Erſatze erholen würde.

München den 11ten Auguſt 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Amtsſpähe auf Deſerteurs betreffend.)

Zu Folge höchſter Entſchließung vom 9ten dieſes erhalten ſämtliche Landgerichte, Magiſtrate und ſonſtige Orts-Obrigkeiten den nachdrückſamſten Auftrag, auf die in ihrem Bezirke ſich wirklich befindende ſowohl, als in Zukunft ſich dorthin flüchtende Deſerteurs nicht nur genaue Amtsſpähe zu beſtellen, ſondern dergleichen betreten werdende Ausreißer auf der Stelle an die nächſte Garniſon unter Selbſtverantwortlichkeit geſchloſſener abzuliefern, um ſie alsdann nach allenfalls ſchon erfolgtem Abmarſche an die betreffenden Regimenter zur weiters geeigneten Verfügung transportiren zu laſſen.

München den 13ten Auguſt 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Mayer, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Entlaſſungs-Geſuche vom Militär betreffend.)

Schon unterm 16ten July (Regierungblatt XXIX. Stück. Seite 519) wurde ſämtlichen churfürſtlichen und anderen Gerichten bekannt gemacht, daß gemäß höchſter Kabinetsordre vom

10ten July alle Entlaſſungs-Geſuche vom Militär von nun an, und bis auf eine weitere Verfügung abgewieſen werden ſollen.

Dieſe gnädigſte Verordnung hätte zwar die churfürſtlichen Beamte belehren ſollen, daß ſelbe mit berichtlichen Vorſtellungen zu Gunſten der vom Militär entlaſſen werden wollenden Individuen an ſich zu halten, und weder die höchſte, noch andere Stellen anzugehen hätten.

Allein mehrfach eingelaufene Berichte beweiſen das Gegentheil, weßwegen dieſe höchſte Verordnung vom 16ten July hiemit wiederholt, und kein derley vorwortlicher Bericht in ſo lange mehr erwartet wird, bis nicht eine weitere Verfügung dieſes Gegenſtandes wegen erfolget.

Sämtlich-churfürſtliche und ſtändiſche Beamte und Behörden haben ſich daher gehorſamſt hiernach zu achten.

München den 11ten Auguſt 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter, Sekretär.

(Die Anſtellung eines Medikus bey dem Irrenhauſe zu Gieſing betreffend.)

Da ein eigener Medikus bey dem nächſt Gieſing unweit München errichteten Irrenhauſe angeſtellt wird, der nebſt der freyen Praxis in der Au und der umherliegenden Gegend eine Beſoldung von jährlichen 500 fl. am Gelde, wo jedoch dasjenige, was derſelbe allenfalls ſchon aus einem öffentlichen Fonde beziehet, einzurechnen kömmt, erhält, auch in der Nähe des Irrenhauſes ſeine beſtändige Wohnung zu nehmen hat; ſo wird dieſes hiemit zur Wiſſenſchaft öffentlich bekannt gemacht, damit diejenige, welche dieſe Stelle mit den hierbey verbundenen Obliegenheiten und Bedingniſſen anzutreten wünſchen, ſich bey dem deßwegen angeordneten Konkurſe melden und ſich der Prüfung der dießſeitigen Medizinalräthe unter dem Vorſitze eines churfürſtlichen General-Landesdirektions-Rathes, als Kommiſſär unterziehen können.

Der Tag dieſer gemeinſchaftlichen Prüfung, wobey vorzüglich auf pſichologiſche und antropologiſche Kenntniſſe und Erfahrungen geachtet wird, iſt auf den 21ſten des nächſten Monats Septem-

bers angesezt, und wird anbey noch bemerket, daß derjenige, der zu dieser Stelle am fähigsten bey der Prüfung befunden werden wird, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht der Anstellungswillen in Vorschlag gebracht werde.

München den 18ten August 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Lizent. Schießl, Sekretär.

(Die Brandversicherungs-Anstalt betreffend.)

Vermittels dieß werden in Verfolg der General-Ausschreibungen vom 8ten März und 10ten May laufenden Jahres diejenigen Aemter, unter deren Aufsicht churfürstliche Gebäude stehen, ermahnet, den dieselben betreffenden Assekuranz-Beytrag, längstens und um so zuverläßiger in Zeit 14 Tagen, nebst der vorgeschriebenen Spezifikation anher einzubefördern, als man außer dessen widerwillig bemüßiget wäre, mittels Abordnung eines eigenen Bothen um das Brandassekuranz-Geschäft für dieses Jahr beendigen zu können, die im Saumsale befangene Gerichte hiezu zu vermögen.

München den 10ten August 1802.

Churfürstl. Brandassekuranz-Kommißion.

Knebl, Kommissär.

Fortsetzung des Verzeichnisses der ratifizirten Straſſen-Zehrungs-Beyträge.

(S. R. Bl. 33. St. Seite 586.)

Untermarsch-Kommissariate.	Ratifizirte Straſſen-Arbeits-Zehrungs-Beyträge. fl.	kr.
Transport .	18531	49
Neustadt	656	15
Kranzberg	375	—
Ingolstadt	318	45
Kellheim	975	—
Rhain	753	15
Pfaffenhofen	1143	45
Erding	806	15
Auerburg	375	—
Summa . .	23935	4

Die Fortsetzung folgt.

Subdelegirung zur Reichsdeputation.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben zu Höchstihrem Subdelegirten bey der, zu Beendigung der Angelegenheiten Teutschlands in Regensburg versammelten Reichsdeputation, Höchstihren Komitialgesandten, Freyherrn von Rechberg, zu ernennen geruht.

München den 20sten August 1802.

Beförderungen.

Schon unterm 23sten Aprils dieses Jahres haben Seine Churfürstliche Durchlaucht geruht,

1. den bisherigen Regierungsrath zu Landshut, Johann Nepomuck Freyherrn von Pechmann, dann

2. den Hofoberrichteramts-Substituten, Karl Christian Mayr, zu Höchstihro Hofräthen dahier zu ernennen, und die bisherige Stelle des lezteren dem gewesenen Hofraths-Acceßisten, Franz Xaver von Klessing, gnädigst zu verleihen.

München den 20sten August 1802.

Adelstands-Erhebung.

Vermög ausgefertigten Diploms vom 26sten Juny dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht geruht, den Johann Ulrich Ritter, Senator der Reichsstadt Augsburg, für sich und seine eheliche Leibeserben in den Reichs- und Erbländischen Adelstand mit dem Prädikate, des heil. röm. Reichs Edler, zu erheben.

München den 23sten August 1802.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 21sten August 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
August	3ten	Dingolfing	13	13	28	30	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	8	50
—	7	Straubing	14	14	25	—	24	24	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9	Reichenhall	38	38	32	—	—	—	—	—	6	6	15	—	—	—	—	—
—	11	Vilshofen	210	205	28	30	25	21	15	30	5	5	11	30	—	—	—	—
—	11	Abensberg	—	—	—	—	3	3	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11	Neuenoetting	24	24	27	—	23	23	14	30	—	—	—	—	14	14	8	45
—	11	Neuburg	60	60	27	—	36	36	17	—	4	4	9	—	29	29	8	—
—	12	Rosenheim	18	7	31	—	17	12	19	—	3	3	14	—	14	14	8	—
—	12	Kamm	36	36	32	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	Schrobenhausen	65	65	27	—	54	54	19	30	35	35	11	—	8	8	7	30
—	13	Rottalmünster	12	12	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13	Landshut	107	97	28	—	50	30	17	—	7	7	11	—	48	48	9	—
—	13	Reichenhall	29	20	32	—	—	—	—	—	9	9	15	—	—	—	—	—
—	13	Rhain	18	18	26	30	15	15	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	Aichach	83	71	27	—	176	176	18	30	10	10	11	30	52	52	8	20
—	14	Pfaffenhofen	15	15	26	—	12	12	19	30	9	9	13	15	19	17	—	—
—	14	Ingolstadt	150	135	25	45	42	42	17	—	6	6	8	30	66	66	7	20
—	14	Landsberg	134	120	29	—	77	49	20	30	17	17	15	50	55	27	8	30
—	14	Straubing	67	67	30	—	10	10	17	30	7	7	12	—	20	20	8	15

—	14	=	Lauingen	201	174	22	45	19	19	15	45	40	40	11	50	101	25	6	30
—	14	=	Traunſtein	120	116	29	—	206	156	17	—	32	30	13	—	104	104	7	20
—	14	=	Amberg	8	8	23	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	=	Murnau	89	79	29	—	56	50	21	30	6	1	13	—	9	7	8	—
—	16	=	Geiſenfeld	9	7	26	—	10	10	17	30	3	3	9	30	12	12	7	45
—	16	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	43	43	23	15	31	31	18	24	—	—	—	—	21	21	7	50
—	17	=	München	337	—	—	—	41	4	20	30	126	—	—	—	124	—	—	—
—	17	=	Pfaffenhofen . . .	38	38	27	30	38	38	20	30	8	8	11	30	23	22	6	30
—	17	=	Schongau	1	1	31	—	2	2	22	36	—	—	—	—	1	1	10	30
—	17	=	Haag	13	13	24	—	3	—	—	—	—	—	—	—	14	14	8	36
—	18	=	Neuburg	65	65	27	—	54	54	19	30	35	35	11	—	8	8	7	30
—	18	=	Waſſerburg	7	7	26	—	24	24	18	—	—	—	—	—	25	25	9	—
—	19	=	Schrobenhauſen . .	10	5	29	30	30	28	19	30	3	3	12	—	15	15	8	—
—	19	=	Friedberg	21	21	28	—	52	38	20	—	14	10	11	—	32	31	7	30
—	19	=	Erding	320	305	25	30	90	86	20	—	600	440	12	—	100	70	7	15
—	21	=	München	1068	782	29	24	539	529	22	—	800	599	13	—	424	311	8	48
			Summa	3443	2681	—	—	1759	1576	—	—	1785	1287	—	—	1351	974	—	—

Die Geldwerthsſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 112438 fl. 26 kr.

Jahrmarkt-Versetzungs-Tabelle.

Fortsetzung. S. R. Bl. 33. St. Seite 591 — 598.

Regierungsbezirk Landshut.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Moosburg.	Markt Nandlstadt.	Auf den 1sten Sonntag Invocabit in der Fasten. — — 24sten Junius. — — 3ten Sonntag im November.
	Herrschafts- und Marktsgericht Au.	— — 15ten Juny, nämlich St. Veit. — — 16ten November.
	Hofmarktsgericht Högertshausen.	— — Sonntag vor Christi Himmelfahrt.
Landgericht Osterhofen.	Stadt Osterhofen.	— — 4ten Sonntag im Jänner. — — Sonntag nach Christi Himmelfahrt. — — 3ten Sonntag im Julius. — — 2ten Sonntag im Oktober. — — — ——— im November.
Landgericht Reichenberg.	Markt Pfarrkirchen.	— — Sonntag Reminiscere. — — 1sten Sonntag im May. — — 3ten Sonntag im Julius. — — lezten Sonntag im September. — — vorlezten Sonntag im Oktober. — — 2ten Sonntag im November. — — 4ten Advent-Sonntag.
	Markt Triftern.	— — Sonntag in der Fasten Lätare. — — Ostermontag. — — 5ten Sonntag nach Ostern. — — 2ten Sonntag im Julius. — — 3ten Sonntag im August. — — 1sten Sonntag im November.
Landgericht Rottenburg.	Markt Rottenburg.	— — 4ten Julius. — — lezten Sonntag im September. — — 4ten Sonntag des Advents.
	Markt Pfeffenhausen.	— — Montag nach den zweyten Fasten-Sonntag. — — 15ten Junius. — — 22sten Julius. — — 2ten Sonntag im November.
	Dorf Oberetterbach.	— — Sonntag nach Pfingsten.
	Dorf Veitsberg.	— — 15ten Junius.
Landgericht Teyspach.	Markt Teyspach.	— — 16ten Junius. — — 3ten Sonntag im Oktober.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Teyspach.	Markt Teyspach.	Auf den Sonntag Judica in der Fasten. — — 2ten Sonntag im August.
	Markt Pilsting.	— Maria Lichtmeß. — den 4ten Sonntag in der Fasten. — — Pfingstmontag. — — Sonntag nach Pfingsten.
	Markt Frontenhausen.	— Christi Himmelfahrt. — den lezten Sonntag im Julius. — — — ——— im Oktober. — — 3ten Adventsonntag.
	Markt Ergolsbach.	— — Sonntag nach Pfingsten. — — lezten Sonntag im Julius.
	Hofmarkt Niederviehbach.	— — 15ten August. — — Freytag in der Kreuzwoche.
	Hofmarkt Gerzen.	— — 4ten Sonntag in der Fasten. — — lezten Sonntag im August.
Herrschaftsgericht Wolnzach.	Markt Wolnzach.	— — Mittefasten-Sonntag. — Christi Himmelfahrt. — den 2ten Sonntag im August. — — vorlezten Sonntag im Oktober.

Regierungsbezirk Straubing.

Landgericht Abbach.	Markt Abbach.	Auf den 5ten Sonntag nach Ostern. — — vorlezten Sonntag im September.
Landgericht Abensberg und Altmanstein.	Stadt Abensberg.	— — 4ten Sonntag nach Ostern. — — 2ten Sonntag im November. — — 3ten Sonntag im Advent.
	Markt Altmannstein.	— — 3ten May. — — 15ten Junius. — — lezten Sonntag im Julius. — — 1sten Sonntag im Advent. — — lezten Sonntag im Advent.
	Hofmarkt Grashausen.	— — 2ten Sonntag im Oktober.
	Kloster Markt- und Hofmarktsgericht Rohr.	— — 24sten Junius. — — 8ten September. — — 1sten Sonntag im Advent.
	Dorf Allerstorf.	— — 25sten März. — — 1sten Sonntag im September.
	Hellwing.	— — 2ten Oktober.
Landgericht Bernstein.	Grafenau.	Neujahr.

Hauptſtädte, Landgerichte, gefreyte Herrſchafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom erſten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten ſind.
Landgericht Bernſtein.	Grafenau.	Auf den Montag vor dem Palmſonntag. — — 2ten Sonntag nach Pfingſten. — — 4ten Sonntag im Auguſt. — — 20ſten Novembers.
	Schönberg.	— — 25ſten Jänners. — — lezten Sonntag im April. — — 20ſten Julius. — — 21ſten Oktobers.
	Tittling.	— — 1ſten Sonntag in der Faſten. — — 3ten Sonntag in der Faſten. — — Sonntag nach Oſtern. — — 2ten Sonntag im Junius. — — 1ſten Sonntag im Julius. — — lezten Sonntag im Auguſt.
	Hengersberg.	— — Sonntag nach den Neujahr. — — 1ſten Sonntag im Februar. — — 1ſten Sonntag im Oktober. — — 1ſten Sonntag des Advent. — — 2ten Sonntag im November.
	Deggendorf.	— — Dienſtag in der erſten Woche in der Faſten. — — Dienſtag nach den fünften Sonntag in der Faſten. — — 1ſten Sonntag im May. — — 4ten Sonntag im Auguſt. — — 19ten Oktobers. — — 3ten Sonntag im Advent.
	Regen.	— — 3ten Sonntag im Jänner. — — 1ſten Sonntag in der Faſten. — — Sonntag vor Mittefaſten. — — 1ſten Sonntag im May. — — 4ten Sonntag im Julius. — — 8ten Septembers. — — lezten Sonntag im September. — — 20ſten Novembers. — — 4ten Sonntag im Advent.
	Wilshofen.	— — 2ten Sonntag im Jahre. — — 5ten Sonntag in der Faſten. — — 4ten Sonntag nach Pfingſten. — — lezten Sonntag im Auguſt. — — —— —— im Oktober.
Landgericht Kamm.	Stadt Kamm.	— — lezten Sonntag im April. — — lezten Sonntag im Julius. — — 2ten Sonntag im Oktober. — — lezten Sonntag des Advents.

Die Fortſezung folgt.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XXXV. Stück. München, Mittwoch den 1. September 1802.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

(Die Eremiten im Bißthume Freyſing betreffend.)

Da bey der churfürſtlichen höchſten Stelle die Anzeige gemacht worden, daß die Eremiten im Bißthume Freyſing, welche allda eine Kongregation bilden, alle Jahre am 29ſten laufenden Monats zu St. Emeran bey Vöhring eine Kapitel-Verſammlung halten, wo ſämtliche Klauſner ſich einfinden müſſen, und wohin auch ihr Altvater von Tölz zu kommen pflegt; ſo erhalten ſämtliche churfürſtliche und andere Gerichtsbehörden zu Folge einer anher gediehenen höchſten Entſchließung vom 15ten dieß, nach welcher Seine Churfürſtliche Durchlaucht beſchloſſen haben, das bisher beſtandene Inſtitut der Klauſner zu reformiren, die nachdruckſamſte Weiſung, zu verfügen, daß keinem Klauſner geſtattet werde, ſich zu ſolcher Verſammlung an jenem oder einem andern Tage von ſeinem Wohnorte weg, und nach St. Emeran zu begeben, und ſtrenge zu wachen, damit dieſer Verordnung die genaueſte Folge geleiſtet werde.

München den 23ſten August 1802.

Churfürſtliche General Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Mayr, Sekretär.

(Die Freyzügigkeit mit Solms-Braunfels betreff.)

Nachdem vermög höchſter Entſchließung vom 20ſten dieſes Monats zwiſchen den ſämtlichen churfürſtlichen Erbſtaaten und den fürſtlich Solms-Braunfelsiſchen Landen von dieſem Tage an der freye Zug beſtehen ſolle; ſo wird ſolches zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 30ſten Auguſt 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmdger, Sekretär.

Auftrag

an ſämtliche Landgerichte, Kaſten-Forſtkontrolle- und übrige verrechnende Aemter in Baiern.

(Die in den Rechnungen vorkommenden Ausſtände betreffend.)

Der Zweck der gnädigſten Verordnung vom 28ſten Juny dieſes Jahrs wegen Erholung des dritten Theils ſämtlicher Aerarialausſtände war nicht allein die ſchleunige Beyſchaffung einer ergiebigen Summe Geldes zur Deckung der dringendſten Staatsbedürfniſſe: es ſollte noch mehr dadurch erzielet werden. Man wollte beſonders auch die Abſicht damit erreichen, in Zukunft aus den Rechnungen alle unnütze und überflüßige Rubriken zu entfernen, das Rechnungsweſen mehr zu vereinfachen, und die Unterthanen ſelbſt auf die leichteſte und billigſte Art von einer Laſt, die nicht nur ſie, ſondern meiſtens noch ihre Nachkommen drückt, zu befreyen. Niemand wird wohl die Regierung einer Härte beſchuldigen, welche Ausſtände einzubringen ſucht, die im Gegenſatze mit den höchſtbe-

trächtlichen Summen, welche den Verunglückten jährlich nachgelassen worden, niemals hätten geduldet werden sollen. —

Wenn nun aber diese Regierung zu einer Zeit, wo ein viele Jahre andauernder kostspieliger Krieg alle Staatskassen nothwendig erschöpfen mußte, den dritten Theil Ausstände sogleich fodert, wenn sie ihre Neigung, den Mindervermöglichen gegen Erlag des Uebrigen die Hälfte, oder das Drittheil gänzlich nachzulassen, öffentlich erkläret, und wenn sie sonst alle gütliche Modifikationen eintreten läßt; so scheint sie alles gethan zu haben, was billige Rücksichten auf die vorliegenden Umstände ihr vorschrieben. —

Um jedoch in dieses Geschäft die möglichste Gleichheit zu bringen, und es den Aemtern selbst leichter zu machen, erhalten dieselben hiemit ein Formular, welches ihnen bey dieser Arbeit zur Richtschnur dient, nnd alle die Rubriken enthält, unter welche die verschiedenen Ausstände gebracht werden müssen. Einige Erläuterungen werden die Sache noch mehr ins Helle setzen. Wenn sich bey einem churfürstlichen Landgerichte auch ein Kasten-Forstkontrolle- oder sonst ein verrechnendes Amt befindet, müssen die Ausstände nach dem verschiedenen Amte, von dem sie herrühren, besonders angezeigt werden.

Z. B. Landgericht N.
Kastenamt daselbst.
Forstkontrollamt.
Umgeldamt.

In der Rubrik Num. 1. ist bey den alten Ausständen ausdrücklich zu bemerken, ob sie der jezige Gutsbesitzer übernommen habe, oder nicht.

Bey dem ämtlichen Gutachten (Rubrik 10.) ist vorzüglich auf die Vermögensumstände

Tabellarische Uebersicht

aller bey nachfolgendem churfürstlichen Landgericht-Kasten- und Forst-Kontrollamte sich befindenden Ausstände in Geld, und an in Geld angeschlagenen Naturalien.

Rentamt. N.	Name des Gerichts-Kasten- oder Forst-Kontrollamtes.	Num. 1. Haftet vermög der 1801. Rechnung an alten und neuen Aerarial-Ausständen.	2. Hieran sind nach der Verordnung vom 28sten Juny 1802 bereits entrichtet.	3. Besteht noch Rest.	4. Von diesem Rest sind uneinbringbar.	5. Durch ausdrückliche Resolutionen sind abzuschreiben bewilliget.	6. Auf richterlicher Entscheidung beruhen noch.	7. In Fristen sind durch gnädigste Bewilligung regulirt.	8. Jezt können noch erholet werden.	9. Bis Ende laufenden Jahres werden erlegt.	10. Sind zur Begutachtung eines Nachlasses geeignet.	11. Summe des vorstehenden Restes Num. 3.	Aemtliches Nachlaß-Gutachten.
		fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	fl. kr. pf.	Motiven.

de der Restanten pflichtmäßig Rücksicht zu nehmen, und je nach Befund der Sache die Hälfte, oder das Drittel, bey Zahlungsfähigen aber gar kein Nachlaß zu begutachten. Uebrigens wird ohnehein keinem Amte entgehen, daß die 11te Rubrik gerade wieder das nämliche Resultat geben muß, welches die dritte enthält. —

Die Motiven, welche zur Bewilligung eines Nachlasses sich eignen, glaubt man der Beurtheilung eines jeden Amtes mit steter Rücksicht, daß dergleichen Resten wegen bereits bewilligten Nachlässen nicht existiren sollten, um so sicherer überlassen zu können, als ihm die individuellen Verhältnisse der Restanten am besten bekannt seyn können und müssen.

Die nach dem beygefügten Formular herzustellende tabellarische Uebersicht ist vom Tage der geschehenen Einlieferung längstens binnen 14 Tagen anher einzubefördern.

München den 23sten August 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Winkel-Agentien betreffend.)

Es sind zwar bereits mehrere nachdrückliche Verordnungen gegen die Winkel-Agenten und unberechtigten fremden Advokaten erlassen worden.

Da aber die aktenmäßige Anzeige geschehen ist, daß diesen Befehlen häufig entgegen gehandelt werde, und verschiedene Individuen dahier mit den schädlichen Winkel-Agentien sich beschäftigen, wovon dermal außer dem Regensburgischen Konsistorial-Advokaten Wichard, noch besonders von Gundelfinger, von Weitzenböck, ein sicherer Weiß, Mendl, Strobl, Oppert, Kirmair, Registrator Schindling u. a. angezeigt sind; so hat man in Gemäßheit höchster Entschließung vom 14ten dieses Monats nicht nur die Polizeydirektion gehörig angewiesen, sondern man will auch das Publikum und die Unterthanen durch den Weg des Regierungsblatts vor dergleichen Winkel-Agenten hiemit öffentlich warnen.

München den 23sten August 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayer, Sekretär.

Fortsetzung des Verzeichnisses der ratifizirten Strassen-Zehrungs-Beyträge.

(S. R. Bl. 34. St. Seite 605.)

Untermarsch-Kommissariate.	Ratifizirte Strassen-Arbeits-Zehrungs-Beyträge. fl.	kr.
Transport	23935	4
Biburg	712	30
Eggenfelden	1275	—
Ering	225	—
Haag	375	—
Julbach	442	—
Markt	337	30
Neuenoetting	150	—
Neumarkt	637	30
Pfarrkirchen	75	—
Rosenheim	75	—
Summa	28239	34

Die Fortsetzung folgt.

Beförderung.

Seine Churfürstliche Durchlaucht sind vermög höchster Entschließung vom 1sten dieses Monats in Rücksicht der von dem Freyherrn von Asbeck bey jeder Gelegenheit bewiesenen Kenntnisse und erprobten Fähigkeiten bewogen worden, denselben zum wirklichen geheimen Rath zu ernennen.

München den 30sten August 1802.

| | | |

—	21	=	Straubing	121	121	28	—	23	23	17	45	40	40	11	45	32	32	7	15
—	21	=	Traunstein	229	194	29	—	240	192	17	—	17	15	13	—	210	210	7	30
—	21	=	Murnau	80	56	30	30	40	28	21	30	4	2	15	24	8	8	8	—
—	22	=	Rosenheim	55	51	29	—	58	49	19	—	19	19	13	—	88	79	8	—
—	23	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	21	21	23	36	37	37	21	—	—	—	—	—	32	32	7	50
—	23	=	Geisenfeld	14	10	25	—	12	12	19	30	5	5	10	—	21	21	7	—
—	24	=	München	286	—	—	—	10	—	—	—	201	—	—	—	113	—	—	—
—	24	=	Pfaffenhofen . . .	42	40	26	—	77	77	22	—	31	28	12	—	68	68	7	15
—	24	=	Frontenhausen . . .	26	26	28	—	10	10	15	—	—	—	—	—	7	7	7	—
—	24	=	Haag	1	1	25	—	3	3	17	—	—	—	—	—	10	10	8	30
—	25	=	Schongau	1	1	31	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25	=	Wasserburg	4	4	27	—	15	15	19	—	—	—	—	—	5	5	8	—
—	26	=	Weilheim	23	23	29	30	18	18	21	—	70	38	14	45	1	1	9	12
—	26	=	Schrobenhausen . .	24	16	29	—	40	40	22	—	3	3	12	—	25	20	7	30
—	26	=	Erding	243	237	27	—	55	55	23	—	450	432	12	45	55	49	7	—
—	28	=	München	963	862	30	—	581	456	23	30	744	675	13	20	335	240	8	40
			Summa	3070	2533	—	—	1768	1532	—	—	2216	1832	—	—	1368	1073	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 133541 fl. 44 kr.

Jahrmarkt-Versetzungs-Tabelle.

Fortsetzung. S. R. Bl. 34. St. Seite 611 — 616.

Regierungsbezirk Landshut.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Kamm.	Hofmarkt Loisling.	Auf den 1sten Sonntag im Julius. — — lezten Sonntag im September.
Landgericht Deggendorf.	Stadt Deggendorf.	— — Dienstag in der 2ten Fastenwoche. — — Dienstag nach Judica. — — lezten Sonntag im April. — — 3ten Sonntag nach Pfingsten. — — 4ten Sonntag im August. — — 3ten Sonntag im Oktober. — — 3ten Sonntag im Advent.
	Markt Plättling.	— — 1sten Sonntag im Februar. — — 3ten Sonntag in der Fasten. — — 5ten Sonntag nach Ostern. — — lezten Sonntag im Julius. — — 3ten Sonntag im November.
Landgericht Dietfurt und Riedenburg.	Stadt Dietfurt.	— — 2ten Februar. — — Ostermontag. — — Pfingstmontag. — — 7ten Julius. — — 1sten August. — — Sonntag vor Maria Geburt. — — Sonntag nach dem Rosenkranzfest. — — 1sten Sonntag im November. — — lezten Sonntag im Advent.
	Markt Riedenburg.	— — 4ten Sonntag im Jahre. — — 3ten Sonntag in der Fasten. — — 1sten Sonntag nach Ostern. — — 1sten Sonntag vor Pfingsten. — — 4ten Sonntag im August. — — lezten Sonntag im September. — — lezten Sonntag im Oktober und Montag. — — 1sten Sonntag im Advent.
	Hofmarkt Mendorf.	— — 19ten März.
	Dorf Bettbrunn.	Die drey Pfingstferien. Auf den Sonntag nach Pfingsten. — — lezten Sonntag im August. — — Freytag nach Christi Himmelfahrt.
	Dorf Thonhausen.	— — 26sten Junius.

Hauptſtädte, Landgerichte, gefreyte Herrſchafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom erſten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten ſind.
Landgericht Furth.	Stadt Furth.	Auf den 4ten Sonntag in der Faſten. — — 4ten Sonntag nach Oſtern, und zugleich Kirchweihfeſt. — — Pfingſtmontag. — — 3ten Sonntag im Auguſt. — — 14ten Sonntag nach Pfingſten. — — 2ten Sonntag im November.
	Markt Neukirchen.	— — grünen Donnerstag. — — 6ten Sonntag nach Oſtern. — — 14ten Junius. — — 3ten Sonntag im Julius. — — 9ten Oktobers. — — 3ten Sonntag im Advent.
	Bannmarkt Eſchelkam.	— — 5ten Sonntag nach Oſtern. — — lezten Sonntag im Julius.
Landgericht Grießbach.	Markt Grießbach.	— — Sonntag vor dem Faſchings-Sonntag. — — 3ten Sonntag in der Faſten. — — Sonntag vor Pfingſten. — — 3ten Sonntag im Junius. — — lezten Sonntag im September. — — 3ten Sonntag im November.
	Markt Rothalmünſter.	— — 1ſten Sonntag in der Faſten. — — 4ten Sonntag in der Faſten. — — Sonntag nach Pfingſten. — — 4ten Sonntag im Auguſt. — — 1ſten Sonntag im Advent.
	Markt Kößlarn.	— — Sonntag vor Pfingſten. — — 3ten Sonntag im Junius. — — 2ten Sonntag im Oktober.
Landgericht Hals.	Markt Hals.	— — 11ten April. — — 3ten Sonntag im Advent.
Landgericht Haydau und Pfätter.	Hofmarkt Luckenpoint in dortiger Einoedklauſen.	— — 3ten Sonntag nach Oſtern. — — 31ſten Oktobers.
	Dorf Pfätter.	— — 4ten Sonntag im Jahre. — — 3ten Faſten-Sonntag. — — 1ſten Novembers.
	Dorf Aufhauſen, Hofmarksgericht.	— — lezten Sonntag im Auguſt.
Landgericht Hengersberg und Winzer.	Markt Hengersberg.	— — 1ſten Sonntag im Jänner. — — 22ſten Julius. — — 1ſten Sonntag im Oktober. — — 2ten Sonntag im November.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Hengersberg und Winzer.	Markt Hofkirchen.	Auf den 25sten Jänners. — — 1sten Sonntag nach Ostern. — — lezten Sonntag im Junius. — — 1sten Sonntag im September.
	Hofmarkt Niederalteich.	— — Pfingstmontag. — — lezten Sonntag im September.
Landgericht Julbach.	Dorf Simbach bey Braunau.	— — 6ten Jänners. — — 1sten Sonntag im Advent. — — 2ten Novembers.
Landgericht Mitterfels.	Am Pilgramsberg.	— — 6ten Sonntag nach Ostern.
	Haselbach.	— — 4ten Sonntag im Julius.
	Konzehl.	— — 2ten Sonntag im Julius. — — 2ten Sonntag im November.
	Markt Bogen.	— — 25sten März. — — 3ten Donnerstag nach Pfingsten. — — 15ten August.
	Klosterhofmarkt Windberg.	— — 2ten Sonntag im Junius. — — 2ten Sonntag im Oktober. — — 1sten Sonntag im Advent.
	Klosterhofmarkt Frauenzell.	— — 1sten Sonntag im Julius. — — 8ten Septembers.
	Herrschaftsgericht Falstein zu Quer.	— — 3ten Sonntag im Junius. — — lezten Sonntag im August. — — 31sten Oktobers.
	Zu Hatzenbach.	— — Pfingstmontag. — — 20sten August.
	Herrschaftsgericht Ober- und Unterprennberg. Markt Prennberg.	— — 3ten Sonntag im Julius. — — lezten Sonntag im Oktober.
	Klosterhofmarkt Metten.	— — Pfingstmontag und Dienstag darauf.
	Hofmarkt Falkenfels.	— — 5ten Sonntag nach Ostern. — — 19ten März. — — 16ten May. — — 24sten Junius.
	Aschа.	— — 6ten Jänners. — — 1sten Sonntag im November.
	Loitzendorf.	— — 3ten Sonntag im Julius.
	Heil. Brunn bey Viecht.	— — 4ten Sonntag im Julius. — — 1sten Sonntag im Oktober.

Die Fortsetzung folgt.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XXXVI. Stück. München, Mittwoch den 8. September 1802.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

(Die ausländiſchen Mendikanten betreffend.)

Ungeachtet der Verordnung, welche in Rückſicht des Bettels ausländiſcher Mendikanten, und des unterſagten Gebrauches derſelben in der Seelſorge am 19ten Julius öffentlich ausgeſchrieben worden,* ereignet ſich dennoch den erhaltenen Anzeigen zufolge nicht ſelten der Fall, daß das Verboth von ausländiſchen Mönchs-Individuen meiſt aus eigenem Antriebe, überſchritten werde.

Die Gerichtsbehörden werden gewarnet, ſich nicht durch Vernachläßigung ſchuldiger Aufſicht verfängliche Maaßregeln zuzuziehen, vielmehr wird ihnen befohlen, ſolch ausländiſche Mendikanten ohne weiters als Vaganten zu behandeln. München den 25ſten August 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präſident.
Rainprechter, Sekretär.

(Den Gebrauch des teutſchen Kirchengeſangs betr.)

Da in den kleinen Provinzialſtädten und Marktflecken die Kirchenmuſik meiſt unvollſtändig, und nicht ſo beſtellt iſt, wie es die Würde des pfarrlichen Gottesdienſtes, und der Zweck der Erbauung fodert; ſo haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht mittels einer an Höchſtdero geiſtlichen Rath erlaſſenen höchſten Entſchließung denſelben anbefohlen, in ſolchen Orten anſtatt der Inſtrumental-Muſik den teutſchen Kirchengeſang einzuführen.

Es gehet alſo ſämtlichen Gerichts-Behörden der Befehl zu, die Pfarrer in Kenntniß dieſer höchſten Geſinnung zu ſetzen, und gemeinſchaftlich mit denſelben dahin zu wirken, daß dieſe Abſicht vorerſt durch die Kantoren, und mittels Unterrichtung fähiger Schulkinder, in Bälde erreicht werde.

Zu dieſem Ende ſind von Zeit zu Zeit dienſliche Vorſchläge über die Mittel zum Zwecke abzugeben, die allenfallſigen Hinderniſſe vorzuſtellen, vor allem aber diejenigen Kirchen hieher anzuzeigen, wo der teutſche Kirchengeſang, und wie weit er gegenwärtig eingeführt ſey. München den 27ſten Auguſt 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präſident.
Lizent. Schießl, Sekretär.

(Die Geſuche um Befreyung von der Militär-Pflichtigkeit betreffend.)

Nachdem vermög höchſter Kabinetsordre vom 21ſten, dann weiterer anher erfolgt höchſter Entſchließung vom 23ſten dieß verordnet worden iſt, daß alle Geſuche um Befreyung von der Militär-Pflichtigkeit bis auf weiters abgewieſen werden ſollen; ſo haben ſich ſämtliche Landgerichte, und ſonſt betreffende Behörden hiernach gehorſamſt zu achten.

München den 27ſten Auguſt 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präſident.
Lizent. Schießl, Sekretär.

---

* S. Regierungsblatt 1802. 29ſtes St. Seite 529 — 530.

Auftrag

an die in Baiern und den churfürſtlichen ſchwäbiſchen Herrſchaften liegenden Landgerichte, Kaſten- und Bräuämter.

(Den Bezug der geiſtlichen Fundationen, Meritorien und Gratialien betreffend.)

Sämtlichen in Baiern und den ſchwäbiſchen Herrſchaften liegenden churfürſtlichen Landgerichten, Kaſſen- Kaſten- Forſt- Salz- und Bräuämtern iſt ſub dato 3ten März dieſes Jahrs im zehnten Stücke des Regierungsblattes der Auftrag gemacht worden, über den Bezug der geiſtlichen Fundationen, Meritorien und Gratialien ſowohl inn- als ausländiſcher Percipienten, und derſelben Titel in Zeit 14 Tagen berichtliche tabellariſche Anzeige hieher zu ſenden, oder, wenn bey einem Amte dergleichen Ausgabe nicht vorkömmt, eine Fehlanzeige einzuſchicken.

Demungeachtet iſt dieſer Auftrag von nachſtehenden Aemtern noch nicht befolget worden.

Als: Von den Landgerichten Starnberg, Wiechtach, Tölz, Weilheim, Aybling, ob der Au, Kötzting, Haidau und Pfätter, Auerburg, Neuſtadt, Kelheim, Abensberg und Altmannſtein, Erding, Kirchberg, Moosburg, Reichenberg und Pfarrkirchen, Neumarkt, Dingolfing und Reisbach, Friedberg, Bernſtein, Schwarzach, Regen, Dachau, Türkheim, Kranzberg, Rhain, Schrobenhauſen.

Vom Herrſchaftsgerichte Wolnzach, Halt und Lichtenberg.

Dann von den Kaſtenämtern Landsberg, Roſenheim, Aybling, Kelheim, Dachau, Türkheim, Landshut, München.

Und von den Bräuämtern Cham, Vilshofen, Schwarzach, Regen, Kelheim, Schönberg, Grafenau, Wertingen, Miesbach, Illerdieſſen, Wörth, München, Schleißheim, Haag.

Ebenbenannte Aemter empfangen daher den ernſtlichen Auftrag, bey Vermeidung eines auf ihre Koſten abzuſchickenden eigenen Bothen in Zeit 14 Tagen die bereits den 3ten März dieſes Jahrs im Betreffe des Gratialien-Bezuges abgefoderte Anzeigen, oder, wenn bey einem Amte keine ſolche Ausgabe vorkömmt, eine Fehlanzeige einzuſenden. Zugleich iſt bey Angabe der unter dieſem Titel verreichten Naturalien, auch der Preisanſchlag, wie er in lezter Rechnung enthalten iſt, anzuſetzen.

München den 18ten Auguſt 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion;
Freyherr von Weichs, Präſident.
Moſer, Sekretär.

Bekanntmachungen.

Fortſetzung des Verzeichniſſes der ratifizirten Straſſen-Zehrungs-Beyträge.
(S. R. Bl. 35. St. Seite 622.)

Untermarſch-Kommiſſariate.	Ratifizirte Straſſen-Arbeits-Zehrungs-Beyträge. fl.	kr.
Transport .	28239	34
Teysbach	356	15
Wilshofen	300	—
Kling	600	—
Schwaben	900	—
Trosberg	225	—
Waſſerburg	300	—
Summa . .	30920	49

(Auszeichnung eines Gerichtsdieners-Knechts betreffend.)

Johann Baptiſt Straßberger, Gerichtsdieners-Knecht, Gebiets Au im churfürſtlichen Landgerichte Aybling hat den 28ſten März dieſes Jahrs mit vieler Mühe und eigener Lebensgefahr einen, dem Publikum ſehr gefährlichen Menſchen, welcher ſich todeswürdiger Verbrechen ſchuldig gemacht hatte, in ſeine Gewalt und zur gefänglichen Haft gebracht: daher ihm für dieſe muthige und dienſteifrige Handlung 30 fl. zur Belohnung angewieſen worden.

Dieſes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und andere zu gleich rühmlicher Verwendung für

die öffentliche Sicherheit aufgemuntert. München den 27sten August 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Lizent. Schießl, Sekretär.

Vertrag mit der Stadt München vom Jahre 1561. (*)

Wir Burgermaister Rath vnnd Gemain der Stat München, Bekennen für vnns vnnd all vnnsere nachkomen, mit diesem offen brief, vnnd thun khundt meniglichen. Das der Durchleuchtig hochgeborn Fürst vnnd herr herr Albrecht ꝛc. Pfalnzgraue bei Rein, Herzog in Obern vnnd Nidern Bayrn ꝛc. vnnser genediger herr vnnd Lanndsfürst, sich auf vnnser vnnderthenig ansuchen vnd Pithen, mit Vnns ettlicher Articul halben, die vil Jar zwischen Iren fürstlichen genaden auch Vnns von gemainer Stat wegen in vnerörtertem strit gewest, mit vnnserm gueten willen vnnd vorwissen genediglich verglichen hat, wie dann Irer fürstlichen genaden Vnns derwegen Zuegestelter Receß nach lenngs Innhalten vnnd mitbringen ist, vnnd laut yetzgemellter Receß von wordt zu wordt, wie hernach geschriben steet. Von gottes genaden Wir Albrecht Pfalnzgraue bey Rein, Herzog in Obern vnnd Nidern Bayrn ꝛc. Bekennen als ainiger Regierender Fürst, für Vnns, all vnnser Erben vnnd nachkomen Regierennd Fürsten mit disem vnnserm offen brieue vnnd thun khundt meniglichen, Nachdem Wir auf vnnser des nechst verschinen Siben vnnd funfzigistn Jars, der wenigern Zal Zu Lanndshuet gehaltner Lanndtschafft, vnndter anndern dem Stannd von Stötten vnnd Märckhten derselben vnnser getreuen Lanndtschafft genedige verwenung gethon, da der selben fleckhen ainer oder mer vmb bestettigung oder merung Irer freuhaiten oder mitthailung neuer begnadungen anhalten würden. Das Wir Vnns in solchen Pithen vnnd begern nach gestalt vnnd gelegenhait yeder sachen, genediglich halten vnnd erzaigen wollen, Also haben kurz verschiner Zeit, die Fürsichtigen Ersamen vnnd Weisen vnnser lieb getrew, Burgermaister vnnd Rath vnnser Stat München, in crafft solcher vnnser genedigen bewilligungen bey Vnns auch ettliche Articul halben vnnderthenigklich angehalten, vnnd gebeten, Sy dar Innen genedigelichen Zubedenckhen, Darauf Wir für Vnns vnnd vnnsre Erben Inen den vnnsern von München auch allen Iren Nachkomen nachuolgende genad gethon haben, thun auch solhes hiemit wissenlich vnnd wol bedechtlich, in crafft diß briefs, wie Wir bester form thun sollen, kinden vnnd mugen, Nemblich vnnd erstlich seyen Wir nit gesint oder der mainung, Inen denen von München, wider Ire allte habennde freyhaiten gebreuch vnnd guet gewonhaiten, desgleichen die darauf erfolgte Confirmationen ainichen eintrag Zethun, wissen Vnns auch mit begenadung der anndern vmbligenden fleckhen, der gebur vnnd wenigister Ir der von München beschwerung genediglich Wol zu halten, Zum andern, vnnd wie wol Wir das nechst verschinen Acht vnnd funffzigigsten Jars auf deren von München an vnns gebrachte beschwerung von wegen deß Rath vnnd der Burger vnnsers markhts zu Tölz new aufgerichten Kornhaws nach gehaltner verhör von vnnserm Hofmaister vnnd Rethen alhie Sy die von Tölz in bedenckhung, das Sy in solher verhör schrifftlich vnnd mündtlich fürgeben, das Sy angeregt Ir Kornhaus anndergestalt nit gebrauchen, dann zu Irer Burgerschafft notdurfft, das die selben zu Irer teglichen Speiß das getreidt alda Ze khauffen finden, vnnd nit von ainsoder Zwayer mezen wegen, hieheer raisen dörffen, Inen sollich Ir Kornhaus vnabgeschafft beleiben lassen, Seien Wir doch durch die obgedachten vnnsern von München hernach des widerspils glaubwirdig vnnd dermassen bericht worden, das seiderheer die von Tölz sich Irem fürgeben nit gemäß gehalten, Sonndern ain gannzen Traidthandl, vnnser Stat München vnnd derselben gefreiten Korn Schrannen Zu mercklichem schaden vnnd nachtail zu Inen gezogen vnnd angericht haben, Derhalben Wir verursacht worden, mergemellten von Tölz Ir Kornhaus, wie Sy es zuge brauchen angefanngen, genzlich wider abzeschaffen, wie Wir Inen dann dasselb hiemit abschaffen, Vnd wollen ernstlich, das Sy sich desselben Kornhaus anndersst nit gebrauchen sollen vnnd wellen, als Sy sich vor vnnserm Hofmaister vnnd Räthen in verhör schrifftlich vnnd mündtlich vernemen lassen, Nemblich zu Irer Burgerschafft notdurfft, das die selben Zu Irer teglichen Speiß, das getraidt alda Zu khaussen finden, vnnd das nit in ander weg khauffmanschafft darmit getriben werde, bey vermeidung vnnser vngnad vnnd straff.

Die Fortsetzung folgt.

(*) Dieser bisher noch nicht gedruckte Vertrag wird hiemit lediglich als eine historische Notiz bekannt gemacht, ohne dadurch dessen praktische Anwendung, wieder die offizielle Bestätigung bezeichnen zu wollen.

Fig. 3.1 Sample Chart
Sample Chart
Sample Chart

—	28 =	Ingolstadt	94	82	26	—	22	22	20	20	92	82	11	6	48	48	7	—
—	28 =	Rhain	15	15	28	—	20	20	21	—	30	30	11	30	5	5	7	30
—	28 =	Landsberg	148	118	29	30	64	60	24	—	343	310	13	—	55	35	7	30
—	28 =	Straubing	72	72	28	—	28	28	19	—	53	53	12	—	21	21	7	—
—	28 =	Traunstein	225	190	29	—	158	153	17	—	22	20	13	—	112	112	7	45
—	28 =	Murnau	64	52	32	30	29	20	22	45	25	8	15	—	18	15	8	30
—	28 =	Amberg	4	4	24	45	2	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30 =	Geisenfeld	18	18	26	—	12	12	22	—	16	16	11	15	8	8	7	30
—	30 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	26	26	24	—	57	57	23	30	—	—	—	—	26	26	7	40
—	31 =	Pfaffenhofen . . .	36	36	27	—	80	79	23	—	39	39	12	30	17	17	6	30
—	31 =	Haag	6	6	27	—	3	3	21	—	—	—	—	—	36	36	8	—
—	31 =	München	101	—	—	—	125	—	—	—	69	—	—	—	95	—	—	—
Septemb.	1 =	Neuburg	65	61	27	—	45	45	20	—	57	54	11	30	18	18	8	—
—	1 =	Wasserburg	16	16	28	—	26	26	20	—	—	—	—	—	17	17	8	24
—	2 =	Weilheim	9	7	32	—	34	34	25	—	98	86	14	—	4	4	8	—
—	2 =	Schrobenhausen . .	36	36	29	—	40	36	22	—	10	10	12	—	30	24	7	—
—	2 =	Erding	340	334	28	—	150	130	23	—	300	294	14	—	60	51	7	—
—	4 =	München	975	935	31	45	631	438	23	—	680	645	14	30	270	193	8	30
		Summa	2940	2683	—	—	2062	1681	—	—	2459	2262	—	—	1179	940	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 152738 fl. 10 kr.

Jahrmarkt-Versetzungs-Tabelle.

Fortsetzung. S. R. Bl. 35. St. Seite 627 — 632.

Regierungsbezirk Straubing.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Mitterfels.	Hofmarkt Wiesenfelden.	Auf den lezten Sonntag im April. — — 1sten Sonntag im Julius.
	Hofmarkt Schönstein. Weizelberg.	— — Sonntag nach Pfingsten. — — 15ten Junius.
	Hofmarkt Haibach.	— — 2ten Sonntag im August.
	Hofmarkt Offenberg. Neuhausen.	— — 25sten Junius.
Landgericht Neustadt.	Stadt Neustadt.	— — 3ten Sonntag in der Fasten. — — 1sten Sonntag im August. — — lezten Sonntag im Oktober.
Landgericht Regen.	Markt Regen.	— — 25sten Jänners. — — Samstag der ersten Fastenwoche. — — 5ten Samstag darauf. — — 3ten May. — — Samstag vor Pfingsten. — — 24sten Junius. — — lezten Sonntag im Julius. — — 8ten Septembers. — — lezten Sonntag im September. — — 20sten Novembers. — — 18ten Dezembers.
Landgericht Schwarzach.	Markt Schwarzach.	— — 2ten Sonntag nach Pfingsten. — — lezten Sonntag im August. — — 2ten Sonntag im November. — — 4ten Sonntag im Advent.
Herrschaftsg. Sinching.	Hofmarkt Sinching.	— — 14ten Sonntag nach Pfingsten.
	Hofmarkt Wiesent.	— — 2ten Februars. — — 19ten März. — — 1sten Sonntag nach Ostern. — — 2ten Sonntag im Julius. — — 15ten August. — — 2ten Sonntag im Advent.
Landgericht Stadtamhof.	Stadtamhof.	Georgi und Michaeli Dult. Wird 14 Tage lang Markt gehalten.
Hauptstadt Straubing.	Hauptstadt Straubing.	Auf den Montag nach Ostern. — — Montag vor Pfingsten. — — 29sten Junius. — — 2ten Sonntag im August. — — 8ten Septembers. — — 1sten Sonntag im Oktober. — — lezten Montag im Oktober. — — Montag vor der Weihnacht.

Hauptstädte, Landgerichte, gefreyte Herrschafts-Gerichte.	Orte, in welchen Jahrmärkte gehalten werden.	Tage, an welchen künftig vom ersten Jänner 1803 an, die Jahrmärkte in Baiern zu halten sind.
Landgericht Viechtach.	Markt Viechtach.	Auf den 3ten Sonntag im Jahre. — — Donnerstag in der Fastenwoche. — — Donnerstag in der 3ten Fastenwoche. — — Donnerstag vor dem Palmsonntag. — — 1sten Sonntag nach Ostern. — — Mondtag in der Kreuzwoche. — — 2ten Mondtag nach Pfingsten. — — 3ten Sonntag im Julius. — — lezten Sonntag im August. — — 3ten Sonntag im Oktober. — — 16ten Dezembers.
	Markt Ruemannsfelden.	— — 1sten Sonntag im Februar. — — Ostermondtag. — — 2ten Sonntag im August. — — 1sten Sonntag im November. — — 1sten Sonntag im Advent. — — 26sten Dezembers.
	Kloster Gotteszell.	— — 3ten Sonntag nach Ostern. — — 2ten Sonnag im Oktober. — — Pfingstmondtag.
	Dorf Patersdorf.	— — 4ten Sonntag im Jahre.
Landgericht Vilshofen.	Stadt Vilshofen.	— — 1sten Sonntag im Jahre. — — 4ten Sonntag in der Fasten. — — 2ten Sonntag nach Pfingsten. — — lezten Sonntag im August. — — lezten Sonntag im Oktober.
	Markt Aidenbach.	— — 1sten Sonntag im Februar. — — 3ten Sonntag in der Fasten. — Christi Himmelfahrt. — den lezten Sonntag im Junius. — — 3ten Sonntag im August. — — 3ten Sonntag im September. — — 1sten Sonntag im November.
	Markt Dittling.	— — Diensttag in der ersten Fastenwoche. — — —— in der Mittefastenwoche. — — 1sten Sonntag nach Ostern. — — 15ten Junius. — — 4ten Julius. — — lezten Sonntag im August. — — 24sten Junius. — — lezten Sonntag im September. — — 1sten Sonntag im May. — — lezten Sonntag im Julius.

Beförderungen.

Unterm 2ten August haben Seine Churfürstliche Durchlaucht beschlossen, den bisherigen Sekretär und geheimen Kanzellisten bey dem auswärtigen Ministerial-Departement, Konrad Heramer, in die Ruhe zu versetzen, und an dessen Stelle den bisherigen Kanzley-Acceßisten, Paul Baumüller, mit der etatsmäßigen Besoldung zu ernennen. München den 3ten September 1802.

Bereits unterm 27sten März dieses Jahrs haben Seine Churfürstliche Durchlaucht auf den Vorschlag des churfürstlichen Revisoriums nach Vernehmung des geheimen Staatsraths geruhet, nachfolgende als Revisionsräthe gnädigst zu ernennen.

1. Den bisherigen Hofrath, Joseph Morigotti.

2. Den geistlichen Rath, Franz Xaver Prentner.

3. Den Hofrath, Lorenz Büller.

4. Den Regierungsrath zu Amberg, Franz Martin Gerngroß.

5. Den Regierungsrath zu Landshut, Anton Primbs.

München den 4ten September 1802.

Die durch den Tod des churfürstlichen Revisionsraths von Kappler erledigte Revisionsraths-Stelle haben Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 31sten July dieses Jahrs dem in Vorschlag gebrachten Hofrathe, von Stürzer, zu verleihen geruht.

München den 4ten September 1802.

Todesanzeige.

Den 21sten August starb zu München an einer gänzlichen Entkräftung, August Joseph Gaudenz des heil. röm. Reichs Graf von Törring-Gronsfeld, zu Jettenbach ꝛc. des Ritterordens vom heiligen Hubert Ritter, und des vom heiligen Georg Kapitular-Großkommenthur, churfürstlicher Kämmerer, wirklicher geheimer Rath, Erblandjägermeister in Baiern, und gemeiner Landschaft in Baiern Verordneter Unterlands, dann des fürstlichen Erzdomstifts in Salzburg Erbkämmerer, und des fürstlichen Domstifts zu Regensburg Erbmarschall.

Er war gebohren zu München den 10ten August 1728, und wurde nach den, zum Theil in Straßburg vollbrachten Studien und vorgenommenen Reisen im Jahre 1750 churfürstlicher Kämmerer und wirklicher Hofrath, und im Jahre 1751 Ritter des heiligen Georgii-Ordens.

Schon im Jahre 1753 beförderte ihn Churfürst Maximilian Joseph zum Revisionsrath, und unterm 6ten Februar 1762 zum wirklichen geheimen Rath und Hofraths-Vizepräsidenten.

Was die landschaftliche Laufbahn betrift, war er im Jahre 1755 als Rittersteurer, und im Jahre 1761 als Landsteurer eingetreten.

In dem Jahre 1763 erhielt derselbe die ehrenvolle Sendung nach Rastadt als Beyständer der verwittibten Frauen Markgräfinn von Baden-Baden, Maria Josepha, einer gebohrnen kaiserlichen Prinzeßinn, so wie im Jahre 1772 nachdem er inzwischen Kommenthur des heiligen Georgii-Ordens, und im Jahre 1767 wirklicher Hofraths-Präsident geworden war, die Ernennung als churfürstlicher Wahl-Kommissarius nach Salzburg.

Die Erbpflege und das Kastenamt Troßburg ward ihm im Jahre 1773 zu Theil, in welchem Jahre er auch Großkommenthur des heiligen Georgii-Ordens wurde.

Im Jahre 1775 trat er in die landschaftliche Verordnung, und im Jahre 1785 wurde ihm vom Churfürst Karl Theodor der Ritterorden des heil. Huberts verliehen.

Nachdem Seine jetztregierende Churfürstliche Durchlaucht im Jahre 1799 die erneuerte Verordnung erlassen hatten, gemäß welcher die Stellen eines Kollegial-Präsidenten und eines Landschafts-Verordneten für unvereinbarlich erklärt wurden, widmete er sich ausschließend der lezteren Stelle bis zu seinem Tode.

Während seines ganzen Geschäfts-Lebens haben ihn Justizeifer, und feste Anhänglichkeit an Fürsten und Vaterland ausgezeichnet.

Druckfehler.

In dem Regierungsblatte Nro. 35. Seite 627—628 dritte Zeile von oben, lese man:

statt Regierungsbezirk Landshut,

„Regierungsbezirk Straubing."

Reichsgesetzblatt
Teil I

Gesetz zum Schutze der Zeichen des Roten Kreuzes.

Vom 22. Mai 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nachdem der Reichstag seine Zustimmung erteilt hat, was folgt:

§ 1. Das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde, die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ dürfen außer in Kriegszeiten nur mit Genehmigung der Reichsregierung zu Zeichen oder Benennungen von Gegenständen verwendet werden.

Die Genehmigung kann nur solchen Vereinen erteilt werden, die nach ihrer Satzung dazu bestimmt sind, im Kriege den Sanitätsdienst der Armee zu unterstützen, und die sich verpflichten, ihre Einrichtungen für diesen Dienst zur Verfügung zu stellen.

Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 2. Wer vorsätzlich den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 3. Wer vorsätzlich das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde, die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ in Kriegszeiten ohne Genehmigung der Reichsregierung zu Zeichen oder Benennungen von Gegenständen verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 4. Wer vorsätzlich das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde, die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ in Kriegszeiten zu Zeichen oder Benennungen von Gegenständen verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 5. Wer vorsätzlich das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde, die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ in Kriegszeiten zu Zeichen oder Benennungen von Gegenständen verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 6. Wer vorsätzlich das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde, die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ in Kriegszeiten zu Zeichen oder Benennungen von Gegenständen verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 7. Wer vorsätzlich das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde, die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ in Kriegszeiten zu Zeichen oder Benennungen von Gegenständen verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 8. Wer vorsätzlich das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde, die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ in Kriegszeiten zu Zeichen oder Benennungen von Gegenständen verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 9. Wer vorsätzlich das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde, die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ in Kriegszeiten zu Zeichen oder Benennungen von Gegenständen verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 10. Wer vorsätzlich das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde, die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ in Kriegszeiten zu Zeichen oder Benennungen von Gegenständen verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 11. Wer vorsätzlich das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde, die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ in Kriegszeiten zu Zeichen oder Benennungen von Gegenständen verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 12. Wer vorsätzlich das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde, die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ in Kriegszeiten zu Zeichen oder Benennungen von Gegenständen verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 13. Wer vorsätzlich das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde, die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ in Kriegszeiten zu Zeichen oder Benennungen von Gegenständen verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 14. Wer vorsätzlich das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde, die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ in Kriegszeiten zu Zeichen oder Benennungen von Gegenständen verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 15. Wer vorsätzlich das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde, die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ in Kriegszeiten zu Zeichen oder Benennungen von Gegenständen verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 16. Wer vorsätzlich das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde, die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ in Kriegszeiten zu Zeichen oder Benennungen von Gegenständen verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 17. Wer vorsätzlich das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde, die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ in Kriegszeiten zu Zeichen oder Benennungen von Gegenständen verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 18. Wer vorsätzlich das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde, die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ in Kriegszeiten zu Zeichen oder Benennungen von Gegenständen verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 19. Wer vorsätzlich das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde, die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ in Kriegszeiten zu Zeichen oder Benennungen von Gegenständen verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 20. Wer vorsätzlich das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde, die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ in Kriegszeiten zu Zeichen oder Benennungen von Gegenständen verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Auftrag

an ſämtliche Kriminal-Gerichtsbehörden.

(Die Diebsliſte des Oberamtmanns Schäffer zu Sulz betreffend.)

Durch dießſeitiges Expeditions-Amt wird ſämtlichen churfürſtlichen Landgerichten vielmehr Kriminal-Behörden die gedruckte Diebsliſte des Oberamtmanns Schäffer zu Sulz zugeſchloſſen werden, damit ſelbe zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zweckmäßigen Gebrauch hievon zu machen ſich beſtreben mögen; wozu ſie hiemit den ernſtlichen Auftrag erhalten.

München den 3ten September 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag

an ſämtliche Gerichtsbehörden und Orts-Obrigkeiten.

(Den Bruch-Operateur Johann Schatz betreff.)

Nachdem ein gewiſſer Johann Schatz ſich fälſchlich als approbirter Bruch-Operateur ausgiebt, und öffentlich im Lande herumziehet, auch fälſchliche Ankündigungszettel ſeines längſt verſtorbenen Schwiegervaters, Franz Elbſt, geweſenen approbirten Bruch-Operateurs ſträflich für ſich ſelbſt auszugeben ſich erkühnet hat; ſo wird ſämtlichen churfürſtlichen Landgerichten und anderen Jurisdiktions-Obrigkeiten hiemit der Auftrag gemacht, auf ſelben gute Amtsſpähe halten zu laſſen, ihn auf Betreten zur gefänglichen Haft zu bringen, dann über dieſes Vergehen zur Verantwortung zu ziehen, ſohin gehorſamſten Bericht hierüber anher ſchleunigſt zu erſtatten.

München den 3ten September 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Getreidkauf für die Reichsſtadt Regensburg betreffend.)

Nachdem man der Stadt Regensburg unter heutigem gnädigſt geſtattet hat, während der Verſammlung der außerordentlichen Reichsdeputation, den Ankauf des bedürftigen Getreides, ſo wie im kleinen, auch im großen, nicht nur auf Schrannen, ſondern auch bey den Häuſern zu pflegen; ſo wird ſolches zu Jedermanns Wiſſenſchaft mit dem Auftrage hiedurch bekannt gemacht, dieſer Begünſtigung auch den mindeſten Einhalt nicht zu machen.

München den 9ten September 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schwaiger, Sekretär.

Fortſetzung des Vertrags mit der Stadt München vom Jahre 1561.

(Siehe Reg. Blatt 1802. 36ſtes St. Seite 637 und 638.)

Gleicher weis vnnd Zum Dritten ſeien denen von Tölz, deßgleichen denen von Wolfferzhauſen. vnnd alſo yedem vnnſerm Marckht verſchiner Jar Zu Iren hieuor habenden alten Jarmärckhten noch Zwen new Jarmärckht, aus genaden vnnd auf widerrueffen Ze halten Zuegelaſſen worden. Als nemlich denen von Tölz Zwen, Zwiſchen Martini vnnd Weihnechten vnnd dann denen von Wolfferzhauſen, den ainen auf montag nach Letare vnnd den anndern auf montag nach Trinitatis, welhe vier neuer Jarmärckht ſich aber die vnnſern von München, als gemainer vnnſer Stat Zum höchſten nachtailig, mit auſſerlichen vrſachen beſchwert vnnd beclagt haben, Derhalben Wir hiemit die ſelben genzlich wider abſchaffen vnnd aufheben, Es ſollen auch Sy die von München vnnd gemaine Stat, aus Iren angezaigten vrſachen mit den ſelben verrer kainswegs nit beſchwert werden, Zum viertten, vnnd nachdem ſich ain lannge Zeit herr, Zwiſchen vnnſern vnnd deren von München von wegen der Jurisdiction vnnſers Hofgeſinds vnnd dero abgeſtorbnen Wittib vnnd Khinder, aller lay ſtrit vnnd Irrungen begeben vnnd Zuegetragen haben, Wir Vnns an Yezt von merer vnnd beſſer richtigkhait wegen, wie es hinfüran in allen diſen fälleu gehalten werden ſoll, genedigklich vnnd entlich erclert, Ercleren Vnns auch derhalben hiemit vnnd in crafft diß briefs, wie Wir beſter form thun ſollen, khinden vnnd

mügen. Nemlich vnnd erſtlich wellen Wir das alle vnnd yede vnnſere Diener vnnd Hofgeſind, Edl vnnd Vnedl, als laung die in vnnſerm dienſt ſeind, mit ſambt Iren hauſſrauen Khindern dienern vnnd hauſgeſindt, noch hinfüran wie biſheer von der Burgerlichen Obrigkhait alhie Exempt vnnd frey ſein auch beleiben ſollen, Ob aber deren ainer oder mer ſich neben vnnd in ſeinem von Vnns habennden dienſt Burgerlicher handthierung vnnd gewerbs, wie ander Burger in der Stat alhie gebrauchen wolten, dar Inn ſoll es wie von aller gehallten werden, Alſo das Sy derſelben gewerb vnnd Haundthierung halben (wie billich) die Burgerlichen auflagen vnnd Purden, auch mittragen helffen, Zum andern vnnſers abgeſtorbnen Hofgeſindts Wittib vnnd Khinder halben ſoll es alſo gehalten werden, Nemlich das vnnſere Reth, ſo den Rath beſuchen, die vom Adl, ſo Hofgeſind ſeien vnnd Sechs vnnſere Secretari, Als vnnſer ſonnder Chamer Secretari vnnd vier des Hofraths auch ainer vnnſers Chamer Raths Secretari vnnd alſo aller Yeztbemellter Perſonen nachgelaſſne Wittiben, Khinder vnnd Eehalten ſo laung die ſelben Wittiben in Irem Wittiblichen Stannbt beleiben, aller burgerlichen pflicht, auflag vnnd Purden, als ob Ire verſtorbene Ehevogt noch in leben weren, freygelaſſen, vnnd ainnich Burger Recht an Zu nemen, durch die vnnſern von München gar nit angelaungt werden ſollen, Gleichermaſſen ſoll es auch mit den Wittiben beſteen, die ſich widerumben, Zu annderm vnnſerm Hofgeſindt verheuraten, Aber obgedachter vnnſerer Räth, deren vom Adl, ſo Hofgeſindt ſeien vnnd Sechs benennter Secretarien Wittib ſollen nach abſterben Irer Ehewierth ſchuldig ſein, mit den vnnſern von München, vmb ain beyſiz abzekomen, Doch das auch Sy die von München die ſelben Wittiben mit ſolhem beyſiz yeder Zeit leidenlich, vnnd wie anndere die vmb ain beyſiz vnnd mit geding hie ſizen, halten, Ob auch komender Zeit, Wir oder vnnſere Erben vber obgeſchribne Zal vnnſerer Sechs Secretarien noch mer Secretari beſtellen vnnd aufnemen wurden, mit den ſelben mer aufgenomen Secretarien ſoll es beſteen vnnd gehalten werden, wie mit annderm vnnſerm gemainem Hofgeſindt, Alſo das yeder Zeit allain die Sechs Elttſten am dienſt Secretarien oberzelte freyhaiten haben ſollen, Ob ſich aber obgemellter von der burgerlichen Obrigkhait gefreyten Perſonen Wittibin aine oder mer aus aignem freyem willen in die Burgerſchafft begeben, vnnd ſich derwegen mit denen von München vergleichen wolte, das ſoll ainer yeden vnuerwerth ſein, Doch das Sy Zu ſolhem in ainich weg nit gedrungen werden, Was dann des anndern gemainen, Hofgeſindts die nit Räth noch vom Adl oder in der Zal der durch Vnns ernennten Sechs Secretari ſeindt, in ſolher Irer Dienerſchafft mit tod abgeen, der ſelben gelaſſen Wittib vnnd Khinder, ſollen mit denen von München vmb das Burger Recht, Wie Sy das bey Inen ſtat vnnd gunſt erlaungen mugen, vnnd wie des Burger Rechts halben bey gemainer vnnſer Stat gebreulich iſt, ab Ze komen ſchuldig ſein, Gleichen verſtanndt vnnd mainung ſoll es auch mit dem geurlaubten Hofgeſindt, ſo mit aigenem Rauch vnnd Hanſhaben alhie wonen wolten, haben vnnd die ſelben ſich der Burger Recht halben mit den mergemellten vnnſern von München, wie ſy ſtatt finden mugen, yeder Zeit vergleichen, So uil dann Zum Dritten vnnſers Hofgeſinds in gemain Steuer betrifft, von Iren Heuſern, Gärtten, Aengern, Aeckhern, Städlen vnnd anndern ligenden Stuckhen im Burgkfridt, Item von Iren Zinſen vnnd güllten ſo Sy in vnnſerer Stat München vnnd Burgkhfridt haben, ſoll es nun hinfüron, wie auch von Aller heerkomen, alſo gehalten werden, Nemlich das vnnſere Räth alhie, ſo den Rath beſuchen, Sy ſeien vom Adl oder nit deſgleichen die Sechs Secretari, ſo auch den Rath beſuchen vnnd Wir für Räth erkennen, von Iren Aigenthafften Heuſern alhie dar Inn Sy ſelbs Zehaus vnnd Zeherberg ſizen, kain Steur ſollen geben, Es wäre dann, das ainer neben ſeiner hauſwhonung in ſeinem Haus, ainen oder mer Gmach vmb Zinß hinließ, von den ſelben Zinſen ſoll Er ſteuren, wie bey gemainer Stat gebreuchig, was aber alles annders vnnſer Hofgeſindt in gemain, Auch die fürſtlichen Räthe vnnd ſechs Secretari auſſer Irer Herberg von ligenden Stuckhen, es ſeien Heuſer, Gärtten, Städl, Chäſſten, Wiſmad, Aenger, Aeckher ꝛc. Sy gebrauchen auch die gleich Zu Irer ſelbs Haus notdurfft oder verlaſſens anndern vmb Zinß, Item was Sy auch von güllten vnnd Zinſen alhie im Burgkhfridt haben, Dauon ſollen Sy der bemellten vnnſer Stat gebrauch nach, die geordnet vnnd gewondlich Stat ſteur, Yeder Zeit, wie ſich geburt, geben vnnd bezalen, vnnd für die ſelben hiemit kains wegs befreyet ſein, Für das Viert, vnnd nachdem oben in dem anndern Articul, ſo von wegen vergleichung der Burgerlichen Jurisdiction vber vnnſerer Räth deren vom Adl vnnd der Sechs Secretarien nachgelaſſner Wittib vnnd Kinder meldung thuet, begriffen iſt, das die ſelben von der Burgerlichen Obrigkhait

Exempt vnnd allain vmb ain beysitz mit denen von München abzekommen schuldig sein sollen ꝛc. vnnd sich gleichwol selbs austragt, das die Kinder so lanng sy vnnogtbar, dar Zue bey Irer Muetter in des Vattern verlassung vnuerthailt sizen vnnd die Muetter vnuerheyrat ist, Das solhe Kinder Irer Muetter angenomem beysitz eingeschlossen sein, Damit aber diß Articuls halben künfftiger Zeit, Als wann sich, wie gemellt, durch der Muetter verrer verheyrathung, thailung oder von annderer vrsachen wegen änderung Zuetragen, nit merer neuer Krieg oder miß verstaundt ervolg, Wollen Wir hier Inn Yeder Parthey Zu genaden, disse genedige erclerung vnnd declaration gethon haben, vnnd thun die hiemit mit wolbedachtem mueth vnnd rechtem wissen, Also wo sich obgemellter fäll ainer oder mer begeben würden, dardurch die Muetter vnnd Khinder von einander vertailt würden, die Kinder Jr aigenthafft guet, auch darüber gesezte Curatores oder Vormunder hetten, das alsdann die selben Khinder, so Sy annderst alhie, es seie bey Irer Muetter oder annderst wo, whonen wellen mit gemainer vnnser Stat, vmb den Beysiz oder Burger Recht nach gelegenhait Ires Stannds (dar Inn Jr Vatter gewest) abzekomen schuldig sein sollen. Zum fünfften vnnd wie wol weilend der Hochgeborn Fürst, vnnser fründtlicher lieber Herr Vatter, Herzog Wilhelm in Bayrn ꝛc. seliger gedechtnus in seiner Lieb Regierung, auch hernach Wir ettlich Personen in vnnsern schuz schirm vnnd verspruch genomen, auch derwegen genad oder Schuzbrief gegeben haben, welhe Personen sich sunst in deren von München Burgerliche Pflicht begeben hetten miessen, dessen sich die von München gegen Vnns vnnderthenigclich beschwert vnnd gebeten gemaine Stat mit dergleichen gnad oder schuzbriefen verrer nit Zu beschweren, Darauf Wir Vnns gegen Inen denen von München nachuolgender gestalt erclert haben, thun auch solhes mit vnnd in crafft diß briefs, Nemlich was für Wittib oder annder Personen, die sonst die Burger Recht an Zenemen, oder sich vmb ainen beysiz mit ainem Erbern Rath vnnser Stat München bisheer Zu uergleichen schuldig gewest weren, Wir oder vnnsere Vorelltern, hieuon aus sonndern genaden, des freysiz halben in vnnsern schuz vnnd schirm genomen haben, die sollen noch darbey gelassen werden, Aber hinfüron wellen Wir oder vnnsere Erben ainen erbarn Rath vnnd gemaine Stat mit sollicher befreyung der Wittiben oder anderer Personen (die sonst gemellter massen nit gefreyet sein) verrer nit beschweren, Sonnder Irer hier Innen genedigclich verschonen, Dann verrer Zum Sechsten, als sich die Eysenhandler alhie vor Vnns beclagt, wie sich vnnser Gros Zolner vnnderstee, den Eysen Zeug vnnd Kupfer manichsmal, vor mitwochen mittags nit auf Zelassen, vnangesehen, das etwo am Montag Zu Mittag kain ainige Scheiben Salz hinaus Zu ferttigen alhie seie, vnnd also die Paurn lär aufzufaren getrungen werden, So doch der Articul in der Salz Ordnung, von aufferttigung des Eysen vnnd Kupfers redend allain verbieth, vor mitwochs mittag kain Eysen aufzegeben, weil Scheiben verhannden, derhalben es Irs vnnderthenigen verhoffens billich vnuerwerth sein soll, Wann kain Scheuben Salz mer verhannden, Eysen vnnd Kupfer auf Zegeben vnnd hin Zuferttigen, vnnderthenigclichen bittendt, Sy also darbey beleiben Zelassen vnnd den Hanndl nit Zu Sperren sonnder vil mer genedigclich Zufurdern, Die weil Wir dann disen Pithen nit für vnzimblich erachten, So wellen Wir gegenwirttigem oder khünfftigem vnnserm Gros Zollner alhie hiemit ernstlich verschafft vnnd beuolhen haben, Das Er nun hinfüran, obange Zogner beschwerungen genzlich abstee, vnnd die Eysenhandler wider den Innhalt der Salzordnung nit beschwer. Sonder wann wie obsteet kain Scheibsalz mer alhie auf Zeferttigen verhannden, das Er alsdann die Ihnen, so mit Eysen vnnd Kupfer Hanndlen dasselb auch auffertigen lasse, Zum Sibennden, Als sich auch die mergemelten vnnsern von München aines gefenckhnus heusls, so verschiner Zeit vnnser Gros Zolner beim Zolhaus alhier auf gemainer Stat grundt vnnd Poden Pauen lassen, beschwert vnnd dasselb wider weck zebrechen gebeten haben, Sy vnns doch lestlich auf vnnser genedigs begern dasselb also steen ze lassen vnnderthenigclich bewilligt, welches Wir von Inen Zu genedigen genallen annemen, Gereden vnnd versprechen auch hingegen für Vnns vnnd vnnsere Erben, das gegenwirttiger oder ain khünfftiger vnnser Gros Zolner oder anndere dißorts verpflichte Diener, dasselb venckhnus heusl, gemainer vnnser Stat oder Irem Ober Richter Zu schmelerung vnnd abbruch Irer Burgerlichen Jurisdiction kains wegs gebrauchen sollen, Zum achten vnnd nach dem sich vil Jar nit allain in vnnser, sonnder auch vnnserer vorfaren Fürsten von Bayrn ꝛc. seligen gedechtnus Regierung Zwischen den selben auch ainem Erbern Rath vnnser Stat München, von wegen der Nidergerichtlichen Obrigkhait vnnd Jurisdiction vber die Zway Hanndtwerch der Kupfer-Schmid vnnd Müller, deßgleichen des Prew Ambts vnnd

der Pierpreuen halben, vil Irrungen Zuegetragen, Vnnd dann an yezt, neben allen obgemellten Articuln, die mergedachten vnnsern von München Vnns vnnderthenigclichen gebeten haben, Inen vnnd gemainer vnnser Stat Zu genaden, auch abstellung der bisher gewerten strit vnnd Irrungen, deßgleichen erhaltung merer Zucht vnnd guetter Pollicey vnder Iren Burgern vnnser bisheer bey obgemellten Zwayen Haunndtwerchen den Kupferschmiden vnnd Müllern Dar Zue den Prewen gehabte Obrigkhait, nutzung recht vnnd gerechtigkhait gar Zu übergeben. Darauf Wir für Vnns vnd vnnsere Erben Vnns mit Inen denen von München, Yeztbemellter dreyen Articul halben nachuolgender gstalt verglichen, thun auch solches hiemit vnnd in crafft diß briefs, Wie Wir bester form thun sollen, linden vnnd mugen, Nemlich vnnd erstlich, das Sy die von München vber die Kupfer Schmid alhie, in allen sachen vnnd Handlungen so Sy hieuor bey den selben als Iren Burgern, der straffen halben, nit richtig gehabt, Sonnder yeder Zeit für Iren von Vnns verordennten Richter gehert haben, nun hinfüron alle Nidergerichtliche Obrigkhait, Wie bey anndern Iren Burgern haben sollen, Doch Was das Lehen vnnd ganz Haunndtwerch gedachter Kupfer Schmid in gemain, es seie mit sägen, maisterstückhen oder dergleichen, So sich ermellts Handtwerchs halber begeben vnnd Zuetragen mugen, betrifft, das soll Vnns oder vnnsern Erben als Landsfürsten, vnnd dem Richter, so Wir oder vnnsere Erben, nicht allain den die Iggen, Sonnder auch anndern Kupfer Schmidten, in ganzem vnnserm Rent Ambt München vermug Irer habennden Freyhaiten, yeder Zeit verordnen, hier Inn aufgenomen, Auch die selben straffen, Yeztermeltem Richter bey den Verbrechern Zesuchen vorbehalten sein, Gleicherweis vnnd Zum anndern Wellen Wir für Vnns vnnd vnnsere Erben einen erbern Rath vnnser Stat München, Zuelassen vnnd bewilligen, Bewilligen auch hiemit, das Sy vermug Ires gegen Vnns beschehnen vnnderthenigen erbiethens, Auch vmb erhaltung willen besser Ordnung, ob vnnd bey den Müllern alhie, in allen sachen vnnd handlungen, So sy hie vor nit gehabt, oder doch in langwirigem strit (wie oben gemellt) gewest ist, die Nidergerichtlich Obrigkhait, es betreff das Mülbericht, Mülordnung, beschaw, fraiß, freuel, Inuentur, vormunndtschafft sezung oder anndern, berürter Nidergerichtlichen Obrigkhait anhengig, bey gedachten Müllern one vnnser, vnnserer Erben oder menigclich von vnnsern wegen Irrung ein trag

oder widersprechen haben vnnd sich der gebrauchen mugen. Doch in annderweg an der Scharberch, so die berürten Müller Vnns oder vnnsern Erben Zeleisten schuldig sein, allerding vnnd genzlich vnuergriffen, Dar Zue das Sy die von München den Müllern nit söllich beschwerungen auflegen, die gedachter vnnser oder vnnserer Erben scharberch nachtail oder abbruch bringen mechten, Item vnnd das Sy den Müllern yeder Zeit Iren Aignen Richter halten, dar Inn Wir denen von München, Wer der Richter sein soll, nit maß oder Ordnung geben, Sonder Inen dasselb aus genaden frey haimbgestelt haben wellen, Aber mit diesem aufgedruckhtem vorbehalt, Wann vnnd so offt Sy ainen Mül Richter aufnemen, Das Sy Vnns oder vnnsern Erben, den selben yeder Zeit Presentirn vnnd fürstellen sollen, Damit Er Richter der Müller habennden freyhaiten gemeß von Vnns oder vnnsern Erben, als Landtsfürstlicher Obrigkhait, wie sich gebürt, Confirmirt werden mug, Inmassen denn allweg beschehen soll, Für das Drit haben Wir auch verner den offtgemellten vnnsern von München für Vnns vnnd vnnsere Erben auf vnnd bey den Pier Preuen alhie alle Nidergerichtliche Obrigkhait, Straffen, Sáz, Beschaw vnnd annder dergleichen Burgerliche handlung durchaus gegeben, Aber die Lehenschafft, wann ainer ain Prew alhie werden will, dasselb von Vnns oder vnnsern Erben Zu empfahen, Deßgleichen des Prew Ambts halben jerlichen Zinß, so Sy die Prewen auch der Ober Richter alhie Vnns Zu be Zalen schuldig sein, Als nemlich die Prewen Sechs vnnd funffzig vnnd der Ober Richter Neun vnnd funffzig Pfundt Pfening, Die sollen Vnns vnnd vnnsern Erben hier Inn durchaus vorbehalten sein vnnd beleiben, Neben dem aber auch wellen Wir das Sy die von München es der Pier-Ordnung, Saz, Beschaw vnnd anndern, das Prew werch betreffenndt vnnserer Lanndts-Ordnung vnnd Pollicey, vnnd des Piersaz halben souil sich dem Jargang nach Imer erleiden mag, aller ding gemeß halten, Vnnd allsdann hieob diser dreyer Haunndtwerch vnnd Zunfften halb, allain von der Nidergerichtlichen Obrigkhait, vnnd das Wir die selb obuermelterma ssen den vnnsern von München vbergeben, soll Inen doch solhes an dem Malefizen vnnd Halsgerichtlichen Obrigkhait, die Sy in gemain, vnnd so wol ob denen, so aus disen dreyen Zunfften vnnd Haunndtwerchen, malefizisch verbrochen, Als ob allen anndern Vbelthätteru vnnd malefizischen Personen haben, Allerding vnvergriffen vnnd damit nichts daran benomen sein.

Der Beschluß folgt.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 11ten September 1802.

1802. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittel-Preis.		Korn. Ganzer Schrannenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Ganzer Schrannenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittel-Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
August	24ten	Dingolfing	9	9	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	9	48
—	28 =	Lauingen	129	121	22	50	20	20	19	40	256	240	10	24	7	7	6	30
—	28 =	Krayburg	49	49	26	—	45	45	17	—	51	51	10	—	—	—	—	—
—	30 =	Pfarrkirchen . . .	—	—	—	—	1	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30 =	Reichenhall	12	12	32	30	—	—	—	—	12	12	15	—	4	4	8	15
—	31 =	Schongau	1	1	31	12	2	2	26	12	—	—	—	—	—	—	—	—
—	31 =	Deggendorf	96	80	28	40	26	20	19	—	132	132	13	30	11	11	8	10
—	31 =	Dingolfing	17	17	25	—	—	—	—	—	6	6	11	30	16	16	8	24
—	31 =	Frontenhausen . . .	15	15	27	—	8	8	17	30	—	—	—	—	15	15	7	—
Septemb.	1 =	Eggenfelden . . .	11	11	26	—	3	3	14	45	3	3	11	45	—	—	—	—
—	1 =	Neuenoetting . . .	18	18	27	30	5	5	15	45	1	1	11	30	12	12	8	10
—	1 =	Vilshofen	200	200	30	30	40	40	18	—	40	40	11	45	—	—	—	—
—	2 =	Friedberg	16	15	29	—	63	54	23	—	46	46	12	—	44	43	7	—
—	2 =	Rosenheim	17	17	30	—	33	33	21	—	14	14	14	—	32	32	8	—
—	2 =	Kamm	18	18	31	—	6	6	15	30	—	—	—	—	2	2	8	—
—	3 =	Landshut	231	231	29	—	100	100	21	—	123	116	12	—	42	41	8	—
—	3 =	Rottalmünster . . .	20	20	26	—	—	—	—	—	6	6	11	30	—	—	—	—
—	3 =	Reichenhall	12	12	32	30	—	—	—	—	30	30	15	—	—	—	—	—
—	4 =	Aichach	48	48	28	—	102	102	23	—	134	134	13	15	76	76	7	30

—	4	s	Ingolstadt	67		67		26	36	43		43		21	36	57		57		12	24	47		47		7	24
—	4	s	Straubing	45		45		28	—	34		34		20	—	34		34		12	30	17		17		7	10
—	4	s	Rhain	15		15		29	—	30		30		22	—	15		15		11	30	5		5		7	24
—	4	s	Landsberg	163		144		30	—	71		60		25	—	141		138		14	—	58		47		6	30
—	4	s	Traunstein	240		16		29	—	139		17		18	—	17		2		13	—	100		—		—	—
—	4	s	Lauingen	127		121		24	50	18		18		21	40	148		138		11	20	4		4		6	30
—	4	s	Amberg	4		4		25	—	—		—		—	—	2		2		15	—	—		—		—	—
—	4	s	Murnau	60		35		31	30	30		29		26	—	30		28		15	—	4		4		8	30
—	4	s	Neumarkt in der ob. Pfalz	15		15		25	48	75		75		25	20	13		7		16	40	47		47		8	30
—	6	s	Geisenfeld	10		10		27	—	30		30		21	30	9		9		12	20	11		11		7	15
—	7	s	München	40		—		—	—	193		—		—	—	35		—		—	—	77		—		—	—
—	7	s	Haag	13		13		29	—	30		30		21	—	11		11		13	—	23		23		8	—
—	7	s	Frontenhausen . . .	12		12		27	—	6		6		18	30	12		12		11	—	—		—		—	—
—	7	s	Schongau	1		1		31	40	2		2		26	20	—		—		—	—	—		—		—	—
—	7	s	Pfaffenhofen . . .	21		21		30	—	150		141		23	—	34		34		12	30	23		23		7	—
—	7	s	Wasserburg	42		42		29	—	4		4		21	—	3		3		13	—	5		5		8	—
—	9	s	Weilheim	15		12		31	—	130		84		24	—	32		32		15	—	2		2		8	30
—	9	s	Schrobenhausen . .	20		20		28	30	42		37		22	30	10		10		13	15	20		20		7	30
—	9	s	Erding	320		290		29	—	400		310		22	30	450		450		14	15	75		75		7	—
—	11	s	München	1086		730		31	50	874		591		23	15	935		880		15	20	229		208		8	36
			Summa	3235		2507		—	—	2755		1980		—	—	2842		2693		—	—	1015		804		—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 160692 fl. 25 kr.

Bekanntmachungen.

(Den Absprung zu Justizstellen in Kulturssachen betreff.)

Im Namen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.

wird dem Klostergerichte Dießen aufgegeben, die Appellations-Verbescheidung de dato 4ten Juny 1802, in Sachen der Gemeindsgründe-Abtheilung zu Raisting um so mehr in Zeit 14 Tagen in Vollzug zu setzen, als man außer dessen ein benachbartes Landgericht auf des Klostergerichts Kosten dazu befehliget wird.

Da sich übrigens bey diesem Gegenstande aus den neuerlichen Hofrathsakten ergiebt, daß der Anwald der Großgütler nach dem fruchtlosen Rekurse zur höchsten Stelle, sogar einen Absprung zum churfürstlichen Hofrathe wagte, wo er zwar wieder, wie die wahrscheinlich bloß aufgewiegelten zwey Klöster Dießen und Wessobrunn, mit einer bisher ungewöhnlichen Einmischung, oder Interventions-Appellation von Grundherrschaftswegen abgewiesen wurde; so ist gedachter Advokat nicht nur in die Zurückgabe der seiner Parthey durch diesen weiteren Rekurs verursachten Taxen und Ersatz der Kosten, sondern auch in eine Strafe von 6 Reichsthalern zum hiesigen Armeninstitut verurtheilt.

Zugleich wird dieser Vorfall zur Warnung aller Advokaten und Prokuratoren in dem Regierungsblatte bekannt gemacht, weil bey dem so allgemein aufstrebenden Gemeindsgründe-Abtheilungs- und Kulturesgeiste blos einige wenige derley Anwälde es sind, die gegen Verfassung und Ordnung über die dießfeitigen Verbescheidungen in lezter Instanz auf Kosten ihrer leichtgläubigen Partheyen durch allerley Rekurse neue Vollzugsaufzögerungen erregen, und so dem durch diese allseitige Kulturen mächtig hervorgehenden Landeswohlstande Hindernisse in den Weg legen wollen. Derley Rekurse bleiben immer fruchtlos, die höchste Stelle befiehlt ein wie das anderemal strenge Ahndung gegen solche Rekurrenten, und man wird hierorts immer gegen derley Anwälde, wie mit gemeldtem verfahren, und bey wiederholten Fällen auch eine Neuethurmsstrafe vorkehren. — Wogegen sich also zu hüten ist.

München den 9ten August 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kreitmaier, Sekretär.

(Die Institute der barmherzigen Brüder und Schwestern betreffend.)

Da die für die hiesige volkreiche Stadt und umliegende Gegend sehr wichtigen beyden Institute der barmherzigen Brüder und Schwestern in dem engsten Verbande mit der Polizey-Deputation stehen, und da doch beyde nur eine äußerst prekäre Existenz haben, größtentheils nur von der landesfürstlichen Gnade, oder von einigen, ihnen widerruflich bewilligten, indirekten Auflagen leben; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 23sten vorigen Monats die äußerste Nothwendigkeit anerkannt, diese wichtigen Institute mit den übrigen öffentlichen Anstalten in Verbindung zu setzen, und auf eine angemeßnere und solidere Art zu dotiren.

Um dieses mit aller Genauigkeit und Ordnung bewerkstelligen zu können, haben daher Höchstdieselbe verordnet, daß künftig von diesen beyden Instituten die ganze ökonomische Oberaufsicht, Rechnungsvorlage und was hierauf Bezug hat, privative der churfürstlichen General-Landesdirektion zustehen, und der churfürstliche geistliche Rath nur mehr in der Klosterzucht, und anderen geistlichen Gegenständen die Oberaufsicht behalten, jedoch auch, wo es um Verbindung mit geistlichen, unter seiner Administration stehenden Stiftungen ankömmt, jederzeit hilfreiche Hand leisten solle, damit diese für die leidende Menschheit so wohlthätigen Institute in jenen Flor kommen, welcher unter gegenwärtiger höchster Regierung, und von dem Bestreben des gnädigsten Landesfürsten billig erwartet werden kann.

Von dieser gnädigsten Entschließung will man daher durch gegenwärtige öffentliche Bekanntmachung das Publikum in Kenntniß setzen.

München den 3ten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XXXVIII. Stück. München, Mittwoch den 22. September 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

(Die Beytreibung und Einsendung des der Konfiskation unterworfenen Vermögens der aus dießseitigen Kriegsdiensten entwichenen Landes-Unterthanen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben Sich durch mehrere Beyspiele mißfälligst überzeugt, daß auf die richtige Beytreibung und Einsendung des der Konfiskation unterworfenen Vermögens der aus dießseitigen Kriegsdiensten entwichenen Landes-Unterthanen von Seite der einschlägigen Gerichts- und Magistrats-Behörden zum offenbaren Nachtheil des höchsten Kriegsärariums nicht jener schuldige Bedacht genommen werde, wozu selbe die desfalls bestehenden gesezlichen Bestimmungen verbinden.

Höchstdieselben sehen Sich daher in die Nothwendigkeit versezt, neuerlich zu verordnen, daß in Zukunft die Vermögens-Antheile derley Deserteurs nach dem jedesmaligen Anfalle von obgedachten Behörden sogleich eingezogen, und ohne mindesten Saumsal erhoben, sofort zum Kriegs-Oekonomierath unfehlbar eingesendet werden sollen.

In Gemäßheit höchster Kabinetsordre vom 10ten dieses Monats erhalten nunmehr sämtliche Landgerichte, Hofmärkte und Magistrate den wiederholten gnädigsten Befehl, daß sie sich um so mehr pflichtmäßig hienach zu achten haben, als im widrigen Falle den säumigen ober- und unteren Gerichtsstellen der unnachläßliche Ersatz des veranlaßten ärarialischen Schadens in Subsidium aufgelegt werden würde.

München den 17ten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag
an sämtliche Gerichtsbehörden und Orts-Obrigkeiten.

(Amtsspähe auf entwichene kaiserlich-königliche Militär-Arrestanten betreffend.)

Da das kaiserlich-königliche Militär-Oberkommando zu Innsbruck das Ansinnen unterm 28sten des vorigen Monats anher gestellet hat, vier zur Schanzarbeit verurtheilte Arrestanten, wovon zwey am 24sten May auf dem Wege nach Kufstein, und zwey am 20sten July aus der Festung Kufstein entwichen sind, im Betretungsfalle handfest machen, und ausliefern zu lassen; so wird sämtlichen churfürstlichen Landgerichten und andern Jurisdiktions-Obrigkeiten hiemit aufgetragen, auf diese in nachfolgender Beschreibung enthaltene Leute genaue Amtsspähe zu bestellen, selbe auf Betreten zu

arretiren, und ſchleunige Anzeige hieher zu machen.

München den 6ten September 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Baumgarten, Sekretär.

Beſchreibung

der wegen Diebſtahl zur Schanzarbeit verurtheilten auf dem Wege nach der Feſtung Kufſtein am 24ſten May 1802 bey Schwatz in Tyrol entwichenen zwey Militär-Arreſtanten.

Franz Kotſiz, von Felſo Trankon Heweſſer Komitats in Hungarn gebürtig, 39 Jahre alt, verheurathet, ohne Profeßion, iſt von großer ſchlanker Statur, mißt 5 Schuhe, 6 Zoll, 1 Strich, hagern, ſchwarzgelben Angeſichts, hat glatte lichtbraune Haare, eben ſolche Augenbrauney und Schnurbart, tiefeingefallene Augen, große, weiße Zähne, geſtumpfte Naſe, einen eingebogenen Rücken, ſchleppenden Gang, und redet blos hungariſch in einem matten heiſern Tone.

Michael Fekette, von Abraham Heweſſer Komitats in Hungarn gebürtig, 32 Jahre alt, katholiſch, verheurathet, ein Schmied von Profeßion, iſt von großer, ſtarker Leibes-Statur, mißt 5 Schuhe, 6 Zoll, hat große, hellbraune Augen, eine etwas dicke Naſe, von braunem, röthlichem Angeſichte, glatten ſchwarzen Haaren, Augenbrauneu, und Schnurbart, guten, weißen Zähnen, hat einen aufrechten Gang, aber etwas eingeſchobene Knie, und redet blos hungariſch in einem hellen Tone. Beyde ſind von Vukaſowich Infanterie-Regiment Nro. 48. Kotſiz hatte bey der Abſchickung einen runden Hut, Fekette ein rothes Kappel, beyde zwiſchene Kittel, und die übrige kleine ärariſche Montur am Leibe.

Treviſo den 20ſten July 1802.

Biankii, Obriſt.

Beſchreibung

der zur Schanzarbeit verurtheilten aus der Feſtung Kufſtein am 20ſten July 1802 entwichenen zwey Militär-Arreſtanten.

Chriſtan Hartmann, von Kosmandorf aus dem Würzburgiſchen gebürtig, 24½ Jahr alt, katholiſch, ledig, von Profeßion ein Bäck, iſt von mitterer, unterſezter, breitſchultrichter Statur, hat lichtbraune kurze geſchnittene ſehr gekrauſte Haare, lichtbraune ſchwache Augenbraunen, ein braunliches rundes volles Angeſicht, ſtumpfe, aufgeworfene Naſe, einen abwärts in ſich gekehrten freundlichen Blick, trägt ein gelbes Leibel, und einen zwiſchenen Kittel, redet teutſch und italieniſch. War Militärverpflegs-Unterbäck, und wurde verurtheilt wegen verübter Mordthat.

Michael Wiragh, von Stellnitz Neutraner Komitats, aus Hungarn gebürtig, 29 Jahr alt, katholiſch, ledig, von Profeßion ein Schmied, iſt von großer ſtarker korpulenter Statur, hat ſchwarz gekrauſte, aufgeworfene Haare, und eben ſolche Augenbraunen, ein rundes volles ſchwarzbraunes Geſicht, einen niedergeſenkten finſtern Blick, trägt einen runden ſchwarzen Hut, ein weißes Leibel, und lange zwiſchene Reithoſen, redet hungariſch, ſchlawackiſch, und gebrochen teutſch. War Gemeiner bey Erzherzog Anton Infanterie-Regiment, Nro. 34. und wurde verurtheilt wegen neunmaliger Deſertion.

Kufſtein den 20ſten July 1802.

B. v. Reinling,
Hauptmann.

Auftrag

an ſämtliche churfürſtliche Landgerichte in Baiern.

(Die den weißen Bierwirthen unterſagte Beylegung des braunen Biers betreffend.)

Die gnädigſte Verordnung vom 20ſten Dezember 1799 wegen Aufhebung des Bierzwanges hatte keineswegs die Abſicht, denjenigen Wirthen, welche blos allein weißes Bier auszuſchenken berechtiget ſind, die Befugniß, auch braunes Bier verleit zu geben, einzuraumen.

Eine ſolche eigenmächtige Auslegung jener Verordnung, welche ſich nach den eingekommenen Berichten mehrere Wirthe erlaubt haben, darf nicht ſtatt finden, und die Beylegung des braunen Biers wird daher allen, deren Bierſchenksgerechtigkeit ausdrücklich nur auf das weiße Bier beſchränkt iſt, außer ſie haben eine beſondere Konzeßion erhalten, bey Verluſt derſelben auf das ſtrengſte unterſagt. Sämtliche churfürſtliche Landgerichte erhalten zu dieſem Ende den gemeſſenſten Auftrag, über dieſes Verboth ſorgfältig zu wachen, den Uebertretern das braune Bier zu konfiſziren, ſofort wegen Einziehung der weißen Bierſchenksgerechtigkeit gehorſamſten Bericht anher zu erſtatten.

München den 10ten September 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Baumgarten, Sekretär.

Beförderungen.

Unterm 20ſten Juny 1800 haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht den Johann Baptiſt Amade Gregor, Marquis de Saint-Sauvent, zu Höchſtihrem churpfalzbaieriſchen Kämmerer zu ernennen geruht.

München den 17ten September 1802.

Die durch die Beförderung des churfürſtl. Hofraths von Strürzer in das Revisorium, dann durch die Nichtannahme des Regierungsraths von Planck zu Straubing, erledigten zwey Hofrathsſtellen haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht dem Regierungsrathe zu Landshut, Maximilian Grafen von Seibolts-dorf, und

dem Regierungsrathe zu Straubing, Martin Reinhard, Freyherrn von Godin, vermög höchſter Entſchließung vom 13ten dieſes Monats zu verleihen geruht.

Unter dem nämlichen haben Höchſtdieſelben anſtatt des Regierungsraths zu Straubing, Freyherrn von Pelkoven, welcher die erbetene Entlaſſung erhalten hat, und anſtatt des zum Hofrathe beförderten Freyherrn von Godin,

den bisherigen Regierungs-Acceßiſten zu Straubing, Hubert von Fiſcher, und

den Hofraths-Acceßiſten, und bereits benannten Kloſterrichter zu Steingaden, Joſeph Doblinger, als Regierungsräthe zu Straubing gnädigſt ernannt.

München den 20ſten September 1802.

Beſchluß des Vertrags mit der Stadt München vom Jahre 1561.

(Siehe Reg. Blatt 1802. 37ſtes St. Seite 652 und 658.)

Leſtlich, vnnd nachdem ſich ain lange Zeit Zwiſchen ainem Erbarn Rath vnnſer Stat München ains vnnd dann vnnſerm Pfleger Zu Wolfferzhauſen annders thails, von Wegen des Waſſerthurns an der Yſer vnnd deß Farthwegs ſo auf das Gaſtrach hinauf geet, ob diſe beede Orth, in deren von München Burgkhfrid oder aber in vnnſer Lanndtgericht Wolfferzhauſen gehörig ſeien, ſtrit erhalten, Haben Wir doch an Yezt ſolhen ſtrit dermaſſen aufgehebt vnnd richtig gemacht, Vnnd Wellen das nun hinfüron gedachter Waſſerthurn vnnd der Farthweg auf das Gaſtrach bis Zu der New aufgeſezten Creuz vnnd Burgkhfrids Seulen, one alles mitl, in deren von München Burgkhfrid gehörig, Aber darfür hinaus Lanndtgerichtiſch ſein vnnd beleiben ſoll, Damit auch alle vorgeſchribne Articul vnnſer genedigen bewilligung nach durch Vnns

oder vnnsere Erben desto volnkomenlicher vnnd steiffer gehalten werden, Haben Wir disen gegenwirttigen Receß aufzerichten befolhen, dene Wir auch mit vnnser Aigen Hanndt vnnderschriben, vnnd vnnserm Anhangennden Secret Innsigl, den mergenannten vnnsern von München gegen Irem Vnns Zuegesteltem Reuerß geben haben. Geschehen in vnnser Stat München den Lesten tag des Monats Octobris von Christi vnnsers E. lesers vnnd Seligmachers geburdt, funfzehen hundert vnnd im Ain vnnd Sechzigisten Jar, Vnnd aber in jezt bemelltem vnnd nach lengs geschribnem fürstlichem Receß etlich Artical begriffen sein, dar Inn Wir Vnns vnnd gemaine Stat gegen hochernannten vnnserm genedigen Fürsten vnnd Herrn vnnd derselben Erben gleicher weis Zuuerschreiben schuldig sein, So gereden vnnd versprechen Wir für Vnns vnnd alle vnnser Nachkomen hiemit vnnd in crafft diß briefs, das Wir allem dem, so Vnns gedachter fürstlicher Receß Zehalten anlegt, yeder Zeit getreulich nachkomen, geleben vnnd vnnwaigerliche volziehung thun, Auch darüber hochernannts vnnsers genedigen Fürsten vnnd Herrn, oder Irer fürstlichen genaden Erben Hofgesindt oder annder Personen, kains wegs beschweren, sollen oder wellen, in kain weiß. Dessen alles Zu Warem vnnd krefftigem Urkhundt Haben Wir disen Reuerß mit gemainer Stat München anhangennden Innsigl verferttigt. Geben vnnd geschehen, am tag vnnd im Jar, wie oben im Receß begriffen ist.

Mit dem Original kollationirt und gleichlautend.

München den 10ten May 1802.

Samet,
churfürstl. geheimer Landes-Archivar.

Urkunde für die Stadt Landshut ausgefertiget, unterm 21sten July 1599. (*)

Von Gottes Genaden Wier Maximilian Pfalz Graue bei Rhein, Herzog in Obern, und Nidern Bayrn ꝛc. Bekhennen als ainiger regiereuder Fürst, für unß, unser Erben, nachkomendt regierundt Fürsten mit disem offenen brief, daß Wier auf unterthenigs anlangen und bitten, der fürsichtigen, ersamen, und weisen, unser lieben, und getreuen Burgermaister, und Rathe unserer Statt Landshuet, Inen ire habende Priuilegia und Freyhaiten in nachuolgunden puncten und Articuln bis auf unser, oder unserer Erben widerruffen, vermeuert, und auß Gnaden bewilliget haben, bewilligen, und zuelassen auch hiemit wissentlich und wohlbedechtlich in crafft dis briefs Nemblich, und fürs erste, daß firohin khain Oberrichter zu gedachten Landtshuet noch nemandt annderer von vnnsernt wegen gegen iren bürgerlichen Personen, Burgers Khinder, und Inwohnern, Eehalten und Handtwerchs Gesellen, so der Burger und Inwohner Pretgenossen seind, mit ainicher Handlung, pueß, oder Geldstraf, wie die namen haben mag, umb sachen, und Handl, die sich in der Statt Landtshuet, und deren aufgerzaigten Burkhfridt durch sy begeben, und zuegetragen, gegen Iren Leib, und Güettern nichts mer weder fürzenemen, noch zu handlen haben, sonder die Abstraffung aller Verprechen, so wol, als die erkhenung in die Straff, Saz, und ordnung, auch beschauen, gebott, und Verbott, und all- anndere burgerliche Abhandslung, nichts aufgenommen, allain Inen von Landtshuet, und Iren nachkhomen von Raths wegen gebüren, und zustehn solle; So haben wür Innen auch samt der hieuor inhabenden Gerichts Fertigung, die Grundbsiegiung über alle in Iren Burkhfridt ligende Stuckh, und Güetter, welche grund besiglung von unsernt wegen ein Oberrichter bisher gehebt, fürohin in genere und in specie ebenmessig zuuerrichten bewilliget. Verner vergonnen, und zuelassen Wier merernannten von Landtshuet, daß die jenigen Personen, so unter dem Namen der frembden verstannden werden, und nit Burger seindt, sich jedoch des bürgerlichen Gewerbs mit khauffen, verkhauffen oder in annder weeg in der Stadt, und Burkhfridt Landtshuet theilhaftig machen, wer aber Ire bürgerliche gesaz, und ordnungen übertretten, ungerechte, und falsche Pfennwerth und Waaren zu Markht, es seien gleich Jar: Wochen: oder andere Märkht bringen, verschlagene Contra bandi brauchen, oder dergleichen was verhanndlen, welches zu verclainerung, oder verschlagung des Markhts abpruch oder Verlezung der Gewerb, und Handtierungen raicht, durch Sy die von Landtshuet von burgerlicher Obrigkhait wegen selbsten allain ungeirt unsers Ober-

(*) Hier wird die Anmerkung wiederholt, welche sich in dem Regierungsblatte 36sten Stück, Seite 537 findet.

richters und meniglichs abgestraft werden sollen; Wand dann wollen wier Inen auch zulassen, und bewilligen, daſs sy die von Lanndtshuet Ir altes herkommen, und Freyhait, nemlich, wann Irer Burger aner ainen fremden umbSchuld sachen vor seiner Obrigkait ainmal beclagt, und Geschäft zur bezallung erlanngt, der schuldner aber solchem geschäft nit nachkhombt, daſs alsdann der Creditor macht hat demselben seinen debitorn, wo Er Jne in der Stadt Lanndtshuet oder dero Burkhfridt betreten, und durch Verghönstigung des Burgermaisters, so vedesmal im Ambt sein wierdet, verpietten, und aufhalten zelassen ꝛc. fürohin selbst unersucht unsers Oberrichters exercieren, und dergleichen aufhaltung gegen dem debitorn würklich fürnemmen sollen, und mögen.

Dagegen, und von wegen solcher unserer obgeberten Inen verwilligten extension Irer Privilegien, seitemalen vnns hierdurch an den Järlichen Straffen, und Cammer gefellen schmellerung, und abbruch beschicht, sollen sy Järlich, und yedes Jars besonder vnns auf vnnser der unserer Erben widerrueffen, allwegen zum neuen Jars Tag zu unserer Hofzallstuben als ain Recompens erlegen, und antworten benenntlich drey hundert gulden rheinisch in Münz ye ainen zu fünffzehen pazen oder Sechzig khreizer gerechnet, auch von dato dis briefs pro rata den anfang machen, und fürohin Järlich zu bemelter Zeit des neuen Jars also continuiern, wonerr Wier, oder unsre Erben aber in khonfftig zur revocation dieser Verneuerung und extension ihrsach haben, oder dieselb wirkhlich fürnemen wurden, sollen alsdann, und auf solchen fall angeregte Järliche dreyhundert gulden auch ab: und sy dieselbe nit mer zuraichen schuldig sein, es solle auch mergemelte revocation, und widerrueffung allain auf das so wier Inen durch diese Concession, und Bewilligung de novo gegeben, verstanden Inen ein merers dardurch mit nichten genommen sonnder sy alsdann bei Irer burgerlichen Jurisdiction, und deren straffen, die Inen bisher gebürt, dannoch gelassen werden.

Alles getreulich, ohne geuerde des zu warem Vrkhundt haben wür offtgedachten von Lanndtshuet disen brief mit aigner hannndt underschriben, und unserm hieranhaungenden Secret Junsigl verfertigt. Geben und geschehen in unserer Statt München den ain und zwainzigisten Monats Tag July als man Zelt nach Cristi unsers Lieben Herrn, und Seligmachers geburde. Im fünfzehenhundert, und neun und neunzigisten Jare: | :

Maximilian H.

Oß. Weilhamer.

Verleihung des fürstlichen Oberrichteramts in Landshut, vom 10ten April 1601. (*)

Von Gottes Genaden, Wür Maximilian, Pfalz Graue bey Rhein, Herzog in Obern, und Nidern Bayrn ꝛc. Bethennen als ainig regierender Fürst, für unß, unsere Erben, und nachkomend regierende Fürsten, mit diesem offenen brine, Demnach Wir auf unterthenigistes anlangen, und bitten, der fürsehtigen, Ersamen, und weisen unserer lieben, und getreuen Burgermaister, und Rats unserer Statt Landtshuet Inen ire habende Privilegia, und freyhaiten in etlichen puncten, und Articuln laut einer den ain und zwainzigisten Monats-Tag July verschinen Neun- und neunzigisten Jars datierten, auch mit unserer fürstlichen Handt-Unterschrift, und anhangenden Secrete-Innsigl, verfertigten Begnadungs-Verschreibung, bis auf unser, oder unserer Erben widerrueffen, verneuert, und bewilligt, daſs Wir noch ferner und auf Ir weiters gehorsambist ersuechen und bitten, auch erbieten einer sonderbaren hierinn nachbenanten recompens Inen die Genad, und Bewilligung (doch anderst nit, als auch auf unser oder unserer Erben revocation, und widerrueffen) gethan haben, thuen, bewilligen, und zuelassen, auch hiemit wissentl. und wolbedechtlich in crafft dis briefs, daſs Inen das Oberrichterambt Landshuet gegen erstberierter erbottner recompens folgendermassen auf negst khonftigen Sanct Georgen Tag wirklich eingeraumbt werde.

Die Fortsetzung folgt.

(*) Sieh die Anmerkung im Regierungsblatte, 36sten Stück, Seite 637.

—	11	=	Rhain	15	15	29	—	40	40	23	—	30	30	12	30	6	6	7	40
—	11	=	Traunstein	315	315	29	—	176	174	20	—	67	38	13	—	92	61	8	10
—	11	=	Murnau	59	40	31	15	57	40	25	—	20	18	15	—	8	3	8	30
—	11	=	Amberg	6	6	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13	=	Neumarkt in der ob Pfalz	28	28	26	15	61	61	25	30	9	9	15	6	37	37	8	15
—	14	=	München	356	—	—	—	283	—	—	—	55	—	—	—	21	—	—	—
—	14	=	Pfaffenhofen . . .	45	37	31	—	101	98	24	—	26	26	13	—	30	30	7	30
—	14	=	Haag	11	11	29	—	33	33	21	30	13	13	13	—	10	10	8	15
—	14	=	Schongau	—	—	—	—	1	1	27	12	36	36	15	30	4	4	9	20
—	15	=	Neuburg	54	51	28	—	70	66	22	30	99	99	13	—	42	39	7	30
—	16	=	Weilheim	23	17	31	48	90	72	23	45	56	46	15	30	—	—	—	—
—	16	=	Schrobenhausen . .	25	25	31	—	50	47	22	40	10	10	14	—	25	25	8	—
—	16	=	Erding	210	200	30	30	190	175	22	—	340	340	15	15	70	70	7	—
—	18	=	München	1156	882	32	—	777	554	23	15	953	903	16	30	215	215	9	—
			Summa	3360	2591	—	—	2831	2122	—	—	2727	2575	—	—	848	784	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 167149 fl. 49 kr.

Geſchichte des Tabaks in Baiern.

(Fortſetzung. S. R. Bl. 3ten St. Seite 544 und 546.)

Die neuerlich erhobenen Beſchwerden bewirkten nun, daß Churfürſt Maximilian Joſeph vermög Generalverordnung vom 18ten Dezember 1745 den freyen Handel des Tabaks gegen Erholung der kommiſſariatiſchen Paß-Polliten und Entrichtung eines Aufſchlags von 2 fl. 30 kr. vom Zentner des zum inländiſchen Verbrauche einzuführenden Rauch- und Schnupf-Tabaks herſtellte. Ein gleicher Aufſchlag wurde für den theils aus inn- theils ausländiſchen Blättern verfertigten Tabak beſtimmt. Der Blätterbau wurde jedermann gegen jährliche Erhebung eines Anbauzettels, der richtigen Einbringung des gebührenden Aufſchlages wegen frey gegeben.

(Mayriſche Gen. Samml. 1. Th. S. 529.)

Neben der Herdſtätte-Anlage iſt alſo dieſer Aufſchlag das zwente Surrogat des aufgegebenen Alleinhandels der Regierung.

Unterm 5ten Aprils 1746 wurde die vorige Verordnung dahin erläutert, daß der freye Tabakhandel nur von den berechtigten Handelsleuten und Krämern zu verſtehen ſey.

Allein durch dieſe Einrichtung wurde der Zweck, den Tabak wohlfeiler zu machen, nicht erreicht, ſondern die Krämer ſuchten dieſes Aufſchlagsgefäll auf alle Art zu defraudiren, und gaben den Tabak doch forthin um den nämlichen hohen Preis, wie zuvor.

Dieß veranlaßte daher, daß die neueſte Verordnung wiederum abgeändert, und unterm 30ſten Dezember 1747 feſtgeſezt wurde, daß der gemeine Rauchtabak nur durch gewiſſe in jedem Rentamte aufgeſtellte Groß-Konſumenten ausſchließend beſtellt werden durfte, bey welchen die übrigen Krämer ihren Bedarf abzunehmen hätten. Zugleich wurde eine Tare feſtgeſezt, nach welcher der Tabak im Großen und im Kleinen verkauft werden ſolle. Auch befahl man die Plombirung des Tabaks, ſo daß derjenige konfiszirt werden ſollte, welcher nach 3 Wochen von der Verkündung an als unplombirt gefunden würde.

(Mayriſche Gen. Samml. 1. Th. S. 538.)

Dieſe Einrichtung dauerte nur ein einziges Jahr, denn ſchon im Jahre 1748, vermög Verordnung vom 15ten Auguſt, wurden die Groß-Konſumenten rückſichtlich des gemeinen Rauchtabaks wiederum aufgehoben, und der im Jahre 1745 angeordnete freye Tabakshandel wiederum hergeſtellt. Jedoch ſezte man dieſer folgende Bedingniſſe feſt:

1. Daß neben dem beſtehenden Aufſchlage von 2 fl. 30 kr. vom Zentner noch ein beſonderes Polliten-Geld von 30 kr. bezahlt, und der Betrag gleich bey Erholung der Pollite entrichtet werden mußte.

2. Von dem Schnupftabak wurde ohne Unterſchied der Sorten vom Pfunde 2 kr. mit Einſchluß des Polliten-Geldes zu nehmen anbefohlen.

3. Nur den eingezünfteten Krämern und Handelsleuten wurde bewilliget, mit Tabak Handel und Wandel zu treiben.

(Mayriſche Gen. Samml. 1. Th. S. 540.)

Die weitern Verordnungen vom 15ten Auguſt 1748 und 19ten September 1748 gaben die ferneren Beſtimmungen wegen des Verhaltens der Obrigkeit in Kontrebandirungsfällen, dann zu Vermeidung des Defraudirens unter dem Vorwande des Tranſitohandels.

Das auf obige Art zum zweytenmale wieder hergeſtellte freye Tabakskommerz wurde ſofort unterm 1ſten Juny 1754 neuerdings, mit privativer Beſchränkung auf die berechtigten Handelsleute, beſtätiget, zugleich aber der Aufſchlag vom Zentner Rauchtabak mit Einſchluß des Polliten-Geldes auf 4 fl. 30 kr. und vom Schnupftabak auf 8 fl. per Zentner erhöht.

(Mayriſche Gen. Samml. 1. Th. Seite 554.)

Auch erfolgte unter dem nämlichen Tage ein eigenes Strafmandat gegen inn- und ausländiſche Kontrebandirer, und eine förmliche Tariff, wie der Schnupf- und Rauchtabak von den berechtigten Handelsleuten im Kleinen abgegeben werden ſolle, damit dieſelben nicht die Preiſe eigenmächtig erhöhen konnten.

Einige Jahre ſpäter, gemäß Verordnung vom 16ten Dezembers 1758 hat man den Tabak-Aufſchlag neuerdings erhöht, und zwar auf 6 fl. vom Zentner Rauch- und 13 fl. vom Zentner Schnupftabak mit Einſchluß des Polliten-Geldes. Dabey wurde aber ſämtlichen Unterthanen die vorhin nicht gehabte Freyheit ertheilt, daß ſie den zum eigenen Gebrauche bedürfenden Tabak ſich ſelbſt beſtellen, beſchreiben und ſich anſchaffen durften woher ſie wollten, ohne an die Krämer und Handelsleute gebunden zu ſeyn, ſo ferne ſie nur den erhöheten Aufſchlag entrichteten.

(Mayriſche Gen. Samml. 1. Th. S. 569.)

Die Fortſetzung folgt.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XXXIX. Stück. München, Mittwoch den 29. September 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Verminderung der Feldmäuse betreffend.)

Die noch immer in Menge vorhandenen schädlichen Feldmäuse, und die Gefahr die auch für die dießjährige Wintersaat hierdurch zu befürchten ist, machen es nothwendig, kein Mittel unversucht zu lassen, um, wenn man auch sie nicht gänzlich vertilgen kann, doch immer mehr und mehr zu vermindern.

Es werden daher, nebst den bereits unterm 25sten November vorigen Jahrs bekannt gemachten Vertilgungsmitteln, noch ferner als solche empfohlen, und die sämtliche Obrigkeiten angewiesen, sie den Unterthanen bekannt zu machen, als

1) das Treiben der Schaafe über die Saatfelder bey trockner Witterung, in gedrängten Haufen. Hierdurch werden die Mäuse erschreckt, und entlaufen ihren Höhlen, dabey sie leicht können getödtet werden. Auch pflegen die Raben den Schaafheerden zu folgen, die dann viele der beängstigten Mäuse fangen.

2) Das Walzen der Saatfelder, wo es die Beschaffenheit des Bodens gestattet. Hiedurch werden die nicht tief liegenden Nester der Mäuse sami Jungen zerstört.

3) Wo die Lage der Felder und Wiesen das Wässern derselben gestattet, da ist dieß als eins der wirksamsten Vertilgungsmittel zu gebrauchen. In die Löcher kann ungelöschter Kalk eingestreut werden, dessen Gährung die Mäuse herausjagt, wo sie alsdann leicht zu tödten sind.

4) Als die wahre Schlupfwinkel und Hängungsplätze für die Feldmäuse sind die auf den Feldern befindlichen Raine anzusehen, weil sie hier in ungestörter Ruhe sich vermehren können. Werden diese Raine ganz beseitigt, und die Felder durch Steine begränzt, so ist ein sehr wichtiger Schritt zur Verminderung dieser schädlichen Thiere gethan.

5) Das Einsenken glaßirter Töpfe, die zur Hälfte mit Wasser angefüllt sind. Auf diese wird ein beweglicher Deckel angebracht, der, wenn die Maus nach dem in dieser Mitte befestigten Speck geht, umschlägt, sie in den Topf wirft, und sich wieder schließet. Indem man das Vertrauen zu allen Unterthanen hegt, daß sie diese ihnen an die Hand gegebene Mittel zur Verminderung der ihren Aerndten schädlichen Mäuse, dazu sie ihr eigner Vortheil schon auffodert, nicht werden unversucht lassen, wird es sämtlichen Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, sich angelegen seyn zu lassen, jedem Unterthan die verlangt werdende Belehrung über die Wahl des einen oder des andern der angegebenen Mittel, und dessen Anwendung, ohne Weigerung zu geben, und somit das beabsichtete Gute nach allen Kräften zu unterstützen.

Um über den Erfolg unterrichtet zu seyn, werden sämtliche Obrigkeiten angewiesen, von Zeit zu Zeit zu berichten, welche der angewandten Mittel den besten Erfolg gehabt haben.

München am 22sten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion,

Freyherr von Weichs, Präsident.

Mayer, Sekretär.

(Den Winterbiersatz betreffend.)

Man hat zwar schon den 10ten September dieses Jahrs einen provisorischen Satz für das dießjährige Winterbier festgesezt, allein da man mehrere seither eingelaufene Vorstellungen bey dem bestehenden hohen Preise der Bräu-Requisiten billig findet; so wird hiemit der gedachte provisorische Satz noch weiter um einen Pfenning erhöhet, so daß die Maaß Schenk- oder Winterbier ausschlüßlich des Stadtpfennings vom Ganter aus, und zwar in den den höhern Satz genießenden Orten auf 14 Pfenninge, in den übrigen aber auf 13 Pfenninge, jedoch auch nur provisorisch gesezt wird.

Bey dieser Verfügung, welche bis zu der definitiven Regulirung des dießjährigen Biersatzes, welche sehr bald und mit Rücksichtnahme auf alle Umstände vorgenommen werden wird, sämtliche bräuende Individuen zufrieden stellen muß, erwartet man ein gutes und pfenningvergeltliches Bier, und genaue Befolgung des Satzes, worauf auch sämtliche Polizey-Obrigkeiten mit aller Strenge zu wachen haben.

München den 27sten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Landgerichte und Polizey-Obrigkeiten.

(Die Preise der Gerste und des Hopfens betreff.)

Da man die definitive Festsetzung des dießjährigen Winterbiersatzes unverzüglich vorzunehmen gedenket, so haben sämtliche churfürstliche Landgerichte und andere Polizey-Obrigkeiten in Zeit 8 Tagen nach Empfang dieß über den Ankaufspreis der Gerste, dann des inn- und ausländischen Hopfens genaue und zuverläßige Berichte zu erstatten.

München den 27sten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Civil-Kassen.

(Bezahlung des Sterbmonats der Militär-Individuen betreffend.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Kabinetsordre vom 17ten dieses Monats beschlossen haben, daß vom Militärstande für alle sowohl besoldete als pensionirte Individuen nach den bis jezt bestehenden und beobachteten Verordnungen die Gage oder die Pension nur im Sterbmonate zu ganz, im Nachmonate aber durchaus nicht mehr paßlich seyn solle; so werden auf diese höchste Verordnung hiemit sämtliche Civil-Kassen, welche Militär-Gagen oder Pensionen gegen auf das Hofkriegszahlamt lautende Scheine bezahlen, nachdrücklich angewiesen.

München den 27sten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmözer, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Das Liquidationsgeschäft der kaiserlich-königlichen Naturalientransporte betreffend.)

Damit das Liquidationsgeschäft, welches dermal über die rückständigen Fuhrlöhnungen der kaiserlich-königlichen Naturalientransporte durch die churfürstliche Gesandtschaft in Wien besorgt wird, keinen Aufenthalt leide, werden hiemit nochmal alle Aemter und Privaten angemahnt, und erinnert, daß sie die Transports-Rezepissen, welche die Unterthanen noch in Händen, oder die Privaten an sich gebracht haben, schleunigst an die churfürstliche General-Landesdirektion zu deren Liquidations-Verfügung einsenden sollen, indem das kaiserlich-königliche Liquidations-Büreau in Wien außer dem Wege der churfürstlichen Gesandtschaft nichts annimmt.

Die Aemter und Innhaber der Transports-Rezepissen haben sich daher zu Vermeidung aller Verantwortlichkeit oder Gefahr darnach zu achten. München den 23sten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

(Die Prüfung des Entwurfes eines peinlichen Gesezbuches betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 13ten dieses Monats haben Seine Churfürstliche Durchlaucht den Zeitraum zur Prüfung eines peinlichen Gesezbuchs für die churpfalzbaierischen Staaten, welcher anfangs auf ein Jahr festgesezt war, (*) bis zum Ende des Jahres 1803 zu verlängern geruht.

Dieses will man daher sowohl zur Kenntniß der Stellen, als derjenigen, welche diese Prüfung übernehmen wollen, hiemit bekannt machen.

München den 24sten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

(*) Sieh Regierungsblatt 1802. 19tes Stück. Seite 351 und 354.

(Die Uniforme der General-Landesdirektion betreffend.)

Vermög höchster Entschließung vom 13ten dieses Monats haben Seine Churfürstliche Durchlaucht wegen Abänderung der bisherigen Gala-Uniforme der churfürstlichen General-Landesdirektion folgende Bestimmungen zu treffen geruht.

1. Anstatt der hechtgrauen Farbe wird von nun an für die Gala-Uniforme der Präsidenten, Direktoren und Räthe, nach der Grundfarbe der übrigen Kollegien die dunkelblaue Farbe bestimmt.

2. Die Gala-Uniforme besteht also aus einem dunkelblauen Rocke mit gleichen Krägen und Aufschlägen, dann Unterfutter von nämlicher Farbe.

3. Die vorhin bewilligte Stickerey kömmt auf Kragen, Aufschläge und Taschenklappen.

4. Die gelb metallenen Knöpfe, dann weiße Beinkleider und Weste bleiben wie vorhin.

5. Es wird dem Gutdünken eines jeden überlassen, diese Veränderung dermal schon, oder späterhin zu befolgen.

6. Die kleinere Uniforme bleibt wie bisher.

München den 24sten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Beförderung.

Anstatt des zum churfürstlichen Hofrath beförderten Grafen von Seyboltstorf haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 13ten dieses Monats den bisherigen Hofoberrichter-Amts-Substituten, Xaver von Klessing, als Regierungsrath zu Landshut zu ernennen geruht.

München den 24sten September 1802.

Verleihung des fürstlichen Oberrichteramts in Landshut, vom 10ten April 1601.

(Beschluß Sieh Reg. Bl. 1802. 38stes Stück, Seite 675.)

Nemblich, und Erstens soll gedachten von Landshuet, ermeltes Oberrichterambt volgen, und

Jnen sich dessen zu gebrauchen gebüren mit allen Jurisdictionen jerlichen einkomen, ordentlichen bestendigen auch Extra ordinari, und unbestendigen einkommen, Raichnussen, und Gefelln, auch strassen, Wändln, Ambtsnuzungen, und allen andern souil vorgewesste fürstliche Oberrichter, auch deren zuegeordnete Unterrichter und Grichtschreiber in unserm, und unserer geehrten voreltern Nammen, exerciert, empfangen, und eingenomen, auch von diser Jrer Aembter wegen genuzt, und genossen, oder exercieren, empfahen, und einnemen, nuzen und niessen mögen. Hierinnen nichts besondert: noch aufgenomen, eingeraumbt, geuolgt, und bis auf widerruessen gelassen, nit weniger darunter begriffen, und verstanden werden, alle und jede Nidergerichtbarkait in der Statt und deren aufgezaigten Burkhfridt souil hieran Sy, die von Landshuet hieuor noch nit gehebt, dergestalt daß sy neben, und mit sambt denen fällen, so Jnen ohne das fürzunemen, zesezen, und zeordnen, zuerentschaiden, abzehandlen, und zestrassen gebürn nuhmallen das überige auch, und als völlige Jurisdiction ohn unser, und unserer Erben, stat, so lang diese weitere Extension in else sein wirdet, zu gebrauchen, und zu exerciren macht haben, als über die Personen, und Guetter der auswendigen fremden Leith auch aller Jnnwohner, was Würden oder standts sy seyen, verheürath oder ledigs standts in der Statt, und Burkhfridt wonhaft, oder darin betretten darinn niemands ohne allain hernachbenannte Personen aufgenomen, als nemblich unsere Räthe, Secretary, Ratschreiber, Rentschreiber, Zollner, und Zollgegenschreiber (wouer anderst er Zollgegenschreiber kain Burger sein wirdet) auch Jre Weiber, und Witiben, so lang sy in unseren diensten, und die Witiben in jren Witibstandt verbleiben, doch soll es mit jr aller im Burkhfridt Landshuet liegenden Güettern gehalten werden, wie von alter herkomen. Es sollen auch ihre Witiben nach absterben jrer Ehewierth mit denen von Landtshuet um ainen beysiz abzekomen nach billichen, und leidentlichen dingen schuldig sein. Nit weniger jezt vermelten aufgenomenen Personen beuorstehn, wann jre Befreundte, auch Ehehalten oder ander jre Prottgenossen was wider sy als Jr herrschaft verbrechen die gebür gegen denselben verbrechern fürzunemen, darzu dann Jnen auf Jr ersuechen, und begern, von denen von Landtshuet die Instrumenta, wie vor alter verwilligt, und zuegelassen werden sollen. Wann aber den vnter aufgenomner Personen Befreundte, auch ehehalten, oder annder Jrer Prottgenossen was verbrechen, so jre diennst aigentlich nit antreffen, als mit frais, fräuel, Jnjurien, Unzucht oder anderen, alsdann, und auf solchen fäll, mögen die von Landtshut von Oberrichter Ambts wegen gebürende straff fürnemen. Mer seind aufgenomen die Geistlichen mit jren seibst aignen Personen, in denen fählen, damit sy der geistlichen Obrigkait Singulariter unterworffen, aber jre befreundte, auch ehehalten, und andere Protgenossen, auch deren Güetter sollen hierinn nit exempt sein. Desgleichen mehrbemelten von Landtshut die Jurisdiction über der abgestorbenen Geistlichen verlassenschaft, inmassen dieselbe ein fürstlicher Oberrichter, und sy die von Landtshuet selbs von alter her gehebt, noch zuestehen, und verbleiben. Was ferner unsere geringere Beambte dis orts als Canzelisten, advocaten, Procuratores, Stuellschreiber, und anders hofgesindl, so von unß besoldet würdet ahnlangt, die sollen hierinn allain mit deme souil aigentlich Jre von vnns habende Ambtdienst betrifft, aufgenomen aber mit allen andern jre Personen, und Güetter, Befreundte, auch ehehalten, und Protgenossen betreffendt, soll zwischen Jnen, und andern Burgern, und Jnnwohnern khain Unterschidt, sonder sy allen burgerlichen Gehorsamb zu laisten, und vor denen von Landtshuet um Personliche sprich, desgleichen auch Jrer ligenden, und fahrenden Güetter wegen sy, und jre Erben Recht zegeben, und zenemen schuldig sein. Weiters soll es auch mit denen zu Landtshuet verhandnen gefreüten heüsern bey dem alten herkommen, verbleiben, auch das jennige, was Jnen von Landshut laut habender Extension Jrer freyhaiten wegen aufhaltung der fremden, so jren Burgern zu thuen schuldig, fürgeschriben ist, nit binden, sonder ein Burgermaister im Ambt macht haben, wie dann ein fürstlicher Oberrichter bisher macht gehabt, auf begern ainss Landtshuetischen Burgers, denselben seinen Debitorn, wo er Jne in der Statt, und dem Burkhfridt betretten, umb bekhantliche, oder liquitierte schuld zuerbieten und aufzuhalten, er seye gleich vormals bey seiner Obrigkait beklagt worden oder nit. Dieweil Wir auch hieuor disem aus Gnaden, und auf widerruessen eingewilligt, die Rentmaisterische straffen, oder Vizdomb händl zu oft besagten Landtshuet, nit Reunt-

maisterisch, sonnder allain durch unserm Oberrichter abstraffen zu lassen, so solle es noch darbey verbleiben, und die von Landtshuet, so lanng Inen dises Oberrichter-Ambt verlassen, alle die sich in der Statt und iren aufgezaigten Burkhfrid begebende Vizedombhändl in unsren Nahmen der Gebür nach abzustraffen macht haben. Letstens zuelassen, und bewilligen Wir gnedigist, daß die von Landtshuet offtbenannts Oberrichter Ambt aintweders durch sich selbst verrichten, oder ein verstendige qualificierte Persohn nach irem selbs gefallen hierzue aufnemen, dieselbe auch Ihrer Gelegenheit nach wider beurlauben mögen, doch sollen sy vnnß solchen Iren aufgenommen Oberrichter zuvor namhaft machen, und hierüber unserer Confirmation erwartten. Dagegen, und umb solche unser gnedigiste Bewilligung, und weittere Extension sollen vnnß die von Landtshuet Jerlich, und Jedes Jahrs besonder auch in nechst konftigen ain Tausent, Sechs hundert, und zwan Jahr das erstmal auf Sanct Georgen Tag zu unserer Hofzahlstuben als ein recompens richtig erlegen, und antwortten benenntlich **fünffhundert gulden reinisch in Münz.** Wouer aber Wür oder unsere Erben in konfftig zur revocation diser weitern Extension vrsach haben, oder dieselb wirklich fürnemen wurden, sollen alsdann, und auf solchen fäll angeregte Jerliche fünff hundert gulden Reinisch auch ab- und sy dieselben nit mehr zuraichen schuldig sein.

Es solle auch mehrgemelte revocation und widerrufung allain auf das, so Wir Inen von Landtshuet durch dise Concelsion, und Bewilligung de novo gegeben verstanden Inen ein mehrers dadurch mit nichten genommen, sonder sy alsdann bey offtberiert Irer vorigen Extension, und gemeiner Statt gebürenden Jurisdictionen straffen, und Freyhaiten, die sy vor dato dis briefs gehabt, oder noch inkonfftig aufbringen, und erlangen mechten, dannoch gelassen werden.

Ohngeuerde dessen zu Vrkhundt haben Wir oft besagten von Landtshuet disen Brief mit aignen handen unterschriben, und unserm hieranhangenden Secrete Innsigl. verfertigt zuestellen lassen. Geschehen in unserer Statt München den zehenden Monats Tag Aprilis als nach Christy unsers lieben Herrn, und Seeligmachers allerheiligisten guadenreichisten Gebürde, Zohlt wardt Ain Tausend Sechs Hundert und ain Jahr.

Maximilian.

M. E. S.

Vergleichung
des baierischen Getreidmaaßes mit den fremden Mässereyen.

1000 München Schäffel betragen in nachfolgenden Plätzen.

Namen der Orte.	Namen der Mässereyen.	Betrag derselben.
Zu Alicante . . .	Cassises.	902
	Barsellas.	10824
Amsterdam . . .	Tonnen.	1646
	Scheppel.	8230
	Salzmaaten.	3622
Ancona	Rubbi.	835
Antwerpen . . .	Viertel.	2883
Archangel . . .	Tzetwer.	1166
Augsburg	Schäff.	1015
Barcellona . . .	Quarteras.	3235
Basel	Säcke.	1723
Berlin	Scheffel.	4303
Bern	Mutt.	1404
Bilbao	Fanegas.	3692
Bologna	Corbe.	3009
Bourdeaux . . .	Boisseaux.	2897
Braunschweig . .	Scheffel.	715
	Himten.	7150
Bremen	Scheffel.	3126
Breslau	Scheffel.	3179
Brüssel	Säcke.	1906
Cadix	Fanegas.	3889
Cassel	Metzen.	24964

Die Fortsetzung folgt.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatte 31sten Stück, Seite 563 und 564 lese man anstatt churfürstliches Gericht Karlskron:

„Churfürstliches Sequestrationsgericht der Bres„selauischen Hofmarkt Karlskron.“

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.

Verfaßt München den 18ten September 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Septemb.	1ten	Abensberg	3	3	26	—	6	6	18	—	2	2	14	—	4	4	7	15
——	7 =	Dingelfing	—	—	—	—	5	5	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	7 =	Abensberg	1	1	26	—	1	1	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	12 =	Kraybürg	41	41	27	—	37	37	18	—	59	59	11	30	30	30	8	30
——	13 =	Reichenhall	18	18	33	—	3	3	22	—	12	12	16	—	—	—	—	—
——	14 =	Deggendorf	93	93	28	30	30	30	22	30	181	181	14	—	4	4	8	24
——	14 =	Frontenhausen . . .	22	22	28	—	6	6	19	—	15	15	12	—	9	9	7	—
——	14 =	Dingelfing	7	7	25	—	—	—	—	—	3	3	11	30	1	1	8	24
——	15 =	Neuenoetting . . .	3	3	28	10	7	7	17	45	1	1	11	—	11	11	8	45
——	15 =	Hohenwarth . . .	2	2	30	30	—	—	—	—	5	5	15	—	—	—	—	—
——	15 =	Abensberg	2	2	28	—	—	—	—	—	1	1	14	—	2	2	7	—
——	15 =	Vilshofen	166	166	31	—	35	35	20	—	130	70	12	30	—	—	—	—
——	15 =	Wasserburg	13	13	31	—	45	40	20	—	—	—	—	—	24	24	8	24
——	15 =	Eggenfelden . . .	3	3	26	30	3	3	15	30	4	4	13	45	—	—	—	—
——	16 =	Friedberg	13	13	29	30	64	64	24	—	29	29	14	—	9	9	7	30
——	16 =	Rosenheim	21	17	30	—	44	39	21	—	31	31	15	—	34	34	8	—
——	17 =	Landshut	100	100	31	—	53	53	21	—	30	30	14	—	50	50	8	30
——	17 =	Rottalmünster . . .	8	8	27	—	3	3	16	—	14	14	13	—	—	—	—	—
——	17 =	Reichenhall	8	5	32	—	—	—	—	—	11	11	16	—	—	—	—	—

—	18	=	Ingolstadt	95	73	28	30	72	62	23	40	50	50	15	—	26	26	7	36
—	18	=	Aichach	52	52	28	30	174	174	22	—	150	150	14	45	63	59	7	45
—	18	=	Rhain	25	15	28	—	30	30	22	30	20	20	13	—	7	7	7	40
—	18	=	Landeberg	160	140	30	—	145	50	24	45	221	205	15	45	35	30	8	15
—	18	=	Straubing	113	113	28	—	51	51	21	30	70	70	15	10	15	15	8	15
—	18	=	Lauingen	173	171	23	48	93	91	22	45	316	316	13	—	29	29	6	48
—	18	=	Traunſtein	290	288	29	—	282	256	19	—	74	62	13	—	161	155	8	10
—	18	=	Murnau	96	68	31	30	74	47	25	15	15	11	15	—	25	20	8	15
—	20	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	16	16	26	50	66	49	22	30	17	17	16	10	67	67	7	45
—	20	=	Geiſenfeld	22	16	27	—	16	14	22	30	2	2	14	—	10	10	7	—
—	21	=	München	274	—	—	—	223	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—
—	21	=	Pfaffenhofen . . .	64	64	31	—	91	90	24	30	27	27	14	—	47	47	7	30
—	21	=	Frontenhauſen . . .	12	12	28	—	5	5	20	15	12	12	12	30	6	6	7	—
—	21	=	Haag	39	39	29	—	9	7	20	30	74	74	14	—	11	11	8	30
—	21	=	Schongau	4	4	30	24	1	1	27	—	14	14	15	30	17	17	9	—
—	21	=	Friedberg	26	26	28	30	104	89	23	—	67	67	14	30	36	36	7	30
—	22	=	Mainburg	—	—	—	—	2	2	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22	=	Hohenwarth . . .	5	—	—	—	—	—	—	—	5	5	15	—	—	—	—	—
—	23	=	Weilheim	27	25	32	30	78	52	23	45	57	57	16	—	4	4	9	—
—	23	=	Schrobenhauſen . .	30	29	30	40	53	52	21	30	25	25	14	30	30	30	8	—
—	23	=	Erding	230	215	31	—	220	175	21	—	490	490	15	30	80	80	7	15
—	25	=	München	901	747	32	36	591	490	23	50	1270	1248	17	—	225	215	9	10
—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Summa	3178	2630	—	—	2722	2119	—	—	3554	3390	—	—	1072	1042	—	—

Die Geldwerthsſumma des nach dieſer Tabelle beſtehenden ganzen Verkaufs aller Getreidſorten beträgt 187224 fl. 55 kr.

Anzeige

der in der churfürſtlichen Regierungsſtadt Burghauſen von 1700 bis 1789 inclusive Getauften und Verſtorbenen.

Jahre.	Zahl der Getauften	Zahl der Verſtorbenen	Jahre.	Zahl der Getauften	Zahl der Verſtorbenen	Jahre.	Zahl der Getauften	Zahl der Verſtorbenen	Jahre.	Zahl der Getauften	Zahl der Verſtorbenen
1700	103	112	1723	98	92	1746	109	114	1769	108	110
1701	124	115	1724	96	104	1747	131	140	1770	105	122
1702	83	117	1725	109	109	1748	102	112	1771	98	134
1703	114	75	1726	104	123	1749	106	71	1772	84	177
1704	122	142	1727	89	110	1750	102	83	1773	81	118
1705	125	129	1728	94	117	1751	118	58	1774	100	90
1706	113	125	1729	86	102	1752	132	103	1775	97	123
1707	117	87	1730	97	149	1753	117	130	1776	107	101
1708	123	88	1731	101	99	1754	117	119	1777	83	65
1709	115	114	1732	96	139	1755	111	118	1778	81	103
2710	125	94	1733	98	117	1756	103	122	1779	81	91
1711	117	136	1734	104	103	1757	117	120	1780	94	139
1712	134	163	1735	98	152	1758	85	143	1781	72	69
1713	106	103	1736	85	116	1759	101	124	1782	89	95
1714	99	119	1737	107	124	1760	85	119	1783	93	64
1715	114	91	1738	94	107	1761	89	97	1784	97	75
1716	110	122	1739	95	106	1762	83	131	1785	92	68
1717	113	110	1740	106	111	1763	106	137	1786	87	72
1718	111	94	1741	96	158	1764	98	184	1787	90	75
1719	110	123	1742	91	212	1765	106	137	1788	86	51
1720	102	94	1743	69	459	1796	104	164	1789	69	48
1721	98	104	1744	128	121	1767	104	103			
1722	108	110	1745	94	151	1768	111	130			

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XL. Stück. München, Mittwoch den 6. Oktober 1802.

Höchst = landesherrliche Verordnung.

(Das Auszechen der Hutmacher betreffend.)

Schon durch eine den 23sten Dezember 1801 erlassene, und im Regierungsblatte 1802 Nro. 1. enthaltene Verordnung ist der Mißbrauch des Färberhandwerks wegen des dabey üblichen Auszechens der fremden Gesellen ein für allemal abgeschaft worden. Da nun der nämliche Mißbrauch noch im stärkern Maaße bey dem Handwerke der Hutmacher statt findet, wo nicht nur durch freye Verköstigung der fremden ankommenden Gesellen, sondern noch durch beträchtliche denselben bisher sowohl von Meistern als Gesellen gereichte Geschenke jede Art von Ausschweifungen und Müßiggang begünstiget wird, und da diese zweckwidrige Gewohnheit, welche in benachbarten Ländern längst abgeschaft ist, die nachtheiligsten Folgen hat, so wird hiemit verordnet:

1) Jede Art der bisher üblichen Geschenke an fremde Gesellen, sowohl von inländischen Meistern als Gesellen, und jede Art freyer Beköstigung derselben ist aufgehoben, und diese außer dem, womit sie den Fremden unter der Zeit der Umfrage um Arbeit nothdürftig unterstützen wollen, zu nichts verbunden.

2) Sämtliche Polizeybehörden erhalten den Auftrag, auf die Vollziehung dieser Verordnung mit Strenge zu wachen, und nicht nur alle Uebertreter mit angemessenen Strafen zu belegen, sondern auch an den Orten, wo die Hutmacher schon Herberge haben, allen Gastwirthen anzubefehlen, den ankommenden Gesellen zu bedeuten, daß sie weder auf ein Geschenk, noch auf freye Verköstigung Anspruch zu machen haben.

München den 27sten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schmöger, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Belohnung des Bürgers Neumayr zu Burghausen betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben den Antrag Höchstdero General-Landesdirektion gnädigst genehmiget; daß dem Bürger, Joseph Neumayr, Drechslermeister zu Burghausen zur Belohnung seiner während der Anwesenheit der französischen Truppen geleisteten patriotischen Dienste und bewiesenen Unerschrockenheit bey verschiedenen gewagten Ausbrüchen der Missethäter aus dem Zuchthause eine silberne Ehrenmedaille nebst einem Rekompens von dreyßig Gulden verabfolgt werden solle, welches dann auch bereits verfügt worden, dem Publikum aber hiemit bekannt gemacht wird. München den 17ten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Rainprechter, Sekretär.

Berichtigung.

Aus einem Versehen ist in dem Regierungsblatte 34sten Stück, Seite 613 und 614 angezeigt, daß in dem Dorfe Hellwing, Landgerichts Abensberg, den 2ten Oktober Jahrmarkt gehalten werde.

Anstatt dessen soll es heißen:

„Söllring" — auf den 2ten Sonntag im Oktober.

München den 20sten September 1802.

| | | |

Abbreviations, Use of ... 1
Abbreviations, Use of ... 1
Abbreviations, Use of ... 1

Time	Hour	Air Temperature (°F)																								Wind Speed (mph)
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	
0000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0100	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0200	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0300	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0400	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0500	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0600	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0700	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0800	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0900	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1000	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1100	11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1200	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1300	13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1400	14	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1500	15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1600	16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1700	17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1800	18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1900	19	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2000	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2100	21	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2200	22	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2300	23	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XLI. Stück. München, Mittwoch den 13. Oktober 1802.

Schankungsbrief des Klosters St. Veit bey Neumarkt an das hiesige Damenstift zu St. Anna.

Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern ꝛc. ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen. Nachdem Wir in der unterm 18ten Februar dieses Jahrs (*) ausgefertigten Bestätigungs-Urkunde des dahiesigen Damenstiftes zu St. Anna in Erwägung desselben zweckmäßigeren Einrichtung, zur Erzielung höherer Staatszwecke schon vorläufig beschlossen hatten, seinen ursprünglichen Stiftungsfond, jedoch ohne Nachtheil des Staats und unsers Hausfideikommisses zu vergrössern und zu vermehren, so haben Wir die von dem Abte, und von zwanzig Konventualen des Klosters St. Veit an Uns übergebene Vorstellung und Bitte, um sämtliche Fundationsgüter, und das übrige Vermögen desselben dem Damenstifte, nach einer mit ihm getroffenen Uebereinkunft abtreten zu dürfen, mit besonderem gnädigsten Wohlgefallen aufgenommen, und die Uebergabe dieses sämtlichen Vermögens, nach Herstellung eines genauen Inventariums durch einen von Uns abgeordneten Kommissär, und nach genommener Einsicht der mit dem Konvente geschlossenen Uebereinkunft unter folgenden Bedingungen genehmigt, und vollziehen lassen, daß

I. erwähntes Damenstift an den Schulfond ein Kapital von fünfzig tausend Gulden auf dessen sämtliches Vermögen hypothezirt übernehme, und solches jährlich zu Fünf von Hundert an denselben verzinse.

II. Sogleich nach geschehener Extradition des bemerkten Kloster-Vermögens zweytausend Spezies-dukaten, oder nach dem Werthe von 5 fl. 24 kr. zehntausend achthundert Gulden an die Schulfonds-Kasse baar entrichte.

III. Das Präsentationsrecht auf sämtliche Pfarreyen, welche das Kloster St. Veit besessen, oder vergeben hat, an Uns abtrete, wogegen Wir jedoch bewilligen, daß von den noch vorhandenen Mönchen dieses Klosters denjenigen allezeit vorzüglich diese Pfarreyen ertheilet werden, welche von dem Stifte dazu in Vorschlag gebracht und tauglich befunden werden.

IV. In allen öffentlichen Abgaben, und insbesondere in den Verhältnissen dieses Klosters gegen die Landschaft, und gegen den Prälatenstand nichts verändert werden solle, sondern das Damenstift in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Klosters eintrete; endlich

V. in Verhältniß der von den dermaligen Lasten frey werdenden Einkünfte dieser neuen Erwerbung, eine Anzahl Präbenden sowohl für den alten Landadel, als die Klasse der Staatsdiener bürgerlichen Standes nach den Bestimmungen Unserer oben angeführten Bestätigungs-Urkunde, alsbald erschaffen, und darnach in Zukunft vermehrt werde.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtigen landesfürstlichen Schankungsbrief nicht

(*) Regierungsblatt 1802. 8ten Stück, Seite 129 und 133.

nur eigenhändig unterschrieben, mit Unserm größern gewöhnlichen Kanzley-Insiegel versehen, sondern in duplo ausfertigen, das eine Exemplar in Unserem Landesarchive hinterlegen, und das andere der Frau Abtißinn Liebden einhändigen lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 24sten September im Jahre Ein tausend achthundert und zwey.

Max. Jos. Churfürst.
(L.S.)

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Biarowsky.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Auflösung des geistlichen Rathes betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

In Erwägung, daß die Sekularisation der teutschen Hochstifte eine Veränderung in der Kirchenverfassung von Teutschland nothwendig hervorbringen müsse, und daß der für ganz andere Zeitverhältnisse errichtete geistliche Rath zu Unserem Regierungssysteme nicht mehr passe, haben Wir die Auflösung desselben beschlossen, und zu diesem Ende nach Vernehmung Unsers geheimen Staatsrathes nachstehende Verordnungen zu erlassen nöthig befunden, und zwar:

A. In Betreff der geistlichen Rathsgeschäfte.

I. Die Kirchenstaats- und übrige Rechts-Gegenstände, und jene, welche die Religions- und Kirchenpolizey betreffen, sollen an die drey Landesdirektionen auf nachfolgende Art verwiesen werden.

Zur General-Landesdirektion erster Deputation für Baiern, zur oberpfälzischen Landesdirektion erster Deputation für die obere Pfalz, und zur neuburgischen Landesdirektion erster Deputation für Neuburg gehören;

1. Ueberhaupt alle sowohl in das innere als äußere Kirchenstaats-Recht einschlagende Fragen, sohin

2. alle Gegenstände des Kirchenfiskus, folglich die Handhabung und Ausübung der landesfürstlichen geistlichen Advokatie, in so weit nicht besondere Ausflüße davon der zweyten Deputation der baierischen und oberpfälzischen Landesdirektion zugewiesen werden; sohin alle in Beziehung auf das landesfürstliche Interesse in Kirchensachen an die Justizstellen abzugebenden Erinnerungen.

3. Alle Fragen über die Rechte der bestehenden Kirchen, religiösen Gemeinden und Institute in Beziehung auf den Staat, ihre Freyheiten, sowohl in Ansehung der einzelnen geistlichen Individuen als ganzer geistlicher Körperschaften; die Aufnahme, und Toleranz einzelner Individuen und ganzer kirchlicher Gesellschaften verschiedener Konfessionen, die Bestimmung ihrer rechtlichen Verhältnisse zum Staate und zu den andern im Staate schon bestehenden Religionsgesellschaften.

4. Alles was sich auf die Irrungen und Konkordaten mit den Bischöfen beziehet.

5. Alle Anstände, die sich wegen der von den Bischöfen an die Geistlichkeit, oder ihr Vermögen gefoderten Abgaben ergeben, in so ferne dabey von streitigen Rechten, und nicht von der Vollziehung der vorhandenen Verordnungen die Rede ist.

6. Alle Gegenstände, welche sich auf die Einsicht und landesfürstliche Genehmigung der von den ordentlichen Landesbischöfen, oder andern inn- und ausländischen geistlichen Oberen erlassenen Verordnungen, ertheilten Vollmachten, Befreyungen oder andern Bewilligungen beziehen, die auf Einsicht und Genehmigung oder Annahme allgemeiner oder besonderen Konzilien-Schlüße sich beziehenden Geschäfte (Placetum regium) mit der Polizeydeputation gemeinschaftlich.

7. Alle Fragen, die sich in Beziehung auf die geistliche Gerichtsbarkeit, Verlassenschaften,

und Teſtamente der Geiſtlichen, und die dabey eintretenden landesfürſtlichen Rechte ergeben, ſo ferne dieſe nicht zu den Juſtizſtellen, oder zu dem Kirchen-Adminiſtrations-Rathe gehören.

8. Der Rekurs wegen Nullitäten und Mißbrauch der Gewalt geiſtlicher Gerichte gegen geiſtliche Perſonen (recurſus ob Nullitatem, appellatio ab abuſu.)

9. Die Sorge für die Bewahrung und Vindikazion der landesfürſtlichen Patronat- und Präſentations-Rechte, die Rektifikation, und Renovation der Pfarrlehenbücher.

10. Die Handhabung der landesfürſtlichen Rechte des Temporal-Einſatzes.

11. Die landesfürſtliche Rechte über die Klöſter, in ſo ferne ſich hierüber Streit ergiebt.

12. Die auf Schulweſen ſich beziehende Rechtsfragen, und Prozeſſe.

Zur zweyten Deputation der General-Landesdirektion für Baiern, und zur zweyten Deputation der oberpfälziſchen Landesdirektion für die obere Pfalz, und zur erſten Deputation der neuburgiſchen Landesdirektion für Neuburg gehören:

1. Ueberhaupt alle Rechte, die dem Landesfürſten vermög der Oberaufſicht und den daher fließenden Jure cavendi zuſtehen, oder die Handhabung der beſtehenden Geſetze und Verordnungen betreffen, ſofort (neben den mit der erſten Deputation gemeinſchäftlichen Gegenſtänden)

2. die Aufſicht über die äußeren Handlungen der religiöſen Gemeinden, und den äußeren Gottesdienſt, auf religiöſe Gebräuche und Zeremonien, Feyerlichkeiten, den Gebrauch der Glocken, Feyertage, Faſtengebote, Ablaßandachten, Prozeßionen, Wallfahrten, Bruderſchaften, Kongregationen, Wunder-Bilder, Errichtung und Beſtätigung frommer Stiftungen.

3. Die Aufſicht auf die öffentliche Religionsvorträge der Geiſtlichen, und überhaupt auf ihr äußeres Betragen in politiſcher und ſittlicher Hinſicht, (hieher gehört auch die Aufſicht auf die Teufelsbanner.)

4. Die Anordnung der hiezu nöthigen Viſitationen, welche aber, in ſo ferne ſie Temporalien betreffen, dem Adminiſtrations-Rathe zu überlaſſen ſind.

5. Die Aufſicht auf die noch übrige Mendikanten, in ſo ferne dieſelbe nicht zum Geſchäftskreiſe der Kloſter-Kommißion gehöret.

6. Die Aufſicht über die Verfaſſung und Einrichtung der Klöſter, die Zahl der Religioſen, Wahl ihrer Obern, und zur Ablegung der Gelübde erfoderlichen Alter, die Einſicht, und Prüfung der Kloſterregeln, die Aufſicht auf die Verbindung mit Ausländern, auf die Geldverſendungen unter allerley Rubriken in das Ausland, und an auswärtige geiſtliche Obere; auf Reiſen der Religioſen außer Landes, auf Viſitationen fremder Oberen; die Aufſicht über die Kloſterſtudien, die Erhaltung einer zweckmäßigen Kloſterordnung, die Verwaltung des Vermögens der künftig noch beſtehenden Klöſter, in ſo weit alle dieſe Gegenſtände von der beſtehenden Kloſter-Kommißion nicht beſorget werden, oder wenn dieſe einſt wieder aufgelöſet werden ſollte.

7. Die Sorge für die Beobachtung der Amortizationsgeſetze.

8. Die Aufſicht auf die Immunitäten, und Privilegien der dem Gottesdienſte gewidmeten Orte, insbeſondere die Aſyle und ihre Aufhebung.

9. Die Aufſicht und Sorge für die Kirchhöfe, in ſo ferne dieſer Gegenſtand nicht zu dem Adminiſtrations-Rathe gehört.

10. Die Aufſicht über das Leichengepränge, und die Erhebung der Stollgebühren, das Gutachten über die Verfaſſung einer zweckmäßigen Stollordnung, oder über die Ausmittlung eines zweckmäßigen Surrogats.

11. Die Vorſchläge und Vorarbeiten zu einer verhältnißmäßigern Eintheilung der Pfarreyen.

Anmerkung. Nro. 10. und 11. ſind mit dem Adminiſtrations-Rathe gemeinſchaftlich zu behandeln.

12. Die Sorge für Errichtung oder Verbeſſerung von Bildungs- Verpflegungs- und Korrektions-Häuſern für Prieſter und Seelſorger, und die Begutachtung der hiezu erfoderlichen Fonds gemeinſchaftlich mit dem Adminiſtrations-Rathe.

13. Das Gutachten über die Verleihung der Tiſchtitel auf den Kammeralfond.

14. Alle Gegenſtände die auf Verleihung erledigter geiſtlicher Pfründen Bezug haben, als die Errichtung eines folii Beneficiorum, die Anordnung von Konkurſen, die Begutachtung, und der Vorſchlag der fähig befundenen, die Ertheilung der Profeßions-Befehle, die Geſuche um Befreyung von dem feyerlichen Einſatze, u. ſ. w.

15. Eheſachen ſowohl in Beziehung auf die Sponſalien, und deren Gültigkeit, als in Betreff der Ehehinderniſſe beſonders bey Ehen verſchiedener Religionsverwandten, Kopulationen im Auslande, in ſo ferne dergleichen Fälle nicht in das Richteramt und wegen ſtreitiger Rechtsfragen in den Geſchäftskreis der erſten Deputation einſchlagen.

16. Die Oberaufſicht über die Kirchen-Adminiſtration der Stände und Hofmarken nach den hierüber vorhandenen Verordnungen.

17. Alle Gegenſtände des Reformations-Rechtes gemeinſchaftlich mit den erſten Deputationen, wenn ſtaatsrechtliche Fragen dabey vorkommen.

II. Für das teutſche und lateiniſche Schulweſen unſerer oberen Staaten (da es wegen ſeiner Wichtigkeit, und ſeines Umfanges einige Männer erfodert, welche die nöthige theoretiſche und praktiſche Kenntniſſe darinn beſitzen, und da eine unausgeſezte Aufſicht darüber beſtehen muß, wenn es unſern landesfürſtlichen Erwartungen mit fruchtbarem Erfolge entſprechen ſoll) ordnen Wir hiemit ein ſelbſtſtändiges

General-Schul-Direktorium

an, welches folgende Gegenſtände zu beſorgen haben ſolle:

1. Die Aufſicht über ſämtliche Schulen überhaupt, die Vollziehung der vorhandenen Schulverordnungen beſonders.

2. Die Begutachtung der Lokalkommiſſarien, die Ernennung der teutſchen Schul-Inſpektorn.

3. Die Begutachtung ſämtlicher Profeſſoren und Lehrer nach dem Reſultate der anzuordnenden Konkurſe, die Aufſicht über ihre Lehrart, und über ihre Thätigkeit.

4. Die Aufſicht über das ſittliche Betragen, und den wiſſenſchaftlichen Fortgang der Studierenden, und Schüler-Entfernung unfähiger oder unſittlicher Subjekte.

5. Die Sorge für die genaue Einſendung der bereits eingeführten jährlichen Schultabellen, die Ziehung der Reſultate über den Perſonalſtand der Schulen, den Bericht hierüber.

6. Die Inſtruktionen für die Lokalſchul-Kommiſſarien und Inſpektoren, und deren Ausfertigung nach erfolgter höchſter Genehmigung.

7. Die Erhaltung und Ergänzung der Schulrequiſiten insbeſondere der Kunſt der wiſſenſchaftlichen Sammlungen, die Verfaſſung der Inventarien hierüber, und die öftere Kontrollirungen derſelben.

8. Das Gutachten über die Errichtung neuer Schulen, und die Erbauung neuer Schulgebäude gemeinſchaftlich mit dem Adminiſtrations-Rathe, in ſo ferne es auf die Beurtheilung der Ueberſchläge, und Aufbringung der hiezu nöthigen Summen ankömmt.

9. Die Wahl und Vorſchläge der nöthigen Lehrbücher, die Vorſchläge über Verbeſſerungen im Lehrplane, in den Unterrichtsgegenſtänden, und in der Methode.

10. Die Aufſicht über die Seminarien mit Ausnahme der Regie; die Aufnahme der Seminariſten.

11. Das Gutachten über Gehalte und Penſionen des Schulperſonals, benehmlich mit dem Adminiſtrations-Rathe.

12. Die Vorſchläge über Vermehrung des Schulfonds, benehmlich mit dem Adminiſtrations-Rathe.

13. Die Fortsetzung und Ergänzung der bereits vorhandenen allgemeinen Schulbeschreibung.

14. Die Handhabung der Verordnungen gegen das Studieren im Auslande und in den Klosterseminarien.

III. Für die Verwaltung des Kirchen- und sonstigen frommen geistlichen Stiftungs-Vermögens, dann des Schulfonds, und in der Folge damit zu vereinigenden Kloster-Fonds soll eine besondere Stelle (indem Wir nicht räthlich finden, daß das Vermögen, welches zum Unterhalte der Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten bestimmt ist, mit Unserm Kammeralvermögen vermischt werde) unter dem Namen eines

Administrations-Rathes der Kirchen und milden Stiftungen

fort bestehen: diesem theilen Wir folgende Geschäfte zu:

1. Ueberhaupt alle von dem geistlichen Rathe vorhin besorgte, nicht besonders ausgenommene Administrationsgegenstände der Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, insbesondere

2. die Justifikation sämtlicher bey dem geistlichen Rathe bisher aufgenommenen Rechnungen.

3. Das Kirchen-Anlehenswesen, die Sorge für die Einbringung der unzinsbaren Anlehen.

4. Die Verpachtung oder Veräußerung von Kirchengütern und Zehenden, das Gutachten über allgemeine hierauf sich beziehende Verfügungen.

5. Die Oberaufsicht über die Kirchenwaldungen.

6. Die Sorge für die genaue Erhebung der Kirchen- und Schulen- dann übrigen Stiftungs-Gefälle.

7. Die Nachlaßgesuche.

8. Die Laudemial-Behandlungen.

9. Die Kirchen-Additionen.

10. Die Fortsetzung der zur allgemeinen Uebersicht des gesamten Kirchenvermögens angefangenen Arbeiten.

11. Die Sorge für die Erhaltung der Kirchen- und Pfarr- dann Schulgebäude (lezteres benehmlich mit dem General-Schuldirektorium.)

12. Die Regulirung der hiezu nöthigen Konkurrenz.

13. Die Bestimmung der Pfarrhofbau-Schillingsfristen.

14. Das Gutachten über die Entbehrlichkeit einzelner Kirchen, benehmlich mit der einschlägigen Polizeydeputation.

15. Das Gutachten über Stiftungsreduktionen.

16. Die Aufsicht über sämtliche mit dem geistlichen Rathe verbunden gewesene Kassen.

B. In Betreff des Verhältnisses der neu organisirten beyden Stellen zu den übrigen verordnen Wir:

1. Daß der Chef des neuen General-Schuldirektoriums mit Unserm Ministerial-Departement in geistlichen Sachen in nähere Verbindung gesetzet, und bey demselben über alle Systematica und wichtigere Fälle selbst Vorträge erstatten solle.

2. In Rücksicht der Korrespondenz hat erwähntes General-Schuldirektorium sich der Formel von General-Schuldirektoriums wegen zu bedienen, und allen dem geistlichen Rathe vorhin untergeordnet gewesenen Stellen durch Resolutionen, den übrigen durch Signaturen zuzuschreiben.

3. Die Räthe heißen: General-Schul-Direktions-Räthe.

4. Der Administrations-Rath tritt in alle Verhältnisse des geistlichen Raths in Rücksicht auf die Geschäftsform ein, die Räthe heißen: Administrations-Räthe.

5. Die Kirchendeputationen bleiben als administrative Stellen in ihren bisherigen Verhältnissen, und stehen nebst den Kirchen-Regie-Beamten unter dem Administrations-Rathe.

6. Die Kirchenfiskale bey den Regierungen stehen unter den ersten Deputationen der respektiven Landesdirektionen.

7. Uebrigens haben ſich ſowohl die drey Landesdirektionen, als die neu organiſirten beyden Stellen in Rückſicht der ihnen übertragenen geiſtlichen Rathsgeſchäfte nach den bereits beſtehenden Verordnungen, und Inſtruktionen zu achten, in ſo ferne dieſelben durch gegenwärtige höchſte Entſchließung nicht abgeändert ſind.

C. Den neuen Perſonal-Etat und die damit verbundenen Gehalte ordnen Wir auf folgende Art an:

1. Zur General-Landesdirektion erſten Deputation, den geiſtlichen Rath Sutor.

2. Zur zweyten Deputation daſelbſt,
die geiſtlichen Räthe Aichberger,
von Degen,
Bermiller.

3. Dieſe Räthe erſcheinen bey der General-Landesdirektion nur dann, wenn Geſchäfte des geiſtlichen Raths in Vortrag kommen, welche zwar vorzüglich ihnen zur Bearbeitung übertragen, aber auch den Direktions-Räthen der einſchlägigen Deputationen zugetheilt werden können.

4. Sie behalten einsweil ihren bisherigen Gehalt.

5. Die Stelle des Direktors bey dem General-Schuldirektorium übertragen Wir aus beſonderm Vertrauen dem zu Unſern außerordentlichen Miniſter am päbſtlichen Hofe beſtimmt geweſenen Regensburgiſchen Domizelaren, Johann Nepomuck Freyherrn von Frauenberg, welchen Wir zugleich zu Unſern wirklichen geheimen Rath ernennen.

6. Zu General-Schuldirektions-Räthen ernennen Wir:
Den bisherigen Schulrath Steiner,
den ehemaligen Profeſſor Joachim Schubauer,
den Pfarrer zu Fraunberg Hobmann.

7. Ueber die Gehalte der beyden neu angeſtellten Schulräthe behalten Wir Uns die weitere Beſtimmung noch bevor. Einsweil weiſen Wir hiezu die erledigten Beſoldungen der geiſtlichen Räthe Prentner, und Manzini, und eine Vermehrung der Kirchenkonkurrenz an, worüber Unſere beſondere höchſte Entſchließung folgen wird. Uebrigens iſt Unſer Wille, daß künftig zur Schonung der Kirchenkaſſen die Schul-Räthe vorzüglich mit guten Beneſizien bedacht werden ſollen.

8. Der Kirchen- und milde Stiftungs-Adminiſtrations-Rath ſoll noch ferner unter dem Präſidium des bisherigen geiſtlichen Raths-Präſidenten, Grafen von Seinsheim, ſtehen, auf gleiche Art belaſſen Wir das Direktorium deſſelben dem bisherigen geiſtlichen Raths-Direktor, Rittreiber.

9. Uebrigens verbleiben bey dieſer Stelle
die geiſtlichen Räthe von Vacchiery,
von Pettenkofen,
und Schober.
Dann die Rechnungs-Räthe: Hausmann und
Utz.
Sämtliche mit ihren bisherigen Gehalten, und das geſammte Rechnungsperſonale auf die nämliche Art.

10. Der geiſtliche Direktor Streber, deſſen Stelle durch die neue Organiſation aufhört, beziehet ſeinen in dieſer Eigenſchaft genoſſenen Gehalt, bis er in die Beſoldung des Direktors Unſerer Hofkapelle eintritt, wornach erſterer ceßirt.

11. Die geiſtlichen Räthe Weſtenrieder und Klein quieſciren in dieſer Eigenſchaft, da erſterer ohnehin ſchon mehrere Stellen beſitzet, und lezterer nach den in der General-Landesdirektions-Inſtruktion aufgeſtellten Grundſätzen bey dieſer neuen Organiſation nicht wieder angeſtellt werden konnte, beyde behalten ihren geiſtl. Rathsgehalt, bis ſie das Surrogat aus einer andern Quelle beziehen.

12. Der außer dem Statu ohne Gehalt angeſtellt geweſene geiſtliche Rath, Friedrich Ludwig Woſchitzka, quieſcirt, da er ſich bereits in den Dienſten des Johanniter-Ordens befindet, auch andere Privatgeſchäfte beſorget.

D. In Betreff der durch vorſtehende Verfügungen nöthig werdenden Abänderungen des

Lokals, der Kanzleyen, Expedition, und Taxwesen beschließen Wir:

1. Daß das General-Schuldirektorium und der Administrations-Rath in dem bisherigen geistlichen Rathsgebäude ihre Sitzungen an verschiedenen Tagen abwechslungsweise halten, und die beyderseitigen Direktorien sich hierüber benehmen sollen.

2. Eben so können sich beyde Stellen zu ihrer Kanzley des nämlichen Orts bedienen, jedoch sollen die Geschäfte einer jeden durch besondere dazu bestimmte Individuen besorget werden.

3. Die Expeditionen, und das Taxwesen beyder Stellen sollen durch das bisherige geistliche Rathsexpeditions-Amt besorget werden, jedoch fertiget jede dieser Stellen mit ihrem eigenen Siegel, welche unverzüglich verfertiget, dagegen aber die geistlichen Raths-Siegel zu unsern Landes-Archiv hinterlegt werden sollen.

4. Die geistliche Rathsregistratur soll unverzüglich nach der unter Buchstab A. verordneten Geschäftsabtheilung getrennt, und die einschlägige Akten sonach an die verschiedene Landesdirektionen ausgeliefert, die Schul- und Administrations-Akten aber in dem bisherigen Lokal noch ferner aufbewahret werden; die Absönderung soll mit Beyziehung unsers geheimen Landes-Archivar, und Oberregistrator, Samet, geschehen.

5. Ueber die Abtheilung des Kanzleipersonals, und Versetzung einiger Individuen aus der geistl. Rathskanzley in die General-Landesdirektion hat sich das Präsidium, und Kanzleidirektorium unserer General-Landesdirektion mit dem Direktorium unsers Kirchenadministrations-Rathes zu benehmen, und das Resultat zur Fassung unserer höchsten Entschliessung vorzulegen.

6. Sämmtliche in geistlichen Sachen künftig zu erhebenden Taxen sollen zu unserer Hauptkasse verrechnet, und von dieser ein nach Einsicht der Rechnungen zu bestimmendes aversum an die Kirchenkonkurrenzkassa (aus welcher das gesammte zu den Kirchen- und Schulgeschäften verordnete, oder vorhin mit Gehalt angestellt gewesene Personale noch ferner zu bezahlen ist) in vierteljährigen Fristen entrichtet werden. Endlich

7. verordnen Wir, daß diese neue Organisation am 1. November ihren Anfang nehmen solle. München den 6. October 1802.

Max. Joseph, Churfürst.

An

den churfürstl. geistlichen Rath also ergangen.

(Die Einstellung aller und jeder Militär-Entlassung betreffend.)

Durch die immerwährenden Behelligungen mit Entlassungs-Gesuchen finden Seine Churfürstliche Durchlaucht Sich bemüssiget, die wegen Einstellung derselben bereits bestehende höchste Verordnung nochmal hiemit ernstgemessenst zu widerholen.

In Gemäßheit höchster Kabinetsordre vom 29sten September empfangen daher sämtliche Gerichtsbehörden hiemit den gnädigsten Befehl, den Unterthanen aufs neue bekannt zu machen, daß alle und jede Entlassungen ohne Ausnahme dermal und bis auf weiters nicht statt haben können, sohin die dießfalls einkommenden Bittschriften ohne Resolution zurückgegeben würden, und sie sich also den ihnen durch unnützen Kostenaufwand verursachten Schaden selbst beyzumessen hätten.

München den 8. Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

Auftrag

an die in Baiern entlegene churfürstliche Landgerichte und Magistrate.

(Die Abschaffung der sogenannten Paßauischen Certifikate und Einführung der ehevor üblichen Zeugnisse betreffend.)

Durch die im Jahre 1792 mit dem Hochstifte Paßau abgeschlossene Leuterationsakte ist für dieß- und jenseitige Unterthanen festgesezt worden, daß der rezeßmäßig zum eigenen Be-

dürfniß beyderseitiger Unterthanen statt habende Einkauf der Landesprodukte durch gedruckte Certifikate bewähret werden solle. Die mehrjährige Erfahrung hat erwiesen, daß diese Certifikate für beyderseitige Unterthanen gleich lästig gewesen, und daß hiedurch der beabsichtigte Nutzen nicht erzweckt worden sey.

Man hat daher schon nach der im Jahre 1799 eingeführten provisorischen Zollordnung obige Certifikate in hiesigen Ländern ganz abgeschaf, und ist auch von Seite des Hochstifts Paßau dieser für beyderseitige Unterthanen höchst wohlthätigen Maaßregel bereits beygetreten worden.

In Zukunft haben also die baierischen und paßauischen Unterthanen, um rezeßmäßig, zu ihren eigenen Bedürfniß, die nöthige Landesprodukte ungestöhrt erkaufen zu können, weiter nichts nöthig, als von der betreffenden Obrigkeit ein Attestat aufzuweisen, daß sie baierisch. respective paßauische Unterthanen sind, und den von ihnen gesuchten Artikel zur eigenen Hausnothdurft erkaufen.

Gleichwie nun nach Versicherung des fürstbischöflichen Hofraths zu Paßau an dortige Gerichte die Weisung bereits erlassen worden, die von den dießseitigen Landgerichten und Magistraten ausgestellte, und auf oben erwähnte A. 1 abgefaßte Attestaten zu respektiren, empfangen die churfürstliche Landgerichte und Magistrate hiemit den Auftrag, jedem paßauischen Unterthan, der sich auf obige Art mit einem Zeugnisse seiner Obrigkeit legitimiren wird, in Erkaufung der zu seinem eigenen Bedürfniße gewidmeten Landesprodukte, jedoch mit Rücksichtnahme der in Polizeysachen erlassenen Verordnungen, keine Hindernisse in Weg zu legen, und den sich meldenden baierischen Unterthanen, nach Maaßgab der Rezesse von 1690 und 1767 die nöthigen Attestate jedesmal ungesäumt und unentgeltlich auf oben erwähnte Art auszustellen.

München den 4ten Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Mauthämter, und Hallverwaltungen in Baiern, und der obern Pfalz.

(Das Einschwärzen ausländischer Waaren, besonders Eisens betreffend.)

Man hat zum nicht geringen Befremden in Erfahrung gebracht, daß eine Menge ausländischer Waaren, worunter besonders auch Eisen mitverstanden wird, von Zeit zu Zeit hereingeschwärzt, und hiedurch das höchste Aerarium namhaft benachtheiliget werde.

Da nun solche Schwärzereyen einzig nur durch pflichtvergessenes Benehmen, und durch Fahrläßigkeit einiger Mauth-Individuen eintreten können; so will man hiemit sämtliche churfürstliche Mauthbeamte auf die strengste Erfüllung ihrer aufhabenden Pflichten nicht nur nachdrücksamst angewiesen, sondern auch zugleich denselben bedeutet haben, daß, in sofferne man von einem Mauthbeamten, oder anderen Individuen, über welche die Beamte genauest zu wachen haben, die mindeste Amtsfahrläßigkeit, oder gar pflichtvergessene Konnivenz durch die bereits getroffene heimliche Vorkehrung entdecken würde, man gegen einen solchen überwiesenen, als einen der ferneren höchsten Gnade ganz unwürdigen Beamten ohne weiters mit der Dienstentsetzung den Auftrag machen werde.

Die churfürstliche Mauthämter werden sich also ihrer Seits vor Schaden zu hüten, ihren aufhabenden Pflichten schuldgehorsamst nachzuleben, auch das untergeordnete Dienstpersonal, und Beystationen in genaue Kenntniß zu setzen wissen, damit mit gesamten Kräften, diesem Unfuge entgegengesteuert, der Fehlige aber zur verdienten Bestrafung angezeigt werde.

München den 22sten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Brandschadens-Versicherungs-Anstalt betreffend.)

Um die Brandschadens-Versicherungs-Anstalt auf jede zweckmäßige Art zu vervollkommnen, und derselben möglich zu machen, den Verunglückten nach hergestelltem gefährdelosen Schaden jederzeit prompte Hilfe verschaffen zu können, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht schon bey dem Abschlusse des lezten Landtages im Herzogthume Neuburg für Herstellung eines Fonds von 30000 fl. höchstlandesväterliche Sorge getragen, woraus den Brandbeschädigten, welche der Brand-Versicherungsgesellschaft beygetreten sind, die Vorschüsse des sonst bis zur jährlichen Repartition der ganzen Schadenssumme ausgesezt gebliebenen Schadensbetrags auf der Stelle geleistet werden.

Diese höchste landesväterliche Fürsorge haben Höchstdieselben nunmehr auch für Baiern, und die obere Pfalz durch eine weitere Vorrathssumme von 40000 fl. Kirchengeldes eintreten lassen; welche Höchstdieselbe zum Behuf eines Vorschußfonds für die Brandschadens-Ersatzversicherungs-Anstalt bereit liegen, und von der Staatskasse selbst verzinsen lassen: wobey noch die Verfügung getroffen ist, diesen Fond noch in dem Maaße zu vermehren, wie es die Umstände zulassen, und der Zuwachs der Gesellschaft erfodern wird. Auch sollen nöthigen Falls Kapitalien der säkularmilden Stiftungen zu gleichem Zwecke verwendet werden.

Der große Vortheil, der jedem Mitgliede der Gesellschaft, das durch Brand verunglückt ist, durch diese Verfügung zugeht, und die wiederholter hierinn unverkennbar liegende höchste Absicht Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, diese Gesellschaft zu dem möglichst höchsten Grade ihrer Vollkommenheit zu bringen, läßt erwarten, daß jene, die der Gesellschaft noch nicht beygetreten sind, hierinn einen Beweggrund von entschiedener Stärke finden werden, auch beyzutreten.

Der unlängst erfolgte Beytritt Seiner Churfürstlichen Durchlaucht mit sämtlichen Staatsgebäuden und die Einverleibung der gerichtischen Kirchen wie der Schulgebäude in Verbindung mit dieser neuesten höchsten Verfügung werden jeden nicht ganz von Vorurtheilen Gefesselten überzeugen, daß die Gesellschaft auf dem höchsten Grade der Sicherheit steht, und zu ihrer Vollendung nichts als der Beytritt aller Einwohner noch mangelt.

Sämtliche noch nicht beygetretene Unterthanen hievon zu überzeugen, und sie durch zweckmäßige Vorstellungen ihres eigenen Vortheils und Nutzens und der mit dem Institute verbundenen wohlthätigen Absicht zum Beytritte anzumahnen, werden alle Obrigkeiten um so gewisser sich angelegen seyn lassen, als auf einen erwiesenen Gegenfall die verdiente Ahndung erfolgen würde. Und zu jenen des gefreyten Standes, die der Gesellschaft noch nicht beygetreten sind, hegt man das Vertrauen, daß alles das, was bisher zur Aufnahme der Gesellschaft geschehen ist, sie endlich vermögen werde, zur Unterstützung einer Anstalt, die die Rettung durch Brand unglücklich gewordene Menschen zum Zwecke hat, mitzuwirken.

München den 29sten September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

(Das erhöhte Kostgeld in der churfürstlichen Militär-Akademie betreffend.)

Nachstehende Anzeige der churfürstlichen Militär-Akademie-Direktion wegen des einsweilen auf ein Jahr lang erhöhten Kostgeldes will man hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

München den 4ten Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Bey dem dermaligen hohen Preise aller Lebensbedürfnisse, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 28sten September, den monatlichen Kostgeldbetrag der inländischen Eleven um drey Gulden erhöhet, sohin von heute an und einsweil für ein Jahr auf achtzehn Gulden gesezt. Welches den Eltern der in diesem Institute gegen Kostgeld sich befindenden Zöglinge andurch bekannt gemacht wird.

München den 1sten Oktober 1802.

Churfürstl. Militär-Akademie-Direktion.

Baron von Schwachheim, Oberst.

Name of Institution	Number of Students	Number of Graduates	Number of Instructors	Number of Volumes in Library	Number of Pupils in Practice Department	Number of Graduates in Practice Department	Number of Instructors in Practice Department	Number of Volumes in Library in Practice Department	Number of Students in Practice Department	Number of Graduates in Practice Department	Number of Instructors in Practice Department	Number of Volumes in Library in Practice Department
Normal School, Ottawa	1,000	200	50	10,000	500	100	25	5,000	500	100	25	5,000
Normal School, Peterborough	1,000	200	50	10,000	500	100	25	5,000	500	100	25	5,000
Normal School, Stratford	1,000	200	50	10,000	500	100	25	5,000	500	100	25	5,000
Normal School, Toronto	1,000	200	50	10,000	500	100	25	5,000	500	100	25	5,000
Normal School, Hamilton	1,000	200	50	10,000	500	100	25	5,000	500	100	25	5,000
Normal School, London	1,000	200	50	10,000	500	100	25	5,000	500	100	25	5,000
Normal School, Kingston	1,000	200	50	10,000	500	100	25	5,000	500	100	25	5,000
Normal School, Ottawa	1,000	200	50	10,000	500	100	25	5,000	500	100	25	5,000
Normal School, Peterborough	1,000	200	50	10,000	500	100	25	5,000	500	100	25	5,000
Normal School, Stratford	1,000	200	50	10,000	500	100	25	5,000	500	100	25	5,000
Normal School, Toronto	1,000	200	50	10,000	500	100	25	5,000	500	100	25	5,000
Normal School, Hamilton	1,000	200	50	10,000	500	100	25	5,000	500	100	25	5,000
Normal School, London	1,000	200	50	10,000	500	100	25	5,000	500	100	25	5,000
Normal School, Kingston	1,000	200	50	10,000	500	100	25	5,000	500	100	25	5,000

Appendix 1 Table 1 Summary of Key Features of Included Studies

Author, Year	Country	Study Design	Sample Size	Age (Mean ± SD)	Gender (Male %)	Intervention	Control	Outcome Measures	Key Findings
Smith et al., 2018	USA	RCT	120	45.2 ± 10.3	48%	Mindfulness-based stress reduction	Waitlist control	Perceived Stress Scale; Cortisol	Significant reduction in stress and cortisol levels
Lee et al., 2019	South Korea	Quasi-experimental	86	38.7 ± 9.1	52%	Cognitive behavioral therapy	Usual care	Beck Depression Inventory; Sleep quality	Improved depression scores and sleep quality
Garcia et al., 2020	Spain	RCT	150	52.1 ± 11.4	45%	Exercise program	Health education	Physical activity level; Quality of life	Increased physical activity and quality of life
Chen et al., 2021	China	Cohort	200	41.5 ± 8.7	50%	Dietary intervention	No intervention	Body mass index; Blood pressure	Reduced body mass index and blood pressure
Müller et al., 2022	Germany	RCT	95	60.3 ± 7.2	55%	Music therapy	Standard care	Anxiety scale; Heart rate variability	Lower anxiety and improved heart rate variability

Beförderung.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben vermög Kabinetsordre vom 28ſten September, den bisherigen Profeſſor und Weltprieſter, Schmid, zum Inſpektor Höchſtihrer Militär-Akademie gnädigſt ernennt.

Vergleichung

des baieriſchen Getreidmaaßes mit den fremden Mäſſereyen.

1000 Münchner Schäffel betragen in nachfolgenden Plätzen.

(Fortſetzung. S. Reg. Bl. 1802. 39ſtes Stück, Seite 690.)

Namen der Orte.	Namen der Mäſſereyen.	Betrag derſelben.
Cleve	Malter.	1238
Cölln	Malter.	1361
Colberg	Scheffel.	4472
Copenhagen	Tonnen.	1698
Dännemark	Tonnen.	1698
Danzig	Scheffel.	4570
Dresden	Scheffel.	2103
Elbingen	Laſt.	76
Embden	Tonnen.	1163
	Verps.	4652
England	Quaters.	778
	Buſchels.	6223
Ferara	Stari.	7356
Flensburg	Tonnen.	1622
Florenz	Staja.	9388
Frankfurt am Mayn	Malter.	2058
Geneve	Coupes.	2863
Cenua	Mine.	1906
Glückſtadt	Tonnen.	1554
Halle an der Saale	Scheffel.	2799
Hamburg	Laſt.	70 3/16
	Scheffel.	2109 6/16
Hannover	Himten.	7149
Königsberg	alte Scheffel.	4571
Leipzig	Scheffel.	1600
Lille	Raziers.	3126
Lion	Anees.	1159
Lindau am Bodenſee	Malter.	1501
Liſſabon	Alguieres.	16596
	Salz Moyos.	277
Livorno	Saccas.	3129
	Staja.	9388
London	Quaters.	878
	Landmaaß Buſchels	6223
	Waſſermaaß dito	4979
Lucca	Staja.	1072
Lübeck	Rocken Maaß in Scheffeln	6454
	Malzmaaß dito	5706
	Habermaaß dito	5665
Lüneburg	Himten.	7150
Lüttich	Setiers.	7426
Magdeburg	Scheffel.	4303
Malaga	Fanegas.	3667
Marſeille	Charges.	1406
Memmingen	Malter.	1117
Meßina ſiehe Sicilien.		
Modena	Staja.	3164
Montpellier	Setiers.	4346
	Emines.	8692
München	Schäffel.	1000
Nantes	Setiers.	1552
Napoli	Tomoli.	4346
Narva	Tonnen.	1371
Nürnberg	Simmern.	668
Palermo ſiehe Sicilien.		
Paris	Setiers.	862 1/2
	Boiſſeaux.	10531
	Haver Setiers	431
Piemont	Sacca.	2088
Polen	Laſt.	72 1/2

Der Beſchluß folgt.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XLII. Stück. München, Mittwoch den 20. Oktober 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Tax freye Behandlung der Militär-Konfiskationen betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben Sich mißfälligst überzeugt, daß die Beamten in Militär-Herren-Dienstsachen sowohl, als in Caußis piis Gerichts-Sporteln und Taxen gegen die bestehende gesezliche Bestimmungen in Aufrechnung bringen.

Um nun von allen derley gerichtlichen Expens-Anfoderungen billigermassen entübriget zu werden; so sehen höchstgedacht Seine Churfürstliche Durchlaucht Sich in die Nothwendigkeit versezt, gnädigst zu verordnen, daß fernershin alle Militär-Konfiskationssachen, so weit selbe den Militär-Fiskus betreffen, von sämtlichen Beamten unentgeltlich und gänzlich Tax frey behandelt werden sollen.

In Gemäßheit höchster Kabinetsordre vom 3ten dieses Monats werden also zur genauen Beobachtung dieser gnädigsten Anbefehlung sämtliche Landgerichte, dann gefreyte Gerichte, Hofmärkte und Magistrate hiemit angewiesen.

München den 11ten Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Münzverruf.

(Die fremden Scheidemünzen betreffend.)

Nachdem die tägliche Erfahrung zeiget, daß die durch den Krieg bisher veranlaßte Annahme verschiedener Scheidemünzen immer mehr mißbraucht, und sogar zum schändlichsten Wucher benützet werde: dann die wegen der Scheidemünzen schon zum öftern erlassenen Verordnungen, Mandate und Verbote keineswegs befolgt, vielmehr diesen entgegen, verschiedene ausländische Sechser, Groschen, Vier-Zwey- und Ein Kreuzer-Stücke aus den benachbarten und entfernten Staaten in dießseitige churfürstliche Lande hereingeschoben, und im Publikum unbedenklich angenommen und ausgegeben werden, diesen höchststräflichen Unfugen, Fahrläßigkeiten und Nichtbefolgung aber nicht länger mehr nachgesehen, und solche Verfänglichkeit zur Abwendung und Vorbeugung des dem hiedurch sehr betheiligten Publikum, und überhaupt den churfürstlichen Staaten immer mehr und mehr zukommenden beträchtlichen Schadens, keineswegs geduldet werden darf; so werden die erlassenen Münzmandate, besonders jene vom 30sten März 1780, 20sten Hornung 1782, 17ten Oktober 1783 und 27sten März 1787 wiederholt, und neuerdings befohlen, daß:

1stens alle ausländische Scheidemünzen, als Sechser, Groschen, Vier-Zwey- und Ein Kreuzer-Stücke, oder andere dergleichen nicht konventionsmäßig ausgeprägte Münzsorten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, von nun an, und zwar von dem Tage der Bekannt-

machung dieſes Verrufes anfangend, außer allen öffentlichen Kurs gänzlich geſezt und verboten ſeyn, daher in geſamt churfürſtlichen Landen, einſchlüßig der oberen Pfalz, Neuburg und Sulzbach, bey Strafe der gegen die Aemter wirklich eintretenden Konfiskation, bey keiner churfürſtlichen und landſchaftlichen Kaſſe je angenommen, noch ausgegeben werden ſollen.

2tens Werden alle churfürſtliche und ſtändiſche Beamte, dann andere Orts-Obrigkeiten ſchärfeſt angewieſen, keine benannter Münzen in welch immer zu erhaltenden Zahlungen anzunehmen, vielmehr genaueſt und ſtreng darob zu ſeyn, daß ſolche ſchlechte und ſchädliche Münzſorten ganz aus ihrem Umlaufe geſezt werden. Da aber theils durch den vorgewesenen Krieg, theils durch die bereits vorhin ſchon und noch zur Zeit von den Polizey-Behörden ſich erlaubte Konnivenz eine zahlloſe Menge fremder Scheidemünzen im Umlaufe iſt, und die Beſitzer ſolcher Sorten ſich auf der Stelle nicht derſelben ohne beträchtlichen Schaden entledigen können; ſo will man die Zweiſchenzeit von der Publikation dieſes Verrufes bis zum erſten Tage des künftigen neuen Jahres, als den Zeitraum beſtimmen, in welchem jeder Beſitzer ſich von dergleichen verbotenen Geldſorten frey machen, und ſelbe außer Landes wegbringen könne, nach Verfluß dieſer Friſt iſt

3tens der Befehl, daß durch die Polizey-Behörden, und Orts-Obrigkeiten die ſchon ehehin anbefohlene fleißige Nachſicht beſonders bey den Gewerbsleuten, wie auch auf den Wochen- und anderen Märkten, wo zuweilen etwas zur Probe einkaufen, oder wechſeln zu laſſen iſt, uneinſtellig von Zeit zu Zeit gehalten, ſonach alle erſcheinende auswärtige Scheidemünzen ohne weiters der Konfiskation unterworfen ſeyn ſollen, indem in den churbaieriſchen, oberpfälziſchen, neuburgiſchen und ſulzbachiſchen Landen keine andere Scheidemünzen ferner kurſiren dürfen, als welche in dießſeitigen Landen geprägt und ausgemünzt worden. Wer ſich

4tens mit Einnahme und Ausgebung dergleichen fremden Geldſorten, den ſchon ſo vielfältig, und nun wiederholt erneuerten Verboten zuwider, betreten laſſen würde, iſt mit der Konfiskation zu beſtrafen; wer ſich aber gar erdreiſten würde, mit dergleichen höchſtſchädlichen Geldſorten unerlaubte Spekulationen mit Zahlungsleiſtungen, dem Handel und Wandel in Großen zu treiben, oder gar abſichtlich dergleichen Münzen auf auswärtigen Münzſtätten prägen zu laſſen, und in den churfürſtlichen Landen in Umlauf zu bringen, ein dergleichen Uebertreter und Wucherer ſoll nicht nur obiger Konfiskationsſtrafe ohne alle Rückſicht unterworfen, ſondern weiters noch mit eben ſoviel an Gelde geſtraft werden, als das konfiszirte Quantum im angeblichen Werthe beträgt.

5tens Soll von dem Betrage der erholten Strafe die eine Hälfte der Obrigkeit, die andere Hälfte des wahren Gehaltes demjenigen zugehörig ſeyn, welcher bey der Behörde jemand gründlich anzeigen und bekannt machen wird, der wider dieſes Verbot mit Einnahme und Ausgabe fremder Scheidemünze gehandelt habe, auch ohne Unterſchied, ob der Angeber von Amts wegen hiezu beſtellt ſey, oder aus eigener Bewegung die Anzeige bey der Obrigkeit gemacht haben mag. Da

6tens der ausdrückliche Befehl dahin gehet, daß vom Anfange künftigen neuen Jahres mit der Konfiskation ohne weiters, und mit aller Schärfe verfahren werden ſolle; als werden ſich demnach nicht nur alle churfürſtliche Polizey-Behörden, und übrige Orts-Obrigkeiten vor unnachſichtlicher Ahndung, und ſtrengſter Verantwortung derſelben ferner zu bezeigenden Konnivenz und Verfänglichkeit in ermangelnd fernerer Befolgung und Darobhaltung dieſer Verordnung gehörig zu achten wiſſen, ſondern auch Jedermann ſelbſt den Bedacht dahin neh-

men, ſich ſolcher ungeeigneter Geldſorten in der Zwiſchenzeit zu entledigen. Es ſtehet daher auch Jedermann frey, dergleichen verrufene und ungangbare Münzſorten zur churfürſtlichen hieſigen Münzſtatt einzuliefern und einzuſenden, oder bey der geeigneten Gerichtsbehörde zur weiterer dahin Beförderung zu übergeben, wofür der Betrag des wahren innerlichen Silbergehaltes mit inländiſchen derley Silberſorten genaueſt bezahlet und vergütet werden wird.

7tens Weil alle Vorſicht inner Landes nicht hinlänglich ſeyn möchte, wenn nicht zugleich an den Gränzen dem Eingange der fremden Scheidemünzen gewehret wird; ſo haben alle Gränzämter dießfalls beſondere Obſicht zu tragen, ſohin die hereinpaßirenden Fuhrleute, welchen von den Kaufleuten die Fracht meiſtens mit ſchlechter und verbotener Münze bezahlt wird, von dem gegenwärtigen Verbote zu benachrichtigen, und ihnen die gemeſſene Warnung zu machen, daß ſie ſich die Schuld ſelbſt beyzumeſſen hätten, wenn ſie im Lande mit Ausgebung derſelben betreten, und der Konfiskation unterworfen würden.

Damit dieſer churfürſtlichen Verordnung deſto pünktlicher, und ſchuldgehorſamſt nachgekommen und befolgt, auch zu dieſem Ende Jedermann ohne mindeſte Ausrede, in Wiſſenſchaft und Kenntniß derſelben geſezt werde, ſo iſt ſolche Verordnung nicht nur dem churfürſtlichen Regierungsblatte, und anderen öffentlichen Blättern eingerückt, ſondern hiemit eigens noch in Druck gelegt, und mehrere Exemplarien dieſes Verrufes zur Publizirung und Affigirung deſſelben an alle churfürſtliche Landgerichte, Herrſchaftsgerichte, und Hauptſtädte zur weitern Beförderung an die Inkorporations-Ortſchaften abgeſendet worden.

Sämtliche untergeordnete Stellen haben ſich daher dieſer Verfügung gehorſamſt zu unterziehen, und ſolche Verordnung an gewöhnlichen Orten öffentlich anheften, auch noch über dieß durch den Orts-Pfarrer von der Kanzel öffentlich verkünden zu laſſen.

München den 15ten Oktober 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Kroiß, Sekretär.

Auftrag

an ſämtliche Mauthämter der churfürſtlichen heroberen Staaten, welche im Mauthverbande begriffen ſind, dann an die Hallverwaltungen.

(Die Erhöhung des Eßito-Zolls vom Getreide betr.)

Der Eßito-Zoll von außer Lands ziehendem Getreide iſt zwar im verfloſſenen Jahre auf einen Gulden vom Schäffel, in Rückſicht der damaligen niedrigen Preiſe herabgeſetzet worden. —

Da aber dieſer Zollſatz, wegen der dermal höher ſtehenden Fruchtpreiſe, in keinem Verhältniſſe mit dem Werthe des Getreides ſtehet; empfangen in Folge höchſter Entſchließung vom 7ten Oktobers dieß Jahrs ſämtliche Mauthämter der im Mauthverbande begriffenen heroberen Staaten, hiemit den Auftrag, nach Empfang dieß, von jedem Schäffel eßitirenden Getreides, es ſey nun eigen erbautes, oder ins Ausland gehende Zehenden, oder Gilten, zum Ausfuhrzolle einen Gulden und vierzig Kreuzer zu erholen. —

In Rückſicht der Reichsſtadt Regensburg, und der inkolatsfähigen benachbarten Lande, dann der Städte Schärding und Braunau hat es bey den vorigen Verordnungen ſein Verbleiben: nur iſt, wenn jenſeits das Reciprocum nicht beobachtet, oder in Exportation, dem zum eigenen Bedürfniſſe der inkolatsfähigen Orte gewidmeten Früchte, ein Uebermaaß beobachtet würde, ſogleich zu berichten. —

Da man nun ferner aus den eingekommenen Strafprotokollen bemerket hat, daß bey mehreren Aemtern, wenn auch von zweyen Schäffeln Getreides der Eßito-Zoll betrüglich unterschlagen wurde, demungeachtet die Defraudanten nur in den doppelten Ausfuhrzoll verurtheilet worden, werden sämtliche Aemter in Folge der in der provisorischen Zollordnung schon enthaltenen Strafgesetze, hiemit ausdrücklich angewiesen, in Zukunft, wenn eine betrügliche Unterschlagung des Eßito-Zolles von einem oder mehreren Schäffeln entdecket werden wird, allzeit mit der gesetzmäßigen Pferdstrafe gegen die Defraudanten zu verfahren. —

Gleichwie sämtliche Mauthämter der im Verbande begriffenen heroberen Staaten bey strenger Verantwortung diese Verordnung auf das genaueste in Vollzug zu bringen haben, werden selbe zugleich beauftraget, hievon die ihnen inkorporirten Beymauthämter und Stationen sogleich in Kenntniß zu setzen, und sie zur Befolgung dessen nachdrücklich anzuweisen.

München den 15ten Oktobers 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

Auftrag

an die Verwaltungen jener milden Stiftungen, dann städt- und märktischen Gotteshäuser, wie auch an jene ständischen Klöster, wovon die Mendikanten ehemals Gratialien bezogen haben.

(Die Gratialien für die Mendikanten betreffend.)

Da die Mendikanten dermal in wenige Central-Konvente näher vereiniget worden, auch für derselben Unterhalt, durch die von der Kloster-Fonds-Kassa ihnen verreichende Kompetenz gesorget wird, sind die den verschiedenen Mendikanten-Klöstern ehevor, aus der Staatskassa, bewilligt gewesenen Gratialien und Almosen, aus obigen Ursachen, nicht mehr den Klöstern selbst, sondern gemäß hieher gelangten höchsten Auftrags, obiger Kloster-Fonds-Kassa im Gelde hinumgegeben worden. —

Da nun jene Gratialien und Almosen, welche ehevor von weltlichen milden Stiftungen, von städt- und märktischen Gotteshäusern, und von ständischen Klöstern, an Mendikanten, oder übrige nicht fundirte Klöster, verreichet worden, in gleicher Ansicht zu betrachten, und zu gleichem Zwecke zu verwenden sind, diese Verwendung aber, da viele Klöster ganz ausgeleeret worden, nach voriger Art und Weise, dermal nicht mehr möglich ist; haben die Verwaltungen obenbenannter milden Stiftungen und Gotteshäuser, dann die ständischen Klöster nach Innhalt der sub dato 18ten Aprils dieses Jahrs hieher erfolgten höchsten Entschliessung besagte Gratialien im Gelde, oder wenn selbe in Naturalien bestanden, in dem diesen Naturalien gleichkommenden örtlichen Mittelpreise an die hiesige Kloster-Fonds-Kassa jährlich in solange einzusenden, bis ein Viertel des betreffenden Ordens, oder noch mehr, durch Abgang sich vermindert haben wird; wo sodann ein Viertel obiger Gratialien, und in der Folge noch mehreres, endlich die ganze Verreichung von selbst ceßiren wird. —

Uebrigens ist über diese Gratialien, wovon die Naturalien im Gelde aufzulösen sind, in Zeit 14 Tagen eine Anzeige zur Uebersicht hieher zu senden.

München den 18ten Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Horwath, Sekretär.

Auftrag

an ſämtliche Gerichts- und Polizey-Obrigkeiten.

(Die in Stuttgard aus der Arbeit entwichenen Schneidergeſellen betreffend.)

Bey der Schneiderzunft in Stuttgard ſind durch hienach verzeichnete Schneidergeſellen gegen obrigkeitliche Aufträge Unruhen entſtanden, welche ſo weit giengen, daß oben gedachte Geſellen mehrere Tage aus der Arbeit traten, und bey gezeigtem Ernſte ohne Kundſchaft entwichen; da man nun den für die öffentliche Ordnung bedenklichen Folgen dieſer Ungehorſamen durch ernſtliche Maaßregeln vorzubeugen gedenkt, ſo erhalten hiemit ſämtliche Landgerichte, Stadt- und Markts-Obrigkeiten, dann Handwerks-Kommißionen den ernſtlichen Auftrag, die verzeichneten ohne Kundſchaft entwichenen Schneidergeſellen wohl zu beobachten, die Ausländer ohne weiters aus den baieriſchen Landen zu entfernen, den Inländern aber nur dann, wenn ſie ſich mit einer andern Beſchäftigung als der Schneiderarbeit ernähren, den Aufenthalt im Lande zu geſtatten, indem dieſen Frevlern der Eintritt in die Werkſtätte nicht eher erlaubt werden kann, als bis ſie mittels förmlicher Kundſchaften, und zwar aus der Hauptſtadt Stuttgard ſich über ihre ordentliche Entlaſſung werden legitimirt haben.

Sämtliche Behörden ſind für die genaue Erfüllung dieſer Verordnung verantwortlich.

München den 18ten Oktober 1882.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Raßhofer, Sekretär.

Verzeichniß

der ohne Kundſchaft fortgewanderten Schneidergeſellen.

1. Karl Friederich Schimpf, aus Oehringen.
2. Jakob Heinrich Back, aus Dürremenz.
3. Johann Chriſtoph Haag, aus Ansbach.
4. Johann Chriſtoph Dorſchwiz, aus Landsberg.
5. Ludwig Konrad Stöckle, aus Kirchheim im Nordgau.
6. Johann Gottfried Strauß, aus Stuttgard.
7. Friederich Camm, aus Stuttgard.
8. Michael Rau, aus Stuttgard.
9. Jakob Bierängel, aus Heilbronn.
10. Albrecht Sollel, aus Königsberg.
11. Johann Rothfuß, aus Beſenfeld.
12. Johann Georg Knauß, aus Sindelfingen.
13. Chriſtian Rüttel, aus Worms.
14. Friederich Aal, aus Karlsruhe.
15. Ludwig Kik, aus Reichenbach.
16. Konrad Jordan, aus Weigerſpach.
17. Wilhelm Heinrich Bauer, aus Mannheim.
18. Friderich Rehn, aus Schorndorf.
19. Karl Gidler, aus Wisbaden.
20. Ludwig Wißmann, aus Darmſtadt.
21. Karl Seyer, aus Mecklenburg.
22. Friederich Strauß, aus Stuttgard.
23. Heinrich Broſchwiz, aus Hamburg.
24. Andreas Groll, aus Hohenaltheim.
25. Nikolaus Müller, aus Gochsheim bey Schweinfurth.
26. Johann Vollein, aus Altdorf.
27. Johann Cuars, aus Mardorf.
28.) 29.) Zwey Brüder Wolf, aus Freudenſtadt.
30. Johann Hermann, aus Stuttgard.
31. Johann Chriſtian Dörr, aus Marburg.
32. Johann Hüttich, aus Traunek.

Beförderungen.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben geruht, den bisherigen Benefiziaten zu Grünwald, Prieſter Rieſch, die Pfarrey zu Amberg, Landgerichts Türkheim, und vermög höchſter Entſchlieſſung vom 15ten dieſes Monats das hiedurch erledigte Schulbenefizium zu Grünwald dem ſeit achtzehen Jahren in der Seelſorge arbeitenden Kooperator zu Hohenkammer, Johann Martin Müller, wegen ſeiner als Prieſter und Schulmann geſammelten Verdienſte zu verleihen.

München den 18ten Oktober 1802.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 16ten Oktober 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Oktober	2ten	Kraybug	68	68	29	30	25	25	18	30	6	6	12	30	16	16	8	40
——	4 =	Reichenhall	8	8	33	—	9	9	21	—	24	24	17	12	—	—	—	—
——	5 =	Deggendorf	46	33	29	—	14	12	22	15	166	166	17	—	6	6	9	6
——	6 =	Vilshofen	250	250	31	—	100	100	20	30	100	40	14	30	10	10	9	—
——	6 =	Abensberg	9	8	27	—	4	4	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
——	6 =	Wasserburg	10	8	29	—	11	11	21	—	4	4	14	30	17	17	9	20
——	6 =	Eggenfelden . . .	8	8	27	45	3	3	14	45	3	3	13	30	—	—	—	—
——	6 =	Neuburg	51	50	29	—	49	49	23	—	245	242	15	—	129	91	7	—
——	6 =	Neuenoetting . . .	23	23	29	30	19	19	20	—	—	—	—	—	18	18	9	20
——	7 =	Rosenheim	25	25	32	—	37	37	22	—	49	49	16	—	65	65	9	—
——	7 =	Friedberg	12	9	30	—	32	31	24	10	115	115	16	24	29	29	8	15
——	7 =	Kamm	30	30	32	—	5	5	18	—	8	8	17	—	7	7	7	—
——	8 =	Landshut	300	290	30	—	73	73	21	—	120	120	15	—	100	100	9	—
——	8 =	Reichenhall	26	26	33	30	5	5	22	30	26	26	17	30	—	—	—	—
——	8 =	Rottalmünster . . .	10	10	30	—	5	5	18	—	10	10	14	—	—	—	—	—
——	9 =	Ingolstadt	56	52	29	—	36	36	24	—	139	119	16	30	57	55	8	50
——	9 =	Aichach	102	102	29	—	134	134	23	—	497	497	15	45	125	125	7	30
——	9 =	Laningen	161	97	25	40	140	94	21	40	961	837	13	30	67	53	7	—
——	9 =	Straubing	107	107	29	—	42	42	22	45	173	173	16	30	39	39	9	—

—	9	Traunstein	300	289	30	—	291	279	20	—	57	57	15	—	145	145	8	24
—	9	Rhain	20	20	28	30	15	15	23	—	60	60	15	—	10	10	8	—
—	9	Landsberg	210	127	30	50	119	52	24	—	300	296	15	15	51	51	7	30
—	9	Murnau	103	60	32	45	69	35	24	15	38	38	15	30	10	10	8	30
—	9	Amberg	7	7	28	24	15	15	27	30	2	2	19	—	14	14	11	50
—	11	Geisenfeld	24	24	28	30	13	13	23	30	43	38	15	45	30	25	7	30
—	11	Neumarkt in der ob. Pfalz	13	13	27	30	33	33	25	15	33	33	16	40	26	26	8	20
—	12	München	289	—	—	—	—	—	—	—	533	—	—	—	66	—	—	—
—	12	Pfaffenhofen	58	58	29	30	47	47	25	—	80	78	16	—	50	59	8	—
—	12	Haag	88	88	28	—	30	30	22	—	140	140	15	—	65	65	8	30
—	12	Schongau	2	2	33	12	2	2	26	—	60	60	15	—	12	12	8	30
—	13	Mauburg	1	1	28	30	4	4	23	30	4	4	15	—	2	2	8	—
—	13	Wasserburg	10	8	29	—	11	11	21	—	4	4	14	30	17	17	9	20
—	13	Neuburg	51	50	29	—	49	49	23	—	245	242	15	—	129	91	7	—
—	14	Weilheim	14	5	33	—	63	36	23	—	55	25	16	45	8	6	9	15
—	14	Erding	570	540	29	—	170	158	23	30	1040	980	16	15	60	55	7	15
—	16	München	990	752	32	—	424	394	27	30	1503	1414	17	15	313	273	9	—
		Summa	4052	3248	—	—	2098	1867	—	—	6843	5910	—	—	1702	1492	—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 251292 fl. 17 kr.

Bekanntmachungen.

(Das Landgericht Marquartſtein betreffend.)

Da der bisherige churfürſtliche Landrichter, von Spitzel, zu Märquartſtein ſeinem Amte nicht mehr vorſtehen kann; ſo haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht unterm 27ſten Septembers anbefohlen, daß die bereits vorhin beſchloßne Vereinigung der Aemter Marquartſtein und Traunſtein dermal ſchon in Vollzug geſezt, ſohin die ganze Amtsverwaltung dem Landrichter Endorfer zu Traunſtein beygelegt werden ſolle. Derſelbe hat auch die Kameralverwaltung ſo lange zu beſorgen und fortzuſetzen, bis über die Trennung des Rentweſens der beyden Landgerichte zu Traunſtein und Marquartſtein die weitere Verfügung erfolgen wird.

München den 11ten Oktober 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmdger, Sekretär.

(Die den baieriſchen adelichen Landſaſſen bewilligte Uniforme betreffend.)

Nachdem Seine Churfürſtliche Durchlaucht auf den Grund des von der baieriſchen Landſchafts-Verordnung unterm 21ſten July erſtatteten Gutachtens den 16ten Auguſts darauf beſchloſſen haben, ſämtlichen baieriſchen adelichen Landſaſſen die Tragung einer eigenen Uniforme zu verwilligen; ſo wird hiemit bekannt gemacht, auf welche Art dieſelbe gnädigſt beſtimmt worden ſey.

1. Für die Gala ein dunkelblaues Kleid mit Kragen, Klappen und Aufſchlägen von hellblauer Farbe, und einer einfachen goldenen Einfaſſung um dieſelbe, ſo wie um die Knopflöcher; zwey goldene Epauletten, worauf die verzogenen Buchſtaben M. J. zu ſticken, weißes Unterfutter, eine derley Weſte und Beinkleider, Hutquaſten und Porte-epée aber von Gold mit dunkler und hellblauer Seide durchwirkt: zum Unterſcheidungszeichen übrigens auf den Uniforms-Knöpfen den Buchſtaben B. mit dem Churhut gezieret.

2. Der Frack hingegen bleibt dem eigenen Gutbefinden überlaſſen.

München den 15ten Oktober 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmdger, Sekretär.

(Die Feyertagsſchule der bürgerlichen Handwerker betr.)

Vermög höchſter Entſchließung vom 12ten dieſes Monats haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht über die Beſetzung der durch den Tod des Profeſſors Käfer erledigten erſten Lehrersſtelle an der Feyertags-Schule der bürgerlichen Handwerker folgende Beſtimmungen zu treffen geruht:

1. Haben Höchſtdieſelbe den Profeſſor der erſten Grammatik an dem hieſigen Schulhauſe, Mathias Weichſelbaumer, zum erſten Lehrer an erwähnter Schule mit dem damit verbundenen Gehalte ernannt.

2. Zugleich wurde demſelben die Leitung des nächſtens in Verbindung mit der Feyertags-Schule zu organiſirenden Schullehrerſeminariums, welche dem verſtorbenen Profeſſor Käfer nach dem Sinne der höchen Entſchließung vom 24ſten Septembers 1799 bereits zugedacht war, übertragen. Auf gleiche Art ſoll ihm

3. die mit beyden Aemtern nüzlich zu verbindende Inſpektionsſtelle der teutſchen Schulen ſamt der von dem Profeſſor Käfer dafür genoſſen Zulage verliehen werden.

Da Seine Churfürſtliche Durchlaucht zugleich einen beſonderen Beweis geben wollen, wie ſehr Höchſtdieſelbe das Andenken eines Mannes ehren, welcher dem Vaterlande durch die erſte Gründung und eifrige Beförderung des Inſtituts der bürgerlichen Feyertags-Schule ſo vorzüglich wichtige Dienſte geleiſtet hat; ſo bewilligten Höchſtdieſelbe, (obſchon ein Penſionsfond für die Wittwen öffentlicher Lehrer bisher noch nicht exiſtirt)

4. daß ſeiner hinterlaſſenen Wittwe aus der hieſigen teutſchen Schul-Kaſſa eine jährliche Penſion von einhundert fünfzig Gulden verliehen werde, wovon ihr die Hälfte auch in dem Falle einer weiteren Verehlichung lebenslänglich verbleiben ſolle.

5. Uebrigens haben auch Seine Churfürſtliche Durchlaucht anbefohlen, daß dem Verſtorbenen ohne Vergeltung zur Kirchhofs-Kaſſa eine Grabſtätte überlaſſen, und daſelbſt auf Koſten des hieſigen Schulfonds ein paſſendes Monument errichtet werden ſolle.

München den 18ten Oktober 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XLIII. Stück. München, Mittwoch den 27. Oktober 1802.

Höchst = landesherrliche Verordnung.

(Die Ausschreibung des geistlichen Staats = Beytrags für das Jahr 1802 betreffend.)

Da die jedermann bekannten Zeitumstände es dringend erforderlich machen: so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst beschlossen, zur Bestreitung der unentbehrlichsten Staats = Bedürfnisse die in Höchstdero heroberen Erbstaaten, Besitzungen und fruchtbringende Rechte habende Geistlichkeit, Kirchen und milden Stiftungen zu einem verhältnißmäßigen Beytrag, nach der provisorie, und mit Vorbehalt einer weiteren rechtlichen Verbesserung bisher bestehenden Dezimations = Norme beyziehen, und diesen Betrag für das gegenwärtige Jahr 1802 bis zu Ende des Monats November durch die bisherigen Kollekteren einbringen, dann durch selbe an die bisher bestimmte Behörde, respective churfürstliche Haupt = Kasse dahier in den bisherigen Wegen einsenden zu lassen, und daher befohlen, das auf solche Art sich herauswerfende Quantum ohne mindestes Zaudern, Abgang, oder Nachsicht zur bestimmten Zeit an seine Behörde gleich vorigem Jahre einzusenden.

Von Seite der churfürstlichen General = Landesdirektion ist nun zwar diese höchste Entschließung mittels der in Druck gelegten General = Ausschreibung vom heutigen Tage den sämtlichen geistlichen Individuen in allen Rentämtern durch die churfürstliche Landgerichte, dann gefreyte Herrschaftsgerichte, und so auch den Hauptstädten wegen der ihnen mit dem Schutze anvertrauten Kirchen, Bruderschaften und milden Stiftungen durch Zirkular = Patente bereits kund gemacht worden. Weil sich aber in den besagten churfürstlichen Hauptstädten mehrere Individuen vom Clero saeculari, und regulari, dann andere Corpora pia, und besonders zu Landshut die von Ingolstadt dahin übersezte Universitäts = Administration, das georgianische Kollegium, und das Bartelmäer Institut befinden, welche unter dem stadtmagistratischen Schutze nicht zu stehen haben; so wird allen denselben die gedachte höchste Entschließung der gleichmäßigen Nachachtung und gehorsamsten Befolgungswillen andurch ebenfalls bekannt gemacht.

München den 13ten Oktober 1802.

Churfürstliche General = Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Den mit dem fürstlichen Hochstifte Paßau über das Holzschwemmrecht und Perlregal auf dem Ilzfluße geschlossenen Vertrag betreffend.)

Nachdem der nachstehende, bereits den 27sten März dieses Jahrs zwischen Churpfalzbaiern und dem fürstlichen Hochstifte Paßau über das Holzschwemmrecht und Perlregal auf dem Ilzflusse geschlossene Vertrag beyderseits die vorbehaltene

Ratifikation erhalten hat; so werden hiemit sämtliche einschlägige Behörden auf dessen genaueste Beobachtung mit dem Anhange angewiesen, daß dessen Vollzug und Wirkungen von dem Tage des geschlossenen Vertrages an zu rechnen seyen.

München den 8ten Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Vertrag

zwischen Churpfalzbaiern und dem Hochstifte Paßau über das Holzschwemmrecht und Perlregal auf dem Ilzfluße.

Um diejenigen Anstände, welche bisher über das Holzschwemmen auf dem Ilzfluße obwalteten, auf eine für beyde Theile gedeihliche Weise auszugleichen, und anstatt des bisherigen schwankenden Zustandes bestimmte rechtliche Verhältnisse herzustellen, ist man gegenseitig übereingekommen, über diesen und die damit verbundenen Gegenstände einen formlichen Vertrag abzuschließen.

Nach den vorausgegangenen Kollegial-Korrespondenzen, und hierauf gepflogenen mündlichen Unterhandlungen haben daher beyderseit bevollmächtigte Kommissarien, nämlich von Seite Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.

Der Direktor erster Deputation der churfürstlichen General-Landesdirektion, Adam Freyherr von Aretin,

Dann von Seite Seiner hochfürstlichen Gnaden, des Herrn Fürst-Bischofs von Paßau,

der hochfürstliche Hofkanzler, Karl Franz Ludwig von Radermacher, nachfolgende Vertragspunkte festgesezt.

Art. 1.

Für das Vergangene werden alle Foderungen und Gegenfoderungen, welche ein Theil an den andern, sowohl wegen höherer Holzpreise als wegen entgangener Benutzung des Perlregals, und sonstiger Beschädigungen, dann überhaupt wegen aller mit der Holztrift auf dem Ilzfluße verbundener Gegenstände hat, oder zu haben glaubt, wechselseitig gänzlich und auf immer aufgehoben.

Art. 2.

Für die Zukunft wird der Vertrag auf zwanzig Jahre dergestalt abgeschlossen, daß solcher nach deren Verfluß unter gleichen Bedingnissen wiederum erneuert werden solle, wenn nicht durch besondere Umstände Modifikationen veranlaßt werden.

Unter diese, der Abänderung besonders unterworfene Bestimmungen gehört vor allen der Holzpreis für das churfürstliche Bräuhaus zu Hals, wenn sich nämlich nach Verfluß der zwanzig Jahre finden sollte, daß die Hacken-Zuziehungs- und Schwemmkosten, nach welchen sich der Preis regulirt, sich vermehrt, oder vermindert haben.

Wenn in der Zwischenzeit das Hochstift durch Räumung anderer Bäche, durch Grabung eines oder mehrerer Kanäle auf fürstlich-paßauischem Gebiete, oder durch jede andere zweckmäßige Vorkehrung das Holz seiner Waldungen auf bloß eigenen Bächen sollte schwemmen können; so stehet diesen Anordnungen um so minder etwas im Wege, als sich in jedem Falle das Hochstift Paßau verbindlich macht, während der Vertragsjahre das bedungene Holzquantum um den bestimmten Preis an das churfürstliche Bräuhaus zu Hals abzugeben.

In so ferne dieser Vertrag nicht vor Ausfluß des neunzehenten Jahres von dem einen oder anderen Theile aufgekündet werden solle; so ist derselbe als auf weitere zwanzig Jahre stillschweigend verlängert anzusehen.

Art. 3.

Auf die in dem vorigen Artikel bestimmte Zeit bewilliget Churpfalzbaiern dem Hochstifte Paßau unter den nachfolgenden Bedingnissen das Holzschwemmen auf dem Ilzfluße.

Art. 4.

Die jährliche Holztrift wird auf keine bestimmte Dauer beschränket, jedoch von Seite des Hochstifts von selbst der eifrigste Bedacht genommen, daß die Triftungen in der ersten Frühlingszeit nach

Thunlichkeit der Witterung vorgenommen, und jedesmal so schleunig als möglich vollendet werden.

Im Herbste soll nur dann als einzelne Ausnahme getriftet werden können, wenn dieß im Frühlinge durch die Witterung gänzlich verhindert werden würde.

Art. 5.

Auch die jährliche Klafterzahl des zu schwemmenden Holzes wird nicht beschränkt: jedoch von Seite des Hochstifts verbindlich zugesichert, daß ein mehrers nicht getriftet werden solle, als die forstordnungsmäßige Benützung der hochstiftischen Waldungen, in Hinsicht auf die Perpetuität des Holzstandes erlaubt, um den Holzbedarf für das churfürstliche Bräuhaus zu Hals auf die Dauer des Vertrages zu sichern.

Wenn das Hochstift Gelegenheit finden sollte, aus den angränzenden böhmischen Waldungen Holz zu kaufen, und ebenfalls auf dem Ilzfluße zu schwemmen; so wird dieses nicht gehindert, jedoch auf die Zahl von drey tausend Klafter jährlich beschränkt, damit die Schwemmzeit nicht zu sehr verlängert werde.

Art. 6.

Das Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. auf dem Ilzfluße zustehende Perlregal wird auf die oben (Art. 2.) bestimmte Zeit dem Hochstifte Paßau dergestalt überlassen, daß hiefür jährlich zu Michaelis ein Pachtschilling von ein hundert Gulden an das churfürstliche Landgericht Hals erlegt werden solle.

Von Seite des Hochstifts wird jedoch hiebey zugesichert, daß nicht anders als nach den baierischen Perlfischens-Verordnungen verfahren, und die verpflichteten Perlfischer zu Hals hiezu verwendet werden sollen.

Art. 7.

Gegen obige Bewilligungen verbindet sich das Hochstift Paßau auf die nämliche Zeit das churfürstliche Bräuhaus zu Hals, es mag solches auf eigene churfürstliche Administration oder auf andere Art benützt werden, mit dem nöthigen harten und weichen Holze zu versehen, welches jedoch den Betrag von 800 Klaftern jährlich nicht übersteigen, und wovon der allenfallsige Ueberrest des einen Jahres, von dem Bedarfe des nächstfolgenden Jahres abgerechnet werden solle.

Art. 8.

Der Preis des Holzes für das Bräuhaus zu Hals ohne Unterschied des harten oder weichen, wird auf die zwanzig Vertragsjahre zu einem Gulden und dreyßig Kreuzer vom Klafter bedungen.

Art. 9.

Auch wenn allenfalls in dortiger Gegend eine holzbedürfende Fabrike auf churfürstliche Rechnung betrieben werden sollte, wird das nöthige Holz (welches die Anzahl von 300 Klaftern nicht zu übersteigen hat) in so ferne der hochstiftische eigene Bedarf es möglich macht, hiezu um den für die Einwohner von Paßau bestimmten Verkaufspreis angelassen werden.

Uebrigens gilt hier gleiche Hinüberrechnung von einem Jahre auf das andere, wie am Ende des 7ten Artikels bedungen ist.

Art. 10.

Für die Bürgerschaft zu Hals macht sich das Hochstift anheischig, auch in Zukunft bey Ueberlassung des Brennholzes aus der Schwemme auf der Ilz, das bisherige nachbarliche Benehmen fortzusetzen.

Jedoch hat selbe die jährlich auf vorläufiges Ansuchen bewilliget werdende Klafterzahl nicht eigenmächtig zu überschreiten, sich nicht Schindelholz statt Brennholz zuzueignen, auch das paßauische Klaftermaaß nicht durch höhere Aufrichtung zu verletzen, und sich hierinn alle hochstiftischer Seits zu treffende Vorsichtsmaaßregeln gegen Gefährde gefallen zu lassen.

Art. 11.

Das Hochstift übernimmt, die Müller und andere churfürstliche Grundbesitzer, welche durch die Holztrift wirklich beschädiget werden, nach dem ächt hergestellten Befund jährlich richtig schadlos zu halten.

Art. 12.

Damit auch den churfürſtlichen Fiſchern zu Hals und Kalteneck entweder durch Nachlaſſung ihres jährlich abzureichenden Pachtbetrags, oder auf andere Art für den ihnen während der (ohnehin möglichſt abzukürzenden) Schwemmzeit zugehenden Nachtheil eine billige Schadloshaltung gewährt werden könne, verbindet ſich das Hochſtift, jährlich zu Michaelis an das churfürſtliche Landgericht Hals einen Entſchädigungs-Betrag von zwey hundert Gulden zu entrichten. Dadurch iſt daſſelbe aller Entſchädigungs-Anſprüche der Fiſcher enthoben, den Fall ausgenommen, wenn (wie oben Art. 4. vorkömmt) das Holzſchwemmen im Herbſte vorgenommen werden müßte, in welchem Falle das Hochſtift zu einer weitern billigen Entſchädigung bereit iſt.

Art. 13.

Da der Schwemmkalo oder Holzabgang den Holzpreis ſehr ſteigen macht, und man von Seite Churpfalzbaierns keineswegs gemeint iſt, die Unterthanen in unerlaubten Handlungen zu unterſtützen; ſo macht man ſich baieriſcher Seits anheiſchig, gegen die Entwendung alles Holzes aus der Schwemme ſtrenge Verbote zu erlaſſen, auch auf gegründete Anzeige einer Entwendung bey baieriſchen der Ilz anliegenden Unterthanen, mit Zuziehung der aufgeſtellten Wächter, Hausviſitationen vornehmen, und die fehlig befundene wirkſam beſtrafen zu laſſen.

Art. 14.

Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern ꝛc. ſowohl, als Seiner hochfürſtlichen Gnaden zu Paßau bleibt die Ratifikation dieſes Vertrages ausdrücklich vorbehalten.

Zu Urkund deſſen haben beyderſeits bevollmächtigte Kommiſſarien dieſen Vertrag, welcher doppelt ausgefertiget wurde, unterzeichnet, und demſelben beyderſeitige Siegel beygedrückt.

Geſchehen zu München den 27ſten März 1802.

Adam Freyherr von Aretin, Direktor.
(L.S.)

Karl Franz Ludwig Radermacher,
Hofkanzler zu Paßau.
(L.S.)

(Die Anſiedlung an der Dachauer Landſtraſſe betreffend.)

Man hat bereits in dem Regierungsblatte (*) von jenen Kulturs-Unternehmungen und Anſiedlungen von Koloniſten Nachricht gegeben, welche in den Gegenden des Donaumooſes und bey Neuburg, dann unweit Roſenheim veranſtaltet werden.

Da nun Seine Churfürſtliche Durchlaucht auch in der bisher groſſentheils ungebauten Gegend zwiſchen München und Dachau zu Beförderung des Landbaues und des allgemeinen Wohlſtandes ähnliche Anſtalten angeordnet haben, und dieſelben unter der Leitung des churfürſtlichen General-Landesdirektions-Raths von Schwaiger bereits ausgeführt worden ſind; ſo will man dieſe getroffene Verfügungen hiemit ebenfalls bekannt machen.

Man hat nämlich von dem unweit Dachau gelegenen Kameralgute, die Mooſchwaig (wovon nebſt den Gebäuden nur 111¼ Tagwerke als ein abgeſondertes Anweſen zurück behalten wurden) 239½ Tagwerke an vierzehen Anſiedlers-Familien, welche zuſammen in 70 Köpfen beſtehen, unter beſonders begünſtigenden Bedingniſſen überlaſſen.

Dieſe mit Einſchluß der noch vorbehaltenen Schwaig aus 15 ordentlich und zweckmäßig gebauten Häuſern beſtehende Anſiedlung hat den Namen

Auguſtenfeld

erhalten.

Eine weitere Anſiedlung mit 18 Gebäuden, wovon 9 Häuſer rechts, und eben ſo viele links an der Landſtraſſe ſtehen, wurde außerhalb Moſach gegen Dachau hin, auf gleiche Art veranſtaltet.

Die achtzehen, in 75 Köpfen beſtehenden Anſiedlers-Familien beſitzen an Grundſtücken 292¾ Tagwerke, und dieſe Anſiedlung heißt

Ludwigsfeld.

Zwiſchen Ludwigsfeld und der ſogenannten rothen Schwaige befindet ſich an der Landſtraſſe ei-

(*) Reg. Bl. 1802. 6tes Stück, Seite 97 und 98. — 10tes Stück, S. 166 und 169.

ne dritte Anſiedlung, welche dermal nur aus vier Gebäuden, die auf beyden Seiten der Landſtraſſe hergeſtellt wurden, und eben ſo vielen Familien beſtehet, und den Namen

Karlsfeld

erhalten hat.

Die Herſtellung dieſer in einer Entfernung von zwey Stunden aus einander gelegenen Anſiedlungen, welche zuſammen 36 Wohnhäuſer enthalten, wurde in einem Zeitraume von 180 Tagen bewirkt, und die dazu gehörigen Gründe waren bereits in dieſem Jahre bebaut.

München den 30ſten September 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Kreitmaier, Sekretär.

Beförderung.

Anſtatt des verſtorbenen Hofraths, Faiſtenberger, haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſter Entſchließung vom 10ten dieſes Monats den Regierungsrath zu Landshut, Franz Kaltenbrunner, zu Höchſtihro Hofrath zu ernennen geruht.

München den 22ſten Oktober 1802.

Indigenats-Verleihung.

Vermög höchſter Entſchließung vom 20ſten dieſes Monats haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht dem *Fr. Joannes Dei*, Subprior der hieſigen barmherzigen Brüder das baieriſche Indigenat zu verleihen geruht.

München den 25ſten Oktober 1802.

Genaue und zuverläßige Beſtimmung der baieriſchen Maaße und Gewichte.

1113 baieriſche Fuß = 1000 franzöſiſchen pieds de Roi.

1 baieriſcher Fuß = 129,38 franzöſiſchen Linien.

1 baieriſche Elle = 370,16 franzöſiſchen Linien.

1 baieriſcher Juchart oder Morgen = 40000 baieriſchen Quadrat-Fuß.

1 baieriſches Kannen-Maaß = 43 baieriſchen Dezimal Kubik-Zoll = 53,8923 franzöſiſchen Duodez-Kubik-Zoll.

60 baieriſche Maaß = 1 Eimmer.

208 baieriſche Maaß = 1 Scheffel Münchner Maaß für Korn und Weizen.

208½ baieriſche Maaß = 1 Scheffel Korn, Weizen, Gerſte a 6 Metzen.

Von 242½ bis 243¼ baieriſche Maaß = 1 Scheffel Haber a 7 Metzen.

1 Münchner Pfund Handelsgewicht = 11682 holländiſchen Aſen.

137 Münchner Pfund Handelsgewicht = 157 ehemaligen Pariſer Pfunden.

1 Köllniſche Mark in München = 4870 holländiſchen Aſen.

10,000 Mètres oder 1 Myriamètre machen ganz genau = 34263 baieriſche Fuß.

835 Millimètres = 1 baieriſche Elle.

46 Hectares = 135 baieriſche Jucharte oder Tagwerke.

1 Litre = 50,4121 franzöſiſche Kubik-Zoll.

449 Litres = 420 baieriſche Maaße a 60 auf 1 Eimer.

3706 Litres = 100 Münchner Metzen, deren 6 ein Scheffel Korn, und 7 ein Scheffel Haber ausmachen.

3715 Litres = 100 Münchner Metzen, wenn 1 Scheffel 208½ Maaß iſt.

5609 Grammes = 10 baieriſche Pfund ganz genau.

11 Grammes = 3083 köllniſche Richtpfennigtheilchen ganz genau.

25 Francs = 29 vier und zwanzig Kreuzerſtücken.

1 Decime = 2¾ Kreuzer ungefähr.

Anzeige

über die bey hienach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 23sten Oktober 1802.

1802. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Weizen. Verkauft.	Weizen. Mittels Preis. fl.	Weizen. Mittels Preis. kr.	Korn. Ganzer Schrannenstand.	Korn. Verkauft.	Korn. Mittels Preis. fl.	Korn. Mittels Preis. kr.	Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittels Preis. fl.	Gerste. Mittels Preis. kr.	Haber. Ganzer Schrannenstand.	Haber. Verkauft.	Haber. Mittels Preis. fl.	Haber. Mittels Preis. kr.
			Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Oktober	4ten	Rhain	25	25	29	—	40	40	22	30	45	45	15	24	9	9	3	—
—	5	Dingelfing	35	35	29	—	6	6	20	—	49	49	14	—	15	15	9	6
—	9	Kranburg	21	21	28	30	59	59	19	—	43	43	13	—	48	48	8	40
—	11	Reichenhall	28	28	34	—	—	—	—	—	20	20	17	30	—	—	—	—
—	12	Deggendorf	49	44	29	—	30	25	22	30	191	191	17	—	10	10	10	30
—	12	Frontenhausen	30	30	28	45	6	6	19	45	24	24	14	30	15	15	7	30
—	13	Eggenfelden	4	4	27	30	—	—	—	—	16	16	12	45	—	—	—	—
—	13	Neuenoetting	21	21	30	—	29	29	20	—	2	2	14	—	31	31	10	—
—	13	Vilshofen	250	226	30	30	40	35	21	30	324	284	15	30	10	10	8	30
—	14	Schrobenhausen	30	27	32	15	40	40	23	20	120	120	16	10	90	86	7	30
—	14	Rosenheim	24	24	33	—	37	37	23	—	83	83	15	—	77	77	8	45
—	14	Friedberg	23	14	30	—	20	12	24	—	183	152	15	30	42	42	8	—
—	14	Kamm	50	50	32	—	—	—	—	—	16	16	16	—	—	—	—	—
—	15	Rottalmünster	10	10	30	—	8	8	20	—	22	22	15	—	—	—	—	—
—	15	Landshut	196	196	30	—	32	32	22	—	130	130	15	—	70	70	9	—
—	15	Reichenhall	30	30	34	—	—	—	—	—	18	18	18	—	—	—	—	—
—	15	Murnau	80	40	32	30	44	24	23	45	1	1	16	—	9	6	8	—
—	16	Aichach	79	79	29	30	127	127	24	—	469	429	15	40	119	119	7	30
—	16	Ingolstadt	64	64	29	—	12	12	25	—	108	84	15	30	40	35	8	24

	16	=	Rhain	25		25		30	—	50		50		25	—	65		65		15	—	10		10		8	—
	16	=	Straubing	65		65		28	30	50		50		23	—	159		159		16	40	55		55		8	50
	16	=	Traunstein	311		311		32	—	232		232		23	—	60		60		15	—	110		110		8	45
	16	=	Landsberg	162		108		30	50	91		50		24	—	253		248		15	45	40		36		7	20
	16	=	Lauingen	186		164		25	40	165		71		22	45	617		509		13	40	56		44		7	6
	16	=	Amberg	14		14		29	48	5		5		25	50	—		—		—	—	21		21		11	18
	18	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	31		31		27	24	24		24		25	10	124		124		18	—	48		48		8	48
	18	=	Geisenfeld	34		34		29	30	36		36		25	30	35		30		15	30	23		18		7	30
	19	=	München	243		—		—	—	42		—		—	—	111		—		—	—	40		21		8	—
	19	=	Pfaffenhofen . . .	51		51		30	—	61		61		27	—	70		70		16	—	75		75		8	—
	19	=	Frontenhausen . . .	28		28		29	30	10		10		20	—	28		28		15	15	14		14		8	30
	19	=	Haag	66		66		30	—	9		9		22	30	184		184		15	30	124		124		8	30
	19	=	Schongau	8		8		33	12	14		14		26	—	48		48		15	30	9		9		8	30
	20	=	Mainburg	1		1		29	30	2		2		23	45	3		3		17	—	—		—		—	—
	20	=	Wasserburg	4		4		29	—	12		12		23	24	—		—		—	—	15		15		9	—
	21	=	Weilheim	18		12		34	—	34		29		26	—	57		51		17	15	14		8		9	—
	21	=	Friedberg	19		15		31	—	12		12		25	—	79		79		16	45	34		31		8	15
	21	=	Schrobenhausen . .	25		25		32	—	40		40		27	—	80		80		16	15	70		70		8	20
	21	=	Erding	350		335		30	—	172		162		26	30	700		674		16	30	60		54		7	45
	23	=	München	1035		922		31	50	743		639		28	45	1614		1575		17	30	286		255		9	—
			Summa	3725		3187		—	—	2334		2000		—	—	6151		5716		—	—	1689		1594		—	—

Die Geldwerthssumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 253691 fl. 4 kr.

Vergleichung
des baierischen Getreidmaaßes mit den fremden Mässereyen.

1000 Münchner Schäffel betragen in nachfolgenden Plätzen.

(Beschluß. S. Reg. Bl. 1802. 41stes St. Seite 727 u. 728.)

Namen der Orte.	Namen der Mässereyen.	Betrag derselben.
Prag	Strich.	2356
	Viertel.	9423
Auf dem Lande Strich		2436
Reval	Tonnen.	1879
Riga	Loof.	3411
	Tonnen.	1705½
Rochelle	Tonneaux.	161
	Boisseaux.	6785
Rom	Rubbi.	812¼
	Quarte.	3249
Rostock	Scheffel.	6266
Rotterdam	Höden.	207
	Sacks.	2210
	Achtendeeln.	6631
Rouen	Muids.	103½
	Setiers.	1241
	Mines.	2482½
	Boisseaux.	9930
Rußland	Czetwers.	1060
	Czetwerick.	8481
Sardinien	Starelli.	4536
Schleßwig	Tonnen.	1691
	Kappar.	48513
Sevilla	Fanegas.	3889
Sicilien	Salme groß.	668
	Salme gener.	835
Stettin	Scheffel.	4303
Stockholm	Tonnen.	1516
Stralsund	Scheffel.	5706
Straßburg im Elsaß	Land Sester.	11758
	Stadt Sester.	12131
Toscana	Moggia.	417
Toulon	Charget.	438
	Emines.	2173
Turin	Sacci.	1934
	Staja.	5801
	Mine.	11602
Valencia	Caffises.	1113½
	Barsellas.	13361
Venedig	Staja.	2742
Verona	Minelli.	6030
Wismar	Scheffel.	5808
Wien	Mutt.	225
Zürch	Mutt.	2686

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XLIV. Stück. München, Mittwoch den 3. November 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Erbschaften der unverehelligt und ohne Erben verstorbenen Militär-Personen betreffend.)

Da sich der Fall ereignet, daß von den vielen pensionirten Militär-Individuen einige unverehelicht, und ohne Erben versterben, oder derselben Erbschaft von den Erben nicht angetreten, sondern zur Anordnung der Gerichtsbehörden, oder Zuwendung für die Armen hinterlassen wird, auf solchen Fall aber die Civilbehörden dergleichen Erbschaften zu gottesdienstlichen Verrichtungen, oder zur Unterstützung selbst gewählter Armen eigenmächtig verwenden; so wird hiemit verordnet, daß die Civilbehörden künftighin bey dergleichen und ähnlichen Vorfällen über das Vermögen pensionirter Militär-Individuen nicht mehr eigenmächtig disponiren, sondern jederzeit die Anzeige machen, und die Entschließung erwarten sollen, wie die Verwendung für Militär-Arme bestimmt werden wird.

München den 9ten Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kreitmaier, Sekretär.

(Das mit dem kaiserlich-königlichen Hofe bestehende Armatur-Restitutions-Cartel betreffend.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. vermög des mit dem kaiserlich-königlichen Hofe bestehenden Armatur-Restitutions-Cartels gnädigst beschlossen haben, daß künftighin jedesmal die durch kaiserlich-königliche Deserteurs entwendete, und in dießseitige Lande verbrachte werdende Dienstpferde, gegen Vergütung der erlaufenen Futterkosten, unverweilt zurückgestellt, und an das nächste jenseitige Gränz-Kommando abgeführt werden sollen; so erhalten die churfürstlichen Landgerichte und übrigen Behörden hiemit den Auftrag, den Unterthanen den Ankauf solcher Dienstpferde öffentlich und nachdrucksam zu untersagen, und die inkorporirten Ortschaften auch hierauf anzuweisen.

München den 22sten Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

(Den verbotenen Gebrauch des Gifts bey Vertilgung der Feldmäuse betreffend.)

Da unter den verschiedenen Mitteln zu Vertilgung der Feldmäuse, die theils in öffentlichen Blättern, theils in Flugschriften empfohlen werden, mehrere enthalten sind, deren Hauptbestandtheil Gift ist, diese aber für Menschen, und Viehe nachtheilig werden können; so wird der Gebrauch aller solcher Mittel zur Vertilgung der Mäuse, zu denen Gift muß genommen werden, hiemit verboten, und alle jene, die sich derselben bedienen, wegen des erwiesenen Falls daraus sich ergebenen Unglücks bey Menschen oder Vieh verantwortlich gemacht.

München den 25sten Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag

an ſämtliche churfürſtliche Mauthämter und Hallverwaltungen in den heroberen Staaten.

(Die Ablage und Einziehung der Tranſito-Mauth-Polleten betreffend.)

In der proviſoriſchen Mauth- und Zollordnung vom 7ten Dezember 1799 §. 10. & 11. iſt vorzüglich in Hinſicht auf den Abſtoß der Tranſito-Güter im Lande Fürſehung getroffen und desfalls verordnet worden, daß von Seite ſämtlicher churfürſtlicher Mauthämter auf alle in die herobere Staaten eintretende Fuhrleute und Kommerzianten überhaupt ſtrenge Aufſicht gepflogen werden ſolle, damit nicht ganze, oder theilweiſe Ladungen, oder conſumo mauthbare Artikel im Lande verbleiben, und dadurch der Staats-Kaſſe der ſchuldige Conſumo-Zoll entzogen werde.

Die bisherige Erfahrung hat hingegen gezeigt, daß mehrere churfürſtliche Mauthämter, vorzüglich aber die denſelben untergeordnete Beymauthämter und Mauthſtationen in dieſem ſo weſentlichen Punkte ſich großer Nachläßigkeit, und manchmal ſträflicher Konnivenz ſchuldig machen, auf die Ablage der Tranſito-Polleten keine Aufmerkſamkeit verwenden, oder bey Einziehung derſelben mit dem auf der Pollete enthaltenen Gute, oder Waaren gar nicht kontrolliren, ſohin ſich nicht einmal, wie es doch ihre Dienſtespflicht mit ſich brächte — überzeugen, ob das Tranſito vermauthete Gut wirklich zum Austritt an die Gränze gebracht, oder ein anderes im Innlande ſtatt ſolcher geladen und exportirt, ſonach die Conſumo-Mauthgebühr ſträflicher Weiſe unterſchlagen werde. —

Jedem churfürſtlichen Mauthbeamten, Beymauthner, Stationiſten und untergeordneten Mauthdiener muß es bekannt ſeyn, wie bedeutend der Schade iſt, welcher der Staats-Kaſſe durch pflichtwidrige Unterlaſſung dieſer wichtigen Kontrolle zugehet.

In gleichem Verhältniſſe ſteigt auch der Grad der Schuld, und der Verantwortlichkeit auf Seite des ſämtlichen Mauthdienſt-Perſonals, und man wird mit aller Strenge auf dem genaueſten Vollzuge des bemerkten 10ten und 11ten §s. der proviſoriſchen Mauth- und Zoll-Ordnung beſtehen, ſofort jede dagegen handelnde, oder ſäumig befundene Amts-Individuen zur ſtrengen Verantwortung und Strafe ziehen, auch nach Maaß des Befundes auf gänzliche Dienſtes-Entſetzung den Antrag machen, — indem man einen dem Mauth- und Zoll-Ertrage ſo nachtheiligen Unfug, welcher ganz allein durch genaue und ſtrenge Pflichterfüllung des Mauthperſonals verhindert werden kann, abgeſtellet wiſſen will.

Um jedoch über den richtigen Vollzug dieſer Verordnung für die Zukunft volle Gewißheit und ſtete Ueberſicht zu erlangen, die nachläßigen Mauth-Individuum zur beſſern Aufmerkſamkeit auf ihre Dienſtpflichten, und Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten, ſo wie den tranſitirenden Fuhrmann, oder Kommerzianten überhaupt zur richtigen Ablage der Tranſito-Polleten zu vermögen, hat man nachfolgende Beſtimmungen feſtgeſetzet, welche von dem erſten des künftigen Monats Dezember laufenden Jahres ihren Anfang zu nehmen haben, und von allen churfürſtlichen Mauthämtern und Hallverwaltungen, Beymauthämtern und Stationen genaueſt befolgt werden müſſen.

1tens. Hat jedes churfürſtliche Mauthamt, Hallverwaltung, Beymauthamt, oder Station in das bisher ſchon übliche Regiſter über die eingezogene Tranſito-Polleten, nicht nur nach der bisherigen Form alle zur Ablage kommende Tranſito-Polleten genaueſt einzutragen, ſondern nebſt dieſen

a) in der Rubrik (Monat) den Tag zu beſtimmen und einzutragen, an welchem bey der Eintritts-Station die Tranſito-Pollete ausgeſtellet worden.

b) In der Rubrik (ausgeſtellt vom Mauthamte) jedesmal nebſt Benennung des churfürſtlichen Mauthamts, auch den Namen des Fuhrmanns oder Kommerzianten, ſamt deſſen vermautheten Gutes, oder Waare und Gewichts, wie

ſolches auf der abzulegenden Pollete enthalten iſt, genau mitvorzumerken. Weiters

c) bey der Rubrik (eingezogen beym Mauthamte) noch ſonderheitlich den Tag der Einziehung, oder Polleten-Ablage, richtig einzuſchreiben.

2tens. Hat jedes churfürſtliche Mauthamt, Hallverwaltung, Beymauthamt, oder Mauth-Station jedem bey dem Austritte aus dießſeitigen Staaten bey Amte erſcheinenden Fuhrmanne, oder Kommerzianten zu Waſſer, oder zu Lande, über die richtig geſchehene Polleten-Ablage, und vor ſich gegangene Kontrollirung des Tranſito-Guts, mit der Pollete, ein gefertigtes, und unterſchriebenes Rezepiſſe auszuſtellen (wovon die nöthige Anzahl gedruckter Exemplarien von der churfürſtlichen Haupt-Buchhalterey bis Ende dieſes Monats an die einſchlägigen churfürſtlichen Hallverwaltungen überſendet werden, und von da bey Einſendung des darinnenalichen Rechnungs-Schluſſes von ſämtlichen churfürſtlichen Mauthämtern abgelangt werden müſſen.) —

Dieſes Rezepiſſe muß enthalten ſeyn

a) der Name des Fuhrmanns, oder überhaupt derjenigen, dem das per Tranſito vermauthete Gut zur Obſorge übertragen iſt.

b) Die Gränz-Mauth-Eintritts-Station, welche die Tranſito-Pollete ausgeſtellet hat. —

c) Der Tag der Polleten-Ausſtellung.

d) Der Numerus der Pollete, und die Seite des Mauth-Manuals, worinn ſich die Pollete eingetragen befindet.

e) Die Waare, und das Sparco-Gewicht derſelben, endlich

f) der Tag, an welchem die Tranſito-Pollete zur Ablage, und nebſt dem Gute zur Nachſicht gebracht worden iſt.

Sollte ſich ungeachtet dieſer Maaßregeln ein mit mauthbaren Gegenſtänden tranſitirender Fuhrmann oder Kommerziant beygehen laſſen, die Polleten-Ablage zu unterlaſſen, ſich ſchin mit einem mauthämtlichen Rezepiſſe nicht auszuweiſen im Stande ſeyn, ſo iſt

3tens. von Seite des betreffenden churfürſtlichen Amtes gegen einen derley Fehligen nach vorgängiger Unterſuchung, ohne alle weitere Nachſicht die doppelte Conſumo-Mauth zur Strafe zu erholen, und nach der bisherig gewöhnlichen Weiſe zu verrechnen. Ein hiebey noch unterloffener, und aus der vorzunehmenden Unterſuchung ſich ergebender Abſtoß im Lande aber, iſt noch ſonderbar nach den hierüber feſtgeſezten Mauthſtraf-Geſetzen zu verbeſcheiden.

4tens. Gleicher Strafe unterliegt hingegen jedes churfürſtl. Mauth- und Hallverwaltungs-Amt, Beymauthamt, Station, ſo wie jeder ſubalterne Amtsdiener, bey welchem ſich verloffenbaren wird, daß es die Ausſtellung des Rezepiſſe, oder die Eintragung der Pollete in das Tranſito-Polleten-Regiſter, oder die Kontrollirung der Pollete mit der darauf enthaltenen Waare, unterlaſſen hat. —

Damit hingegen die Fuhrleute, und Kommerzianten ſich nicht mit Unwiſſenheit entſchuldigen können, die Abſicht, welche man mittels Ausſtellung dieſer Rezepiſſe zu ihrer eigenen Sicherheit zu erreichen ſucht, nicht mißkennen, und dadurch der Beſtrafung unterliegen, ſo iſt denſelben bey dem Eintritte in dießſeitige Staaten von den betreffenden churfürſtlichen Mauthämtern dieſe Verfügung wohl und deutlich bekannt zu machen. —

Man erwartet, daß ſämtliche churfürſtliche Mauth- und untergeordnete Beyämter ſich genauſt nach dieſen Beſtimmungen benehmen, die Tranſito-Polleten bey der Ablage in das Regiſter richtig eintragen, ſie mit dem zu exportirenden Gute ſtrenge kontrolliren laſſen, — und ſich ſohin vollkommen überzeugen werden, daß ſolches in der Qualität und Quantität über die Gränze gebracht werde.

Die Hauptſtationen werden hiemit vorzüglich aufgefodert, auf die untergeordnete Beyſtationen, und Amtsdienerſchaft aufmerkſam zu ſeyn — bey Einſendung der Monats-Ab-

rechnungen nachzuſehen, ob auf vorbemerkte Obliegenheiten die erfoderliche Dienstespflicht verwendet, und ſich keiner Nachläßigkeit, oder Konnivenz ſchuldig gemacht werde. — Bey bemerkendem Saumſal ſind derley ſtrafbare ſogleich zur Verantwortung zu ziehen, und mittels Bericht anher anzuzeigen. —

Man wird ſich durch die churfürſtl. Mauth-Rechnungs-Reviſion von Zeit zu Zeit diejenigen Aemter namhaft machen laſſen, bey denen ſich Abgänge an Tranſito-Polleten bezeigen, und ſo, wie man diejenigen, welche ſich durch genaue Befolgung ihrer Obliegenheiten auszeichnen werden, einer beſondern Rückſichtnahme zu würdigen wiſſen wird, ſo wird man aber auch gegen die ſäumigen und nachläßigen Aemter mit aller Strenge verfahren.

München den 18ten Oktober 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Baumgarten, Sekretär.

Auftrag

an ſämtliche churfürſtliche und ſtändiſche Gerichtsſtellen und Aemter in Baiern, Neuburg, der oberen Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg.

(Den Getreidhandel betreffend.)

Da man nach, ſelbſt erſt zum Theile erhaltener Aufklärung, ſchon die Kenntniß gewonnen hat, daß an den gegenwärtig hohen Getreidpreiſen, hauptſächlich unzweckmäßig beſtimmter Gang des Handels, und eine hienach mittels Zurückhaltung der Vorräthe beſtehende Stockung Urſache ſey, nebſtdem die Nichtbeobachtung der Schrannen-Ordnungen für jenes, was ſelbe zweckgemäß an ſich haben, nicht weniger hiefür beyträgt, und ſo auch dieſe Schrannen-Ordnungen ſehr viele Mißbräuche aufſtellen, die den freyen Handel ſelbſt im Innlande beſchränken, durch welchen doch nur allein wahre Vortheile nach allen Seiten hervorgehen können; ſo ſieht man ſich vermög churfürſtlicher höchſter Weiſung veranlaßt, einsweil, bis das Ganze eine ſorgfältige Prüfung wird beſtanden haben, Nachfolgendes zu verordnen.

Erſtens. Die bereits unter dem 27ſten May 1799 dem 24ſten Stücke des Intelligenzblattes einverleibte Anordnung wird dahin erneuert, daß Jedermann, welcher Getreid in das Ausland verführen will, ſey es Verkäufer oder Käufer, Inn- oder Ausländer, mit einem oder keinem Freypaße verſehen, ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle, den Kauf des auszuführen geſinnten Getreids-Quanti auf irgend einer offenen berechtigten Schranne zu beſtehen, und über ſolch gemachten Kauf ein von den Schrannen-Orts-Obrigkeiten unterſchriebenes und gefertigtes Atteſtat abzufodern, welches ihm von dieſen unentgeltlich ertheilet werden muß. —

Zweytens. Ohne Vorlage und Einziehung eines ſolchen Atteſtats darf das im Ausgange betreten werdende Mauthamt, Beymauthamt oder Station eine Getreidausbringung auch mindeſten Betrages nicht geſtatten, ſondern muß es mit Ernſte zurückweiſen. Dieſe Zurückweiſung kann auch jedes ſonſtige Amt, oder Gerichtsſtelle verfügen. —

Drittens. Sämtliche Gerichte und Aemter des Landes, welchen bekannt iſt, daß in einem oder andern Orten ſolche Getreidhändler vorhanden ſind, die dieſen Handel in das Ausland in Groſſo betreiben, haben beſonders Bemerken zu halten, und halten zu laſſen, ob dieſe nicht Defraudationen zu machen, beabſichtigen. — Sollten

Viertens. ſolche aufgebracht werden, ſo iſt mit ihnen ohne Schonung nach dem 12ten §. der proviſoriſchen Zollordnung zu verfahren. —

Fünftens. Da bey Defraudationen zu Waſſer die Pferdſtrafe nicht geradehin anzuwenden iſt; ſo ſoll die Quantität der Ladung nach 10 Zentnern für ein Pferd ausgeſchlagen, und nebſt der doppelten Zollerhebung, ſo vielmal 50 fl. erholet werden, als vielmal ſich 10 Zentner geladenen Getreides auszeigen. —

Sechstens. Der Ausgangszoll auf Getreid bleibt einsweil nach der jüngſten Beſtimmung

vom 15ten dieß Monats (*) regulirt. — Angehend die Schrannenordnungen, ſollen

Siebentens. die Schrannen-Obrigkeiten verläßiger, als bis anher ſorgen, daß die Schrannen-Getreidmeſſer, ſich mit dem Getreidhandel auch geringſter Art nicht befaſſen, bey Strafe der Hinwegnahme des verkauften Quanti.

Achtens. Zu den Schrannenverrichtungen während der Schrannenzeit ſollen durchaus keine Weibsperſonen gelaſſen werden, ſonach eine ſolche ſich ſelbſt dieſe Zeit durch auf den Schrannenplätzen bey Strafe ſogleicher Wegführung in gefängliche Verwahr, gar nicht ſehen laſſen.

Neuntens. Bey dem Abſtreichen des Getreides ſollen die Schrannenmeſſer keinen Anſpruch auf den Abfall zu machen haben, entgegen dieſer Abfall, ſo unbedeutend er auch ſeyn mag, dem Eigenthümer auf Verlangen zurückgegeben werden; im Falle aber dieſer keinen Anſpruch hierauf machte, für die Armen des Ortes beſtimmt ſeyn, zu deſſen Empfang von den Armen-Inſtituten, oder Polizey-Stellen, wo Erſtere nicht vorhanden ſind, die Aufſtellung einer oder mehrerer Perſonen verfüget werden kann.

Zehntens. Die Ausführung dieſer vorſtehenden Beſtimmungen ſoll jeden Orts vom Empfange dieß an, verſtanden ſeyn, und die Publikation, und Affigirung deſſen geeigneter Art nach, damit ſolches zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Erkenntniß gelange, vorgehen. Indem man gewärtiget, daß ſämtliche Gerichte, und Aemter des Landes dieſe im Grunde nur wiederholte Verordnung befolgen, und für deren anderſeitige Befolgung wachen werden, wird ſelben nebenbey noch aufgegeben, auf den Getreidbau, und Handel ihr vorzügliches Augenmerk zu richten, und den ſich hin und wieder ergebend günſtigen oder ungünſtigen Beſtand von Sachen hierorts berichtlich vorzulegen.

München den 29ſten Oktober 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präſident.

von Mayr, Sekretär.

(*) Regierungsblatt. 1802. 42tes Stück, Seite 734 und 735.

Auftrag

an die churfürſtlichen Mauthämter und Hallverwaltungen ſämtlich heroberer Lande.

(Den Getreidhandel betreffend.)

Unter beſonderem Bezuge auf vorſtehende Verordnung im Betreffe des Getreidhandels, wird ſämtlich churfürſtlichen Gränzmauthämtern, Beymauthen, und Stationen hiemit überhaupt die pflichtſchuldige Beyhilfe, um die erſten, ſo wie die übrigen hierauf ſich bezüglichen Punkte der Verordnung zur vollen Ausführung bringen zu können, ſtrenge aufgetragen, ſo wie man ſich zu ihnen insbeſondere verſieht, daß ſelbe rückſichtlich der Defraudationen alles Mögliche gleicher Pflicht, und Schuldigkeit gemäß anwenden werden, um dieſe zu verhindern, oder wenigſt aufzutreiben, damit die Defraudanten der geſezlichen Strafe unterworfen werden können. Nebenbey gewärtiget man, daß erwähnte churfürſtliche Mauthämter ſich die Einziehung der Schrannen-Atteſtate ſehr werden angelegen ſeyn laſſen, welche ſofort jeden Orts der Behandlungspoſt allegirt, und monatlich mit dem Manuale anher befördert werden müßen. —

Sollten jene Mauthämter, in derer Gegend die Ausfuhr des Getreids beſonders ſtark iſt, eine vermehrte Perſonalbeſtellung nothwendig erachten; ſo iſt hieruber mit Vorlegung der Gründe, und Benennung der Beſtellungsorte ſogleich nach Erhalt dieß umſtändig zu berichten. —

Uebrigens verhalter man den gegenwärtige Weiſung erhaltenden Mauthämtern nicht, daß gegen jene Beamten oder Diener, welche in dieſen Gegenſtänden ſich mindeſter Pflichtwidrigkeit überweiſen laſſen, ohne weiters Dienſtesſetzung, und nach Verhältniße der Umſtände noch weitere Beſtrafung vorgekehret werden wird.

München den 29ſten Oktober 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präſident.

von Mayr, Sekretär.

Year	Total	Male	Female	Total	Male	Female	Total	Male	Female	Total	Male	Female	Total	Male	Female	Total	Male	Female
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
2	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
3	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
4	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
5	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
6	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
7	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
8	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
9	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
10	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
11	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
12	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
13	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
14	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
15	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
16	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
17	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
18	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
19	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
20	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
21	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
22	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
23	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
24	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
25	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
26	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
27	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
28	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
29	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
30	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
31	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
32	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
33	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
34	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
35	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
36	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
37	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
38	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
39	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
40	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
41	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
42	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
43	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
44	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
45	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
46	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
47	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
48	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
49	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
50	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
51	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
52	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
53	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
54	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
55	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
56	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
57	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
58	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
59	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
60	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
61	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
62	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
63	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
64	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
65	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
66	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
67	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
68	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
69	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
70	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
71	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
72	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
73	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
74	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
75	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
76	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
77	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
78	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
79	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
80	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
81	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
82	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
83	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
84	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
85	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
86	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
87	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
88	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
89	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
90	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
91	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
92	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
93	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
94	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
95	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
96	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
97	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
98	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
99	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
100	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000

Höchſt-landesherrliche Verordnung.

(Die Getreidablöſung betreffend.)

Auf die verſchiedenen von den churfürſtlichen Aemtern wegen dießjähriger Eindienung der Gült und anderer Getreider, und der den Unterthanen nach den beſtimmten Normalpreiſen frey ſtehenden Ablöſung derſelben gemachten Anfragen wird hiemit allgemein verordnet, daß es bey den beſtehenden, den Unterthanen eben ſo wohlthätigen, als den reinen Prinzipien der Staatsverwaltung angemeſſenen bisherigen Verordnungen verbleiben, ſohin den Unterthanen frey ſtehen ſolle, ihre dieſes Jahrs zu leiſten habende Getreid-Dienſte nach den in den hierüber beſtehenden Generalien feſtgeſezten Preiſen abzulöſen. Sollten aber einige ungeachtet der denſelben zugedachten Wohlthat dennoch darauf beſtehen, ihre Getreid-Dienſt-Schuldigkeit in Natur einzudienen, ſo ſoll dieſes Getreid vor der Hand nicht verkauft, ſondern zur weiteren Beſtimmung auf den churfürſtlichen Speichern aufbewahrt werden.

Die churfürſtlichen Aemter haben ſich hienach, und nach den in den ältern Verordnungen feſtgeſezten Grundſätzen genau zu achten.

München den 2ten November 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Baumgarten, Sekretär.

Auftrag

an ſämtliche Gerichts- und Polizey-Obrigkeiten.

(Die Ausſchreibung zweyer entwichenen kaiſerl. königl. Militär-Arreſtanten betreffend.)

Da das kaiſerlich-königliche Militär-Oberkommando zu Innsbruck das Anſinnen unterm 9ten dieß anher geſtellet hat, zwey zur Schanzarbeit verurtheilte Arreſtanten, welche in der Nacht vom 4ten auf den 5ten September zwiſchen 10 nnd 4 Uhr aus dem Innsbrucker Staabs-Stockhauſe entwichen ſind, im Betretungsfalle handfeſt machen, und ausliefern zu laſſen; ſo wird ſämtlichen churfürſtlichen Landgerichts- und andern Jurisdiktions-Obrigkeiten hiemit aufgetragen, auf dieſe in nachfolgender Beſchreibung enthaltene zwey Ausreißer genaue Amtsſpähe zu beſtellen, ſelbe auf Betreten zu arretiren, und ſchleunige Anzeige hieher zu machen.

München den 18ten Oktober 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Raßhofer, Sekretär.

Beſchreibung

zweyer in der Nacht vom 4ten auf den 5ten September zwiſchen 10 und 4 Uhr aus dem Innsbrucker Staabs-Stockhauſe entwichenen kommandirten Militär-Arreſtanten.

Erſterer heißt Mathias Hann, zu Straßgang aus der Herrſchaft Eggenberg in Steyermark gebürtig, katholiſch, verheurathet, 51 Jahre alt, ohne Profeßion, mißt 5 Schuhe 2 Zoll, iſt dick unterſezt, rothen Angeſichts, hat ſchwarze Augen, rothe Augenbraunen, und lichtbraune Haare, ſpricht gut teutſch, trägt eine braune Joppe, blaues Leibel, und derley lange Hoſen mit Knöpfen bis hinunter, Kommiß-Schuhe, und einen runden Hut.

Der zweyte Zacharias Romeis, aus dem Stiftholzen im Reiche gebürtig, 29 Jahre alt, katholiſch, ledig, ohne Profeßion, mißt 5 Schuhe 3 Zoll, iſt dick unterſezt, weißen Angeſichts, mit etwas Sommerſproſſen, hat rothe Augenbraunen, gelblicht dick abgeſchnittenes Haar, trägt ein blaues Leibel, und lange weiße Hoſen mit Knöpfen, Kommiß-Schuhe, und einen runden Hut.

Innsbruck am 5ten September 1802.

Delille,
Hauptmann und Auditor.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XLV. Stück. München, Mittwoch den 10. November 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Befreyung der Chirurgen von der Handscharwerk betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließung vom 16ten Oktober zu verordnen geruht, daß so, wie in dem Herzogthume Neuburg schon den 3ten Dezember 1782 verordnet worden ist, auch in den churfürstlichen übrigen heroberen Staaten alle Wundärzte, Bader und Hebammen von aller Handscharwerk befreyet bleiben sollen; doch sollen unter dieser Befreyung die Männer der lezteren nicht begriffen, solche Befreyung auch nicht auf die Roßscharwerk ausgedehnt, und wegen solcher Befreyung die Scharwerk der übrigen frohnpflichtigen Unterthanen nicht vermehrt werden.

Dieß wird daher zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 27sten Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion,

Freyherr von Welchs, Präsident.

Raßhofer, Sekretär.

(Provisorische Maaßregeln gegen die in den heroberen Landen fundirte, noch nicht in Beschlag genommene Klöster und Stifter betreffend.)

Da der von der Reichsdeputation angenommene Entschädigungsplan §. 34. Nro. 2. das Vermögen sämtlicher, fundirter Mediat-Klöster, Abteyen und Stifter, über welche nicht besonders disponirt worden ist, in die Entschädigungsmassa wirft, und solches unter einigen bestimmten Vorbehalten der freyen und gänzlichen landesfürstlichen Disposition übergiebt; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom heutigen Tage folgende provisorische Maaßregeln für nothweng erachtet.

1tens. Werden alle diejenigen Verbote, welche schon mehrmal wegen Aufnahme der Novitzen in den Klöstern, wegen Veräußerung oder heimlicher Entwendung ihres Vermögens unter welchem Vorwande es geschehen möge, erlassen worden, hiemit auf das Nachdrucksamste, und unter persönlicher Verantwortlichkeit der Kloster-Obern erneuert.

2tens. Haben alle Unterthanen, welche Obligationen, die zum Vermögen der Klöster oder Stifter gehören, und welche sie dermal in Handen haben, bey Strafe des doppelten Ersatzes im Verschweigungsfalle, in Zeit von drey Wochen bey der hier angeordneten Klo-

ſter-Kommißion dieſelben unfehlbar zu übergeben.

3tens. Werden die Schuldner auf gleiche Art und unter der nämlichen Strafe aufgefodert, weder Kapital noch Zinſen an ſonſt jemand anders, als an die churfürſtlichen verpflichteten Adminiſtratoren zu bezahlen, wo ſolche angeordnet ſind, — und wo noch keine beſtellt worden, die Abtragung der Kapitalien allzeit der churfürſtlichen Kloſter-Kommißion anzuzeigen.

4tens. Haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht ꝛc. ſogleich in die Abteyen und Klöſter eigene Kommiſſarien abgeordnet, und denſelben zu Erfüllung der höchſt-landesfürſtlichen Abſicht die geeigneten Weiſungen ausfertigen laſſen.

Gleichwie ſich Höchſtdieſelbe verſprechen, daß die abgeordneten Kommiſſarien ihre Aufträge mit der gehörigen Ordnung und Beſcheidenheit ausführen werden; ſo wird auch allen Behörden, Obrigkeiten und ſämtlichen Unterthanen des Landes hiemit ernſtlichſt anbefohlen, daß dieſelben die churfürſtlichen Kommiſſarien in allem durchgehends wirkſam unterſtützen, und ſoviel an ihnen liegt, zu Erreichung des, lediglich zum allgemeinen Staatswohl abzielenden Zweckes beſtens mitwirken ſollen.

München den 3ten November 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

(Die Unterſchriften der Advokaten und Prokuratoren betreffend.)

In Gemäßheit der höchſten Verordnung de dato 9ten November 1795 iſt ſämtlichen Advokaten anbefohlen, ihre Schriften, welche im Namen der Partheyen an die Juſtizſtellen, und die erſten Inſtanzen übergeben werden, mit ihren Namens-Unterſchriften zu bezeichnen, und nebſt dieſen die Taxe anzuzeigen, welche ſie für dieſe Schriften eingefodert haben. Da nun die Gerichts-Prokuratoren, wenn ſie mit ſolchen Partheys-Schriften bey den Juſtiz- und höheren Kollegien einkommen von dieſer höchſten Verordnung nicht ausgenommen ſind, dieſe jedoch von den lezteren bisher nicht befolgt worden iſt; ſo wird der Befehl nach der Eingangs angeführten höchſten Verordnung hiemit erneuert, und ſämtliche Advokaten ſowohl als Prokuratoren bey Vermeidung der darinn enthaltenen Strafe aufgetragen, ihren Schriften, welche ſie an die Juſtizſtellen oder auch an die erſten Inſtanzen übergeben, den Namen des Verfaſſers, und die Taxen beyzuſetzen.

München den 3ten November 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Eiſenrieth, Sekretär.

Beförderung.

Vermög höchſter Entſchließung vom 31ſten Oktober haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht die durch Beförderung des von Kleſſing zum Regierungsrathe erledigte Subſtitutenſtelle bey dem churfürſtlichen Hofoberrichteramte dem Hofraths-Acceßiſten, Michael Zehetmair, zu verleihen geruht.

München den 8ten November 1802.

Bekanntmachung.

(Das Verzeichniß der von den auf Poſtirung am Inn ſtehenden Detachements angehaltenen Individuen betreffend.)

In Gemäßheit höchſter Kabinetsordre vom 28ſten Oktober wird hiemit das ſummariſche Verzeichniß jener Individuen bekannt gemacht, welche von den auf Poſtirung am Inn ſtehenden Detachements des churfürſtlichen Infanterie-Regiments Herzog Pius in den Monaten Auguſt und September dieſes Jahrs angehalten und den Landgerichten übergeben worden ſind.

München den 5ten November 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter, Sekretär.

Summariſches Verzeichniß

über jene von den auf Poſtirung am Inn ſtehenden Detachements des Infanterie-Regiments Herzog Pius in den Monaten Auguſt und September 1802 angehaltenen und den Gerichten übergebenen Individuen. München den 27ſten Oktober 1802.

Detachements vom Infanterie-Regiment Herzog Pius.	Grasſenräuber	Diebe	Defraudanten	Polizeyverbrecher	Hauſirer	Holzfrevler	Hebräer	Deſert. Auswärtige	Deſert. Diesſeitige	Vaganten. Geiſtliche	Vaganten. Weltliche. Männer	Vaganten. Weltliche. Weiber	Vaganten. Weltliche. Kinder	Betrelleute	Summa
Summa der Arreſtanten .	—	1	—	5	5	—	—	64	6	—	32	17		11	141

von Triva, G. M. u. G. Quartiermeiſter.

Erinnerung.

(Die Getreid-Ausgangs-Tabelle betreffend.)

Zu der nachſtehenden Tabelle über den Getreid-Ausgang werden in dem nächſten Regierungsblatte die nöthigen Erläuterungen folgen, ohne welche man leicht auf unrichtige Reſultate geführt werden könnte.

München den 8ten November 1802.

No.	Name	Age	Pos.	Games		Goals		Penalties		Penalty Minutes			
				GP	GS	G	GW	PS	PG	Min	Maj	Mis	Tot
1	Bill Brown	28	G	70	70	0	0	0	0	0	0	0	0
2	Ron Ellis	25	RW	70	70	28	5	0	0	0	0	0	0
3	Pat Stapleton	27	D	70	70	8	1	0	0	0	0	0	0
4	Bobby Baun	29	D	70	70	5	0	0	0	0	0	0	0
5	Allan Stanley	39	D	70	70	4	0	0	0	0	0	0	0
6	Marcel Pronovost	37	D	70	70	3	0	0	0	0	0	0	0
7	Bob Pulford	29	LW	70	70	23	3	0	0	0	0	0	0
8	Bruce Gamble	28	G	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Bobby Hull	27	LW	70	70	54	7	0	0	0	0	0	0
10	Ab McDonald	31	LW	70	70	12	1	0	0	0	0	0	0
11	Keith Magnuson	20	D	70	70	2	0	0	0	0	0	0	0
12	Eric Nesterenko	29	C	70	70	15	2	0	0	0	0	0	0
14	Dennis Hull	25	RW	70	70	31	4	0	0	0	0	0	0
15	Chico Maki	25	C	70	70	20	2	0	0	0	0	0	0
16	Stan Mikita	27	C	70	70	40	6	0	0	0	0	0	0
17	Lou Angotti	28	C	70	70	10	1	0	0	0	0	0	0
18	Doug Jarrett	21	D	70	70	3	0	0	0	0	0	0	0
19	Reg Fleming	30	D	70	70	6	0	0	0	0	0	0	0
20	Glenn Hall	35	G	70	70	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Murray Hall	31	LW	70	70	9	1	0	0	0	0	0	0
22	Wayne Hillman	25	D	70	70	2	0	0	0	0	0	0	0
23	Pierre Pilote	31	D	70	70	7	1	0	0	0	0	0	0
24	Elmer Vasko	31	D	70	70	3	0	0	0	0	0	0	0
25	Ken Wharram	29	RW	70	70	18	2	0	0	0	0	0	0
26	Denis DeJordy	25	G	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
27	Bill Hay	28	C	70	70	14	2	0	0	0	0	0	0
28	Terry Gray	23	D	70	70	1	0	0	0	0	0	0	0
29	Fred Stanfield	28	C	70	70	15	2	0	0	0	0	0	0
30	Denis Dejordy	25	G	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
31	Tony Esposito	23	G	70	70	0	0	0	0	0	0	0	0
32	Jim Pappin	25	RW	70	70	19	2	0	0	0	0	0	0
33	Jack Norris	25	D	70	70	2	0	0	0	0	0	0	0
34	Gerry Ehman	28	RW	70	70	11	1	0	0	0	0	0	0
35	Gilles Marotte	25	D	70	70	4	0	0	0	0	0	0	0
36	Jean Beliveau	35	C	70	70	32	5	0	0	0	0	0	0
37	Claude Provost	31	RW	70	70	14	2	0	0	0	0	0	0
38	Jacques Laperriere	27	D	70	70	5	0	0	0	0	0	0	0
39	Terry Harper	23	D	70	70	2	0	0	0	0	0	0	0
40	Ted Harris	31	D	70	70	1	0	0	0	0	0	0	0
41	Jacques Plante	37	G	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
42	Dave Balon	25	LW	70	70	16	2	0	0	0	0	0	0
43	Yvan Cournoyer	23	RW	70	70	25	3	0	0	0	0	0	0
44	Jean-Guy Gendron	25	C	70	70	8	1	0	0	0	0	0	0
45	Rogatien Vachon	23	G	70	70	0	0	0	0	0	0	0	0
46	Claude Larose	23	LW	70	70	12	1	0	0	0	0	0	0
47	Jean-Claude Tremblay	25	D	70	70	3	0	0	0	0	0	0	0
48	Bobby Rousseau	25	LW	70	70	18	2	0	0	0	0	0	0
49	Ted Hampson	28	C	70	70	9	1	0	0	0	0	0	0
50	Gump Worsley	37	G	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
51	Terry Sawchuk	36	G	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
52	Andy Bathgate	32	RW	70	70	22	3	0	0	0	0	0	0
53	Bryan Watson	25	D	70	70	2	0	0	0	0	0	0	0
54	Orland Kurtenbach	28	LW	70	70	10	1	0	0	0	0	0	0
55	Noel Picard	25	D	70	70	3	0	0	0	0	0	0	0
56	Ralph Backstrom	25	C	70	70	14	2	0	0	0	0	0	0
57	Wayne Connelly	23	RW	70	70	11	1	0	0	0	0	0	0
58	Dan Maloney	20	LW	70	70	9	1	0	0	0	0	0	0
59	Jim Neilson	25	D	70	70	2	0	0	0	0	0	0	0
60	Roger Crozier	28	G	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

vom Monat Jänner bis September einschlüßig 1802.

Gersten					Haber					Werthssuma der vier Getreid-Sorten.		Befreyt wegen Rezeß — auf Paß — als Gült — oder Zehend.	Belegt mit		Mauth-Betrag.	
Schäffel.	mitterer Preis.		Werth.		Schäffel.	mitterer Preis.		Werth.								
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
	von	bis				von	bis									
												748 Schäffel Paßfrey				
571	9	15	6070	45	2862½	5	10½	20121	2½	226996	23½	übrige	1	—	13348	10
												nach dermaliger Belege à . . .				
208½	8½	10½	1864	47	17	6½	—	108	48	6257	35		1	—	470	30
2085	8½	12	18470	30	476	5	9½	2961	31	25065	11	Rezeßmäßig . .	—	—	—	—
												138½ nach Eger mit Aufschlag				
12½	10	11½	136	20	684¾	5½	12½	4674	21	7197	24	die übrige . .	1	—	685	30
												Rezeßmäßig gegen Certifikat Quartmauth . . .	Zu Wass. Land.	3 2½	580	12
2258½	8½	13	23038	30	289½	5	8	1629	19	231166	37½					
908	9	9¾	8748	—	10	5	—	50	—	13798	—	vermög Rezeß frey	—	—	—	—
514	10¾	15¼	6310	30	250	6¼	10½	1925	—	49997	35	Rezeßmäßig à .	—	10	445	10
												nach dermaliger Belege . . .				
3025	8½	16¼	29529	22½	521	6½	8½	358	42	99571	24½	auf Paß und Zehend	1	—	6818	30
—	—	—	—	—	15	6¾	—	94	30	51393	15	frey . . .	—	—	—	—
												Rezeßmäßig Quartmauth . . .	—	2½	417	13½
1836½	8¼	12	18085	42	431½	5½	9½	2988	5	180117	7					
												14½ Sch. auf Attest. frey				
58	10½	11½	621	—	161	4½	7½	878	37½	15004	35	übrige . . .	1	—	916	—
												56½ Sch. Gült- und Zehendfrey				
4	10¾	11½	44	45	76	4½	7½	407	44	5767	11½	übrige . . .	1	—	314	—
												157 Sch. Gültfrey				
46	10½	11½	512	20	116½	5½	8¾	799	55	2634	2	übrige . . .	1	—	93	—
												35 Sch. Gültfrey				
133½	9⅓	15⅓	1651	4	146½	5½	8½	1008	35	41284	32½	übrige à . . .	1	—	2061	15
												191½ Sch. bey dem Mauthamte Berg auf anhoffende Ratifikation frey				
2	8½	—	17	—	143½	5¼	10	772	25	2438	15	übrige à . . .	1	—	46	30
												12853 Sch. auf Verruf de anno 72.	frey	—		
5365½	9½	16	64056	9	2552½	5	9	17017	23	167863	27	157½ Sch. à . .	—	6	15	47
17028	—	—	179157	4½	8753½	—	—	55795	58	1126552	35½		—	—	26211	47¼

Name of Station	Rainfall in inches													Number of days on which rain fell											
	Jan.	Feb.	Mar.	Apr.	May	June	July	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.	Total	Jan.	Feb.	Mar.	Apr.	May	June	July	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.	Total
Ahmednagar	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Akola	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Amraoti	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aurangabad	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bassein	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Belgaum	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bhandara	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bijapur	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Broach	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Cambay	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Chanda	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dahanu	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dharwar	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Dhulia	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ellichpur	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hyderabad	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jalgaon	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jamkhandi	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jamnagar	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jath	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Junagadh	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kaira	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kalyan	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Karachi	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kolaba	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kolhapur	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kurundwad	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mahableshwar	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Malegaon	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mandvi	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mangalore	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mangrol	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mapusa	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Marmagao	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Murbad	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Murtajapur	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nagpur	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nanded	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nasik	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Navsari	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nilgiri	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nowgaon	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ootacamund	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Panch Mahals	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Panhala	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Panvel	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Parbhani	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Patan	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Poona	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Porbandar	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rajkot	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ratnagiri	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sangli	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Satara	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sholapur	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Surat	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Thana	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vengurla	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wai	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wardha	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Yeotmal	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Anzeige.

(Die chirurgisch-praktische Schule zu Landshut betreff.)

Je näher öffentliche Anstalten das allgemeine Wohl der Menschheit berühren, desto wichtiger werden sie für den Staat.

Was interessirt aber die Menschheit vom glänzenden Fürstenthrone bis zur niedrigen Hütte des Landmanns mehr, was hat unmittelbaren, näheren Einfluß auf das Wohl einzelner Individuen als öffentliche Anstalten für die Gesundheit?

Es kann also nur jener Staat glücklich genannt werden, in welchem sich mehrere dergleichen Anstalten und zwar in einem guten Zustande befinden.

Vorzüglich gilt dieses von den chirurgischen Anstalten, welche, wenn sie eine gute Organisation und einen weitumfassenden Wirkungskreis haben, ganz gewiß zum Gemeinwohle des Staates recht vieles beytragen.

Seit ¾ Jahren, ehe noch die churfürstliche Universität durch eine gnädigste Verordnung auf das hiesige Stadtkrankenhaus einen Anspruch machen konnte, operirte und behandelte ich daselbst verschiedene chirurgische Krankheiten; indem ich nur mit der Spitalkommißion Rücksprache nahm, wenn auswärtige Kranke aufgenommen werden sollten.

Die Aufnahme auswärtiger Kranken mit chirurgischen Krankheiten ist für die chirurgisch-praktische Schule, wenn sie anders einen bedeutenden Schwung erhalten solle, um so nothwendiger, als die hiesige Stadt niemal eine hinreichende und manigfaltige Menge derselben darbieten kann.

Diese Wohlthat kann nun, nachdem ein churfürstliches gnädigstes Reskript die Benutzung des besagten Spitals der churfürstlichen Universität zugesichert hat, auf alle mögliche chirurgische Kranken (Staarblinde wegen Mangel eines gehörigen Apparats und sonstiger Einrichtung zur Zeit aber noch nicht) im ganzen Lande unter folgenden Bedingnissen ausgedehnt werden.

Fürs erste soll ganz bestimmt und genau der Krankheitszustand mit der ganzen Geschichte an den Professor der chirurgisch-praktischen Schule eingesandt werden, woraus die Möglichkeit einer noch zulässlichen Operation und Heilung zu ersehen, und also hiedurch erst die Aufnahme zu bestimmen ist.

Zweytens da das hiesige Krankenhaus nicht gehörig fundirt ist, um auch auswärtigen den Unterhalt und die Arzneyen frey zufließen zu lassen: so hat allzeit eine beglaubigte Stelle oder sonst dergleichen jemand einen Revers wegen zu leistender Bezahlung für Unterhalt und Arzneyen bey dem Eintritte der Kranken an die Spitalkommißion ausfertigen und einhändigen zu lassen.

Zum voraus kann man versichern, daß sich die Kosten bey den meisten Kranken im Durchschnitte nie hoch belaufen können, weil bey Armen die Operationen und nachherige Behandlung unentgeltlich verrichtet werden.

Das Landgericht Vilsbiburg und der Markt Vilsbiburg, die aus eigenem Antriebe, ersteres eine Weibsperson mit einem Schamlippenkrebse, der mehrere Pfunde wog, und lezterer einen 12jährigen Knaben, der an einem sehr großen Stein in der Harnblase litte, an die chirurgische Schule überschickten, haben die Nüzlichkeit und den Vortheil dieses Institutes schon erfahren, indem erstere während einer drey wochentlichen Behandlung nicht volle 13 fl., und der Knabe nach sechs wochentlicher Behandlung in allem nicht 20 fl. gekostet haben.

Das Landgericht bezahlte die 13 fl. aus der Armenkasse, und der Markt erleichterte die Auslagen für den Knaben mit 12 fl. und so erhielten zwey mit den fürchterlichsten Krankheiten behafteten Kranke ihre Gesundheit wieder, das Gericht und der Markt kauften sich durch eine kleine Summe von der langwierigen Verpflegung zweyer Kranken los, und die junge angehende Aerzte und Chirurgen hatten die schönste Gelegenheit zu ihrer Ausbildung.

Möchten doch alle Gemeinden und Landgerichte, denen nun der Weg zur Heilung chirurgischer Krankheiten angezeigt ist, in ähnlichen Fällen diesem angeführten Beyspiele folgen!!!

Landshut den 24sten Oktober 1802.

Winter,
Professor der chirurgisch-praktischen Schule.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XLVI. Stück. München, Mittwoch den 17. November 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Auflösung der Regierung Landshut, und Anordnung der churfürstlichen Hofgerichte betr.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

Nach den Grundsätzen, welche Uns schon vom Anfange Unserer Regierung geleitet haben, die Verwaltung der Justiz zu vereinfachen, und den Lauf derselben zu befördern, haben Wir nach vollzogener Auflösung Unserer Regierung Burghausen auch beschlossen, Unsere Regierung zu Landshut aufzulösen, und die derselben übertragene Justiz- und Polizey-Geschäfte theils den hier bestehenden Justiz- und Polizey-Stellen, theils Unserer Regierung Straubing zu übertragen.

Es ist Unsere höchste Willensmeinung, daß künftig in Unseren baierischen, oberpfälischen und neuburgischen Landen unter der obersten Justizstelle vier Hofgerichte, nämlich zu München für das Oberland, zu Straubing für das Unterland Baierns, zu Amberg für die Oberpfalz, und zu Neuburg für das Herzogthum bestehen sollen.

Der hiesige Hofrath, dann die Regierungen zu Straubing, Amberg und Neuburg haben daher den Namen Hofgerichte anzunehmen, und unter solchem Namen auch ihre Geschäfte ferners fortzuführen.

Nur allein Unsere Regierung zu Landshut solle unter der bisherigen Benennung, und Wirkungskreis die ihr anvertraute Geschäfte noch bis Ende dieses Jahrs besorgen, und solche mit dessen Ablauf beschließen.

Die Bestimmungen, welche Wir hiebey ferner festsetzen, sind folgende:

1) Die Landgerichte Erding, Maasburg nebst Wolnzach und Neumarkt sind künftig in allen Justizsachen Unserm Hofrathe, in allen Regierungs- und Polizeysachen Unserer General-Landesdirektion unterworfen.

2) Alle übrige Landgerichte, welche bisher den Regierungs-Distrikt Landshut konstituirt haben, nebst der Stadt Landshut stehen künftig unter dem Hofgerichte zu Straubing, und sollen in allen Justiz- und Polizey-Angelegenheiten, wie die übrigen Aemter und Gerichte des bisherigen Regierungs-Distrikts Straubing behandelt werden.

3) Nach dieser Abtheilung hat Unsere Regierung zu Landshut die Akten abzutheilen, und sie zum Theile an das Hofgericht zu Straubing, zum Theile an die hiesigen Stellen zu übersenden. Besonders ist die Uebersendung der kurrenten Akten so zu befördern, daß die surrogirten Stellen nicht aufgehalten werden, mit Anfang des folgenden Jahrs die Geschäfte fortzusetzen.

Sollte die Uebersendung der übrigen Akten nach Straubing später zu Wasser mit Ersparung der Kösten geschehen können, so wird das Direktorium selbst darauf geeigneten Bedacht zu nehmen wissen.

Ueber den Transport hat Unſer Regierungs-Direktorium die wohlfeilſten Akkorde zu treffen, und ſich wegen der Bezahlung mit dem Rentkaßier, welchem von Unſerer General-Landesdirektion die Aufträge deßhalb zugehen werden, zu benehmen. Zu Erſparung der Transportkoſten ſollen jene Kriminal-Akten, welche über 20 Jahre hinausreichen, und jene Akten, welche bloße Perſonalſprüche betreffen, und über 30 Jahre liegen, zu Landshut an dem bisherigen Verwahrungsort zurückgelaſſen werden.

Das Matrikelbuch, die vorhandene Archival-Urkunden, und die bey Unſerer Regierung, oder dem Kanzleramte hinterlegte Teſtamente, welche nicht ſo förderlich ausgeſchieden werden können, ſind ſämtlich an Unſer Hofgericht zu München zu überſenden, wo die Ausſcheidung ſodann unverweilt geſchehen ſolle.

4) Zu Landshut wird auch nach aufgelöſter Regierung, bis auf weiters, ein Polizey-Kommiſſär verbleiben, welcher unter unmittelbarer Leitung Unſerer General-Landesdirektion die Geſchäfte der bereits organiſirten Polizey-Direktion, und beſonders des Armenweſens fort zu beſorgen hat, und an welchem ſohin die Regierungs-Akten, welche die Polizey der Stadt Landshut betreffen, ausgeantwortet werden ſollen.

5) Ueber das Perſonal, aus welchem dermal Unſere Regierung zu Landshut beſtehet, behalten Wir Uns die weitere Entſchließung bevor, das Regierungs-Direktorium hat aber alle Individuen mit Einſchluß des Fiskals, und der Advokaten zu vernehmen, ob, und bey welcher Stelle ſie ihre fernere Dienſte zu leiſten bereit ſeyen, um ſodann bemeſſen zu können, wie fern dem Begehren der einzelnen ohne Verletzung allgemeiner Zwecke willfahrt werden könne.

Dieſe Aeußerungen der Individuen hat Unſer Regierungs-Direktorium offen oder verſchloſſen, wie ſie übergeben werden, mit ſeinen pflichtmäßigen Bemerkungen über ihre fernere Dienſtfähigkeit, Rechtſchaffenheit und Dienſteifer an Uns in Zeit von 14 Tägen einzuſenden.

6) Unſer Hofgericht zu Straubing werden Wir wegen des Zuwachſes der Geſchäfte verhältnißmäßig vermehren.

7) Die Geſchäfte der Kirchendeputation, und des Lehenprobſtamts ſind auf eben die Art zu trennen, und mit den hinfür geeigneten Behörden zu vereinigen, wie oben Nro. 1. und 2. von den übrigen Juſtiz- und Polizeygeſchäften verordnet wurde.

Nachdem Wir auf ſolche Art die Geſchäfte abgetheilt, und die Juſtiz-Tribunale geordnet haben, ſo wollen Wir auch die bisher in den verſchiedenen Landestheilen, und Regierungs-Diſtrikten beſtandene Ungleichheit der Inſtanzen gänzlich aufheben, und die fortbeſtehende vier Hofgerichte in ganz gleichem Verhältniße Unſerer oberſten Juſtizſtelle dermaſſen unterordnen, daß von den Erkenntniſſen der Hofgerichte zu Straubing, Amberg und Neuburg nicht mehr an den hieſigen Hofrath, ſondern wie es in dem Rentamte München ohne Nachtheil der Juſtizpflege immer geſezlich und üblich war, gleich unmittelbar an Unſere oberſte Juſtizſtelle appellirt werden ſolle.

Alle Appellationen von Regierungen, welche vor Empfang dieſer Unſerer höchſten Verordnung bey Unſerm Hofrathe bereits introduzirt ſind, hat derſelbe auch nach bisheriger geſezlicher Ordnung in zweyter Inſtanz noch zu erledigen; alle jene Appellationen hingegen, welche nach dem Empfange dieſer Verordnung introduzirt werden, an Unſere oberſte Juſtizſtelle zu übergeben, oder zu weiſen.

Auf die nämliche Art ſoll es auch mit den Appellationen über die Erkenntniſſe Unſerer Regierung zu Landshut, ſo lange ſolche noch beſtehet, beobachtet werden.

Diese Verfügungen haben Wir Unsern sämtlichen Justizstellen zu ihrer Nachachtung, so wie auch Unsern Landesdirektionen zur Bekanntmachung und gleichmäßigen Befolgung eröffnet.

München den 5ten November 1802.

Max. Joseph, Churfürst.

(L.S.)

Vidit Freyherr von Hertling.

von Rauffer.

(Brandschaden-Ersatz-Versicherungs-Gegenstände betreffend.)

Nachdem die Zeitfrist innerhalb welcher der Beytritt zur Brandschaden-Ersaz-Gesellschaft für das Jahr 1803 statt findet, mit dem Schluße des laufenden Monats November sich endet, so sieht man sich hierdurch veranlaßt, einige Punkte der General-Verordnung, die Beförderung des Geschäftes betreffend, in Erinnerung zu bringen.

a) Haben diejenige, so der Gesellschaft beyzutreten gedenken, sich noch vor Ende des laufenden Monats November bey ihren Obrigkeiten mit ihrer Erklärung zu melden. Nach Ablauf der Zeitfrist hat für das einstehende Assekuranz-Jahr ein Beytritt nicht mehr statt, und muß für das nächstfolgende verschoben bleiben.

b) Da mehrmal vorgekommen, daß der Gesellschaft nicht beygetretene Gebäudebesitzer, wenn sie nachher einen Brandschaden hatten, mit der Beschwerde aufgetreten sind, ihre Obrigkeit habe ihren erklärten Beytritt in das Kataster nicht eingetragen, diese Beschwerdeführer aber, indem sie nicht früher, und bevor sie einen Schaden gehabt, eine Beschwerde führten, den gegründeten Verdacht gegen sich erregen, daß nur Privatinteresse, nicht aber die Absicht zum allgemeinen Zweck mitzuwirken, und daß sie hieran seyen gehindert worden, der Grund ihrer Beschwerde seye; so wird hiemit verordnet, daß eine Beschwerde der Art längstens bis 8ten Dezember bey der Brandassekuranz-Kommißion müsse angebracht werden. Nachher wird solche nicht mehr angenommen. Wird die Angabe als gegründet befunden, so ist die betheiligte Obrigkeit in dem Falle, wenn der Beschwerdeführer einen Brandschaden hat, solchen ihm zu ersetzen, verbunden. Als Mitglied der Gesellschaft kann er aber für das laufende Jahr nicht mehr aufgenommen werden, und sein Beytritt bleibt bis zum Termin des nächstfolgenden Jahrs ausgesezt. Wird der gesezte Termin verabsäumt, so wird eine Beschwerde nicht mehr angenommen, und der Beschädigte muß sich alsdann die Folgen seiner Nachläßigkeit selbst zumessen.

c) Schon der §. 4. der General-Verordnung sezt den Termin zur Einsendung der Kataster fest. Dieser ist nicht nur genau zu beobachten, sondern es sind auch innerhalb denselben die Verzeichnisse über die auf versicherte Gebäude aufgenommene Kapitalien, und von jenen Obrigkeiten die weder ein Kataster noch ein Verzeichniß einzuschicken haben, sind Fehlanzeigen einzusenden. Gegen die säumige Obrigkeiten wird die Kommißion nach Verlauf einer Nachsichtsfrist von 8 Tagen, mit Absendung eigener Bothen auf der Säumigen Kosten verfahren; dagegen steht den Obrigkeiten, die Inkorporationsorte haben, eine gleiche Befugniß gegen diese zu; wenn sie ihre Kataster, und Verzeichnisse, oder Fehlanzeigen nicht bis zum 14ten Dezember an sie eingeschickt haben.

d) Da durch die jüngste höchste Verordnung wiederholter gnädigst befohlen ist, daß die Rechnungen für das Assekuranz-Jahr 1802 im Monat Jänner gestellt werden, so muß auch die Kommißion sich hierzu vollkommen im Stan-

de befinden. Sie befindet sich aber nur alsdann hierzu im Stande, wenn alle Schätzungs-Protokolle über die im Jahre 1802 sich ergebene Schäden bey ihr eingelaufen sind. Die noch nicht eingesendete Schaden-Schätzungs- und Untersuchungs-Protokolle über bereits sich ergebene, mit jenen über die bis zum Ende des Monats Dezember sich etwa ergebende Brandschäden zu verfassende Schaden-Schätzungs-Protokolle sind bis zum 14ten des Monats Jänner 1803 an die Kommißion einzusenden. Die später, und nach bereits geschlossener Schadens-Berechnung, und ausgeworfenen Dividenten noch eintreffen, werden weder für dieß, noch für ein anderes Jahr mehr angenommen, und den Beschädigten bleibt der Regreß gegen die säumige Obrigkeit vorbehalten.

München am 15ten November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstlichen Mauthämter Neumarkt, Weigendorf, Wegscheid bey Polanden, Lenkenreith, Stadt Kemnath, Waldsassen, Mehring, Bernau, Weydhaus, Waldmünchen, Weyden, Floß und Hallverwaltung Amberg.

(Die Einfuhr fremder Getränke in der oberen Pfalz betreffend.)

Ungeachtet der unterm 12ten May und 5ten November 1800, dann 26sten Juny vorigen Jahrs erlassenen Anbefehlungen werden die von den churfürstlichen oberpfälzischen und sulzbachischen Mauthämtern alle Monate zu verfassen, und zur churfürstlichen oberpfälzischen Landesdirektion in Amberg einzusenden angeordneten Auszüge aus den Mauth-Manualien über die zur Konsumption eingehenden ausländischen Getränke von manchen Aemtern sehr unfleißig und unordentlich verfaßt, und hierinn weder der eigentliche Ort, wohin ein derley Getränk geliefert wird, noch der Name des Empfängers angezeigt.

Da man diesen Saumsal und Unfleiß mit allem Nachdrucke für die Zukunft abgestellt wissen will; so wird hiemit festgesezt, daß in diesem bis zum 10ten eines jeden nächst eintretenden Monats zur gedacht churfürstlichen oberpfälzischen Landesdirektion einzusenden kommenden Auszüge jederzeit bestimmt angezeigt, und vorgetragen werden muß.

a) Das Datum der Einfuhr des Getränkes,

b) die Gattung desselben, dessen Gewicht, und die Mässerey nach baierischem Gehalte,

c) der Name des Fuhrmanns, oder Bothen, so wie der des Empfängers, und endlich,

d) der Ort der Ablage.

Sollte eine oder die andere von diesen bestimmten Normen in der Anzeige mangeln, so wird solche auf Kosten des nachläßigen Beamten durch einen eigenen Bothen zur geeigneten Abänderung zurückgesendet werden.

Hiernach haben sich also benannte Mauthämter zu achten.

München den 3ten November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche Landgerichte und Mauthämter.

(Die Einziehung alter Handelspatente, dann mittels Päße unbefugt ertheilten Hausierbewilligungen betreffend.)

Wiewohl die ehemals ertheilten Patente ganz abgeschaft, auch wegen des verbotenen

Hausierens inn- und außer den Jahrmarktszeiten mehrere Verordnungen bereits erlassen worden, hat man sich doch, gegen alle Erwartung, aus mehreren aktenmäßigen Vorfällen überzeugt, daß sowohl die churfürstlichen Landgerichte, als die dahin inkorporirten Hofmarksgerichte in Einziehung dergleichen durch Einführung der neuesten Zollordnung ganz erloschenen Patente sehr nachläßig sind, auch von einigen, unter dem Namen eines Paßes, ordentliche Handels- und sogar Hausierbewilligungen so sträflich, als unbefugt ertheilet werden.

Sämtliche churfürstliche Landgerichte, und dahin gehörige Inkorporationen, wie auch die churfürstlichen Mauthämter, und dahin inkorporirten Beymauthämter und Stationen empfangen daher den Auftrag, wenn sie jemand mit- oder ohne Hausieren, mit so einem alten Patente, oder mit einem Paße, worinn dem Innhaber desselben die Befugniß zu handeln, oder zu hausieren ertheilet wird, betreten werden, das Patent, oder den Paß sogleich abzunehmen, und hieher zu senden, dessen Innhaber aber, wenn er im Hausieren erwischt worden, mandatmäßig zu bestrafen: indem dießfalls keine Bewilligung zu respektiren ist, als welche von churfürstlicher General-Landesdirektion mittels eigener Resolution ausdrücklich ertheilet wird.

München den 8ten November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schwaiger, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche Fiskalen, Landgerichte und Aemter.

(Die mit den Abteyen in Baiern bestehenden fiskalischen Streitigkeiten betreffend.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht unterrichtet seyn wollen, welche Streitigkeiten des Fiskus und der churfürstlichen Landgerichte mit den Abteyen und Stiftern in Baiern bestehen, und noch unerledigt im Rechtswege anhängig sind; so haben sämtliche churfürstliche Fiskalen, Landgerichte und Aemter in Zeit von 14 Tagen genaue Anzeigen hierüber anher einzusenden.

München den 11ten November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Eisenrieth, Sekretär.

Beförderungen.

Am 6ten Novembers dieses Jahrs wurde an der churfürstlichen Universität zu Landshut der churfürstliche geistliche Rath, und Professor der philosophischen Klasse, Joseph Weber, zum Rektor magnifikus gewählt, und zu Dekanen der vier Fakultäten wurden folgende Professoren ernannt: als bey der theologischen Fakultät der churfürstliche geistliche Rath, Sebastian Mall, bey der juridischen der churfürstliche Hofrath, Johann Georg Feßmaier, bey der medizinischen der churfürstliche Rath, Joseph Karl Niederhuber, und bey der philosophischen der churfürstliche geistliche Rath, Joseph Milbiller.

München den 12ten November 1802.

Bis Seine Churfürstliche Durchlaucht über die Besetzung und Einrichtung des Landgerichts Moosburg (welches durch den Tod des von Khuon erlediget wurde) das weitere beschließen, haben Höchstdieselbe vermög gnädigster Entschließung vom 24sten Oktobers dessen provisorische Verwaltung dem churfürstlichen Kämmerer, Franz Freyherrn von Seraing, zu übertragen geruht.

München den 13ten November 1802.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 13ten November 1802.

1802.		Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
Monat.	Tag.		Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.	Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis.
			Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	fl. kr.
Oktober	30ten	Kranburg	57	57	30 —	33	33	20 30	115	115	15 —	16	16	9 —
Novemb.	2 =	Deggendorf	10	10	32 30	—	—	— —	31	31	16 30	—	—	— —
——	2 =	Reichenhall	9	9	35 —	2	2	28 —	12	12	17 30	—	—	— —
——	2 =	Pfaffenhofen . . .	45	45	32 —	57	42	27 30	35	35	17 30	53	53	8 30
——	2 =	Geisenfeld	12	12	30 30	20	20	27 50	13	13	16 30	15	15	8 15
——	3 =	Vilshofen	143	138	31 30	40	40	22 —	200	160	16 —	5	5	8 45
——	3 =	Wasserburg	5	5	30 —	7	7	23 30	4	4	15 —	21	21	8 36
——	3 =	Eggenfelden . . .	7	7	30 —	6	6	20 30	6	6	13 30	5	5	8 45
——	3 =	Neuenoetting . . .	24	24	32 —	20	20	22 30	7	7	15 —	41	41	10 —
——	4 =	Rosenheim	46	36	33 —	61	49	26 30	74	74	16 30	67	64	8 —
——	4 =	Friedberg	19	19	32 —	21	18	28 30	116	116	18 —	39	39	8 30
——	4 =	Kamm	9	9	29 —	2	2	20 —	9	9	16 —	2	2	7 12
——	5 =	Landshut	200	200	32 —	91	91	28 —	59	59	16 —	70	70	9 —
——	5 =	Rottalmünster . . .	—	—	— —	5	5	22 —	28	28	14 —	—	—	— —
——	5 =	Reichenhall	—	—	— —	—	—	— —	22	12	17 30	—	—	— —
——	6 =	Aichach	72	72	31 30	164	164	27 —	340	315	17 10	96	96	8 30
——	6 =	Lauingen	124	124	29 40	22	22	25 45	276	271	16 30	116	71	7 48
——	6 =	Ingolstadt	104	104	31 —	35	35	28 30	108	108	17 —	43	43	8 30
——	6 =	Landsberg	222	122	32 20	90	28	29 —	381	269	17 20	43	36	7 50

Erläuterungen

über die im lezten Regierungsblatte bekannt gemachte Getreid-Ausgangs-Tabelle.

Die in das Innviertel gegangene 2747½ Schäffel — wegen konventionsmäßiger Verproviantirung der Stadt Burghausen aus dem Innviertel, muß den Städten Braunau und Schärding das zum eigenen Gebrauch bedürftige Getreid frey paßiret werden.

Die in das Paßauische für das Land, den Hof, und das Domkapitel gekommene 12234 und 1168 Schäffel — sind den schon in früheren Zeiten geschlossenen Rezessen gemäß, erstere gegen 3, und 2½ Kreuzer Eßito-Zoll vom Schäffel, leztere ganz frey auszulassen gewesen, so wie auch das Hochstift Paßau wesentliche Verbindungen gegen dießseitige Lande hat.

Die in das Wertenfelsische gelangte 2669 Schäffel — mußten gleicher Rezesse gemäß gegen 10 Kreuzer vom Schäffel paßirt werden.

Gleiche Beschaffenheit von bestehenden Rezessen und Verbindlichkeiten,

hat es mit den in das Salzburger Land auf Paß gelangten 3025, und in das Berchtolsgadische ohne solche gegangene 10157½ Schäffel,

wobey noch anzumerken ist, daß erstere, als für die baierischen Salinen-Arbeiter bestimmt, ganz frey, leztere gegen Quart-Mauth ausziehen dörfen.

Die in der Rubrik, befreyet wegen Rezeß — auf Paß — als Gült, oder Zehend — bemerkte 14½ — 56½ — 157 — 35 — Schäffel — müssen jeden Orts auf das nachfolgende, nicht vorstehend übrige zu erhalt richtigen Resultates wegen gerechnet werden. In der auf ein Folioblatt verfaßten Original-Tabelle giebt sich dieses genau zu erkennen, welches zu bemerken der Raum im Regierungsblatte nicht zuließ.

Die 191½ bey dem Mauthamte Berg vorkommende Schäffel — sind von diesem Amte verweislich frey gelassen worden, weil nur jenes Gült- und Zehend-Getreid des Eßito-Zolls befreyet ist, wofür Verträge bestehen. Für diese unschicklich frey paßirte 191½ Schäffel ist jedoch der Zollbetrag bereits gut gemacht worden.

Bey den nach Regensburg gelangten 12853 Schäffel — muß es statt Verruf, Vertrag heißen.

Ueber diese nun berührte in Summa 45012½ Schäffel betragende, sind im freyen Handel gegen Zollreichniß von 1 fl. ausgegangen.

Nach den Landen	Tyrol	. . . . .	14101	Schäffel.
— — —	Oesterreich	. . . . .	470½	—
— — —	Böhmen	. . . . .	841½	—
— — —	Salzburg	. . . . .	7287½	—
— — —	Nürnberg	. . . . .	930½	—
— — —	Anspach und Bayreuth	. .	370½	—
— — —	Eichstädt	. . . . .	250	—
— — —	Schwaben	. . . . .	2096½	—
— andern	Reichsherrschaften	. . . .	238	—
	In Summa	. . . .	26585¼	Schäffel.

Welche einen Werth von 401384 fl. 11½ kr. an sich haben.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XLVII. Stück. München, Mittwoch den 24. November 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

(Die Freyheit des Handels mit im Innlande veredelt werdenden Gegenständen betreffend.)

Nach dem 18ten Artikel der provisorischen Zoll- und Mauth-Ordnung vom 7ten Dezember 1799 ist erkläret, daß inner den Landesgränzen der sämtlichen churfürstlichen heroberen Staaten vollkommener freyer Handel statt haben sollte. Zu dieser Verordnung sind Seine Churfürstliche Durchlaucht besonders durch die Hinsicht auf jene Vortheile bewogen worden, die aus der Entfernung der Hindernisse, welche dem Handel im Innlande mit einheimischen Erzeugnissen, und Fabrikaten entgegen stehen, auf die Beförderung ihres Absatzes in den herobern Staaten, und auf die Erleichterung ihrer Konkurrenz in denselben mit ausländischen solchen Erzeugnissen und Fabrikaten, nothwendig hätten fließen müssen.

Die verschieden seitdem eingekommenen, vorzüglich von den innländischen Fabrikanten und Profeßionisten geführten Beschwerden legen aber dar, daß der Absatz ihrer Arbeiten inner Landes noch eben demselben Zwange, wie zuvor, unterlieget, und daß die provisorische Zoll- und Mauth-Ordnung sonach nicht sowohl die inneren Handelsverhältnisse im Allgemeinen, als vielmehr, und hauptsächlich den Bezug der Waaren aus dem Auslande erleichtert hat. Die über dieses leztere von den innländischen Fabrikanten ebenfalls vorgebrachten Beschwerden werden zwar noch genauer geprüft, und in reife Erwägung gezogen werden, in wie weit ihnen bey den Abänderungen, die Seine Churfürstliche Durchlaucht mit mehreren Bestimmungen der provisorischen Zoll- und Mauth-Ordnung eintreten zu lassen gedenken, in Uebereinstimmung mit dem Besten des Ganzen, und den gerechten Rücksichten, die Höchstdieselben auch dem innländischen kaufenden Publikum schuldig zu seyn erachten, abgeholfen werden könne. In Hinsicht des erstern aber halten sich Seine Churfürstliche Durchlaucht verpflichtet, den Verkehr des innländischen Kunstfleißes in größere Unabhängigkeit von dem noch obwaltenden diesem nachtheiligen inneren Zwange zu setzen, und haben zu diesem Ende nach dem gnädigst genehmigten Antrage Höchstdero geheimen Staatsrathes vermög höchster Entschließung vom 31sten Oktober gnädigst zu verordnen geruhet:

1. Jeder Fabrikant, Profeßionist oder sonstige Veredler eines Produktes hat in den churfürstlichen heroberen Staaten fortan das Recht, mit diesem von ihm veredelten Produkte überall im Lande, und zu allen Zeiten, wie er kann, und mag, zu handeln, für dasselbe überall Niederlagen zu errichten, und sie an den Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen, oder durch eigene dazu von ihm aufgestellte Kommissärs, oder auch durch ihm beliebige, an diesem Orte ansäßige Personen im Großen, wie im Kleinen verkaufen zu lassen.

2. Die Erlaubniß zu Hausiren ist jedoch unter obiger Befugniß nicht begriffen, sondern dieses bleibt ein für allemal in Gemäßheit der

bestehenden Verordnungen, und unter den darin festgesezten Strafen verboten. Denjenigen inländischen Kleinhändlern, oder Gewerbsleuten, denen jedoch ohne zu hausiren die Verwerthung ihrer Gegenstände unmöglich wäre, oder deren nüzliche Beschäftigung sonst gehemmt würde, solle dieses, wenn sie die ausdrückliche Erlaubniß hiezu von diesseitiger Stelle werden erhalten haben, doch immer nur für selbst verfertigte Fabrikate, oder sonst eigene Handarbeiten gestattet seyn.

3. Diesen inländischen Fabrikanten, Profeßionisten, und sonstigen Gewerbsleuten wird jedoch außer einer bereits habenden besonderen Bewilligung, die in Zukunft nicht mehr ertheilt werden sollen, bey Strafe der Konfiskation untersagt, mit irgend einem ausländischen Fabrikate Handel zu treiben, dasselbe auf ihre Niederlage zu nehmen, und es dort als ihr eigenes Fabrikat absetzen zu lassen. Auch darf sonst keiner, wer nicht dazu berechtigt ist, den Absatz, und Verkauf irgend eines ausländischen Erzeugnisses, oder Fabrikats übernehmen.

4. Ausländern, welche im Lande die darin fabrizirten, und veredelten Produkte aufkaufen, und ins Anland verführen wollen, wird dieses zwar gestattet, sie sollen aber verbunden seyn, solche erkaufte inländische Fabrikate, ohne damit einen weiteren Zwischenhandel im Innlande zu treiben, geradezu ins Ausland zu verführen; indem dem Ausländer der Verkauf im Innlande durchaus, außer bey offenen Märkten, verboten bleibt.

Diese gnädigste Verordnung wird demnach zur Wissenschaft und Benehmung hiemit allgemein bekannt gemacht.

München den 15ten November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretär.

(Den Fleischsatz betreffend.)

Bey der dermaligen Wohlfeile des Mastviehes wird vermöge gnädigster Entschließung vom 15ten laufenden Jahrs und Monats der Satz von einem Pfund guten Ochsenfleisches für die Stadt Straubing auf 10 Kreuzer, für die Stadt Landshut auf 10 Kreuzer 1 Pfenning, und für München und Ingolstadt auf 10 Kreuzer 3 Pfenning festgesetzt; wonach in dem bisherigen Verhältnisse auch auf dem Lande der Satz von sämtlichen Obrigkeiten zu reguliren und auf dessen Beobachtung mit Nachdruck zu halten ist.

Um übrigens in steter Kenntniß von den Preisen des Mastviehes zu bleiben, haben sämtliche Obrigkeiten, in deren Bezirke Viehmärkte gehalten werden, sie mögen bisher die Protokolle über selbe eingeschickt haben oder nicht, in Zukunft Tabellen, in welchen die Namen der Käufer und Verkäufer, die Zahl der herzugetriebenen Stücke, die Zahl der Verkauften, die Zahl der unverkauften Hinweggetriebenen, die Zahl des gemästeten, die Zahl des mageren Viehes, die Kaufspreise, und endlich der Gehalt an Fleisch und Unschlitt bemerkt werden, zu halten, und gleich nach abgehaltenem Markte anher einzuschicken.

München den 19ten November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstliche und ständische Gerichtsstellen und Aemter Baierns, Neuburgs, der oberen Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg.

(Den Getreidhandel betreffend.)

Da man nach selbst erst zum Theile erhaltener Aufklärung schon die Kenntniß gewonnen

hat, daß an den gegenwärtig hohen Getreidpreisen hauptsächlich unzweckmäßig bestimmter Gang des Handels, und eine hienach mittels Zurückhaltung der Vorräthe bestehende Stockung schuldet, nebstdem die Nichtbeobachtung der Schrannen-Ordnungen für jenes was selbe Zweck gemäß an sich haben, nicht weniger hiefür beyträgt, und so auch diese Schrannen-Ordnungen sehr viele Mißbräuche an sich haben, die den freyen Handel selbst im Inlande beschränken, durch welchen doch nur allein wahre Vortheile nach allen Seiten hervorgehen können; als sieht man sich vermög churfürstlicher höchster Weisung veranlasset, einsweil, bis das Ganze eine sorgfältigere Prüfung wird bestanden haben, Nachfolgendes zu verordnen:

Erstens. Die bereits unter dem 27sten May 1799 dem Intelligenzblatte 24sten Stücke einverleibte Anordnung wird dahin erneuert, daß Jedermann, welcher Getreid in das Ausland verführen will, sey es Verkäufer oder Käufer, Inn- oder Ausländer, mit ein- oder keinen Freypaß versehener, schuldig, und gehalten seyn solle, den Kauf des auszuführen gesinnten Getreids-Quanti auf irgend einer offenen berechtigten Schranne zu bestehen, und über solch gemachten Kauf ein von den Schrannen-Orts-Obrigkeiten unterschriebenes und gefertigtes Attestat abzufodern, welches ihm von diesen ohnentgeltlich ertheilt werden muß.

Zweytens. Ohne Vorlage und Einziehung eines solchen Attestats darf das im Ausgange betreten werdende Mauthamt, Beymauthamt, oder Station eine Getreidausbringung auch mindesten Betrages nicht gestatten, sondern muß es mit Ernste zurückweisen. Diese Zurückweisung kann auch jedes sonstige Amt oder Gerichtsstelle verfügen.

Drittens. Sämtliche Gerichte und Aemter des Landes, welchen bekannt ist, daß in ein oder andern Orten solche Getreidhändler vorhanden, die diesen Handel in das Ausland in Grosso betreiben, haben besonders Bemerken zu halten und halten zu lassen, ob diese nicht Defraudationen zu machen beabsichtigen. Sollten

Viertens. solche aufgebracht werden, so ist mit ihnen ohne Schonung nach dem 12ten §. der provisorischen Zollordnung zu verfahren.

Fünftens. Da bey Defraudationen zu Wasser die Pferdstrafe nicht geradehin anzuwenden ist; so solle die Quantität der Ladung nach 10 Zentner für ein Pferd ausgeschlagen, und nebst der doppelten Zollerhebung so vielmal 50 fl. erholt werden, als vielmal sich 10 Zentner geladenen Getreides auszeiget.

Sechstens. Der Ausgangs-Zoll auf Getreid bleibt einsweilen nach der jüngsten Bestimmung vom 15ten dieses Monats regulirt.

Angehend die Schrannen-Ordnungen, sollen

Siebentens. die Schrannen-Obrigkeiten verläßiger als bis anher sorgen, daß die Schrannen-Getreidmesser sich mit dem Getreidehandel auch geringster Art nach nicht befassen, bey Strafe der Hinwegnahme des erkauften Quanti.

Achtens. Zu den Schrannen-Verrichtungen während der Schrannenzeit sollen durchaus keine Weibs-Personen gelassen werden, sonach eine solche sich selbst diese Zeit durch auf den Schrannenplätzen bey Strafe sogleicher Wegführung in gefängliche Verwahr, gar nicht sehen lassen.

Neuntens. Bey dem Abstreichen des Getreides sollen die Schrannen-Messer keinen Anspruch auf den Abfall zu machen haben, entgegen dieser Abfall so unbedeutend er auch seyn mag, dem Eigenthümer auf Verlangen zurück-

gegeben werden, im Falle aber dieser keinen Anspruch darauf machte, für die Armen des Orts bestimmt seyn, zu dessen Empfang von den Armen-Instituten oder Polizey-Stellen, wo erstere nicht vorhanden sind, die Aufstellung ein- oder mehrerer Personen verfügt werden kann.

Zehntens. Die Ausführung dieser vorstehenden Bestimmungen soll jeden Orts vom Empfang dies an verstanden seyn, und die Publikation und Affigirung dessen geeigneter Art nach, damit solches zu Jedermanns Wissenschaft und Erkenntniß gelange, vorgehen. Indem man gewärtiget, daß sämtliche Gerichte und Aemter des Landes diese im Grunde nur wiederholte Verordnung befolgen, und für deren anderseitige Befolgung wachen, wird selben nebenbey noch aufgegeben, auf den Getreidbau und Handel ihr vorzügliches Augenmerk zu richten, und den sich hin und wieder ergebend günstig oder ungünstigen Bestand von Sachen hieroris berichtlich vorzulegen.

München den 29sten Oktober 1802.

Curfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Auftrag

an die churfürstliche Mauthämter und Hallverwaltungen sämtlicher herobern Landen.

(Den Getreidhandel betreffend.)

Unter besondern Bezug auf vorstehende Verordnung in Betref des Getreidehandels wird sämtlichen churfürstlichen Gränz-Mauthämtern, Beymauthen und Stationen hiemit überhaupt die pflichtschuldige Beyhilfe, um die ersten so wie die übrigen hierauf sich bezüglichen Punkte der Verordnung zur vollen Ausführung bringen zu können, strenge aufgetragen, so wie man sich zu ihnen insbesondere versieht, daß selbe rücksichtlich der Defraudationen alles Mögliche gleicher Pflicht und Schuldigkeit gemäß, anwenden werden, um diese zu verhindern, oder wenigst aufzutreiben, damit die Defraudanten der gesezlichen Strafe unterworfen werden können. Nebenbey gewärtiget man, daß erwähnt churfürstliche Mauthämter sich die Einziehung der Schrannen-Attestate sehr werden angelegen seyn lassen, welche sofort jeden Orts der Behandlungspost allegirt und monatlich mit dem Manuale anher befördert werden müssen.

Sollten jene Mauthämter, in deren Gegend die Ausfuhr des Getreides besonders stark ist, eine vermehrte Personal-Bestellung nothwendig erachten; so ist hierüber mit Vorlegung der Gründe und Benennung der Bestellungs-Orte sogleich nach Erhalt dies umständlich zu berichten. Uebrigens verhaltet man den gegenwärtige Weisung erhaltenden Mauthämtern nicht, daß man gegen jene Beamte oder Diener, welche in diesen Gegenständen sich mindester Pflichtwidrigkeit überweisen lassen, ohne weiters Dienstentsetzung und nach Verhältniß der Umstände weitere Bestrafung fürkehren werden wird.

München den 29sten Oktober 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Auftrag

an die im Mauthverbande begriffene Mauthämter und Hallverwaltungen.

(Die Zollverminderung vom hereingehenden Wachs betreffend.)

Da durch eine höchſte Entſchließung der Konſumo-Zoll vom hereingehenden fremden Wachs auf 50 Kreuzer vom Sporko-Zentner herabgeſezt worden; empfangen die im Mauthverbande begriffene baieriſche, oberpfälziſche und neuburgiſche Mauthämter und Hallverwaltungen hiemit den Auftrag, vom 1ſten Dezember dieſes Jahrs an vom eingeführten Sporko-Zentner Wachs nicht mehr als 50 Kreuzer zu erholen, und die Inkorporations-Orte hierauf gleichfalls anzuweiſen.

München den 15ten November 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Baumgarten, Sekretär.

Auftrag an die Behörden.

(Die Ausleihung der Städt- und Märktiſchen milden Stiftungs-Kapitalien betreffend.)

Nachdem die Städt- und Märktiſche milde Stiftungs-Kapitalien nur auf ſolche Gebäude dürfen ausgeliehen werden, die bey der Brandſchadens-Erſaz-Verſicherungs-Geſellſchaft eingeſchrieben ſind, und dies eine Kontrollirung mit der Aſſekurations-Kommißion in jedem vorkommenden Falle nöthig macht; ſo iſt zur Erleichterung dieſes Geſchäfts erforderlich, daß in den über die auszuleihende Kapitalien eingeſendet werdenden Tabellen jedesmal bemerkt werde, unter welchem Nummer das zum Unterpfand angebotene Gebäude in dem Kataſter eingetragen iſt.

Sämtliche Obrigkeiten wiſſen alſo ſich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

München den 15ten November 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Herabſetzung der Zinſen bey dem hieſigen Pfandhauſe betreffend.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben vermög höchſter Entſchließung vom 6ten dieſes Monats zu verordnen geruht, daß mit Anfange des künftigen Jahrs von den neu eingehenden Pfändern eine Minderung der Zinſen, und zwar im Durchſchnitte ohne Unterſchied auf $6\frac{1}{2}$ pro Cento vorgenommen werden ſolle.

Dieſe Zinſen-Minderung ſolle ſo lange ſtatt haben, als die Pfänder nach dermaliger Menge und Werth bey dem Verſatzamte einkommen, und ſo lange, als die dem Kinderhauſe gewidmete Ausbeute des Pfandhauſes nicht unter die Durchſchnittſumme von 4000 fl. herabfällt.

Dies wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß gegen die polizeywidrigen Winkel-Verſatzhäuſer die ſtrengſte Aufſicht gepflogen werden ſolle, und die Polizeydirektion in hieſiger Stadt hierauf ernſtlich angewieſen worden ſey.

München den 12ten November 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Haider, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Aktiv- und Paßiv-Kapitalien der Stifter und Klöster betreffend.)

In Erwägung, daß es der großen Entfernungen wegen für manche Individuen, welche an die Stifter und Klöster Kapitalsforderungen zu machen haben, oder in deren Händen sich zu dem Klostervermögen gehörige Aktiv-Kapitalien befinden, zu beschwerlich und kostspielig wird, der Verordnung vom 3ten dieses zu Folge (Regierungsblatt, Stück 45.) diese bey der hier angeordneten Kloster-Kommißion zu übergeben; hat man die obige Verordnung dahin modifizirt, daß die Vorzeigung der Aktiv- und Paßiv-Obligationen und Urkunden mit gleicher Vollgültigkeit von den Schuldnern und Gläubigern bey den betreffenden churfürstlichen Landgerichten, oder den in jedem Kloster anwesenden Lokal-Kommißionen geschehen könne.

Indem man daher dieses zu eines jeden Wissenschaft und Nachachtung bekannt machet, werden die churfürstlichen Landgerichte angewiesen, über die sich meldenden Schuldner und Gläubiger, dann den Betrag ihrer Aktiv- und Paßiv-Kapitals- und Zinsforderungen ein genaues Verzeichniß zu verfassen, welches sodann zu der zur Besorgung der Klostergeschäfte angeordneten Kommißion ohne Verzug eingefördert werden solle.

München den 20sten November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Lizent. Reger.

Beförderung.

Vermög höchster Entschließung vom 15ten dieses Monats haben Seine Churfürstliche Durchlaucht den bisherigen Regierungs-Präsidenten von Landshut, Maximilian Grafen zu Lodron, zu Erleichterung und nach dem eigenen Wunsche des Präsidenten Grafen von Seinsheim, sowohl zum zweyten Präsidenten des Administrations-Rathes der Kirchen und milden Stiftungen, als auch zum zweyten Vorstand der in Klostersachen angeordneten Spezial-Kommission, mit Beybehaltung seines bisherigen Gehalts und Ranges, dann sonstiger Vorzüge zu ernennen geruht.

München den 17ten November 1802.

Tabellarische Uebersicht der Gebohrnen in der Pfarrey Mammendorf, Landgerichts Dachau, Regierungsbezirks München.

Jahre.	Gebohren.		Summe der Gebohrn.	Unter dieser Summe sind unehelich Erzeugte.		Unter dieser Summe sind Zwillingspaare.
	Männl.	Weibl.		Männl.	Weibl.	Paare.
1792	18	29	47	2	4	2
1793	17	26	43	3	5	—
1794	34	22	56	1	1	—
1795	21	25	46	—	4	1
1796	25	20	45	1	1	—
1797	18	25	43	1	4	—
1798	33	16	49	6	4	1
1799	36	26	62	7	4	—
1800	27	25	52	3	5	—
1801	24	33	57	3	—	1
	253	247	500	27	32	5

59

Getraut sind worden

im Jahre.	Paare.
1792	13
1793	12
1794	9
1795	4
1796	5
1797	15
1798	8
1799	14
1800	12
1801	13
	105 Paare.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XLVIII. Stück. München, Mittwoch den 1. Dezember 1802.

Weisung

an sämtliche churfürstl. Landgerichte in Baiern.

(Die Strassenverpachtung betreffend.)

Da die churfürstlichen Landgerichte in den jüngst eingesendeten Strassenverpachtungs-Tabellen die Bemerkung unterlassen haben, ob nicht die bereits durch allgemeine Konkurrenz angeführte und vorräthige Kieshaufen annoch zur Strassenreparation für das künftige Jahr hinreichend sind, dieses aber bey der hiedurch unterbleibenden Verstiftung der Kieshaufen-Anführung einen sehr großen Unterschied in den Kosten verursachen, und für das Jahr 1803 die Strassenpachts-Ausgaben sehr beträchtlich vermindern würde; so haben die churfürstlichen Landgerichte dieses, und die hienach bemerkten Verhältnisse anzuzeigen, und in den Tabellen nach Ausweis des hierwegen entworfenen, und die verschiedenen Fälle enthaltenden Formulars (wovon sämtlichen churfürstlichen Landgerichten die nöthigen Exemplarien besonders zugesendet werden) zu bemerken, sonach solche in duplo in Zeit 8 Tagen bey Vermeidung eines eigenen Bothens anher einzusenden, um sodann nach geschehener Revision vor Ende dieß Jahrs die Ratifikation ertheilen zu können. —

In diese Tabellen sind die Stunden-Distrikte nach dem bereits gemachten Vortrage mit der vom churfürstlichen Landgerichte vorgenommenen Pachtbehandlung einzutragen.

Sind nun annoch so viele Kieshaufen vorhanden, daß (wie in der Tabelle vom Num. 3 bis 4 und 4 bis 5) für das künftige Jahr 1803 einige neue anzuführen nicht nothwendig wären; so wird die Rubrik sowohl wegen der benöthigten Anzahl, als des Preises und des Betrages mit Fehlstrichen bezeichnet, und zu gleicher Zeit in dem Anmerkungs-Raume erläutert, wieviel dermalen Kieshaufen auf dem Stunden-Distrikte vorhanden, und wieviel hievon eingeworfen werden müssen, woraus sich sonach in der zweyten Rubrik der Einwerfungskosten à 2 kr. von selbst ergiebt. —

Sind aber (wie in der Tabelle vom Num. 5 bis 6) nicht soviele Kießhaufen vorräthig, als nach wohlüberlegter Ermäßigung zur Reparation für das Jahr 1803 nothwendig wären, sondern es würde noch eine Anführung von z. B. 142 Kieshaufen zu den vorhandenen 158 erfodert, so kömmt dieß in der Anmerkungs-Rubrik ebenfalls zu erläutern, und sind sonach nur die obige 142 bey der Rubrik (benöthigte Kieshaufen) einzutragen; wobey der bey einem jeden Kieshaufen bestimmte Pachtungsbetrag nach dieser neu anzuführenden Kieshaufenzahl zu berechnen kömmt. In diesem Falle richtet sich demnach der Einwerfungskosten nach dem neu anzuführenden 142 und nach dem noch vorhandenen 158 alten Kieshaufenvorrathe, und würde der Einwerfungskosten à 2 kr. ab 300 Haufen berechnet werden müssen. —

Würde aber wider alles Vermuthen kein Kieshaufen auf einem Stunden-Distrikte (wie in der Tabelle vom Num. 6 bis 7) mehr vorräthig seyn; so wäre sodann die von Kommis-

Year	Total	Male	Female	Rate per 100,000 population	Rate per 100,000 male population	Rate per 100,000 female population
1966	1,000	600	400	10.0	12.0	8.0
1967	1,100	660	440	10.8	12.9	8.7
1968	1,200	720	480	11.5	13.7	9.3
1969	1,300	780	520	12.2	14.4	9.8
1970	1,400	840	560	12.8	15.0	10.3
1971	1,500	900	600	13.4	15.6	10.7
1972	1,600	960	640	14.0	16.2	11.1
1973	1,700	1,020	680	14.5	16.7	11.5
1974	1,800	1,080	720	15.0	17.2	11.8
1975	1,900	1,140	760	15.4	17.6	12.1
1976	2,000	1,200	800	15.8	18.0	12.4
1977	2,100	1,260	840	16.2	18.4	12.7
1978	2,200	1,320	880	16.6	18.8	13.0
1979	2,300	1,380	920	17.0	19.2	13.3
1980	2,400	1,440	960	17.4	19.6	13.6
1981	2,500	1,500	1,000	17.8	20.0	13.9
1982	2,600	1,560	1,040	18.2	20.4	14.2
1983	2,700	1,620	1,080	18.6	20.8	14.5
1984	2,800	1,680	1,120	19.0	21.2	14.8
1985	2,900	1,740	1,160	19.4	21.6	15.1
1986	3,000	1,800	1,200	19.8	22.0	15.4
1987	3,100	1,860	1,240	20.2	22.4	15.7
1988	3,200	1,920	1,280	20.6	22.8	16.0
1989	3,300	1,980	1,320	21.0	23.2	16.3
1990	3,400	2,040	1,360	21.4	23.6	16.6
1991	3,500	2,100	1,400	21.8	24.0	16.9
1992	3,600	2,160	1,440	22.2	24.4	17.2
1993	3,700	2,220	1,480	22.6	24.8	17.5
1994	3,800	2,280	1,520	23.0	25.2	17.8
1995	3,900	2,340	1,560	23.4	25.6	18.1
1996	4,000	2,400	1,600	23.8	26.0	18.4
1997	4,100	2,460	1,640	24.2	26.4	18.7
1998	4,200	2,520	1,680	24.6	26.8	19.0
1999	4,300	2,580	1,720	25.0	27.2	19.3
2000	4,400	2,640	1,760	25.4	27.6	19.6
2001	4,500	2,700	1,800	25.8	28.0	19.9
2002	4,600	2,760	1,840	26.2	28.4	20.2
2003	4,700	2,820	1,880	26.6	28.8	20.5
2004	4,800	2,880	1,920	27.0	29.2	20.8
2005	4,900	2,940	1,960	27.4	29.6	21.1
2006	5,000	3,000	2,000	27.8	30.0	21.4
2007	5,100	3,060	2,040	28.2	30.4	21.7
2008	5,200	3,120	2,080	28.6	30.8	22.0
2009	5,300	3,180	2,120	29.0	31.2	22.3
2010	5,400	3,240	2,160	29.4	31.6	22.6
2011	5,500	3,300	2,200	29.8	32.0	22.9
2012	5,600	3,360	2,240	30.2	32.4	23.2
2013	5,700	3,420	2,280	30.6	32.8	23.5
2014	5,800	3,480	2,320	31.0	33.2	23.8
2015	5,900	3,540	2,360	31.4	33.6	24.1
2016	6,000	3,600	2,400	31.8	34.0	24.4
2017	6,100	3,660	2,440	32.2	34.4	24.7
2018	6,200	3,720	2,480	32.6	34.8	25.0
2019	6,300	3,780	2,520	33.0	35.2	25.3
2020	6,400	3,840	2,560	33.4	35.6	25.6
2021	6,500	3,900	2,600	33.8	36.0	25.9
2022	6,600	3,960	2,640	34.2	36.4	26.2
2023	6,700	4,020	2,680	34.6	36.8	26.5
2024	6,800	4,080	2,720	35.0	37.2	26.8
2025	6,900	4,140	2,760	35.4	37.6	27.1
2026	7,000	4,200	2,800	35.8	38.0	27.4
2027	7,100	4,260	2,840	36.2	38.4	27.7
2028	7,200	4,320	2,880	36.6	38.8	28.0
2029	7,300	4,380	2,920	37.0	39.2	28.3
2030	7,400	4,440	2,960	37.4	39.6	28.6
2031	7,500	4,500	3,000	37.8	40.0	28.9
2032	7,600	4,560	3,040	38.2	40.4	29.2
2033	7,700	4,620	3,080	38.6	40.8	29.5
2034	7,800	4,680	3,120	39.0	41.2	29.8
2035	7,900	4,740	3,160	39.4	41.6	30.1
2036	8,000	4,800	3,200	39.8	42.0	30.4
2037	8,100	4,860	3,240	40.2	42.4	30.7
2038	8,200	4,920	3,280	40.6	42.8	31.0
2039	8,300	4,980	3,320	41.0	43.2	31.3
2040	8,400	5,040	3,360	41.4	43.6	31.6
2041	8,500	5,100	3,400	41.8	44.0	31.9
2042	8,600	5,160	3,440	42.2	44.4	32.2
2043	8,700	5,220	3,480	42.6	44.8	32.5
2044	8,800	5,280	3,520	43.0	45.2	32.8
2045	8,900	5,340	3,560	43.4	45.6	33.1
2046	9,000	5,400	3,600	43.8	46.0	33.4
2047	9,100	5,460	3,640	44.2	46.4	33.7
2048	9,200	5,520	3,680	44.6	46.8	34.0
2049	9,300	5,580	3,720	45.0	47.2	34.3
2050	9,400	5,640	3,760	45.4	47.6	34.6
2051	9,500	5,700	3,800	45.8	48.0	34.9
2052	9,600	5,760	3,840	46.2	48.4	35.2
2053	9,700	5,820	3,880	46.6	48.8	35.5
2054	9,800	5,880	3,920	47.0	49.2	35.8
2055	9,900	5,940	3,960	47.4	49.6	36.1
2056	10,000	6,000	4,000	47.8	50.0	36.4
2057	10,100	6,060	4,040	48.2	50.4	36.7
2058	10,200	6,120	4,080	48.6	50.8	37.0
2059	10,300	6,180	4,120	49.0	51.2	37.3
2060	10,400	6,240	4,160	49.4	51.6	37.6
2061	10,500	6,300	4,200	49.8	52.0	37.9
2062	10,600	6,360	4,240	50.2	52.4	38.2
2063	10,700	6,420	4,280	50.6	52.8	38.5
2064	10,800	6,480	4,320	51.0	53.2	38.8
2065	10,900	6,540	4,360	51.4	53.6	39.1
2066	11,000	6,600	4,400	51.8	54.0	39.4
2067	11,100	6,660	4,440	52.2	54.4	39.7
2068	11,200	6,720	4,480	52.6	54.8	40.0
2069	11,300	6,780	4,520	53.0	55.2	40.3
2070	11,400	6,840	4,560	53.4	55.6	40.6
2071	11,500	6,900	4,600	53.8	56.0	40.9
2072	11,600	6,960	4,640	54.2	56.4	41.2
2073	11,700	7,020	4,680	54.6	56.8	41.5
2074	11,800	7,080	4,720	55.0	57.2	41.8
2075	11,900	7,140	4,760	55.4	57.6	42.1
2076	12,000	7,200	4,800	55.8	58.0	42.4
2077	12,100	7,260	4,840	56.2	58.4	42.7
2078	12,200	7,320	4,880	56.6	58.8	43.0
2079	12,300	7,380	4,920	57.0	59.2	43.3
2080	12,400	7,440	4,960	57.4	59.6	43.6
2081	12,500	7,500	5,000	57.8	60.0	43.9
2082	12,600	7,560	5,040	58.2	60.4	44.2
2083	12,700	7,620	5,080	58.6	60.8	44.5
2084	12,800	7,680	5,120	59.0	61.2	44.8
2085	12,900	7,740	5,160	59.4	61.6	45.1
2086	13,000	7,800	5,200	59.8	62.0	45.4
2087	13,100	7,860	5,240	60.2	62.4	45.7
2088	13,200	7,920	5,280	60.6	62.8	46.0
2089	13,300	7,980	5,320	61.0	63.2	46.3
2090	13,400	8,040	5,360	61.4	63.6	46.6
2091	13,500	8,100	5,400	61.8	64.0	46.9
2092	13,600	8,160	5,440	62.2	64.4	47.2
2093	13,700	8,220	5,480	62.6	64.8	47.5
2094	13,800	8,280	5,520	63.0	65.2	47.8
2095	13,900	8,340	5,560	63.4	65.6	48.1
2096	14,000	8,400	5,600	63.8	66.0	48.4
2097	14,100	8,460	5,640	64.2	66.4	48.7
2098	14,200	8,520	5,680	64.6	66.8	49.0
2099	14,300	8,580	5,720	65.0	67.2	49.3
2100	14,400	8,640	5,760	65.4	67.6	49.6

Ethernet	Fiber optic
Ethernet cable	Fiber optic cable
Ethernet card	Fiber optic modem
Ethernet port	Fiber optic network
Ethernet switch	Fiber optic port
Ethernet wall plate	Fiber optic wall plate
Ethernet wall port	Fiber optic wall port
Ethernet wall socket	Fiber optic wall socket
Ethernet wall outlet	Fiber optic wall outlet
Ethernet wall jack	Fiber optic wall jack
Ethernet wall connector	Fiber optic wall connector
Ethernet wall receptacle	Fiber optic wall receptacle
Ethernet wall adapter	Fiber optic wall adapter
Ethernet wall interface	Fiber optic wall interface
Ethernet wall module	Fiber optic wall module
Ethernet wall unit	Fiber optic wall unit
Ethernet wall device	Fiber optic wall device
Ethernet wall component	Fiber optic wall component
Ethernet wall part	Fiber optic wall part
Ethernet wall piece	Fiber optic wall piece
Ethernet wall section	Fiber optic wall section
Ethernet wall segment	Fiber optic wall segment
Ethernet wall element	Fiber optic wall element
Ethernet wall feature	Fiber optic wall feature
Ethernet wall aspect	Fiber optic wall aspect
Ethernet wall characteristic	Fiber optic wall characteristic
Ethernet wall property	Fiber optic wall property
Ethernet wall quality	Fiber optic wall quality
Ethernet wall attribute	Fiber optic wall attribute
Ethernet wall trait	Fiber optic wall trait
Ethernet wall feature	Fiber optic wall feature
Ethernet wall aspect	Fiber optic wall aspect
Ethernet wall characteristic	Fiber optic wall characteristic
Ethernet wall property	Fiber optic wall property
Ethernet wall quality	Fiber optic wall quality
Ethernet wall attribute	Fiber optic wall attribute
Ethernet wall trait	Fiber optic wall trait

Tabellarische Uebersicht über die Verstorbenen in der Pfarre Mammendorf,

Von der Geburt bis zum 10ten Jahre.

Jahre.	Gleich nach der Geburt verschiedene.		Von der Geburt bis zum 1sten Jahre.		Vom 1. bis zum 2. Jah.		Vom 2. bis zum 5. Jah		Von 5. bis zum 10. Jah.		Zahl der verstorbenen Kinder		Summe der verstorbenen Kinder beyderley Geschlechts.	Unter dieser Summe sind		Summe der unehelich Gebohrnen.	Unter dieser Summe an		Summe der an Blattern Verstorb.
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.		Männl.	Weibl.	unehel. Gebohrne gestorb.	Männl.	Weibl.	
1792	1	1	11	5	3	3	2	2	1	1	18	12	30	1	2	3	3	2	5
1793	1	1	8	14	2	—	—	—	—	—	11	15	26	1	5	6	—	—	—
1794	2	2	6	10	—	—	3	—	—	—	11	12	23	—	1	1	2	1	3
1795	1	2	6	13	3	—	1	2	—	3	11	20	31	1	2	3	—	—	—
1796	2	—	9	13	1	—	—	—	1	—	13	13	26	4	1	5	—	1	1
1797	1	1	9	13	3	1	—	—	2	—	15	15	30	1	4	5	—	—	—
1798	1	1	16	8	—	1	1	—	1	—	19	10	29	2	3	5	—	1	1
1799	2	1	13	8	—	1	—	—	—	—	15	10	25	3	1	4	—	—	—
1800	1	3	17	19	5	7	6	4	4	4	33	37	70	4	11	15	18	20	38***
1801	4	—	13	10	4	1	2	1	2	2	25	14	39	1	1	2	8	5	13
	16	12	108	113	21	14	15	9	11	10	171	158	329	18	31	49**	31	30	61
	28		221 *		35		24		21										

* Auffallend ist die Zahl der binnen ihres ersten Lebensjahres dahingestorbenen Kinder, und man würde sie doch in jeder Sterbeliste der Landpfarreyen in der nämlichen Proportion finden. Die Landmütter sind von ihrem Wahne, daß es für Kinder dieses Alters keine verfänglichen Mittel gebe, um so weniger abzubringen als sich die Landärzte selbst nicht gerne mit kranken Kindern abgeben, und gewöhnlich den Ton brauchen, dessen sich dann die Eltern bedienen: Was ist mit Kindern zu machen? Haben einmal die Landkinder ihr erstes Jahr überlebt, dann ist's meist schon mit der Fortdauer ihres Lebens gewonnen. Wie sehr würde also schon von dieser Seite die Bevölkerung mittels Anstellung guter Aerzte gewinnen!

** Die Zahl der gestorbenen unehelich erzeugten Kinder bestätiget es, daß diese Geschöpfe hienieden in jeder Rücksicht zu den Unglücklichen gehören. Kurz ist ihr Lebensfaden, und doch nur ihre kurze Lebensdauer kann sie der moralischen Verstümmelung entreißen. Groß ist die Zahl der verstorbenen Kinder, aber doch weit größer noch die Sterblichkeit unter den unehe-

Landgerichts Dachau, Regierungs-Bezirks München vom Jahre 1792 bis 1801.

Von 10 Jahre bis zu 90 Jahren.

Von 10 bis 20 Jahr.		Von 20 — 30 —		Von 30 — 40 —		Von 40 — 50 —		Von 50 — 60 —		Von 60 — 70 —		Von 70 — 80 —		Von 80 — 90 —		Zahl der Verstorbenen von 10 bis 90 Jahren an		Summe dieser Verstorbenen.	Total-Summe aller Verstorbenen.	Uebersicht des Seelenstandes nach der jährl. Pfarr-Volks-zählung im April.
Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.			
				1	2	1	1		1	1	5	2	3			5	12	17	47	1104
2	1				2		1	4	4	1	1	4	2			11	11	22	48	1095
	1		1		2	1		2	1	2	1	3	2			8	9	17	40	1062
			1			1	1	1	1	1	1	4	3	1	—	9	6	15	46	1081
			1		2		1		2	4	2	1	1	1		6	9	15	41	1084
1	1			1	1	5	3	7	2	3	5	4	1	2	1	24	13	37	67	1068
3	1	1					1	1	3	1	3	2	3		1	11	12	23	52	1033
	1		2					1	1	3	4	2	1			6	9	15	40	1019
	2	1			1	1	2	1		4		1	1			8	6	14	84	1034
1	2		2		1		2	2	2	—	2	3	2	1	—	7	13	20	59	983
7	7	4	7	2	1	12	13	19	17	20	24	26	19	5	2	95	100	195	524	
14		11		13		25		36		44		45		7		195				

lich Erzeugten. Der Rest dieser verhält sich binnen 10 Jahren zu den übrig gebliebenen ehelich Erzeugten wie 5 : 11, und wären die ehelich Erzeugten in gleichem Verhältniße gestorben, so wären dieser lezten keine 76 bey Leben geblieben, da wir derer doch nach 10 Jahren selbst bey der 1800 wüthenden Blatterseuche noch 161 übrig haben. Selbst bey der gelindesten Behandlung der Geschwächten giebt es doch noch viele Veranlassungen zur Beförderung des Todes der kleinen Unglücklichen.

*** Der einzige Jahrgang 1800 raffte 38 Kinder an Blattern weg. Bey dem allem blieben die Eltern bey dem jüngsten Angedenken des Todes ihrer Kinder über den Vortrag, der ihnen über die Einimpfung der Schutzpocken auf die zweckmäßigste Art gemacht ward, unentschlossen. Es schien mir, dieß Neue käm ihnen vor lauter Unbeschwerlichkeit und Güte verdächtig vor. Wird sich ja doch dieser Verdacht durch Beyspiele heben lassen!

Therer,
Pfarrer zu Mammendorf.

Höchst = landesherrliche Verordnung.

(Den Biersatz betreffend.)

Bey den dermalen hohen Preisen der Gerste und des Hopfens wird vermög gnädigster Entschließung vom 27sten laufenden Jahrs und Monats der Satz für die Maaß Winterbier auf 4 Kreuzer 2 Pfenning ohne Einschluß der in manchen Städten noch gestatteten Bierpfenninge bestimmt.

Wenn sich die Materialien in dem dermaligen hohen Werthe, so lange das Sommerbier eingesotten wird, erhalten, wird sodaann der Satz des Sommerbiers auf 5 Kreuzer erhöhet werden.

Sollten jedoch die Preise der Materialien in dieser Zwischenzeit noch merklich steigen oder fallen, so behält man sich bevor, auch den Polizeysatz des Sommerbiers verhältnißmäßig abzuändern.

Das hergebrachte Verhältniß des Ober- und Unterlandes wird zwar auch für dieses Jahr beybehalten, jedoch sind zu dem erstern auch jene anstossende Gerichte zu rechnen, welche sich in Hinsicht des Gerstenkaufes mit den benachbarten Theilen des Oberlandes in gleichem Falle befinden.

Sämtliche Obrigkeiten haben auf Beobachtung dieses Polizeysatzes mit Nachdruck zu halten. München den 30sten November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die hier einlaufenden Gesuche um Abgaben-Moderation und Nachlaß betreffend.)

Da noch immer manche Gesuche der Unterthanen um Abgaben-Moderation, oder Nachlaß unmittelbar hierorts eingereicht werden; so will man mit Beziehung auf die allgemeinen Verordnungen in Moderations- oder Nachlaßsachen de dato 20sten Jänners und 18ten Juny dieses Jahrs (4tes und 27stes Stück des Regierungsblattes) die bereits ertheilte Weisung, „daß alle Anlangen dieser Art bey den Landgerichten, und Kastenämtern übergeben werden müssen, und auf kein solches Anlangen hier eine Entschließung erlassen werde, außer wenn sich ein Unterthan gegen die untere Behörde zu beschweren hat," hiemit noch einmal wiederholt haben; wornach die Unterthanen, und die Verfasser ihrer Bittschriften sich zu achten wissen. München den 22sten November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretär.

Beförderungen.

Auf Ableben des bisherigen Oberstthofmeisters, Grafen von Tattenbach und Rheinstein haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 22sten dieses Monats den Oberstkämmerer, Grafen von Törring-Seefeld zum Oberstthofmeister, dann den gewesenen bevollmächtigten Minister am königlich-großbrittanischen Hofe, Grafen von Haslang zum Oberstkämmerer zu ernennen geruht. München den 24sten November 1802.

Warnung an das Publikum.

(Falsche Bankozettel betreffend.)

Gemäß eines Schreibens des hochfürstlichen Hofraths zu Salzburg de dato 19. November zeigte sich, daß daselbst ein falscher Wiener Stadt-Bankozettel pr. 2 fl. mit Nro. 89, 657 vom Jahre 1800 im Kurse gefunden worden sey; damit aber das Publikum, wenn derley mehr unter selbes gebracht werden möchten, vom Schaden zurückgehalten werden mag, will man gegenwärtig die Kennzeichen der Unächtheit anzeigen, welche bey genauerem Anblicke sogleich auffallen, und hauptsächlich in folgenden bestehen.

Erstens ist dieser Bankozettel mit Dusch gezeichnet und geschrieben; er hat folglich die Schwärze und Reinheit der ächten nicht.

Zweytens hat er bloß feines holländer Papier; es mangeln ihm also alle jene karakteristischen Zeichen, die bey den ächten Bankozetteln in das Papier selbst gearbeitet sind, und gegen das Licht gehalten, sehr leicht beobachtet werden können.

Drittens sind die zwey aufgedruckten Siegeln von jenen zwey ächten der Wiener Stadt-Bankozettel Hauptkasse sehr verschieden, sie sind kleiner, undeutlicher, und eines dem andern gleich, es zeigt sich nämlich auf beyden ein doppelter Adler, der aber nicht erhoben, sondern in das Papier eingepreßt sich darstellet, so daß man diese Siegel bey genauerer Beobachtung für bloße Abdrücke österreichischer Münzen erkennet.

Viertens ist nicht allein die kleine Cursiv-Schrift in der Mitte des Zettels ziemlich unleserlich, sondern es findet sich unter derselben das Wort v. Gem. Stadt Wien Banco Zettel Haupt Kalla falsch geschrieben, als Haupt Hasse.

Das Publikum hat sich daher vor Annahme derley unächt befindenden Bankozetteln zu hüten, und wem je ein derley Jemand im Umlaufe zu Gesicht kommen sollte, selben zur weitern Prüfung und Untersuchung in obrigkeitliche Hände zu übergeben.

München den 29sten November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

XLIX. Stück. München, Mittwoch den 8. Dezember 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

Wir Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog ꝛc. ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst.

Entbieten allen und jeden, die dieses lesen, oder lesen hören, Unsere Gnade, und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Da durch den zwischen Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät und dem teutschen Reiche, dann der Republik Frankreich am 9ten Februar 1801 zu Lüneville errichteten Friedensschluß, Unsern mit dem ersten Konsul am 24sten August vorigen Jahres unterzeichneten besondern Frieden, und die zwischen Frankreich und Rußland am 3ten des abgewichenen Monats Junius abgeschlossene, von der Reichs-Deputation angenommene Uebereinkunft, Uns, Unserm Churhause, dessen Erben und Nachkommen, zur Entschädigung wegen den an Frankreich abgetretenen Besitzungen auf dem linken Rheinufer, unter andern teutschen Ländern, Städten, Abteyen, Prälaturen, Stiftern und Orten auch im Baierischen Kreise das Bißthum Freysing mit allen Zugehörungen als eine erbliche Besitzung dergestalt zugetheilt worden sind, daß Wir und Unsere Nachfolger an der Chur in denselben alle landesherrliche Gewalt, wie in Unsern andern Staaten ausüben sollen;

So haben Wir Unsern Direktor der ersten Deputation Unserer General-Landesdirektion, Johann Adam Freyherrn von Aretin, als General-Kommissär ernannt, um davon für Uns und Unser Gesammthaus Besitz zu nehmen.

Wir versehen Uns demnach zu sämtlichen Landsassen und Lehnleuten, den Civil- und Militärbedienten, Beamten und Magistraten der Städte, und endlich zu allen Einwohnern, weß sen Standes, Würde, oder Wesen sie seyn mögen, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesfürsten erkennen und ansehen, einen vollkommenen Gehorsam und unverbrüchliche Treue beweisen, und, sobald wir es erfodern, die feyerliche Huldigung leisten, überhaupt aber, sich als treue und gehorsame Unterthanen betragen werden.

Dagegen ertheilen Wir die Versicherung, daß Wir ihnen mit landesväterlicher Huld und Gnade allezeit zugethan seyn, allen Schutz angedeihen lassen, der Beförderung der gemeinen Wohlfahrt unermüdete Vorsorge widmen, und überhaupt alles anwenden werden, sämtlichen Unsern neuen Unterthanen den möglichsten Grad von Wohlstand zu verschaffen.

Wir lassen die feyerliche und allgemeine Landeshuldigung noch ausgesezt, und es vor der Hand bey der gewöhnlichen Vereidung und Verpflichtung der Landeskollegien, der Militär- und Civildienerschaft, der Beamten, Magistrate und übrigen Vorgesezten bewenden.

Damit aber durch diese Veränderung des Subjekts der Oberherrschaft die Regierungsgeschäfte zum Nachtheile des gemeinen Wesens

nicht unterbrochen, sondern in ihrem unverrückten Gange erhalten werden, so wollen Wir, daß sämtliche Kollegien, Aemter, und sonstige obrigkeitliche Stellen ihre Verrichtungen in ihrem dermaligen Stande gesezmäßig fortsetzen, und es bey der bisherigen Behandlungs- und Verfahrungs-Art, nach der nähern Anweisung Unsers oben genannten Kommissärs, sein Verbleiben habe.

Die Ausfertigungen bey den Kollegien sollen zwar nach den bey Unsern ältern Landesstellen gebräuchlichen Fertigungen in Unserm Namen erlassen, die alten Sigille aber noch so lange, bis die neuen verfertigt sind, beybehalten werden.

Uebrigens hoffen Wir nicht, in den unangenehmen Fall zu kommen, sträfliche Widersezlichkeiten ahnden zu müssen, sondern versehen Uns vielmehr, daß sich Jedermann bestreben werde, diesen Unsern gerechten Anordnungen Folge zu leisten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 26sten November 1802.

Max. Jos. Churfürst.

(L.S.)

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Krauß.

An sämtlich churfürstlich baierische Justiz- und Landgerichtsstellen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög des von der Reichs-Deputation angenommenen allgemeinen Entschädigungsplanes von dem im baierischen Kreise entlegenen Bißthume Freysing samt dessen Zubehörden den vollkommenen Besiz genommen. Höchstselben steht nun auch über diese Besitzungen, das Privilegium de non appellando illimitatum zu, deßwegen durch das abgeordnete General-Kommissariat die gehörige nachstehende Verordnung veranstaltet wurde; welche zu dem Ende bekannt gemacht wird, daß sich die churfürstlich oberste Justizstelle, die Hofgerichte und sämtliche Landgerichtsstellen in allen vorkommenden Fällen genau darnach zu richten wissen.

München den 5ten Dezember 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmdger, Sekretär.

(Den Appellationszug im Fürstenthume Freysing betreffend.)

Da Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern gemäß des von der Reichsfriedens-Deputation angenommenen allgemeinen Entschädigungs-Planes neben anderen Landen auch das im baierischen Kreise entlegene Bißthum Freysing mit allen Zubehörden dergestalt zugefallen ist, daß Höchstselbe und ihre Nachfolger an der Chur dabey alle landesherrliche Gewalt und Rechte, wie in den alten Staaten auszuüben haben; so erstrecket sich auch auf dieses das Höchstselben durch den 33sten §. besonders bestätigte Privilegium de non appellando illimitatum.

Es werden daher von nun an alle Appellationen an die Reichsgerichte, an andere auswärtige Gerichte, und die Akten-Versendungen an die bey den Universitäten bestehenden Spruchkollegien vollkommen verboten, und bestimmt befohlen, daß Jedermann in dem erwähnten im Baierischen Kreise entlegenen Fürstenthume Freysing und Zubehörden in allen den Fällen, wo in bürgerlichen Streitigkeiten von dem churfürstlichen Hofrathe in Freysing weiterhin appelliret werden will oder kann, bey schwerer Verantwortung und Strafe der landesherrlichen Ungnade an keine andere Behörde seine Appellationen oder Revisionen be-

fördern solle, als zu der obersten Justizstelle in München.

Sämtliche churfürstliche Gerichtsstellen im Fürstenthume Freysing haben diese Verordnung auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen, und für die genaue Befolgung derselben bey persönlicher Verantwortlichkeit zu wachen.

Freysing den 27sten November 1802.

Churfürstliches General-Kommissariat.

A. Freyherr von Aretin.

(L.S.)

Wir Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog ꝛc. ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst.

Entbieten allen und jeden, die dieses lesen, oder lesen hören, Unsere Gnade, und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Da durch den zwischen Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät und dem teutschen Reiche, dann der Republik Frankreich am 9ten Februar 1801 zu Lüneville errichteten Friedensschluß, Unsern mit dem ersten Konsul am 24sten August vorigen Jahres unterzeichneten besondern Frieden, und die zwischen Frankreich und Rußland am 3ten des abgewichenen Monats Junius abgeschlossene, von der Reichs-Deputation angenommene Uebereinkunft, Uns, Unserm Churhause, dessen Erben und Nachkommen, zur Entschädigung wegen den an Frankreich abgetretenen Besitzungen auf dem linken Rheinufer, unter andern teutschen Ländern, Städten, Abteyen, Prälaturen, Stiftern und Orten auch im Baierischen Kreise die Stadt Mühldorf mit Zugehören, als eine erbliche Besitzung dergestalt zugetheilt worden sind, daß Wir und Unsere Nachfolger an der Chur in denselben alle landesherrliche Gewalt, wie in Unsern andern Staaten ausüben sollen.

So haben Wir Unsern Direktor der ersten Deputation Unserer General-Landesdirektion, Johann Adam Freyherrn von Aretin, als General-Kommissär ernannt, um davon für Uns und Unser Gesammthaus Besitz zu nehmen;

Wir versehen Uns demnach zu sämtlichen Landsassen und Lehnleuten, den Civil- und Militärbedienten, Beamten und Magistraten der Städte, und endlich zu allen Einwohnern, wessen Standes, Würde, oder Wesen sie seyn mögen, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesfürsten erkennen, und ansehen, einen vollkommenen Gehorsam und unverbrüchliche Treue beweisen, und, sobald Wir es erfodern, die feyerliche Huldigung leisten, überhaupt aber, sich als treue und gehorsame Unterthanen betragen werden.

Dagegen ertheilen Wir die Versicherung, daß Wir ihnen mit landesväterlicher Huld und Gnade allezeit zugethan seyn, allen Schutz angedeihen lassen, der Beförderung der gemeinen Wohlfahrt unermüdete Vorsorge widmen, und alles anwenden werden, sämtlichen Unsern neuen Unterthanen den möglichsten Grad von Wohlstand zu verschaffen.

Wir lassen die feyerliche und allgemeine Landeshuldigung noch ausgesezt, und es vor der Hand bey der gewöhnlichen Vereidung und Verpflichtung der Landeskollegien, der Militär- und Civildienerschaft, der Beamten, Magistrate, und übrigen Vorgesezten bewenden.

Damit aber durch diese Veränderung des Subjekts der Oberherrschaft die Regierungsgeschäfte zum Nachtheile des gemeinen Wesen nicht unterbrochen, sondern in ihrem unverrückten Gange erhalten werden, so wollen Wir, daß sämtliche Kollegien, Aemter, und sonstige obrigkeitliche Stellen ihre Verrichtungen in ih-

tem dermaligen Stande gesezmäßig fortsetzen, und es bey der bisherigen Behandlungs- und Verfahrungs-Art, nach der nähern Anweisung Unsers obengenannten Kommissärs sein Verbleiben habe.

Die Ausfertigungen bey den Kollegien sollen zwar nach den bey Unsern ältern Landesstellen gebräuchlichen Fertigungen in Unserm Namen erlassen, die alten Sigille aber noch so lange, bis die neuen verfertiget sind, beybehalten werden.

Uebrigens hoffen Wir nicht, in den unangenehmen Fall zu kommen, sträfliche Widersezlichkeiten ahnden zu müssen, sondern versehen Uns vielmehr, daß sich Jedermann bestreben werde, diesen Unsern gerechten Anordnungen Folge zu leisten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 26sten November 1802.

Max. Jos. Churfürst.

(L.S.)

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl,

von Krauß.

An sämtliche churfürstlich baierische Justiz- und Landgerichtsstellen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög des von der Reichs-Deputation angenommenen allgemeinen Entschädigungsplanes von der im Baierischen Kreise gelegenen Stadt Mühldorf samt dessen Zubehörden den vollkommenen Besitz genommen. Höchstselben steht nun auch über diese Besitzungen das Privilegium de non appellando illimitatum zu, deßwegen durch das abgeordnete General-Kommissariat die gehörig nachstehende Verordnung veranstaltet wurde; welche zu dem Ende bekannt gemacht wird, daß sich die churfürstliche oberste Justizstelle, die Hofgerichte, und sämtliche Landgerichtsstellen in allen vorkommenden Fällen genau darnach zu richten wissen.

München den 5ten Dezember 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präsident.

von Schmdger, Sekretär.

(Den Appellationszug von der Stadt Mühldorf betreffend.)

Da Seiner Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern gemäß des von der Reichsfriedens-Deputation angenommenen allgemeinen Entschädigungs-Planes neben andern Landen auch die im Baierischen Kreise gelegene Stadt Mühldorf dergestalt zugefallen ist, daß Höchselbe und ihre Nachfolger an der Chur darinn alle landesherrliche Gewalt und Rechte, wie in den alten Staaten auszuüben haben, so erstrecket sich auch auf diese das Höchstdenselben durch den 33sten §. besonders bestätigte Privilegium de non appellando illimitatum.

Es werden daher von nun an alle Appellationen an die Reichsgerichte, an andere auswärtige Gerichte, und die Akten-Versendungen an die bey den Universitäten bestehenden Spruch-Kollegien vollkommen verbothen, und bestimmt befohlen, daß Jedermann in der erwähnten im Baierischen Kreise gelegenen Stadt Mühldorf in allen den Fällen, wo in bürgerlichen Streitigkeiten von dem hiesigen Stadt-Pfleggerichte weiterhin appellirt werden will oder kann, bey schwerer Verantwortung und Strafe der landesherrlichen Ungnade an keine andere Behörde seine Appellation oder Revisionen befördern solle, als an das churfürstliche Hofgericht in München.

Diese Verordnung ist auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen, und für die genaue

Befolgung derselben bey persönlicher Verantwortung Sorge zu tragen.

Mühldorf den 2ten Dezember 1802.

Churfürstliches General-Kommissariat.

Adam Freyherr von Aretin.

(L.S.)

Auftrag.

(Die Einsendung der, mittelst gnädigst bewilligter Kollekte, eingegangenen Gelder, für die durch Brand verunglückten Hofmarkts-Unterthanen zu Hankofen betreffend.)

Den churfürstlichen Landgerichten Haag, Eggenmühl, Rottenburg und Abensberg, dann dem Herrschaftsgerichte Falkenstein, und dem Magistrate zu Landsberg wird hiemit wiederholter aufgetragen, die an der im Jahre 1799 den, durch Feuersbrunst verunglückten Hofmarkts-Unterthanen zu Hankofen gnädigst bewilligten Kollekte eingegangenen und noch nicht eingesendeten Gelder zum dießseitigen Expeditionsamte einzubefördern, oder Fehlanzeigen innerhalb 8 Tagen vom Tage der Bekanntwerdung dieß, bey Vermeidung der Exekution dahin einzusenden.

München den 17ten November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

Auftrag.

Die betreffenden Obrigkeiten haben gegen die in nachfolgender Liste benannten entwichenen baierischen Landeskinder sowohl in Rücksicht der Person, als des Vermögens nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren. München den 29sten November 1802.

Churfürstliches General Landesdirektions-Präsidium.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Verzeichniß

der von nachstehenden Regimentern im Monate September 1802 entwichenen, und in Listen ausgeführten Baierischen Landeskinder.

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.	Desertions-Tag.
Infanterie Bataillon Salern.	Gemeiner Joseph Flink.	Braunenburg.	Aybling.	Korbmacher	—	—	Im Urlaub desertirt.
Prinz Taxis, Dragoner-Regiment.	Xaver Dachauer.	Satlbogen.	Cham.	Schmied.	200	—	28sten September.
Infanterie-Regiment vakant Weichs.	Johann Leimböck.	Benzling.	Deggendorf.	Taglöhner.	—	—	12ten September.
1stes Bataillon Churprinz.	Martin Stein.	Englbolting	Erding.	Bauer.	—	—	29sten August.
Infantrie-Regiment Herzog Pius.	Johann Wagner.	Wirting.	Griesbach.	Bauer.	—	—	17ten September.

Bonnet, Mme	1	1	1	1	1

Regiment oder Bataillon.	Namen der Deserteurs.	Wo zu Hause. Ort.	Gericht.	Stand der Eltern.	Ausgemachtes Vermögen. fl.	kr.	Desertions-Tag.
Churprinz. 1tes Batall.	Mich. Hauck	Ellmann.	Weilheim.	Schreiner.	—	—	24sten August.
Salern 2tes Bataillon.	Nikolaus Weinstraſſer.	Baierbach.	Wolfertshausen.	Herbergsleute.	—	—	9. Septemb.
Leib. Infant. Regim.	Philipp Schuſter.	Otterfing.	Wolfertshausen.	Bauer.	—	—	20. Septemb.

Wiederholter Auftrag

an die Verwaltungen jener milden Stiftungen, dann Städt- und Märktiſchen Gotteshäuſer, wie auch an jene ſtändiſchen Klöſter, wovon die Mendikanten ehemals Gratialien bezogen haben.

(Die Gratialien für die Mendikanten betreffend.)

Obſchon vermög der gnädigſten Anbefehlung vom 18ten Oktober dieſes Jahrs (ſieh Regierungsblatt Nro. 42) einige Städte und Märkte ihre Anzeigen übergeben, was die ehmals beſtandene Kloſter-Mendikanten an Gratialien und Almoſen bezogen, viele aber noch im Ausſtande befangen ſind, ſo wird denſelben wiederholt gnädigſt aufgetragen, in Zeit acht Tagen die ſchuldigſte Folge zu leiſten, mit dem Anhange, daß diejenige Städte und Märkte, welche derley Gratialien nicht verabreicht, eine Fehlanzeige anher einzuſenden haben.

München den 30ſten November 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Schmid, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(An jene, welche an hieſiges Herzogſpital Forderungen zu machen haben.)

Dem churfürſtlichen Rechnungs-Kommiſſär Schiffelholz iſt ſub dato 19ten November dieſes Jahrs aufgetragen worden, den Paßivſtand des hieſigen Herzogſpitals herzuſtellen. —

Da nun viele an dieſes Spital Forderungen haben können, die bisher noch nicht bekannt, oder doch ſo beſchaffen ſind, daß derer Liquidität noch vielen Zweifeln unterworfen iſt, ſo haben alle jene, welche an obiges Spital etwas zu fordern haben, künftigen 13ten Dezember dieſes Jahrs im Joſephſpital-Gebäude zu erſcheinen, und daſelbſt coram Commissione ihre Forderungen zu beſcheinigen, und zu Protokoll zu geben.

München den 22ſten November 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Baumgarten, Sekretär.

(Die Errichtung eines ſolii Beneficiorum betreffend.)

Nachdem durch das höchſte Organiſations-Reſcript vom 6ten vorigen Monats, unterzeichneter Stelle die Errichtung eines folii Beneficiorum, oder die Herſtellung eines Buches übertragen iſt, in welchem alle jene Kapläne, und noch unprädendirte Geiſtliche, die ſich durch beſondere Verdienſte in der Seelſorge, oder im Schulweſen hervorgethan, und deswegen gnädigſte Zuſicherung auf Pfarreyen, oder Benefizien erhalten haben, auf das genaueſte aufgezeichnet ſeyn ſollen, um bey ſich ergebenden Vakaturen auf ihre Beförderung den ordnungsmäßigen Bedacht nehmen zu können; ſo werden alle jene Kooperatoren, Kapläne und andere unprädendirte Geiſtliche, denen dergleichen gnädigſte Zuſicherungen ertheilt worden ſind, hiemit aufgerufen, in einer Zeitfriſt von 6 Wochen ſolche in Abſchriften (welche von

den einschlägigen Landgerichten unentgeldlich zu vidimiren sind) anher einzusenden. Zugleich hat ein jeder derselben beyzusetzen, von wem er den Tischtitel erhalten, dann wie lange er bereits in der Seelsorge arbeite.

München den 30sten November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Schmid, Sekretär.

Versetzungen.

Da der bisherige Landrichter zu Mindelheim, **Freyherr von Hertling**, eine andere Bestimmung erhalten hat; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 27sten vorigen Monats den Landrichter zu Wemding, **Freyherrn von Andriani**, in dieser Eigenschaft dahin versetzet, die fernere Besorgung des Landgerichts Wemding aber dem Landrichter von Monheim, **Freyherrn von Reisach**, übertragen.

Desgleichen haben Höchstdieselbe unterm 30sten vorigen Monats die durch die Versetzung des Forstmeisters **Schilcher** in Mindelheim zu dem schwäbischen Landeskommissariat, erledigte Forstmeisterstelle, dem in der überrheinischen Pfalz für die Oberämter Alzei und Oppenheim angestelt gewesenen Forstmeister, **Martin**, gnädigst verliehen.

München den 2ten Dezember 1802.

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht dem allgemeinen Wohl und landesväterlichen Absichten entsprechende Handlungen nicht unbelohnt lassen wollen, so haben Höchstdieselbe der General-Landesdirektion aufgetragen, den wegen des wahren Eifers, die Volksbildung in seiner Gemeinde zu befördern, von dem General-Schuldirektorium belobten Pfarrer Kumpf in Gundamsried bey schicklicher Gelegenheit auf eine bessere Pfarrey in Vorschlag zu bringen.

Beytrag zur vaterländischen Bevölkerungs-Geschichee.

Dekanat Rosenheim.

Das Dekanat Rosenheim hält im Flächeninnhalte 13 Stunden in der Länge, und vom Mittelpunkte aus 6 Stunden in der Breite: zählt 19 Pfarreyen, und 8 inkorporirte Curatien.

Die Lage ist so abwechselnd als kaum in einer Gegend Baierns.

Fischbachau, Elbach und Irschenberg liegen ganz im Gebirge, Au und Flintspach nur zum Theile, Holzhausen, Getting und Perbling aber am Fuße desselben.

Aibling, Hbgling, Hochstatt, Pang, Pfaffenhofen und Rosenheim haben durchgehends eine flache Lage.

Die übrigen Pfarreyen sind durch abwechselnde Hügel und Waldungen getheilt.

Der gröβte Theil des Dekanats ist mehr naß, als trocken, und enthält ungeheure Strecken von Moorgründen, welche sogar auf dem Gebirge in der Pfarrey Irschenberg anzutreffen sind.

Die kleinen Flüsse, welche es nebst etlichen Bergbächen durchschneiden, sind die Manquald, Glon und Kalt. Der Inn begränzt es, und scheidet die Diözesen Salzburg und Freysing.

Anliegende Tabelle zeigt die Bevölkerung und Sterblichkeit des Ganzen vom Erndtemonate dieses Jahrs: für die Aechtheit darf ich beynahe bürgen, da alles aus den Pfarrbüchern entnommen ist.

Angemerkt zu werden verdient, daß erst in diesem Jahre die Pfarrey Pfaffenhofen einen Zuwachs von mehr als 200 Seelen erhielt. Gegen 60 Familien aus der Rheinpfalz siedelten sich am Kolber-Moore an. Der gröβere Theil ist katholisch, die übrigen bekennen sich aber theils zur protestantischen, theils zur reformirten Kirche, werden aber nach einer Ordinarjats-Verordnung gleich den übrigen durch Taufe, kirchliches Ehebestätigen, Krankenbesuche, und Begräbniß von der Pfarre besorgt. Sie haben dermal 32 Häuser; — ihre Thätigkeit muß manchen trägen Bauer beschämen: gut! wenn sie ihn auch zur Nachahmung aufmuntern würde.

Rosenheim den 10ten November 1802.

K. Rieder,

Th. Doct. Pfarrer u. Land-Dechant.

Seelenzahl, Geburts- und Sterb-Anzeige vom Dekanat Rosenheim im Erndtemonat 1802.

Pfarreyen und Curatien.	Seelen-zahl.	Gebohren.	Gestorben		Getraut.	Wirkl. Ehepaar	Wittwen	
			Erwachsene.	Kinder.			M.	W.
Rosenheim	1746	47	43	21	20	298	19	50
Kirchdorf bey Aibling	978	30	22	12	15	159	17	24
Aibling	2166	68	42	29	32	379	31	61
Aying und die Curatien Helfendorf und Laus	1161	41	18	10	13	191	21	23
Au	2005	56	32	20	26	305	54	63
Elbach	1084	28	22	7	14	165	5	14
Feldkirchen	1282	48	24	11	19	227	20	14
Fischbachau und Cur. Baierischzell	636	25	13	6	3	68	4	8
Flintspach und Cur. Aurdorf	3149	89	55	22	27	411	29	50
Getting	946	33	12	13	9	154	16	40
Hochstätt und Cur. Lattenhausen	441	13	5	5	1	72	7	19
Höglinig	384	11	6	1	4	54	3	2
Holzhausen	776	18	16	6	2	95	15	18
Irschenberg und die Curat. Niklasreith u. Fraunried	1563	58	17	20	10	178	19	25
Ostermünchen	477	4	14	3	5	81	12	10
Pang und die Curatie Kirchdorf	1950	45	35	18	18	305	25	33
Perbling	236	9	9	2	4	39	2	7
Pfaffenhofen	775	37	16	15	2	129	9	8
Tuntenhausen	632	24	13	11	10	110	8	10
Zusammen	22387	684	413	232	234	3410	316	479
			645				795	

Ethyl alcohol, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

Anzeige der Krankheiten, an denen in der Pfarrey Mammendorf 195 Erwachsene seit 10 Jahren gestorben sind.

Krankheiten.	1792.		1793.		1794.		1795.		1796.		1797.		1798.		1799.		1800.		1801.		Summe der Total
Sind gestorben an	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Summe
Apostem	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Arthrit. Krankheiten	—	1	1	—	—	1	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—	5	2	7
Auszehrung	—	2	4	2	3	4	2	1	—	2	—	—	1	—	1	1	—	—	1	11	10	21
Blutsturz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Bösartige Katarrhen	—	1	—	—	1	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	6	8
Brand	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	2	1	3
Brüchen	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	3	5
Konvulsionen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Diarrhee	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	4
Dysenterie	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—	3	4	7
Entkräftung	—	1	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	4	6	10
Entzündung	2	1	1	1	—	—	1	2	—	—	1	2	1	—	1	—	—	—	1	8	7	15
Faulfieber	—	2	—	—	—	—	—	—	—	13	8	—	—	—	—	1	2	1	1	15	13	28
Fiebern gallichten	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	2	4
— hitzigen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	3	2	5
— kalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Geburtsnöthen	—	—	1	—	2	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	6	6	6
Gelbsucht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Giftschwämmen	—	—	—	—	—	—	—	—	1*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Indigestion	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Krebs	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	2	2
Kolik	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Magenkrampf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	1
Melancholie, höchster Grad	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Obstruktionen	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlagflüssen	—	1	1	—	—	—	1	1	—	2	1	—	1	—	—	—	—	—	2	—	2	2
Unbekannten Krankheiten	—	—	—	?	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	4	5	9
Ungenannten Krankheiten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	4	5
Unglücksfällen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	2	1	1	1
Wassersucht	2	2	3	2	1	1	2	1	2	1	2	1	2	2	—	2	—	1	1	4	15	17	32
Kindsblattern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	2	2
Verhärtung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1	—	—	5	1	6

* Dank den väterlichen Anstalten, da die Menschen mittels der Vertheilung der Giftpflanzen-Tabellen frühezeitig auf die einheimische Gifte auf eine eindringliche Weise aufmerksam gemacht werden. | 195

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

L. Stück. München, Mittwoch den 15. Dezember 1802.

Auftrag

an alle jene, welche an das hiesige Joseph- und Herzogspital mit rückständigen Kostgeldern, und Interessen haften.

Die wichtigen Dienste, welche das hiesige Herzog- und Josephspital seit Zweyjahrhunderten der leidenden Menschheit erwiesen haben, sind nicht allein der Stadt München, sondern dem ganzen Lande bekannt: da neben dem armen prästhaften Hofgesinde, für welche beyde Spitäler vorzüglich gestiftet sind, auch unzählige andere elende Menschen aus hiesiger Stadt und Lande hier Verpflegung und Trost in ihren jammervollen Umständen gefunden haben. —

Man hat in vorigen Zeiten die Wahrheit dieses Satzes, in seinem ganzen Umfange, mit wärmstem Danke erkannt, und sowohl Inn- als Ausländer haben sich beeifert, obige Institute mit beträchtlichen Legaten zu unterstützen. —

In der lezten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts scheint dieses edle Gefühl, womit ehemals milde Stiftungen gewürdiget worden, ganz erstorben, und an dessen Stelle die Neigung getreten zu seyn, von den Knochen der Armen zu zehren. —

Eigennützige Menschen betrachteten dieses Institut für ein Depôt, wo sie ihre krüppelhaften Angehörige, deren Anblick ihnen unangenehm war, absetzen konnten: sie täuschten die Stiftung mit Versprechen eines unbedeutenden Kostgeldes, das sie nicht erfüllten. Andere haften dem Spitale mit rückständigen Interessen, benutzen das geborgte Kapital, und scheinen zu vergessen, daß diese Gelder für Pflegung und zum Troste armer kranker Menschen zusammengelegt worden. —

Andere haben zwar die vom Spitale erhaltenen Kapitalien längstens zurückbezahlt, nicht aber die verfallenen Zinsen, welche noch bis gegenwärtig vorenthalten werden. —

Da wegen Theurung der Viktualien aller Art, und wegen Ueberseßung mit Pfründnern die Ausgaben des Spitals jährlich sich vermehren, so wird durch obige Rückstände das Hofspital nicht nur an seinen Einkünften beträchtlich verkürzt, sondern selbst in die Unmöglichkeit versezt, seine namhaften Paßiva abzutragen.

Da man nun von höchster Stelle beauftragt worden, die Spitalrückstände mit aller Strenge beyzutreiben, hat man unter heutigem Dato dem churfürstlichen Rechnungs-Kommissär Schiffelholz dieses Geschäft übertragen, und alle jene, welche mit rückständigen Kostgeldern und Interessen, dann anderen Prästationen obigen beyden dermalen vereinigten Hofspitälern noch haften, empfangen hiemit den Auftrag, an hiesige Hofspital-Verwaltung, oder an obenbenannten churfürstlichen Rechnungs-Kommissär Schiffelholz ihre lange genug nachgesehenen Rückstände in kürzester Zeitfrist um so gewisser zu senden, als man außerdessen gegen sie die geeigneten Mittel einschla-

Price, Richard, D.D., F.R.S., a celebrated political writer, was born at Tynton, in Glamorganshire, in 1723. He was educated at a dissenting academy at Talgarth, in Brecknockshire, and afterwards at Coward's academy in London. He was chosen minister of a dissenting congregation at Newington Green, and continued in that station for many years. He was a member of the Royal Society, and a correspondent of the French Academy of Sciences. He died in 1791.

Price, Sir Uvedale, Bart., a writer on the picturesque, was born in 1747. He was educated at Eton and Oxford, and succeeded to the baronetcy in 1768. He published "An Essay on the Picturesque," "A Dialogue on the Distribution of Property," and other works. He died in 1829.

Prichard, James Cowles, M.D., F.R.S., an ethnologist and physician, was born at Ross, in Herefordshire, in 1786. He was educated at Bristol and Edinburgh, and practised as a physician at Bristol. He published "Researches into the Physical History of Mankind," "Natural History of Man," and other works. He died in 1848.

Prideaux, Humphrey, D.D., an English divine and historian, was born at Padstow, in Cornwall, in 1648. He was educated at Westminster and Oxford, and was rector of Bladenham, in Norfolk, and dean of Norwich. He published "The Old and New Testament Connected in the History of the Jews and Neighbouring Nations," and other works. He died in 1724.

Priestley, Joseph, LL.D., F.R.S., a celebrated philosophical writer and theologian, was born at Fieldhead, near Leeds, in 1733. He was educated at a dissenting academy at Daventry, and was minister of a congregation at Leeds. He was a member of the Royal Society, and a correspondent of the French Academy of Sciences. He published "Experiments and Observations on Different Kinds of Air," "History of Electricity," and other works. He died in 1804.

Prior, Matthew, a celebrated English poet, was born at Wimborne, in Dorsetshire, in 1664. He was educated at Westminster and Cambridge, and was secretary to the embassy at the Hague, and afterwards ambassador to France. He published "Poems on Several Occasions," "Alma," and other works. He died in 1721.

Proctor, Bryan Waller, a poet, was born at Leeds, in 1787. He was educated at Harrow and Cambridge, and was a barrister-at-law. He published "Dramatic Scenes and Other Poems," "English Songs," and other works. He died in 1874.

Pusey, Edward Bouverie, D.D., a theologian, was born at Pusey, in Berkshire, in 1800. He was educated at Eton and Oxford, and was regius professor of Hebrew and canon of Christ Church. He published "An Historical Inquiry into the Probable Causes of the Rationalistic Character Lately Predominant in the Theology of Germany," and other works. He died in 1882.

Pye, Henry James, a poet, was born at Faringdon, in Berkshire, in 1745. He was educated at Oxford, and was a barrister-at-law and poet laureate. He published "Poems," "Alfred," and other works. He died in 1813.

Pyle, Howard, an illustrator and author, was born at Wilmington, in Delaware, in 1853. He was educated at Philadelphia, and was a painter and illustrator. He published "The Merry Adventures of Robin Hood," "Pepper and Salt," and other works. He died in 1911.

An die churfürſtlichen Landgerichte und andere mit der Kirchen-Adminiſtration verſehene churfürſtliche Aemter.

Obſchon einige churfürſtliche Landgerichte ſeit einiger Zeit, wie man mit Zufriedenheit bemerkte, in den Kirchenanlehens-Tabellen die Bemerkung beyſezten, ob und in welchem Anſchlage jeder Kapitalſucher ſeine Gebäude in den Brandverſicherungs-Kataſter habe einſchreiben laſſen: ſo vermiſſet man doch dieſe Bemerkung noch in den Tabellen der übrigen und meiſten Landgerichte oder ſonſtigen mit der Kirchenadminiſtration verſehenen churfürſtlichen Aemter.

Gleichwohl iſt dieſer Umſtand bey der Beurtheilung der Sicherheit von den nachgeſuchten Kirchenanlehen von beſonderer Erheblichkeit, weil die Wohn- und Wirthſchaftsgebäude immer einen mehr oder minder beträchtlichen Theil des aktiven Vermögensſtandes ausmachen, auf welchem die Sicherheit des Anlehens beruhet. In der eben erwähnten Rückſicht, ſo wie in jener der Beförderung der gemeinnüzigen Brandaſſekuranz-Anſtalt hat auch von nun an keiner, welcher ein Kirchenanlehen ſuchet, die Bewilligung deſſelben zu erwarten, wenn er nicht der Brandverſicherungs-Geſellſchaft beygetreten iſt.

Von nun an haben deßwegen alle churfürſtlichen Landgerichte, und ſonſtige mit der Kirchenadminiſtration verſehene churfürſtliche Aemter, in den Anlehens-Tabellen jederzeit anzumerken, wie hoch jeder Kapitalſucher ſeine Gebäude habe in den Brandverſicherungs-Kataſtern eintragen laſſen; worüber er ſich vor allem legitimiren muß, wenn das Kataſter ſich nicht bey der begutachtenden Stelle ſelbſt befindet. Zu dieſer Bemerkung kann die bisher unter der ohnehin unnöthigen Rubrik (Bürgen) offen gelaſſene Kolumne benützet werden. Jene, welche bis zum Tage dieſer Ausfertigung nicht beygetreten ſind, ſollen in die Anlehens-Tabellen nicht geſetzet, ſondern gleich abgewieſen werden.

Nur bey jenen mag dießfalls eine Ausnahme gemacht werden, welche ſchon vor dieſer Kundmachung ihre Gebäude verlohren haben, und bisher ſolche nicht wieder aufbauen konnten.

Doch müſſen auch dieſe, wenn ihnen ein Kirchenanlehen bewilliget wird, ſogleich nach hergeſtellten Gebäuden ſich bey den Landgerichten wegen der Einſchreibung der neuen Gebäude in die Brandverſicherungs-Kataſter melden, und reſpektive dann ſich über die geſchehene Einſchreibung bey dem Kirchenadminiſtrations-Amte legitimiren.

Hierauf haben die Kirchenadminiſtrations-Aemter pflichtmäßig, und bey eigener Verantwortlichkeit zu ſehen, und die Erfüllung jederzeit anzuzeigen.

München den 3ten Dezember 1802.

Churfürſtlicher Adminiſtrations-Rath der Kirchen und milden Stiftungen.

Graf v. Seinsheim, Präſident.

Auracher, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Beſorgung der Regiminal-Gegenſtände im Fürſtenthume Freyſing betreffend.)

Da Seine Churfürſtliche Durchlaucht beſchloſſen haben, den Hofrath in Freyſing mit dem Schluße des gegenwärtigen Jahres aufzulöſen, und von dieſem Zeitpunkte an die allgemeine Leitung der Polizey im Fürſtenthume Freyſing, wie auch die übrige Regierungs-Gegenſtände, welche dermal von dem dortigen Hofrathe, als Regiminal-Stelle behandelt worden, der churfürſtlichen General-Landesdirektion, jedoch mit Ausnahme der Organiſations-Gegenſtände und der Stellerſachen, zu übertragen; ſo wird dieſes zur verläſſigen Wiſſenſchaft, und zur — auf dem oben beſtimm-

tem Zeitpunkte eintretenden Beobachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 12ten Dezember 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Anzeige

der Marktflecken, Dörfer, und Einöden in der churfürstlichen Grafschaft Wertenfels, und der darinn befindlichen Kirchen, Häuser und Seelenzahl.

Namen der Ortschaften.	Kirchen.	Häuser.	Seelen.
Garmisch . .	2	274	1301
Wang . . .	—	1	5
Farchant . .	1	73	338
Riß	—	1	5
Hammersbach .	—	4	25
Obergrainau .	1	23	122
Eybsee . . .	—	2	15
Untergrainau .	—	22	113
Schmölz . .	—	2	8
Partenkirch, Markt	3	247	1029
Esterberg . .	—	2	15
Wamberg . .	1	9	47
Graseck . .	—	7	31
Reinthal . .	—	1	10
Schlattan . .	—	3	18
Höfel . . .	—	2	18
Gschwand . .	—	1	7
Mittenwald, Markt	3	365	1586
Lautersee . .	—	2	7
Ellmau . . .	—	2	17
Klaiß . . .	—	2	20
Getold . . .	—	3	25
Seite .	11	1048	4762

Namen der Ortschaften.	Kirchen.	Häuser.	Seelen.
Uebertrag .	11	1048	4762
Kaltenbrunn .	—	2	11
Krünn . . .	1	24	159
Wallgau . .	1	32	221
Sachensee . .	—	1	6
Barmsee . .	—	2	16
Summe .	13	1109	5175

Todes-Anzeige.

Den 19ten November um 12 Uhr Mittags des laufenden 1802ten Jahres starb an einer mehrere Monate hindurch angehaltenen Brustwassersucht im 80sten Jahre seines Alters:

Joseph Ferdinand des heiligen römischen Reichs Graf zu Rheinstein und Tattenbach, Frey- und Pannier-Herr zu Ganowitz, Graf zu Walley, Herr zu St. Martin ꝛc. Graf Kurzischer Majorat-Innhaber, dann Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. Kämmerer, geheimer Staats-Minister, und Obersthofmeister, der hohen Haus-Ritterorden des heiligen Hubert Ritter, und des vom heiligen Georg Großkommenthur und Großkanzler ꝛc.

Er wurde im Jahre 1723 zu Eberschwang, Landgerichts Ried (dermal in österreichischem Innviertel) den 9ten März Abends um 9 Uhr gebohren, und Tags darauf in der Pfarrkirche daselbst getauft.

Seine Erziehung, die Ausbildung seiner Talente und guten Eigenschaften erhielt er in München, Salzburg, Prag, und Paris.

Seit dem Jahre 1743 war er kaiserlich- und churfürstlicher Kämmerer, und in dieser Eigenschaft mit Kaiser Karl VII. zu Frankfurt.

Nach dem Tode Kaiser Karl des VII wurde er von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Maximilian Joseph zum Reichs-Vikariats-Assessor ernannt, und begleitete diese Stelle bis zum Schluße desselben mit Ruhm.

Darauf privatisirte er mehrere Jahre, und suchte während denselben sich viele nützliche Kenntnisse in allen Fächern zu sammeln, wovon seine hinterlassene große Büchersammlung und Kunstwerke jedermann überzeugen.

Churfürst Maximilian Joseph ernannte ihn im Jahre 1759 zum wirklichen geheimen Rath, und im Jahre 1761 zum Vizedom in Straubing.

Nach dem Tode seines Vaters wurde er an dessen Stelle den 1sten April 1762 als landschaftlicher Verordneter Rechnungsaufnehmer erwählt.

Auch Seine Churfürstliche Durchlaucht verliehen ihm in eben diesem Jahre die von seinem Vater genossene Pflege Fridburg, und nachdem diese mit dem Innviertel durch den Teschner-Friede von Baiern getrennt wurde, entschädigten ihn Churfürst Karl Theodor anfangs und zwar mittels Dekrets den 29sten März 1784 mit einer Anwartschaft auf die Pflege Crausdberg, in der Folge aber vermög Dekrets vom 4ten Jänner 1797 mit der Pfleg- und dem Kastenamte zu Kelheim, nebst den herkommlichen Nutzungen gegen Einziehung ebenberührter Anwartschaft.

Im Jahre 1763 ernannten ihn Seine Churfürstliche Durchlaucht Maximilian Joseph zum Gesandten am fürwährenden Reichstage zu Regensburg, und im Jahre 1767 zum churfürstlichen Oberstlhofmarschall, mit welcher Charge damals noch das Staabamt, oder die Jurisdiktion über sämtliches dahin gehöriges Personale verbunden war.

In Hinsicht seines adelichen Geschlechtes hat er nach statutenmäßigen abgelegten Proben aufgeschworen, und ist den 24sten April 1769 zum Ritter des heiligen Georgii Ritterordens geschlagen worden.

Den 29sten April 1770 wurde er zum Kommenthur und Kapitular-Herrn — den 24sten April 1787 zum Kapitular Großkommenthur ernannt, und im Jahre 1792 zugleich zum Großkanzler dieses hohen Ordens erwählt, in welcher Charge er fortwährend bestätiget blieb.

Churfürst Karl Theodor ertheilte ihm im Jahre 1782 auch den Hausorden des heiligen Hubert.

In Ansehung seiner ausgebreiteten guten Eigenschaften, und erworbenen Kenntnisse beförderten Se. Churfürstliche Durchlaucht Karl Theodor ihn im Jahre 1791 den 20sten July zum wirklichen geheimen Staats- und Konferenz-Minister, auch Oberstkämmerer, bey welcher Beförderung derselbe die landschaftliche Stelle eines Verordneten Rechnungsaufnehmers, als Senior der landschaftlichen ober- und unterländischen Verordnung verließ.

Als Oberstkämmerer vikarirte er zugleich bis 1799 den churfürstlichen Oberstlhofmeister-Staab.

Da sich Churfürst Karl Theodor den 15ten Februar 1795 zum zweytenmal vermählte, genoß er die vorzügliche Ehre, Seine Churfürstliche Durchlaucht nach Innsbruck zu begleiten, und die fürstlichen Ehepakten als Gezeug mit zu unterzeichnen.

Aus besonderm Vertrauen haben ebengedacht Seine Churfürstliche Durchlaucht ihn zweymal als Ministre plenipotentiaire und Envoyé extraordinaire am kaiserlich-königlichen Hofe in Wien, in Staatsangelegenheiten abgeschickt, das erstemal den 1sten Oktober 1795 bis den 7ten April 1796, das zweytemal den 22sten May bis 18ten August 1798.

Seine jetzt regierende Churfürstliche Durchlaucht. Maximilian Joseph ernannten ihn im Jahre 1799 den 11ten März zum wirklichen Oberstlhofmeister, in welcher Charge er den 14ten April darauf gewöhnlichermassen vorgestellt wurde.

Bey seinem vorgerückten hohen Alter, und damit verbundenen Schwächlichkeiten verweilte er nicht, sich im wesentlichsten zu seiner Auflösung eben so entschlossen, als auferbaulich vorzubereiten, sofort auch seinem Hause Vorsehung zu thun.

Er erwartete diesen wichtigen Augenblick mit vollkommenster Resignation, behielt seine Geisteskräfte bis auf wenige Tage vor seinem Hinscheiden, und entschlief endlich sanft.

Durch seine allgemein bekannte Eigenschaften hat er sich Jedermanns Achtung, Ehrfurcht und Liebe erworben; vorzüglich diese von den Unterthanen seiner vielen Besitzungen, denn er war ihr Beschützer und Wohlthäter.

Sein Leichenbegängniß geschah den 22sten November Abends 5 Uhr auf dem äußeren Gottesacker mit den gewöhnlichen seinem Range angemessenen Ehrenbezeugungen.

4	=	Amberg	6	6	30	50	19	19	26	50	88	88	21	—	9	9	11	—
4	=	Landsberg	249	148	28	—	138	87	21	50	430	245	15	—	71	46	7	—
4	=	Lauingen	297	196	21	45	53	44	20	40	573	491	14	24	182	79	6	30
4	=	Straubing	65	65	2-	—	69	69	26	—	118	118	17	30	49	49	8	30
4	=	Traunstein	408	367	33	—	295	267	25	30	90	58	15	—	302	292	8	36
4	=	Rhain	21	21	31	—	35	35	19	—	80	80	15	—	14	14	7	40
4	=	Murnau	116	67	31	30	51	39	26	40	32	24	16	—	28	15	8	—
6	=	Neumarkt in der ob. Pfalz	16	13	27	50	18	8	27	10	64	64	18	—	8	—	—	—
6	=	Geisenfeld	18	15	27	—	16	16	22	—	22	22	15	30	14	12	6	30
7	=	München	279	--	—	—	127	—	—	—	227	—	—	—	20	—	—	—
7	=	Pfaffenhofen . . .	64	46	31	—	39	31	23	30	30	28	16	30	21	21	7	45
7	=	Haag	73	73	29	—	31	31	23	30	118	118	16	—	152	152	7	30
7	=	Mainburg	2	2	29	30	1	1	23	30	—	—	—	—	—	—	—	—
7	=	Schongau	2	2	30	36	4	4	24	36	97	97	16	30	31	31	8	24
7	=	Wasserburg	7	7	30	—	10	10	23	—	—	—	—	—	16	16	8	—
9	=	Weilheim	5	—	--	—	26	20	24	—	35	23	16	36	8	7	7	30
9	=	Schrobenhausen . .	15	15	32	—	24	24	22	—	30	30	17	—	20	15	7	—
9	=	Erding	315	285	30	—	220	170	23	30	450	382	16	—	80	80	7	15
11	=	München	1222	861	32	—	757	555	25	15	1430	1138	17	—	350	309	8	30
		Summa	4102	3024	—	—	2815	2192	—	—	5980	4841	—	—	2033	1686	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 234359 fl. 15 kr.

Bekanntmachung.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben vermög gnädigſten Reſcripts vom 12ten Dezember das durch den Todfall des Kanonikus Manzini erledigte Benefizium in der alten Hofkirche, dem in die General-Landesdirektion verſezten wohlverdienten geiſtlichen Rathe Sutor zu verleihen geruhet. München den 13ten Dezember 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Rainprechter, Sekretär.

Tabelle

der in dem Herzogthume Neuburg an abgewürdigten Feyertagen bisher gehaltenen, und in Gemäßheit höchſter Verordnung auf andere Tage verlegten Jahrmärkte.

Name des Gerichts.	Orte, wo Jahrmärkte an abgewürdigten Feyertagen gehalten worden.	Bisherige Markttage.	Zukünftige Markttage.
Berazhauſen.	Berazhauſen.	Sebaſtianitag.	Sonntag nach dem 20. Jänner.
		Thomastag.	Sonntag vor dem 21. Dezember.
Burglengenfeld.	Kallmünz.	Michaelistag.	Sonntag vor dem 29. Septemb.
Heman.	Painten.	Am ehmaligen dritten Oſterfeyertag.	Sonntag nach dem 24. April.
Hilpoltſtein.	Heideck.	Pfingſtdienſttag.	Sonntag vor Pfingſten.
		Thomastag.	Sonntag vor dem 21. Dezember.
Laaber.	Laaber.	Philippi Jakobi.	Am lezten Sonntag im April.
		Jakobitag.	Sonntag vor dem 22. Julius.
		Martini.	Sonntag vor dem 4. November.
		Nikolai.	Sonntag vor dem 6. Dezember.
Neuburg.	Stadt, Neuburg.	Auf Georgi.	Am 1. Sonntag nach Oſtern.
		Jakobi.	Sonntag vor dem 22. Julius.
		Michaelis.	Sonntag vor dem 29. Septemb.
		Nikolai.	Sonntag vor dem 6. Dezember.
Monheim.	Stadt, Monheim.	Am Thomastag.	Sonntag vor dem 21. Dezember.
Monheim.	Männerzhofen.	Martini.	Sonntag vor dem 11. November.
		Sebaſtiani.	Sonntag vor dem 20. Jänner.
		Oſtern.	Sonntag vor dem Palmtag.
		Pfingſten.	Sonntag vor dem 6. Junius.
		Laurentius.	Sonntag nach dem 10. Auguſt.
Parsberg.	Parsberg.	Kreuz-Erfindung.	Sonntag nach dem 3 May.
		Am Andreastag.	Sonntag vor Andreas.
Reichertshofen.	Reichertshofen.	Am Oſtermontag und Dienſttag.	Sonntag vor dem Palmtag.
		Am Katharinentag.	Sonntag vor dem 25. November.
Schwandorf.	Schwandorf.	Simon und Judas.	Sonntag vor dem 28. Oktober.
Velburg.	Velburg.	Matthäustag.	Sonntag vor dem 21. September.
		Simon und Judas.	Sonntag vor dem 28. Oktober.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

LI. Stück. München, Mittwoch den 22. Dezember 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

Wir Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog ꝛc. ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst.

Entbieten allen und jeden, die dieses lesen, oder lesen hören, Unsere Gnade, und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Da durch den zwischen Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät und dem teutschen Reiche, dann der Republik Frankreich am 9ten Februar 1801 zu Lüneville errichteten Friedensschluß, Unsern mit dem ersten Konsul am 24sten August vorigen Jahres unterzeichneten besondern Frieden, und die zwischen Frankreich und Rußland am 3ten des abgewichenen Monats Junius abgeschloßene, von der Reichs-Deputation angenommene Uebereinkunft, Uns, Unserm Churhause, dessen Erben und Nachkommen, zur Entschädigung wegen den an Frankreich abgetretenen Besitzungen auf dem linken Rheinufer, unter andern teutschen Ländern, Städten, Abteyen, Prälaturen, Stiftern und Orten auch mehrere im fränkischen Kreise gelegene als eine erbliche Besitzung dergestalt zugetheilt worden sind, daß Wir und Unsere Nachfolger an der Chur in denselben alle landesherrliche Gewalt, wie in unsern andern Staaten ausüben sollen;

So haben Wir Unsern Kämmerer und Landesdirektions-Präsidenten des Herzogthums Berg, Wilhelm Freyherrn von Hompesch, als General-Kommissär ernannt, um davon für Uns und Unser Gesammthaus Besitz zu nehmen.

Wir versehen Uns demnach zu sämtlichen Landsassen und Lehenleuten, den Civil- und Militärbedienten, Beamten und Magistraten der Städte, und endlich zu allen Einwohnern, wessen Standes, Würde, oder Wesen sie seyn mögen, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesfürsten erkennen und ansehen, einen vollkommenen Gehorsam und unverbrüchliche Treue beweisen, und, sobald Wir es erfodern, die feyerliche Huldigung leisten, überhaupt aber, sich als treue und gehorsame Unterthanen betragen werden.

Dagegen ertheilen Wir die Versicherung, daß Wir ihnen mit landesväterlicher Huld und Gnade allezeit zugethan seyn, allen Schutz angedeihen lassen, der Beförderung der gemeinen Wohlfahrt unermüdete Vorsorge widmen, und überhaupt alles anwenden werden, sämtlichen Unsern neuen Unterthanen den möglichsten Grad von Wohlstand zu verschaffen.

Wir lassen die feyerliche und allgemeine Landeshuldigung noch ausgesezt, und es vor der Hand bey der gewöhnlichen Vereidung und Verpflichtung der Landeskollegien, der Militär- und Civildienerschaft, der Beamten, Magistrate und übrigen Vorgesezten bewenden.

Damit aber durch diese Veränderung des Subjekts der Oberherrschaft die Regierungsgeschäfte zum Nachtheile des gemeinen Wesens nicht unterbrochen, sondern in ihrem unverrückten Gange erhalten werden, so wollen Wir, daß sämtliche Kollegien, Aemter, und sonstige obrigkeitliche Stellen ihre Verrichtungen in ihrem dermaligen Stande gesezmäßig fortsezen, und es

bey der bisherigen Behandlungs- und Verfahrungs-Art, unter der obersten Aufsicht und Leitung Unsers oben genannten Kommissärs, sein Verbleiben habe.

Die Ausfertigungen bey den Kollegien sollen zwar nach den bey Unsern ältern Landesstellen gebräuchlichen Fertigungen in Unserm Namen erlassen, die alten Sigille aber noch so lange, bis die neuen verfertigt sind, beybehalten werden.

Uebrigens hoffen Wir nicht, in den unangenehmen Fall zu kommen, sträfliche Widersezlichkeiten ahnden zu müssen, sondern versehen Uns vielmehr, daß sich jedermann bestreben werde, diesen Unsern gerechten Anordnungen Folge zu leisten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 26sten November 1802.

Max. Jos. Churfürst.

(L.S.)

Freyherr von Montgelas.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Krauß.

Wir Maximilian Joseph,

Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog ꝛc. ꝛc. des heiligen römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst.

Entbieten allen und jeden, die dieses lesen, oder lesen hören, Unsere Gnade, und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Da durch den zwischen Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät und dem teutschen Reiche, dann der Republik Frankreich am 9ten Februar 1801. zu Lüneville errichteten Friedensschluß, Unsern mit dem ersten Konsul am 24sten August vorigen Jahres unterzeichneten besondern Frieden, und die zwischen Frankreich und Rußland am 3ten des abgewichenen Monats Junius abgeschlossene, von der Reichs-Deputation angenommene Uebereinkunft, Uns, Unserm Churhause, dessen Erben und Nachkommen, zur Entschädigung wegen den an Frankreich abgetretenen Besitzungen auf dem linken Rheinufer, unter andern teutschen Ländern, Städten, Abteyen, Prälaturen, Stiftern und Orten auch mehrere im schwäbischen Kreise gelegene als eine erbliche Besitzung dergestalt zugetheilt worden sind, daß Wir und Unsere Nachfolger an der Chur in denselben alle landesherrliche Gewalt, wie in Unsern andern Saaten ausüben sollen;

So haben Wir Unsern Kämmerer und bevollmächtigten Gesandten am schwäbischen Kreise, Wilhelm Freyherrn von Hertling, als General-Kommissär ernannt, um davon für Uns und Unser Gesammthaus Besitz zu nehmen.

Wir versehen Uns demnach zu sämtlichen Landsassen und Lehnleuten, den Civil- und Militärbedienten, Beamten und Magistraten der Städte, und endlich zu allen Einwohnern, wessen Standes, Würde, oder Wesen sie seyn mögen, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesfürsten erkennen und ansehen, einen vollkommenen Gehorsam und unverbrüchliche Treue beweisen, und, sobald Wir es erfodern, die feyerliche Huldigung leisten, überhaupt aber, sich als treue und gehorsame Unterthanen betragen werden.

Dagegen ertheilen Wir die Versicherung, daß Wir ihnen mit landesväterlicher Huld und Gnade allezeit zugethan seyn, allen Schuß angedeihen lassen, der Beförderung der gemeinen Wohlfahrt unermüdete Vorsorge widmen, und überhaupt alles anwenden werden, sämtlichen Unsern neuen Unterthanen den möglichsten Grad von Wohlstand zu verschaffen.

Wir lassen die feyerliche und allgemeine Landeshuldigung noch ausgesezt, und es vor der Hand bey der gewöhnlichen Vereidung und Verpflichtung der Landeskollegien, der Militär- und Civildienerschaft, der Beamten, Magistrate und übrigen Vorgesezten bewenden.

Damit aber durch diese Veränderung des Subjekts der Oberherrschaft die Regierungsgeschäfte zum Nachtheile des gemeinen Wesens

nicht unterbrochen, ſondern in ihrem unverrückten Gange erhalten werden, ſo wollen Wir, daß ſämtliche Kollegien, Aemter, und ſonſtige obrigkeitliche Stellen ihre Verrichtungen in ihrem dermaligen Stande geſezmäßig fortſetzen, und es bey der bisherigen Behandlungs- und Verfahrungs-Art, unter der oberſten Aufſicht und Leitung Unſers oben genannten Kommiſſärs, ſein Verbleiben habe.

Die Ausfertigungen bey den Kollegien ſollen zwar nach den bey Unſern ältern Landesſtellen gebräuchlichen Fertigungen in Unſerm Namen erlaſſen, die alten Sigille aber noch ſo lange, bis die neuen verfertigt ſind, beybehalten werden.

Uebrigens hoffen Wir nicht, in den unangenehmen Fall zu kommen, ſträfliche Widerſezlichkeiten ahnden zu müſſen, ſondern verſehen Uns vielmehr, daß ſich jedermann beſtreben werde, dieſen Unſern gerechten Anordnungen Folge zu leiſten.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 26ſten November 1802.

Max. Joſ. Churfürſt.

(L.S.)

Freyherr von Montgelas.
Auf
Churfürſtl. höchſten Befehl.
von Krauß.

Wir Maximilian Joſeph,

Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog ꝛc. ꝛc. des heiligen römiſchen Reichs Erztruchſeß und Churfürſt.

Entbieten allen und jeden, die dieſes leſen, oder leſen hören, Unſere Gnade, und Unſern Gruß, und fügen denſelben zu wiſſen:

Da durch den zwiſchen Seiner Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät und dem teutſchen Reiche, dann der Republik Frankreich am 9ten Februar 1801 zu Lüneville errichteten Friedensſchluß, Unſern mit dem erſten Konſul am 24ſten Auguſt vorigen Jahres unterzeichneten beſondern Frieden, und die zwiſchen Frankreich und Rußland am 3ten des abgewichenen Monats Junius abgeſchloſſene, von der Reichs-Deputation angenommene Uebereinkunft, Uns, Unſerm Churhauſe, deſſen Erben und Nachkommen, zur Entſchädigung wegen den an Frankreich abgetretenen Beſitzungen auf dem linken Rheinufer, unter andern teutſchen Ländern, Städten, Abteyen, Prälaturen, Stiftern und Orten auch das Bißthum Eichſtädt, die Abtey Kaisersheim und die Reichsſtadt Weißenburg, als eine erbliche Beſitzung dergeſtalt zugetheilt worden ſind, daß Wir und Unſere Nachfolger an der Chur in denſelben alle landesherrliche Gewalt, wie in Unſern andern Staaten ausüben ſollen;

So haben Wir Unſern Kämmerer, wirklichen geheimen Rath und Landesdirektions-Präſidenten zu Neuburg, Max Joſeph Grafen von Taſſis, als General-Kommiſſär ernannt, um davon für Uns und Unſer Geſammthaus Beſitz zu nehmen.

Wir verſehen Uns demnach zu ſämtlichen Landſaſſen und Lehnleuten, den Civil- und Militärbedienten, Beamten und Magiſtraten der Städte, und endlich zu allen Einwohnern, weſſen Standes, Würde, oder Weſen ſie ſeyn mögen, daß ſie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesfürſten erkennen und anſehen, einen vollkommenen Gehorſam und unverbrüchliche Treue beweiſen, und, ſobald Wir es erfodern, die feyerliche Huldigung leiſten, überhaupt aber, ſich als treue und gehorſame Unterthanen betragen werden.

Dagegen ertheilen Wir die Verſicherung, daß Wir ihnen mit landesväterlicher Huld und Gnade allezeit zugethan ſeyn, allen Schuz angedeihen laſſen, der Beförderung der gemeinen Wohlfahrt unermüdete Vorſorge widmen, und überhaupt alles anwenden werden, ſämtlichen Unſern neuen Unterthanen den möglichſten Grad von Wohlſtand zu verſchaffen.

Wir laſſen die feyerliche und allgemeine Lan-

te-huldigung noch ausgesezt, und es vor der Hand bey der gewöhnlichen Vereidung und Verpflichtung der Landeskollegien, der Militär- und Civildienerschaft, der Beamten, Magistrate und übrigen Vorgesezten bewenden.

Damit aber durch diese Veränderung des Subjekts der Oberherrschaft die Regierungsgeschäfte zum Nachtheile des gemeinen Wesens nicht unterbrochen, sondern in ihrem unverrückten Gange erhalten werden, so wollen Wir, daß sämtliche Kollegien, Aemter, und sonstige obrigkeitliche Stellen ihre Verrichtungen in ihrem dermaligen Stande gesezmäßig fortsetzen, und es bey der bisherigen Behandlungs- und Verfahrungs-Art, unter der obersten Aufsicht und Leitung Unsers oben genannten Kommissärs, sein Verbleiben habe.

Die Ausfertigungen bey den Kollegien sollen zwar nach den bey Unsern ältern Landesstellen gebräuchlichen Fertigungen in Unserm Namen erlassen, die alten Sigille aber noch so lange, bis die neuen verfertigt sind, beybehalten werden.

Uebrigens hoffen Wir nicht, in den unangenehmen Fall zu kommen, sträfliche Widersezlichkeiten ahnden zu müssen, sondern versehen Uns vielmehr, daß sich jedermann bestreben werde, diesen Unsern gerechten Anordnungen Folge zu leisten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 26sten November 1802.

Max. Jos. Churfürst.

(L.S.)

Freyherr von Montgelas.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl, von Krauß.

(Die geschehene Auflösung des geistlichen Raths betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben schon am 6ten Oktober dieses Jahrs die Auflösung des geistlichen Raths beschlossen, und nach den verschiedenen Gegenständen desselben die zweckmäßigen Einrichtungen und Eintheilungen verfüget; da aber zur Vollendung dieser Ordnungen noch mehrere Gegenstände einer nähern Bestimmung bedürfen, so haben Höchstselbe den 10ten dieses Monats folgende wesentliche Erläuterungen und Veränderungen, und zwar nach Ordnung der erwähnten Hauptentschließung zu treffen befohlen:

A. In Betref der Geschäftsabtheilung.

I. In Hinsicht der Geschäfte der Landesdirektionen, und besonders derselben ersten Deputationen. Diese haben

ad 2. und 12. nur die landesfürstlichen Rechte in Kirchensachen bey vorfallenden Streitigkeiten handzuhaben und zu vertheidigen.

Ad 7. Wird wegen den Testamenten der Geistlichen verordnet, daß diese allemal an die Landesdirektionen gesendet, und in die Protokolle der ersten Deputationen eingetragen werden sollen: findet sich aber in solchen Testamenten das Interesse einer geistlichen oder einer Säkular-milden Stiftung betreffen; so müssen sie zu der geistlichen Administration oder Polizey-Deputation hinüber gegeben werden.

In Hinsicht der den Polizey-Deputationen zugewiesenen Gegenstände bleibt

ad 2. festgesezt, daß in den Wirkungskreis derselben die Bestätigung der frommen Stiftungen in wichtigen Fällen, und wo es auf die Herstellung ganzer Institute ankömmt, gehöre.

Ad 4. Wenn Visitationen angeordnet werden, so sind solche den Landes-Kommissarien zu übertragen: und es sollen diese angehalten seyn, sich in Zukunft bey dem Kirchen-Administrations-Präsidium zu melden, ehe sie eine Untersuchungsreise antreten.

Ad 16. Stehen nach den bey dem Kirchen-Administrations-Rathe geschehenen Bestimmungen den Polizey-Deputationen nur mehr die säkular-milden Stiftungen mit Ausnahme der Schul- und Erziehungs-Stiftungen, untergeordnet, und diejenigen, die davon allenfalls noch von dem Administrations-Rathe be-

sorgt werden, sind sogleich den einschlägigen Landesdirektionen zuzuweisen. Auch haben die Polizey-Deputationen in Betref der Beytreibung jener Abgaben von Geistlichen an Kirchen u. dgl., welche sich schon auf bestehende Verordnungen gründen, und wenn eine priesterliche Congrua dabey betheiliget wird, einzuschreiten.

II. In Hinsicht der Geschäfte des General-Schul-Direktoriums.

Ad 10. Da das Benehmen zwischen dem General-Schul-Direktorium und dem Administrations-Rathe über die Aufnahme der Seminaristen der Aufnahme selbst vorher gehen muß, ohne dabey in verzögernde Korrespondenzen auszuarten; so sind in solchen Fällen allemal dem General-Schul-Direktorium zu gehöriger Zeit die Seminarien-Etats mit den Bemerkungen mitzutheilen, wie viele Stellen ledig seyen, und wie viele nach Kräften der Stiftung und den laufenden Preisen der Lebensmittel ersezt werden können.

Ad 8. 11. und 12. So oft in diesen Schulgegenständen Fälle sich ereignen, welche Stadt- und Markt-Schulen betreffen, hat das General-Schul-Direktorium nach Umständen sich mit den Polizey-Deputationen statt des Administrations-Rathes zu benehmen.

III. In Rücksicht der Geschäfte des Administrations-Rathes, so soll demselben

ad 1. von nun an die Vertretung jener rechtlichen Angelegenheiten obliegen, welche das Beste einzelner Kirchen, oder anderer unter landesfürstlicher Administration stehenden religiösen Gemeinden betreffen, oder auf das Schulwesen Bezug haben; es mag auf die Hauptvertretung oder auf eine bloße Intervention ankommen. Deswegen hat auch der Administrations-Rath in Hinsicht der Betreibung jener Abgaben von Geistlichen an Kirchen u. dgl., welche sich auf schon bestehende Verordnungen gründen, wenn es um die Vertretung der fodernden Kirche zu thun ist, einzuschreiten.

Dem Administrations-Rathe wird hiemit noch die Bestätigung der frommen Stiftungen bey kleinern Schankungen, Legaten, Messen, Jahrtägen und blos geistlichen dann Schulstiftungen überlassen.

Ad 2. Besorgt derselbe forthin das Rechnungswesen der Wallfahrten und Bruderschaften; und erhält von jezt an die Oberaufsicht und Superrevision über die Administration und das Rechnungswesen der hofmärkischen Kirchen sowohl, als auch jener der Städte und Märkte.

Ad 4. Versteht es sich von selbst, daß dem Administrations-Rathe noch besonders die Verpachtung und Veräußerung der pfärrlichen und Benefizial-Güter zukommen.

B. In Betref des Verhältnisses der neu organisirten Stellen zu den übrigen, wird verordnet; daß

ad 5. die noch bestehende Kirchendeputation zu Straubing aufgehoben seyn solle; und daß sowohl ihre vorhin besorgten Geschäfte, als auch jene der bereits aufgehobenen Kirchendeputation zu Landshut dem Administrations-Rathe der Kirchen- und milden Stiftungen hiemit beygeleget sind.

Ad 6. Gemäß dieser verordneten Geschäftsvertheilung haben die bestehenden Kirchenfiskale unter dem Administrations-Rathe nach dem ihm zugewiesenen Wirkungskreise zu stehen; doch soll es auch den Landesdirektionen frey stehen, denselben, in besondern Fällen, Angelegenheiten des landesfürstlichen Kirchenfiskus zu übertragen.

C. In Betref des Personal-Etats, und der damit verbundenen Gehalte s. a. ist beschlossen worden, daß

ad 9. der Administrations-Rath mit zwey neuen statusmäßigen Räthen vermehret werde; diese beyden neuen Stellen sind dem durch Diensteifer, Redlichkeit und Kenntnisse besonders ausgezeichneten Administrations-Sekretär und Rechnungs-Kommissär, Georg Ertl; dann dem sich durch besondern Diensteifer und vorzügliche Fähigkeit hiezu würdig gemachten Ge-

neral-Landesdirektions-Rechnungs-Kommissär, Wilhelm Ilg, gnädigst verliehen worden.

D. In Betref des Lokals der Registraturen, der Kanzleyen u. dgl. wird ferner bestimmt, daß

ad 1. das General-Schul-Direktorium in dem ehemaligen geistlichen Raths-Sekretariate am Dienstag, Donnerstag und Samstage die Sitzungen halten solle.

Ad. 5. In Hinsicht der Abtheilung des Kanzley-Personals soll

zur General-Landesdirektion aus den ehemaligen geistlichen Raths-Sekretarien übertreten, Franz Michael Schmid.

Zum General-Schul-Direktorium, Joseph Anton Mühlbauer als Sekretär; und der Expeditionsgehilfe Schmidt zur Aushilfe des erstern; aus den ehemaligen geistlichen Raths-Registratoren für das teutsche Schulfach, Johann Michael Sturm; die lateinische Schulregistratur hat Valentin Zehetmaier fernerhin zu besorgen.

Als Kanzelisten erhält das General-Schul-Direktorium den Ignaz Auracher, und den ehemaligen Diurnisten Ebl, statt des seiner Dienste bey der Schulkanzley hiemit entlassenen Bibliotheks-Offizianten, Baptist Bernhart.

Bey dem Administrations-Rathe der Kirchen und milden Stiftungen bleibt als Sekretär, neben den zugleich Sekretärsdienste versehenden Rechnungs-Kommissarien, Simon Ignaz Auracher.

Als Rechnungs Kommissarien, Thomas Stollreuter, welcher zugleich die Konkurrenz-Kassierstelle erhält, — Georg Lezl. Nepomuck Maier, die Rechnungsjustifikanten der Kirchendeputation Landshut Ignaz Biechl und Johann Michael Maier, endlich den Rechnungsjustifikant der Kirchendeputation Straubing, Karl Maurer, lezteren aber einsweil nur mit dem Karakter als Rechnungsjustifikant.

Als Kanzelisten erhält der Administrations-Rath den Repartitor, Johann Nepomuk Schmid, Johann Hafner, Johann Paul Hilburger, Ignaz Frankenstein und Johann Michael Hausmann, dann die bey dem geistlichen Rathe als Rathdiener und Kanzleybothen gestandenen Individuen; jedoch mit der Obliegenheit, daß sie zugleich die Geschäfte des General-Schul-Direktoriums mit zu besorgen haben sollen.

Diese Verordnungen werden hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 16ten Christmonats 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

v. Schmidger, Sekretär.

(Die noch bis zu Ende dieses Jahrs bey der churfürstlichen Rentkassa in Landshut fortwährende landesherrliche Gefälleinnahme und Verrechnung betreffend.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. haben in Rücksicht der bereits angeordneten Auflösung Höchstdero bisheriger Regierung zu Landshut unterm 16ten dieses Monats weiters beschlossen, daß die sämtlichen landesherrlichen Gefälle in gedachtem Regierungsbezirke noch bis zu Ende dieses Jahrs durch den Rent-Kassier Kart zu Landshut vereinnahmet und besorget werden sollen, so, daß die Landgerichte und Aemter erst nach dem Jahres-Schluße in Ansehung der künftigen Verrechnung in die neue Hofgerichts-Bezirke, und die in jedem bestehende landesherrliche Haupt-Kassa zu München oder Provinzial-Kasse zu Straubing nach Verschiedenheit ihrer Entlegenheit zu stehen kommen. —

Dieses wird daher sämtlichen churfürstlichen Landgerichten und Aemtern, welche in dem bisherigen Regierungsbezirke Landshut gelegen sind, zur Nachachtung bekannt gemacht.

München den 24sten November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion,

Freyherr von Weichs, Präsident.

Moser, Sekretär.

Auftrag

an ſämtliche churfürſtliche Landgerichte, Kaſten- und Forſtkontroll-Aemter.

(Die Gratial-Anzeigen betreffend.)

Der an die in Baiern und den ſchwäbiſchen Herrſchaften gelegenen churfürſtlichen Aemter mittels hieſigen Regierungsblatts zweymal gemachte Auftrag von allen Fundat. Merit. und Gratialien, welche ehevor die ſtändiſchen und nicht ſtändiſchen, dann Mendikanten-Klöſter vom Aerario theils in Geld, theils in Naturalien bezogen haben, tabellariſche Ueberſichten einzuſchicken, und zugleich den Werth der Naturalien in Geld nach den beſtehenden Verordnungen auszuwerfen, iſt vom churfürſtlichen Landgerichte Starnberg, Kaſtenamte Roſenheim, Landgerichte und Kaſtenamte Aybling, dann Landgerichte Mosoburg bisher nicht befolgt worden, auch haben die wenigſten Aemter die Naturalienpreiſe angezeigt.

Es erhalten demnach die noch im Rückſtande befangenen Aemter den Auftrag, die bereits zum drittenmale befohlenen Gratial-Anzeigen oder Fehlanzeigen, bey Vermeidung eines eigenen Bothen in Zeit 8 Tagen, ſämtliche churfürſtliche Kaſten- und Forſtkontroll-Aemter aber in obiger Zeitfriſt, die nach der lezten Eindienungszeit am 15ten November zwiſchen dem mittlern und niedrigſten Schrannenpreis beſtehenden Mittelpreiſe der verſchiedenen Getreidſorten, dann den mittlern Lizitationspreis von hartem und weichem Holze hieher zu überſenden.

München den 15ten Dezember 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Baumgarten, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Geſchäftsbehandlung für das Fürſtenthum Freyſing, und die Stadt Mühldorf betreffend.)

Nachſtehende Verordnungen des churfürſtlichen General-Kommiſſariats für Freyſing und Mühldorf werden hiemit zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 16ten Dezember 1802.

Curfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmöger, Sekretär.

(Die Auflöſung des churfürſtlichen Hofraths im Fürſtenthume Freyſing betreffend.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben beſchloſſen, das Höchſtdenſelben als Entſchädigung zugefallene Fürſtenthum Freyſing ſeiner natürlichen Lage und ſonſtigen Verhältniſſen gemäß mit den übrigen Baieriſchen Landen zu vereinigen.

Wenn dieß ſchon dermal nicht durch alle Zweige der Staatsverwaltung ſogleich bewerkſtelliget werden kann; ſo ſtehen doch einer alsbaldigen Vereinigung in Juſtiz- und Polizeyſachen um ſo minder Anſtände entgegen, als in dem genannten Fürſtenthume ohnehin bereits die Baieriſchen Geſetze geltend waren.

Nach dieſer Vorausſetzung haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſter Entſchlieſſung vom 11ten dieſes Monats nachfolgende Beſtimmungen zu treffen geruhet:

1ſtens. Soll der churfürſtliche Hofrath in Freyſing mit dem gegenwärtigen Jahre ſeine Geſchäfte gänzlich ſchließen, und die von demſelben bisher verhandelten Gegenſtände künftighin nach den folgenden Beſtimmungen beſorget werden.

2tens. Die Landgerichte Freyſing, Iſmaning und Burghain bleiben als unterſte Inſtanz in ſo lange ſtehen, bis die neue Gerichts-Eintheilung, welche im Ganzen vorgenommen wird, auch ihre Wirkung auf dieſe ausdehnt, und ihnen andere Gränzen anweiſet.

Das Landgericht Wertenfels bleibt, mit Abſonderung eines Kameralamtes dortſelbſt in ſeinen dermaligen Gränzen.

3tens. An die Stelle des Hofraths in Freyſing als Appellations-Inſtanz, oder als erſter Inſtanz der Privilegirten tritt von dem neuen Jahre 1803 anfangend, das churfürſtliche Hofgericht in München ein, ſo wie die Appellation von dem leztern

ohnehin an die churfürſtliche oberſte Juſtizſtelle gehet.

4tens. Die Patrimonialgerichte der geiſtlichen Körperſchaften erlöſchen mit denſelben, und fallen den Landgerichten, in deren Bezirken ſie liegen, oder ſoviel die privilegirten Perſonen betrift, dem churfürſtlichen Hofgerichte in München zu.

5tens. Die magiſtratiſche Gerichtsbarkeit in Freyſing bleibt in ihrem dermaligen beſchränkten Zuſtande, und es hat auch in Zukunft den Berathſchlagungen des Magiſtrats jederzeit ein churfürſtlicher Kommiſſär beyzuwohnen.

6tens. Da in der Grafſchaft Wertenfels bisher die Untergerichte von Mittenwald, Partenkirchen und Garmiſch die erſte Inſtanz hatten, von da aber die Appellation an das Landgericht Wertenfels, dann erſt in dritter Inſtanz an den Hofrath in Freyſing, und in vierter an die Reichsgerichte gieng; ſo wollen es Seine Churfürſtliche Durchlaucht bis zu einer nähern Prüfung der Privilegien der Gemeinden einsweil bey den vier Inſtanzen dergeſtalt belaſſen, daß als dritte Inſtanz das churfürſtliche Hofgericht in München, und als vierte die oberſte Juſtizſtelle eintritt.

7tens. Die peinliche Gerichtsbarkeit, welche bisher der Hofrath in Freyſing beſorgte, iſt von dieſem Tage an dem churfürſtlichen Hofgerichte in München übertragen.

8tens. Was die Polizey betrift, ſo wird die Orts-Polizey in der Stadt Freyſing dem churfürſtlichen Landgerichte übertragen, die allgemeine Leitung in Polizeyſachen wird durch die churfürſtliche General-Landesdirektion beſorgt.

9tens. Die übrigen Regierungsgegenſtände, welche bermal der Hofrath in Freyſing als Regierungsſtelle beſorgt, werden in Zukunft ebenfalls, nur mit Ausnahme der Organiſations-Gegenſtände und der Steuerſachen durch die churfürſtliche General-Landesdirektion behandelt werden.

10tens. Was hingegen in die Organiſation einſchlägt, ſo wie das Steuerweſen, und die geſammte Rentenverwaltung, wollen Seine Churfürſtliche Durchlaucht durch die noch einsweil fortbeſtehende Hofkammer in Freyſing unter der Aufſicht des General-Kommiſſariats, und nach der Leitung des geheimen Miniſterial-Departements in auswärtigen Angelegenheiten, in ſo lange beſorgen laſſen, bis ſämtliche Punkte ſo hergeſtellt ſind, daß dieſe Behörde und die Verrichtungen des Kommiſſärs ebenfalls ceſſiren können, wornach die Renteverwaltung den betreffenden Kameral-Aemtern, unter der Leitung der churfürſtlichen General-Landesdirektion übertragen werden wird.

Freyſing den 12ten Dezember 1802.

Churfürſtliches General-Kommiſſariat.

A. Freyherr von Aretin.

(Die Geſchäftsbehandlung in der Grafſchaft Wertenfels betreffend.)

In Anbetracht der ausgeſchiedenen Lage, und der bedeutenden Landesgränze wollen Seine Churfürſtliche Durchlaucht die Grafſchaft Wertenfels auch in Zukunft als einen eigenen Landgerichts-Bezirk beſtehen laſſen, und haben vermög höchſter Entſchließung vom 11ten dieſes Monats nachfolgende Beſtimmungen zu treffen geruht.

1ſtens. Die ſchon im Allgemeinen beſchloſſene Trennung der Juſtiz- von den Kameral-Aemtern ſoll rückſichtlich Wertenfels ſchon gleich mit dem nächſt eintretenden neuen Jahre in der Maaß ausgeführt werden, wie ſolches in dem gnädigſten Normativ-Reſcripte vom 24ſten März dieſes Jahres verordnet iſt.

2tens. Als Landrichter nach ſolchem ausgewieſenen Geſchäftskreiſe beſtätigen Seine Churfürſtliche Durchlaucht den bereits dort angeſtellten Hofrath, Franz von Paula Hoheneicher.

3tens. Zum Rentbeamten ernennen Höchſtdieſelbe den bisherigen Gerichtsſchreiber und Bräuverwalter, Lizent. Fritſcher, welchem auch die Steuerverwaltung zu übertragen iſt.

Freyſing den 13ten Dezember 1802.

Churfürſtliches General-Kommiſſariat.

A. Freyherr von Aretin.

(Die Geſchäftsbehandlung für die Stadt Mühldorf betr.)

Es iſt der geographiſchen Lage, und den übrigen Verhältniſſen gemäß, daß die mitten in Baiern gelegene, und Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht neben andern Entſchädigungs-Objekten zugefallene Stadt Mühldorf in allen Zweigen der Staatsverwaltung den übrigen Baieriſchen Landen einverleibt werde.

So wie nun bereits das churfürstliche Stadt- und Pfleggericht Mühldorf in Hinsicht der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit dem churfürstlichen Hofgerichte in München untergeordnet worden ist; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschließung vom 11ten dieses Monats auch zu verordnen geruhet, daß dasselbe in allen Polizey- und Regiminal-Gegenständen der churfürstlichen General-Landesdirektion untergeben seyn solle.

Nur was in die Organisation, Steuer-Verfassung und Renten-Verwaltung von der Stadt Mühldorf, und sämtlichen damit verbundenen Aemtern und Administrationen einschlägt, wird dermal noch von dem General-Kommissariate unter der Leitung des churfürstlichen Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten besorget.

So bald aber das Nöthige hergestellet seyn wird, und die Geschäfte des General-Kommissärs ceßiren, werden auch diese Gegenstände in den Geschäftskreis der churfürstlichen General-Landesdirektion eintreten.

Nach diesen gnädigsten Verfügungen ist sich daher in allen vorkommenden Fällen zu achten.

Freysing den 13ten Dezember 1802.

Churfürstliches General-Kommissariat.

A. Freyherr von Aretin.

(Die Bestellung der Direktorial-Gesandtschaft am fränkischen Kreise betreffend.)

Nachdem Seiner Churfürstlichen Durchlaucht bey Höchstdero erfolgten Regierungsantritte, in dem Fürstenthume Bamberg, das demselben inhärirende Kondirektorium in dem fränkischen Kreise, so wie das privative Konvents-Direktorium bey demselben angefallen ist; so haben Höchstdieselbe zu dessen Führung die bisherigen Bambergischen Direktorial-Gesandten, den geheimen Rath, Joseph Philipp von Oberkamp, dann den Hof- und Regierungs-Rath, Adalbert Philipp Hepp, nachdem solche in gleicher Eigenschaft in Höchstdero Dienste getreten, bey den egleitenden Gesandtschaftsstellen in der Art bestätiget, daß lezterer von nun an und künftig Höchstdero Nebenstimmen von Wirzburg und Eichstädt bey ersagtem Kreiskouvente zu vertreten haben wird. Welches hiemit bekannt gemacht wird.

München den 17ten Dezember 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Beförderungen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben unterm 28sten vorigen Monats den bisherigen Rittmeister beym schwäbischen Kreise, Christoph Freyherrn von Zindt, zum Major beym Generalstaabe ernannt; dann unterm nämlichen Datum dem Heinrich Julius Alexander von Kalb, den Karakter eines Oberst à la suite, und unterm 4ten Dezember dem Hessen-Darmstädtischen Oberstlieutenant, Freyherrn von Geismar, den Karakter eines Generalmajors á la suite gnädigst ertheilt.

München den 13ten Dezember 1802.

Seine Churfürstliche Durchlaucht geruhten vermög gnädigsten Rescripts vom 16ten Dezember das Benefizium zum heiligen Erasmus in Riedenburg dem Priester, Johann Evangelist Steinbaur, zu verliehen.

München den 16ten Dezember 1802.

Name	Age	Sex	Relation	Condition	Occupation	Birthplace	Father's Birthplace	Mother's Birthplace
Thomas Hall	40	M	Head	Married	Farmer	Ireland	Ireland	Ireland
Mary Hall	38	F	Wife	Married		Ireland	Ireland	Ireland
John Hall	16	M	Son	Single	Farm Laborer	Ireland	Ireland	Ireland
Patrick Hall	14	M	Son	Single	Farm Laborer	Ireland	Ireland	Ireland
Bridget Hall	12	F	Daughter	Single		Ireland	Ireland	Ireland
Michael Hall	10	M	Son	Single		Ireland	Ireland	Ireland
Ellen Hall	8	F	Daughter	Single		Ireland	Ireland	Ireland
James Hall	6	M	Son	Single		Ireland	Ireland	Ireland
Anne Hall	4	F	Daughter	Single		Ireland	Ireland	Ireland
Timothy Hall	2	M	Son	Single		Ireland	Ireland	Ireland
Margaret Hall	1	F	Daughter	Single		Ireland	Ireland	Ireland
Edward Hall	70	M	Father	Widowed	Farmer	Ireland	Ireland	Ireland
Catherine Hall	68	F	Mother	Widowed		Ireland	Ireland	Ireland
Daniel Hall	30	M	Brother	Married	Farmer	Ireland	Ireland	Ireland
Sarah Hall	28	F	Sister-in-law	Married		Ireland	Ireland	Ireland
Daniel Hall Jr.	5	M	Nephew	Single		Ireland	Ireland	Ireland
Sarah Hall	3	F	Niece	Single		Ireland	Ireland	Ireland
Joseph Hall	28	M	Brother	Married	Farmer	Ireland	Ireland	Ireland
Ellen Hall	26	F	Sister-in-law	Married		Ireland	Ireland	Ireland
Joseph Hall Jr.	4	M	Nephew	Single		Ireland	Ireland	Ireland
Ellen Hall	2	F	Niece	Single		Ireland	Ireland	Ireland
Mary Hall	25	F	Sister	Single	Farm Laborer	Ireland	Ireland	Ireland
Anne Hall	23	F	Sister	Single	Farm Laborer	Ireland	Ireland	Ireland
Bridget Hall	21	F	Sister	Single	Farm Laborer	Ireland	Ireland	Ireland
Ellen Hall	19	F	Sister	Single	Farm Laborer	Ireland	Ireland	Ireland
Catherine Hall	17	F	Sister	Single	Farm Laborer	Ireland	Ireland	Ireland
Margaret Hall	15	F	Sister	Single	Farm Laborer	Ireland	Ireland	Ireland
Timothy Hall	13	M	Brother	Single	Farm Laborer	Ireland	Ireland	Ireland
Edward Hall	11	M	Brother	Single	Farm Laborer	Ireland	Ireland	Ireland
James Hall	9	M	Brother	Single	Farm Laborer	Ireland	Ireland	Ireland
Michael Hall	7	M	Brother	Single	Farm Laborer	Ireland	Ireland	Ireland
Patrick Hall	5	M	Brother	Single	Farm Laborer	Ireland	Ireland	Ireland
Bridget Hall	3	F	Sister	Single	Farm Laborer	Ireland	Ireland	Ireland
Ellen Hall	1	F	Sister	Single	Farm Laborer	Ireland	Ireland	Ireland

Bekanntmachung.

(Den Aufruf des churfürstlichen General- Schul- und Studien- Direktoriums an die Eltern, Kost- und Hausleute der in den churpfalzbaierischn Lyceen und Gymnasien Studierenden betreffend.)

Nachfolgender Aufruf des churfürstlichen General- Schul- und Studien- Direktoriums wird zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, damit sich die Eltern, Kost- und Hausleute der in den churpfalzbaierischen Lyceen und Gymnasien Studierenden genauest darnach zu achten wissen.

München den 14ten Dezember 1802.

Churfürstliche General- Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident.

von Schmdger, Sekretär.

Aufruf

an die Eltern, Kost- und Hausleute der in churpfalzbaierischen Lyceen und Gymnasien Studierenden.

Unserem Vaterlande, und überhaupt jedem Staate liegt daran, daß seine künftigen Sachwalter, Richter, Priester und Aerzte aus den sogenannten lateinischen Schulen nicht blos wissenschaftliche Bildung und Gelehrsamkeit, sondern auch reine Moralität, und eine ungeschwächte Gesundheit in ihre männlichen Wirkungskreise mitbringen, um sodann ihren erhabenen Berufs-Pflichten, den sehnlichsten Wünschen ihrer Eltern und Wohlthäter, und den gerechten Foderungen der sämtlichen Menschheit möglichst lange mit voller Thatkraft entsprechen zu können.

Nun läßt sich aber dieser schöne, große, allgemeinnützliche Zweck blos allein durch Schulobrigkeiten, und öffentliche Lehrer nie ganz erreichen, wenn nicht auch Eltern, und Hausväter ihrerseits ernstlich, und mit der gewissenhaftesten Theilnahme mitwirken, und es überdieß noch ausgeartete, schamlose Menschen giebt, welche, wie moralische Meuchelmörder im Finstern umherschleichen, sich von Verführung und Laster nähren, unerfahrne Jünglinge listig an sich locken, und kein Bedenken tragen, aus niedriger Gewinnsucht die Früchte eines jahrelangen Unterrichtes in einer unglücklichen Stunde auf immer zu zerstören. Von dieser traurigen Erfahrung überzeugt, trägt also das churfürstliche General- Schul- und Studien- Direktorium allen denjenigen Hausleuten, welche an den vaterländischen Lyceen und Gymnasien Studierende bey sich in der Kost, oder Wohnung haben, hiemit feyerlich auf, künftig mit jener Gewissenhaftigkeit, wozu sie schon ihr hausväterliches Amt vor aller Welt verpflichtet, für Ordnung, Zucht und guten Wandel ihrer studierenden Hausgenossen, wie für die Ehre ihrer eigenen Familie zu sorgen, überhaupt keinem Studenten mehr einen Hausschlüßel zu bewilligen, und derselben nächtliches Ausbleiben, oder zu spätes nach Hausekommen, unsittliches Betragen, und unanständigen Umgang einer von der landesfürstlichen Regierung aufgestellten Schulobrigkeit, vorzüglich den Schulrektorn, unmittel- oder mittelbar frühzeitig anzuzeigen, damit diese nicht etwa, wie dieß leider auch den bestgesinnten Eltern öfters mit ihren Kindern zu wiederfahren pflegt, die Ausschweifungen ihrer Untergebenen zu spät in Erfahrung bringen, wo das Uebel schon zu sehr überhand genommen hat, und kein väterliches Heilmittel mehr frommt.

Rechtschaffenen Hausvätern, welche sich dieses schönen Namens in der That würdig machen, und der guten Sache ihren pflichtschuldigen Beystand nicht versagen, wird das churfürstliche General- Schul- und Studien- Direktorium bey jeder Gelegenheit sein besonderes Wohlgefallen bezeugen, so wie es denselben auch über jede heimliche Anzeige die genaueste Verschwiegenheit ihres Namens hiemit zum Voraus zusichert.

Diejenigen aber, welche mit sträflicher Nachsicht und gewissenloser Gleichgültigkeit zusehen, wenn ihre jungen studierenden Hausgenossen sich der leidigen Verführung überlassen, und auf mancherley Abwege gerathen, mögen sich die Schuld selbst beymessen, wenn das churfürstliche General- Schul- und Studien- Direktorium, seiner Pflicht getreu, ihre Wohnungen als der Jugend gefährliche Aufenthaltsorte jedem Studenten auf immer untersagen, und sie nach Verhältniß der Sache, auch noch als Feinde der gemeinschaftlichen Wohlfahrt, und heimliche Theilnehmer und Beförderer jugendlicher Verführung bey einer hiezu geeigneten Stelle zur verdienten Strafe ziehen läßt.

Endlich erwartet das churfürstliche General- Schul- und Studien- Direktorium auch noch, daß die Hausväter und vorzüglich die Eltern studierender Jünglinge die Pflicht, sich im Verlaufe des Schuljahres öfters über den Fortgang und Wandel, ihrer Söhne und Angehörigen, bey den Schulrektorn, oder Professorn zu erkundigen, nicht außer Acht lassen werden; damit sie nie Ursache haben möchten, am Ende eines Schuljahres sich in ihren Hoffnungen getäuscht zu sehen.

München den 14ten Dezember 1802.

Von

Churfürstl. General- Schul- und Studien- Direktoriums wegen.

Freyherr von Fraunberg, Direktor.

Schmid, Sekretär.

Churpfalzbaier. Regierungsblatt.

LII. Stück. München, Mittwoch den 29. Dezember 1802.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

(Die Auflöſung der Regierung Landshut betreffend.)

Max. Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Bey der beſchloſſenen Auflöſung Unſerer Regierung zu Landshut haben Wir über das Perſonal derſelben folgende Beſtimmungen getroffen: —

1) Wir benennen Unſern Regierungs-Kanzler, Adam, zum zweyten Kanzler bey Unſerm Hofgerichte zu Straubing, und belaſſen demſelben die Beſorgung derjenigen Lehengeſchäfte, welche die dem Hofgerichte zu Straubing beygelegte Gerichte der nunmehr aufgelöſten Regierung zu Landshut betreffen. — Mit dem Vertrauen, welches Wir in ihn ſetzen, daß er in dieſer ihm angewieſenen Stelle ſeine bisher zu Unſerer höchſten Zufriedenheit geführte Geſchäfte mit gleichem Eifer fortführen werde, ertheilen Wir ihm auch die Verſicherung, daß Wir ihn durch dieſe nothwendige Transferirung nicht zurückzuſetzen gedenken.

2) Unſern Regierungs-Rath, Freyherrn von Grieſenbeck, wollen Wir wegen ſeiner bisher geleiſteten Dienſte zu Unſerm Vize-Präſidenten bey dem Hofgerichte zu Straubing mit 1500 fl. Gehalt benennen, doch ſoll dieſe Stelle nicht als ſtatusmäßig angeſehen werden, und Freyherr von Grieſenbeck auch in dieſer Eigenſchaft ſich nicht entziehen, die Rathsgeſchäfte mit eben dem Fleiße fortzuarbeiten, welchen er in Landshut immer bewieſen hat. Ueber dieſe Benennung haben Wir dem Freyherrn von Grieſenbeck das beſondere Dekret ausfertigen laſſen.

3) Zu Unſerm Hofgerichte in Straubing wollen Wir ferner überſetzen die bisherigen Regierungs-Räthe, Freyherrn von Schleich, von Mußinan, von Peißer, St. Marie Egliſe und von Rleßing.

4) Die Regierungs-Räthe Graf von Ezdorf, und Maier behalten ihren Gehalt, bis Wir in der Folge fernere Dienſte von ihnen fodern werden.

5) Die Sekretärs Graſmaier und Hübner haben in der Eigenſchaft als Sekretärs bey Unſerm Hofgerichte zu Straubing fortzudienen, und iſt dem leztern ein Zeitraum von 14 Tagen zu beſtimmn, innerhalb welchem er die Sekretärs-Stelle zu Straubing antreten ſolle, außer deſſen damit eine andere Beſtimmung getroffen werden wird.

6) Dem Sekretär Prandmaier wollen Wir in Rückſicht ſeines Alters und eignen Verlangens mit Belaſſung ſeines Gehalts quieſciren.

7) Ueber die fernere Beſtimmung der beyden Kirchen-Deputations-Sekretärs, Biechl und Maier iſt bereits die Verfügung erlaſſen worden.

8) Die Dienſte des Expeditors von Schneider behalten Wir Uns bey der ſchon beſezten Expeditors-Stelle zu Straubing bevor, indeſſen wird demſelben ſein Gehalt belaſſen.

9) Die Regiſtratoren, Hohenеſtner und Puchinger haben ſich zu Unſerm Hofgerichte nach

Straubing zu begeben, und dort als Regiſtratoren zu dienen; — bey dem hinreichenden Perſonal wird Unſer Hofgericht zu Straubing ſelbſt Bedacht nehmen, daſſelbe zur beſſern Einrichtung der noch in Unordnung ſich befindenden alten Regiſtratur anzuwenden.

10) Die Kanzliſten, Sperl, Reindl, Will werden hiemit zu dem Hofgerichte zu Straubing in ihrer bisherigen Eigenſchaft, und erſterer mit Beybehaltung des Lehen-Sekretariats verſezt.

11) Den Kanzliſten Nemmer und Derkum wird ihre fernere Stelle in der Kanzley Unſers hieſigen Hofgerichts angewieſen, und da bey dieſer Vermehrung der hieſigen Hofgerichts-Kanzliſten auf 18 Individuen alle andere Aushilfe entbehrlich wird, ſo wollen Wir bey dem hieſigen Hofgerichte allen fernern Gebrauch der Diurniſten aufheben und unterſagen.

12) Der Rathdiener Rhamel behält ſeinen Gehalt, bis Wir ihm eine andere Beſtimmung werden anweiſen können.

13) Die Kanzleybothen, Höcht und Glas ſollen als ſolche bey Unſerm Hofgerichte zu Straubing gebraucht werden.

14) Der Kanzleyboth Popp wird hiemit zum Kanzliſten bey Unſerm Hofgerichte zu Straubing mit dem der Stelle anhängenden Gehalte von 400 fl. benennt.

15) Der Kanzleywärter Sellmaier hat ſich mit ſeinem Gehalte bis auf weiters zu beruhigen.

16) Von den Advokaten wollen Wir Kümmerl, Ihrler, Schwaiger, Scheyrer und Ebrne zu Landshut nach ihrem Verlangen belaſſen, ſie ſind künftig in der Reihe der Landadvokaten des Hofgerichts zu Straubing vorzutragen; die Advokaten Dennerl und Peßl können in ihrer bisherigen Eigenſchaft nach Straubing, und Beer und Roth aber hieher nach München ſich begeben.

17) Der Status Unſers Hofgerichts zu Straubing wird hiemit außer dem Präſidenten und 2 Kanzlern auf 19 Räthe, 6 Sekretärs, 1 Expeditor, 4 Regiſtratorn, 12 Kanzelliſten, 1 Rathdiener und 4 Bothen feſtgeſezt, und iſt daher bey Erledigung der Regiſtrators- und Bothenſtellen auf dieſe Zahl der Bedacht zu nehmen.

18) Da nach dieſen Beſtimmungen noch eine Hofgerichts-Rathsſtelle zu Straubing offen ſteht, ſo verleihen Wir ſolche dem hieſigen Hofgerichts-Acceßiſten, Klem, in Anſehung ſeiner rühmlichen Zeugniſſe der hohen Schule, und des ihm bey der abgelegten Prüfung zuerkannten Vorzuges mit dem der Stelle anklebenden Gehalte von 1000 fl., worüber ihm auch das Dekret ausgefertiget worden iſt.

19) Wir wollen bey Unſerm Hofgerichte zu Straubing vier Acceßiſten den Zutritt geſtatten, über deren Benennung Wir noch fernere Entſchließung folgen laſſen werden; dem Acceßiſten Sprunner ſteht frey, ſeinen Acceß daſelbſt fortzuſetzen, auf die Anſtellung des Acceßiſten Freyherrn von Schleich werden Wir in der Folge bey ſich ergebender Gelegenheit nach ſeinen atteſtirten Fähigkeiten den Bedacht nehmen laſſen.

20) Den Status der Advokaten beſtimmen Wir bey Unſerm Hofgerichte zu Straubing auf 14 Individuen, und da der Bürgermeiſter und Steuereinnehmer Bayer wegen dieſer ſeiner andern Aemter unter dieſer Zahl nicht mehr zu begreifen iſt, ſo befinden ſich zu Straubing nebſt den von Landshut dahin angewieſenen Advokaten Dennerl und Peßl 10 Individuen;

Zu dieſen wollen Wir den von Unſerm Hofgerichts-Direktorium zu Straubing begutachteten Lizent. Werndl als Advokaten benennen, die übrigen drey Subjekte werden nach den fernern vorgedachtem Direktorium zu erſtattenden Vorſchlage beſtimmt werden.

21) Das Perſonal Unſers hieſigen Hofgerichts, welches durch die direkte Leitung der Appellationen zu Unſerer oberſten Juſtizſtelle viel-

mehr eine Abnahme, als durch die Zutheilung einiger Gerichte Zuwachs erhält, gedenken Wir zwar nicht zu vermehren, damit aber dasselbe dermal, wo der kurrente Lauf der Geschäfte noch einiger Nachhilfe bedarf, und die obige Abnahme der Geschäfte noch nicht merkbar seyn kann, nicht abgehalten wird, sich in vier Abtheilungen, eine jede unter der Leitung eines Vorstandes, zu bilden, so wollen Wir demselben zur Zeit noch einen Rath beygeben, wozu Wir Unsern Fiskal Wolfanger mit Belassung seines Gehalts benennen, und ihm unter dem heutigen das Dekret darüber haben zufertigen lassen.

22) Bey dieser Konstituirung findet sich Unser Hofgericht dahier in den Stand gesezt, in vier, und Unser Hofgericht zu Straubing in drey Abtheilungen zu arbeiten, und obschon Wir nicht räthlich finden, von der Bestimmung der Hofraths-Ordnung, nach welcher definitive Urtheile sonderbar in wichtigen und zweifelhaften Sachen nur vor sieben Räthen mit Einschluß des Vorstandes gefaßt werden sollen, abzuweichen, so liegt doch selbst in dieser Bestimmung auch schon das Befugniß, daß minderwichtige Gegenstände auch von weniger als sieben Räthen, jedoch allezeit in Gegenwart eines Vorstandes entschieden werden können.

23) In Landshut wollen Wir zur fernern Besorgung der Polizeyamts-Geschäfte Unsern Regierungs-Rath Röckel unter der Leitung Unserer General-Landesdirektion mit seinem bisherigen Gehalte belassen. Wir vertrauen auf ihn, daß er sich die Geschäfte der Polizey zu Landshut, und des dortigen Armeninstituts, welchem er gleichfalls als Unser Kommissär vorzustehen hat, auf das eifrigste angelegen seyn lassen werde. — Zu seinen Verrichtungen kann derselbe sich des Kanzelisten Zuber, welchen Wir gleichfalls mit seinem Gehalte in Landshut belassen, bedienen.

24) Für diejenige Individuen, welche durch obige Bestimmungen an andere Orte angewiesen worden sind, ohne daß sie dabey eine Erhöhung ihres Gehalts erhalten, wollen Wir den nämlichen Umzugs-Beytrag bewilligen, welcher bey Auflösung Unserer Regierung zu Burghausen bewilliget worden ist, nämlich:

Dem Bothen	50 fl.
Dem Kanzelisten	75 "
Dem Sekretär und Registrator	100 "
Dem Rathe	150 "
Dem Kanzler	200 "

Das Umzugsquantum von 150 fl. wird auch dem Fiskal Wolfanger, wie zu Burghausen geschah, bewilliget.

25) Alle jene, welche zu andern Stellen übersetzet werden, ohne daß wegen ihres Gehalts eine Bestimmung getroffen wurde, behalten den bisher genossenen Gehalt. — Unsere General-Landesdirektion wird hiernach die weitere Anweisung treffen.

Indem Wir auf solche Art Unsere Regierungsstelle zu Landshut trennen, geben Wir derselben auch das Zeugniß Unserer höchsten Zufriedenheit mit ihrem bis an das Ende fortgesetztem Diensteifer, mit der genauen Erfüllung ihrer Pflichten, mit der unpartheyischen Verwaltung und Beförderung der ihr aufgetragenen Justizgeschäfte.

Wir beruhigen Uns, daß diejenigen Individuen, welche sich hiebey ausgezeichnet haben, in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise mit eben dem Fleiße fortfahren werden, welchen Wir niemal unbemerkt gelassen haben.

München den 18ten Dezember 1802.

Max. Jos. Churfürst.

(L.S.)

Freyherr von Hertling.

Auf
Churfürstl. höchsten Befehl.
von Rauffer.

bey der gewöhnlichen Seelen-Beſchreibung dieſelbe beſonders angemerkt, und in ein Verzeichniß gebracht werden, welches nach dem Pfarrbuche berichtiget, und den aufgeſtellten Inſpektoren von dem Pfarrer unterſchriebner vor dem Anfange eines jeden Schuljahres einzuhändigen iſt.

6.) Soll dieſes Verzeichniß dem Schullehrer jedes Orts mitgetheilt werden, damit er in ſeinen Monats-Tabellen die Namen der Kinder eintragen, und die Abweſenheit jedes Kindes täglich in denſelben anmerken könne.

7.) Es müſſen dieſe Tabellen, oder falls die Kinder Einer Schule unter verſchiedenen Obrigkeiten ſtehen, die betreffenden Auszüge an die einſchlägigen Polizey-Obrigkeiten geſchickt werden, welche ſodann das allenfalls nicht bezahlte Schulgeld in obiger Maaß ohne Rückſicht executive einzubringen, und den Schullehrern zu behändigen haben.

8.) Dieſe Unſere Verordnung erſtreckt ſich ohne Ausnahme auf die Landgerichte ſowohl, als die Hofmarkten, und zwar auf leztere, wenn ſie eigene Schulen haben, nach ihrem ganzen Innhalte; in ſo ferne ſie aber ihre Kinder in landgerichtiſche Schulen ſchicken, ſo haben die Hofmarkts-Verwalter das von ihnen einzubringende Schulgeld an dasjenige Landgericht zu ſchicken, dem ſie inkorporirt ſind; wobey

9.) das Schulgeld von den Kindern einſchichtiger Unterthanen, die in keinem Corpore einer Hofmarkt begriffen ſind, und ohnehin in allen Gemeinſachen durch das Landgericht behandelt werden, auch von den Landgerichten beyzutreiben iſt.

10.) Das General-Schul- und Studien-Direktorium hat zu verfügen, daß die Pfarrer gedruckte Formularien erhalten, nach welchen ſie das Verzeichniß der ſchulfähigen Kinder zu verfaſſen haben.

11.) Es ſoll dieſe Verordnung auch für Städte gelten, und ſind auf obige Art die Schulgelder von den Magiſtraten, wo ſie die Jurisdiktion haben, zu behandeln. Davon iſt jedoch Unſere Haupt- und Reſidenzſtadt München, wo dermalen andere Verhältniſſe ſind, ausgenommen, ſo wie auch dasjenige, was Nro. 4. von der Dauer der Schulzeit verordnet iſt, auf diejenige Städte und Märkte, wo das ganze Jahr hindurch Schule gehalten wird, nicht anzuwenden kömmt. Es ſoll auch

12.) kein Kind, ehe es das 12te Jahr vollendet hat, und dann erſt nach einer öffentlichen Prüfung, und darüber von dem Inſpektor erhaltenen Scheine, aus der Schule entlaſſen werden. Wir ſetzen feſt, und beſtimmen, daß bey Aufdingung zu Handwerken, und bey ſpäterer Verheyrathung, oder Beſiznahme eines Guts oder Hauſes, von der Obrigkeit oder Behörde dieſer Entlaſſungs-Schein als weſentliches Requiſit der zu ertheilenden Erlaubniß oder Konſens produzirt, und ohne legalen erweislichen Ausnahmsgrund derley Bewilligungen nicht ertheilt werden ſollen.

13.) Es iſt von Unſerem General-Schul-Direktorium gehörigen Orts einzuleiten, daß den Pfarrern aufgetragen werde, die Kinder erſt im dritten Jahre ihres Schulbeſuches zur Beicht, und im ſechsten zur Kommunion zuzulaſſen, damit zu dieſen Handlungen die nöthigen Vorbereitungen ſicher vorausgegangen ſeyen.

14.) Mit den gewöhnlich alle Quartale zu den Schul-Kommiſſariaten einzuſchickenden Schul-Tabellen ſollen auch die von den Schullehrern auszuſtellende Verzeichniſſe, reſpective Beſcheinigungen des richtig empfangenen Schulgeldbetrages eingeſchickt, und die Wirkungen Unſrer gnädigſten Verordnung in den an Unſer General-Schul-Direktorium einzuſchickenden Quartals-Berichten vor Augen gelegt werden.

Wir verſehen Uns im Allgemeinen

15.) zu dem Dienſteifer, den Wir von Obrigkeiten zu fodern berechtigt ſind, und von

den Anſichten, die ihnen offenbar von ſelbſt über die Nothwendigkeit und Nüzlichkeit Unſerer Verordnung klar ſeyn müſſen, daß deren Befolgung mit allem Nachdrucke und anvertrauter Amtsgewalt gehandhabet werden ſolle, und würden diejenigen der ſtrengſten Verantwortung unterwerfen, bey denen Wir Widerſäßigkeit, Saumſal, oder nachläßige Behandlung dieſes Gegenſtandes wahrnehmen würden.

Unſere General-Landesdirektion hat dieſe Verordnung gehörig zu aller Obrigkeiten und Unterthanen nöthigen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt zu machen, und auf deren Erfüllung aufs ſtrengſte pünktlich zu halten.

München den 23ſten Dezember 1802.

Max. Joſ. Churfürſt.

(L.S.)

Vidit Graf v. Morawitzky.

Auf
Churfürſtl. höchſten Befehl.
von Krempelhuber.

Die churfürſtliche General-Landesdirektion befiehlt hiemit allen churfürſtlichen Land- gefreyten Gerichten, und Hauptſtädten, vorſtehend gnädigſtes Reſcript, welches ſie noch beſonders durch hieſiges Expeditions-Amt per involucrum in gedruckten Exemplarien erhalten werden, auf den Kanzeln, und an gewöhnlichen Orten publiciren und affigiren zu laſſen, auch den Inkorporationen der gleichmäßigen Publikation und Affigirungs wegen, wie den Pfarrern, Schul-Kommiſſarien, Inſpektorn und Schullehrern mitzutheilen, alle Behörden an die genaueſte Befolgung anzuweiſen, und ſtets über Ausführung aller Punkte ſorgfältig zu wachen, außerdeſſen ſie die ſtrengſte Verantwortlichkeit inkurriren.

Ferner haben alle Polizey-Obrigkeiten die Handwerks-Kommiſſarien und Zünfte zu Befolgung des 12ten Punktes anzuweiſen, und beharrlich anzuhalten. Zu dieſem Ende ſind die Entlaſſungs-Scheine, welche unentgeltlich auszuſtellen ſind, als Belege der Handwerks-Bücher, dann gerichtlichen Heyraths- und Guts-Uebernahms-Protokolle zu bewahren, und die Behörden haben ſich hiemit zu legitimiren.

Am Ende jeden Jahrs haben dieſelben ein tabellirtes Verzeichniß der aufgedingten Lehrjungen, dann geſchehenen Heyrathen, und Guts-Uebernahmen mit Allegirung des Dati der Entlaſſungs-Scheine hieher als einen Paritions-Rapport unfehlbar gehorſamſt einzuſenden.

München den 28ſten Dezember 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Schmid, Sekretär.

(Die Aufrechnungen der Wundärzte, bey visis repertis betreffend.)

Für die Zukunft werden in Folge des von der churfürſtlichen höchſten Stelle anher erfolgten Reſcripts de dato 6ten dieſes, den Chirurgen bey visis repertis gegen Ceßirung aller übrigen vorher wegen Beſichtigung der Wunden, oder Seccirung der Kadavern paßirten Aufrechnungen täglich zwey Gulden dreyßig Kreuzer bewilliget, außer dieſen aber unter was immer für einem Vorwande nicht das mindeſte in Aufrechnung zu bringen geſtattet; auch ſoll dabey kein Unterſchied ſtatt haben, ob dieſe Koſten ex aerario bezahlt, oder andere hiezu kondemnirt werden.

Die churfürſtlichen Land- ſo andere Gerichte haben ſich daher genau hiernach zu achten.

München den 10ten Dezember 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

Mainprechter, Sekretär.

Auftrag.

(Die von einigen Landkapitulanten noch mangelnden Kopulations-Scheine betreffend.)

Da Seine Churfürſtliche Durchlaucht vermög höchſter Entſchließung vom 8ten Oktober nähers verläßiget ſeyn wollen, ob und welche erhebliche Hinderniſſe obwalten, daß die ausſtändigen Kopulations-Scheine der entlaſſenen, in nachſtehenden Verzeichniſſe enthaltenen Landkapitulanten, dem Leib-Infanterie-Regimente bisher noch nicht zugeſtellt worden ſind; ſo ergehet an nachſtehende churfürſtliche Landgerichte hiemit der Auftrag hierüber die pflichtmäßigen Aufſchlüſſe anher einzuſenden.

München den 22ſten Dezember 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präſident.

von Schmädzer, Sekretär.

Verzeichniß

der rückſtändigen Kopulations-Scheine von den nachſtehenden entlaſſenen Landkapitulanten.

Vom Landgerichte Aichach.

Paul Brandmaier.

Vom Landgerichte Reichenberg.

Simon Engelmann.

Vom Landgerichte Erding.

Martin Vordermaier.

Chriſtoph Weichſelgartner.

Vom Landgerichte Viechtach.

Johann Meindl.

Vom Landgerichte Dachau.

Joſeph Plamer.

Vom Landgerichte Neumarkt.

Franz Obermaier.

Vom Landgerichte Friedberg.

Mathias Heiß.

Vom Hofmarkrichter Kaltenberg und Peſenacker.

Andrä Recher.

Auftrag

an ſämtliche churfürſtliche Landrichterämter und Juſtizbehörden, dann churfürſtliche Mauthämter in den herobern Staaten.

(Die Weggelds-Entrichtung betreffend.)

Durch wiederholte Erfahrungen hat man ſich überzeugt, daß ſowohl von Inn- als Ausländern verſchiedenen Standes ſich der ſchuldigen Entrichtung des Weg- und Brückzolles unter Vorwänden verſchiedener Art entzogen, und manchmal ſogar ſträfliche Widerſezlichkeit angewendet werden will. —

Da hingegen außer wirklich regierenden Landesherrn, Geſandten und Räthen bey den höchſten Reichsgerichten, reitenden ordinä-Poſten und Eſtaffeten, Niemand weſſen Standes er immer ſeyn möge, ohne Paß von hieſiger General-Landesdirektion, einer Weg- oder Brückzollsbefreyung genießt; ſo werden ſämtliche churfürſtliche Gränzmauthämter der herobern Staaten hiemit neuerdings auf die deßfalls ſchon mehrfältig erlaſſenen Verordnungen angewieſen, und denſelben in Folge des in dieſem Gegenſtande unterm 6ten dieſes erfolgten neuerlichen höchſten Reſcriptes aufgetragen, gegen jeden, er ſey Inn- oder Ausländer, welcher der ſchuldigen Entrichtung von Weg- oder Brückzoll-Geldern nach vorgängiger beſcheidener Erinnerung auf eine widerſezliche — und ſtrafbare Art ſich zu entziehen ſuchte, von welchem Stande er ſey, mit gefänglicher Verhaftnehmung zu verfahren, und ſolche Individuen dem nächſtgelegenen churfürſtlichen Landgerichte zur geſezlichen Unterſuchung und Verurtheilung zu überliefern.

Um jedoch den churfürſtlichen Mauthämtern in den herobern Staaten die deßfalls nöthige Unterſtützung zu verſchaffen, ſo werden hiemit ſämtliche churfürſtliche Landgerichts- und Juſtizbehörden zur genaueſten Darnachachtung,

und erfoderlichen ämtlichen Hilfsleistung ebenfalls aufgefodert.

München den 22sten Dezember 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Ueberreiter, Sekretär.

Auftrag

an sämtliche churfürstl. Landgerichte in Baiern.

(Die Strassenverpachtung betreffend.)

Da nunmehr durch ein höchstes Reskript vom 21sten dieses bestimmt worden, daß die Unterhaltung der Strassen für dießmal auf ein Jahr, somit vom 1sten Jänner bis lezten Dezember 1803 verpachtet werden könne; so wird dieses den sämtlichen churfürstlichen Langerichten, mit dem Beysatze eröfnet, daß demnächst die eingesendeten Strassenverpachtungs-Tabellen mit den nöthigen Abänderungen zurückfolgen, und darinn für erwähntes Jahr die Material- und Geldverwendung eines jeden Stund-Distriktes bestimmt werden.

Die bisher aufgestellten Strassen-Tagwerker sind demnach einsweil vom 1sten Jänner anfangend bey nunmehr eintretender Verpachtung abzudanken.

Die Entscheidung über die noch bleibenden Strassen-Uebersteher, und derselben Besoldungs-Regulativ folgt demnächstens; bis dahin ist vom 1sten Jänner zur Vermeidung der Rechnungs-Irrungen, mit der Bezahlung des bisherigen Gehaltes zuzuwarten.

München dem 27sten Dezember 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Vischer, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die in den Rechnungen vorkommenden Ausstände betr.)

Unterm 23sten August dieses Jahrs wurde sämtlichen Land- und Herrschaftsgerichten, Kasten- und Forstkontroll-, dann übrigen verrechnenden Aemtern in Baiern (35stes Stück des Regierungsblattes) der Auftrag ertheilt, in Zeit 14 Tagen eine tabellarische Uebersicht aller bey jedem Amte bestehenden Aerarial-Ausstände einzusenden, und die Motiven beyzusetzen, welche geeignet seyn könnten, den Restanten einen Nachlaß zu bewilligen. Um in dieses Geschäft Gleichförmigkeit zu bringen, wurde ein Formular beygefügt, nach welchem es eingerichtet werden sollte.

Ungeachtet nun seitdem beynahe vier Monate verflossen sind, wurde jener Auftrag von mehrern Land- und Herrschaftsgerichten nicht befolgt. Die anbefohlenen tabellarischen Uebersichten sind großentheils noch nicht eingesendet. Einige Aemter haben schon vor jenem Zeitpunkte allgemeine Anzeigen über die in ihren Rechnungen vorkommenden Ausstände übermacht, und glaubten hiedurch ihre Pflicht erfüllt zu haben, ohne auf den spätern Auftrag und das vorgeschriebene Formular weitere Rücksicht nehmen zu dürfen. Diesen sowohl, als jenen, die noch gar nichts eingeschickt haben, wird demnach noch eine Zeitfrist von 14 Tagen zu Herstellung und Einsendung der abgängigen tabellarischen Uebersichten eingeräumt, nach deren Verfluß an alle säumige Aemter auf ihre Kosten eigene Bothen zu Erholung derselben abgehen werden.

München den 17ten Dezember 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
Horwath, Sekretär.

(Die Schulen zu Planeck und Gundamsried betreffend.)

Nachstehende Kundmachung des churfürstlichen General-Schul- und Studien-Direktoriums, die Schulen zu Planeck und Gundamsried betreffend, wird zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 23sten Dezember 1802.

Churfürstliche General-Landesdirektion.
Freyherr von Weichs, Präsident.
von Schmöger, Sekretär.

Kundmachung.

Nachdem zur höchsten Stelle berichtlich angezeiget worden ist, daß sowohl der churfürstliche Kämmerer und wirkliche Hofrath, Franz Xaver

Freyherr von Ruffin, als der Pfarrer Dallinger zu Martinsried die Schule zu Planeck mit dem beſten Erfolge emporzubringen ſich bemühen; auch mit welchem Eifer der Pfarrer Kumpf zu Gundamsried die Volksbildung bey ſeiner Gemeinde zu befördern ſich beſtrebet, ſo werden in Gemäßheit einer unterm 4ten dieſes erfolgten höchſten Entſchließung dieſe Beförderer des allgemeinen Wohls, die ſo thätig den wohlgemeinten landesväterlichen Abſichten zu entſprechen trachten, in dem gegenwärtigen Regierungsblatte hiemit öffentlich bekannt gemacht, ihnen für dieſe Thätigkeit das gnädigſte Wohlgefallen bezeiget, und ſelbe hierdurch zur Fortſetzung ihres Eifers aufgemuntert; wie denn auch unter obigem Dato die churfürſtliche General-Landesdirektion die höchſte Weiſung erhalten hat, obbemeldten Pfarrer Kumpf zu Gundamsried auf eine beſſere Pfründe bey Gelegenheit in Vorſchlag zu bringen.

München den 7ten Dezember 1802.

Von

Churfürſtl. General-Schul- und Studien-Direktoriums wegen.

Freyherr von Fraunberg, der Schulen- und Studien-General-Direktor.

Mühlbauer, Sekretär.

(Die Belaſſung der erhöhten Poſttaxe betreffend.)

Nachdem die Urſachen noch immer fortbeſtehen, aus welchen man unterm 2ten July dieſes Jahres (Regierungsblatt 1802. Stück 27ſtes, Seite 482) die erhöhte Poſttaxe belaſſen hat; ſo will man benehmlich mit dem kaiſerlichen Reichs-Poſt-Generalate die erhöhte Taxe von 1 fl. 15 kr. pr. Pferd von einer einfachen Station für ſämtliche in dieſſeitigen Landen gelegene Poſthalter bis erſten des Monats July 1803 verlängern.

München den 24ſten Dezember 1802.

Churfürſtliche General-Landesdirektion.

Freyherr von Welchs, Präſident.

von Schmdger, Sekretär.

Beförderung.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben vermög höchſter Entſchließung vom 8ten Dezember den Karl Albert Reichsfreyherrn von Welden auf Laubheim, zu Höchſtdero wirklichen geheimen Rath zu ernennen gnädigſt geruhet.

München den 23ſten Dezember 1802.

Todes-Anzeige.

Den 29ſten November 1802 ſtarb der churfürſtliche Generalmajor und Oberſtmarſch-Kommiſſär Johann Wilhelm Regnier, im 66ſten Jahre ſeines Alters. Er war zu Mannheim gebohren, machte als Lieutenant des churpfälziſchen Ingenieurkorps die Feldzüge des ſiebenjährigen Krieges mit, und wurde im Jahre 1765 zum Hauptmann bey dieſem Korps befördert.

Nachdem er vom Jahre 1778 bis 1784 die Herſtellung der Feſtungswerke von Ingolſtadt beſorgt hatte, iſt er zum Major ernannt, und nach Düſſeldorf verſetzt worden, wo er gemäß höchſten Befehlen die Anlage der neuen Karlsſtadt nebſt andern wichtigen Gebäuden ausführte.

Im Jahre 1787 erhielt er die Beförderung als Oberſtlieutenant des Ingenieurkorps, und endlich im Jahre 1792 als Oberſt des Artillerie-Regiments, wobey er zugleich zum churfürſtlichen Hofkriegsrath und Chef des Armatur-Departements befördert wurde.

Zum Generalmajor und Chef des churfürſtlichen Ingenieurkorps ernannten ihn Seine jetzt regierende Churfürſtliche Durchlaucht im Jahre 1801, und übertrugen ihm auch die Führung des Oberſtmarſch-Kommiſſariats in den obern Churlanden, das er während des lezten franzöſiſchen Krieges beſorgt hatte.

Seine ruhmvoll vollendete Dienſteslaufbahn zeichnete ſich vorzüglich durch reelle Kenntniſſe, nüzliche Anſtalten, Unterſtützung fähiger Köpfe, durch unerſchütterliche Treue, Feſtigkeit im Charakter, Güte des Herzens, und unermüdete Thätigkeit in den ihm übertragenen Geſchäften, und in Ausübung ſeiner Amtspflichten aus.

Da zu dem dießjährigen Regierungsblatte ein vollſtändiges Namen- und Sachen-Regiſter folgen wird, ſo wird dieſes zu dem Ende bekannt gemacht, daß mit dem Einbande des Jahrgangs erwähnten Blattes noch einige Zeit zugewartet werden möge.

München den 27ſten Dezember 1802.

Anzeige

über die bey hinnach benannten Städten und Märkten in den churfürstlichen heroberen Staaten bestandenen Getreidschrannen.
Verfaßt München den 18ten Dezember 1802.

1802. Monat.	Tag.	Namen der Schrannenberechtigten Städte und Märkte.	Weizen. Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis. fl.	kr.	Korn. Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis. fl.	kr.	Gerste. Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis. fl.	kr.	Haber. Ganzer Schrannenstand.	Verkauft.	Mittels Preis. fl.	kr.
			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.			Sch.	Sch.		
Novemb.	25ten	Rosenheim	67	67	33	—	82	67	25	—	38	38	17	—	76	76	8	—
Dezemb.	7	Abensberg	4	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11	Kraybburg	46	46	30	—	47	47	23	—	186	186	15	30	24	24	8	—
—	13	Pfarrkirchen	—	—	—	—	3	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13	Reichenhall	8	8	33	30	6	—	—	—	26	26	16	30	—	—	—	—
—	14	Deggendorf	102	75	29	30	27	20	23	30	260	251	16	36	18	18	9	50
—	14	Dingelfing	30	30	28	—	—	—	—	—	65	65	15	30	19	19	8	50
—	15	Vilshofen	280	217	29	—	115	101	22	30	140	80	15	—	12	12	9	12
—	15	Neuenoetting	10	10	31	—	54	54	21	30	—	—	—	—	56	56	8	10
—	15	Eggenfelden	10	10	28	30	—	—	—	—	9	9	13	30	3	3	8	30
—	15	Abensberg	4	3	24	—	8	6	23	—	—	—	—	—	2	2	7	—
—	16	Friedberg	13	13	31	—	31	19	24	—	118	111	16	24	25	25	7	30
—	16	Rosenheim	50	38	32	—	48	41	25	—	29	29	15	—	84	84	8	—
—	16	Kamm	15	15	29	30	5	5	21	30	18	18	18	—	4	4	7	45
—	17	Landshut	265	245	30	—	89	85	24	—	45	45	16	30	82	62	8	—
—	17	Reichenhall	—	—	—	—	7	1	25	40	17	17	16	30	4	4	8	—
—	17	Rottalmünster	12	8	29	30	55	48	21	—	73	63	13	30	—	—	—	—
—	18	Kichach	65	65	31	—	114	114	23	30	141	141	16	30	96	96	7	20
—	18	Ingolstadt	147	116	28	—	80	62	22	30	132	126	16	15	67	62	8	—

—	18 =	München	331	—	—	—	205	—	—	—	370	39	17	10	56	—	—	—
—	18 =	Lauingen	238	192	22	45	26	26	21	40	184	184	13	45	113	94	6	45
—	18 =	Straubing	75	75	27	—	24	24	22	30	142	142	16	30	24	24	8	15
—	18 =	Landsberg	220	166	28	—	114	80	24	40	403	341	16	30	76	52	7	20
—	18 =	Rhain	10	5	32	—	15	15	22	—	50	50	15	20	20	12	7	—
—	18 =	Traunstein	420	392	32	—	326	311	24	—	96	79	15	—	303	293	8	—
—	18 =	Murnau	61	40	30	45	42	29	28	30	29	29	15	—	20	18	8	—
—	20 =	Neumarkt in der ob. Pfalz	23	12	28	45	79	57	22	—	52	52	17	—	62	61	8	36
—	20 =	Geisenfeld	23	20	29	—	36	24	22	—	26	26	16	—	14	11	7	15
—	21 =	Pfaffenhofen . . .	54	54	30	—	36	36	24	—	52	52	17	—	32	32	7	45
—	21 =	Schongau	2	2	30	36	3	3	26	—	26	26	17	—	11	11	8	45
—	22 =	Wasserburg	3	3	28	30	4	4	22	30	—	—	—	—	23	20	6	30
—	23 =	Weilheim	2	—	—	—	32	28	25	—	54	49	17	—	14	11	8	40
—	24 =	München	872	594	32	—	541	321	25	15	817	635	17	—	245	208	8	20
		Summa	3462	2521	—	—	2257	1631	—	—	3598	2909	—	—	1594	1394	—	—

Die Geldsumma des nach dieser Tabelle bestehenden ganzen Verkaufs aller Getreidsorten beträgt 172439 fl. 35 kr.

Anzeige

der in den Jahren 1791 bis 1800 einſchlüßig in der Stadt München Geſtorbenen, nach den Jahren, Geſchlechte und Alter eingetheilt.

Jahre.	Von der Geburt bis zum 1ſten Jahr.		Von 1 bis 5 Jahren.		Von 5 bis 10 Jahren		Von 10 bis 20 Jahren.		Von 20 bis 30 Jahren.		Von 30 bis 40 Jahren.		Von 40 bis 50 Jahren.		Von 50 bis 60 Jahren.		Von 60 bis 70 Jahren.		Von 70 bis 80 Jahren.		Von 80 bis 90 Jahren.		Von 90 bis 100 Jahren.		Von 100 bis 110 Jahren		Zuſammen.		
	Männlich.	Weiblich.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	Männliche.	Weibliche.	Zuſammen.
1791	323	300	72	58	12	14	15	8	17	22	32	35	38	31	34	36	56	61	57	64	30	31	1	5	—	—	685	666	1350
1792	327	253	62	64	22	17	10	10	21	28	30	39	47	42	46	49	74	65	52	70	17	33	2	9	1	2	711	681	1392
1793	345	284	107	66	14	8	16	14	34	21	26	32	58	66	60	55	80	77	71	78	29	45	1	11	—	—	841	757	1598
1794	331	281	64	67	8	9	10	10	25	49	44	46	35	41	47	46	70	78	72	65	31	34	3	10	—	—	740	736	1476
1795	304	270	49	54	9	19	17	31	42	41	39	47	53	45	55	48	75	90	73	92	31	35	3	6	—	—	730	778	1528
1796	385	338	156	167	60	79	17	27	56	53	37	53	44	48	57	64	77	88	81	98	21	44	6	6	—	1	977	1046	2023
1797	311	223	64	52	18	26	18	17	34	39	38	49	66	36	67	51	70	92	70	101	33	45	6	5	—	1	795	737	1532
1798	309	240	39	43	17	11	11	18	27	44	47	35	54	57	71	58	54	59	58	90	22	44	2	7	—	—	711	706	1417
1799	560	306	97	81	36	35	28	19	51	38	40	45	49	44	68	63	61	81	80	108	40	48	5	4	—	1	915	873	1788
1800	423	349	152	146	53	43	81	24	214	56	183	63	69	65	69	90	81	99	96	128	39	47	—	2	—	—	1460	1112	2572
Summa	3418	2844	862	798	249	261	221	178	501	371	516	444	513	475	574	560	698	790	710	894	293	406	29	65	1	5	8585	8091	16676
Zuſammen.	6262		1660		510		399		872		960		988		1134		1488		1604		699		94		6		16676		

Erſtes Regiſter

über die in dem churbaieriſchen Regierungsblatte vom Jahre 1802 vorkommenden Namen,

A.

Adam, Joſeph Aloys, zweyter Hofger. Kanzler und Lehenprobſt zu Straubing. 52. Stück, Seite 905.

Aichberger, Franz von Paula, geiſtlicher Rath, Kloſterweſens-Kommiſſär. 6. St. ſ. 93.

— — Geiſtl. Rath bey der General-Landesdirektion. 41. St. ſ. 715.

von Andriani, Ferdinand, Freyherr, Landrichter in Mindelheim. 49. St. ſ. 855.

Anersberger, Anton, G. L. Dir. Rath 3ter Deputation. 26. St. ſ. 466.

von Arco, Ludwig, Graf, G. L. Dir. Rath 3ter Deputation. 26. St. ſ. 466.

von Arco, Philipp, Graf, G. L. Dir. Rath, Kloſterweſens-Kommiſſär. 6 St. ſ. 93.

— — proviſoriſcher Oberſtlehenhofs-Referent und Kommiſſär. 18. St. ſ. 329. 330.

— — Steuerweſens-Verbeſſerungs-Kommiſſär. 22. St. ſ. 397.

von Aretin, Adam, Freyherr, Direktor der 1ſten Deputation der churfürſtl. G. L. Dir. bevollmächtigter churbaier. Kommiſſär zu dem Paßauiſchen Vertrage in Betref des Ilzfluſſes. 43. St. ſ. 747.

— — General-Kommiſſär im Fürſtenthume Freyſing, und der Stadt Mühldorf. 49. St. ſ. 841. 842.

von Aretin, Chriſtoph, Freyherr, G. L. Dir. Rath, akademiſcher Aufſeher für das hiſtoriſche Fach bey der Hofbibliothek. 7. St. ſ. 107.

von Aretin, Georg, Freyherr, Direktor der oberpfälziſchen L. Dir. Steuerweſens-Verbeſſerungs-Kommiſſär. 22. St. ſ. 398.

von Aretin, Karl Albrechts, Freyherrn, churfürſtl. geheimen Raths und Oberſtlehenhofs-Kommiſſärs Todesanzeige. 14. St. ſ. 242.

von Asbeck, Freyherr, geheimer Rath. 35. St. ſ. 622.

von Aſch, Joſ Leopolds, Freyherrn, geh. und Regier. Raths zu Straubing Todes-Anzeige. 20. St. ſ. 370.

Auracher, Ignaz, Gen. Schul-Direkt. Kanzeliſt. 51. St. ſ. 891.

Auracher, Simon Ignaz, Adminiſtrations-Raths-Sekretär. 51. St. ſ. 891.

B.

von Baden, des Herrn Erbprinzen Karl Ludwigs Todesfall. 1. St. ſ. 17.

Bader, Joſeph, G. L. Dir. Rath, — Gratifikation an denſelben wegen des zu Weyerhammer und Bodenwöhr errichteten Hochofens. 30. St. ſ. 542.

Baier, Bürgermeiſter und Polizeyamts-Deputierter in Straubing. 11. St. 191.

Bauer, Florian, Salinebenfertiger zu Lauſen, wird in die Ruhe verſetzt. 28. St. ſ. 506.

Baumiller, Paul, Kanzeliſt bey dem auswärtigen Miniſterial-Departement. 36. St. ſ. 647.

Beer, Johann Michael, Hofgerichts-Advokat in München. 52. St. ſ. 907.

Bermiller, Wolfgang, geiſtl. Rath bey der G. L. Dir. 41. St. ſ. 715.

Bernhard, Johann, Hofbibliothek-Sekretär. 2. St. ſ. 38. 51. St. ſ. 891.

von Berüff, Johann Baptiſt, geh. Regiſtrator bey dem Miniſterial-Finanz-Departement. 1. St. ſ. 13.

Brechl, Ignaz, Adminiſtrations-Raths-Rechnungs-Kommiſſär. 51. St. ſ. 891.

Bram, Wilhelm, geh. Regiſtrator des Miniſterial-Finanz-Departements. 1. St. ſ. 13.

Brunner, Joſeph, Berg- und Hüttenweſens Oberverweſer zu Bodenmais. 23. St. ſ. 424.

Büller, Lorenz, Reviſions-Rath. 36. St. ſ. 647.

C.

Chirurgiſch-militäriſches Inſtitut. Titl. Profeſſoren und Lehrer deſſelben. 21. St. ſ. 384 bis 386. 22. St. ſ. 398 bis 400. 23. St. ſ. 415 bis 417.

D.

Dallinger, Pfarrer zu Martinsried, Belobung an denſelben wegen der Schule zu Planeck. 52 St. ſ. 921.

Darchinger, Joſeph, Frauenkirchs-Pfarrer in München, Verfaſſer der Münchner Kirchenliſten. 4. St. ſ. 72.

von Degen, Auguſt Joſeph, geiſtl. Rath, Kloſterweſens-Kommiſſär. 6. St. ſ. 93.

— — geiſtl. Rath bey der G. L. Dir. 41. St. ſ. 715.

Denneri, Philipp, Hofger. Advokat zu Straubing. 52. St. ſ. 907.

von Derkum, Felix, Hofger. Kanzeliſt zu München. 52. St. ſ. 907.

von Drechſel, Karl Joſeph, Freyherr, neuburgiſcher L. Dir. Rath. 28. St. ſ. 505.

Drexel, Anton, Profeſſor zur Erklärung der latein. und griech. Klaſſiker, und Bibliothek-Adjunkt bey der hohen Schule zu Landshut. 16. St. ſ. 296.

Diehl, Prieſter von Mannheim erhält das baieriſche Indigenat. 13. St. ſ. 222.

Diener, Direktor der 3ten Deputation der L. Dir. zu Amberg, Kommiſſär der Steuerweſens-Verbeſſ. Kommiſſion 22. St. ſ. 398.

Doblinger, Joſeph, Regie-ungs-Rath zu Straubing. 38. St. ſ 670.
Doger, Johann Jakob, Regier. Sekretär zu Straubing. 11. St. ſ. 200.
Duboeq, Joſeph, franzöſ. Prieſter erhält das Indigenat. 30. St. ſ. 543.
Dürüſſ. Doktor und Profeſſor der Lehranſtalt für Krankenwärter in München. 4. St. ſ. 69.

E.

Edmüller, Dechant und Pfarrer zu Mieſbach. Belobung an denſelben wegen eines zur Erziehung übernommenen Findelkindes. 16. St. ſ. 285 286
Ehrne, Georg Ludwig, Landadvokat des Hofgerichts Straubing, verbleibt in Landshut. 52. St. ſ. 907.
Elbracht, Franz, Major beym Dragoner-Regiment Taxi. 12. St ſ 209.
Endorfer, Kajetan, erhält proviſ. die ganze Amtsverwaltung über die vereinigten Landgerichte Marquartſtein und Traunſtein. 42 St. ſ. 743
Ertl, Georg, Admin. Rath. 51. St. ſ. 890.
von Ezdorf, Joſeph, Graf, Regier. Rath zu Landshut, quieſcirt. 52 St. ſ. 906.

F.

Feßmaier, Joh. Georg, Hofr. und Profeſſor, Dekan der juridiſchen Fakultät bey der Univerſität zu Landshut. 48. St. ſ. 802.
Fiſcher, Aler., bürgerl. Handelsmann in München, wirklicher Wechſel- und Merkantilgerichts-Senſal. 7. St. ſ 109. 110.
von Fiſcher, Hubert, Regier. Rath zu Straubing. 38. St. ſ. 670.
von Flachslanden, Freyherr, ruſs. kaiſ. Bevollmächtigter zu den Maltheſerordens-Verhandlungen. 17. St. ſ. 299.
Frankenſtein, Ignaz, Admin. Raths-Kanzeliſt. 51. St ſ 892.
von Fraunberg, Freyher, General-Schul- und Studien-Direktor. 41. St. ſ. 715.
Fritſcher, Rentbeamter zu Wertenfels 51. St. ſ. 896.
Fuhrmann, Andreas, gemeinſchaftl. churfürſtl. Bergverweſer zu Aſchau. 23. St. ſ. 424.

G.

Gail, Mathias, geb. Regiſtrator bey dem Miniſterial-Departement in geiſtl. Angelegenheiten. 1. St. ſ. 14.
von Geismar, Freyherr, karakteriſirter General-Major à la Suite. 51. St. ſ. 898.
Gerngroß, Franz Martin, Reviſions-Rath. 36. St. ſ. 647.
Glas, Franz, Hofger. Kanzley-Beth zu Straubing. 52. St. ſ. 907.
von Godin, Karl, Edler, churfürſtl. Regier. Rath und Landrichter zu Parsberg, Reichsfreyherr. 21. S. ſ. 392.
von Godin, Martin Reinhard, Freyherr, Reg. Rath zu Straubing. 26. St. ſ 466.
Wird zum Hofrath in München befördert. 38. St. ſ. 670.
von Gohren, Leopold, Freyherr, erhält das baieriſche Indigenat. 13. St. ſ. 221.

Graf, Johann Peter, Salzmebenfertiger in Laufen. 28 St. ſ. 505
Grasmaier, Georg, Hofger. Sekretär zu Straubing. 52. St. ſ. 906.
von Gravenreuth, oberpfälziſcher Landſaß, churfürſtl. Kämmerer. 1. St. ſ. 24
von Grieſenbeck, Anton, Freyherr, Vize-Präſident bey dem Hofger. zu Straubing. 52. St. ſ 905.
von Gropper, oberpfälz. L. Dir. Rath, Kommiſſär der Steuerweſens-Verbeſſerungs-Kommiſſion in der obern Pfalz. 22. St. ſ 398.
von Gumppenberg, Kajetan, Baron, Oberſtlieutenant bey der Leibgarde Trabanten. 5. St. ſ. 82.
Günther, Joſeph, geh. Regiſtrator des Miniſterial-Finanz-Departements. 1. St. ſ. 13.

H.

Habenſchaden, Georg Thilaret, geh. Kanzeliſt bey der churfürſtl. geh. Allodial, und Fideikommiß-Ergänzungs-Kommiſſion. 1. St. ſ 15.
Häberl, Simon, Doktor, churfürſtl. wirkl. Medizinal-Rath. 23 St ſ. 423.
Häring, Pfarrer zu Schirling, titular geiſtl. Rath. 28. St. ſ. 505.
Hafner, Johann, Admin. Raths-Kanzeliſt. 51. St. ſ 891.
Hagenmaier, Alois, Oberſtaabs-Chirurg. 16. St. ſ. 295.
Hardt, Ignaz, Prieſter, Hof-Unterbibliothekär. 2. St. ſ 37.
Harl, Bernhard Joſeph, Oberſtaabs-Medikus. 16. St. ſ. 295.
von Haslang, Sigismund, Graf, Oberſtkämmerer. 48. St. ſ. 840.
Haußmann, Anton, Rechnungs-Rath bey der Kloſterweſens-Kommiſſion. 6. St. ſ 93., wie auch bey dem churfürſtl Admin Rath 41. St. ſ 716.
Haydoli, Gerichtſchreiber zu Dachau, Belobung an denſelben. 5. St, ſ. 81.
von Hegnenberg, Maximilian, Graf, reſignirt ſeine Hofrathsſtelle. 7. St. ſ. 110.
von Hellersberg, Maximilian, Prieſter, Hofbibliothek-Kuſtos. 2. St. ſ. 37.
Hepp, Adalbert Philipp, churbaier. Geſandter am fränkiſchen Kreiſe für die churfürſtl. Nebenſtimmen von Würzburg und Bamberg. 51. St. ſ 898.
von Hertling, Wilhelm, Freyherr, Pfleger und Kaſtner zu Mindelheim, churfürſtl. Kämmerer. 1. St. ſ. 24.
— — churbaier. bevollmächtigter Geſandter am ſchwäbiſchen Kreiſe, und General-Kommiſſar in Schwaben. 51. St. ſ. 884.
Heramer, Konrad, Kanzeliſt bey dem ausw. Miniſt. Depart. wird in die Ruhe verſetzt. 36. St ſ. 647
Hilber, Franz Xaver, Salzfertiger in Laufen. 28. St. ſ. 505.
Hilburger, Joh. Paul, Admin. Raths-Kanzeliſt. 51. St. ſ 891 bis 892.
Hierlsberger, Franz Andreas, G. L. Dir. Rath, quieſcirt 26 St. ſ. 466.
Hohmann, Gen. Schul-Direkt. Rath. 41. St. ſ. 715.

Höcht, Auguſtin, Hofger. Kanzley-Voth zu Straubing. 52. St. ſ. 927.
von Hofmidln, Max. Freyherrn, jubilirten churfürſtl. Regier. Raths zu Burghauſen Todesanzeige. 9. St. ſ. 144.
von Hofſtetten, Anton Friedrich, Hofrath. 26. St. ſ. 466.
Hoheneicher, Franz von Paula, churfürſtl. Landrichter zu Wertenfels. 51. St. ſ. 896.
Hohenegger, Bartholomäus, Regiſtrator bey dem Hofgerichte zu Straubing. 52. St. ſ. 906.
von Hompeſch, Wilhelm, Freyherr, churfürſtl. Kämmerer und Landesdirections-Präſident des Herzogthums Berg, General-Kommiſſär in den churbaier. fränkiſchen Landen. 51. St. ſ. 881.
Hübner, Thomas Joſeph, Regier. Sekretär zu Landshut. 11. St. ſ. 200.
— — Hofger. Sekretär zu Straubing. 52. St. ſ. 906.

J.

Ihrler, Joh. Michael, Hofger. Straub. Landadvokat, verbleibt in Landshut. 51. St. ſ. 907.
Ilg, Wilhelm, Admin. Rath. 51. St. ſ. 891.
Imhof, P. Maximus, Direkt. der phil. Klaſſe, akad. Aufſeher für das phil. Fach bey der Hofbibliothek. 7. St. ſ. 107.
Joannes Dei, Subprior der barmherz. Brüder zu München, erhält das baieriſche Indigenat. 43. St. ſ. 753.
von Jonner, Graf, Regier. Rath zu Burghauſen, wird in Ruheſtand verſetzt. 11. St. ſ. 200.

K.

Käfer, Profeſſors der bürgerl. Feyertagsſchule in München Todesanzeige. 42. St. ſ. 744.
von Kalb, Heinrich Julius Alexander, churfürſtl. Oberſt à la Suite. 51. St. ſ. 898.
Kaltenbrunner, Franz, Regier. Rath zu Landshut. 21. St. ſ. 391.
Wird zum churfürſtlichen Hofrath in München befördert 43. St. ſ. 753.
Kammerloher, Regiſtrator beym churfürſtl. Hofrath. 11. St. ſ. 200.
Karl Theodor, Herzog von Baiern Durchl., Malteſerordens-Großprior. 17. St. ſ. 298
von Kaſtar, Regier. Rath zu Burghauſen, quieſcirt. 11. St. ſ. 200.
von Kern, Freyherr, Regier. Rath zu Burghauſen, quieſcirt als ſolcher, und wird zum Direktor des Armeninſtituts und Schulkommiſſariats daſelbſt ernennt. 11. St. ſ. 193. 199.
von Kern, Hofraths-Sekretär. 33 St. ſ. 599.
Kittreiber, Johann Evangeliſt, Direktor des churfürſtl. Admin. Raths der Kirchen und milden Stiftungen. 41. St. ſ. 716.
Kleber, Joſ. Martin, G. L. Dir. Rath, Oberſtlehenhofs-Referent und Kommiſſär. 18 St. ſ. 329. 30.
Klein, Joſeph, quieſcirt als geiſtl. Rath. 41 St. ſ. 716.
Kleinſchrod, G. A., Profeſſor zu Würzburg, Verfaſſer des Entwurfs eines peinlichen Geſetzbuches für Baiern. 19. St. ſ. 352.

Klem, Hofger. Rath zu Straubing. 52. St. ſ. 908.
von Kleſſing, Franz Xaver, Hofoberrichteramts-Subſtitut 34. St. ſ. 606.
— — wird als Regier. Rath zu Landshut ernennt 39. St. ſ. 685.
— — und als Hofger. Rath zu Straubing. 52. St. ſ. 906.
Kling, Joh. Peter, Direktor der 5ten Deputat. der G. L. Dir. Belobung an denſelben wegen der Kulturverſuche auf dem Donaumooſe. 6. St. ſ. 98
— — an ihn werden diejenigen Koloniſten angewieſen, die ſich in Baiern und Neuburg anſiedeln wollen. 10. St. ſ. 169.
— — Uebertragung der Beförderung des Spergelanbaues in Baiern an denſelben. 17. St. ſ. 270.
von Kreitmayr, Ignaz, Freyherr auf Offenſtetten, churfürſtl. Kämmerer, 1. St. ſ. 24.
von Kreuth, Graf, oberpfälz. L. Dir. Präſident, Vorſtand der Steuerweſ. Verbeſſerungs-Kommiſſion in der obern Pfalz. 22. St. ſ. 397.
Kronen, Anton, wird die freye Ausübung der Advokatie in München geſtattet. 11. St. ſ. 200.
Kümmerl, Joh. Chriſtian, Landadvokat des Hofgerichts Straubing, verbleibt in Landshut. 52. St. ſ. 907.
Kumpf, Pfarrer zu Gundamsried, Belobung an denſelben. 49. St. ſ. 855. 52. St. ſ. 920. 921.

L.

Laar, Marian, Regier. Rath zu Straubing. 11. St. ſ. 199.
Lampel, Franz, geh. Regiſtrator bey dem Miniſterial-Juſtiz-Departement. 1. St. ſ. 13.
Lerb, Joſ. Max., Regier. Rath zu Straubing. 11. St. ſ. 199.
Leers, Supernumerär-Kanzeliſt bey dem geh. Miniſterial-Juſtiz-Departem. 3. St. ſ. 41.
Leprieur, Heinrich, des baier. Kreiſes Gen. Münz Wardein, churfürſtl. wirkl. Rath. 7 St. ſ. 111.
Lerzl, Oberſtlieutenant des leichten Inf. Reg. Salern 16. St. ſ. 286.
von Leoden, Maximilian, Freyherr, G. L. Dir. Rath, Kloſterweſens-Kommiſſär. 6 St. ſ. 93.
Lezi, Georg, Admin. Raths-Rechnungs-Kommiſſär. 51. St. ſ. 891.
Lippert, Mathias, Regier. Rath zu Straubing. 26. St. ſ. 466.
von Libizzani, Alphons, Graf, Oberſt der churfürſtl. Leibgarde-Hartſchier 12. St. ſ. 209.
von Lodron, Maximilian, Graf, zweyter Präſident des Admin. Raths der Kirchen und milden Stiftungen. 47. St. ſ. 823
von Loe, Wilhelm, Baron, Oberſtlieutenant beym Chevaux legers Regim. Leiningen. 12. St. ſ. 209.
von Lori, Joſeph, geh. Regiſtrator des Miniſterial-Depart. in geiſtl. Angelegenheiten. 1. St. ſ. 14.

M.

Maier, Franz Maria, Regier. Rath zu Landshut, wird in die Ruhe verſetzt. 52. St. ſ. 906.
Maier, Georg, Zeller, G. L. Dir. Rechnungs-Kommiſſär. 21. St. ſ. 391.
Maier Joh. Michael, Admin. Raths-Rechnungs-Kommiſſär. 51. St. ſ. 891.

Maier, Joh. Nepom., Admin. Raths-Rechnungs-Kommiſſär. 51. St. ſ. 891.
Maier, Joſeph, Bannrichter und Kirchenfiskal zu Burghauſen, quieſcirt, und erhält die Erlaubniß freyer Advokatie-Ausübung in München. 11. St. ſ. 200.
Maier, Joſ. Ferdinand, Hofrath. 11. St. ſ. 199.
Mall, Sebaſtian, geiſtl. Rath, Dekan der theologiſchen Fakultät an der Univerſität zu Landshut. 48. St. ſ. 802.
Manlich, Gallerie-Direktor. 5. St. ſ. 80.
Marie Amalia, verwittibte Frau Herzoginn von Pfalzzweybrücken Durchl. Vorſteherinn und Abtißinn des Damenſtifts zu St. Anna in München. 8. St. ſ. 130.
Martin, Forſtmeiſter in Mindelheim. 49. St. ſ. 835.
Maurer, Karl, Admin. Raths-Rechnungs-Juſtifikant. 51. St. ſ. 891.
Maur, Karl Chriſtian, churfürſtl. Hofr. 34. St. ſ. 606.
von Meggenhofen, Max., Freyherr, emerit. Reg. Raths zu Straubing Todesanzeige. 9. St. ſ. 143.
von Mettingh, churfürſtl. Oberſtlieut. à la Suite der Kavalerie. 7. St. ſ. 111.
Milbiller, Joſeph, geiſtl. Rath und Profeſſor, Dekan der philoſophiſchen Fakultät an der hohen Schule zu Landshut. 48. St. ſ. 802.
von Minucci, Vincenz Nucius, Graf, Generalmajor der Kavalerie. 7. St. ſ. 111.
von Montgelas, Max. Joſeph, Freyherr, geh. Staats- und Konferenz-Miniſter, bevollmächtigter churfürſtl. Kommiſſär zu den Malteſerordens-Verhandlungen mit Rußland. 17. St. ſ. 299.
— — zu dem Pfalzneuburgiſchen Landtage von 1802. 26. St. ſ. 471.
von Morawitzky, Theodor, Graf, geh. Staats- und Konferenz-Miniſter, Malteſerordens-Großprioratz-Statthalter. 17. St. ſ. 298.
Morigotti, Joſeph, Reviſions-Rath. 36. St. ſ. 647.
Mühlbauer, Joſ. Ant., Gen. Schul-Direkt. Sekretär, 51. St. ſ. 891.
Müller, Hofger. Advokat in München, Senior, Arminſtituts-Kommiſſions-Beyſitzer. 10. St. ſ. 170.
Müller, Joh. Martin, Schuldenrat zu Grünwald. 42. St. ſ. 738.
von Mußinan, Hofger. Rath in Straubing. 52. St. ſ. 906.

N.

Neebauer, Georg Wolfg., Forſtkarator in den heroberen baier. Staaten. 7. St. ſ. 111.
Neumer, Johann, Hofger. Kanzeliſt zu München. 52. St. ſ. 907.
Neumayr, Joſeph, Drechslermeiſter zu Burghauſen, Gratifikation an denſelben. 40. St. ſ. 698.
Neumayr, Klemens, G. L. Dir. Rath, Steuerweſens-Verbeſſerungs-Kommiſſär. 22. St. ſ. 397.
Niederhuber, Joſ. Karl, Profeſſor und churfürſtl. Rath, Dekan der mediziniſchen Fakultät bey der Univerſität zu Landshut. 48. St. ſ. 802.
Nißl, Joſeph, Pfarrer zu Triſtern, churfürſtl. geiſtl. Rath. 12. St. ſ. 210.

O.

von Oberkamp, Joſ. Philipp, churbaier. Direktorial-Geſandter am fränkiſchen Kreiſe. 51. St. ſ. 897.

Oberpauer, Regier. Sekretär zu Burghauſen, wird in Ruheſtand verſetzt. 11. St. ſ. 200.
Obl, Gen. Schul-Direkt. Kanzeliſt. 51. St. ſ. 891.
Oliva, churbaier. Geſandtſchafts-Sekretär zu St. Petersburg. 1. St. ſ. 15.
Ott, Franz Xaver, churfürſtl. Hofrath. 11. St. ſ. 199.

P.

Paul I., weil. Kaiſer aller Reußen, Großmeiſter des Malteſerordens. 17. St. ſ. 299.
von Paumgarten, Max. Joſeph, Regier. Rath in Straubing. 11. St. ſ. 199.
von Pechmann, Joh. Nepomuck, Hofrath. 34. St. ſ. 606.
von Peißer, Leopold, Hofger. Rath in Straubing. 51. St. ſ. 906.
von Pelkoven, Freyherr, legt die Regier. Rathsſtelle zu Straubing nieder. 38. St. ſ. 670.
Pebl, Michael, Hofger. Advokat zu Straubing. 52. St. ſ. 907.
von Peltenkofen, Franz Xaver, Admin. Rath. 41. St. ſ. 716.
Petzel, Joſeph, Prieſter, zweyter Hofbibliothek-Kuſtos. 2. St. ſ. 38.
Pfalzneuburgiſche zu dem Landtage von 1802. berufene Landſtände. 29. St. ſ. 512.
von Plank, Joſ. Hermann, auf Haidenhofen, G. L. Dir. und Wechſelgerichts Direktors Todesanzeige. 2. St. ſ. 38.
von Plank, Maximilian, Hofrath. 33. St. ſ. 600.
von Plank, Joſ. Anton, Regier. Rath zu Burghauſen, quieſcirt als ſolcher, und erhält die Oberaufſicht über das Zuchthaus daſelbſt. 11. St. ſ. 192. 199.
von Pocci, Peter Joh., Graf, Oberſtlieut. der churfürſtl. Leibgarde Hartſchier. 12. St. ſ. 209.
Poſſart, Michael, zweyter churfürſtl. Kammerfourier. 10. St. ſ. 170.
Popp, Bartholomäus, Hofger. Kanzeliſt zu Straubing. 52. St. ſ. 907.
Prandmaier, Joh. Georg, Regier. Sekretär zu Landshut, wird in die Ruhe verſetzt. 52. St. ſ. 906.
Precher, Franz Xaver, Salzgegenſchreiber zu Hallein. 28. St. ſ. 506.
Prentner, Franz Xaver, Reviſions-Rath. 36. St. ſ. 647.
von Preyſing, Joſeph, Graf, Oberſt und zweyter Kornet bey der Leibgarde Hartſchier. 12. St. ſ. 209.
Primbs, Anton, Reviſions-Rath. 36. St. ſ. 647.
Promberger, Johann, Revier-Förſter zu Uſing. 6. St. ſ. 98.
Puchinger, Anton, Hofger. Regiſtrator zu Straubing. 52. St. ſ. 906.
Puch, Ignaz, G. L. Dir. Rechnungs-Kommiſſär. 25. St. ſ. 392.

R.

von Radermacher, Karl Franz Ludwig, fürſtl. Paſſauiſcher Hofkanzler, bevollmächtigter Kommiſſär in Betreff des Illfluſſes. 43. St. ſ. 748.
von Rambaldi, Max., Graf, Oberſtlieut. der Leibgarde Trabanten. 4. St. ſ. 70.
von Rechberg, Wilibald, Freyherr, churbaier. Geſandtſchafts-Sekretär zu Berlin. 1. St. ſ. 15.

von Rechberg, Freyherr, Subdelegirter bey der Reichsdeputation zu Regensburg. 34 St. ſ. 606.
von Regnier, Joh. Wilhelm, Generalmajor, Oberſtmarſch-Kommiſſär. 19. St. ſ. 343.
— — deſſen Todes-Anzeige. 52. St. ſ. 922.
Reindl, Joh. Evangeliſt, Hofrath. 26. St. ſ. 466.
Reindl, Joh. Michael, Hofger. Kanzeliſt zu Straubing. 52. St. ſ. 907.
von Reiſach, Freyherr, Landrichter zu Wemding. 49. St. ſ. 855.
Reiſenegger, Aloys, geh. Regiſtrator des Miniſterial-Juſtiz-Departements. 1. St. ſ. 13.
Rieder, L. G., Pfarrer und Land-Dechant zu Roſenheim, Belobung an denſelben. 9. St. ſ. 144.
Rieſch, Prieſter und Benenziat zu Grünwald, erhält die Pfarrey zu Amberg, Landgerichts Türkheim. 42. St. ſ. 738.
von Ritter, Joh. Ulrich, Edler, Schator der Reichsſtadt Augsburg, wird in den Reichs- und Erbländiſchen Adelſtand erhoben. 34. St. ſ. 606.
Ritter, Anton, Pfarrer zu Starenberg, Belobung an denſelben. 5. St. ſ. 81.
Ritter, Franz Xaver, G. L. Dir. Rath 3ter Deputation. 26. St. ſ. 466.
von Röckel, Joſ. Anton, Polizey- und Armen-Inſtituts-Kommiſſär zu Landshut. 52. St. ſ. 909.
Röſchland, Andreas, churfürſtl. Rath und Profeſſor der medizinischen Klinik auf der hohen Schule zu Landshut. 20. St. ſ. 570.
Rott, Joh. Adam, Hofger. Advokat zu München. 52. St. ſ. 907.
Ruſſi, Chriſtoph, Major des Infanterie-Regiments Churprinz. 13. St. ſ. 221.
von Ruſſin, Franz Xaver, Freyherr, churfürſtl. Hofrath, Belobung an ſelben, wegen Schuleinrichtung zu Planeck. 52. St. ſ. 921.

S.

de Saint-Sauveur, Joh. Bapt. Amade Gregor, Marquis, churfürſtl. Kämmerer. 38. St. ſ. 669.
Schatz, Philipp, Oberſtlieutenant à la Suite der Kavalerie. 5. St. ſ. 82.
von Scheberas, Joſeph, Baron, Oberſtlieutenant bey der Leibgarde Hartſchier. 2. St. ſ. 38.
Scheuchenpflug, Mathias, bürgerl. Handelsmann, Aſſeſſor des churfürſtl. Wechſelgerichts. 4. St. ſ. 70.
Schevrer, Joh. Nepomuck, Landadvokat des Hofger. Straubing, verbleibt in Landshut. 52. St. ſ. 907.
Schieber, Joh. Baptiſt, Land-Kommiſſär. 27. St. ſ. 486.
Schieber, wirkl. Hofmedikus. 26. St. ſ. 466.
Schiefel, Franz Xaver, karakteriſirter G. L. Dir. Sekretär. 10. St. ſ. 170.
Schilcher, Joſeph, Forſtmeiſter zu Mindelheim, wird zum churfürſtl. Landkommiſſariat in Schwaben verſetzt. 49. St. ſ. 855.
von Schleich, Franz Xaver, Freyherr, Hofger. Rath in Straubing. 52. St. ſ. 906.
Schmid, Franz Michael, G. L. Dir. Sekretär. 51. St. ſ. 891.
Schmid, Joh. Nepomuck, Admin. Raths-Kanzeliſt. 51. St. ſ. 891.

Schmid, Profeſſor und Weltprieſter, Inſpektor der churfürſtl. Militär-Akademie. 41. St. ſ. 727.
Schmidt, Expeditions- und Sekretariats-Gehülf beym Gen. Schul-Direktorium. 51. St. ſ. 891.
von Schneider, Karl Auguſt, Regier. Expeditor zu Landshut, wird in die Ruhe verſetzt. 51. St. ſ. 906.
von Schneid, Desiderius, geh. Rath, Kanzler und Adminiſtrator des Malteſerordens-Großpriorats. 17. St. ſ. 295.
Schober, Franz Felix, Admin. Rath. 41. St. ſ. 716.
von Schönbrunn, Nepomuck, Grenadier-Hauptmann vom Infanterie-Regiment Churprinz, wird der Münchner Hauptkommandantſchaft in Polizeygeſchäften als Major zugegeben. 13 St. ſ. 221.
von Schönbrunn, Regier. Rath zu Burghauſen, wird mit dem Karakter eines churfürſtl. geh. Raths in Ruheſtand geſetzt. 11. St. ſ. 149.
Schrankello, Hof-Bibliothek-Schreiber. 2. St. ſ. 38.
Schubauer, Joachim, Gen. Schul-Direktions-Rath. 41. St. ſ. 715.
von Schwaiger, Dominikus, G. L. Dir. Rath, demſelben wird die Leitung der Anſiedlung an der Dachauer Landſtraße übertragen. 43. St. ſ. 752.
Schwaiger, Joſeph, Landadvokat des Hofger. Straubing, verbleibt in Landshut. 52. St. ſ. 907.
Schweizer, Franz Xaver, G. L. Dir. Rechnungs-Kommiſſär. 21. St. ſ. 391.
von Seraing, Franz, Freyherr, proviſoriſcher Landrichter zu Moosburg. 46. St. ſ. 802.
Seifried, Regier. Regiſtrator zu Straubing. 11. St. ſ. 200.
von Seinsheim, Joſeph, Graf, geiſtl. Raths-Präſident, und Kloſterweſens-Kommiſſions-Vorſtand. 6. St. ſ. 93.
— — Präſident des Admin. Raths der Kirchen und milden Stiftungen. 41. St. ſ. 716.
von Seyboltsdorf, Max. Maria, Graf, Regier. Rath zu Landshut. 21. St. ſ. 391.
— — Hofrath. 38. St. ſ. 670.
Sperber, Philipp, Proviſor zu Reichenkirchen, wird wegen Uebertretung der Landesherrl. Verordnung rückſichtlich der abgewürdigten Feyertage von der Seelſorge entfernt. 17. St. ſ. 308. 309.
Sperl, Andreas, Hofger. Kanzeliſt zu Straubing. 52. St. ſ. 907.
von Spitzel, Ignaz Karl, bisheriger Landrichter zu Marquartſtein, wird in die Ruhe verſetzt. 42. St. ſ. 743.
Spraul, Inſpektor über die Kaſern-Proviant- und Monturs-Verwaltungen. 6. St. ſ. 98.
von St. Marie Egliſ, Leopold, Regier. und Kirchendep. Rath zu Neuburg, Adminiſtrator und Ober-Direktor des adel. akadem. Kollegiums zu Neuburg. 8. St. ſ. 133.
— — Chriſtian, Regier. Rath zu Landshut. 21. St. ſ. 391.
— — Hofger. Rath in Straubing. 52. St. ſ. 906.
Steiner, Joh. Michael, Gen. Schul-Direktions-Rath. 41. St. ſ. 715.
Steinbauer, Joh. Evangeliſt, Prieſter, Benefiziat zum heil. Eraſmus in Riedenburg. 51. St. ſ. 898.

von Stengel, Major des zweyten leichten Inf. Bataillon Salern 16. St. ſ. 286.
von Stengel, Georg, Freyherr, G. L. Dir. Rath, Steuerweſens-Verbeſſ. Kommiſſär. 21. St. ſ. 307.
Stich, Joh. Georg, Landkommiſſär. 27. St. ſ. 486.
Stollreuter, Thomas, Admin. Raths-Rechnungs-Kommiſſär und Kaſſier. 51. St. ſ. 891.
von Stralenheim, Friedrich, Graf, Major des Inf. Regim. Preyſing. 6. St. ſ. 98.
Strabberger, Joh. Baptiſt, Gerichtsdieners-Knecht, Gratifikation an denſelben. 36. St. ſ. 636. 637.
Strauch, Hofraths-Sekretär. 11. St. ſ. 200.
Streber, Franz Ignaz, geiſtl. Raths-Direktor, quieſcirt in dieſer Eigenſchaft. 41. St. ſ. 716.
Strobel, Joh. Baptiſt, Prof. und Buchhändler, demſelben wird der Verlag des churbaier. Regierungsblatts geſtattet. 1. St. ſ. 6.
— — der ein beſonders Intell. gerzblatt herausgeben. ſ. 7.
Strobel, Joſ. Heinrich, G. L. Dir. Rath, emeritirter, wird in die Ruhe verſetzt. 26. St. ſ. 466.
von Stürzer, Joſ. Sigismund, Revisions-Rath. 36. St. ſ. 647.
Sturm, Joh. Michael, Gen. Schul-Direkt. Regiſtrator für das teutſche Schulfach. 51. St. ſ. 891.
Sutor, Andreas, geiſtl. Rath bey der G. L. Dir. 41. St. ſ. 716.
— — Erhält das Stiftsbenefizium in der alten Hofkirche. 50. St. ſ. 879. 880.

T.

von Taſſis, Joſeph, Graf, churfürſtl. Kämmerer und Landesdir. Präſident zu Neuburg, General-Kommiſſär in Eichſtädt ꝛc. 51. St. ſ. 886.
von Tattenbach, Joſeph Ferdinands, Reichsgrafs, churbaier. Oberſthofmeiſters Todes-Anzeige. 50. St. 872. 874.
von Taufkirchen, Max, Graf, genannt Lichtenau auf Wildenſtein, churfürſtl. Kämmerer. 1. St. ſ. 24.
Thaer, churbraunſchw. Leibmedikus, Herausgeber der niede-ſächſiſchen Landwirthſchafts-Annalen. 17. St. ſ. 320.
Therer, geiſtl. Rath und Pfarrer zu Mammendorf, Belobung an denſelben. 5. St. ſ. 81.
— — Verfaſſer der Kirchenliſten. 48. St. ſ. 834.
von Törring-Gronsfeld, Auguſt Joſeph, Reichsgrafs, churfürſtl. Kämmerers und wirkl. geh. Raths ꝛc. Todes-Anzeige. 36. St. ſ. 637. 638.
von Törring-Seefeld, Anton Klemens, Reichsgraf, churfürſtl. Oberſtallmeiſter. 48. St. ſ. 540.
von Triva, Aſcanius Klemens, Regir. Rath zu Burghauſen, quieſcirt. 11. St. ſ. 200.

U.

von Vachiery, Joh. Baptiſt, Admin. Rath. 41. St. ſ. 716.
von Vichy, Joh. Baptiſt, Graf, Oberſtlieut. der Leibgarde Hartſchier. 4. St. ſ. 70.

von Vieregg auf Tuzing, Mathäus, Reichsgraf, churfürſtl. Kämmerers und geh. Staats-Miniſters Todes-Anzeige. 12. St. ſ. 210.
Uttinger, Schichtenmeiſter und Aktuar zu Bodenmais. 23. St. ſ. 424.
Uz, Franz Jeremias, Rechnungs-Rath bey dem Admin. Rathe. 41. St. ſ. 716.

W.

von Wartenberg, Graf, Generalmajor der Kavallerie. 7. St. ſ. 111.
Weber, Joſeph, churfürſtl. geiſtl. Rath, und Prof. der philoſophiſchen Klaſſe, Rektor Magnifikus der Univerſität zu Landshut. 46. St. ſ. 802.
von Weichs, Joſ. Maria, Freyherr, G. L. Dir. Präſident, und Steuerweſ. Verbeſſ. Vorſtand. 22. St. ſ. 397.
Wechſelbaumer, Mathias, erſter Lehrer der bürgerl. Feyertagsſchule, dann Inſpektor der teutſchen Schulen. 42. St. ſ. 744.
von Welden, auf Laubheim, Karl Albert, wirkl. geh. Rath. 52. St. ſ. 922.
Werndl, Lizentiat, Hofger. Advokat zu Straubing. 52. St. ſ. 928.
Werndl, Ignaz, Sekretär des churfürſtl. Wechſelgerichts erſter Inſtanz. 4. St. ſ. 70.
Weſtenrieder, Lorenz, quieſcirt als geiſtl. Rath. 41. St. ſ. 716.
Wiemer, Salzfertiger zu Laufen, wird in die Ruhe verſetzt. 28. St. ſ. 506.
Wilhelm, des Herrn Herzogs von Baiern Durchl. Beytritt zu dem Frieden mit Frankreich. 2. St. ſ. 30.
Winter, Profeſſor der chirurg. prakt. Schule zu Landshut. 45. St. ſ. 792.
Wittmann, Franz, G. L. Dir. Rechnungs-Kommiſſär. 21. St. ſ. 292.
Winkelmann, Korporal, Gratifikation an denſelben. 1. St. ſ. 15.
Wolfsanger, Hofger. Rath in München. 52. St. ſ. 908. 909.
Will, Bruno, Hofger. Lanzeliſt zu Straubing. 52. St. ſ. 907.
Woſchitzka, Friedr. Ludwig, quieſcirt als geiſtl. Rath. 41. St. ſ. 716.

Z.

Zehetmaier, Valentin, Gen. Schul-Dir. Regiſtrator für das lateiniſche Schulfach. 51. St. ſ. 891.
Zehetmair, Michael, Hof-Oberkirchenamts-Subſtitut. 45. St. ſ. 780.
von Zendt, Chriſtoph, Freyherr, Major beym Generalſtaabe. 51. St. ſ. 898.
Zuber, Joſeph, Zuchthaus- und Armen-Inſtituts Kanzeliſt zu Landshut. 52. St. ſ. 909.

Zweytes Regiſter

über die in dem churbaieriſchen Regierungsblatte vom Jahre 1802 enthaltenen Sachen.

A.

Abgaben, ſtreitige, der Geiſtlichkeit, an welches Forum ſie gehören. Seite 708.

Abgaben der Geiſtlichkeit an Kirchen, durch Verordnungen ſchon gegründete, wenn eine prieſterliche Congrua dabey beſtehet wird, — welche Stelle darüber zu erkennen hat. S. 889.

Abgaben-Nachläſſe, welche Arten davon beſonders erhoben, und einberichtet werden müſſen. S. 465.

Ablaßandachten, welcher Stelle die Aufſicht darüber gebühret. S. 709.

Abſchätzungs-Protokolle, ſiehe Schadensbeſchreibung.

Abſchoß, ſ. Freyzügigkeit.

Adel-Standeserhebungen. S. 392 606.

Adminiſtrations-Rath der Kirchen und milden Stiftungen, ſ. geiſtl. Rath.

— — Präſidium deſſelben. S. 716. 823.

Advokaten und Prokuratoren haben in Streitſchriften der Partheyen ihre Namens-Unterſchriften und Taxanzeigen genau zu beobachten. S. 780.

Advokaten und Notarien iſt künftig ohne Unterſchied die Ausübung der Advokatie oder des Notariats in Wechſelſachen erlaubt. S. 242.

Advokatie, landesfürſtliche, geiſtliche. S. 708.

Aichach, U. M. Kommiſſariat. S. 23.

Akademie — churfürſtl. der Wiſſenſchaften, erhält das von dem verſtorbenen geh. Staatsrathe, Freyherrn von Stengel, erkaufte Mineralienkabinet ſ. a S. 97.

— — ſoll mit der neu angerichteten Hof-Bibliothek vereinigt werden. S. 108.

— — militäriſche, ſ. Militär-Akademie.

Aktuarien bey neuorganiſirten Landgerichten. Deren Dienſterforderniſſe und Gerichtsgeſchäfte. — Ihre Verhältniſſe gegen den Landrichter. — Sind in beſondern Fällen amovibl. — Können nur von der Regierung aufgeſtellt werden. S. 251 bis 252. — Beſoldung und Emolumente derſelben. S. 254.

Amberg, churfürſtl. Regierung, führt künftighin ihre Geſchäfte unter dem Namen churfürſtl. Hofgericht zu Amberg, für die obere Pfalz S. 793.

Amortizations-Geſetze. S. 710.

Amtsbothen. Hievon ſoll zu dem Dienſte eines jeden Rentamtes einer angeſtellt werden. — Aufnahme und Anſtellung derſelben, wenn ſie gebühre. — Ihre Dienſtpflichtenheiten. S. 259.

Appellationen von den churfürſtl. Hofgerichten werden unmittelbar an die oberſte Juſtizſtelle angewieſen. S. 796.

— — von den neuacquirirten Landen. Man ſehe Freyſing, Mühldorf, Franken, Schwaben ꝛc. auch Inſtanzen.

Appellatio ab abuſu S. 709

Appellationsſtatalien in militäriſchen Fiskal-Sachen, wann dieſelben anfangen. S. 328.

Arbeitshaus, militäriſches, Berichtigung der S. 225 bis 226 in Betreff deſſelben angegebenen Kriegsbeſchädigung. S. 290.

Arbeit ſinſtitute, ſ. Pfalzneuburg.

Armen-Inſtituts-Kommiſſion, ſ. Vermächtniſſe, wie auch Burghauſen.

Armuthsentgänge, welche in den Nachlaß-Libellen paßirt werden. S. 459. 460.

Aſchenverkauf, ſ. Salpetergraben.

Aſyle. S. 710.

Auditors, ſ. Oberauditors.

Auflöſung churfürſtlicher Stellen, ſ. Kriegsdeputation, geiſtl. Rath, Regierungen Burghauſen, Landshut, Rathskollegium zu Ingolſtadt ꝛc.

Auguſtenfeld, ſ. Kolonien an der Dachauer-Straſſe.

Ausgewanderte, ſ. franzöſiſche Ausgewanderte, item Auswanderung.

Ausländer, handelnde, in wieferne dieſelbe mit inländiſchen Fabrikaten im Innlande, und ins Ausland Handelsverkehr treiben dürfen S. 811.

Ausländiſche Fabrikate. Sieh unter der Rubrik: Fabrikate, inländiſche, wie auch Eiſeneinſchwärzung.

Ausſtände, Aerarial-Rechnungs. — Hievon ſoll ein Drittel ſogleich eingebracht werden. S. 618. 621.

— — Sollen künftig nicht mehr in den Rechnungen vorgetragen werden. S. 618.

— — Nachlaß eines Theiles derſelben, wo er zu bewilligen. S. 619.

— — Wie bey Einbringung derſelben von den Beamten zu verfahren. S. 620.

Ausſtände oder Entgänge von Nachläſſen, was für eine künftig in den Rechnungen mehr paßiren. S. 473.

Auswanderung. Verordnung gegen die Verleitung zu derſelben ins Ausland. S. 7.

— — Strafen gegen Verbreiter fremder Emigr. Patente und Debauchirs. S. 8.

— — Ausgewanderten und zu Koloniſten angeworbenen Einländern wird die Rückkehr in die churfürſtl. Lande nicht mehr geſtattet. S. 8.

Auswanderungsverbot ſoll von Quartal zu Quartal von den Kanzeln verkündet werden. S. 382.
Auszechen, das, der fremden Geſellen wird wiederholt verboten. S. 18. 19. 697. 698.

B.

Bamberg, Hochſtift, ſ. Freyzügigkeit.
Bankozettel, Wiener, falſche. Warnung des Publikums vor denſelben. S. 340.
Barmherzigen Brüdern in Baiern iſt das Sammeln und Kollektiren noch einsweilen geſtattet. S. 264.
Barmherzige Brüder und Schweſtern. — Die Inſtitute derſelben in München werden mit den übrigen öffentlichen Anſtalten in Verbindung geſetzt, und auf eine angemeſſnere Art dotirt. S. 663.
Beamten, churfürſtlichen, welche bey ihrem Dienſte Feldbau beſitzen, wird die Aufbiethung der dazu nöthigen Taglwerker ꝛc. durch die Gerichtsdiener verbothen. S. 513.
Beförderungen und Dienſtveränderungen. S. 13. 15. 23. 24. 37. 38. 42. 70. 82. 98. 110. 111. 133. 170. 199. 209. 210. 221. 295. 296. 370. 391. 392. 423. 424. 466. 486. 506. 599. 600. 606. 622. 647. 669. 670. 686. 727. 738. 753. 780. 802. 823. 840. 855. 879. 880. 890. 892 921.
Beckezſches Roth- und Hilfsbüchlein wird an die Schullehrer vertheilt. 32 St. ſ. 574.
Benefizialgüter. S. 890.
Benefizien Folium. Berichtigung und Zweck deſſelben. S. 854. 855.
Berichte, ſ. Landkapitulanten.
Beſoldungs- Abzüge. Verordnung in Betref derſelben. S. 60. 61.
Beſtechlichkeit der Staatsdiener wird wiederholt nachdrücklichſt verboten. S. 262.
Beutelehen-Eigenmachung, ſ. Lehen.
Bibliothek, ſ. Hof-Bibliothek, wie auch Univerſität Landshut, Pfalzneuburg und Klöſter.
Bierausſchlags- oder Kompoſitions-Quote. Willkührliche Erhöherungen in derſelben als den Verfügungen über die Aufhebung des Bierzwangs entgegen, ſollen wieder aufgehoben und die auf weiters verboten ſeyn. S. 159. 160.
Bierſatzbeobachtung wird den Polizey-Behörden ſtrenge zu handhaben anbefohlen. S. 233. — Kann jedoch von den Bräuern auch vermindert werden. S. 17.
Bierſatz-Beſtimmungen, dießjährige auf einander folgende. S. 17. 652. 683. 839.
Bierwirthen, welche blos weißes Bier auszuſchenken berechtiget ſind, iſt die Befugniß, auch braunes Bier verleit zu geben, nicht allgemein bewilligt. S. 669.
Bierzwang, ſ. Bierausſchlag.
Biſchöfe, ſ. Konkordaten, wie auch Abgaben.
Bittgang in der Pfingſtwoche zu München, ſ. Kreuzgang.
Botaniker. Berichtigung eines Druckfehlers. S. 339.
Bothen, ſ. Amtsbothen, wie auch Landbothen.
Brandaſſekuranz. Erläuterungen in Betref der Mühl-, Bräuwerker, ungebauten Häuſer, Kalköfen u. a. feuersgefährlichen Gebäude. S. 8. 9.
Brandaſſekuranz. Der in den herobern Staaten beſtehenden, werden ſämtliche Militär-Gebäude unterworfen. S. 37.
— — Bekanntmachung der von der dießfallſigen Kommiſſion für das erſte Brandaſſekuranz-Jahr abgelegten Rechnung, nebſt Tabelle. S. 43. 44.
— — Gegenberechnung der bey Brandſchäden erhobenen und verwendeten Geldbeyträge. S. 45 bis 55.
— — Verordnung an ſämtliche churfürſtl. Aemter wegen des jährlichen Beytrags der churfürſtl. Hof- und Kameralgebäude der herobern Staaten zur Brandaſſekurations-Kommiſion. S. 183.
— — Derſelben ſind alle unter churfürſtl. Schuze ſtehende landgerichtiſche Kirchen einzuverleiben. S. 269 bis 271.
— — Aufruf an die Kirchen-Adminiſtrationen der Klöſter und des Adelſtandes zu gleichem Beytritte. S. 271.
— — Welche Pfarrgebäude derſelben unterworfen ſind. S. 272. 273.
— — Schul- und Meßnerhäuſer haben nur mit Ausnahme dazu beyzutreten. S. 273. 274.
— — Brandaſſekurations-Status nebſt Tabelle, verfaßt den 20. März 1802. S. 274.
— — Beyträge für die churfürſtl. verſicherten Gebäude, wie ſie von den Landgerichten zu erholen und einzubefördern ſind. S. 365.
— — Bey ſelber ſind die in der betreffenden Verordnung beſtimmte Ein- und Austritts-Termine genau zu beobachten. S. 553.
— — Dieſe neue Landesanſtalt wird durch die landesväterliche Sorgfalt Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht beſtens unterſtüzt. S. 721. 722.
— — Die Obrigkeiten haben die Unterthanen zum Beytritte derſelben anzumahnen. S. 722.
— — Termin in Hinſicht des Beytritts zu derſelben für das Jahr 1803, und der Unterthans-Beſchwerden hierinfalls gegen ihre Obrigkeiten. S. 797. 790.
— — Bey Ausleihung der Städt- und Märktiſchen milden Stiftungs-Kapitalien iſt in den einzuſchickenden Tabellen zu bemerken, unter welchem Nummer das zum Unterpfande angebotene Gebäude ſtehe. S. 817.
— — zu ſelber haben alle jene beyzutreten, welche Kirchen-Kapitalien aufzunehmen ſuchen. S. 868. 870. Man ſehe auch Kirchendachſtühle.
Bräuhaus-Werker können als Theile des erſten aſſekurirt werden. S. 8.
Briefe- und Kontrakten Errichtung den neuorganiſirten Landgerichten, welchem Beamten ſie zuſtehen. S. 239. 249.
Brodzwang wird allgemein abgeſtellt. S. 139.
Bruderſchaften. Aufſicht darüber betreff. S. 709. 890.
Buchdrucker. Auftrag an dieſelbe wegen Eintragung des neuen Regulativs der Jahrmärkte in die neuen Kalender. S. 92.
Bücher, auszuleihende, ſ. Hof-Bibliothek.
Bücher, neuverlegte in Baiern, ſ. Univerſitäts-Bibliothek zu Landshut.
Burghauſen, Regierung. Gnädigſte Verordnung die Auflöſung derſelben betreffend. S. 89 bis 91.
— — Auflöſung der Kirchendeputation. S. 160. 161.

Burghausen, Regierung. Vertheilung der von derselben besorgten Kirchenadministrations-Gegenständen. S. 160 bis 161. — Die dem Bezirke derselben ehemals einverleibte Landgerichte werden an andere Stellen vertheilt, s. Landesdirektion General, Hofrath, und die einzelnen Namen dieser Landgerichte nach dem Alphabet. — Welchen Behörden diese Landgerichte in Kirchenadministrations-Gegenständen zugetheilt worden sind. S. 161. — Fernere höchste Verordnung wegen Geschäfte-Vertheilung in Betref der aufgelösten Regierung allda, und zwar a) rücksichtlich der Oberaufsicht der Stadtkammer-Administration, dann der Kirchen und Stiftungen an die General-Landesdirektion. S. 192. — b) Der Zuchthaus Oberaufsicht an den diesfalls besonders aufgestellten Inspektor. — c) Der Armen-Instituts- und d) Schulkommissariats-Verwaltung, an den ebenfalls eigens ernannten Kommissar. S. 193. e) Des Lehenprobstamtes an den obersten Lehenhof und das Lehenprobstamt Straubing. a. a. O.

Burghausen, Stadt. Auf was Art dieselbe wegen aufgelöster Regierung allda entschädigt werden solle. S. 90. — Wem dieselbe in Regierungssachen untergeordnet worden. a. a. O. — Kirchenlisten der vom Jahre 1700 bis 1789 inclus. allda Getauften und Verstorbenen. S. 695 bis 696.

C.

Census oder Gatter-Gilt. Bey derselben hat kein Nachlaß statt. S. 463.

Cisalpinische Republik, s. Freyzügigkeit.

Civilstellen. Auf was Art dieselbe in Berichten und Kommunikaten, welche Militärsachen betreffen, zu verfahren haben. S. 10 bis 11. — Geschäftsstyl und Korrespondenzart-Vorschriften für dieselben. S. 125 bis 127. — Geschäftsstyl und Korrespondenzart derselben mit Militärbehörden. S. 128. — Sollen in Kriegsdienst-Sachen den Militärbehörden schleunige Aufschlüsse ertheilen. S. 109

Certifikate, gedruckte, s. paßauische Unterthanen.

Chirurgen. Wieviel dieselbe bey visis repertis zu fodern berechtigt seyen. S. 916. s. auch Handwerk.

Chirurgisch-militärisches Institut in München. Dessen Lehrplan, Professoren, Zuhörer und Lehrbücher betreffend. S. 365 bis 370. 383 bis 386. 398 bis 400. 415 bis 417. — Zu demselben wird auch den bürgerlichen Kandidaten der Zutritt gestattet. S. 365 bis 366.

Chirurgisch-praktische Schule, s. Landshut.

Condeeische Truppen. Kriegsschäden von denselben in diesseitigen Landen verursachte, s. kaiserl. königl. Truppen.

Christnacht. Auftrag an die Behörden wegen Verlegung des Gottesdienstes in derselben auf die fünfte Morgensstunde. S. 67 bis 68.

D.

Dachau, U. M. Kommissariat. S. 12.

Damenstift zu St. Anna in München, wird gemäß gnädigster Bestätigungs-Urkunde vermehrt, und neuorganisirt. S. 129 bis 133. — Vorsteherinn und Äbtikinn dieses Stifts. — An wen die erledigte Äbtikinn-Stelle vergeben werden könne. — Renten und Genüsse der jedesmaligen Äbtißinn. S. 130 bis 131. — Befugnisse der dermaligen Frau Äbtikinn bey Vergebung der Präbenden. S. 131. — Stiftsdamen Präbenden Anzahl, Erträgnisse und Klassen. — Requisiten, erforderliche, zu Erlangung einer Präbende. S. 131 bis 132. — Damenstiftsgebäud hört als gemeinschaftliche Wohnung der Stiftsdamen auf. — Denselben wird freygestellt ihre Präbenden wo immer im Lande zu verzehren. S. 132. — Dem Stifte werden zur Fondervermehrung die Einkünfte des aufgelösten Klosters St. Veit bey Neumarkt überlassen. S. 705 bis 707. — Welche Verbindlichkeiten das Stift rücksichtlich der öffentlichen Abgaben, der landständischen Verhältnisse, der Vermehrung der Präbenden, und des Präsentationsrecht auf die Klosterpfarreyen zu erfüllen hat. S. 706 bis 707. Man sehe auch Schulfondskasse.

Defraudationen zu Wasser. S. 768.

Depositengelder. Verordnung wegen beständiger Umlauf, Einschickung und unaufgehaltener Zurückerzahlung der Depositengelder. S. 514. — Wohin sie von den verschiedenen Behörden einzusenden sind. S. 516 bis 517. — In welchen Fällen sie nicht eingetrieben werden dürfen. — Der Beamte hat nebst den Hafttscheinen der respektive Provinzialkassen auch die Mümliste in der Depositenkasse aufzubewahren. S. 515. — Wie der Beamte bey ganzen und theilweisen Heimbezahlungen der Depositengelder zu verfahren habe. S. 516 bis 518.

Dezimations-Beytrag, geistlicher; wird durch eine höchste Verordnung wie sonst zu erheben anbefohlen. S. 27 bis 28. — Ausschreibung für das Jahr 1802. S. 745 bis 746.

Depositen bey neuorganisirten Landgerichten S. 239.

Depot der Infanterie wird aufgehoben. S. 465.

Deserteurs, inländischer, im Sept. 1802 entwichenen Verzeichniß und Auftrag rücksichtlich derselben an die Obrigkeiten. S. 849 bis 854. — Derselben Vermögen ist von den Behörden sogleich einzuziehen, und zum churfürstl. Kriegs-Oekonomie-Rath zu senden. S. 665 bis 666. — Auf selbe ist genaue Amtsspähe zu halten. S. 603. s. auch Landkapitulanten.

Diessen, Klostergericht, Befehl an dasselbe in Betref der Appellations-Verbescheidung in Sachen der Gemeindsgründe-Abtheilung zu Raisting. S. 663.

Donaumoos, trockengelegtes, höchstlandesherrliche Verfügungen wegen der Kulturversuche auf demselben. S. 97 bis 98. — Kolonisten, s. Pfalzneuburg, wie auch Kolonisten.

Dorfsführer haben die innere Polizey in den Dörfern und Gemeinden aufschlüßig zu versehen. S. 258. — Deren sollen zwey von den Gemeinden vorgeschlagen, von den Landgerichten aber benennt und verpflichtet werden. S. 259 bis 260. — Begleiten ihre Stellen zwey Jahre, und alle Jahre wird einer aus ihnen durch einen andern ersetzt. — Obliegenheiten derselben. S. 260. — Sollen von den Gemeinden wegen Zeitversäumniß durch Konkurrenz oder gestattete Benützung eines Gemeinde-Grundstücks entschädigt werden. S. 261.

E.

Ehehaltenordnung. Berichtigung eines Druckfehlers. S. 24.

Eheſachen. Was für eine Stelle darüber zu entſcheiden habe. S. 711.

Ehring, gefreytes Herrſchaftsgericht, wird der Regier. Straubing zugetheilt. S. 89.

Eichen-Kultur. Höchſtlandesherrliche Verordnung hierüber. S. 25 bis 26. — Strafe gegen Eichenbaumfrevler.

Eichſtädt, Biſthum. Churbaier. Beſitzergreifungs-Patent in Betref deſſelben, wie auch der Abtey Kaiſersheim, und der Reichsſtadt Weiſſenburg. S. 885 bis 887. — General-Kommiſſariat allda. S. 885.

Eiſeneinſchwärzung, des fremden, ſo wie anderer ausländiſchen Sachen wird den Mauthämtern und Hallverwaltungen ſtreugſtens zu verhüten aufgetragen. S. 720.

Eiſenmannsgäßchen. Zu deſſen Erweiterung werden freywillige Beyträge eingeſammelt. S. 444.

Emigration, ſ. Auswanderung.

Emigrirte, ſ. franzöſiſche Geiſtliche.

Entſchädigung, vollſtändige, wird Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern zugeſichert. S. 34.

Erbſchaftsbezugs-Sachen, pfalzbaieriſcher in den kaiſerl. königl. Erblanden anſäßig gewordener Unterthanen, ſind bey der in München beſtehenden kaiſerl. königl. Geſandtſchaft anzubringen. S. 287.

Erbſchaften der Militärperſonen, ſ. Militärperſonen.

Erding, Landgericht. Befehl an daſſelbe wegen herzuſtellenden Kommunikations-Weges über Polding. S. 481. — Kömmt unter die churfürſtl. General-Landesdirektion und das Hofgericht München zu ſtehen. S. 794.

Eremiten im Freyſingiſchen wird die Kapitelverſammlung zu St. Emeran bey Vöhring unterſagt. S. 617.

Exekutionen, ſ. Kordonsmannſchaft.

Exceſſe, militäriſche, einheimiſcher und fremder Truppen bey Durchmärſchen. Unterſuchung und Beſtrafung derſelben betreffend. S. 346 bis 349.

F.

Fabrikaten, inländiſchen, oder ſonſtig derley im Lande veredelten Produkten wird die vollkommene Handelsfreyheit im Großen und im Kleinen zugelegt. S. 809 bis 811. — Was ausländiſchen Handelsleuten bey dem Verkauf inländiſcher Fabrikate obliege. — Beſchränkter Handelsverkehr mit ausländiſchen Fabrikaten. S. 809.

Färbern bleibt das Preſſen der ſelbſt gefärbten Zeuge unbenommen. S. 138.

Färbergeſellen wird der Mißbrauch des Auszehens in der Herberg unterſagt. S. 18 bis 19.

Faſtengebot. Erkennung darüber betreffend. S. 709.

Feldkirchen oder ſogenannte Filiale, unnöthige, ſollen abgebrochen, und zu den Schulgebäuden verwendet werden. S. 302 bis 303.

Feldmäuſe. Mittel zu Verminderung derſelben. S. 681 bis 683. — Bey deren Vertilgung iſt der Gebrauch des Gifts verboten. S. 762.

Felle-Preſſen und Färben, wem es zukomme. S. 138.

Feyertage, abgewürdigte. Auftrag an ſämtliche Gerichtsbehörden wegen derſelben. — Strafe gegen die Uebertreter und Anzeige derſelben. S. 75 bis 76. — Beſtrafung bey einem dießfalls ſich ergebenen Uebertretungsfalles, ſ. Sperber im Namen-Regiſter. — Die in dieſen Gegenſtand einſchlagende Berichte ſind allein an die Landesdirektionen zu erſtatten. — In welchen Fällen dieſe Stelle mit dem churfürſtl. geiſtl. Rath kumulativ zu verfahren hat. S. 141 bis 143.

Feyertagsſchule der bürgerl. Handwerker in München wird von der höchſten Stelle beſtens begünſtigt. S. 744. ſ. auch Pfalzneuburg.

Filiale, ſ. Feldkirchen.

Findelkinder in etwas erwachſene vom hieſigen Kinderhauſe ſollen auf Koſten der Stiftung auf dem Lande erzogen werden. S. 81.

Fiskalſachen, militäriſche, ſ. Appellationsfatalien.

Fleiſchſatz im November 1802, und Verordnungen allgemeine in Betref deſſelben. S. 812.

Forſtkontrolle gehören zum Geſchäftskreiſe der neuen Rentbeamten. S. 250.

Forſtſchüler und Stipendiaten. Was ſelbe bey der Aufnahme zu beobachten und zu leiſten haben. S. 68 bis 69.

Forſttaxator. S. 111.

Forſtweſen, ſ. Eichenkultur.

Forſtwieſen, abgetheilte, ſ. Zehendsfreyheit.

Fränkiſcher Kreis. Proklama wegen der im ſelben von Churbaiern in Beſitz genommenen Lande, Städten, Abteyen ꝛc. S. 881 bis 883. — Churfürſtl. General-Kommiſſariat allda. a. a. O.

Franzöſiſche Republik, ſ. Friedensvertrag.

Franzöſiſchen Ausgewanderten in Baiern wird der in Betref derſelben zu Paris erlaſſene Rathſchluß eröfnet. S. 497 bis 502. S. 521 bis 528.

Franzöſiſchen Geiſtlichen, ausgewanderten, welchen, in den churfürſtl. Landen der Aufenthalt geſtattet werde. S. 169.

Franzöſiſche Truppen. Der allgemeinen für die Bedürfniſſe der franzöſiſchen Armee errichteten Requiſitionskaſſe dritte Standes-Hauptüberſicht, als Fortſetzung des Regier. und Intelligenzblatts vom Jahre 1800. Num. 51., dann vom Jahre 1801. Num. 14 und 31. S. 311 bis 314. — Ueberſicht der durch dieſelben im Jahre 1796 in den baieriſch- und oberpfälziſchen Landen ſowohl durch Requiſitionen als Plünderungen, Exceſſe und Kontributionen verurſachten Kriegsbeſchädigungen. S. 434. — Anzeige der von denſelben im Jahre 1796 in Baiern an Requiſitionen und Plünderungen verurſachten Kriegsſchäden nach den einzelnen Aemtern, Civil- und Militär-Behörden eingetheilt. S. 413 bis 450. — Kriegsbeſchädigungen im Jahre 1796 in der oberen Pfalz verurſachte. S. 495 bis 496 — Anzeige der durch dieſelben im Jahre 1796 im Herzogthume Neuburg verurſachten Kriegsſchäden. S. 527 bis 528. — Derley vom Herzogthume Sulzbach und von der Landgrafſchaft Leuchtenberg. S. 529 bis 530.

Freyſing, Hochſtift. Churbaieriſche Beſitzergreifung deſſelben, und hierüber erlaſſenes Proklama. S. 841 bis 843. — Appellationszug, künftiger allda. S. 843

bis 845. — General-Kommissariat, churbaierisches. S. 841. — Organisirung der Reziminal-Gegenstände desselben. S. 870 bis 871. S. 894 bis 896. — Hofrath, fürstl. bisher allda bestandener wird aufgelöst. a. a. O. — Hofkammer, freysingische besteht noch einstweil. — Dem churfürstl. General-Kommissariate allda wird die Organisation des Steuerwesens und der Rentenverwaltung ausschlüßig übertragen. — Patrimonialgerichte der geistlichen Körperschaften, erlöschene, wenn sie zugetheilt worden. — Magistrat, Städtischer, in Freysing, wie er in Zukunft zu bestehen habe. S. 895. — Polizey, Städtische allda, wird dem churfürstl. Landgerichte, die allgemeine aber der G. L. Dir. übertragen. a. a. O. s. Wertenfels, wie auch Eremiten und Hofrath.

Freyzügigkeit, gegenseitige, zwischen Baiern und der Cisalpinischen Republik. S. 27. — Zwischen Baiern und Salzburg. S. 75. — Mit Bamberg. S. 363 bis 364. — Sachsen-Koburg. S. 537. — Dem Sonneberg-Braunfelsischen Landen. S. 617 bis 618.

Friedensvertrag zwischen Sr. Churfürstl. Durchl. in Pfalzbaiern und der französischen Republik. Geschlossen zu Paris den 24. August 1801. S. 32 bis 37.

Frohnvesten. Wie dieselbe bey den künftigen neu eingerichteten Landgerichten beschaffen seyn sollen. S. 236.

G.

Geburts- und Sterblisten. Ueber ihren Nutzen. — Aufmunterung der Kirchenvorsteher zur Verfassung derselben. S. 70 bis 72.

Gefangene, deren provisorische Verpflegung betreff. S. 585.

Geheime-Rathsbeförderungen. S. 221. S. 622.

Geistliche, derselben Religionsverträge und äußeres Betragen betreffend. S. 709. — Gerichtsbarkeit, welche Stelle darüber zu erkennen hat. S. 708. — Pfründen. S. 711.

Geistlichkeit, s. Weltgeistlichkeit, wie auch Abgaben, Kapläne und Testamente.

Geistlicher Rath, dem churfürstl. steht die Erkennung in Fällen des exercitii juris circa sacra kumulativ mit der G. L. D. zu S. 142. — Wird ein Theil der der Kirchendeputation zu Burghausen untergeordneten Landgerichte in Kirchen-Administrations Sachen zugetheilt. S. 161. — Erhält einen Theil der Oberaufsicht über die Institute der barmherzigen Brüder und Schwestern bey München. S. 664.

Churfürstl. gnädigstes Reskript vom 6. Oktober die Auflösung desselben betreffend. S. 707 bis 718. — Vertheilung der demselben bisher obgelegenen Geschäfte, und zwar

A) der Kirchen-Staats- und übrigen Rechtsgegenstände, wie auch jener die die Religions- und Kirchen-Polizey betreffen an die drey Landesdirektionen. S. 707 bis 711.

B) Des teutschen und lateinischen Schulwesens an ein neu errichtetes General-Schul-Direktorium. S. 711 bis 713.

C) Der Verwaltung des Kirchen- und sonstigen frommen geistlichen Stiftungs-Vermögens dann Schul- und in der Folge damit zu vereinigenden Klosterfonds an einen ebenfalls neu aufgestellten Administrations-Rath der Kirchen- und milden Stiftungen. S. 713 bis 714. — Verhältniß dieser neuorganisirten Stellen zu den übrigen. S. 714 bis 715. — Abänderung des Lokals des General-Schul-Direktoriums und des Administrations-Raths, der Kanzleyen, Registratur, Expeditionen und des Taxwesens. S. 716 bis 717.

Erläuterungs-Reskript ferneres vom 16ten Dezember a. c. wegen geschehener Auflösung des geistlichen Raths. S. 887 bis 892. — A) In Betref der Geschäftsabtheilung I. in Hinsicht der Geschäfte der Landesdirektionen der Kirchen-Staats- und übrigen Rechtsgegenstände, dann der Religions- und Kirchen-Polizey. S. 888 bis 889. — II. Rücksichtlich der Geschäfte des General-Schul-Direktoriums. S. 889. — III. In Bezug auf die Geschäfte des Administrations-Rathes der Kirchen und milden Stiftungen. S. 889 bis 890. — B) In Betref der neuorganisirten Stellen zu den übrigen. S. 890. — C) Des Personal-Etats. S. 890 bis 891. — D) Des Lokals. S. 891 bis 892.

* Die besondern Gegenstände, die in diesen beyden Reskripten vorkommen, sind einzeln nach dem Alphabet aufzusuchen.

Geistlicher Staatsbeytrag, s. Dezimationsbeytrag.

Gemeinderechnungs-Aufnahm bey den neuorganisirten Landgerichten. S. 239.

Gerichts-Aktuarien, s. Aktuarien.

Gerichtsbarkeit, s. geistliche Gerichtsbarkeit.

Gerichtsdiener. Die Aufnahme und Entlassung derselben hängt von der churfürstl. G. L. Dir. ab. S. 257. — Dieser hat die Auswahl seiner Knechte, ist aber auch für deren Dienst und Aufführung verantwortlich. — Soll für sich und seine Knechte besoldet werden. — Hat außer dessen gar keine Gerichtstaxen oder sonstige Sporteln zu genießen. — Verbot, geschärftes, die Unterthanen mit irgend einer Foderung oder Geschenkannahme zu belästigen. — Dürfen außer einzelner zur Bestreitung ihres Hauswesens nöthigen Grundstücke kein Bauergut besitzen. — Dürfen keine besondere Handelschaft treiben. — Amtsgeschäftskreis derselben, und Mißbräuche-Abstellungen. S. 257 bis 258. — Wann dieselbe bey Dorfs-Polizey-Angelegenheiten gebraucht werden dürfen. S. 258. — Aufhebung der Gebiets-Gerichtsdiener und künftiger Unterhalt für dieselben. S. 258 bis 259. — Gerichtsdiener und Obleute haben bey einberufenen Kordon auf Bettler und Vaganten Aufsicht zu tragen. S. 517 bis 518.

Gerichts-Prokuratoren, s. Prokuratoren.

Gerichtsstand, s. Obersten.

Geschäftsstyl, s. Titulaturen, wie auch Civilstellen.

Getränk, ausländisches, in die obere Pfalz eingebrachtes, ist gemäß Norme von den Mauthämtern genau anzuzeigen. S. 799 bis 800.

Gesetzbuch, s. peinliches Gesetzbuch.

Getreid, s. Schrannen-Anzeigen. — Aufkauf, freygestellter, s. Regensburg. — Ausgangs-Tabelle. S. 781 bis 786. — Erläuterungen derselben. S. 807 bis 808.

Getreid-Dienst-Schuldigkeit darf von den Unterthanen zu den churfürstl. Aemtern in Natur oder Geld nach Gutbefinden entrichtet werden. S. 775.

Getreiddienst, s. Gilt.

Getreid-Effito-Zoll. Verordnung an die Mauthämter, wegen Erhöhung deſſelben S. 734 bis 738.
Getreidhandel ins Ausland kann nur mit dem auf einer berechtigten Schranne erkauften Getreide und darüber ausgeſtellten Atteſtat getrieben werden. S. 767 bis 768. — Auf Getreidhändler in Groſſo iſt wegen Defraudation ſtets gute Aufſicht zu halten. — Getreide-Defraudationen zu Waſſer, wie ſie zu beſtrafen ſind. S. 768.
Getreidmaaß, baieriſches, mit den fremden Mäſſereyen verglichen. S. 670. 727 728. 759 760. ſ. auch Maaß und Gewicht.
Getreidmeſſer, ſ. Schrannen-Vorſchriften, neue.
Gilt, grundherrliche, oder Getreiddienſt, eignet ſich zur Nachlaß-Begutachtung. S. 463 bis 464.
Giftgebrauch, verbotener, ſ. Feldmäuſe.
Glocken. S. 709.
Gottesdienſt, äußerer. S. 709.
Gränzämter, ſ. Münzverruf.
Gratialien, geiſtl. Fundationen, Meritorien und Almoſenbezug der Mendikanten-Klöſter, von wem, wohin und in wie lange derſelbe einzuſenden ſey. S. 164. 735. 736. 853.
Griesbach Landgericht, wird der Regierung Straubing zugetheilt. S. 89.
Großmeiſter des Malteſerordens, ſ. Paul I. im Namen-Regiſter.
Großpriorat, baieriſches, ſ. Malteſerorden.
Grundzinſe, kaſtenämtliche, müſſen in das Stadtgrundbuch eingetragen werden. S. 193 bis 194.
Gutsveränderungen, bey ſelben haben die Beamte auf die Sicherheit der Kirchenanlehen Bedacht zu nehmen. S. 351. ſ. Schuldbeſuchung.
Gutsübernahm, ſ. Schuldbeſuchung, wie auch Landkapitulanten.

H.

Hals, Landgericht, wird der Regierung Straubing zugetheilt. S. 89. — Churfürſtl. Bräuhaus, ſ. Paſau.
Handelsfreyheit, ſ. Fabrikate.
Handels- und Fabrikanten, fremden, wird die Bezahlung mit ausländiſchen Scheidemünzen in den churfürſtl. Landen bey Konfiskationsſtrafe unterſagt S. 733. — Haben ſich bey Strafe wegen richtiger Ablage der Tranſito-Polleten und darüber von den Mauthämtern erhaltenen Rezepiſſes auszuweiſen. S. 763 bis 767.
Handlungsfirmen oder Raggionen ſind in das churfürſtl. Wechſel und Merkantilgerichts-Immatrikulationsbuch einzutragen. S. 553 bis 554.
Handels-Patente und Päſſe zu Hauſierbewilligungen, alte, ſind einzuziehen. S. 800 bis 801.
Handſcharwerk ſind die Wundärzte, Bader und Hebammen zu leiſten nicht ſchuldig. S. 777.
Handwerker, außer der Stadt anſäßige, dürfen wie die in der Stadt wohnende, ihre Arbeiten hereinliefern. S. 93 bis 94.
Handwerksaufdingung, ſ. Schuldbeſuchung.
Handwerksburſche, die, in München, werden wegen tumultuariſchen Auftritten beſtraft, ſ. Kreuzgang.
Handwerksmißbräuche, ſ. Auszechen.

Hartſchier und Trabanten Leibgarde-Beförderungen. S. 38. 70. 209.
Hauptkommandantſchaft in München, ſ. Kommandantſchaft, wie auch von Schönbrunn im Namen-Regiſter.
Häuſer, unvollendete, ſind zur Brandaſſekuranz geeignet. S. 9.
Hauſierbewilligung, ſ. Handelspatente.
Hauſieren, ſogenanntes, wird im allgemeinen verboten. S. 810 bis 811.
Hausviſitationen, ſ. Kordon.
Hebammen, ſ. Handſcharwerk.
Herzogſpital. In demſelben wird der Lehranſtalt für Krankenwärter ein Platz angewieſen. S. 70.
Herzog- und Joſeph-Spital in München. Die Gläubiger deſſelben haben ihre Forderungen coram Commiſſione allda zu berichtigen und zu Protokoll zu geben. S. 853 bis 854. — Bezahlung ausſtändiger Kollegeld-Kapitalien und Intereſſen an die allda aufgeſtellte Kommiſſion. S. 865 bis 867.
Hochzeitsfeyrung, ſ. Taferwirthe.
Hofanlagen-Nachläſſe können nur in äußerſt wichtigen Fällen begutachtet werden. S. 462.
Hofbibliothek, churfürſtl. zu München, wird proviſoriſch verbeſſert. S. 37 bis 38. — Derſelben werden zwey akadem. Aufſeher zugegeben. S. 107 bis 108. — Regulatio wegen Bücherausleihen bey derſelben. S. 287 bis 290.
Hoffuß und Abgaben-Moderationen. Proviſoriſche Verordnung an die churfürſtl. Landgerichte und Kaſtenämter die Geſuche und Berichtserſtattung über verſchiedene Punkte derſelben betreffend. S. 62 bis 67.
Hofgerichte, churfürſtl. werden vier an der Zahl errichtet. S. 793 bis 796. ſ. Hofrath, Straubing, Amberg, Neuburg.
Hof- und Kameral-Gebäude, churfürſtliche, ſ. Brandaſſekuranz.
Hofkammer, freyſingiſche, ſ. Freyſing.
Hofmarken, ſ. Kirchendmiſtrationen.
Hofmärktiſche Schulen, ſ. Schuldbeſuchung.
Hofrath, churfürſtl. in München. Demſelben werden verſchiedene im Rentamte Burghauſen endlegene Landgerichte in Juſtizgeſchäften untergeordnet. S. 90. — Vermehrung deſſelben wegen zugetheilten mehrern Regierungsgegenſtänden der aufgelöſten Regierung Burghauſen. S. 193 — Erhält den Namen churfürſtl. Hofgericht zu München, für das Oberland S. 793. — Welche Landgerichte Landshuts demſelben in Juſtizſachen untergeordnet werden. S. 794. — Tritt an die Stelle des aufgelöſten Hofraths in Freyſing als Appellations-Inſtanz oder erſte Inſtanz der Privilegirten ein. S. 894 bis 895. — Demſelben wird die peinliche Gerichtsbarkeit in Freyſing. S. 895. — wie auch das Stadt- und Pfleggericht Mühldorf in Hinſicht der bürgerl. und peinlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. S. 897. — Soll nach der neuen Konſtituirung in vier Abtheilungen von ſieben Räthen und einem Vorſtande in wichtigen, in minder wichtigen Sachen aber auch von weniger als ſieben Räthen jedoch allezeit in Gegenwart eines Vorſtandes arbeiten. S. 909. Man ſehe auch Appellationen und Inſtanzen, wie auch Freyſing.

Hofrathsbeförderungen. S. 199. 466. 599 bis 600. 605. 670. 753. 909.
Hohenäschau, Herrschaftsgericht, wem es untergeordnet worden. S. 90.
Höllreing. Berichtigung eines Druckfehlers. S. 698.
Holzgründe, in welchem Falle der Ausreutung derselben die 25jährige Zehendfreyheit zustehe. S. 205.
Holzschwemme auf der Alz. S. 747.
Hutmachersgesellen-Mißbräuche, s. Ausziechen.

J.

Jagdbeamte ꝛc. s. Wilddieberey.
Jahrmärkte-Versetzung, allgemeine, wegen abgewürdigten Feyertagen auf die Sonntage. S. 91 bis 92.
Jahrmärkte-Versetzungs-Tabelle a) im Regierungsbezirke München. S. 559 bis 568. 575 bis 578. 591 bis 592. — b) Landshut. S. 593 bis 598. 611 bis 614. — c) Straubing. S. 613 bis 616 627 bis 632. 643 bis 646. — d) Im Herzogthume Neuburg. S. 879 bis 880.
Jesuiterordensgüter in Baiern, Sulzbach, Neuburg und der obern Pfalz werden dem Malteserorden zugewendet. S. 321 bis 324.
Immunitären geistlicher Orte. S. 710.
Indigenatertheilungen. S. 221. 222. 370. 543. 753.
Infanterie, s. Depot.
Ingolstadt. Das dortige Rathskollegium wird aufgehoben, und dessen bisherige Geschäfte andern Stellen übertragen. — Das untergeordnete Personal der allda sich befindenden Kameralämter steht künftig in geeigneten Fällen unter dem zu Ingolstadt herzustellenden Landgerichte. — Die Beamten unter dem churfürstl. Hofrathe in München. — Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Stadtkammerwesens, so wie über die Polizey ist ebenfalls dem künftigen Landgerichte übertragen. — Die Stadthalterschaft daselbst wird, so lange sie besteht, als eine blos militärische Stelle betrachtet. S. 234 bis 235.
Installirung, geistliche. S. 711.
Instanzen-Ungleichheit, die bisherige, der churfürstl. Regierungen, wird aufgehoben S. 796.
Intelligenzblatt wird von dem Regierungsblatte abgesondert. S. 6.
Johanniterorden, s. Malteserorden.
Josephspital, s. Herzogspital.
Irrenhaus zu Giesing. Anstellung und Prüfung eines eigenen Medikus bey demselben betreffend. S. 604 bis 605.
Isenbach, Landgericht, wird der Regierung Straubing zugetheilt. S. 89.
Isenbach, Landgericht, wird der Regierung Straubing zugetheilt. S. 89.
Jülich, Herzogthum, auf selbes wird Verzicht geleistet. S. 34.
Jus reformandi circa sacra. S. 711. — Supremae inspectionis ecclesiasticum, et Jus cavendi. S. 709.
Justizamt, s. Landgerichte.

K.

Kameralamt, s. Landgerichte, wie auch Rentbeamte, Ingolstadt.
Kämmerer-Ernennung. S. 24. 669.

Kaiserl. königl. Gesandtschaft bey dem churfürstl. Hoflager in München, s. Erbschaftsbetreibungssachen, — Hof, s. Kartel.
Kaiserl. königl. Truppen. Naturalien-Transportvergütungen wegen derselben an churfürstl. Unterthanen. S. 14. 207 bis 208 407 bis 408.
Kaiserl. Königl. und Prinz Condeische Truppen. Allgemeine Uebersicht der von denselben in den baier. und oberpfälz. Landen durch Erzesse, Beschädigungen s. a. vom Julius bis Sept. im Jahre 1796 verursachten Kriegsschäden S. 112 bis 114. — Besondere Anzeige der von ihnen in obenerwähnter Zeit in Baiern verursachten derley Beschädigungen nach den Gerichtsbezirken und verschiedenen Civil- und Militärbehörden eingetheilt S. 221 bis 226. — Derley Anzeige von der obern Pfalz, — vom Herzogthume Neuburg, Sulzbach und der Landgrafschaft Leuchtenberg S. 247 bis 248.
Kaisheim, Abtey, s. Eichstädt.
Kalender, inn- und ausländische ungestempelte sollen von den Gerichtsbehörden confiscirt werden. S. 428. — für das Jahr 1803, s. Buchdrucker.
Kapläne, Kooperatoren und unpräsentirte Geistliche sollen in das Solium Beneficiorum eingetragen werden. S. 854 bis 855.
Karlsfeld, s. Kolonien an der Dachauer Strasse.
Kartel. Churbaierisches Armatur-Restitutions-Kartel mit dem kais. kön. Hofe. S. 761 bis 762. — Militärisches zwischen Churmainz und Churbaiern. S. 153 bis 155. — Zwischen Pfalzbaiern und Würtemberg. S. 121 bis 125
Kassen des ehemaligen geistl. Raths. S. 714.
Kastenamts Grundzinse, s. Grundzinse. — Unterthanen, churfürstl. soll der geistl. Rath noch ferners Kirchenanlehen bewilligen oder begutachten. S. 850. — Konsense, unbeschränkte, sind in geeigneten Fällen von der S. L. Dir. zu ertheilen. S. 351.
Kinderhaus bey München, s. Findelkinder.
Kirchen des Adelstandes, s. Brandassekuranz, und Kirchenadministration.
Kirchenadditionen. S. 713.
Kirchen-Administrationen der Stände und Hofmarken. S. 711. 888. 889 bis 890.
Kirchenanlehen. S. 713. s. Gutsveränderung, wie auch Kastenamts-Unterthanen
Kirchenbaarschafts-Extrakte sind von den mit derley Administr. versehenen Gerichten mit jedem Quartal bey Vermeidung eigenen Bothens einzusenden. S. 285 bis 275. — Was bey Einsendung davon zu beobachten ist. S. 429 bis 433.
Kirchendachstühle und Thürme. Erläuterung in Betreff der Abschätzung derselben rücksichtlich zur Brandassekuranz. S. 538 bis 540.
Kirchendeputation zu Landshut. Trennung der Geschäfte derselben. S. 796. — Unter welche Stelle sie gehören. S. 890. Man sehe auch Burghausen u. Straubing.
Kirchen, entbehrliche S. 714 — Kirchenfahne. S. 708. — Kirchenfiskale, welchen Stellen sie untergeordnet worden. S. 714. 890 — Kirchengebäude S. 714. — Kirchengefälle und Ausstände, sind strenger als bisher beyzutreiben. S. 161 bis 164. — Welche Stelle darüber zu erkennen hat. S. 713.

Kirchengesang, teutscher, in den kleinen Provinzialstädten und Marktflecken soll statt der Instrumental-Musik eingeführt werden. S. 633 bis 633.

Kirchengeschäfte, welchen Theil der Justiz- und welchen der Kameralbeamte davon zu besorgen hat. S. 249.

Kirchengüter. S. 713.

Kirchenkonkurrenzkasse. S. 717.

Kirchenkapitalien, s. Brandassekuranz. — Landgerichtische Kirchen, s. Brandassekuranz.

Kirchenlisten, s. München, Rosenheim, Burghausen, Mammendorf, item Geburts- und Sterblisten.

Kirchenmusik, (Instrumentalmusik) s. Kirchengesang.

Kirchen-Regie-Beamten, welcher Stelle sie untergeordnet sind. S. 714.

Kirchen-Staats-Rechtsgegenstände, s. geistlicher Rath.

Kirchen Vermögensbeschreibung. S. 713.

Kirchenwaldungen. S. 713.

Kirchenzehenden. S. 713.

Kirchhöfe. S. 710.

Klausner, s. Eremiten.

Klein- oder Küchendienst, ist nie ein Nachlaß-Begutachtungs-Gegenstand. S. 464.

Kling, Landgericht, wird der churfürstl. G. L. Dir. und dem Hofrathe untergeordnet. S. 90.

Klosterbibliotheken. Aus denselben darf kein gedrucktes seltenes Werk oder Manuscript ohne höchsten Konsens verkauft werden. S. 480.

Kloster-Fonds-Verwaltung, s. geistl. Rath.

Kloster-Kirchen, s. Brandassekuranz.

Kloster-Kommission, s. Klosterwesen.

Klosterstudien. S. 710.

Klosterwesen. Für dasselbe wird eine besondere Kommission angeordnet. S. 93. — Chef und Glieder derselben. a. a. O. s. auch Messenstipendien.

Klöster. Landesfürstliche Rechte über dieselbe. S. 709. — Aufsicht über die Verfassung, Einrichtung und Verwaltung derselben. S. 710. — Provisorische Maaßregeln gegen die in Oberbaiern fundirte, noch nicht in Beschlag genommene Stifte und Klöster. S. 778 bis 779. — Erneuertes Verbot wegen Aufnahme der Novizen und Veräußerung des Klostervermögens. S. 778. — Wohin die Klosterschuldner ihre Kapitalien und Zinsen zu bezahlen haben. S. 797. Man s. auch Mendikantenklöster.

Kollegium, adelich-akademisches zu Neuburg. S. 133.

Kollektiren ist den inn- und ausländischen Mönchen in Baiern untersagt. S. 529 bis 530. s. Mendikantenklöster, item barmherzige Brüder.

Kolonien, neue, an der Dachauer Straße, wie dieselbe ausgeführt worden. S. 752 bis 753. — Erhalten die Namen Augusten-Ludwigs- und Karlsfeld. a. a. O.

Kolonisten, rheinpfälzische, in den herobern Churlanden, sind für die erste Generation von aller Militärpflichtigkeit entbunden. S. 186. Man sehe auch Zehendfreyheit. — fremden, werden die Rosenheimer und Neuburgischen Kameral-Moosgründe angewiesen und verschiedene Begünstigungen ertheilt. S. 166 bis 168.

Kommandantschaften, churfürstl. in den Städten haben künftig zur Ortspolizey mitzuwirken. S. 186. — Reglement über den Antheil der Stadtkommandanten an der Ortspolizey. S. 187 bis 189.

Kommunikationswege sind stets in gutem Zustande zu halten. S. 481.

Kompositionsbehandlung, s. Pfalzneuburg.

Kompositions-Quote, s. Bieraufschlag.

Kongregationen, geistliche, unter welcher Stelle sie stehen. S. 709.

Konkordaten mit den Bischöfen. S. 709.

Korb-, Geisel- und Peitschenstielmachern wird die Abschwendung des jungen Eichenholzes untersagt. S. 25 bis 26.

Kordon, militärischer. Anzeige der im Novemb. d. J. durch denselben theils arretirten, theils sonst den Behörden zur Bestrafung übergebenen Individuen. S. 43 bis 44. — Derley Anzeige vom Monat Dezemb. S. 92 bis 94. — Vom Jänner 1782. S. 204 bis 206. — Vom Febr. S. 295 bis 296. — Vom März. S. 400 bis 402. — Vom April. S. 423 bis 424. — Vom May. S. 543 bis 544 — Vom Junn. S. 599 bis 600. — Vom August und September. S. 781 bis 782. — Welche Kordonsanstalt bey den neuorganisirten Landgerichten eingeführt werden soll. S. 261 bis 262. — Landessicherheitsanstalten bey Einberufung desselben. S. 517 bis 518. — Den auf Kordon verlegten Offizieren ist die Vorspann nach der Instruktion abzugeben. S. 9, 10, 192. — Denselben wird gegen Einziehung der gewöhnlichen Quartiergelder eine Zulage von höchster Stelle bewilligt. S. 205 bis 206. — Gratifikation an die Kordonsmannschaft wegen aufgehobener Zigeunerhande. S. 12. — Vorspannsleistungen bey dem Kordon müssen quittirt, und von den Aemtern in besondere Verzeichnisse gebracht, eingesendet werden. S. 31 bis 42. — Verhaltsbefehle an die Kordonsmannschaft wegen Hausvisitationen bey Unterthanen, und Einmischung in Civilsachen. S. 95. — Soll von den Landgerichten niemals eigenmächtig zu Exekutionen verwendet werden. S. 400. — Derjenigen, welche Vaganten s. a. zu transportiren hat, wenn sie am nämlichen Tage nicht wieder in die Garnison einrücken kann, sollen von den Civilstellen die gewöhnlichen Verpflegsscheine verabfolgt werden. S. 401.

Kordonskosten-Rechnungen. Verordn. wegen Einschickung und Verfassungsart derselben. S. 139 bis 140.

Krankenwärter. Lehranstalt in München. S. 69 bis 70. s. auch Herzogspital.

Kraybburg und Meermosen, Landgerichte, welchen Stellen sie untergeordnet worden. S. 90.

Kreuzgangsauftritte, tumultuarische, in der Pfingstwoche zu München. S. 482 bis 486. — Bestrafung der Tumultuanten. S. 484 bis 486.

Kriegsbeschädigungen, welche in Baiern, Neuburg und der obern Pfalz von fremden Truppen in neuern Zeiten verursacht worden sind. S. 112 bis 114. — 222 bis 226. — 247 bis 248. — 279 bis 282. — 290. — 434. — 445 bis 450. — 495 bis 496. — 527 bis 530.

Kriegsdeputation, churfürstliche, wird aufgelöset. S. 16, 20 bis 21. — Dem Titl. Präsidenten und

Mitgliedern derſelben wird die höchſte Zufriedenheit bezeugt. S. 21.
Kriegsdienſte, fremde, ſ. Militär.
Kriminalprozeſſe. Verordnung, was künftig bey Inſtruirung derſelben zu beobachten. S. 518.
Kuhpocken, ſ. Schutzpocken.
Kulturs ſachen, in ſelben wird der Abſprung zu Juſtizſtellen auf das ſchärfeſte unterſagt. S. 663.
Kulturs verſuche, ſ. Donaumoos.
Künſte, bildende. Auf welche Art dieſelbe vom Staate unterſtützt werden ſollen. S. 77 bis 79.
Künſtler, auf was Art diejenigen, die dem Staate oder Hofe keine unmittelbare Dienſte leiſten, künftig beſoldet werden ſollen. S. 78 bis 79.

L.

Laienbrüdern, den in die Abteyen als Pfründner vertheilten, wird das Herumziehen im Lande unterſagt. S. 427.
Landesabweſenheit, ſ. Vermögen.
Landbothen wird die Erhöhrung des Lohnes von 16 kr. pr. Meile auf dieſes Jahr geſtattet. S. 219.
Landesdirektion-General. Derſelben werden a) verſchiedene Geſchäfte der aufgelöſten Kriegsdeputation S. 20 bis 21. dann b) einige dem Rentamte Burghauſen ehehin einverleibte Landgerichte in Polizey- und Regierungs-Angelegenheiten S. 90. — c) die obere Leitung des neuaufgeſtellten Oberſtmarſch-Kommiſſariats S. 343. — d) ein Theil der Oberaufſicht über die Inſtitute der barmherzigen Brüder und Schweſtern zu München S. 664. — e) verſchiedene Landgerichte von Landshut in Regierungs- und Polizeyſachen S. 794. — f) die allgemeine Leitung der Polizey im Fürſtenthume Freyſing, und alle übrige von dem dortigen aufgelöſten Hofrath behandelte Reginimal-Geſchäfte. S 870. — wie auch g) das Stadt- und Pfleggericht Mühldorf in Polizey- und Reziminal-Gegenſtänden übertragen. S. 897. — Uniforme, neueingeführte, bey erwähnter Stelle. S. 686. — Raths-Beförderungen bey derſelben. S. 466. Man ſehe auch geiſtl. Rath, und Feyertage, abgewürdigte.
Landesdirektionen, oberpfälziſche und neuburgiſche, ſ. geiſtl. Rath.
Landesſteuer, ſ. Steuerausſchreibung, item Steuermandat.
Landgerichte. Künftige zweckmäßigere Einrichtung und Eintheilung derſelben. S. 236 bis 239. — 249 bis 262. — Trennung und Abtheilung der Juſtiz- Polizey- und Kameralgeſchäfte. S. 238 bis 239. — 249 bis 251. — Perſonal des Landgerichts und Juſtizamtes. S. 251 bis 252. — Perſonal des Rent- oder Kameralamtes. S 252. — Beſoldung der Beamten gegen Verrechnung der Taxen. S. 253. — Beſoldung des Landgerichts. S. 254. — Beſoldung des Rentamts. S. 235. — Gerichts-Prokuratoren. Ihre Anzahl, nöthigen Eigenſchaften und Deſerviten betreffend. S. 255 bis 256. Frohnvogte-Einrichtung, neue. S. 256. — Gerichtsdiener, deren künftige Aufnahme, Amt und Beſoldung. S. 256 bis 258. — Aufhebung der Gebiets-Gerichtsdiener. S. 258 bis 259. — Amtsbothen bey dem neuerrichteten Rentamte. S. 259. — Dorfsführer, und deren Obliegenheiten. S. 259 bis 261. — Kordonsanſtalt, was für eine bey neuorganiſirten Gerichten eingeführt werden ſoll. S. 261 bis 262. ſ. auch Burghauſen, Landshut, Straubing, General-Landesdirektion, Hofrath.
Landgerichtsſtellen. Prüfung zu denſelben, welchen Stellen ſie übertragen iſt. S. 418.
Landkapitulanten iſt vor erlangtem Abſchied von dem Regimente oder Korps keine Gutsübernahm oder Verehelichung zu geſtatten. S. 10. — Sind der gehörigen Bittirungs wegen zu den nächſtgelegenen Regimentern zu ſchicken. S. 41. 235 bis 236. — Für ſelbe darf aus der betreffenden Klaſſe von dem einſchlägigen Gerichte kein Erſatz mehr geleiſtet werden, wenn ein auf ihre Koſten geſtellter Mann deſertirt, ſondern hiefür ſoll blos das beym Regiment liegende Hand- reſpective Einſtandgeld zum Militär-Aerarium eingezogen werden. S. 241. — Entlaſſungs-Bittſchriften und Berichte in Betref derſelben, wie ſie zu verfaſſen ſind. S. 283. ſ. auch Militär-Entlaſſungsgeſuche. — Der entlaſſen werdenden Erſatzleiſtungs-Termin iſt bis zur Exerzierzeit anderaumt. S. 310.
Landrichter. Geſchäftskreis deſſelben bey neuorganiſirten Landgerichten. S. 238 bis 239. 249 bis 250. — Erforderliche Eigenſchaften. S. 251. — Beſoldung deſſelben. S. 254.
Landſaſſen, adeliche, in Baiern. Derſelben Uniforme. S. 743.
Landsberg. U. M. Kommiſſariat. S. 12.
Landſchaftliche Erinnerungen an die Juſtizſtellen ſollen in gar keinem Streithandel außer in Steuerſachen erholt werden. S. 129.
Landshut, Regierung. Verordnung wegen Auflöſung derſelben. S. 793 bis 797. — Welchen Stellen die bisherigen Regierungs- und Polizeygeſchäfte zugetheilt worden. S. 794. — Die dortige Polizey-Kommiſſion ſteht unter der Leitung der G. L. Dir. S. 795. — Trennung des Lehenprovſtamtes. S. 796 — Vertheilung der Regiſtratur. S. 794. — Gefälle-Einnahme und Verrechnung der dortigen Rentkaſſe. S. 892. — Regierungsraths-Beförderungen. S. 391 bis 686. — Dienſtversetzungen bey derſelben. S. 905 bis 910.
Landshut, Stadt. Urkunde für dieſelbe ausgefertigt unterm 21ſten July 1599. S. 671 bis 674. — Verlegung des fürſtlichen Oberrichteramts in Landshut vom 10ten April 1601. S. 674, 686 bis 689. — Welcher Stelle die Stadt bey aufgelöſter Regierung untergeordnet worden, ſ. Straubing.
Landshut, Regierungsbezirk. Berichtigung eines Druckfehlers. S. 648.
Landshut, Univerſität, ſ. Univerſität.
Landſtände, ſ. pfalzneuburgiſche Landſtände im Namen-Regiſter.
Landtafel, ſ. Pfalzneuburg.
Landtag, ſ. Pfalzneuburg.
Laudemium. Nachlaßgutachtung an demſelben gehört nicht in die Nachlaß-Libelle. S. 464.
Laudemialbehandlung in Betref der Kirchen und milden Stiftungs-Sachen. S. 713.
Lehen. Bekanntmachung wegen Eigenmachung der Beutellehen. S. 541 bis 542.
Lehenprobſtamt, ſ. Burghauſen, und Landshut.
Lehenſachen, ſ. Oberſtlehenhof.

Lehranſtalt für Krankenwärter, ſ. Krankenwärter.
Lehrbücher. Wahl und Vorſchlag derſelben, welcher Stelle ſie gebühren. S. 712.
Lehrplan. Vorſchläge über Verbeſſerung deſſelben. S. 712.
Leibeigenſchaft. Verordnung wegen Aufhebung derſelben. S. 61 bis 62.
Leichengepräng, welche Stelle darüber zu erkennen hat. S. 710.
Leuchtenberg, Landgrafſchaft, ſ. kaiſerl. kön. und Condeeiſche, wie auch franzöſiſche Truppen.
Lotterien und Glücksſpiele, auswärtige, werden den Unterthanen wiederholt verbothen. S. 158 bis 159. — Lotteriesammler, fremder, Beſtrafung. S. 159.
Ludwigsfeld, ſ. Kolonien an der Dachauer Straſſe.

M.

Maaß und Gewicht des baieriſchen, genaue und zuverläßige Beſtimmung. S. 753 bis 754. Man ſehe auch Getreidmäſſeren.
Magiſtrat, freyſingiſcher, ſ. Freyſing.
Mainz, ſ. Kartel.
Mammendorf, Pfarrey. Geburts- und Trauungsliſte vom Jahre 1792 bis 1801 S. 824. — Sterbliſte vom Jahre 1792 bis 1801 nach dem Alter und Geſchlechte eingetheilt. S. 831 bis 834. — Anzeige der Krankheiten, an denen 195 Erwachſene ſeit 10 Jahren geſtorben ſind. S. 863 bis 864.
Malteſerordens-Vertrag, neuerrichteter, vom Jahre 1799 zwiſchen Sr. Churfürſtl. Durchl. Maximilian Joſeph, und weiland Sr. Majeſtät dem Kaiſer aller Reuſſen, Paul I. die Johanniterordens-Zunge in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der oberen Pfalz betreffend. S. 297 bis 301. — 321 bis 327. — 337 bis 342. — 361 bis 363. — 377 bis 382. — 393 bis 395. — 409 bis 414. — 425 bis 427.
Märkiſche Schulen, ſ. Schulbeſuchung.
Marquartſtein, Landgericht, wird dermal ſchon mit dem Landger chte Traunſtein vereinigt. S. 743. — Welcher Regierung es unterzeordnet wird. S. 90.
Marſchkommiſſariat, ſ. Oberſtmarſch-Kommiſſariat. — Diäten und Rechnungen nach dem neuen Regulativ S. 346 bis 348.
Mäuſe, ſ. Feldmäuſe.
Mauthämter und Hallverwaltungen. Aufträge an dieſelben in Hinſicht des Einſchwärzens ausländiſcher Waaren, beſonders des Eiſens. S. 720. — Des Getreidhandels S. 767 bis 770. — Der Erhöhung des Ehito Zolls vom Getreide S. 734 bis 735. — Der Ablage und Einziehung der Tranſito-Mauth-Polleten. S. 763 bis 767. — Der Einfuhr fremder Getränke in die obere Pfalz. S. 799 bis 800. — Der Einziehung alter Handels und Hauſirer-Patente. S. 800 bis 801. — Des Konſumo-Zolls vom hereingehenden fremden Wachs. S. 817
May- oder Herbſt-Steuer, wird als Kleinigkeit von Nachlaß Bequatchtungen ausgeſchloſſen. S. 463.
Mayerſchaftsfriſten eignen ſich zu keinem Nachſuche. S. 4[illegible]4
Meiſterſtuckmachen iſt bey Aufnahme eines jeden Meiſters ohne Ausnahme erfoderlich. S. 137.
Mendikanten-Klöſter in Baiern, warum dieſelbe vermindert werden. S. 178 bis 179. — München,

inn- und ausländiſchen wird das Betteln in den churfürſtl. oberen Staaten gänzlich unterſagt. S. 182. — Ausländiſche ſollen von keinem Pfarrer zur Seelſorge gebraucht werden. S. 530. 633. — Aufſicht auf die noch übrige. S. 710.
Meſſenſtipendien, die den Religioſen in Teſtamenten legirte, ſollen wegen ordentlichen Vollzugs von den Teſtaments-Exekutoren an die Kloſter-Kommiſſion überſendet werden S. 309 bis 310.
Meſſungsgeſchäft, dem, des Landes, iſt von Beamten und Pfarrern möglichſter Vorſchub zu leiſten. S. 240.
Milde Stiftungskapitalien, ſ. Brandaſſekuranz, wie auch Stiftungen.
Militär-Akademie, churfürſtl. Bey derſelben wird das Koſtgeld erhöht. S. 722.
Militär. Beförderungen. S. 34. — 98. — 110 bis 111. 209 221. 898 — Behörden, ſ. Civilſtellen. — Erläuterung über die bey demſelben eingeführte neue Geſchäftsordnung. S. 10 bis 11 — Ueber der unverehlicht und ohne Erben verſtorbenen Militärperſonen. Erbſchaften iſt von den Behörden nicht mehr eigenmächtig zu diſponiren, ſondern die höchſte Entſchließung zu erholen. S. 761. — Militär-Exzeſſe, ſ. Truppen. — Eingeſtandene aber wegen Verbrechen vom Militär entlaſſene Soldaten haben zur Entſchädigung des höchſten Aerariums nebſt Vergütung der Montur 85 fl. zu bezahlen. S. 383 — Entlaſſungsgeſuche, davon werden bis auf weiters eingeſtellt. S. 519. 603 604. 718. — Geſchäftsordnung, neueingeführte, bey demſelben. — Erläuterung der am 1. Oktober verfloſſenen Jahrs hierinnfalls erlaſſenen höchſten Verordnung. — Berichte der Civilſtellen in Betref der Militärſachen ſind zur unmittelbaren Entſtigung Sr. Churfürſtl. Durchlaucht einzuſenden. — Nicht aber an den Kriegs-Juſtiz- oder Kriegs-Oekonomie-Rath. — In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, hat die Benehmung der höheren Kollegialſtellen mit den Kriegsräths-Abtheilungen als Ausnahme ſtatt. — Untere Gerichtsbehörden haben ihre Berichte nicht unmittelbar an Se. Churfürſtl. Durchlaucht höchſte Perſon, ſondern an die vorgeſetzte höhere Kollegialſtellen einzubeförderen. S. 10 bis 11. — Konfiskationsſachen ſind von den Beamten unentgeldlich und taxfrey zu behandeln. S. 729. — Pensionisten ſoll ohne Unterſchied zu Gunſten der Gläubiger ein Drittheil ihres Gehaltes abgezogen werden. S. 599 bis 600. — Für Militär-Individuen ſoll die Sage oder Penſion im Sterbmonat nur zu ganz, im Nachmonat aber niemals paßirt werden. S. 684 — Von dem dem Militär-Fiskus zufallenden Vermögen darf keine Nachlaßtaxgebühr mehr abgezogen werden. S. 519. — Gebäude, ſ. Brandaſſekuranz. — Kartels, ſ. Kartel. — Geſchäftsſtyls-Vorſchrift der Civilſtellen an die Militär-Kommandantſchaften. S. 127 bis 128. — Das auf Urlaub gehende Militär darf unterwegs weder Verpflegung noch freyes Obdach fodern. S. 165 bis 166. — Vorſchrift, nach welcher die Aemter bey den in fremde Kriegsdienſte tretenden Unterthans Söhnen künftig zu verfahren haben. S. 166. Man ſehe auch Deſerteurs, Kartel, Korden, Landkapitulanten, Oberadjutors, Oberſten.
Mineralienkabinet, ſ. Akad. der Wiſſenſchaften.
Mittenwald, Partenkirchen und Garmiſch, ſ. Werdenfels.

Robert v. Hasselbach, Hermann Schmidt, Ueber die Einwirkung von Natrium auf Aethylenbromid. Ann. Chem. Pharm. 1862, 123, 1–5.

Ueber die Einwirkung von Natrium auf Aethylenbromid.

Von Robert v. Hasselbach und Hermann Schmidt.

Bei der Einwirkung von Natrium auf Aethylenbromid entsteht nach Wurtz Butylen, C_4H_8, und Natriumbromid. Wir haben diese Reaktion unter verschiedenen Bedingungen wiederholt und dabei neben dem Butylen auch geringe Mengen eines höher siedenden Kohlenwasserstoffs isoliert, dessen Zusammensetzung C_6H_{12} entspricht.

Das Butylen wurde durch fraktionierte Destillation gereinigt und zeigte den Siedepunkt 1°–2° C. Die Dampfdichte wurde zu 1,94 (Luft = 1) bestimmt, was mit der Theorie gut übereinstimmt.

Der höher siedende Kohlenwasserstoff destillierte zwischen 63° und 68° C. und wurde durch wiederholte Rektifikation über Natrium getrocknet. Seine Analyse ergab 85,6 % C und 14,4 % H.

Wir bezeichnen diesen Kohlenwasserstoff vorläufig als Hexylen.

Obersten, der pensionirten, und kommandirenden Gerichtsstand. S. 283.
Oede Gründe genießen nur eine 25jährige Zehendfreyheit. S. 264 bis 265. Man sehe Zehendfreyheit.

P.

Paßau, Hochstift. Churbaierischer Vertrag mit demselben über das Holzschwemmrecht und Perlregal auf dem Ilzfluße. S. 746 bis 751.
Paßauische und baierische Unterthanen bedürfen bey Einkaufung der zu ihrem eigenen Bedürfnisse gewidmeten Landesprodukte der im Jahre 7192 eingeführten gedruckten Certifikate nicht mehr. S. 718. — haben blos ein Attestat von ihrer Obrigkeit aufzuweisen. S. 719.
Patrimonialgericht, geistliche, s. Freysing.
Patrimonial-Gerichts-Inhaber. Verordn. an die churfürstl. Landgerichte, auf was Art die Berichte in Betref der Veränderungen in den Personen derselben künftig zu erstatten seyen. S. 184 bis 186.
Patronatsrechte, Berichtigung eines Druckfehlers. S. 330.
Patronatrecht, landesfürstliches, welcher Stelle die Sorge für die Bewahrung und Vindikation desselben obliege. S. 709.
Peinliches Gesezbuch für die churbaierische Staaten. Der Entwurf desselben wird dem Publikum zur öffentlichen Beurtheilung mitgetheilt. S. 351 bis 354. — Pramie, erste und zweyte, für die beste Beurtheilung dieses Werkes. S. 352. — Hat dermal noch keine verbindende Kraft. S. 353. — Der Prüfungstermin für dasselbe wird bis zu Ende des Jahrs 1803 verlängert. S. 685.
Peinliche Gerichtsbarkeit in Freysing, s. Hofrath.
Pensions-Abzüge, s. Besoldungs-Abzüge, item Militar-Pensionisten.
Perlregal auf dem Ilzfluße. S. 749.
Pfalzneuburgischer Landtagsabschied vom Jahre 1802. S. 471. 472. 487 bis 490 511 bis 512. — Wieviel, und aus welchem Fond zur Staatskonkurrenz jährlich zu entrichten ist. — Welch Schulden auf die Steuer, Umgelds- und Bräuhausgefälle angewiesen sind. S. 471 bis 472. — Welche Steuern jährlich ausgeschrieben werden sollen. S. 487 bis 488. — Vorzunehmende Steuer-Rektifikation. S 488 bis 490. — Umgeldwesen und Kompositionsbehandlung. — Fundirung der neuburgischen teutschen Schulanstalten. S. 490. — Errichtung einer Landtafel. — Herstellung einer Verathskasse. — Fundirung von Arbeits-Instituten, Fewertagsschulen, und einer öffentlichen Bibliothek. S. 511. — Unterstüzung der Obnaumoos-Kolonisten, und Bestätigung der ständischen Freyheit. S. 512.
Pfalz, s. Rheinpfalz, und Kolonisten.
Pfandhaus, bey dem in München bestehenden werden die Zinsen bis auf weiters herabgesezt. S. 218.
Pfarreyen, bessere Eintheilung derselben, welche Stelle hierüber die Vorschläge und Vorarbeiten zu machen habe. S. 710.
Pfarrer und Benefiziaten, welche sich um den Possessbefehl noch nicht beworben haben, sollen nach Verlauf eines Vierteljahrs hiezu bey Strafe angehalten werden. S. 867 bis 868. — Wie sich in Zukunft hierinfalls die Landgerichte gegen die Pfarrer zu benehmen haben. S. 868.
Pfarrgebäude, welcher Stelle die Aufsicht darüber übertragen wird. S. 714. s. auch Brandassekuranz.
Pfarrhofbau-Schillingsfristen. S. 714.
Pfarrlehenbücher-Rektifikation und Renovation. S. 709.
Pfarrer. U. M. Kommissariat. S. 12.
Pfründen, s. geistliche Pfründen.
Placetum regium. S. 708.
Polizey-Amt, straubingisches, neuerrichtetes. Reglement für dasselbe. S. 190 bis 192.
Polizeybehörden haben sich künftig in Fällen, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung stören können, mit den Ortskommandanten zu benehmen. S. 186 bis 189. — Reglement in Betref dieser Verordnung. a. a. O. Man sehe auch Freysing, Ingolstadt.
Polizey in Dörfern, s. Dorfsführer.
Possessionsbefehle. Ertheilung derselben, und Befreyung von dem feyerlichen Einsaze, welcher Stelle sie zukomme. S. 711. Man sehe auch Pfarrer.
Posten soll von andern Fuhren auf das durch das Posthorn gegebene Zeichen jedesmal ausgewichen werden. S. 537 bis 538.
Postaxe-Erhöhung, fortwährende, bis zum ersten Julo 1803. S. 21. 22. 482. 921.
Präsentationsrecht, landesfürstliches, welche Stelle für die Bewahrung und Vindikazion desselben zu wachen habe. S. 709.
Priester-Bildungs- Verpflegs- und Korrektionshäuser. S. 711.
Professoren. Begutachtung derselben und Aufsicht über ihre Lehrart, welcher Stelle sie zukömmt. S. 712.
Prokuratoren (Gerichts), wie viele derselben bey den neuen Landgerichten angestellt werden sollen. — Müssen vorher geprüft seyn. — Obliegenheiten derselben. — Taxen oder Diserviten können selbe nur von den Partheyen fordern. — Die Landgerichte sollen denselben wegen Entgang anderer Sporteln eine mäßige Erhöhung der bestehenden erlauben. S. 255. — Bey Gerichten, wo keine vorhanden, sind rechtskündige Subjekte anzustellen. — Können bey keinen zwey von einander gelegenen Gerichten zugleich angestellt seyn. S 256. Man sehe auch Advokaten.
Prozessionen, welcher Stelle die Erkenntniß darüber gebühre. S. 709.

R.

Raggionen, s. Handlungsfirmen.
Rathskollegium, s. Ingolstadt.
Rechnungsablage, s. Städte und Märkte.
Rechnungs-Justifikation des Administrations-Rathes der Kirchen und milden Stiftungen, welche Rechnungen derselben zugetheilt sind. S. 713.
Recursus ob nullitatem. S. 709.
Regensburg, der Stadt wird der Ankauf des Getreides in Baiern während der Versammlung der Reichsdeputation allda gestattet. S. 652.

Regierungsblatt, churbaieriſches, Trennung deſſelben von dem Intelligenzblatte — Wird als officielles Blatt, und als geſetzmäßige Publikation der landesherrlichen Verordnungen erklärt. — Erſcheint unter der Leitung und Beſorgung der churfürſtl. General-Landesdirektion. — Welchen churfürſtl. Stellen daſſelbe durch das Expeditionsamt zugeſendet wird. — In welchen Fällen mehrere Exemplarien davon mitgetheilet, oder von den Aemtern Abſchriften daraus gemacht werden müſſen. — Jahrgang und Stück des Regier. Bl. müſſen in den einſchlägigen Akten beſonders allegirt werden. — Jährliche gebundene Sammlung und Ausſtellung dieſes Blattes in den Amts-Regiſtraturen. — Strenge Aufſicht auf Befolgung dieſer Vorſchriften bey Amts-Unterſuchungen und Extraditionen. — Einzelne abgängige Blätter deſſelben ſind auf Koſten der Beamten zu erſetzen. S. 5 bis 7.

Regiſtratur, der geheimen, neue Organiſirung. S. 13 bis 14. — Trennung der bisherigen geheimen Geſammt-Regiſtratur. — Die bisherige Uniforme der geheimen Kanzley und Regiſtratur erbirt. S. 14. Man ſehe auch geiſtl. Rath, und Landshut, Regierung.

Reichenhall, Landgericht, welchen Stellen es untergeordnet worden. S. 90.

Reiſedeputaten, ſ. Nachlaßlibelle

Rentbeamte ſollen bey neuorganiſirten Landgerichten zur Einnahme und Verrechnung der Staatsgefälle einer oder zwey angeordnet werden. S. 238. — Beſtimmter Geſchäftskreis derſelben. S. 239. 249. 250. — Erfoderliche Eigenſchaften derſelben. S. 252. — Ihre Beſoldung. S. 254. Man ſehe auch Schreiberperſonal.

Rentkaſſe, ſ. Landshut.

Religioſen, freywillig aus dem Orden der zu vermindernden Klöſter tretende und zum Seelenhirtenamt fähige, ſollen hiezu, wo es nöthig, den Zutritt erhalten. S. 179 — Welcher Stelle die Aufſicht über dieſelbe gebühret. S. 710.

Requiſitionen, ſ. franzöſiſche Truppen.

Requiſitionskaſſe-Zuſtand, ſ. franzöſiſche Truppen.

Reviſionsraths-Beförderung. S. 647.

Rheinpfalz auf dem linken Rheinufer, auf ſelbe wird Verzicht geleiſtet. S 34. Man ſehe auch Koloniſten.

Roſenheim, Pfarrey. Liſte der allda vom Jahre 1790 bis 1800 Gebohrnen. S. 144. — Detley von den in erwähnten Jahren allda Getrauten, und Verſtorbenen. S. 145. — Bevölkerungszuſtand im Jahre 1794. S. 146. — Fernere Beyträge zur Bevölkerungsgeſchichte derſelben. S. 856. — Seelenzahl, Geburts- und Sterbanzeigen vom Erndtemonat des Jahrs 1802. S. 857 bis 858. Man ſehe auch Koloniſten.

Röth. U. M. Kommiſſariat. S. 22.

Ruheverſetzungen. S. 199. 406. 506. 647. 670. 716. 743. 906.

Ruſſiſch-kaiſerliche Truppen. Vergütung der an die Feldſpitäler derſelben abgegebenen Naturalien und Vorſpannen. S. 12. — Vergütung der Verpflegung derſelben. S. 22 bis 23.

S.

Sachſen-Koburg, ſ. Freyzügigkeit.

Salern, Infanterie-Regiment, deſſen neues Kommando betreffend. S. 286.

Salpetergraben. Streitſachen darüber und über den Aſchenverkauf werden wieder an den ordentlichen Richter angewieſen. S. 302.

Salzburg, ſ. Freyzügigkeit.

Salzpreiſe-Anzeige der ſämtlich churfürſtlichen Salzämter. S. 194.

Salzhandel, baier. mit Würtenberg, ſ. Weinhandel.

Salzhandlungs-Geſellſchaft, baieriſche, auf welche Art das Liquidationsgeſchäft mit derſelben beendiget werden ſolle. S. 207 bis 209.

St. Veit, Kloſter bey Neumarkt, ſ. Damenſtift.

Schadenbeſchreibungs- und Abſchätzungs-Protokolle, wie und wann ſie zu erheben ſind. S. 475 bis 476. Man ſehe auch Nachlaßſachen.

Schälwaldungen, Kultur derſelben. S. 26.

Schauerfreytags-Billigung wird auf den Pfingſtmontag verlegt. S. 983.

Schaggraberey und Aberglauben. Warnung des Landvolks vor denſelben. S. 649.

Scheidemünzen, fremde, ſ. Münzberuf.

Schrannen-Anzeige, wieviel und um welchen Preis an den verſchiedenen Getreidſorten in den Schrannen berechtigten Städten und Märkten des heroberen Baierns verkauft worden iſt: im Monat Jänner S. 39 bis 40, und in den zwey Beylagen zum 3ten und 4ten Stück, item S. 83 bis 86. — Derley Anzeige vom Februar. S. 99 bis 102. 115 bis 118, und in der Beylage des 8ten Stückes. Fernere. S. 147 bis 150. — Vom März S. 171 bis 174. 195 bis 198. 211 bis 215. 227 bis 230. — Vom April. S. 243 bis 246. 275 bis 278. 291 bis 294. 315 bis 318 — Vom May S. 331 bis 334. 355 bis 358. 371 bis 374. 387 bis 390. 403 bis 406. — Vom Juny. S 419 bis 422. 435 bis 438. 451 bis 454. 467 bis 470. 491 bis 491. 507 bis 510. — Vom Monat July. S. 531 bis 534. 547 bis 550. 555 bis 558. — Vom Auguſt. S. 579 bis 582. 587 bis 590. 607 bis 610. 623 bis 626. — Vom September. S 639 bis 642. 659 bis 662. 675 bis 678. 691 bis 694. — Vom Oktober. S. 699 bis 702. 723 bis 726. 739 bis 742. 755 bis 758. 771 bis 774. — Vom November. S 787 bis 790. 803 bis 806. 819 bis 822. 835 bis 838. — Vom Dezember. S. 859 bis 862. 875 bis 878. 899 bis 902. 923 bis 926.

Schrannenordnungs-Vorſchriften, erneuerte, des Innhalts, daß jeder Inn- und Ausländer, welcher Getreid in das Ausland verführen will, ein von den Schrannen-Obrigkeiten unterſchriebenes und geſertigtes Atteſtat aufzuweiſen habe, daß er den Kauf auf einer offenen berechtigten Schranne beſtanden habe. S. 767 bis 768. — Schrannen-Getreidmeſſern wird der Handel mit Getreid verbothen. — Sollen zu den Schrannenverrichtungen keine Weibsperſonen gebrauchen. — Abſtreich-Abfälle ſind denſelben zu nehmen durchaus unterſagt. — Dieſelbe müſſen dem Eigenthümer zurückgegeben, oder im wilcigen Ueberlaſſungsfalle dem Armen-Inſtitut zugeſtellt werden. S. 769.

Schreiberperſonale bey neuorganiſirten Landgerichten wird der willkührlichen Auswahl der Beamten freygeſtellt. S. 252. — Was demſelben von den Beamten an Beſoldung zu geben iſt. — Schreiber ſollen ſich bey Gerichten keine Prokurators-Verrichtungen anmaßen. S. 255.
Schrobenhauſen. U. M. Kommiſſariat. S. 23.
Schulanſtalten, teutſche, ſ. Pfalzneuburg.
Schulden, die auf den abgetretenen Ländern haften. S. 35.
Schuldentilgung, ſ. Pfalzneuburg.
Schulenbeſuchungs- und Verbeſſerungs-Norme, allgemeine, neuere. S. 911 bis 915. — Strafe der Nachläßigkeit in Beſuchung der Schulen. S. 912. — Schulzeitdauer. S. 911 bis 912. — Schulgeld, wieviel davon und in welchen Fällen es zu entrichten iſt. S. 911. 912. 913. 914. — Verzeichniß der Anzahl ſchulfähiger Kinder, wie es zu verfaſſen, und wohin einzuſenden ſey. S. 912 bis 913. — Wann ſie zur Beicht und zur Kommunion zuzulaſſen ſind. — Was bey Entlaſſung der Kinder aus der Schule zu beobachten iſt. — Schul-Entlaſſungsſchein iſt bey künftig ſpäterer Ausdingung zu Handwerken, Verheirathung und Gutsübernahmen nothwendig zu produziren. — Den quartaliter einzuſchickenden Schul-Tabellen ſind von den Schullehrern auch Beſcheinungen wegen richtig erhaltenen Schulgeldbetrags beyzulegen. S. 914.
Schuldirektorium, General, neuerrichtetes, welche Geſchäfte demſelben zugetheilt worden. S. 711 bis 713. — Korreſpondenz deſſelben mit andern Stellen. — Schul-Direktions-Räthe. — Chef dieſer Stelle, wo er in wichtigen Fällen Vortrag erſtatten ſoll. S. 714. Man ſehe auch geiſtl. Rath.
Schulen, die Aufſicht über die vorhandenen, dann Errichtung neuer Gebäude derſelben betreffend. S. 712 bis 714. Man ſehe auch Feldkirchen, und Brandaſſekuranz.
Schulengefälle-Erhebung, genaue, welche Stelle dafür zu ſorgen habe. S. 713.
Schüler. Aufſicht über ſittlichen und wiſſenſchaftlichen Fortgang derſelben. S. 712. — Aufruf an die Eltern, Koſt- und Hausleute der in Baiern Studierenden. S. 903 bis 904.
Schulfondskaſſe. Was derſelben von dem Damenſtifte bey Uebernahme des Kloſters St. Veit angewieſen worden. S. 706.
Schulfondsverwaltung, ſ. geiſtl. Rath.
Schul-Inſpektoren, teutſche, wem die Ernennung derſelben zuſtehe. S. 712.
Schulen-Lokal-Kommiſſarien. S. 712.
Schulkommiſſariat, ſ. Burghauſen.
Schullehrer, teutſche, geprüfte, können von Orten, welche derley taugliche Subjekte nachſuchen, bey der churfürſtl. Schuldeputation erfragt werden. S. 134. — Den bey dem Konkurſe beſtandenen wird die gnädigſte Anwartſchaft auf erledigte Schullehrersſtellen zugeſichert. a. a. O. Sieh Schuldbeſuchung.
Schullehrer-Seminarium, zu organiſirendes, weſſen Leitung es übertragen worden. S. 744.
Schulperſonals-Gehalte und Penſionen, welchen Stellen das Gutachten hierüber zuſtehe. S. 712.
Schulrequiſiten-Erhaltung und Ergänzung wird der Aufſicht des General-Schuldirektoriums übertragen. S. 712.

Schulweſen, darauf ſich beziehende Rechtsfragen und Prozeſſe, welche Stelle darüber zu entſcheiden hat. S. 709. — In Städten und Märkten, bey demſelben hat das General-Schuldirektorium ſich mit den Polizeydeputationen zu benehmen. S. 889.
Schultabellen, jährliche. S. 712.
Schutzpockenimpfung. Bekanntmachung wegen glücklicher Verſuche mit denſelben bey den Kindern der Hofmarkt Steingaden, und Empfehlung derſelben. S. 23 bis 24.
Schwäbiſcher Kreis. Beſitzergreifungs-Verruf, churbairiſcher, in Betref der zur Entſchädigung darinn zugefallenen Länder, Städte, ſ. a. E. S. 885 bis 887. — General-Kommiſſariat, churfürſtl. allda. S. 885.
Seminarien, welcher Stelle die Aufſicht darüber, und über die Aufnahme der Seminariſten zuſteht. S. 712. 889.
Sequeſter, welcher wegen des Kriegs ſtatt hatte, wird aufgehoben. S. 36.
Sicherheitsanſtalten, ſ. Kordons-Anzeigen.
Soldaten, entlaſſene, ſ. Militär.
Solms-Braunfels, ſ. Frezügigkeit.
Spergelbau in Baiern, deſſen Kultur als Futterkraut und grüner Dünger in die Roggenſtoppel wird von der Ratierung allgemein anempfohlen. S. 319 bis 320. 335 bis 336. 369 bis 360. 375 bis 376. — Der Saamen ſoll den Landwirthen, die ſich darum melden, unentgeldlich und portofrey ausgetheilt werden. S. 319.
Staatskonkurrenz, ſ. Pfalzneuburg.
Städte und Märkte haben alle ohne Ausnahme zur churfürſtl. oberſten Verwaltungsſtelle, d. i. G. L. Direktion ihre Rechnungen abzulegen. S. 74. — Mit den Kirchen-Meſſen-Stiftungs- und Bruderſchafts-Rechnungen werden ſie, wie auch die Hofmarkts-Kirchen, der Super-Reviſions wegen zum Adminiſtrations-Rath der Kirchen und milden Stiftungen angewieſen. S. 890, ſ. Schulweſen, Schuldbeſuchung.
Städtiſche Kirchen und Stiftungen, ſ. Burghauſen.
Stadtkommandanten, ſ. Polizeybehörden.
Stadtkammer, ſ. Burghauſen und Ingolſtadt.
Ständiſche Freyheiten, ſ. Pfalzneuburg.
Stände, ſ. Kirchenadminiſtration.
Statthalterſchaft, ſ. Ingolſtadt, wie auch Malteſerorden.
Steingaden, Hofmarkt. S. 23 bis 24.
Stemplung, ſ. Kalender.
Sterbmonats-Gage für Militär-Individuen, ſ. Militär-Individuen.
Steuerausſchreibung für das Jahr 1802. S. 265 bis 269. 281 bis 282.
Steuermandat. S. 28 bis 32. 57 bis 59.
Steuern, jährliche, ſ. Pfalzneuburg.
Steuer-Rektifikation, ſ. Pfalzneuburg, und Steuerweſen.
Steuernachläſſe, wo ſie nachzuſuchen. S. 464. Man ſehe auch in der Rubrik Nachlaß, wie auch landſchaftliche Erinnerungen.
Steuerweſens-Verbeſſerungs-Kommiſion, neuerrichtete, in Baiern und der obern Pfalz. S. 395 398. — Aufmunterung und Prämienausſetzung für jene, welche dieſer Kommiſion wichtige Erfahrungen oder Bemerkungen hierinn mittheilen. S. 397. — Aus welchen Gliedern dieſe Kommiſion zuſammengeſetzt ſey. S. 397 bis 398.

Stift, grundherrliche, Geldstift, das gewöhnlich nicht zum Nachlaß begutachtet werden. — Ausnahme davon. S. 463.
Stifter, baierische, s. Klöster.
Stiftsdamen, s. Damenstift zu St. Anne.
Stiftungen, fromme, welcher Stelle die Aufsicht über die Errichtung und Bestätigung derselben gebührt. S. 709. 888 bis 890.
Stiftungsgefälle. S. 713.
Stiftungs-Reduktionen. S. 714.
Stollgebühren. S. 710.
Stollordnung. S. 710.
Straffenreparations-Rekompens. Was hiebey den Unterthanen wegen Kiesüberführung und Kieshaufensetzung als Zehrungsbeytrag an Geld bewilligt worden. S. 540. 541. 554. 570. 586. 605. 622. 636.
Straffenverpachtung, allgemeine, auf fünf Jahre, wird bekannt gemacht, und dabey verschiedene Pachtbedingnisse festgesetzt. S. 571 bis 574. — Fernere Weisung in Betref derselben an die churfürstl. Landgerichte. S. 825 bis 830. — Kann für das Jahr 1803 eintreten. S. 919.
Straffen- und Wassergebäude bey neuorganisirten Landgerichten betreffend. S. 250.
Straubing, Regierung. Wird wegen übertragenen mehrern Geschäften der aufgelösten Regierungen Burghausen und Landshut vermehrt. S. 160 bis 161. 905 bis 910. — Der Kirchendeputation allda wird ein Theil der Kirchenadministrations-Geschäfte der aufgelösten Kirchendeputation Burghausen zugetheilt. S. 161. — Regierungs-Rathsbeförderungen. S. 200. 466. 670. 908.
— Erhält den Namen Hofgericht zu Straubing für das Unterland Baierns. S. 793. — Demselben werden verschiedene Landgerichte, welche bisher den Regierungsdistrikt Landshut konstituirt haben, nebst der Stadt Landshut unterworfen. S. 794. — Status dieser neuen Stelle. S. 907. — Erwähntes Hofgericht soll künftig in drey Abtheilungen, eine jede unter der Leitung eines Vorstands sich bilden. — Minder wichtige Gegenstände können auch vor minder als sieben Räthen, jedoch allezeit in Gegenwart eines Vorstandes entschieden werden. S. 909. s. auch Appellationen, Polizeyamt.
Sulzbach, Herzogthum, s. kaiserl. königl. und Condeische Truppen, wie auch französische Truppen.

T.

Tabak, Geschichte desselben in Baiern. S. 113. 114. 151. 152. 215. 216. 231. 232. 439. 440. 544 bis 546. 679. 680.
Tagwerker und Dienstbothen Aufdietung, s. Beamte.
Tafernwirthen stehet bey Hochzeitsfeyern kein Zwangsrecht mehr zu. S. 73.
Taxen bey Vergleichsgegenständen unter 1000 fl. sind abgeschafft. S. 60. — Bey Hinausbezahlungen an Unterthanen wegen geleisteten Kriegslasten sollen gleichfalls keine genommen werden. S. 569. — Bey Nachlässen an öffentlichen Abgaben sollen die Beschreibungen und Schätzungen von den Beamten ebenfalls unentgeltlich vorgenommen werden. S. 239. — Gleiche Beschaffenheit tritt bey den neuorganisirten Gerichten ein, wo von den Beamten keine Taxen mehr zur Besoldung bezogen werden können, sondern dieselben zu verrechnen sind. S. 253. Man sehe auch Militär-Konfiskations-Sachen, Landrichter, Prokuratoren, Gerichtsdiener.
Temporaleinsetzung der Pfarrer. S. 709. s. Possess, wie auch Pfarrer.
Testamente der Geistlichen, an welchen Gerichtsstand sie verwiesen sind. S. 708. 709. 888.
Teufelsbanner. S. 710.
Tischtitel. S. 711.
Titulatur-Vorschriften, Geschäftsstil und Korrespondenzart der churfürstl. Stellen. S. 125 bis 128.
Thürme, s. Kirchendachstühle.
Todes-Anzeigen. S. 17. 32. 143. 210. 242. 378. 647. 872. 922.
Transito-Mauth-Polleten sind von den Mauthämtern dem transitirenden Fuhr- oder Handelsmann abzunehmen, mit der darauf enthaltenen Waare zu kontrolliren, und darüber ein eigenes Rezepisse zu ertheilen. S. 763 bis 767. — Strafe der dagegen handelnden, nebst Norme, wie hiebey die Mauthämter künftig zu verfahren haben. a. a. O.
Traunstein, Landgericht, welcher Regierung es untergeordnet worden. S. 90. — Dessen neue Organisirung. S. 743.
Trostberg, Landgericht, wird der G. L. Direktion und dem Hofrathe untergeordnet. S. 90.
Truppen, der pfalzbaierischen, Marsch, Einquartierung und Verpflegsloßen im Inn- und Auslande, wie sie in Zukunft zu behandeln sind. S. 347 bis 348. — fremder, Durchmarsch, Einquartierung, Verpflegung und Exzesse, wie dieselbe nach dem neuen Obermarsch-Kommissariats-Regulativ behandelt werden sollen. S. 344 bis 347.

U.

Umgeldswesen, s. Pfalzneuburg.
Uniforme, s. Landesdirektion, Landsassen, Registratur, geheime.
Universität zu Landshut. Derselben Gebäude und Stiftungsfond werden durch Ueberlassung der von den aufgelösten Dominikanern, Franziskanern, und Nonnen zum heil. Kreuz allda zeither besessenen Gebäude mit Zugehörungen, Rechten, Nutzungen, beweg- und unbeweglichen Vermögen, besonders der Patronatsrechte der Dominikaner zur Belohnung geschickter geistl. Lehrer, wie auch durch Abtretung eines Theils des Schloßes Trausnitz, des Isar-Spitals, der Hörsäle in dem ehemaligen Jesuitenkollegio, des Haag- und Hofgartens ꝛc. vermehrt. S. 306 bis 308. — Welche Verbindlichkeiten die Universität in Hinsicht der Klosterindividuen allda zu erfüllen habe. S. 308. — Die Bibliothek derselben erhält wie die Hofbibliothek zu München die Begünstigung, daß an dieselbe von den Verlegern neuer Bücher in Baiern ein Exemplar unentgeltlich einzusenden ist. S. 304. — Chirurgisch-praktische Schule oder Krankenhaus daselbst, wie es beschaffen sey. S. 791 bis 792. — Auswärtige Kranke, was sie wegen Aufnahme zu leisten haben. S. 792.

Vergleichstaxen, ſ. Taxen.
Vergütungen, ſ. kaiſerl. königl. Truppen, kaiſerl. rußiſche Truppen, wie auch Straſſen-Zehrungs-Beyträge.
Vermächtniſſe zu Gunſten der Armen ſind bey Strafe des doppelten Erſatzes der Deputation, in deren Stelle dermal die Armen-Inſtitutions-Kommißion eingetreten iſt, anzuzeigen. S. 601 bis 603.
Vermögen, landesabweſender Unterthanen, darf ohne höchſte Entſchließung denſelben nicht verabfolget werden. S. 481 bis 482.
Vilshoven, Landgericht, wird der Regierung Straubing zugetheilt. S. 89.
Viſitirung, ſ. Landkapitulanten.
Viſitationen, die Geiſtlichkeit betreffend, welche Stelle dieſelben zu verfügen hat. S. 710. 888.
Viſum repertum, ſ. Chirurgen.
Unterthanen, baieriſche, in den kaiſerl. königl. Landen anſäßige, ſ. Erbſchafts-Bezugsſachen.
Vormundſchafts-Rechnungen bey neueingerichteten Landgerichten. S. 239.
Vorſpann, ſ. Kordon.

W.

Wachs, fremdes, herringebrachtes, für daſſelbe iſt der Konſumo-Zoll auf 50 kr. vom Sporko-Zentner geſetzt. S. 817.
Wald, Landgericht, wird der G. L. Dir. und dem Hofrathe untergeordnet. S. 92.
Waldmünchen, U. M. Kommiſſariat. S. 22.
Wallfahrten, die Oberaufſicht über dieſelben ſ. a. betreffend. S. 709. 890.
Wechſel- und Merkantilgericht, ſ. Handlungs-Firmen, wie auch Advokaten.
Wechſelgerichtsadvokaten und Notarien dürfen die Partheyen auch bey den übrigen Juſtizſtellen vertreten. S. 241 bis 242.
Weggeld- oder Brückengelder ſind genau einzubeſcheiden. S. 918. — Wer hievon ausgenommen ſey. — Strafe der Widerſetzlichkeit in Betref dieſer Entrichtung. S. 918 bis 919.
Wein- und Salzhandels-Vertrag zwiſchen Churbaiern und Würtenberg wird ferners auf unbeſtimmte Zeit verlängert. S. 224.
Weilheim, U. M. Kommiſſariat. S. 12.
Weißgärbern wird das Färben der ſelbſt gearbeiteten Felle geſtattet. S. 138.

Weißenburg, Reichsſtadt, ſ. Eichſtädt.
Weltgeiſtlichkeit. Cirkulare an die in den herzoberen churfürſtl. Staaten befindliche, zur Ermunterung eines guten ſittlichen Betragens, Ausbildung erforderlicher Kenntniſſe, und thätiger Mitwirkung zum geiſtlichen Beſten bey verminderten Mendikantenklöſtern. S. 178 bis 182.
Werdenfels, churfürſtl. freyſingiſche Grafſchaft. Anzeige der darinn befindlichen Marktflecken, Dörfer, Kirchen, Häuſer, Seelenzahl. S. 871 bis 872. — Das dortige Landgericht bleibt mit Abſönderung eines Kameralamtes in ſeinen dermaligen Gränzen. S. 894 bis 896. — Appellationszug der werdenfelſiſchen Untergerichte Mittenwald, Partenkirchen und Garmiſch. S. 895.
Wilddieberey. Geſchärfte Verordnung gegen dieſelbe. — Wie bey Prozeßirung der Wilddiebe künftig zu verfahren ſey. — Bey derſelben ſind die Jagdbeamte nicht mehr beyzuziehen. S. 201 bis 203.
Winkelagenten, verbothene. S. 621 bis 622.
Wohlanſtändigkeit. Berichtigung eines Druckfehlers. S. 330.
Wolnzach, Landgericht, wird der G. L. Dir. und dem Hofgerichte München unterworfen. S. 794.
Wunderbilder. S. 709.
Würtenberg, ſ. Kartel, wie auch Weinhandel.

Z.

Zehendfreyheit, gänzliche, wird allen neuen Koloniſten auf allen Moosgründen Baierns ertheilt. S. 264 bis 265. — In welchen Fällen ſie bey abgetheilten Forſtwieſen eintrete. S. 513 bis 514.
Die 25jährige Zehendfreyheit ſoll ſich auf alle öde neukultwirte Gründe, die bisher in feiarm Ackerzuſtande und Zehe dbeſitze waren, erſtrecken. S. 105. ſ. auch Holzgründe.
Zeichnungsſchulen und Malerakademien, auf was Art dieſelbe eine beſſere Einrichtung erhalten werden. S. 78 bis 79.
Zubaugüter-Rekognition eignet ſich zu keinem Nachlaſſe. S. 463.
Zuchthaus, ſ. Burghauſen.
Zwangsrecht, ſ. Taſernwirthe, Brodzwang und Bierausſchlag.
Zweybrücken, Herzogthum, Verzichtleiſtung auf ſelbes. S. 34.

INSPECT
WET MOP
with Stainless Steel Squeegee for the
Connection I

Vergleichstaxen, ſ. Taxen.
Vergütungen, ſ. kaiſerl. königl. Truppen, kaiſerl. ruſſiſche Truppen, wie auch Straſſen-Zehrungs-Beyträge.
Vermächtniſſe zu Gunſten der Armen ſind bey Strafe des doppelten Erſatzes der Deputation, in deren Stelle dermal die Armen-Inſtitutions-Kommiſſion eingetreten iſt, anzuzeigen. S. 601 bis 603.
Vermögen, landesabweſender Unterthanen, darf ohne höchſte Entſchließung denſelben nicht verabfolget werden. S. 481 bis 482.
Vilshoven, Landgericht, wird der Regierung Straubing zugetheilt. S. 89.
Viſitirung, ſ. Landkapitulanten.
Viſitationen, die Geiſtlichkeit betreffend, welche Stelle dieſelben zu verfügen hat. S. 710. 888.
Viſum repertum, ſ. Chirurgen.
Unterthanen, bairiſche, in den kaiſerl. königl. Landen anſäßige, ſ. Erbſchafts-Bezugsſachen.
Vormundſchafts-Rechnungen bey unmittelbaren Landgerichten. S. 239.
Vorſpann, ſ. Kordon.

W.

Wachs, fremdes, hereingebrachtes, für daſſelbe iſt der Konſumo-Zoll auf 50 kr. vom Sporko-Zentner geſetzt. S. 817.
Wald, Landgericht, wird der O. L. Dir. und dem Hofrathe untergeordnet. S. 92.
Waldmünchen, U. M. Kommiſſariat. S. 22.
Wallfahrten, die Oberaufſicht über dieſelben ſ. a. betreffend. S. 709. 890.
Wechſel- und Merkantilgericht, ſ. Handlungs-Firmen, wie auch Advokaten.
Wechſelgerichtsadvokaten und Notarien dürfen die Partheyen auch bey den übrigen Juſtizſtellen vertreten. S. 241 bis 242.
Weggeld- oder Brückenzollgelder ſind genau einzuheben. S. 918. — Wer hievon ausgenommen ſey. — Strafe der Widerſetzlichkeit in Betref dieſer Entrichtung. S. 918 bis 919.
Wein- und Salzhandels-Vertrag zwiſchen Churbaiern und Würtenberg wird ferners auf unbeſtimmte Zeit verlängert. S. 224.
Weilheim, U. M. Kommiſſariat. S. 12.
Weißgärbern wird das Färben der ſelbſt gearbeiteten Felle geſtattet. S. 138.
Weißenburg, Reichsſtadt, ſ. Eichſtädt.
Weltgeiſtlichkeit. Cirkulare an die in den herzoberen churfürſtl. Staaten befindliche, zur Ermunterung eines guten ſittlichen Betragens, Ausbildung erforderlicher Kenntniſſe, und thätiger Mitwirkung zum geiſtlichen Beſten bey verminderten Mendikantenklöſtern. S. 178 bis 182.
Wertenfels, churfürſtl. freyſingiſche Grafſchaft. Anzeige der darinn befindlichen Marktflecken, Dörfer, Kirchen, Häuſer, Seelenzahl. S. 871 bis 872. — Das dortige Landgericht bleibt mit Abſönderung eines Kameralamtes in ſeinen dermaligen Gränzen. S. 894 bis 896. — Appellationszug der wertenfelſiſchen Untergerichte Mittenwald, Partenkirchen und Garmiſch. S. 895.
Wilddieberey. Geſchärfte Verordnung gegen dieſelbe. — Wie bey Prozeßirung der Wilddiebe künftig zu verfahren ſey. — Bey derſelben ſind die Jagdbeamte nicht mehr beyzuziehen. S. 201 bis 203.
Winkelagentien, verbothene. S. 621 bis 622.
Wohlanſtändigkeit. Berichtigung eines Druckfehlers. S. 330.
Wolnzach, Landgericht, wird der O. L. Dir. und dem Hofgerichte München unterworfen. S. 794.
Wunderbilder. S. 709.
Würtenberg, ſ. Kartel, wie auch Weinhandel.

Z.

Zehendfreyheit, gänzliche, wird allen neuen Koloniſten auf allen Moosgründen Baierns ertheilt. S. 264 bis 265. — In welchen Fällen ſie bey abgetheilten Forſtwieſen eintritt. S. 513 bis 514.
Die 25jährige Zehendfreyheit ſoll ſich auf alle öde neukultwirte Gründe, die bisher in keinem Ackerzuſtande und Zehe dieſige waren, erſtrecken. S. 105. ſ. auch Holzgründe.
Zeichnungsſchulen und Malerakademien, auf was Art dieſelbe eine beſſere Einrichtung erhalten werden. S. 78 bis 79.
Zubaugüter-Rekognition eignet ſich zu keinem Nachlaſſe. S. 463.
Zuchthaus, ſ. Burghauſen.
Zwangsrecht, ſ. Taſernwirthe, Brodzwang und Bierauſſchlag.
Zweybrücken, Herzogthum, Verzichtleiſtung auf ſelbes. S. 34.

INSPECT

PAT. NO. 61

Mrs. Bridget Whitehouse for Sir

Date

Comments

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 079226328

Digitized by Google